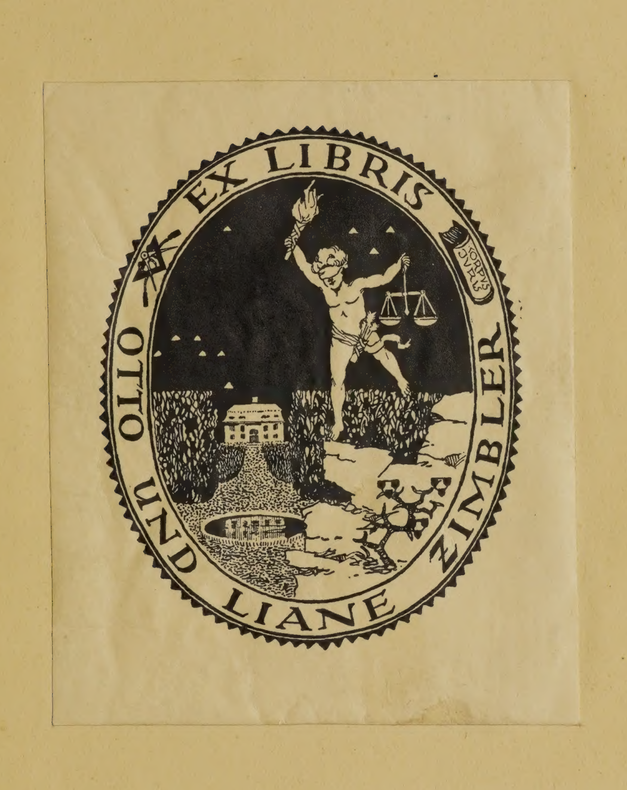
ERINNERUNGSGABE

FÜR

MAX WEBER

II


EX LIBRIS
OTTO UND LIANE ZIMBLER

ERINNERUNGSGABE

FÜR

MAX WEBER

II

*

HAUPTPROBLEME DER SOZIOLOGIE

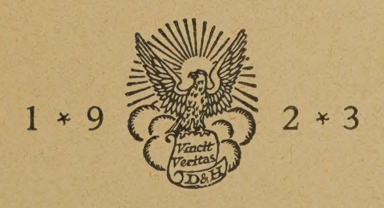


ERINNERUNGSGABE
FÜR
MAX WEBER

II. BAND

★

In Gemeinschaft mit
Gerhart von Schulze-Gaevernitz, Werner Sombart, Franz Eulenburg, Hermann Kantorowicz, Friedrich von Gottl-Ottlilienfeld, Hans W. Gruhle, Ludo M. Hartmann, Eberhard Gothein, Ferdinand Tönnies, Rich. Thurnwald, Leo Jordan, Karl Vossler, Carl Schmitt, Rich. Thoma, Carl Brinkmann, Karl Löwenstein, Carl Landauer, Emil Lederer, Paul Honigsheim, Arthur von Rosthorn, Paul Mombert, Werner Wittich, Walther Lotz, Heinr. Sieveking
herausgegeben von
Melchior Palyi



MÜNCHEN UND LEIPZIG
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT

Piererschе Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co., Altenburg

INHALTSVERZEICHNIS ZUM ZWEITEN BAND

V. Strukturprobleme des modernen Staates

VII. Klassen und Stände

VIII. Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftspolitik

V.

Strukturprobleme des modernen Staates.

Inhaltsverzeichnis.

Soziologie des Souveränitätsbegriffes und politische Theologie.

Von

Carl Schmitt, Bonn.

Inhaltsübersicht.

I. Definition der Souveränität.

Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.

Diese Definition kann dem Begriff der Souveränität als einem Grenzbegriff allein gerecht werden. Denn Grenzbegriff bedeutet nicht einen konfusen Begriff, wie in der unsaubern Terminologie populärer Literatur, sondern einen Begriff der äußersten Sphäre. Dem entspricht es, daß seine Definition nicht anknüpfen kann an den Normalfall, sondern an einen Grenzfall. Daß hier unter Ausnahmezustand ein allgemeiner Begriff der Staatslehre zu verstehen ist, nicht irgendeine Notverordnung oder jeder Belagerungszustand, wird sich aus dem Folgenden ergeben. Daß der Ausnahmezustand im eminenten Sinne für die juristische Definition der Souveränität geeignet ist, hat einen systematischen, rechtslogischen Grund. Die Entscheidung über die Ausnahme ist nämlich im eminenten Sinne Entscheidung. Denn eine generelle Norm, wie sie der normal geltende Rechtssatz darstellt, kann eine absolute Ausnahme niemals erfassen und daher auch die Entscheidung, daß ein echter Ausnahmefall gegeben ist, nicht restlos begründen. Wenn Mohl (Monographien, S. 626) sagt, die Prüfung, ob ein Notstand vorliege, könne keine juristische sein, so geht er von der Voraussetzung aus, daß eine Entscheidung im Rechtssinne aus dem Inhalt einer Norm restlos abgeleitet werden muß. Das aber ist die Frage. In der Allgemeinheit, wie Mohl den Satz ausspricht, ist er nur ein Ausdruck von rechtsstaatlichem Liberalismus und verkennt er die selbständige Bedeutung der Dezision.

Das abstrakte Schema, das als Definition der Souveränität aufgestellt wird (Souveränität ist höchste, nicht abgeleitete Herrschermacht), kann man gelten lassen oder nicht, ohne daß darin ein großer praktischer oder theoretischer Unterschied läge. Um einen Begriff an sich wird im allgemeinen nicht gestritten werden, am wenigsten in der Geschichte der Souveränität. Man streitet um die konkrete Anwendung, und das bedeutet darüber, wer im Konfliktsfall entscheidet, worin das öffentliche oder staatliche Interesse die öffentliche Sicherheit und Ordnung, le salut public usw. besteht. Der Ausnahmefall, der in der geltenden Rechtsordnung nicht umschriebene Fall, kann höchstens als Fall äußerster Not, Gefährdung der Existenz des Staates oder dergleichen bezeichnet, nicht aber tatbestandsmäßig umschrieben werden. Erst dieser Fall macht die Frage nach dem Subjekt der Souveränität, das heißt die Frage nach der Souveränität überhaupt, aktuell. Es kann weder mit subsumierbarer Klarheit angegeben werden, wann ein Notfall vorliegt, noch kann inhaltlich aufgezählt werden, was in einem solchen Fall geschehen darf, wenn es sich wirklich um den extremen Notfall und um seine Beseitigung handelt. Voraussetzung wie Inhalt der

Kompetenz sind hier notwendig unbegrenzt. Im rechtsstaatlichen Sinne liegt daher überhaupt keine Kompetenz vor. Die Verfassung kann höchstens angeben, wer in einem solchen Falle handeln darf. Ist dieses Handeln keiner Kontrolle unterworfen, wird es nicht, wie in der Praxis der rechtsstaatlichen Verfassung, in irgendeiner Weise auf verschiedene, sich gegenseitig hemmende und balancierende Instanzen verteilt, so ist ohne weiteres klar, wer der Souverän ist. Er entscheidet sowohl darüber, ob der extreme Notfall vorliegt, als auch darüber, was geschehen soll, um ihn zu beseitigen. Er steht außerhalb der normal geltenden Rechtsordnung und gehört doch zu ihr, denn er ist zuständig für die Entscheidung, ob die Verfassung in toto suspendiert werden kann. Alle Tendenzen der modernen rechtsstaatlichen Entwicklung gehen dahin, den Souverän in diesem Sinne zu beseitigen. Darin liegt die Konsequenz der im folgenden Kapitel behandelten Ideen von Krabbe und Kelsen. Aber ob der extreme Ausnahmefall wirklich aus der Welt geschafft werden kann oder nicht, das ist keine juristische Frage. Ob man das Vertrauen und die Hoffnung hat, er lasse sich tatsächlich beseitigen, hängt von philosophischen, insbesondere geschichtsphilosophischen oder metaphysischen Überzeugungen ab.

Es gibt einige geschichtliche Darstellungen der Entwicklung des Souveränitätsbegriffes. Doch begnügen sie sich mit der Zusammenstellung der letzten abstrakten Formeln, in denen lehrbuchartig, abfragbar, die Definitionen der Souveränität enthalten sind. Keiner scheint sich die Mühe gegeben zu haben, die endlos wiederholte, völlig leere Redensart von der höchsten Macht bei den berühmten Autoren des Souveränitätsbegriffes genauer zu untersuchen. Daß dieser Begriff sich an dem kritischen, das heißt dem Ausnahmefall orientiert, tritt schon bei Bodin hervor. Mehr als mit seiner oft zitierten Definition (la souveraineté est la puissance absolue et perpétuelle d'une République) ist er mit seiner Lehre von den »Vraies remarques de souveraineté« (Cap. X des 1. Buches der Republik) der Anfang der modernen Staatslehre. Er erörtert seinen Begriff an vielen praktischen Beispielen und kommt dabei immer auf die Frage zurück: wie weit ist der Souverän an die Gesetze gebunden und den Ständen gegenüber verpflichtet? Diese letzte besonders wichtige Frage beantwortet Bodin dahin, daß Versprechen bindend sind, weil die verpflichtende Kraft eines Versprechens auf dem Naturrecht beruht; im Notfall aber hört die Bindung nach allgemeinen natürlichen Grundsätzen auf. Allgemein sagt er, daß gegenüber den Ständen oder dem Volk der Fürst nur so lange verpflichtet ist, als die Erfüllung seines Versprechens im Interesse des Volkes liegt, daß er aber nicht gebunden ist, si la nécessité est urgente. Das sind an sich keine neuen Thesen. Das Entscheidende in den Ausführungen Bodins liegt darin, daß er die Erörterung der Beziehungen zwischen Fürst und Ständen auf ein einfaches Entweder-Oder bringt, und zwar dadurch, daß er auf den Notfall verweist. Das war das eigentlich Imponierende seiner Definition, die die Souveränität als unteilbare Einheit auffaßte und die Frage nach der Macht im Staat endgültig entschied. Seine wissenschaftliche Leistung und der Grund seines Erfolges liegen also

darin, daß er die Dezision in den Souveränitätsbegriff hineingetragen hat. Es gibt heute kaum eine Erörterung des Souveränitätsbegriffes, in der nicht die übliche Zitierung Bodins vorkäme. Aber nirgends findet man die Kernstelle jenes Kapitels der Republik zitiert. Bodin fragt, ob die Versprechungen, die der Fürst den Ständen oder dem Volke gibt, seine Souveränität aufheben. Er antwortet mit dem Hinweis auf den Fall, daß es nötig wird, solchen Versprechungen zuwider zu handeln, die Gesetze abzuändern oder ganz aufzuheben selon l'exigence des cas, des temps et des personnes. Wenn in einem solchen Fall der Fürst vorher einen Senat oder das Volk fragen muß, so muß er sich von seinen Untertanen dispensieren lassen. Das aber erscheint Bodin als eine Absurdität; denn er meint, weil die Stände doch auch nicht die Herren über die Gesetze sind, so müßten sie wiederum ihrerseits sich von ihren Fürsten dispensieren lassen, und so wäre die Souveränität jouée à deux parties; bald das Volk und bald der Fürst wäre Herr, und das ist gegen alle Vernunft und alles Recht. Darum ist die Befugnis, das geltende Gesetz aufzuheben — sei es generell, sei es im einzelnen Fall —, so sehr das eigentliche Kennzeichen der Souveränität, daß Bodin alle anderen Merkmale (Kriegserklärung und Friedensschluß, Ernennung der Beamten, letzte Instanz, Begnadigungsrecht usw.) daraus ableiten will.

In meinem Buch über die Diktatur (München und Leipzig 1921) habe ich, entgegen dem überlieferten Schema der geschichtlichen Darstellung, gezeigt, daß auch bei den Autoren des Naturrechtes im 17. Jahrhundert die Frage der Souveränität als die Frage nach der Entscheidung über den Ausnahmefall verstanden wurde. Insbesondere gilt das für Pufendorff. Alle sind darüber einig, daß, wenn innerhalb eines Staates Gegensätze auftreten, jede Partei natürlich nur das allgemeine Beste will — darin besteht ja das bellum omnium contra omnes —, daß aber die Souveränität, und damit der Staat selbst, darin besteht, diesen Streit zu entscheiden, also definitiv zu bestimmen, was öffentliche Ordnung und Sicherheit ist, wann sie gestört wird usw. In der konkreten Wirklichkeit stellt sich die öffentliche Ordnung und Sicherheit sehr verschieden dar, je nachdem etwa eine militaristische Bureaukratie, eine von kaufmännischem Geist beherrschte Selbstverwaltung oder eine radikale Parteiorganisation darüber entscheidet, wann diese Ordnung und Sicherheit besteht und wann sie gefährdet oder gestört wird. Denn jede Ordnung beruht auf einer Entscheidung, und auch der Begriff der Rechtsordnung, der gedankenlos als etwas Selbstverständliches angewandt wird, enthält den Gegensatz der zwei verschiedenen Elemente des Juristischen in sich. Auch die Rechtsordnung, wie jede Ordnung, beruht auf einer Entscheidung und nicht auf einer Norm.

Ob nur Gott souverän ist, das heißt derjenige, der in der irdischen Wirklichkeit widerspruchslos als sein Vertreter handelt, oder der Kaiser oder der Landesherr oder das Volk, das heißt diejenigen, die sich widerspruchslos mit dem Volk identifizieren dürfen, immer ist die Frage auf das Subjekt der Souveränität gerichtet, das heißt die Anwendung des Begriffes auf einen konkreten Tatbestand. Die Juristen, die über Fragen der

Souveränität diskutieren, gehen seit dem 16. Jahrhundert von einem Katalog der Souveränitätsbefugnisse aus, der eine Reihe von notwendigen Merkmalen der Souveränität zusammenstellt und im wesentlichen auf die eben zitierten Erörterungen von Bodin zurückzuführen ist. Souverän sein bedeutete, diese Befugnisse zu haben. Die staatsrechtliche Argumentation operierte in den unklaren Rechtsverhältnissen des alten Deutschen Reiches gern so, daß sie von einem der zahlreichen Merkmale, das zweifellos gegeben war, den Schluß zog, daß die andern zweifelhaften Merkmale ebenfalls gegeben sein müßten. Die Kontroverse bewegte sich immer darum, wem diejenigen Befugnisse zukamen, über die nicht bereits durch eine positive Bestimmung, etwa eine Kapitulation, verfügt war, mit andern Worten, wer für den Fall zuständig sein sollte, für den keine Zuständigkeit vorgesehen war. In einer geläufigeren Wendung fragte man, wer die Vermutung der nicht begrenzten Macht für sich habe. Daher die Diskussion über den Ausnahmefall, den extremus necessitatis casus. In den Erörterungen über das sogenannte monarchische Prinzip wiederholt sich das mit derselben rechtslogischen Struktur. Auch hier wird infolgedessen immer danach gefragt, wer über die verfassungsmäßig nicht geregelten Befugnisse entscheidet, das heißt wer zuständig ist, wenn die Rechtsordnung auf die Frage nach der Zuständigkeit keine Antwort gibt. Bei der Kontroverse, ob die deutschen Einzelstaaten nach der Verfassung von 1871 souverän waren, handelte es sich um eine Angelegenheit von weit geringerer politischer Bedeutung. Immerhin läßt sich dasselbe Schema der Argumentation auch hier wieder erkennen. Der Nachweis, daß die Einzelstaaten souverän seien, den Seydel versuchte, hatte zum Angelpunkt weniger den Begriff der Ableitbarkeit oder Nicht-Ableitbarkeit der den Einzelstaaten verbliebenen Rechte, als die Behauptung, daß die Zuständigkeit des Reichs durch die Verfassung umschrieben, das heißt prinzipiell begrenzt sei, während die der Einzelstaaten prinzipiell unbegrenzt sei. In der geltenden deutschen Verfassung von 1919 wird nach Artikel 48 der Ausnahmezustand vom Reichspräsidenten erklärt, aber unter der Kontrolle des Reichstags, der jederzeit die Aufhebung verlangen kann. Diese Regelung entspricht der rechtsstaatlichen Entwicklung und Praxis, welche durch eine Teilung der Zuständigkeiten und gegenseitige Kontrolle die Frage nach der Souveränität möglichst weit hinauszuschieben sucht. Der rechtsstaatlichen Tendenz entspricht aber nur die Regelung der Voraussetzung der Ausnahmebefugnisse, nicht die inhaltliche Regelung des Artikels 48, der vielmehr eine grenzenlose Machtvollkommenheit verleiht und daher, wenn ohne Kontrolle darüber entschieden würde, in derselben Weise eine Souveränität verleihen würde, wie die Ausnahmebefugnisse des Artikels 14 der Charte von 1815 den Monarchen zum Souverän machte. Wenn die Einzelstaaten nach der herrschenden Auslegung des Artikel 48 keine selbständige Befugnis mehr haben, den Ausnahmezustand zu erklären, sind sie keine Staaten. In Artikel 48 liegt der eigentliche Schwerpunkt der Frage, ob die deutschen Länder Staaten sind oder nicht.

Gelingt es, die Befugnisse, die für den Ausnahmefall verliehen werden, zu umschreiben — sei es durch eine gegenseitige Kontrolle, sei es durch zeit-

liche Beschränkung, sei es endlich, wie in der rechtsstaatlichen Regelung des Belagerungszustandes, durch Aufzählung der außerordentlichen Befugnisse — so ist die Frage nach der Souveränität um einen wichtigen Schritt zurückgedrängt, aber natürlich nicht beseitigt. Praktisch hat eine Jurisprudenz, die sich an den Fragen des täglichen Lebens und der laufenden Geschäfte orientiert, kein Interesse an dem Begriff der Souveränität. Auch für sie ist nur das Normale das Erkennbare und alles andere eine »Störung«. Dem extremen Fall steht sie fassungslos gegenüber. Denn nicht jede außergewöhnliche Befugnis, nicht jede polizeiliche Notstandsmaßnahme oder Notverordnung ist bereits Ausnahmezustand. Dazu gehört vielmehr eine prinzipiell unbegrenzte Befugnis, das heißt die Suspendierung der gesamten bestehenden Ordnung. Ist dieser Zustand eingetreten, so ist klar, daß der Staat bestehen bleibt, während das Recht zurücktritt. Weil der Ausnahmezustand immer noch etwas anderes ist als eine Anarchie und ein Chaos, besteht im juristischen Sinne immer noch eine Ordnung, wenn auch keine Rechtsordnung. Die Existenz des Staates bewährt hier eine zweifellose Überlegenheit über die Geltung der Rechtsnorm. Die Entscheidung macht sich frei von jeder normativen Gebundenheit und wird im eigentlichen Sinne absolut. Im Ausnahmefall suspendiert der Staat das Recht, kraft eines Selbsterhaltungsrechtes, wie man sagt. Die zwei Elemente des Begriffes »Rechts-Ordnung« treten hier einander gegenüber und beweisen ihre begriffliche Selbständigkeit. So wie im Normalfall das selbständige Moment der Entscheidung auf ein Minimum zurückgedrängt werden kann, wird im Ausnahmefall die Norm vernichtet. Trotzdem bleibt auch der Ausnahmefall der juristischen Erkenntnis zugänglich, weil beide Elemente, die Norm wie die Entscheidung, im Rahmen des Juristischen verbleiben.

Es wäre eine rohe Übertragung der schematischen Disjunktion von Soziologie und Rechtslehre, wenn man sagen wollte, die Ausnahme habe keine juristische Bedeutung und sei infolgedessen »Soziologie«. Die Ausnahme ist das nicht Subsumierbare; sie entzieht sich der generellen Fassung, aber gleichzeitig offenbart sie ein spezifisch-juristisches Formelement, die Dezision, in absoluter Reinheit. In seiner absoluten Gestalt ist der Ausnahmefall dann eingetreten, wenn erst die Situation geschaffen werden muß, in der Rechtssätze gelten können. Jede generelle Norm verlangt eine normale Gestaltung der Lebensverhältnisse, auf welche sie tatbestandsmäßig Anwendung finden soll und die sie ihrer normativen Regelung unterwirft. Die Norm braucht ein homogenes Medium. Diese faktische Normalität ist nicht bloß eine »äußere Voraussetzung«, die der Jurist ignorieren kann; sie gehört vielmehr zu ihrer immanenten Geltung. Es gibt keine Norm, die auf ein Chaos anwendbar wäre. Die Ordnung muß hergestellt sein, damit die Rechtsordnung einen Sinn hat. Es muß eine normale Situation geschaffen werden, und souverän ist derjenige, der definitiv darüber entscheidet, ob dieser normale Zustand wirklich herrscht. Alles Recht ist »Situationsrecht«. Der Souverän schafft und garantiert die Situation als Ganzes in ihrer Totalität. Er hat das Monopol dieser letzten Entscheidung. Darin liegt das Wesen der staatlichen Souveränität, die also

richtigerweise nicht als Zwangs- oder Herrschaftsmonopol, sondern als Entscheidungsmonopol juristisch zu definieren ist, wobei das Wort Entscheidung in dem noch weiter zu entwickelnden allgemeinen Sinne gebraucht wird. Der Ausnahmefall offenbart das Wesen der staatlichen Autorität am klarsten. Hier sondert sich die Entscheidung von der Rechtsnorm, und (um es paradox zu formulieren) die Autorität beweist, daß sie, um Recht zu schaffen, nicht Recht zu haben braucht.

Der rechtsstaatlichen Doktrin Lockes und dem rationalistischen 18. Jahrhundert war der Ausnahmezustand etwas Inkommensurables. Das lebhafte Bewußtsein von der Bedeutung des Ausnahmefalles, das im Naturrecht des 17. Jahrhunderts herrscht, geht im 18. Jahrhundert, als eine relativ dauernde Ordnung hergestellt war, bald wieder verloren. Für Kant ist das Notrecht überhaupt kein Recht mehr. Die heutige Staatslehre zeigt das interessante Schauspiel, daß beide Tendenzen, die rationalistische Ignorierung und das von wesentlich entgegengesetzten Ideen ausgehende Interesse für den Notfall, einander gleichzeitig gegenüberstehen. Daß ein Neukantianer wie Kelsen mit dem Ausnahmezustand systematisch nichts anzufangen weiß, versteht sich von selbst. Darin, daß Erich Kaufmann, dessen bisherige Schriften eine zusammenhängende große Linie erkennen lassen, in seiner »Clausula rebus sic stantibus« das Notrecht zum Angelpunkt seiner Darlegung macht, liegt eine elementare, organische Konsequenz. Aber auch den Rationalisten müßte es doch interessieren, daß die Rechtsordnung selbst den Ausnahmefall vorsehen und »sich selber suspendieren« kann. Daß eine Norm oder eine Ordnung oder ein Zurechnungspunkt »sich selber setzt«, scheint dieser Art juristischen Rationalismus eine besonders leicht vollziehbare Vorstellung zu sein. Wie aber die systematische Einheit und Ordnung in einem ganz konkreten Fall sich selber suspendieren kann, ist schwierig zu konstruieren und doch ein juristisches Problem, solange der Ausnahmezustand sich vom juristischen Chaos, von irgendeiner beliebigen Anarchie, unterscheidet. Die rechtsstaatliche Tendenz, den Ausnahmezustand möglichst eingehend zu regeln, bedeutet ja nur den Versuch, den Fall genau zu umschreiben, in welchem das Recht sich selber suspendiert. Woher schöpft das Recht diese Kraft, und wie ist es logisch möglich, daß eine Norm gilt mit Ausnahme eines konkreten Falles, den sie nicht restlos tatbestandsmäßig erfassen kann?

Es wäre konsequenter Rationalismus, zu sagen, daß die Ausnahme nichts beweist und nur das Normale Gegenstand wissenschaftlichen Interesses sein kann. Die Ausnahme verwirrt die Einheit und Ordnung des rationalistischen Schemas. In der positiven Staatsrechtslehre begegnet man öfters einem ähnlichen Argument. So antwortet Anschütz auf die Frage, wie bei nicht vorhandenem Etatsgesetz zu verfahren ist, das sei überhaupt keine Rechtsfrage. »Es liegt hier nicht sowohl eine Lücke im Gesetz, das heißt im Verfassungstext, als vielmehr eine Lücke im Recht vor, welche durch keinerlei rechtswissenschaftliche Begriffsoperationen ausgefüllt werden kann. Das Staatsrecht hört hier auf« (Staatsrecht, S. 906). Daher scheint auch

ein Rest von Rationalismus darin zu liegen, wenn Erich Kaufmann die extremen Fälle vom Recht ausschließen will. Bei der Erörterung des Notstandsproblems erwähnt er den Fall, daß sich in beiderseitiger Lebensgefahr zwei Notrechte gegenüberstehen und jedesmal die Tötung des einen durch den anderen rechtmäßig sein kann; dazu bemerkt er: »Das Recht kann mit seinen Normierungen solche extremen Fälle nicht rationalisieren und reglementieren wollen, sondern muß sich vor solchen Schicksalen scheu zurückziehen und weder Ersatz noch Strafe an sie knüpfen« (Clausula, S. 121. Vgl. Untersuchungsausschuß, S. 77). Er spricht in diesem Satz nur von dem Notstand, der zwei private Individuen oder zwei Staaten als völkerrechtliche Subjekte trifft. Wie aber, wenn innerhalb des Staates ein extremer Notstand eintritt, müßte dann nicht gerade der Notfall das Wesen der staatlichen Ordnung offenbaren? Kaufmann zitiert an dieser Stelle einen Satz aus Hegels Rechtsphilosophie (§ 128): Die Not offenbart sowohl die Endlichkeit als die Zufälligkeit des Rechts. Dazu ist zu sagen, daß sie gleichzeitig die Bedeutung des Staates offenbart und daß der Staat ebenfalls Gegenstand juristischen Interesses bleiben muß. Gerade eine Philosophie des konkreten Lebens darf sich vor der Ausnahme und vor dem extremen Falle nicht zurückziehen, sondern muß sich im höchsten Maße für ihn interessieren. Ihr kann die Ausnahme wichtiger sein als die Regel, nicht aus einer romantischen Ironie für das Paradoxe, sondern mit dem ganzen Ernst einer Einsicht, die tiefer geht als die klaren Generalisationen des durchschnittlich sich Wiederholenden. Die Ausnahme ist interessanter als der Normalfall. Das Normale beweist nichts, die Ausnahme beweist alles; sie bestätigt nicht nur die Regel, die Regel lebt überhaupt nur von der Ausnahme. In der Ausnahme durchbricht die Kraft des wirklichen Lebens die Kruste einer in Wiederholung erstarrten Mechanik. Ein protestantischer Theologe, der bewiesen hat, welcher vitalen Intensität die theologische Reflexion auch im 19. Jahrhundert fähig sein kann, hat es gesagt: »Die Ausnahme erklärt das Allgemeine und sich selbst. Und wenn man das Allgemeine richtig studieren will, braucht man sich nur nach einer wirklichen Ausnahme umzusehen. Sie legt alles viel deutlicher an den Tag als das Allgemeine selbst. Auf die Länge wird man des ewigen Geredes vom Allgemeinen überdrüssig; es gibt Ausnahmen. Kann man sie nicht erklären, so kann man auch das Allgemeine nicht erklären. Gewöhnlich merkt man die Schwierigkeit nicht, weil man das Allgemeine nicht einmal mit Leidenschaft, sondern mit einer bequemen Oberflächlichkeit denkt. Die Ausnahme dagegen denkt das Allgemeine mit energischer Leidenschaft.«

II. Das Problem der Souveränität als Problem der Rechtsform und der Entscheidung.

Wenn staatsrechtliche Theorien und Begriffe sich unter dem Eindruck politischer Ereignisse und Änderungen umgestalten, so steht die Diskussion zunächst unter den praktischen Gesichtspunkten des Tages und modifiziert

die überlieferten Vorstellungen nach irgendeinem naheliegenden Zweck. Die neuen Aktualitäten können ein neues soziologisches Interesse und eine Reaktion gegen die »formalistische« Methode der Behandlung staatsrechtlicher Probleme hervorrufen. Es ist aber auch möglich, daß sich das Bestreben zeigt, die juristische Behandlung von dem Wechsel der politischen Verhältnisse unabhängig zu machen und gerade in einer konsequent formalen Behandlungsweise die wissenschaftliche Objektivität zu gewinnen. So können aus derselben politischen Sachlage verschiedene wissenschaftliche Tendenzen und Strömungen hervorgehen.

An dem, was an neuer staatsrechtlicher Literatur in den letzten Jahren in Deutschland veröffentlicht wurde, läßt sich nicht erkennen, daß die theoretischen Interessen schon jenen Grad der Intensität erreicht hätten, der zu einer klaren Antithese und einem präzisen Begriffe führt. Nicht einmal das allgemeine Interesse des juristischen Publikums scheint groß genug zu sein. So ist es wohl zu erklären, daß eine so auffällige Schrift, wie die Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie von Erich Kaufmann, von der Masse der gebildeten Juristen mit einer Harmlosigkeit aufgenommen wurde, als handele es sich wieder einmal um eine der vielen erkenntnistheoretischen und methodologischen Spiegelfechtereien. Wolzendorff hat genug wissenschaftliches Temperament, um das Bedürfnis nach einer geistigen Klärung auszusprechen und zu verlangen, daß eine neue Staatsidee die Wurzel einer neuen Staatlichkeit sein müsse. Aber während die Veröffentlichung von Erich Kaufmann bisher im Kritischen geblieben ist und eine weitere positive Darlegung seiner Staatslehre abgewartet werden muß, liegt bei Wolzendorff nur ein Programm mit zahlreichen Aperçus vor. Das ungeheure soziologische Material der Schriften Max Webers für die juristische Begriffsbildung zu verwerten, ist bisher noch nicht versucht worden.

Von allen juristischen Begriffen ist der Begriff der Souveränität am meisten von aktuellen Interessen beherrscht. Man pflegt seine Geschichte mit Bodin beginnen zu lassen, aber man kann nicht sagen, daß er seit dem 16. Jahrhundert eine logische Entwicklung oder Fortbildung erfahren hätte. Die Etappen seiner Dogmengeschichte sind bezeichnet durch verschiedene politische Machtkämpfe, nicht durch eine dialektische Steigerung aus der Immanenz seiner Begrifflichkeit. Im 16. Jahrhundert entsteht aus der endgültigen Auflösung Europas in nationale Staaten und aus dem Kampf des absoluten Fürstentums mit den Ständen der Souveränitätsbegriff Bodins. Im 18. Jahrhundert reflektiert sich das staatliche Selbstbewußtsein der neu entstandenen Staaten in dem völkerrechtlichen Souveränitätsbegriff Vattels. Im neu gegründeten Deutschen Reich ergibt sich nach 1871 die Notwendigkeit, für die Abgrenzung der Hoheitssphäre der Gliedstaaten gegenüber dem Bundesstaate ein Prinzip aufzustellen, und aus diesem Interesse findet die deutsche Staatslehre eine Distinktion zwischen Souveränitäts- und Staatsbegriff, mit deren Hilfe sie den Einzelstaaten den Charakter der Staatlichkeit retten kann, ohne ihnen Souveränität zusprechen zu müssen. Immer wird

in den verschiedensten Variationen die alte Definition wiederholt: Souveränität ist höchste, rechtlich unabhängige, nicht abgeleitete Macht.

Eine solche Definition läßt sich auf die verschiedensten politisch-soziologischen Komplexe anwenden und in den Dienst der verschiedensten politischen Interessen stellen. Sie ist nicht der adäquate Ausdruck einer Realität, sondern eine Formel, ein Zeichen, ein Signal. Sie ist unendlich vieldeutig und daher in der Praxis je nach der Situation außerordentlich brauchbar oder gänzlich wertlos. Sie verwendet den Superlativ »höchste Macht« als Bezeichnung einer realen Größe, obwohl in der vom Kausalitätsgesetz beherrschten Wirklichkeit kein einzelner Faktor herausgegriffen und mit einem solchen Superlativ bedacht werden knn. Eine unwiderstehliche, mit naturgesetzlicher Sicherheit funktionierende höchste, das heißt größte Macht gibt es in der politischen Wirklichkeit nicht; die Macht beweist nichts für das Recht, und zwar aus dem banalen Grunde, den Rousseau in Übereinstimmung mit seinem ganzen Zeitalter so formuliert hat: La force est une puissance physique; le pistolet que le brigand tient est aussi une puissance (Contrat social I, 3). Die Verbindung von faktisch und rechtlich höchster Macht ist das Grundproblem des Souveränitätsbegriffes. Hier liegen alle seine Schwierigkeiten, und es handelt sich darum, eine Definition zu finden, die nicht mit allgemeinen tautologischen Prädikaten, sondern durch die Präzisierung des juristisch Wesentlichen diesen Grundbegriff der Jurisprudenz erfaßt.

Die eingehendste Behandlung des Souveränitätsbegriffes, die aus den letzten Jahren vorliegt, versucht allerdings eine einfachere Lösung, indem sie eine Disjunktion: Soziologie — Jurisprudenz, aufstellt und mit einem simplistischen Entweder-Oder etwas rein Soziologisches und etwas rein Juristisches gewinnt. Kelsen hat in seinen Schriften »Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts« (Tübingen 1920) und »Der soziologische und der juristische Staatsbegriff« (Tübingen 1922) diesen Weg verfolgt. Alle soziologischen Elemente werden aus dem juristischen Begriff ferngelassen, damit in unverfälschter Reinheit ein System von Zurechnungen auf Normen und auf eine letzte einheitliche Grundnorm gewonnen wird. Die alte Gegenüberstellung von Sein und Sollen, von kausaler und normativer Betrachtung wird mit größerer Nachdrücklichkeit und Rigorosität, als es bereits Georg Jellinek und Kistiakowski getan hatten, aber mit derselben unbewiesenen Selbstverständlichkeit, auf den Gegensatz von Soziologie und Jurisprudenz übertragen. Es scheint zum Schicksal der juristischen Wissenschaft zu gehören, daß ihr von irgendeiner anderen Wissenschaft oder von der Erkenntnistheorie her solche Disjunktionen appliziert werden. Kelsen kommt mit Hilfe dieses Verfahrens zu dem keineswegs überraschenden Resultat, daß für die juristische Betrachtung der Staat etwas rein Juristisches sein müsse, etwas normativ Geltendes, also nicht irgendeine Realität oder ein Gedachtes neben und außer der Rechtsordnung, sondern nichts anderes als eben diese Rechtsordnung selbst, freilich (daß hier das Problem liegt, scheint keine Schwierigkeiten zu machen) als eine Einheit. Der Staat ist also weder der Urheber

noch die Quelle der Rechtsordnung; alle solche Vorstellungen sind nach Kelsen Personifikationen und Hypostasierungen, Verdoppelungen der einheitlichen und identischen Rechtsordnung zu verschiedenen Subjekten. Der Staat, das heißt die Rechtsordnung, ist ein System von Zurechnungen auf einen letzten Zurechnungspunkt und eine letzte Grundnorm. Die im Staat geltende Über- und Unterordnung beruht darauf, daß von dem einheitlichen Mittelpunkt bis zur untersten Stufe Ermächtigungen und Kompetenzen ausgehen. Die höchste Kompetenz kommt nicht etwa einer Person oder einem soziologisch-psychologischen Machtkomplex zu, sondern nur der souveränen Ordnung selbst in der Einheit des Normensystems. Für die juristische Betrachtung gibt es weder wirkliche noch fingierte Personen, sondern nur Zurechnungspunkte. Der Staat ist der Endpunkt der Zurechnung, der Punkt, an dem die Zurechnungen, die das Wesen der juristischen Betrachtung sind, »haltmachen können«. Dieser »Punkt« ist zugleich eine »nicht weiter ableitbare Ordnung«. Ein durchgehendes System von Ordnungen, ausgehend von der ursprünglichen, letzten, höchsten zu einer niederen, das heißt delegierten Norm, kann auf solche Weise gedacht werden. Das entscheidende, immer und immer von neuem wiederholte und gegen jeden wissenschaftlichen Gegner von neuem vorgebrachte Argument bleibt immer dasselbe: der Grund für die Geltung einer Norm kann wiederum nur eine Norm sein; der Staat ist daher für die juristische Betrachtung identisch mit seiner Verfassung, das heißt der einheitlichen Grundnorm.

Das große Wort dieser Deduktion ist »Einheit«. »Die Einheit des Erkenntnisstandpunktes fordert gebieterisch eine monistische Anschauung.« Der Dualismus der Methoden von Soziologie und Jurisprudenz endet in einer monistischen Metaphysik. Die Einheit der Rechtsordnung aber, das heißt der Staat, bleibt im Rahmen des Juristischen von allem Soziologischen »rein«. Ist diese juristische Einheit von derselben Art wie die weltumfassende Einheit des ganzen Systems? Wie kommt es, daß ein Haufe positiver Bestimmungen auf eine Einheit mit demselben Zurechnungspunkt zurückgeführt werden kann, wenn nicht die Einheit eines naturrechtlichen Systems oder einer theoretischen allgemeinen Rechtslehre, sondern die Einheit einer positiv geltenden Ordnung gemeint ist? Worte wie Ordnung, System, Einheit sind doch nur Umschreibungen desselben Postulats, von dem gezeigt werden müßte, wie es sich in seiner Reinheit erfüllen läßt, wie es sich fügt, daß auf der Grundlage einer »Verfassung« (die entweder eine weitere tautologische Umschreibung der »Einheit« oder ein brutales soziologisch-politisches Faktum bedeutet) ein System entsteht. Die systematische Einheit ist nach Kelsen eine »freie Tat der juristischen Erkenntnis«. Sehen wir einmal ab von der interessanten mathematischen Mythologie, nach welcher ein Punkt eine Ordnung und ein System und identisch mit einer Norm sein soll, und fragen wir, worauf die gedankliche Notwendigkeit und Objektivität der verschiedenen Zurechnungen auf die verschiedenen Zurechnungspunkte beruht, wenn sie nicht auf einer positiven Bestimmung, das heißt auf einem Befehl, beruht. Als wäre es die selbstverständlichste Sache von der Welt, wird immer wieder

von der durchgehenden Einheit und Ordnung gesprochen; als bestände eine prästabilierte Harmonie zwischen dem Resultat einer freien juristischen Erkenntnis und einem nur in der politischen Wirklichkeit zu einer Einheit verbundenen Komplex, wird von einer Stufenleiter höherer und niederer Ordnungen gesprochen, die sich in allem finden lassen soll, was der Jurisprudenz an positiven Anordnungen auf den Tisch geworfen wird. Die normative Wissenschaft, zu der Kelsen die Jurisprudenz in aller Reinheit erheben will, kann nicht normativ in dem Sinne sein, daß der Jurist aus eigener freier Tat wertet; er kann nur auf ihm gegebene (positiv gegebene) Werte beziehen. Dadurch scheint eine Objektivität möglich zu werden, aber kein notwendiger Zusammenhang mit einer Positivität. Die Werte, auf die der Jurist bezieht, werden ihm zwar gegeben, aber er verhält sich ihnen gegenüber mit relativistischer Überlegenheit. Denn er kann aus allem eine Einheit konstruieren, wofür er sich juristisch interessiert, wofern er nur »rein« bleibt. Einheit und Reinheit sind aber leicht gewonnen, wenn man die eigentliche Schwierigkeit mit großem Nachdruck ignoriert und aus formalen Gründen alles, was sich der Systematik widersetzt, als unrein ausscheidet. Wer sich auf nichts einläßt und entschlossen methodologisch bleibt, ohne an einem einzigen konkreten Beispiel zu zeigen, worin sich seine Jurisprudenz von dem unterscheidet, was man bisher als Jurisprudenz betrieb, hat es leicht, zu kritisieren. Die methodologischen Beschwörungen und Begriffsschärfungen und die scharfsinnige Kritik sind nur als Vorbereitung wertvoll. Wenn sie mit der Begründung, daß die Jurisprudenz etwas Formales sei, nicht zur Sache kommen, so bleiben sie trotz allen Aufwandes in der Antichambre der Jurisprudenz, und Erich Kaufmann (in seiner Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie) tut ihnen viel Ehre an, wenn er von der Eindimensionalität dieser Art zu denken spricht; bisher ist es bei dem Programm einer solchen Eindimensionalität geblieben.

Kelsen löst das Problem des Souveränitätsbegriffs dadurch, daß er es negiert. Der Schluß seiner Deduktionen ist: »Der Souveränitätsbegriff muß radikal verdrängt werden« (Problem der Souveränität, S. 320). In der Sache ist das die alte liberale Negierung des Staates gegenüber dem Recht und die Ignorierung des selbständigen Problems der Rechtsverwirklichung. Diese Auffassung hat eine bedeutende Darlegung gefunden durch H. Krabbe, dessen Lehre von der Rechtssouveränität (1906, unter dem Titel »Die moderne Staatsidee« 1919 in zweiter deutscher vermehrter Ausgabe erschienen) auf der These beruht, daß nicht der Staat, sondern das Recht souverän ist. Kelsen scheint hier nur einen Vorläufer seiner Lehre der Identität von Staat und Rechtsordnung zu sehen. In Wahrheit hat die Theorie Krabbes wohl eine gemeinsame, weltanschauungsmäßige Wurzel mit dem Resultat Kelsens; aber gerade in dem, was Kelsen originell ist, in seiner Methodologie, besteht kein Zusammenhang des holländischen Rechtsgelehrten mit den erkenntnistheoretischen und methodologischen Distinktionen des deutschen Neukantianers. »Die Lehre von der Rechtssouveränität ist,« wie Krabbe sagt, »je nachdem man es nehmen will, entweder die Beschreibung eines

wirklich bestehenden Zustandes oder ein Postulat, nach dessen Verwirklichung gestrebt werden soll« (S. 39). Die moderne Staatsidee setzt nach Krabbe an die Stelle einer persönlichen Gewalt (des Königs, der Obrigkeit) eine geistige Macht. »Wir leben jetzt nicht mehr unter der Herrschaft von Personen, seien es natürliche oder konstruierte (Rechts-) Personen, sondern unter der Herrschaft von Normen, geistigen Kräften. Darin offenbart sich die moderne Staatsidee.« »Diese Kräfte herrschen im strengsten Sinne des Wortes. Denn diesen Kräften kann, eben weil sie aus der geistigen Natur des Menschen hervorgehen, freiwillig Gehorsam geleistet werden.« Die Grundlage, die Quelle der Rechtsordnung, ist »nur in dem Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein der Volksgenossen zu finden«. »Über diese Grundlage läßt sich nicht weiter diskutieren: sie ist die einzige, welche Wirklichkeitswert besitzt.« Obwohl Krabbe sagt, er befasse sich nicht mit soziologischen Untersuchungen über die Formen der Herrschaft (S. 75), macht er doch wesentlich soziologische Ausführungen über die organisatorische Gestaltung des modernen Staates, in welchem sich das Berufsbeamtentum als selbständige obrigkeitliche Gewalt mit dem Staate identifiziert und das Beamtenverhältnis als etwas spezifisch Öffentlich-rechtliches, von dem gewöhnlichen Dienstverhältnis Verschiedenes hinstellt. Der Gegensatz von öffentlichem und privatem Recht, sofern er sich auf einen Unterschied in der Wirklichkeit der Subjekte stützt, wird radikal abgelehnt (S. 138). Die Weiterentwicklung der Dezentralisation und Selbstverwaltung auf allen Gebieten soll die moderne Staatsidee immer deutlicher hervortreten lassen. Nicht der Staat, sondern das Recht soll die Macht haben. »Das alte, stets wieder aufs neue aufgestellte Merkmal des Staates, die Macht, und die Begriffsbestimmung dieses Staates als einer Machterscheinung, können wir auch weiterhin zulassen unter dieser einzigen Bedingung, daß in bezug auf diese Macht anerkannt wird, daß sie sich im Rechte offenbart und in keiner anderen Weise als durch Erlassung einer Rechtsnorm sich zur Geltung bringen kann. Zugleich ist dann aber auch hieran festzuhalten, daß ausschließlich in der Erzeugung des Rechts, sei es mittels der Gesetzgebung, sei es auf dem Wege des umgeschriebenen Rechts, der Staat sich kenntlich macht. Nicht also in der Anwendung von Gesetzen oder der Wahrnehmung irgendwelcher öffentlicher Interessen (S. 255). Der Staat hat nur die Aufgabe, das Recht zu »bilden«, das heißt die Feststellung des Rechtswertes der Interessen (S. 261).

»Nicht durch Beherrschung irgendwelcher Interessen, sondern ausschließlich durch die eigene ursprüngliche Rechtsquelle, von woher alle jene Interessen und alle sonstigen Interessen ihren Rechtswert erhalten« (S. 260). Der Staat wird ausschließlich auf die Rechtsproduktion beschränkt. Das bedeutet aber nicht, daß er inhaltlich Recht produziere. Er tut nichts, als den Rechtswert von Interessen, wie er sich nach dem Rechtsbewußtsein der Volksgenossen ergibt, feststellen. Darin liegt eine doppelte Beschränkung; nämlich einmal die auf das Recht, im Gegensatz zu Interesse, Wohlfahrt, also das, was in der Kantischen Rechtslehre Materie heißt; zweitens auf den deklara-

torischen, in keiner Weise konstitutiven Akt der Feststellung. Daß gerade in dieser Feststellung das Problem des Rechts als einer substanziellen Form liegt, wird sich aus dem folgenden ergeben. Bei Krabbe muß beachtet werden, daß der Gegensatz von Recht und Interesse für ihn nicht der Gegensatz von Form und Materie ist. Wenn er sagt, alle öffentlichen Interessen seien dem Recht unterworfen, so bedeutet das: im modernen Staat ist das Rechtsinteresse das höchste Interesse, der Rechtswert der höchste Wert.

Der gemeinsame Gegensatz zum zentralistischen Obrigkeitsstaat bringt Krabbe in die Nähe der Genossenschaftstheorie. Sein Kampf gegen den Obrigkeitsstaat und gegen die Juristen des Obrigkeitsstaates erinnert an die bekannten Schriften von Hugo Preuss. Gierke selbst, der Begründer der Genossenschaftstheorie, formulierte seinen Staatsbegriff dahin, daß der »Staats- beziehungsweise Herrscherwille nicht die letzte Quelle des Rechts, sondern das berufene Organ des Volkes für den Ausspruch des vom Volksleben hervorgebrachten Rechtsbewußtseins sei« (Grundbegriffe des Staatsrechts, S. 31). Der persönliche Wille des Herrschers wird in den Staat als in ein organisches Ganzes eingefügt. Doch sind für Gierke Recht und Staat »ebenbürtige Mächte«, und die grundlegende Frage nach ihrem gegenseitigen Verhältnis beantwortet er dahin, daß beide zwei selbständige Faktoren des menschlichen Gemeinlebens sind, das eine nicht ohne das andere denkbar, aber keines durch das andere oder vor dem anderen bestehend. Bei revolutionären Verfassungsänderungen liegt ein Rechtsbruch vor, eine Durchbrechung der Rechtskontinuität, die ethisch geboten oder geschichtlich berechtigt sein kann; aber ein Rechtsbruch bleibt. Doch kann er geheilt werden und nachträglich einen Rechtsgrund erhalten »durch irgendeinen für das Rechtsbewußtsein des Volkes ausreichenden rechtlichen Vorgang«, zum Beispiel eine Verfassungsvereinbarung oder Volksabstimmung oder die heiligende Macht der Gewohnheit (S. 35). Es besteht die Tendenz, daß Recht und Macht sich finden und dadurch der sonst unerträgliche »Spannungszustand« beseitigt wird. Die Ebenbürtigkeit des Staates wird allerdings dadurch verdunkelt, daß nach Gierke die staatliche Gesetzgebung nur »das letzte formelle Siegel« ist, welches der Staat dem Recht aufdrückt, eine »staatliche Ausprägung«, die nur einen »äußeren formalen Wert« hat, also nur das ist, was Krabbe eine bloße Feststellung des Rechtswertes nennt, die aber nicht zum Wesen des Rechts gehört, weshalb nach Gierke das Völkerrecht Recht sein kann, ohne staatliches Recht zu sein. Wird der Staat auf diese Weise in die Rolle des bloß deklarierenden Herolds gedrängt, so kann er nicht mehr souverän sein. Preuss konnte mit den Argumenten der Genossenschaftstheorie den Souveränitätsbegriff als ein Residuum des Obrigkeitsstaates ablehnen und in dem genossenschaftlich von unten sich aufbauenden Gemeinwesen eine Organisation finden, die das Herrschaftsmonopol nicht braucht und daher auch ohne Souveränität auskommt. Unter den neueren Vertretern der Genossenschaftstheorie hat Wolzendorff auf ihrer Grundlage »das Problem einer neuen Staatsepoche« zu lösen versucht. Von seinen zahlreichen Aufsätzen (erwähnt seien: Deutsches Völkerrechtsdenken, 1919; Die Lüge

des Völkerrechts, 1919; Geist des Staatsrechts, 1920; Der reine Staat, 1920) interessiert hier am meisten die letzte Schrift »Der reine Staat«. Sie geht davon aus, daß der Staat das Recht und das Recht den Staat braucht, aber »das Recht als das tiefere Prinzip hält letzten Endes den Staat in Banden«. Der Staat ist ursprüngliche Herrschergewalt; aber er ist es als die Macht der Ordnung, als die »Form« des Volkslebens, nicht als ein beliebiger Zwang durch irgendeine Gewalt. Von dieser Macht wird verlangt, daß sie nur eingreife, soweit die freie, individuelle oder genossenschaftliche Tat unvermögend ist; sie soll als ultima ratio im Hintergrund bleiben; das Ordnungsmäßige darf weder mit wirtschaftlichen noch sozialen oder kulturellen Interessen verknüpft werden, weil diese der Selbstverwaltung überlassen werden müssen. Daß zur Selbstverwaltung eine gewisse »Reife« gehört, dürfte allerdings Wolzendorffs Postulaten gefährlich werden können; denn solche historisch-pädagogischen Probleme nehmen in der geschichtlichen Wirklichkeit häufig eine unerwartete Wendung von der Diskussion zur Diktatur. Wolzendorffs reiner Staat ist ein Staat, der sich auf seine Ordnungsfunktion beschränkt. Dazu gehört auch die Rechtsbildung, weil alles Recht zugleich ein Problem des Bestandes der staatlichen Ordnung ist. Der Staat soll das Recht bewahren; er ist »Hüter, nicht Gebieter«, aber auch als Hüter nicht bloß ein »blinder Diener«, sondern »verantwortlicher und letztentscheidender Garant«. Im Rätegedanken sieht Wolzendorff eine Äußerung dieser Tendenz zur genossenschaftlichen Selbstverwaltung, zur Beschränkung des Staates auf die ihm »rein« zustehenden Funktionen.

Ich glaube nicht, daß Wolzendorff sich bewußt gewesen ist, wie sehr er mit der Wendung von dem »letztentscheidenden Garanten« einer der genossenschaftlichen und demokratischen Staatsauffassung extrem entgegengesetzten autoritären Staatstheorie nahegekommen ist. Gegenüber Krabbe und den genannten Vertretern der Genossenschaftstheorie ist diese letzte Schrift Wolzendorffs deshalb besonders wichtig. Sie bringt die Diskussion auf den entscheidenden Begriff, nämlich den der Form im substanziellen Sinne. Die Macht der Ordnung an sich wird so hoch bewertet, und die Garantiefunktion ist etwas so Selbständiges, daß der Staat nicht mehr nur der Feststeller oder »äußerlich formale« Umschalter der Rechtsidee ist. Es erhebt sich das Problem, wie weit in jeder Feststellung und Entscheidung mit rechtslogischer Notwendigkeit ein konstitutives Element enthalten ist, ein Eigenwert der Form. Wolzendorff spricht von der Form als einem »sozial-psychologischen Phänomen«, einem wirkenden Faktor des historisch-politischen Lebens, dessen Bedeutung darin besteht, daß er den gegeneinander wirkenden politischen Triebkräften die Möglichkeit gibt, in der gedanklichen Struktur der staatlichen Verfassung ein feststehendes Element konstruktioneller Berechnung zu erfassen (Arch. d. öff. Rechts, Bd. 34, S. 477). Der Staat wird also zu einer Form im Sinne einer Lebensgestaltung. Zwischen einer Gestaltung, die dem Zweck berechenbaren Funktionierens dient, und einer Form im ästhetischen Sinne, so wie das Wort etwa bei Hermann Hefele gebraucht wird, hat Wolzendorff nicht deutlich unterschieden.

Daß es sich heute um die Form in einem substanziellen Sinne, nicht um die apriorische leere Möglichkeit der neukantischen Rechtsphilosophie handelt, wird an Erich Kaufmanns »Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie« (Tübingen 1921) deutlich. Kaufmann betont mit Recht, daß der Gegensatz von Form und Inhalt als bloß begrifflicher Gegenstand notwendig relativ ist und einem bestimmten relativen Erkenntniszwecke dient, daß also jedes Element als Form erscheinen kann. Der Neukantianismus, der im Gegensatz zu Kant nur Erkenntnistheorie, nicht Metaphysik sein will, läßt mit seiner aus erkenntnistheoretischen Gründen vorgenommenen Trennung von Form und Inhalt den herrschenden empirischen Realismus ungestört bestehen. Diese merkwürdige Erscheinung, daß der transzendentale Idealismus sich mit dem plattesten Positivismus verbinden kann und diese ganze Rechtsphilosophie, trotz ihrer pathetischen Unbedingtheit und Reinheit, doch immer bei dem gewöhnlichen Empirismus endet, erklärt Kaufmann daraus, daß sie darauf verzichtet, die Wirklichkeit des Lebens zu erfassen, und glaubt, ungestraft den Naturbegriff, den metaphysischen Boden, aufgeben zu können, auf dem bei Kant Wert und Wirklichkeit sich wieder vereinigen. In der Staatsrechtslehre entspricht der Positivismus der Labandschen Schule und deren konstruktiver Formalismus jenen Tendenzen der neukantischen Rechtsphilosophie, die alle historischen und soziologischen Gegebenheiten und Gestaltungen, aus denen das Recht herausgewachsen ist, als meta-juristisch außerhalb des juristischen Begriffes verweist und nach dem alten rationalistischen Vorurteil eine substanzlose, eindimensionale Einfachheit als das methodisch, oft sogar metaphysisch und ethisch Wertvolle hypostasiert. Ein solcher Rationalismus ist wehrlos gegen jede ihm entgegentretende Metaphysik, gegen die geistloseste Geschichtspsychologie und gegen die Geschichtsphilosophie des ökonomischen Materialismus. Er gibt den metaphysischen Interessen der Zeit nichts und hat nicht einmal das, was den alten Rationalismus zu einer großen Metaphysik gemacht hatte, nämlich den Glauben an die Rationalität der empirischen Wirklichkeit, an die unendliche Perfektibilität des Menschen und den ewigen Fortschritt in der Geschichte.

Auch diese Kritik des neukantischen Rationalismus endet bei dem Problem der Form. Nachdem, mit Recht, gegen den neukantischen Formalismus die Relativität der Begriffe von Form und Inhalt geltend gemacht wurde (S. 37), lautet der Schluß: die neukantische, rationalistische, metaphysikfreie Erkenntnistheorie vermag das herandrängende Leben nicht zu bändigen, dem Chaos keine Ordnung zu geben. Darin soll eine große Gefahr liegen. »Denn wir bedürfen, um leben zu können, der Formen. Aber nur die lebendige Form ermöglicht das Leben, und nur sie teilt das Schicksal des Lebens, sterben zu können. Die abstrakte, nur durch rationales Denken gewonnene Form aber ist hart und starr, und sie kann nicht sterben, weil sie tot ist.«

Ist das die goldene Mitte zwischen den zwei Extremen Formalismus und Nihilismus und nur eine Wiederholung jener alten Antithesen von lebendig und tot, organisch und mechanisch usw.? Kaufmann hat bisher eine Darstellung einer Lebens- oder Irrationalitätsphilosophie nicht gegeben. Aber

trotzdem seine Schrift wesentlich kritisch ist, und trotz ihrer aphoristischen Art, in der manche Sätze wie komprimierte Monographien erscheinen, ist sie unter den Veröffentlichungen, die von Juristen ausgehen, bisher die einzige intensive Äußerung einer neuen geistigen Intensität und einer neuen recherche de la réalité. Max Weber, der im Vergleich zu Erich Kaufmann ein Rationalist ist, wenn auch ein sehr substanzieller Rationalist, hatte schon lange vor den leeren Selbstverständlichkeiten der Stammlerschen Rechtslehre die Geduld verloren. Von einer ganz anderen geistigen Haltung her versucht jetzt ein Jurist zum Thema, das heißt zum Staat, zu kommen. Die neukantische Rechtsphilosophie hat immer nur vom Recht, nicht vom Staat gesprochen, und der einzige systematische Versuch, das Souveränitätsproblem zu bewältigen, endete bei Kelsen damit, daß er keinen Unterschied zwischen Staat und Recht sah und den Staat mit der Rechtsordnung identifizierte. Kaufmanns Schrift konnte daher, solange sie wesentlich kritisch bleiben wollte, nicht eine eigentliche Souveränitätslehre geben. Aber jedenfalls muß die Philosophie vom Leben, zu der er sich bekennt, den Staat als real existierende Größe in einer ähnlichen Weise in den Mittelpunkt ihres Interesses stellen, wie die neukantische Rechtsphilosophie das Recht als geltende Ordnung. Angesichts der automatischen und simplistischen Disjunktionen, die heute in der sogenannten methodologischen Diskussion herrschen, ist zu befürchten, daß der Staatstheorie Erich Kaufmanns mit mechanischer Selbstverständlichkeit das Wort Soziologie entgegengehalten wird und daß man ihn über den normativen Charakter der Jurisprudenz zu belehren versucht. In Wahrheit ist Kaufmann, soviel sich aus seinen bisherigen Schriften entnehmen läßt, nicht wesentlich Soziologe, sondern Geschichtsphilosoph. In seinem Werk über die clausula rebus sic stantibus hat der Staat die Fülle seines Lebens in der Geschichte und ihrem ewigen Werden. Freilich zeigen sich hier noch rationalistische Momente. »Die letzte Berechtigung,« heißt es zum Beispiel (S. 145), »kann der Rechtszwang nur daraus schöpfen, daß die zwingende Gemeinschaft richtige Ziele verfolgt.« Eine solche Frage nach der inhaltlichen Richtigkeit und der Berechtigung des Zwanges ist rationalistisch. Von der konkreten Gemeinschaft aus müßte man zuerst nicht nach dem Inhalt des Zweckes und dem Inhalt des Zwanges, sondern danach fragen, wer es ist, der einen zwingt. Der Wert der staatlichen Gemeinschaft liegt nach diesem Buche Kaufmanns darin, daß sie alle individuellen Kräfte sammelt und zu einem Gesamtplan des menschlichen Kulturlebens zusammenordnet, »um diesen in den Gang der Weltgeschichte einzufädeln«. Wie weit gibt er nun eine nicht-rationalistische Geschichtsphilosophie? Der Rationalismus des Hegelschen Systems, der in der Schrift über die clausula rebus sic stantibus nach wirkt, ist nur ein besonders kühner Rationalismus, weil er auch vor der Geschichte nicht zurückschreckt. In der Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie dagegen und in den letzten Aufsätzen Kaufmanns (Untersuchungsausschuß und Staatsgerichtshof, Berlin 1920, sowie dem meisterhaften kleinen Aufsatz über die Regierungsbildung im Deutschen Reiche und Preußen, Westmark 1921, Heft 3) kommt gelegentlich ein entschiedener Irrationalismus zum

Ausdruck, wenn auch nur in polemischen Wendungen. Er geht nicht so weit wie Georges Sorel, der die Formen des politischen Lebens und des staatstheoretischen Denkens nur als eine Art Zeichen und Fahnen auffaßt, die über dem Meere der irrationalen Wirklichkeit schweben, ohne inhaltlich einen adäquaten Zusammenhang mit der Sache zu enthalten. Die wahre Form soll vielmehr aus den immanenten Gesetzen des Stoffes abgelesen werden. Immer wird davor gewarnt, »den der rechtlichen Rationalisierung entzogenen Bestand von Irrationalitäten zu vergewaltigen.«

Die Struktur seiner Argumentation, die politische Anschauung, die philosophische Sicherheit, das ihm zur Verfügung stehende Material, alles das bringt Kaufmann in den größten Gegensatz zu Wolzendorff. Daß beide von Gierkes Genossenschaftstheorie herkommen, zeigt, daß eine solche Theorie mehr als eine einzige politische und juristische Konklusion tragen kann und sich überdies mit einer entgegengesetzten Metaphysik zu verbinden vermag. Wolzendorff bleibt immer humanitär, fortschrittsgläubig; er gehört, trotz seiner Genossenschaftstheorie, nach seiner Lebensauffassung wesentlich ins 18. Jahrhundert. In seiner Bewunderung für Condorcet zeigt sich das am schönsten. Für einen konsequenten Philosophen des konkreten Lebens darf es kein Einwand sein, daß die Äußerungen Wolzendorffs gelegentlich widerspruchsvoll und ganz skizzenhaft geblieben sind; auch in der Unbeholfenheit und Skizzenhaftigkeit kann sich eine starke vitale Kraft äußern. Kaufmann wird es sich daher gefallen lassen müssen, daß man ihn mit Wolzendorff vergleicht. Dabei ergibt sich, daß beide trotz aller Verschiedenheit zu der Forderung einer »Form« gelangen. Gierke konnte noch davon sprechen, daß der Staat eine »nur äußerlich formale« Tätigkeit ausübt. Für Wolzendorff hat der Staat gerade als Form seinen Wert und verleiht er einer formlosen, umgestalteten Materie einen Wert. Kaufmann schließt seine Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie mit der Forderung einer »lebendigen Form«.

Die Verwirrung, die sich in der Philosophie um den Begriff der Form verbreitet, wiederholt sich hier besonders unheilvoll in der Soziologie und der Jurisprudenz. Rechtsform, technische Form, ästhetische Form und schließlich der Formbegriff der transzendentalen Philosophie bezeichnen wesentlich verschiedene Dinge. In der Rechtssoziologie Max Webers kann man drei Begriffe der Form zu unterscheiden. Einmal ist für ihn die begriffliche Präzisierung des rechtlichen Inhaltes dessen rechtliche Form, die normative Regelung, wie er sagt, aber nur als »kausale Komponente des Einverständnishandelns«. Dann, wo er von der Differenzierung der Sachgebiete spricht, wird das Wort formal gleichbedeutend mit rationalisiert, fachmäßig geschult und schließlich berechenbar. So sagt er, daß ein formell entwickeltes Recht ein Komplex bewußter Entscheidungsmaximen ist und daß soziologisch dazu die Mitwirkung von geschulten Rechtskundigen, beamteten Trägern der Rechtspflege usw. gehört. Fachmäßige Schulung, das heißt (sic!) rationale Schulung, wird mit steigendem Verkehrsbedürfnis notwendig, woraus sich die moderne Rationalisierung des Rechts zum spezifisch-juristischen und die Herausbildung »formaler Qualitäten« ergibt (Rechtssoziologie II, § 1). Form

kann also bedeuten: erstens die transzendentale »Bedingung« juristischer Erkenntnis; zweitens eine gleichmäßige, aus wiederholter Übung und fachmäßigem Durchdenken entstehende Regelmäßigkeit, die wegen ihrer Gleichmäßigkeit und Berechenbarkeit übergeht in die dritte, »rationalistische« Form, das heißt eine aus den Notwendigkeiten des Verkehrs oder auch der Interessen einer juristisch gebildeten Bureaukratie entstehende, auf Berechenbarkeit gerichtete technische Vervollkommnung, die beherrscht ist von dem Ideal reibungslosen Funktionierens.

Auf den Formbegriff der Neukantianer braucht hier nicht eingegangen zu werden. Was die technische Form angeht, so bedeutet sie eine Präzisierung, die von Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten beherrscht ist und sich zwar auf den organisierten staatlichen Apparat anwenden läßt, aber das »Justizförmige« nicht trifft. Der militärische Befehl wird in seiner Präzision einem technischen, nicht einem Rechtsideal gerecht. Daß er ästhetisch bewertet werden kann, vielleicht auch Zeremonien zugänglich ist, ändert nichts an seiner Technizität. Die uralte aristotelische Gegenüberstellung von deliberare und agere geht von zwei verschiedenen Formen aus; das deliberare ist einer Rechtsform zugänglich, das agere nur einer technischen Formierung. Die Rechtsform wird beherrscht von der Rechtsidee und der Notwendigkeit, einen Rechtsgedanken auf einen konkreten Tatbestand anzuwenden, das heißt von der Rechtsverwirklichung im weitesten Sinne. Weil die Rechtsidee sich nicht selbst verwirklichen kann, bedarf es zu jeder Umsetzung in die Wirklichkeit einer besonderen Gestaltung und Formung. Das gilt sowohl für die Formierung eines allgemeinen Rechtsgedankens in einem positiven Gesetz als auch für die Anwendung einer positiven generellen Rechtsnorm in der Rechtspflege oder Verwaltung. Hiervon ist bei einer Erörterung der Eigenart der Rechtsform auszugehen.

Was bedeutet es, wenn heute in der Staatslehre der Formalismus der Neukantianer beiseite geworfen, gleichzeitig aber von einer ganz anderen Seite her eine Form postuliert wird? Ist das eine jener ewigen Vertauschungen, welche die Geschichte der Philosophie so monoton machen? Eines ist jedenfalls in diesem Bestreben der modernen Staatslehre sicher zu erkennen: die Form soll aus dem Subjektiven ins Objektive verlegt werden. Der Formbegriff der Kategorienlehre von Lask ist noch subjektiv, wie das zu jeder erkenntniskritischen Einstellung gehört. Kelsen widerspricht sich selbst, wenn er einmal einen solchen kritisch gewonnenen subjektivistischen Formbegriff zum Ausgangspunkt nimmt und die Einheit der Rechtsordnung als eine freie Tat juristischen Erkennens auffaßt, dann aber, wo er sich zu einer Weltanschauung bekennt, Objektivität verlangt und selbst dem Hegelschen Kollektivismus den Vorwurf des Staatssubjektivismus macht. Die Objektivität, die er für sich beansprucht, erschöpft sich darin, daß er alles Personalistische vermeidet und die Rechtsordnung auf das unpersönliche Gelten einer unpersönlichen Norm zurückführt.

Die verschiedensten Theorien des Souveränitätsbegriffes — Krabbe, Preuß, Kelsen — verlangen eine solche Objektivität, wobei sie sich darüber einig

sind, daß alles Persönliche aus dem Staatsbegriff verschwinden muß. Persönlichkeit und Befehl gehören für sie offenbar zusammen. Nach Kelsen ist die Vorstellung vom persönlichen Befehlsrecht der eigentliche Irrtum der Lehre von der Staatssouveränität; die Theorie vom Primat der staatlichen Rechtsordnung nennt er »subjektivistisch« und eine Negation der Rechtsidee, weil der Subjektivismus des Befehls an die Stelle der objektiv geltenden Norm gesetzt werde. Bei Krabbe verbindet sich der Gegensatz von Persönlich und Unpersönlich mit dem von Konkret und Allgemein, Individuell und Generell, und man kann ihn weitertreiben zu dem von Obrigkeit und Rechtssatz, Autorität und Qualität und in seiner allgemeinen philosophischen Formulierung zum Gegensatz von Person und Idee. Es entspricht der rechtsstaatlichen Tradition, in dieser Weise den persönlichen Befehl der sachlichen Geltung einer abstrakten Norm entgegenzustellen. In der Rechtsphilosophie des 19. Jahrhunderts hat das zum Beispiel Ahrens besonders deutlich und interessant ausgeführt. Für Preuss und Krabbe sind alle Persönlichkeitsvorstellungen historische Nachwirkungen aus der absoluten Monarchie. Doch führt auch Erich Kaufmann in seiner Polemik gegen die »formale Autorität« diese kantische Vorstellung auf den obrigkeitsstaatlichen Rechtsbegriff des Absolutismus zurück (S. 54). Alle diese Einwendungen verkennen, daß die Persönlichkeitsvorstellung und ihr Zusammenhang mit der formalen Autorität einem spezifisch juristischen Interesse entsprungen ist, nämlich einem besonders klaren Bewußtsein dessen, was das Wesen der rechtlichen Entscheidung ausmacht.

Eine solche Entscheidung im weitesten Sinne gehört zu jeder rechtlichen Perzeption. Denn jeder Rechtsgedanke überführt die niemals in ihrer Reinheit Wirklichkeit werdende Rechtsidee in einen anderen Aggregatzustand und fügt ein Moment hinzu, das sich weder aus dem Inhalt der Rechtsidee noch, bei der Anwendung irgendeiner generellen positiven Rechtsnorm, aus deren Inhalt entnehmen läßt. Jede konkrete juristische Entscheidung enthält ein Moment inhaltlicher Indifferenz, weil der juristische Schluß nicht bis zum letzten Rest aus seinen Prämissen ableitbar ist, und der Umstand, daß eine Entscheidung notwendig ist, ein selbständiges determinierendes Moment bleibt. Dabei handelt es sich nicht um die kausale und psychologische Entstehung einer solchen Entscheidung, obwohl auch hierfür die abstrakte Entscheidung als solche von Bedeutung ist, sondern um die Bestimmung des rechtlichen Wertes. Soziologisch tritt das Interesse an der Bestimmtheit der Entscheidung besonders im Zeitalter einer intensiven Verkehrswirtschaft hervor, weil der Verkehr in zahllosen Fällen häufig weniger Interesse an einem bestimmt gearteten Inhalt als an einer berechenbaren Bestimmtheit hat. (Oft interessiert es mich weniger, wie der Fahrplan im einzelnen Falle die Abfahrt- oder Ankunftzeit festsetzt, als daß er zuverlässig funktioniert, so daß ich mich danach richten kann.) Im rechtlichen Verkehr bietet die sogenannte »formale Wechselstrenge« des Wechselrechts ein Beispiel solchen Interesses. Mit dieser Art Berechenbarkeit ist das rechtliche Interesse an der Entscheidung als solcher nicht zu vermengen. Es ist in der Eigenart des Normativen

begründet und ergibt sich daraus, daß ein konkretes Faktum konkret beurteilt werden muß, obwohl als Maßstab der Beurteilung nur ein rechtliches Prinzip in seiner generellen Allgemeinheit gegeben ist. So liegt jedesmal eine Transformation vor. Daß die Rechtsidee sich nicht aus sich selbst umsetzen kann, ergibt sich schon daraus, daß sie nichts darüber aussagt, wer sie anwenden soll. In jeder Umformung liegt eine auctoritatis interpositio. Eine unterscheidende Bestimmung darüber, welche individuelle Person oder welche konkrete Instanz eine solche Autorität für sich in Anspruch nehmen kann, ist aus der bloßen Rechtsqualität eines Satzes nicht zu entnehmen. Das ist die Schwierigkeit, die Krabbe beständig ignoriert.

Daß es die zuständige Stelle war, die eine Entscheidung fällt, macht die Entscheidung relativ, unter Umständen auch absolut, unabhängig von der Richtigkeit ihres Inhaltes und schneidet die weitere Diskussion darüber, ob noch Zweifel bestehen können, ab. Die Entscheidung wird im Augenblick unabhängig von der argumentierenden Begründung und erhält einen selbständigen Wert. In der Lehre vom fehlerhaften Staatsakt offenbart sich das in seiner ganzen theoretischen und praktischen Bedeutung. Der unrichtigen und fehlerhaften Entscheidung kommt eine Rechtswirkung zu. Die unrichtige Entscheidung enthält ein konstitutives Moment, gerade wegen ihrer Unrichtigkeit. Aber es liegt in der Idee der Entscheidung, daß es überhaupt keine absolut deklaratorischen Entscheidungen geben kann. Von dem Inhalt der zugrunde liegenden Norm aus betrachtet ist jenes konstitutive, spezifische Entscheidungsmoment etwas Neues und Fremdes. Die Entscheidung ist, normativ betrachtet, aus einem Nichts geboren. Die rechtliche Kraft der Dezision ist etwas anderes als das Resultat der Begründung. Es wird nicht mit Hilfe einer Norm zugerechnet, sondern umgekehrt; erst von einem Zurechnungspunkt aus bestimmt sich, was eine Norm und was normative Richtigkeit ist. Von der Norm aus ergibt sich kein Zurechnungspunkt, sondern nur eine Qualität eines Inhaltes. Das Formale im spezifisch-rechtlichen Sinne liegt in einem Gegensatz zu dieser inhaltlichen Qualität, nicht zu der quantitativen Inhaltlichkeit eines Kausalzusammenhanges. Denn daß dieser letzte Gegensatz für die Rechtswissenschaft nicht in Betracht kommt, sollte sich eigentlich von selbst verstehen.

Die spezifische Eigenart der Rechtsform muß in ihrer rein juristischen Natur erkannt werden. Hier sollen nicht Spekulationen angestellt werden über die philosophische Bedeutung der Rechtskraft einer Entscheidung oder die unbewegliche, von Zeit und Raum unberührte »Ewigkeit« des Rechts, von der Merkl (Arch. d. öffentl. Rechts, 1917, S. 19) gesprochen hat. Wenn er sagt: »eine Entwicklung der Rechtsform ist ausgeschlossen, denn sie hebt die Identität auf,« so verrät er damit, daß im Grunde eine grob-quantitative Vorstellung von Form bei ihm wirksam ist. Von dieser Art Form aus ist es allerdings unerklärlich, wie ein personalistisches Moment in die Lehre von Recht und Staat hineinkommen kann. Es entspricht der uralten rechtsstaatlichen Tradition, die immer davon ausgegangen ist, daß nur ein genereller Rechtssatz maßgebend sein dürfe. The Law gives authority, sagt

Locke und braucht hier das Wort Gesetz in bewußter Antithetik zur commissio, das heißt dem persönlichen Befehl des Monarchen. Aber er sieht nicht, daß das Gesetz nicht sagt, wem es Autorität gibt. Es kann doch nicht jeder jeden beliebigen Rechtssatz vollstrecken und realisieren. Der Rechtssatz als Entscheidungsnorm besagt nur, wie entschieden werden soll, aber nicht, wer entscheiden soll. Auf die inhaltliche Richtigkeit könnte sich jeder berufen, wenn es keine letzte Instanz gäbe. Die letzte Instanz ergibt sich aber nicht aus der Entscheidungsnorm. Demnach ist die Frage die nach der Kompetenz; eine Frage, die sich aus der inhaltlichen Rechtsqualität eines Satzes heraus nicht einmal erheben, viel weniger beantworten läßt. Kompetenzfragen damit zu beantworten, daß auf das materielle Recht hingewiesen wird, heißt, einen zum Narren halten.

Es gibt vielleicht zwei Typen juristischer Wissenschaftlichkeit, die man danach bestimmen kann, wie weit ein wissenschaftliches Bewußtsein von der normativen Eigenheit der rechtlichen Entscheidung besteht oder nicht. Der klassische Vertreter des (wenn ich dies Wort bilden darf) dezisionistischen Typus ist Hobbes. Aus der Eigenart dieses Typus erklärt es sich auch, daß er, und nicht der andere Typus, die klassische Formulierung der Antithese gefunden hat: Autoritas, non veritas facit legem (Leviathan, Kap. 19). Die Antithese von autoritas und veritas ist radikaler und präziser als Stahls Gegenüberstellung: Autorität, nicht Majorität. Hobbes hat auch ein entscheidendes Argument vorgebracht, welches den Zusammenhang dieses Dezisionismus mit dem Personalismus enthält und alle Versuche, an die Stelle der konkreten Staatssouveränität eine abstrakt geltende Ordnung zu setzen, ablehnt. Er erörtert die Forderung, daß die staatliche Gewalt der geistlichen Gewalt unterworfen sein muß, weil die geistliche Gewalt eine höhere Ordnung sei. Auf eine solche Begründung gibt er die Antwort: Wenn eine »Gewalt« (Power, potestas) der andern unterworfen sein soll, so bedeutet das nur, daß derjenige, der die Gewalt hat, demjenigen, der die andere Gewalt hat, unterworfen sein soll; he which hath the one Power is subject to him that hath the other. Daß man von Über- und Unterordnung spricht und sich gleichzeitig bemüht, abstrakt zu bleiben, ist ihm unverständlich (»we cannot understand«). »For Subjection, Command, Right and Power are accidents, not of Powers but of Persons« (cap. 42). Er illustriert das durch einen jener Vergleiche, die er in der unbeirrten Nüchternheit seines gesunden Menschenverstandes so schlagend anzubringen weiß: eine Gewalt oder Ordnung kann einer andern so unterworfen sein, wie die Kunst des Sattlers der des Reiters unterworfen ist; aber das Wesentliche ist doch, daß trotz dieser abstrakten Stufenleiter von Ordnungen niemand daran denkt, deshalb den einzelnen Sattler jedem einzelnen Reiter zu unterwerfen und zum Gehorsam zu verpflichten.

Daß einer der konsequentesten Vertreter der abstrakten Naturwissenschaftlichkeit des 17. Jahrhunderts so personalistisch wird, ist auffallend. Es erklärt sich aber daraus, daß er als juristischer Denker ebenso sehr die effektive Wirklichkeit des gesellschaftlichen Lebens wie als Philosoph und naturwissenschaftlicher Denker die Wirklichkeit der Natur erfassen

will. Daß es eine juristische Wirklichkeit und Lebendigkeit gibt, die nicht die Wirklichkeit der naturwissenschaftlichen Realität zu sein braucht, hat er sich nicht bewußt gemacht. Auch sind mathematischer Relativismus und Nominalismus nebeneinander wirksam. Er scheint öfters die Einheit des Staates von jedem beliebig gegebenen Punkt aus konstruieren zu können. Aber das juristische Denken war damals noch nicht so vom naturwissenschaftlichen überwältigt, daß er bei der Intensität seiner Wissenschaftlichkeit an der in der Rechtsform liegenden spezifischen Realität des Rechtslebens ahnungslos hätte vorbeigehen können. Die Form, die er sucht, liegt in der konkreten, von einer bestimmten Instanz ausgehenden Entscheidung. Bei der selbständigen Bedeutung der Entscheidung hat das Subjekt der Entscheidung eine selbständige Bedeutung neben ihrem Inhalt. Es kommt für die Wirklichkeit des Rechtslebens darauf an, wer entscheidet. Neben der Frage nach der inhaltlichen Richtigkeit steht die Frage nach der Zuständigkeit. In dem Gegensatz von Subjekt und Inhalt der Entscheidung und in der Eigenbedeutung des Subjekts liegt das Problem der juristischen Form. Sie hat nicht die apriorische Leerheit der transzendentalen Form; denn sie entsteht gerade aus dem juristisch Konkreten. Sie ist auch nicht die Form der technischen Präzision; denn diese hat ein wesentlich sachliches, unpersönliches Zweckinteresse. Sie ist endlich auch nicht die Form der ästhetischen Gestaltung, die eine Dezision nicht kennt.

III. Politische Theologie.

Alle prägnanten Begriffe der modernen Staatslehre sind säkularisierte theologische Begriffe. Nicht nur ihrer historischen Entwicklung nach, weil sie aus der Theologie auf die Staatslehre übertragen wurden, indem zum Beispiel der allmächtige Gott zum omnipotenten Gesetzgeber wurde, sondern auch in ihrer systematischen Struktur, deren Erkenntnis notwendig ist für eine soziologische Betrachtung dieser Begriffe. Der Ausnahmezustand hat für die Jurisprudenz eine analoge Bedeutung wie das Wunder für die Theologie. Erst in dem Bewußtsein solcher analogen Stellung läßt sich die Entwicklung erkennen, welche die staatsphilosophischen Ideen in den letzten Jahrhunderten genommen haben. Denn die Idee des modernen Rechtsstaates setzt sich mit dem Deismus durch, mit einer Theologie und Metaphysik, die das Wunder aus der Welt verweist und die im Begriff des Wunders enthaltene, durch einen unmittelbaren Eingriff eine Ausnahme statuierende Durchbrechung der Naturgesetze ebenso ablehnt wie den unmittelbaren Eingriff des Souveräns in die geltende Rechtsordnung. Der Rationalismus der Aufklärung verwarf den Ausnahmefall in jeder Form. Die theistische Überzeugung der konservativen Schriftsteller der Gegenrevolution konnte daher versuchen, mit Analogien aus einer theistischen Theologie die persönliche Souveränität des Monarchen ideologisch zu stützen.

Seit langem habe ich auf die fundamentale systematische und methodische Bedeutung solcher Analogien hingewiesen (Der Wert des Staates, 1914; Poli-

tische Romantik, 1919; Die Diktatur, 1921). Eine ausführliche Darlegung der Bedeutung, die der Begriff des Wunders in diesem Zusammenhange hat, muß ich mir für eine andere Stelle vorbehalten. Hier interessiert nur, wie weit dieser Zusammenhang für eine Soziologie juristischer Begriffe in Betracht kommt. Die interessanteste politische Verwertung derartiger Analogien findet sich bei den katholischen Staatsphilosophen der Gegenrevolution, bei Bonald, de Maistre und Donoso Cortes. Bei ihnen ist auch auf den ersten Blick zu erkennen, daß es sich um eine begrifflich klare, systematische Analogie und nicht um irgendwelche mystischen, naturphilosophischen oder gar romantischen Spielereien handelt, die, wie für alles andere, so natürlich auch für Staat und Gesellschaft bunte Symbole und Bilder finden. Unter den deutschen Juristen hat wohl nur Erich Kaufmann die Einheit, die durch alle geistigen Äußerungen einer Epoche hindurchgeht, beachtet und dadurch juristische Fragen in einen universalen Zusammenhang gebracht. Die klarste philosophische Äußerung über jene Analogie steht aber in der Nova Methodus (§§ 4, 5) von Leibniz. Er lehnt die Vergleichung der Jurisprudenz mit der Medizin und der Mathematik ab, um die systematische Verwandtschaft mit der Theologie zu betonen: »Merito partitionis nostrae exemplum a Theologia ad Jurisprudentiam transtulimus, quia mira est utriusque Facultatis similitudo.« Beide haben ein duplex principium, die ratio (daher gibt es eine natürliche Theologie und eine natürliche Jurisprudenz) und die scriptura, das heißt ein Buch mit positiven Offenbarungen und Anordnungen.

Adolf Menzel hat in einem Aufsatz »Naturrecht und Soziologie« (Wien 1912) bemerkt, daß heute die Soziologie Funktionen übernommen hat, die im 17. und 18. Jahrhundert das Naturrecht ausübte, nämlich Gerechtigkeitsforderungen, geschichtsphilosophische Konstruktionen oder Ideale auszudrücken. Er scheint zu glauben, daß die Soziologie dadurch der Jurisprudenz, die positiv geworden sein soll, unterlegen ist, und sucht zu zeigen, daß alle bisherigen soziologischen Systeme darin enden, daß sie »politische Tendenzen mit dem Schein der Wissenschaftlichkeit« versehen. Wer sich aber die Mühe gibt, die staatsrechtliche Literatur der positiven Jurisprudenz auf ihre letzten Begriffe und Argumente zu untersuchen, sieht, daß an allen Stellen der Staat eingreift, bald wie ein deus ex machina im Wege der positiven Gesetzgebung eine Kontroverse entscheidend, welche die freie Tat der juristischen Erkenntnis nicht zu einer allgemein einleuchtenden Lösung führen konnte, bald als der Gütige und Barmherzige, der durch Begnadigungen und Amnestien seine Überlegenheit über seine eigenen Gesetze beweist; immer dieselbe unerklärliche Identität, als Gesetzgeber, als Exekutive, als Polizei, als Gnadeninstanz, als Fürsorge, so daß einem Betrachter, der sich die Mühe nimmt, das Gesamtbild der heutigen Jurisprudenz aus einer gewissen Distanz auf sich wirken zu lassen, ein großes Degen- und Mantelstück erscheint, in welchem der Staat unter vielen Verkleidungen, aber als immer dieselbe unsichtbare Person, agiert. Die »Omnipotenz« des modernen Gesetzgebers, von der man in jedem Lehrbuch des Staatsrechts hört, ist nicht nur sprachlich

aus der Theologie hergeholt. Aber auch in den Einzelheiten der Argumentation tauchen theologische Reminiszenzen auf.

Meistens natürlich in polemischer Absicht. Im positivistischen Zeitalter macht man seinem wissenschaftlichen Gegner gern den Vorwurf, daß er Theologie oder Metaphysik treibe. Wenn der Vorwurf mehr als eine bloße Beschimpfung sein soll, hätte wenigstens die Frage naheliegen können, woher die Neigung zu solchen theologischen und metaphysischen Entgleisungen eigentlich stammt; man hätte untersuchen müssen, ob sie historisch zu erklären sind, vielleicht als Nachwirkung der monarchistischen Staatslehre, die den theistischen Gott mit dem König identifizierte, oder ob ihnen vielleicht systematische oder methodische Notwendigkeiten zugrunde liegen. Ich gebe gern zu, daß es Juristen gibt, bei denen aus einer Unfähigkeit, widersprechende Argumente oder Einwendungen gedanklich zu bewältigen, der Staat mit einer Art Kurzschluß des Denkens erscheint, wie bei gewissen Metaphysikern der Name Gottes für solche Zwecke mißbraucht wird. Aber damit ist die sachliche Frage noch nicht beantwortet. Bisher hat man sich im allgemeinen nur mit beiläufigen Andeutungen begnügt. Namentlich gegen Labands Staatslehre sind solche Einwendungen erhoben worden, die in einem gewissen Widerspruch stehen zu dem Vorwurf, den Erich Kaufmann der Labandschen Schule macht, wenn er sagt, es mangele ihr an jeder metaphysischen Fundierung. Hänel hat in der Schrift über das Gesetz im formellen und materiellen Sinn (S. 150) den alten Einwand vorgebracht, es sei »Metaphysik«, wegen der notwendigen Einheitlichkeit und Planmäßigkeit alles staatlichen Willens (welche notwendige Einheitlichkeit und Planmäßigkeit er also keineswegs bestreitet) die Vereinigung aller staatlichen Funktionen in einem einzigen Organ zu fordern. Preuss (in der Festgabe für Laband 1908, II, S. 236) sucht seinen genossenschaftlichen Staatsbegriff ebenfalls dadurch zu verteidigen, daß er den Gegner ins Theologische und Metaphysische drängt: der Souveränitätsbegriff der Staatslehre von Laband und Jellinek und die Theorie von der »alleinigen Herrschergewalt des Staates« macht aus dem Staat ein abstraktes Quasi-Individuum, ein »unicum sui generis«, mit ihrem durch mystische Erzeugung entstandenen Herrschaftsmonopol. Das ist nach Preuss eine juristische Verkleidung des Gottesgnadentums, die Wiederholung der Lehren Maurenbrechers mit der Modifikation, daß an die Stelle der religiösen die juristische Fiktion gesetzt wird. Während solchermaßen ein Vertreter der organischen Staatslehre seinem Gegner den Einwand macht, daß er theologisiere, bringt Bernatzik in seinen kritischen Studien über den Begriff der juristischen Person (Arch. d. öffentl. Rechts, V., 1890, S. 210, 225, 244) umgekehrt den Einwand gerade gegen die organische Staatslehre vor und sucht eine Ansicht von Stein, Schulze, Gierke und Preuß mit der höhnischen Bemerkung zu erledigen: wenn die Organe der Gesamtpersönlichkeit wiederum Personen sein sollen, dann wäre jede Verwaltungsbehörde, jedes Gericht usw. eine juristische Person und doch der Staat als Ganzes ebenfalls wieder eine einzige solche juristische Person. »Dagegen gehalten wäre ja der Versuch, das Dogma der Dreieinigkeit zu begreifen, eine Kleinigkeit.« Auch die Meinung Stobbes,

daß die Gesamthänderschaft eine juristische Person sei, tut er ab mit dem Satz, »derlei abermals an das Dogma von der Dreieinigkeit erinnernde Wendungen« verstehe er nicht. Er selber sagt freilich: »Schon in dem Begriff der Rechtsfähigkeit liegt es, daß die Quelle derselben, die staatliche Rechtsordnung, sich selbst als Subjekt allen Rechts, mithin als juristische Person, setzen muß.« Dieses Sich-selber-Setzen ist ihm anscheinend so einfach und plausibel, daß er eine abweichende Meinung »nur als Kuriosität« erwähnt, ohne sich zu fragen, warum es in höherem Maße logische Notwendigkeit sein soll, daß die Quelle der Rechtsfähigkeit, nämlich die Rechtsordnung, und zwar die staatliche Rechtsordnung, sich selbst als Produkt setzt, als wenn Stahl sagt, daß immer nur eine Person der Grund einer anderen Person sein könne.

Kelsen hat das Verdienst, seit 1920 mit dem ihm eigenen Akzent auf die methodische Verwandtschaft von Theologie und Jurisprudenz hingewiesen zu haben. In seiner letzten Schrift über den soziologischen und den juristischen Staatsbegriff führt er eine Menge freilich diffuser Analogien an, die aber für eine tiefere ideengeschichtliche Einsicht die innere Heterogenität seines erkenntnistheoretischen Ausgangspunktes und seines weltanschauungsmäßigen, demokratischen Resultates erkennen lassen. Denn seiner rechtsstaatlichen Identifikation von Staat und Rechtsordnung liegt eine Metaphysik zugrunde, die Naturgesetzlichkeit und normative Gesetzlichkeit identifiziert. Sie ist aus einem ausschließlich naturwissenschaftlichen Denken entstanden und beruht auf der Verwerfung aller »Willkür«, die jede Ausnahme aus dem Bereich des menschlichen Geistes zu verweisen sucht. In der Geschichte jener Parallele von Theologie und Jurisprudenz findet eine solche Überzeugung ihren Platz am besten wohl bei J. St. Mill. Auch er betonte im Interesse der Objektivität und aus Furcht vor Willkür die ausnahmslose Geltung jeder Art von Gesetzen, aber er nahm wohl nicht — wie Kelsen — an, daß die freie Tat der juristischen Erkenntnis aus jeder beliebigen positiven Gesetzesmasse den Kosmos ihres Systems gestalten könne; denn dadurch wird die Objektivität wieder aufgehoben. Ob der bedingungslose Positivismus sich unmittelbar an das ihm zugeworfene Gesetz hält, oder ob er sich erst die Mühe gibt, ein System herzustellen, sollte vor einer Metaphysik, die plötzlich in das Pathos der Objektivität fällt, keinen Unterschied rechtfertigen. Daß Kelsen, sobald er über seine methodologische Kritik hinaus einen Schritt weiter geht, mit einem ganz naturwissenschaftlichen Ursachenbegriff operiert, zeigt sich am schönsten darin, daß er glaubt, Humes und Kants Kritik des Substanzbegriffes lassen sich auf die Staatslehre übertragen (Staatsbegriff, S. 208), ohne zu sehen, daß der Substanzbegriff des scholastischen Denkens etwas ganz anderes ist als der des mathematisch-naturwissenschaftlichen Denkens. Die Unterscheidung von Substanz und Ausübung eines Rechts, die in der Dogmengeschichte des Souveränitätsbegriffes eine fundamentale Bedeutung hat (ich habe in meinem Buch über die Diktatur, S. 44, 105, 194, darauf hingewiesen), ist mit naturwissenschaftlichen Begriffen überhaupt nicht zu erfassen und doch ein wesentliches Moment der juristischen Argumentation. In der Begründung, die Kelsen seinem Bekenntnis zur Demokratie gibt, spricht sich

die konstitutionell mathematisch-naturwissenschaftliche Art seines Denkens offen aus (Arch. f. Soz.-W. 1920, S. 84): Die Demokratie ist der Ausdruck eines politischen Relativismus und einer wunder- und dogmenbefreiten, auf den menschlichen Verstand und den Zweifel der Kritik gegründeten Wissenschaftlichkeit.

Für die Soziologie des Souveränitätsbegriffes ist es notwendig, sich über die Soziologie juristischer Begriffe überhaupt klar zu werden. Jene systematische Analogie theologischer und juristischer Begriffe wird hier deshalb hervorgehoben, weil eine Soziologie juristischer Begriffe eine konsequente und radikale Ideologie voraussetzt. Es wäre ein arges Mißverständnis, zu glauben, darin liege eine spiritualistische im Gegensatz zu einer materialistischen Geschichtsphilosophie. Zu dem Satz, den Max Weber in seiner Kritik der Stammlerschen Rechtsphilosophie ausgeführt hat, daß man einer radikal materialistischen Geschichtsphilosophie unwiderleglich eine ebenso radikal spiritualistische Geschichtsphilosophie gegenüberstellen könne, bietet allerdings die politische Theologie der Restaurationszeit eine vortreffliche Illustration. Denn die gegenrevolutionären Schriftsteller erklärten die politischen Änderungen aus einer Änderung der Weltanschauung und führten die französische Revolution auf die Philosophie der Aufklärung zurück. Es war nur eine klare Antithese, wenn radikale Revolutionäre umgekehrt die Änderung im Denken der Änderung in den politischen und sozialen Verhältnissen zurechneten. Schon in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts war es ein in Westeuropa, besonders in Frankreich, verbreitetes Dogma, daß religiöse, philosophische, künstlerische und literarische Änderungen mit politischen und sozialen Zuständen eng zusammenhängen. In der Marxistischen Geschichtsphilosophie ist dieser Zusammenhang ins Ökonomische radikalisiert und systematisch ernst genommen, indem auch für die politischen und sozialen Änderungen ein Zurechnungspunkt gesucht und im Ökonomischen gefunden wird. Diese materialistische Erklärung macht eine isolierte Betrachtung ideologischer Konsequenz unmöglich, weil sie überall nur »Reflexe«, »Spiegelungen«, »Verkleidungen« ökonomischer Beziehungen sieht, also konsequent mit psychologischen Erklärungen, Deutungen und, wenigstens in ihrer vulgären Fassung, mit Verdächtigungen arbeitet. Gerade wegen ihres massiven Rationalismus kann sie aber leicht in eine irrationalistische Geschichtsauffassung umschlagen, weil sie alles Denken als Funktion und Emanation vitaler Vorgänge auffaßt. Der anarcho-syndikalistische Sozialismus von Georges Sorel hat auf diese Weise Bergsons Lebensphilosophie mit der ökonomischen Geschichtsauffassung von Marx zu verbinden gewußt.

Die spiritualistische Erklärung materieller Vorgänge und die materialistische Erklärung geistiger Phänomene suchen beide ursächliche Zusammenhänge zu ermitteln. Sie stellen erst einen Gegensatz zweier Sphären auf und lösen dann, durch die Reduzierung des einen auf das andere, diesen Gegensatz wieder in ein Nichts auf, ein Verfahren, das mit methodischer Notwendigkeit zur Karikatur werden muß. Wenn Engels das kalvinistische Dogma von der Prädestination als eine Spiegelung der Sinnlosigkeit und Unberechen-

barkeit des kapitalistischen Konkurrenzkampfes ansieht, so kann man ebensogut die moderne Relativitätstheorie und ihren Erfolg auf die Valutaverhältnisse des heutigen Weltmarkts reduzieren und hätte dann ihren ökonomischen Unterbau gefunden. Es gibt einen Sprachgebrauch, der das als Soziologie eines Begriffes oder einer Theorie bezeichnen würde. Das kommt hier nicht in Betracht. Anders verhält es sich mit der soziologischen Methode, die für bestimmte Ideen und intellektuelle Gestaltungen den typischen Personenkreis sucht, der aus seiner soziologischen Lage heraus zu bestimmten ideologischen Resultaten kommt. In diesem Sinne ist es Soziologie juristischer Begriffe, wenn Max Weber die Differenzierung der sachlichen Rechtsgebiete auf die Herausbildung geschulter Rechtskundiger, beamteter Träger der Rechtspflege oder Rechtshonoratioren zurückführt (Rechtssoziologie, II § 1). Die soziologische »Eigenart des Personenkreises, der sich berufsmäßig mit der Rechtsgestaltung befaßt«, bedingt gewisse Methoden und Evidenzen der juristischen Argumentation. Aber auch das ist noch nicht Soziologie eines juristischen Begriffes. Ein begriffliches Resultat auf den soziologischen Träger zurückzuführen, ist Psychologie und Feststellung einer bestimmten Art der Motivation menschlichen Handelns. Das ist allerdings ein soziologisches Problem, aber nicht das der Soziologie eines Begriffes. Wird diese Methode auf geistige Leistungen angewandt, so führt sie zu Erklärungen aus dem Milieu oder gar zu der geistreichen »Psychologie«, die man als Soziologie bestimmter Typen, des Bureaukraten, des Anwalts, des staatlich angestellten Professors, kennt. Sie würde zum Beispiel eine Soziologie des Hegelschen Systems darin finden können, daß man es als die Philosophie des berufsmäßigen Dozenten bezeichnet, dem durch seine ökonomische und soziale Situation ermöglicht wird, sich mit kontemplativer Überlegenheit des absoluten Bewußtseins bewußt zu werden, das heißt seinen Beruf als Dozent der Philosophie auszuüben; oder man könnte die Kelsen'sche Jurisprudenz als die Ideologie des bei wechselnden politischen Verhältnissen arbeitenden juristischen Bureaukraten betrachten, der unter den verschiedensten Herrschaftsformen, mit relativistischer Überlegenheit über die jeweilige politische Macht, die ihm zugeworfenen positiven Anordnungen und Bestimmungen systematisch zu verarbeiten sucht. In ihrer konsequenten Manier ist das jene Art Soziologie, die man am besten der schönen Literatur zuweist, ein sozial-psychologisches »Porträt«, dessen Verfahren sich von der literarisch-geistvollen Kritik, etwa von Sainte-Beuve, nicht unterscheidet.

Etwas ganz anderes ist die Soziologie von Begriffen, die hier vorgeschlagen wird und die gegenüber einem Begriff wie dem der Souveränität allein Aussicht auf ein wissenschaftliches Resultat hat. Zu ihr gehört, daß, hinausgehend über die an den nächsten praktischen Interessen des Rechtslebens orientierte juristische Begrifflichkeit, die letzte, radikal systematische Struktur gefunden und diese begriffliche Struktur mit der begrifflichen Verarbeitung der sozialen Struktur einer bestimmten Epoche verglichen wird. Ob das Ideelle der radikalen Begrifflichkeit hier der Reflex einer soziologischen Wirklichkeit ist, oder ob die soziale Wirklichkeit als die Folge einer bestimmten Art zu denken

und infolgedessen auch zu handeln aufgefaßt wird, kommt hierfür nicht in Betracht. Vielmehr sind zwei geistige, aber substanzielle Identitäten nachzuweisen. Es ist also nicht Soziologie des Souveränitätsbegriffes, wenn beispielsweise die Monarchie des 17. Jahrhunderts als das Reale bezeichnet wird, das sich im kartesianischen Gottesbegriff »spiegelt«. Wohl aber gehört es zur Soziologie des Souveränitätsbegriffes jener Epoche, zu zeigen, daß der historisch-politische Bestand der Monarchie der gesamten damaligen Bewußtseinslage der westeuropäischen Menschheit entsprach und die juristische Gestaltung der historisch-politischen Wirklichkeit einen Begriff finden konnte, dessen Struktur mit der Struktur metaphysischer Begriffe übereinstimmte. Dadurch erhielt die Monarchie für das Bewußtsein jener Zeit dieselbe Evidenz, wie für eine spätere Epoche die Demokratie. Voraussetzung dieser Art Soziologie juristischer Begriffe ist also radikale Begrifflichkeit, das heißt eine bis zum Metaphysischen und zum Theologischen weitergetriebene Konsequenz. Das metaphysische Bild, das sich ein bestimmtes Zeitalter von der Welt macht, hat dieselbe Struktur wie das, was ihr als Form ihrer politischen Organisation ohne weiteres einleuchtet. Die Feststellung einer solchen Identität ist die Soziologie des Souveränitätsbegriffes. Sie beweist, daß in der Tat, wie Edward Caird in seinem Buch über Auguste Comte gesagt hat, die Metaphysik der intensivste und klarste Ausdruck einer Epoche ist.

»Imiter les décrets immuables de la Divinité« war das Ideal staatlichen Rechtslebens, das dem Rationalismus des 18. Jahrhunderts ohne weiteres einleuchtete. Bei Rousseau, in dessen Aufsatz »Economie politique« sich dieser Ausspruch findet, ist die Politisierung theologischer Begriffe gerade beim Souveränitätsbegriff so auffällig, daß sie wohl kaum einem wirklichen Kenner seiner politischen Schriften entgangen ist. Boutmy (Annales des sciences politiques 1902, p. 418) sagt: »Rousseau applique au souverain l'idée que les philosophes se font de Dieu: il peut tout ce qu'il veut; mais il ne peut vouloir le mal« etc. Daß der Monarch in der Staatslehre des 17. Jahrhunderts mit Gott identifiziert wird und im Staat die genau analoge Position hat, die dem Gott des kartesianischen Systems in der Welt zukommt, hat Atger (Essai sur l'histoire des doctrines du contrat social 1906 S. 136) bemerkt: »Le prince développe toutes les virtualités de l'Etat par une sorte de création continuelle. Le prince est le Dieu cartésien transposé dans le monde politique.« Dafür, daß hier zunächst psychologisch (für einen Phänomenologen aber auch phänomenologisch) eine vollkommene Identität durch die metaphysischen, politischen und soziologischen Vorstellungen hindurchgeht und den Souverän als eine persönliche Einheit und letzten Urheber postuliert, gibt die schöne Erzählung des Discours de la méthode ein außerordentlich lehrreiches Beispiel. Sie ist ein Dokument des neuen rationalistischen Geistes, der in allen Zweifeln eine Beruhigung darin findet, unbeirrt seinen Verstand zu gebrauchen: j'étais assuré d'user en tout de ma raison. Aber was ist das Erste, das dem plötzlich zum Nachdenken sich sammelnden Geist einleuchtet? Daß die Werke, die von mehreren Meistern geschaffen wurden, nicht so vollkommen sind wie die andern, an denen ein einziger ge-

arbeitet hat. »Un seul architecte« muß ein Haus und eine Stadt bauen; die besten Verfassungen sind das Werk eines einzigen klugen législateur, sie sind »inventées par un seul«, und schließlich: ein einziger Gott regiert die Welt. Wie Descartes einmal an Mersenne schreibt: c'est Dieu qui a établi ces lois en nature ainsi qu'un roi établit les lois en son royaume. Das 17. und 18. Jahrhundert war von dieser Vorstellung beherrscht; das ist, abgesehen von der dezisionistischen Art seines Denkens, einer der Gründe, warum Hobbes trotz Nominalismus und Naturwissenschaftlichkeit, trotz seiner Vernichtung des Individuums zum Atom, doch personalistisch bleibt und eine letzte konkrete entscheidende Instanz postuliert, und auch seinen Staat, den Leviathan, zu einer ungeheuren Person geradezu ins Mythologische steigert. Das ist bei ihm kein Anthropomorphismus; davon war er wirklich frei, sondern eine methodische und systematische Notwendigkeit seines juristischen Denkens. Das Bild vom Architekten und Weltbaumeister enthält allerdings die Unklarheit des Kausalitätsbegriffs. Der Weltbaumeister ist gleichzeitig Urheber und Gesetzgeber, das heißt legitimierende Autorität. Während der ganzen Aufklärung bis zur französischen Revolution ist ein solcher Welt- und Staatsbaumeister der »législateur«.

Seit dieser Zeit dringt die Konsequenz des ausschließlich naturwissenschaftlichen Denkens auch in den politischen Vorstellungen durch und verdrängt das wesentlich juristisch-ethische Denken, das in der Aufklärung noch vorherrschte. Die generelle Geltung eines Rechtssatzes wird mit der ausnahmslos geltenden Naturgesetzlichkeit identifiziert. Der Souverän, der im deistischen Weltbild, wenn auch außerhalb der Welt, so doch als Monteur der großen Maschine geblieben war, wird radikal verdrängt. Die Maschine läuft jetzt von selbst. Der metaphysische Satz, daß Gott nur generelle, nicht partikulare Willensäußerungen von sich gibt, beherrscht die Metaphysik von Leibniz und Malebranche. Bei Rousseau wird die volonté générale identisch mit dem Willen des Souveräns; gleichzeitig aber erhält der Begriff des Generellen auch in seinem Subjekt eine quantitative Bestimmung, das heißt das Volk wird zum Souverän. Dadurch geht das dezisionistische und personalistische Element des bisherigen Souveränitätsbegriffes verloren. Der Wille des Volkes ist immer gut, le peuple est toujours vertueux. »De quelque manière qu'une nation veuille, il suffit qu'elle veuille; toutes les formes sont bonnes et sa volonté est toujours la loi suprême« (Sieyès). Aber die Notwendigkeit, aus der heraus das Volk immer das Richtige will, war eine andere als die Richtigkeit, welche die Befehle des persönlichen Souveräns auszeichnete. Die absolute Monarchie hatte in dem Kampf widerstreitender Interessen und Koalitionen die Entscheidung gegeben und dadurch die staatliche Einheit begründet. Die Einheit, die ein Volk darstellt, hat nicht diesen dezisionistischen Charakter; sie ist eine organische Einheit, und mit dem Nationalbewußtsein entstehen die Vorstellungen vom organischen Staatsganzen. Dadurch wird der theistische wie der deistische Gottesbegriff für die politische Metaphysik unverständlich. Zwar bleiben noch eine Zeitlang die Nachwirkungen der Gottesvorstellung erkennbar. In Amerika wird das

zu dem vernünftig-pragmatischen Glauben, daß die Stimme des Volkes Gottes Stimme sei, ein Glaube, der Jeffersons Sieg von 1801 zugrunde liegt. Tocqueville sagte noch in seiner Schilderung der amerikanischen Demokratie, im demokratischen Denken schwebe das Volk über dem ganzen staatlichen Leben wie Gott über der Welt, als Ursache und Ende aller Dinge, von dem alles ausgeht und zu dem alles zurückkehrt. Heute dagegen kann ein bedeutender Staatsphilosoph wie Kelsen die Demokratie als den Ausdruck relativistischer, unpersönlicher Wissenschaftlichkeit auffassen. Das entspricht in der Tat der Entwicklung, die sich in der politischen Theologie und Metaphysik des 19. Jahrhunderts durchgesetzt hat.

Zu dem Gottesbegriff des 17. und 18. Jahrhunderts gehört die Transzendenz Gottes gegenüber der Welt, wie eine Transzendenz des Souveräns gegenüber dem Staat zu ihrer Staatsphilosophie gehört. Im 19. Jahrhundert wird in immer weiterer Ausdehnung alles von Immanenzvorstellungen beherrscht. Alle die Identitäten, die in der politischen und staatsrechtlichen Doktrin des 19. Jahrhunderts wiederkehren, beruhen auf solchen Immanenzvorstellungen: die demokratische These von der Identität der Regierenden mit den Regierten, die organische Staatslehre und ihre Identität von Staat und Souveränität, die rechtsstaatliche Lehre Krabbes und ihre Identität von Souveränität und Rechtsordnung, endlich Kelsens Lehre von der Identität des Staates mit der Rechtsordnung. Nachdem die Schriftsteller der Restaurationszeit zuerst eine politische Theologie entwickelt hatten, richtete sich der ideologische Kampf der radikalen Gegner aller bestehenden Ordnung mit steigendem Bewußtsein gegen den Gottesglauben überhaupt als gegen den extremsten fundamentalen Ausdruck des Glaubens an eine Herrschaft und an eine Einheit. Unter dem deutlichen Einfluß von Auguste Comte hat Proudhon den Kampf gegen Gott aufgenommen. Bakunin hat ihn mit einer skythischen Wucht fortgesetzt. Der Kampf gegen die überlieferte Religiosität hat selbstverständlich sehr verschiedene politische und soziologische Motive: die konservative Haltung des kirchlichen Christentums, das Bündnis von Thron und Altar, der Umstand, daß so viele große Schriftsteller »deklassiert« waren, daß im 19. Jahrhundert eine Kunst und Literatur entstand, deren geniale Vertreter wenigstens in entscheidenden Epochen ihres Lebens von der bürgerlichen Ordnung ausgespien wurden, alles das ist in den soziologischen Einzelheiten bei weitem noch nicht erkannt und gewürdigt. Die große Linie der Entwicklung geht zweifellos dahin, daß bei der Masse der Gebildeten alle Vorstellungen von Transzendenz untergehen und ihnen entweder ein mehr oder weniger klarer Immanenz-Pantheismus oder aber eine positivistische Gleichgültigkeit gegen jede Metaphysik evident wird. Soweit die Immanenz-Philosophie, die ihre großartigste systematische Architektur in Hegels Philosophie gefunden hat, den Gottesbegriff beibehält, bezieht sie Gott in die Welt ein und läßt sie das Recht und den Staat aus der Immanenz des Objektiven hervorgehen. Bei den extremsten Radikalen wurde ein konsequenter Atheismus herrschend. Die deutschen Links-Hegelianer waren sich dieses Zusammenschlusses am meisten bewußt. Daß die

Menschheit an die Stelle Gottes treten mußte, haben sie nicht weniger entschieden ausgesprochen wie Proudhon. Daß dieses Ideal einer sich ihrer selbst bewußt werdenden Menschheit in einer anarchistischen Freiheit enden müsse, haben Marx und Engels niemals verkannt. Von größter Bedeutung gerade wegen seiner intuitiven Jugendlichkeit ist hier ein Ausspruch des jungen Engels aus den Jahren 1842—44 (Schriften aus der Frühzeit, herausgegeben von G. Mayer, 1920, S. 281): »Das Wesen des Staates wie der Religion ist die Angst der Menschheit vor sich selber.«

Von dieser Art ideengeschichtlicher Betrachtung aus gesehen, zeigt die staatstheoretische Entwicklung des 19. Jahrhunderts zwei charakteristische Momente: die Beseitigung aller theistischen und transzendenten Vorstellungen und die Bildung eines neuen Legitimitätsbegriffes. Der überlieferte Legitimitätsbegriff verliert offenbar alle Evidenz. Weder die privatrechtlich-patrimoniale Fassung der Restaurationszeit, noch die Fundierung auf ein gefühlsmäßiges, pietätvolles Attachement halten dieser Entwicklung stand. Die letzte systematische Gestaltung einer theistischen Staatslehre ist Stahls Rechtsphilosophie. Seit 1848 wird die Staatsrechtslehre positiv und verbirgt gewöhnlich hinter diesem Wort ihre Verlegenheit, oder aber sie gründet in den verschiedensten Umschreibungen alle Gewalt auf den pouvoir constituant des Volkes, das heißt an die Stelle des monarchistischen tritt der demokratische Legitimitätsgedanke. Es ist daher ein Vorgang von unermeßlicher Bedeutung, daß einer der größten Repräsentanten dezisionistischen Denkens und ein katholischer Staatsphilosoph, der sich mit großartigem Radikalismus des metaphysischen Kernes aller Politik bewußt war, Donoso Cortes, im Anblick der Revolution von 1848 zu der Erkenntnis kam, daß die Epoche des Royalismus zu Ende ist. Es gibt keinen Royalismus mehr, weil es keine Könige mehr gibt: Es gibt daher auch keine Legitimität im überlieferten Sinne. Demnach bleibt für ihn nur ein Resultat: die Diktatur. Es ist das Resultat, zu dem auch Hobbes gekommen ist, aus derselben, wenn auch mit einem mathematischen Relativismus vermischten Konsequenz dezisionistischen Denkens. Autoritas, non veritas facit legem.

Eine ausführliche Darstellung dieses Dezisionismus und eine eingehende Würdigung von Donoso Cortes gibt es noch nicht. Hier kann nur darauf hingewiesen werden, daß die theologische Art des Spaniers ganz in der Linie mittelalterlichen Denkens bleibt, dessen Struktur juristisch ist. Alle seine Perzeptionen, alle seine Argumente sind so bis ins letzte Atom juristisch, daß er der mathematischen Naturwissenschaftlichkeit des 19. Jahrhunderts mit derselben Verständnislosigkeit gegenübersteht wie diese Naturwissenschaftlichkeit dem Dezisionismus und der spezifischen Schlüssigkeit jenes juristischen, in einer persönlichen Entscheidung kulminierenden Denkens.

Der Begriff der modernen Demokratie in seinem Verhältnis zum Staatsbegriff.

Prolegomena zu einer Analyse des demokratischen Staates der Gegenwart.

Von

Richard Thoma, Heidelberg.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Insofern Soziologie und allgemeine Staatslehre den Staat der Gegenwart zum Gegenstand ihrer Analyse machen, haben sie es — seit den Wahlrechtsveränderungen und anderen Umgestaltungen der letzten Jahrzehnte — nahezu ausschließlich mit »Demokratien« zu tun. Eine der Voraussetzungen des tieferen Eindringens, ja schon des eindeutigen gegenseitigen Verstehens, ist demnach eine Feststellung des Begriffes der modernen Demokratie als der gegenwärtig vorwiegenden Form staatlicher Herrschaftsbildung. Womit sich also sofort die Notwendigkeit einer Untersuchung verknüpft, inwiefern diese Herrschaftsbildung eine »staatliche« ist (in irgendeinem oder in jedem Sinne), und weiter: inwiefern die von der Demokratie erzeugte Staatsgewalt sich als eine »Herrschaftsgewalt« erweist, wiewohl doch Demokratie »Genossenschaft«, im Gegensatz zu Herrschaft, zu postulieren scheint. —

Während der Begriff der Demokratie im Sprachgebrauch der internationalen politischen Journalistik und neuerdings auch Diplomatie in leidlicher Eindeutigkeit verwendet wird, zeigt der wissenschaftliche Sprachgebrauch — nicht nur der deutsche — eigentümliche Schwankungen und Unsicherheiten. Sie finden von zwei Seiten her ihre Erklärung.

Einmal darin, daß im Bereiche der politischen Ideen sich zwei im Prinzip grundverschiedene Ideologien im Postulat der Demokratisierung der Staatsverfassungen begegnen, von denen man die eine als den Demokratismus radikaler, die andere als den Demokratismus liberaler Prägung bezeichnen kann[1]).

Die Grundtendenz des radikalen Demokratismus ist egalitär. Ihre Verwirklichung müßte, auf die Spitze getrieben, in der Verfassung zur Zwergdemokratie mit völlig ungebundenen Volksbeschlüssen und Ämterbesetzung im Reihendienst oder durch das Los führen; in der Wirtschaft zum Kommunismus. In der Praxis moderner Verfassungspolitik bevorzugt der radikale Demokratismus das Plebiszit vor der Gesetzgebung durch Repräsentativversammlungen, in diesen das imperative Mandat vor dem freien, bei der Besetzung der Ämter und Gerichte die Volkswahl und den Recall vor der Ernennung zu festem Rechte und dergleichen mehr. Das alles bezeichnet eine Art des Demokratismus. Es ließe sich aber mit einer Fülle von Zitaten aus der deutschen, englischen und französischen staatswissenschaftlichen Literatur nachweisen, daß sie bis in die Gegenwart hinein in

---

[1]) In wesentlich anderem Sinne unterscheidet A. Merkel, »Die moderne Demokratie« (Fragmente zur Sozialwissensch. 1898, S. 233 ff.), S. 239, eine liberale, eine im engeren Sinne demokratische und eine sozialistische Auffassung der Gleichheitsidee.

der radikalen und unmittelbaren Demokratie die Demokratie schlechthin erblickt oder doch die »eigentliche« oder »wahre« Demokratie, oder mit Komparativen von mehr oder minder oder überhaupt nicht demokratischen Demokratien arbeitet. Gewirkt hat dabei durch die Jahrhunderte hindurch der Sprachgebrauch des Aristoteles, der den demagogisch entarteten Volksstaat Demokratie nennt und unsere modernen Parlamentsstaaten als Politien, wo nicht als Aristokratien bezeichnet hätte. Auch bei Rousseau verknüpft sich der Begriff mit den unmittelbaren Volksbeschlüssen, und die Väter der amerikanischen Bundesverfassung haben ihr Werk ausdrücklich als Republik bezeichnet und unter Demokratien nur Staaten verstehen wollen, in denen das Volk sich in Person versammelt. Dieser Sprachgebrauch, der alle großen Volksstaaten der Gegenwart — die Vereinigten Staaten von Amerika, England, Frankreich, Italien, das neue Deutschland — aus der Reihe der Demokratien streichen würde, ist längst nicht mehr weltläufig[2]. Es ist deshalb unzulässig und irreführend, nur radikaldemokratische Einrichtungen als eigentlich demokratisch hinzustellen; besonders unzulässig, wenn es in der Tendenz geschieht, entweder den Radikalgesinnten bestehende Institutionen als scheindemokratisch verächtlich zu machen, oder umgekehrt, den Demokratismus vor dem Urteil Gemäßigter zu diskreditieren. Ebensowenig allerdings ist mit dem heute nun einmal herrschenden Sprachgebrauch vereinbar ein älterer, an deutschen Fürstenhöfen aufgekommener, der schon dann von Demokratie spricht, wenn ein in Bürger- und Bauernschaft nur eben hineinreichender »Populus« dem Rex die Herrschaft streitig macht. So ist auch der vom Abbé Sieyès geprägte Begriff der Démocratie censitaire ein Widerspruch in sich selbst.

Die Grundtendenz des liberalen Demokratismus ist antiegalitär. Er fordert Gleichheit der Rechte als Grundlage eines staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, in dem die natürliche Ungleichheit der Menschen an Charakter und Fähigkeiten sich nun erst voll solle auswirken können, un-

---

[2]) So läßt auch der kürzlich verstorbene englische Staatsmann, Historiker und Staatsrechtslehrer Viscount James Bryce in seinem zweibändigen, ungemein stoffreichen Werke »Modern Democracies« (London 1921) in der Begriffsfeststellung seines einleitenden Kapitels als moderne Demokratien alle Staaten gelten, in denen die eigentliche »ruling power« auf dem Fundamente des allgemeinen und gleichen Wahlrechts beruht; also auch parlamentarisch regierte Monarchien, insbesondere, wie er betont, England. Zum Gegenstand ausführlicher Darstellung macht er indes nur die Vereinigten Staaten von Amerika, die Schweiz, Frankreich, Kanada, Australien und Neuseeland. — W. Hasbach, »Die moderne Demokratie« (1912), behandelt neben den Vereinigten Staaten und der Schweiz auch die französische Republik, indes immer mit der Neigung, als wahrhaft demokratisch nur radikal demokratische (egalitäre) Einrichtungen gelten zu lassen. Es hängt das zusammen mit seinen, die wissenschaftliche Objektivität trübenden politischen Tendenzen, die auch in seinem sonst höchst lehrreichen Buche »Die parlamentarische Kabinettsregierung« (1919) störend hervortreten. Vgl. darüber meine Erörterungen im Archiv des öff. Rechts 40 (1921), S. 228 ff.

gestört durch Privilegien der Geburt oder des Reichtums. Als seine Philosophen mag man Kant und mehr noch J. G. Fichte bezeichnen[3]). Einen Gegensatz zu sozialistisch soll das Wort liberal hierbei nicht bedeuten. Im Gegenteil hat vielleicht niemand schärfer das Prinzip des Demokratismus liberaler Prägung definiert, als der — in der Ideenwelt J. St. Mills und der »Fabian Society« heimische — schwedische Sozialist Steffen, wenn er sagt: »Ein in der Tiefe wurzelnder Aristokratismus ist das Salz des lebenskräftigen Demokratismus[4]).«

Ausgeschlossen ist natürlich nur jeder Aristokratismus des Erb-, Standes- oder Besitzprivilegs; eingeschlossen dagegen und betont der »Bildungszensus« (M. Weber) persönlich erworbener höherer Qualifikation für die Ämter. Die Auslese soll demokratisch sein, aber nicht notwendig unmittelbar: sie schließt Auslese durch Gewählte ein. Die oft bis ins Utopische gesteigerte Hoffnung der liberaldemokratischen Ideologie ist dabei, daß die unmittelbare und mittelbare demokratische Auslese die Tüchtigsten und Würdigsten emporheben und daß durch Repräsentativprinzip und andere Auslese die Demokratie nicht aufgehoben, sondern »veredelt« werde (I. C. Bluntschli). Im übrigen liegt das Pathos des liberalen Demokratismus mindestens ebensosehr auf der Forderung der individuellen Freiheitsverbürgungen. —

Der weltläufige und von der Wissenschaft zu übernehmende Sprachgebrauch muß liberaldemokratische Einrichtungen, wie Parlamentarismus, langfristige Amtsperioden erwählter Präsidenten, Beamtenernennung durch die Regierung, freies Mandat und dergleichen, wenn nur das Fundament des Ganzen das demokratische Stimmrecht ist, um so mehr als ebenso echt demokratisch anerkennen, wie radikaldemokratische, als für die Volksstaaten der Gegenwart, die nun einmal in aller Welt Demokratien heißen, die liberale Prägung überwiegend und bestimmend ist. —

Von anderer Seite her wird der Begriff der Demokratie der erforderlichen Präzision beraubt, sobald man versucht, ihn anders als rein formalrechtlich zu bestimmen. Es ist ein Postulat der demokratischen Idee, daß in der Bürgerschaft einer Demokratie eine gewisse Gesinnung und gesellschaftliche Haltung der Bürger zueinander vorherrsche, eine gewisse soziale und wirtschaftliche Struktur der Gesellschaft sich durchsetze (oder der Demokratisierung vorausgehe); aber eine Begriffsscheidung läßt sich auf das größere oder geringere Maß dieser Unmeßbarkeiten nicht aufbauen. Noch viel weniger kann der Begriff der Demokratie in irgendeine Beziehung gesetzt werden zu dem Vorherrschen einer »demokratischen Welt-

---

[3]) Vgl. unter anderem die von mir beeinflußte Dissertation von Gerhard Leibholz, »Fichte und der demokratische Gedanke«, Freiburg 1921. — Daselbst im Sinne des Textes, S. 7 ff. über den Begriff der Demokratie mit Literaturangaben.

[4]) Gustav F. Steffens, »Das Problem der Demokratie«, 1912, S. 101. — Vgl. derselbe: »Die Demokratie in England«, 1911, S. 69 ff. — Über Demokratismus und Sozialismus liberaler Prägung vgl. L. v. Wiese, »Liberalismus und Demokratismus in ihren Zusammenhängen und Gegensätzen.« Z. f. Pol. IX (1916), S. 407 ff. — Herkner, Die Arbeiterfrage. II. Kap. V: »Der Sozialliberalismus«.

anschauung«, die es als solche gar nicht geben kann, da demokratische Formen im Rahmen sehr verschiedener ethisch-politischer Grundanschauungen gefordert oder rebus sic stantibus gebilligt werden können [5]).

Der moderne Begriff der Demokratie umfaßt also die gemäßigt demokratischen Staaten genau so wie die radikalen und kann seine unterscheidenden Merkmale allein in den Normen des geltenden Staatsrechts finden. Es kommt alles an auf gewisse Verfassungsnormen, und die Wissenschaft kann mit keinem anderen Begriffe der Demokratie arbeiten, als mit einem Rechtsbegriff. Demokratie ist eine Verfassungsangelegenheit und genau so, wie monarchischer Obrigkeitsstaat oder Räterepublik zunächst und begrifflich etwas rein Formales. Die Jurisprudenz stellt den Begriff fest. Aus ihr müssen ihn Politik, Soziologie und andere Wissenschaften übernehmen, wenn nicht terminologische Anarchie platzgreifen soll. Als juristischer Begriff ist der Begriff der Demokratie ein komplexer. Einzelne Elemente können abgeschwächt sein, und an den verfließenden Rändern des definierten Kreises wird es Geschmacksache, ob man ein konkretes Gebilde schon oder noch Demokratie nennen will.

In diesem Sinne ist Demokratie jeder Staat, dessen Staatsrechtsnormen dem ganzen »Volke« politische »Freiheit« und »Gleichheit« verleihen. Mehr ist begrifflich nicht erforderlich.

---

[5]) Auch nicht in dem Sinne, als ob irgendeine Weltanschauung vorzugsweise oder gar allein zu demokratischer Gesinnung prädisponiere. H. Kelsen hat in dem bemerkenswerten Aufsatz »Vom Wesen und Wert der Demokratie« (Arch. f. Sozialwissenschaft 47, 1920, S. 50 ff.) die Behauptung gewagt (S. 83), Demokratie, weil sie jedermanns politischen Willen gleich einschätze, könne nur fordern, wer auch Meinungen, die der eigenen widersprechen, für »möglich« halte, also auf Erkenntnis eines absoluten Wertes verzichte: »Der Relativismus ist daher die Weltanschauung, die der demokratische Gedanke voraussetzt.«

Das ist (ganz abgesehen davon, daß Relativismus keine Weltanschauung ist) offensichtlich unhaltbar! Die angelsächsischen Independenten, aus deren christlicher Ideenwelt die stärkste Wurzel des modernen Demokratismus emporgewachsen ist, waren und sind gewiß keine Relativisten. Ebensowenig die Rationalisten des linken Flügels des Naturrechtes oder die katholischen Demokraten, oder gar J. G. Fichte! — Kelsens These hat Ad. Menzel angeregt zu einem sehr belehrenden Aufsatz über »Demokratie und Weltanschauung« (Zeitschrift f. öff. Recht II, Wien 1921, S. 701 ff.). Er kommt (S. 718) zu der vorsichtigen Formulierung: »Es hat sich gezeigt, daß der Dogmatismus und die metaphysische Spekulation einen fruchtbaren Boden für aristokratische und autokratische Tendenzen abgeben, während Empirismus und Relativismus mit einer Hinneigung zur Demokratie verknüpft erscheinen.« Diese sozusagen statistische Feststellung aus der Literaturgeschichte der eigentlichen Philosophie mag man gelten lassen. Innere und notwendige Verknüpfungen irgendeiner Weltanschauung mit irgendeiner Art von Demokratismus (der doch immer nur politisches Mittel ist) bestehen dagegen nicht! —

Auch Fr. Meinecke, »Drei Generationen deutscher Gelehrtenpolitik«, Historische Zeitschrift 125 Nr. 277, betont die Mannigfaltigkeit der verschiedenen weltanschaulichen Motive, die hinter dem einheitlichen Komplex der politischen Forderungen stehen, welche zur Demokratie streben.

1. Diese »Freiheit« ist gegeben, wenn »alle Gewalt vom Volke ausgeht«, das heißt kein staatlicher Gewalthaber vorhanden ist, der nicht auf Grund von Wahlen der Aktivbürgerschaft berufen ist, sei es unmittelbar, sei es mittelbar (Ernennung durch Gewählte, Wahl durch Gewählte), oder mit der Mehrheit der Aktivbürgerschaft identisch ist, wie beim Volksentscheid, der diese Mehrheit zum Gesetzgeber bestellt. Streng genommen könnte also nur eine Republik Demokratie heißen. Nachdem aber die in England vorgebildete, in alle gegenwärtigen europäischen Erbmonarchien eingedrungene parlamentarische Abkapselung des Monarchen den Unterschied zwischen einer solchen Monarchie und einer Republik zu einem verfassungspolitisch sekundären gemacht hat, rechnet man allgemein (zum Beispiel auch Bryce) parlamentarisch regierte Monarchien beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu den Demokratien.

Daneben aber liegen Gebilde, die ein aristokratisches Oberhaus wie England, einen Senat mit lebenslänglich ernannten Senatoren wie Kanada besitzen. Es kommt dann darauf an. ob diese ersten Kammern wirklich noch »ruling power« besitzen oder absterbende Rudimente sind. In Kanada übrigens werden die Senatoren nur formell vom Governor ernannt, tatsächlich nach dem Vorschlag des demokratischen Mehrheitsministeriums, und ist jedenfalls der Gesamtcharakter des »Staates« ein demokratischer.

Nicht zum Begriffe gehört das Verhältniswahlrecht. Wohl aber liegt es in der Richtung eines konsequenten Demokratismus. Denn die Mehrheit der Repräsentanten, welche die Regierung emporhebt und die Gesetze beschließt, ist nur bei Verhältniswahl zugleich auch eine Repräsentation der Mehrheit der Aktivbürger.

2. Allen Volksangehörigen muß Staatsangehörigkeit und persönliche Freiheit zustehen, und in dieser Staatsangehörigenschaft muß, wenn Demokratie vorliegen soll, das Aktivbürgerrecht allen sozialen Schichten verliehen sein, auch den untersten und auch den oberen (Gegensatz: Sowjetrußland). Deshalb gehen weder antike noch mittelalterliche noch solche sogenannte Demokratien, in denen nur selbständige Hausväter das Stimmrecht haben, in den modernen Begriff der Demokratie ein. Das »Agrement of the People« der Levellers ist ihr erster Verfassungsentwurf größeren Stiles, Rousseaus »Contrat social« ihr erstes literarisches Bild. Irrelevant dagegen (für den Begriff) sind Wahlalter, Frauenstimmrecht und Ähnliches (Analphabetenausschluß je nach Sinn und Bedeutung); denn weder die Jugendlichen noch die Frauen noch die Verbrecher und Idioten bilden eine besondere soziale Schicht. Darauf aber kommt es an[6]). Demokratie ist politische Emanzipation der Unterschicht.

3. Das Stimmrecht muß ein gleiches sein. Klassenwahl und Pluralstimmrecht (auch Alterszusatzstimme privilegiert die höheren Stände, mindestens wenn sie hoch angesetzt ist, zum Beispiel 50 Jahre) sind unvereinbar mit dem modernen Begriffe der Demokratie. Aber auch feinere Ungleichheiten, wie

---

[6]) Vgl. R. Smend, Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts, 1912.

sogenannte Wahlkreisgeometrie etwa, zum Beispiel die Methoden der französischen Senatswahl, welche die Bauern und Kleinstädter privilegiert, rücken ein Gebilde an die Grenze des Demokratischen, was im Falle der französischen Republik nur deshalb nicht ausschlaggebend ist, weil die »ruling power« doch wesentlich bei den Deputierten ruht, nicht beim Senat, so wichtig er zeitweise ist. Föderalistische Privilegierung kleiner und mittlerer Länder im Bundesstaat (amerikanischer Senat, Schweizer Bundesrat, deutscher Reichsrat) ist dagegen so wenig antidemokratisch, wie das föderalistische Minderheitsrecht beim Referendum über eine Änderung der schweizerischen Bundesverfassung. Denn föderalistische Privilegien kommen nicht einer sozialen Schicht zugute, sondern allen Schichten einer Landschaft. Auch tut es dem Begriff der Demokratie keinen Eintrag, wenn ihr faktisches Ergebnis eine Plutokratenherrschaft ist: formal bleibt es der »Volkswille« des allgemeinen und gleichen Stimmrechts, der diese Herrschaft begründet und duldet. Endlich gehört es nicht zum Begriffe der Demokratie, daß jederzeit die jeweilige einfache Mehrheit ihren Willen müsse durchsetzen können. Deshalb ist es nicht »undemokratisch«, mehrjährige Legislaturperioden und Amtsperioden Gewählter einzuführen, den einfachen Recall zu verwerfen und insbesondere die Verfassungsänderung zu erschweren durch Zweidrittelmehrheit und andere Hemmungen. Es ist das nur nicht radikaldemokratisch. —

Aus dieser Analyse ergibt sich, daß es nur einen ausschließenden Gegensatz zum modernen Begriffe der Demokratie gibt, indem alle denkbaren Staaten juristisch sich scheiden lassen in Demokratien oder Privilegienstaaten. Privilegienstaaten sind alle Staaten mit Sklaven- oder Hörigenwirtschaft, und im übrigen alle Staaten, von der absoluten Erbmonarchie bis zur beinahe demokratisierten Republik mit modernem Zensus- oder Klassenwahlrecht und einschließlich der »Diktatur des Proletariats«, die einen Privilegienstaat mit umgekehrtem Vorzeichen schafft.

Enger ist der neuerdings in Deutschland viel verwendete, von H. Preuß geprägte Begriff des »Obrigkeitsstaates«. In ihm wird das Gesetz sanktioniert oder verworfen, die Regierung eingesetzt oder entlassen, die Beamtenschaft ernannt und geleitet von einer den Regierten selbständig und unabhängig gegenüberstehenden »Obrigkeit«, die regelmäßig eine Erbobrigkeit ist, sei es eine Dynastie oder ein erbliches Patriziat; begrifflich aber auch eine durch Kooptation (im weitesten Sinne) sich ergänzende Oligarchengruppe oder Priesterschaft sein kann (für letzteres: katholische Kirche mit Ergänzung des Kardinalkollegiums durch Kooptation von seiten des durch das Kollegium bestellten Wahlmonarchen). Der Obrigkeitsstaat ist, sei er absolut oder konstitutionell (und dann vielleicht mit ganz demokratischem Wahlrecht), eine Erscheinungsform des Privilegienstaates. Sein allumfassendes Gegenteil ist der Staat mit »responsible government«, wofür es im Deutschen keine völlig deckende Übersetzung gibt, weil der Ausdruck »Volksstaat« nur auf die Demokratie paßt und die Bezeichnung »verantwortliche Regierung« die besondere Art der Verantwortlichkeit nicht mit anklingen läßt, die hier gemeint ist. Begnügt man sich mit einem die Regelform des »Responsible govern-

ment« bezeichnenden Namen, so kann man dem Obrigkeitsstaat den Parteienstaat entgegensetzen (insofern ja auch ein regierender Präsident einer Republik Parteihaupt ist). Privilegienstaaten können Obrigkeitsstaaten oder Parteienstaaten sein. Demokratien sind notwendig immer irgendwie Parteienstaaten, denn die Mehrheit, die in ihnen entscheidet, ist praktisch notwendig immer im weitesten Sinne des Wortes Partei oder Parteienkoalition.

Demokratie im heutigen Sinne ist demnach nicht einfach eine sogenannte »Staatsform« neben anderen, und deshalb waren und sind auch alle Bemühungen, sie in einer Typenreihe von Staats- oder Regierungsformen reinlich unterzubringen, von vornherein aussichtslos. Die Demokratie kann die Staatsform der parlamentarischen Monarchie und die verschiedenartigsten republikanischen Staatsformen annehmen, ja auch diejenige des Cäsarismus, solange nur tatsächlich die Macht des führenden Demagogen noch entscheidend vom Plebiszit abhängt und nicht in sich selbst (zum Beispiel durch Beherrschung einer ergebenen Armee) ruht. Andererseits gibt es keine Form der Demokratie, in die sich nicht auch ein Privilegienstaat kleiden könnte, einschließlich der unmittelbaren Herrschaft einer Versammlung aller Aktivbürger, die nur eben im Privilegienstaat keine »Volks«versammlung wäre (selbst wenn sie so heißt), sondern eine Adels- oder Vollbauern- oder Bourgeoisversammlung.

Gemessen an den Begriffen des Aristoteles sind die modernen Demokratien weder Königreiche noch Aristokratien noch Politien noch deren Entartungen (Tyrannis, Oligarchie, Demokratie), denn diese Begriffe sind auf »reine« Verfassungen gemünzt, sondern allesamt Staaten mit »gemischter« Verfassung, nämlich »Politien« mit Beimischungen. Alle haben insbesondere starke und wesentliche aristokratische (natürlich nicht erbaristokratische) Einbauten, indem sie nicht die Menge, sondern die unter allen Umständen höher qualifizierten Repräsentanten dazu bestellen, die Gesetze zu machen usw., überwiegend auch die Behörden und Gerichtshöfe durch Ernennung statt durch Volkswahl besetzen lassen und anderes mehr, was in diesem Zusammenhang nicht zu entwickeln ist.

Allerdings ragt in Gestalt der Schweizer Landsgemeindekantone noch urtümliche radikale Bauerndemokratie in die Gegenwart hinein. Das ist möglich, weil die wesentlichsten staatlichen Funktionen nicht den Kantonen, sondern dem Bunde zufallen und überdies die »unmittelbare« Demokratie der Landsgemeindekantone doch eine sehr gemäßigte ist und in keiner Weise der unmittelbaren Demokratie antiker Stadtstaaten verglichen werden kann, deren Verfassungsgeschichte »eine ewige Agonie war« (Mommsen). Denn die Landsgemeinde tritt nur einmal im Jahre zusammen. Sie beschränkt sich auf Etatfeststellung, Gesetzgebung und Wahl der Magistrate und überläßt diesen Regierung und Rechtsprechung.

Unmittelbare Demokratie ist aus wirtschaftlichen und politischen Gründen längst eine praktische Unmöglichkeit geworden. Der Widerstreit zwischen aristokratischem und egalitärem Demokratismus wirkt sich in der modernen

Demokratie verfassungstechnisch nur noch aus in dem Gegensatz zwischen den Typen der repräsentativen und der gemischten Demokratie.

Unter »gemischter Demokratie« ist dabei zu verstehen ein Verfassungstyp, der zwar auch, mindestens für Gesetz und Etat, die im modernen Flächenstaat unentbehrliche Repräsentativversammlung in den Mittelpunkt des Staatsbaues stellt, damit aber radikaldemokratische (indes nicht notwendig so motivierte!) Einbauten verbindet: Referendum, Initiative, Volkswahl und Recall von Regierungsbeamten und Richtern [7]). Beispiele: Schweiz, amerikanische Einzelstaaten, Deutschland (Präsidentenwahl, Volksbegehren, Volksentscheid; in den meisten Ländern außerdem Landtagsauflösung durch Volksbeschluß).

Unter (rein oder ganz überwiegend) repräsentativer Demokratie ist ein Staat zu verstehen, in dem solche Einbauten fehlen oder neben dem Schwergewicht der Repräsentativversammlung in den Schatten treten. Das Beispiel bieten vor allem die parlamentarisierten und demokratisierten europäischen Monarchien und die französische Republik. Aber auch die amerikanische Bundesverfassung gehört ihrem überwiegenden Charakter nach in diese Reihe, obwohl die bewußt aristokratisch gemeinte Wahl durch »Elektoren« zur leeren Form und die Präsidentenwahl infolgedessen rein plebiszitär geworden ist.

Sowohl die repräsentative wie die gemischte Demokratie kann im übrigen verfassungstechnisch konstitutionell, das heißt real gewaltenteilend, dualistisch gestaltet sein, als auch monistisch. Dies insbesondere (aber nicht ausschließlich; vgl. die Schweiz) mittels des typischen parlamentarischen Regierungssystems. Daraus ergeben sich dann wieder Untergruppen in den beiden Hauptgruppen der repräsentativen und der gemischten Demokratie. Diese Hauptgruppen aber unterscheiden sich durch das Vorwiegen liberaldemokratischer oder radikaldemokratischer Auffassung des gemeinsamen Ideals der »Freiheit« und »Gleichheit«. So bescheiden die reale Wirkung solcher Geistesrichtungen sein mag neben den Absichten und Zwangsläufigkeiten außenpolitischer, wirtschaftlicher, parteitaktischer Natur, und so sehr die »Ideen« in der öffentlichen Meinung und in den Bestrebungen der Parteien ihren stimmungsmäßig wechselnden Gezeiten unterworfen sind, so ist es doch ihr Gegensatz, der auch verfassungstechnisch den wichtigsten Einteilungsgrundsatz der Arten der modernen Demokratie darbietet.

II.

In allen ihren Erscheinungsformen erweist sich die Demokratie juristisch als eine sich selbst regierende Genossenschaft aller erwachsenen Staatsangehörigen. Da nun der moderne Staat in die Weltgeschichte eingetreten ist als ein der Volksgemeinde sich oktroyierender fürstlicher Herrschafts-

---

[7]) Hasbach a. a. O. sagt »pseudorepräsentative Demokratie«. — »Gemischtdemokratische« nennt die deutschen Verfassungen jetzt auch O. Bühler, Die Reichsverfassung (1922) S. 126.

staat, so erscheint er in der Demokratie seinen Anfängen vollkommen entfremdet. Es ist der Gegenpol erreicht, von dem erst die Zukunft lehren kann, ob er einen Endpunkt bedeutet und vorläufigen Beharrungszustand (wofür die Beispiele Amerikas und der Schweiz zu sprechen scheinen) oder einen Wendepunkt zu baldiger Neugestaltung im ewigen Kreislauf der gesellschaftlichen Lebensformen. Jedenfalls ist zu fragen, ob die Demokratie das Wesen oder die Idee des »modernen Staates« denn überhaupt noch verkörpert, ob sie in irgendeinem Sinne Vollendung oder nicht vielmehr Zerstörung des »Staates« ist.

Unsere Zeit hat auf diese Frage sowohl die eine wie die andere Antwort bereit. Dies findet seine Erklärung darin, daß — was nicht immer klar erkannt wird — ein doppelter Staatsbegriff, richtiger ein doppelter Sprachgebrauch, in Verwendung des Wortes »Staat«, unsere Sprache verwirrt. Der eine hat seine Heimat in der Jurisprudenz und ist der durchaus vorherrschende. Der andere hat seine Heimat in der politischen Historie.

Eine Prüfung, ob und wie die moderne Demokratie sich diesen beiden Staatsbegriffen einfügt, führt zu Erwägungen, die das Wesen des Staates und das Wesen der Demokratie beleuchten, und die hier zugleich verbunden werden sollen mit einer Feststellung, welches Objekt der Betrachtung Max Weber in seinem nachgelassenen Werke einer Grundlegung der Soziologie als Staat bezeichnet.

Ich muß dabei wegen der Gefahr des Mißverständnisses auf einem so viel erörterten und schwierigen Gebiete mit einer gewissen Umständlichkeit vorgehen.

Sogenannte Elemente des Staates sind: ein Gebiet, ein darauf seßhaftes Volk und das Vorhandensein von Individuen, welche dauernd und mit Erfolg diesem Volk mit Befehl und Zwang gebieten. Man darf sofort hinzufügen, wie das Max Weber getan hat[8]), daß Befehl und Zwang mit dem Anspruch auftreten, »legitim« zu sein, das heißt von der Rechtsordnung gebilligt. Denn eine Staatsordnung, die nicht als Rechtsordnung gilt, ist ephemer, und eine Staatsordnung, die ihre Dauer durchsetzt, ist eben dadurch Teil der Rechtsordnung.

Man drückt das meist so aus, daß man behauptet, Staat sei eine ein Volk in einem bestimmten Gebiet zum Verband zusammenschließende Herrschaftsorganisation.

In diesem Sinne ist die Demokratie natürlich ohne weiteres als Staat zu bezeichnen. Denn dieser von der Jurisprudenz seit dem 16. Jahrhundert ge-

---

[8]) Politische Schriften S. 402 (= »Politik als Beruf« S. 4). — »Wirtschaft und Gesellschaft« I (1921), S. 29: »Staat soll ein politischer Anstaltsbetrieb heißen, wenn und insoweit sein Verwaltungsstab erfolgreich das Monopol legitimen physischen Zwanges für die Durchführung der Ordnungen in Anspruch nimmt.« — Ebenso: Preuß. Jahrb. 187 (1922) S. 1ff., »Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft.« — Das Merkmal des »Monopols« entspricht, wie M. W. selbst bemerkt, nur den »Gegenwartstypen«, und trifft auf den mittelalterlichen Staat nicht zu. Aus einer allgemeinen Definition muß es ausscheiden. — Der III. Teil von »Wirtschaft und Gesellschaft« (S. 603 ff.) ist erst nach Abschluß dieses Aufsatzes erschienen.

pflegte Staatsbegriff ist einfach Synonymon der älteren Begriffe regnum für Monarchie, civitas für Republik, res publica für beides.

Die Jurisprudenz hat dabei zuerst die Vermögensrechte der Herrschenden als solcher (Gegensatz: als Privatleute), später in zunehmendem Maße auch ihre Hoheitsrechte so konstruiert, daß sie das abstrakte Gedankengebilde res publica unter dem Namen »Staat« zur juristischen Person und diese juristische Person zum Subjekt sowohl der Rechte des »Fiskus« als der (fürstlichen oder sonstigen) »Hoheitsrechte« erklärt hat.

Indes hat es dieser Konstruktion nie an Widerspruch gefehlt. Entweder Widerspruch überhaupt (weil ein Abstraktum nicht »real« sei und nicht »herrschen« könne) oder doch Widerspruch, wenn nun weiterhin diese juristische Person Staat geradezu und allgemein als eine »Körperschaft« bezeichnet wurde[9]).

Offenbar nämlich scheint mindestens der absoluten Monarchie eine Konstruktion gemäßer, welche den konkreten Herrscher als Subjekt der öffentlichen Gewaltrechte und Finanzen und als Dienstherrn von Armee und Verwaltungsämtern hinstellt, dagegen »Land und Leute« als Objekt seiner Herrschaft auffaßt, oder auch den »Staat« als eine Anstalt konstruiert, die von außen durch das jeweilige Haupt der Dynastie gelenkt wird. Auch die konstitutionelle Monarchie (nicht die parlamentarisch regierte) paßt in diese Konstruktion, wie M. von Seydel und Otto Mayer gezeigt haben, und überhaupt jede Art von Obrigkeitsstaat. Es ist bemerkenswert, daß von den modernen deutschen Staatsrechtslehrern unter anderen noch Gg. Meyer und Laband für jeden Staat einen physischen »Träger der Staatsgewalt« gesucht und ihn für die Monarchie im Monarchen, für das Reich im Bundesrat, für Demokratien im »Volke« gefunden haben, obwohl doch die Konstruktion des Staates als Körperschaft allein diese als Subjekt und Träger der Gewalt gelten lassen kann und alle physischen Gewalthaber zu dienenden »Organen« des Wollens und Handelns der Körperschaft herabdrückt[10]). Es steckt in dieser Inkonsequenz ein feines Gefühl dafür, daß eben bei der Behandlung eines Obrigkeitsstaates als Körperschaft nicht alles stimmt. Der Begriff der Körperschaft weist in die Richtung der Genossenschaft, deren Wille das Resultat verfassungsmäßigen Zusammenwirkens aller Genossen ist. Vorrechte der Geburt und des Reichtums widerstreben der vollkommenen Idee der Körperschaft. Insofern ist der Satz: Der Staat ist, juristisch betrachtet, eine Körperschaft, erst in der Demokratie eine vollkommene Wahrheit.

Nun können allerdings die Vertreter des Satzes, der Staat sei, juristisch betrachtet, eine Körperschaft — denen ich mich selbst zurechne —, einwenden, die Konstruktion des Staates als Körperschaft habe den großen Vorzug, daß sie auf alle Staaten angewendet werden kann, von der absoluten Monarchie

---

[9]) Dies in Deutschland vorherrschend. Vgl. Gg. Jellinek a. a. O. S. 183; Gg. Meyer-Anschütz, Lehrb. d. d. Staatsr.[7] (1914), S. 11 f.

[10]) Vgl. Anschütz bei Gg. Meyer a. a. O. S. 19 n. a. — Triepel, Die Reichsaufsicht (1917), S. 537 ff.

über jede Art Oligarchie bis zur absoluten Demokratie. Denn zum juristischen Begriff der Körperschaft gehöre das Genossenschaftliche nicht, und auch die absolute Monarchie lasse sich ihm einfügen, indem man sie konstruiere als eine Körperschaft, die nur ein einziges, durch Geburt berufenes, unmittelbares Organ ihres Wollens und Handelns hat.

Das ist richtig. Es hat aber seine Stätte allein in der Jurisprudenz und führt, wenn man diese strenge Begrenzung überschreitet, leicht zur Verschleierung der Realitäten, auch der Realitäten der Demokratie.

Außerdem muß betont werden, daß bei den juristischen Autoren, welche die Körperschaftsqualität des Staates gelehrt und den alten Gegensatz von Fürstensouveränität und Volkssouveränität in dem höheren Begriff der »Staatssouveränität« juristisch überwunden haben[11]), neben dem Interesse an einer möglichst guten juristischen Konstruktion, genau so wie bei ihren Gegnern, eine politische Absicht mitgespielt hat. Sie haben damit, bewußt oder unbewußt, nicht nur positives Staatsrecht konstruiert, sondern Naturrecht gelehrt, das heißt eine ethischpolitische und nationalpolitische Auffassung von dem, was sein soll, vertreten[12]).

Friedrich der Große war, positiv-juristisch genommen, nicht der »erste Diener« des »Staates«, das heißt Organ der Körperschaft Preußen. Er war positiv-rechtlich sein Herr nach eigenem Gutdünken! Die Ethik seines Zeitalters, seine eigene Ethik, waren es, die ihm geboten, er solle Diener am Gemeinwohl sein. Das Naturrecht, nicht das positive Recht, sagte, er sei es.

Die ältere juristisch-konstruktive Methode, die Gewalthaber unter eine Pflicht zu beugen, war übrigens die Behandlung des Staates als Vertragsverhältnis, mit der noch I. Kant das Staatsrecht konstruiert hat. Die Lehre vom Staat als Körperschaft, vom König als Organ, hat erst im 19. Jahrhundert die Lehre vom Staat als Vertrag abgelöst. Sie hat — unter dem Widerspruch von Legitimisten, Positivisten und »Realisten« — mitgeholfen, daß das naturrechtlich-ethische Postulat der Verpflichtung zur Ausübung aller öffentlichen Gewalt im Dienste des gesamten Gemeinwesens zum positivrechtlichen Satze wurde.

Und auch in der Demokratie läßt der Rechtslehrer, ob er will oder nicht, ethische und nationale Postulate mitklingen, wenn er die Organschaft aller Abgeordneten, Minister, Präsidenten, Generale usw. in der genossenschaftlichen Körperschaft Staat lehrt und alle »Herrschaftsgewalt« nicht ihnen, sondern dem Abstraktum Staat zuspricht, das freilich keine sinnliche Realität hat und nur in der Welt der Normen existiert.

Von hier aus ist es auch allein zu verstehen, wieso der Jurist (im Völkerrecht von jeher) bei gewaltsamem Verfassungsumsturz den nachrevolutionären

[11]) Vgl. etwa O. Gierke, »Joh. Althusius, 2. Aufl. 1902, S. 350 ff. — K. Stuck, »Die Entwicklung der Lehre von der Staatssouveränität in der deutschen Staatsrechtslehre«, Heidelberg. Jur. Diss. 1914.

[12]) Dies betont auch Fr. Curtius in einem Aufsatz über K. Fr. v. Haller im »Hochland«, 19. Jahrg. (1922), S. 401 f., 408. — Vgl. ferner O. Mayer, Das Staatsr. d. Kgr. Sachsen«, 1909, S. 14.

Staat als dasselbe Rechtssubjekt, denselben Staat, erklärt wie den vorrevolutionären: dieselbe Körperschaft dieses Volkes auf diesem Gebiet, nur mit geänderter Satzung. —

Kein Zweifel, daß dieser juristische, auf das gesamte sein sollende Gemeinwesen abzielende und es personifizierende Staatsbegriff auch außerhalb der Jurisprudenz den vulgären internationalen Sprachgebrauch beherrscht: Es ist das Ganze der gegenseitigen Bezogenheit einer Herrschaftsorganisation, eines Volkes und eines Landes, das man mit dem Worte Staat bezeichnet. Man grenzt dabei Land und Volk so ab, wie es die von der jeweiligen Herrschaft in Geltung gehaltene Rechtsordnung jeweils tut.

Indes hat seine Verbreitung eine andere, ursprünglichere Bedeutung des Wortes Staat nicht völlig verdrängt.

Diese geht nicht juristisch auf die gedachte (und niemals vollkommen verwirklichte)) Einheit über der Vielheit des Volkes, sondern realistisch auf einen wirklichen, historisch-konkreten Status von Herrschaftsmitteln in der Hand individueller Machtfaktoren. Sie meint nicht das »organisierte Volk«, sondern den oder die innerhalb des Volkes regierenden Herren und ihre Herrschaftsorganisation, mittels deren sie dem übrigen Volke innerhalb eines Gebietes ihre Macht aufzwingen (was natürlich nicht ausschließt, daß diese von der überwiegenden Mehrheit als legitim und wohltätig empfunden wird). Belege dafür, daß Macchiavelli es mit seinem Worte »stato« so gemeint hat, und daß auch später in der Staats- und Rechtswissenschaft derartiges lebendig geblieben ist, daß gelegentlich gar das Bestreben, innerhalb des Volkes einen herrschenden »Staat« (das heißt eine Gewaltorganisation in der Hand eines Fürsten oder Patriziats) aufzurichten, als etwas Verruchtes verurteilt wurde, hat Edgar Löning zusammengestellt[13]).

Die Verbreitung dieses Begriffes ist aber eine viel umfassendere und auch heute noch nicht ganz abgestorbene.

Wenn unsere Historiker unter der Führung L. v. Rankes und Hegel's die mächtigen »Staaten« des neueren Europa als geprägte Individualitäten anschauen, in deren Entstehung, Blüte, Verfall und Regeneration, in deren Kämpfen und Geschicken sich das erhabene Schauspiel der Weltgeschichte abspielt, so meinen sie damit nicht juristische Abstrakta, sondern die konkreten Machtorganisationen, die sich die verschiedenen Dynastien oder Oligarchien aufgebaut haben. Sie meinen ihre Politik und ihre Schicksale.

Dem Juristen als Juristen geziemt es, zu sagen, am 1. Juli 1867 sei ein deutscher Bundesstaat entstanden, dem sich das Königreich Preußen unter Preisgabe seiner Souveränität untergeordnet habe, und der als ein und dasselbe Rechtssubjekt heute noch — mit anderer Verfassung — existiere. Dem Historiker, soweit er rein als Historiker spricht (oder als Staats-»Biologe«), wird ein solcher Satz nur schwer über die Lippen oder aus der Feder wollen. Er erschaut den Staat als das reale Machtgebilde, das sich bald mehr, bald

---

[13]) Artikel »Staat« — Hdw. d. Staatsw. [3] S. 692 ff. — Vgl. auch A. Menzel, »Begriff u. Wesen des Staats« — Hdb. d. Politik [3] I. S. 41 ff.

weniger Land und Volk zu unterwerfen vermag und eines Tages dahinsinkt. Er wird sagen, das 1867/71 geschaffene Deutsche Reich sei kein neuer Staat, sondern nur eine Erhöhung und Erweiterung des heroischen Staates gewesen, den der Große Kurfürst und Friedrich der Große auf die Weltbühne gestellt haben, und habe mit der Entthronung der Hohenzollern und der Zerstörung der preußischen Wehrmacht sein tragisches Ende erreicht. Die aus Niederlage und Revolution herausgerettete demokratische Republik sei ein anderes, neues Gebilde, zwar mit ungefähr demselben — verstümmelten — Körper des Landes und des Volkes, aber mit anderer Seele.

Recht haben beide! Sie arbeiten mit verschiedenen Staatsbegriffen.

Nachweisbar ist dieser »reine Historiker« allerdings nicht; denn die Beschränkung des Wortes Staat auf dieses eine historische und überwindbare Element des Ganzen, die konkrete, sich über dem Volk behauptende Herrschaftsorganisation, wird meines Wissens von keinem neueren Schriftsteller mit bewußter Klarheit angewendet, sondern immer nur wechselweise mit dem weiteren Staatsbegriff. Dies gilt auch sonst, bei Theoretikern und Praktikern. So spielt zum Beispiel in den vielfachen, unter sich schwer vereinbaren Äußerungen von Karl Marx und Friedrich Engels über Staat und Gesellschaft neben der Bezeichnung des Ganzen als Staat — den nach der Lehre des Marxismus in Zukunft das siegreiche Proletariat nur insofern vernichten wird, als es dereinst durch Abschaffung der »Klassen« überhaupt jede Zwangsordnung überflüssig machen, damit den Staat zum »Absterben« bringen und zur freien Anarchie der Gutgesinnten hinführen wird; eine Theorie, die ihrerseits bald mehr im Sinne einer Prophezeiung, bald mehr (wie bei Fichte) im Sinne einer regulativen Idee gemeint ist —, doch auch die Bezeichnung eines Teiles des Ganzen, nämlich der konkreten, sei es autokratischen, sei es demokratischen, der »Ausbeutung« dienenden Herrschaftsorganisation, als »Staat« eine Rolle[14]). Vom »Staat« in diesem Sinne konnte dann in der Tat behauptet werden, die künftige klassenlose Gesellschaft werde ihm ein Ende machen. Denn »Staat« in diesem Sinne wäre die erstrebte vollkommene, von jedem Egoismus der Genossen befreite Demokratie allerdings nicht, trotz Staatsgewalt, Behörden und Rechtszwang, deren es auch in dieser Utopie (wie bei Rousseau) bedürfte. Ein Gegenstand, auf den ich zurückkomme.

Auch bei Bismarck darf man, um noch ein Beispiel anzuführen, eine wechselnde Verwendung beider Staatsbegriffe unterstellen. In aller Regel zwar scheint Bismarck den herrschenden Begriff verwendet und den Staat in diesem Sinne als Persönlichkeit und Organismus bezeichnet zu haben[15]).

---

[14]) Vgl. Heinrich Cunow, »Die Marxsche Geschichts-, Gesellschafts- und Staatstheorie; Grundzüge der Marxschen Soziologie« (1920) Bd. I S. 309/10 und überhaupt S. 245—342.

[15]) Vgl. Heinrich Rosin, »Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriften des Fürsten B.«, »Annalen d. D. Reichs« u. Sonderdruck 1898, S. 15 f., 27 f.

Trotzdem darf man es nicht einfach als Demagogie auffassen, wenn er der Reihe nach Fortschrittspartei, Ultramontane, Sozialdemokraten als Staats- oder Reichsfeinde hinstellt. Daß seine Gegner keine Anarchisten waren und den Staat, als eine Rechts- und Zwangsordnung überhaupt, nicht zerstören wollten, ist klar. Aber seinen Staat, den auf Grundadel, Armee, Beamtentum, plutokratische Privilegien und Protestantismus gestützten Status imperii der Hohenzollern, hätte in der Tat schon die Parlamentarisierung nach englischem Muster zerstört. Insofern waren seine inneren Gegner »Staats«-feinde.

Mit demselben Recht oder Unrecht wie die Herrschaftsorganisation kann man auch eine andere Pars pro toto setzen und zum Beispiel unter »Staat« ein Land oder ein Volk verstehen. Es kommt das in der Tat vor, und weder das eine noch das andere läßt sich verbieten. Zu postulieren ist aber, daß in der Wissenschaft immer nur ein und dasselbe Objekt mit dem Namen »Staat« belegt werde, mag man sich dann auch von der Unterordnung dieses Objektes unter ein höheres Genus und überhaupt von seinem Wesen verschiedene »Begriffe« machen. Insofern ist im Bisherigen nur vorläufig und ungenau von zwei Staats-Begriffen die Rede gewesen und muß jetzt um so schärfer betont werden, daß es sich in Wahrheit hierbei nur um zwei verschiedene Bedeutungen desselben Wortes handelt. Jedem Gelehrten, auch dem Juristen, steht es natürlich frei, die Realität einer Herrschaftsorganisation »Staat« zu nennen, wozu sich bei Historikern, Soziologen und »realistisch« denkenden Politikern immer wieder die Neigung findet. Zweckmäßiger aber im Sinne der gegenseitigen Verständigung ist es, wenn auch der Historiker, Soziologe, Politiker sich bequemen, allein dasjenige Objekt Staat zu nennen, das der gemeine Sprachgebrauch und die Mehrzahl der Juristen so bezeichnen, das heißt den sinnlich nicht wahrnehmbaren und im vollen Umfang seines Soll-Inhaltes niemals realisierbaren, als Einheit aufgefaßten »Verband« eines Volkes auf einem Gebiet unter einer Verbandsorganisation. Gewonnen ist dieser Begriff in langer und wechselvoller Entfaltung des europäischen Denkens (deren monumentale Geschichte Otto v. Gierke geschrieben hat) mit der dem menschlichen Denkvermögen eignenden Fähigkeit, sich hinter eine verwickelte Vielheit von Realitäten, ethischen und rechtlichen Normen und begrifflichen Abstraktionen eine Einheit zu denken und in ihr dieses Ganze sinnvoll zusammenzufassen.

Erst wenn man sich so über das Objekt geeinigt hat und über den ihm zu gebenden Namen »Staat« (Begriff des Staates in diesem Sinne der Wortbedeutung), kann nun untersucht werden, was für einen »Begriff« (im Sinne von Auffassung und Deutung) man sich von diesem Objekte der Betrachtung machen müsse, und ob es etwa notwendig sei, einen besonderen juristischen, soziologischen, historischen Staatsbegriff zu bilden.

Diesem terminologischen Postulate hat sich, wenn ich ihn recht verstehe, Max Weber gefügt[16]). Er definiert den Staat als einen »Herrschaftsverband«

[16]) Vgl. zum folgenden: »Wirtschaft und Gesellschaft« I. S. 28 f., 6 f.

und »Anstaltsbetrieb«, das heißt als »eine Vergesellschaftung mit kontinuierlich zweckhandelndem Verwaltungsstab« (= »Betriebsverband«), »dessen gesetzte Ordnungen innerhalb eines angebbaren Wirkungsbereiches jedem nach bestimmten Merkmalen angebbaren Handeln (relativ) erfolgreich oktroyiert werden« (= »Anstalt«), und zwar so oktroyiert werden, daß »die Chance« besteht, »für einen Befehl bestimmten Inhaltes ... Gehorsam zu finden« (= »Herrschaft«). Wiewohl hierbei die herrschaftlich befehlende und ordnende Gruppe mit ihrem Verwaltungsstab als das wesentliche und aktive Element der Betriebsanstalt »Staat« hervorgehoben wird, so ist es doch nicht sie allein, die Max Weber als »Staat« bezeichnet, sondern der durch Vergesellschaftung entstandene »Verband«, der die Destinatäre des Anstaltsbetriebes und Gehorsamspflichtigen mit einschließt; der neben der Herrschaftsorganisation in dem »angebbaren Wirkungsbereich« des durch Rechtssätze umgrenzten Gebietes und des durch eigene »gesetzte Ordnungen« umschriebenen Kreises der Staatsangehörigen auch das Land und das Volk umfaßt. Dies ist um so zweifelloser, als Max Weber an einer früheren Stelle seines Werkes den Staat zu den »kollektiven Gedankengebilden« rechnet, die für gewisse, »zum Beispiel juristische Erkenntniszwecke oder für praktische Ziele genau so wie Einzelindividuen behandelt werden«. Er erkennt, daß der Staat der »Juristen- sowohl wie der Alltagssprache« wesentlich ein Rechtsbegriff ist, durch den eine Vielheit von »Bestandteilen«, darunter jedenfalls gewisse Tatbestände und gewisse Rechtsnormen, kollektiv zu einer Einheit zusammengefaßt werden. Mit diesem Gedankengebilde Staat muß sich unvermeidlich auch die Soziologie beschäftigen. Und zwar (so deute ich die knappen Bemerkungen) in doppelter Weise. Einmal, indem die verstehende Soziologie bei Erforschung des Inhaltes und der Motive des sozialen Handelns und Verhaltens der Menschen (insbesondere typischer Verhaltungsweisen) die Tatsache in Rechnung stellt und würdigt, »daß jene dem Alltagsdenken oder dem juristischen (oder anderem Fach-)Denken angehörigen Kollektivgebilde Vorstellungen von etwas teils Seiendem, teils Geltensollendem in den Köpfen realer Menschen (der Richter und Beamten nicht nur, sondern auch des »Publikums«) sind, an denen sich deren Handeln orientiert, und daß sie als solche eine ganz gewaltige, oft geradezu beherrschende, kausale Bedeutung für die Art des Ablaufs des Handelns der realen Menschen haben«. Sodann, indem sie das verknüpfende Band der Synthese wieder löst und nunmehr (ohne deshalb unter »Staat« etwas anderes zu verstehen als die Verbandseinheit) analytisch die einzelnen realen »Abläufe« menschlichen Handelns untersucht, die das synthetische Denken als Verhalten des Staates oder zum Staate bezeichnet. Dadurch gelangt sie zu einer ganz anderen Betrachtung und Deutung alles Staatlichen als die Jurisprudenz als solche.

Dies letztere gilt natürlich nicht nur von der Soziologie, sondern, wie schon Gg. Jellinek bemerkt hat, von allen Wissenschaften, die sich mit dem Staate beschäftigen. Allesamt können sie (und sollten sie, um Verwirrung zu vermeiden) denselben Wortbegriff »Staat« zugrunde legen, wonach Staat ein Verband ist, das heißt eine Einheit, die nach juristischen und ethischen

Normen sein soll (wobei nun freilich die Komplikation hinzutritt, daß die »Geltung« dieser Normen nur behauptet werden kann, wenn in irgendeinem Maße für eine hinreichende Zahl von Menschen, auf die es ankommt, diese Normen realiter Motive ihres Verhaltens sind, so daß erst das Zusammenspiel der ideellen normativen Einheit mit der Realität einer gewissen tatsächlichen Anerkennung einen Staat ergibt). Unterhalb des gemeinsamen Wortbegriffs scheiden sich dann aber die verschiedenen Deutungsbegriffe. Für die Erkenntniszwecke der politischen Historie sind die Staaten vor allem gegen- und miteinander wirkende »Mächte«; für die politische Ökonomik sind sie Regulatoren und zugleich Faktoren des Wirtschaftslebens; für die Ethik ideelle Einheiten, denen Pflichten geschuldet werden und die (das heißt ihre »Organe«) ihrerseits Pflichten erfüllen sollen. Für die Erkenntniszwecke der Jurisprudenz hat es sich am ersprießlichsten erwiesen, die auch und vorwiegend rechtlich sein sollende Verbandseinheit Staat als »Person« zu begreifen, die Träger von Rechten (insbesondere auch Gesetzgebungsrechten) und Pflichten ist, und der alle normgemäßen Handlungen der Machthaber und ihres Verwaltungsstabes zugerechnet werden[17]), die Eigentum haben und Verträge schließen kann. Die Soziologie endlich (im Sinne Max Webers) begreift den Staat als ein ungeheuer komplexes Zusammenspiel verschieden motivierter Individualhandlungen, -unterlassungen und -bereitschaften, dessen Ergebnis eine Herrschaft einer Vielzahl in erstem, zweitem und ferneren Graden Anordnender gegenüber einer sehr viel größeren Zahl Gehorchender ist. Ein Chaos, in das Max Weber eine erste Ordnung gebracht hat durch seine geniale Unterscheidung der drei Hauptkategorien der Herrschaft: durch Charisma, durch Tradition und durch Legalität[18]), welch letztere allerdings individualpsychologisch nun wieder aufgelöst werden müßte in die drei »zweckrationalen« Motivationen der nachteilbesorgenden Furcht, der vorteilerhoffenden Berechnung (nicht notwendig wirtschaftlich, auch schon Betätigungsfeld) und des Handelns aus Pflichtvorstellungen, die wiederum zu analysieren wären (was alles übrigens auch praktisch, für die Gesetzgebungspolitik, von hoher Bedeutung ist).

Der Soziologe also, indem er zum individuellen Verhalten und seinen Motiven als dem allein Realen im sozialen Geschehen durchdringt, löst den Staat auf und verneint in gewissem Sinne seine Existenz (worin eben dann die Verführung liegt, irgendein anderes Objekt, das real existiert, Staat zu nennen). Deswegen muß man auch, wie neuestens Hans Kelsen[19]) gezeigt

---

[17]) Während die normwidrigen Handlungen und Unterlassungen (insbes. Amtspflichtverletzungen) auch juristisch (wie selbstverständlich immer soziologisch) allein dem Individuum zugerechnet werden. Was nicht ausschließt, daß das positive Gesetz wohlwollenderweise bestimmt, daß Staat und Gemeinde den so angerichteten Schaden vergüten müssen.

[18]) »Wirtschaft und Gesellschaft« I. S. 124 ff. und Preuß. Jahrb. 187, S. 1 ff.

[19]) »Der soziologische und der juristische Staatsbegriff, kritische Untersuchung des Verhältnisses von Staat und Recht«, 1922, S. 114 ff.

hat, die unter anderem von Gg. Jellinek vertretene Lehre preisgeben, daß der Staat in dem Sinne eine Doppelnatur aufweise, daß er einerseits ein rechtliches, andererseits ein »soziales Gebilde« sei, wobei unter letzterem Begriff ein Gebilde der sozialen Wirklichkeit verstanden wird. Der Staat ist nur ein Gedankengebilde und gerade nicht ein soziales Gebilde, das heißt eine wirkliche psychologische Beziehung aller und nur der Menschen, die nach dem Staatsrecht zum Staate gehören, und in der Weise, wie es nach den Normen des Staatsrechts sein soll. Der Soziologe, indem er den Staat zum Objekt seiner Betrachtung macht, muß zu allererst feststellen: Ich sehe ihn in meiner Welt der sozialen Realitäten nicht und kann ihn mit meinen Begriffen nicht als Einheit konzipieren; ich sehe Nationen (die aber als wirkliche, das heißt voluntaristische Gemeinschaften niemals mit dem juristisch definierten Staatsvolk oder dem philologisch definierten Volk der gleichen Sprache oder dem geographisch oder ethnographisch definierten Volk zusammenfallen), Dynastien mit ihrem Gefolge, Parteien, Armeen, wirtschaftliche Verbundenheiten und so fort; ich sehe die Vorstellung von der unwiderstehlichen Herrschaftsgewalt des in den Anordnungen gewisser als seine Organe geltender Menschen hervortretenden »Staates« und die Vorstellung davon, daß es (aus Klugheit oder ethischer Pflicht) geraten sei, die Normen des Rechtes zu beachten (wobei aber — leider — durchaus nicht alle Menschen, die es von Rechts und Pflicht wegen sollten, sich von diesen Vorstellungen imponieren und sich durch sie bestimmen lassen); ich sehe einzelne Menschen, deren Ansichten und Wille den in einem Gebiet bestehenden Herrschaftsapparat maßgebend bestimmen, und die regelmäßig identisch sind mit denen, die das Staatsrecht als Regenten des Staates bezeichnet, aber durchaus nicht notwendig und immer (indem sie etwa nur Werkzeuge gewisser Drahtzieher der Hochfinanz sind, oder der eigentlich regierende Führer der größten Partei zurzeit aus taktischen Gründen kein Portefeuille übernommen hat, oder der formell regierende Zar seinem willensstärkeren, vom Beifall einer Armee- und Hofklique und einer aktiven Nationalistengruppe gestützten Oheim gehorcht). — Mit alledem soll nicht geleugnet werden, daß es im Bereich des Staatlichen rechtssatzmäßig umschriebene Gruppen gibt, die genau zusammenfallen mit einer sozialpsychologisch zusammengehörigen Gruppe, wie zum Beispiel die Staatsbeamtenschaft, das Offizierskorps, die Parlamentsfraktion. Aber der Staat als Ganzes gehört nicht dahin. Er faßt soziale Gebilde, die nicht mit ihm identisch sind, teils sie zerschneidend, teils sie übergreifend, zu einer nur normativen Einheit zusammen, und die von seiner Rechtsordnung bezeichneten obersten Amtsträger sind nicht identisch mit den sozialen Gruppen, die realiter sich als Mächte darstellen und für ihre Leiter oder Wortführer die Herrschaft über den staatlichen Anstaltsbetrieb innehaben oder erstreben.

Das Vorhandensein einer herrschaftübenden Gruppe und einer überwiegenden und regelmäßigen (verschieden motivierten) Fügsamkeit derer, die sie beherrschen will, sind andererseits die Fakta, ohne deren Vorhandensein das synthetische Denken juristischer oder historisch-politischer oder

ethischer Art gar nicht auf die Idee kommen kann, den Komplex zum Staat zusammenzufassen.

Mit dieser Zustimmung zu einem Teil der kritischen Grundlagen der Kelsenschen Staats- und Rechtstheorien soll keine allgemeine und restlose Zustimmung ausgesprochen sein. Es scheint mir zu eng, wenn Kelsen den Staatsbegriff ausschließlich als Rechtsbegriff auffaßt, da doch (wie Max Weber andeutet) auch außerjuristisches Denken, insbesondere ethisch-politisches, zu der gleichen gedanklichen Synthese geführt wird. Und jedenfalls habe ich vorerst noch nicht begriffen, wieso der Staat und die Rechtsordnung, wie Kelsen lehrt, identisch sein sollen. Indes ist zu einer Auseinandersetzung darüber hier weder der Raum noch der Ort. Deshalb muß ich es mir auch versagen, auf die kritische Auseinandersetzung Kelsens mit Max Webers Lehre von Begriff und Wesen des Staates einzugehen, der er ein Kapitel seines erwähnten neuesten Werkes gewidmet hat.

Für den gegenwärtigen Zusammenhang genügt es, zu bemerken, daß auch Kelsen allein den vorherrschenden Wortbegriff des Staates kennt, von dem engeren, nur die individuelle Herrschaftsorganisation meinenden, gar keine Notiz nimmt. Dabei ist der Titel des Buches insofern verwirrend, als das Buch selbst die Möglichkeit eines besonderen »soziologischen Staatsbegriffes« völlig verneint.

In der Tat hat ja auch die vorstehende Betrachtung ergeben, daß gerade die Soziologie sich klar machen muß, daß Staat ein ideelles »Kollektivgebilde« ist und jedenfalls so, wie er normativ gedacht ist, soziologisch nicht real existiert.

Demnach stellt der juristische Deutungsbegriff (Staat = Körperschaft) den äußersten Pol der synthetischen, der soziologische (Staat = Herrschaft erzeugender Komplex von mannigfaltigen individuellen sozialen Verhaltungsweisen) den äußersten Pol einer analytischen Betrachtungsweise dar. Wer aber die Frage stellt, was denn nun der Staat an und für sich »sei«, abgesehen von der juristischen oder soziologischen Betrachtungsweise, dem kann die Philosophie keine andere Antwort geben, als daß diese Frage unbeantwortbar ist, es sei denn, daß eine metaphysische Antwort gewagt wird, wie zum Beispiel die Erdichtung lebendiger »realer« Verbandspersonen, wie sie unter anderen Wundt und Gierke gepflegt haben.

III.

Von diesem Exkurse kehrt die Erörterung zu der anfänglich aufgeworfenen Frage zurück, ob und in welchem Sinne die Demokratie eine Herrschaftsorganisation herausstelle und ein demokratisch geordneter Volksverband sich somit als Staat erweise.

Die Antwort liegt auf der Hand, wenn der vorherrschende und wissenschaftlich allein empfehlenswerte Staats- und Herrschaftsbegriff zugrunde gelegt wird, der den Staat als einen Volksverband auffaßt und als eine juristische Person, in der normativ alles, was als Herrschaft erscheint, nur

Handhabung übertragener Organkompetenz ist. In der also allein die Staatspersönlichkeit selber herrschen soll, was in der Demokratie sogar verhältnismäßig weniger fiktiv ist, als in jeder anderen Staatsform. In diesem Sinne ist die Demokratie selbstverständlich Staat, und geherrscht in diesem Sinne wird auch in der demokratischen Genossenschaft.

Minder selbstverständlich ist es aber, wenn man in jener von Macchiavelli bis in die Gegenwart reichenden realpolitischen Betrachtungsweise nur organisierte, Macht prästierende Herrschaftsgruppen als Staaten (oder »wahre« Staaten) gelten läßt, oder doch nur solche Volksverbände, in denen eine Herrschaftsgruppe die, vom Rechtssatz normativ der Staatsperson zugerechnete, Gewalt realiter in der Hand hat. Man könnte auf den Gedanken kommen, Demokratisierung als Abbau und Abschaffung dieser Art von Staatlichkeit anzusehen, und man könnte fragen, ob der demokratische Gedanke nicht eben dies postuliere: den herrschaftlichen Volksverband »Staat« durch den genossenschaftlichen Volksverband Demokratie zu ersetzen.

Es ist damit das Problem aufgeworfen, das J. J. Rousseau in seiner unübertrefflich scharfsinnigen Untersuchung »Du Contrat social« gestellt und formal gelöst hat. Indem er mit klarem Blick für die Realitäten des Staatslebens erkennt, daß in jeder bisher (und vermutlich auch künftig) wirklich gewordenen Staatsform sich irgendwelche Herrschaftsgewalten bilden und damit irgendeinen Teil des Volkes der vollkommenen »Freiheit« berauben, zeichnet er ein von ihm selbst als utopisch oder nahezu utopisch erkanntes Bild eines wahrhaft mit »Freiheit« verträglichen Staates. Dieser Staat müßte ein Zwergstaat sein, der nicht nur die Rechtsform einer radikal unmittelbaren Demokratie mit kurzfristigen Wahlämtern und schlechthin ungebundener, gewaltenvereinigender Volksversammlung besitzt, sondern auch eine bestimmte soziale Struktur (keine Armen und keine Reichen) und eine bestimmte seelische Beschaffenheit seiner sämtlichen Bürger: In ihrer Seele dürfte kein Esprit de corps eine Stätte finden, das heißt kein irgendwie (religiös, ständisch, lokal, parteimäßig, wirtschaftlich) beschaffener Gruppenegoismus; ja, dem Gemeinwesen gegenüber, nicht einmal ein Individualegoismus; sondern fleckenlose, staatsbürgerliche Vertu. Dann würde an Stelle einer individualistischen »Volonté de tous« eine kollektivistische »Volonté générale« herrschen. Und wo dies realisiert wäre (gesetzt, es sei möglich), würde in der Tat der einzelne Bürger nichts anderes wollen, als was die Gemeinschaft will, deren Wille in einer Gesellschaft von Gleichen im Zweifelsfalle aus einer Abstimmung hervorgeht. Dann würde die Minderheit von der Mehrheit nicht beherrscht und unterdrückt werden, sondern erfahren, was sie im Grunde selbst will und zu bewirken bereit ist: das Gemeinsame. Eine Utopie, aber ein regulatives Prinzip, gleich dem unerreichbaren Endziel der Anarchie der Guten bei Fichte oder Engels oder dem ewigen Frieden bei Kant.

So muß man Rousseau verstehen, wenn man nicht entweder seine Logik oder seine Ehrlichkeit anzweifeln will.

Das heißt aber in der Umkehrung: Allein in dieser Utopie würde es nur noch »Genossenschaft« und gleiche Freiheit und keinerlei offene

oder verhüllte, legitime oder illegitime Herrschaftsorganisation mehr geben. Sie allein — die Sozialisten würden, Rousseau kritisierend, hinzufügen: und auch sie nur nach Sozialisierung der Wirtschaft oder gar Einführung des Kommunismus — wäre »Nichtstaat«, gemessen am engeren, realistischen Wortbegriff des Staates.

Alle wirklich bestehenden oder praktisch, solange die Menschen nicht selbstlose Engel werden, jemals realisierbaren Demokratien tragen demgegenüber ihre Herrschaftsbildungen, die sich den Minderheiten (immerhin nicht der Mehrheit) aufzwingen, in sich, sind »Staaten«, richtiger: enthalten einen »Staat« auch in diesem Sinne der konkreten machtübenden Gruppe.

Allerdings ist die Herrschaftsweise von besonderer Art. Da nämlich die juristische Verfassung der Demokratie keinerlei Schicht oder Gruppe oder Klasse mehr rechtssatzmäßig privilegiert, vielmehr eine Organisation vollkommener politischer Gleichheit normiert, so kann alle Herrschaft in der Demokratie legitimerweise immer nur Herrschaft einer gesellschaftlichen Gruppe sein, die unter Vermeidung von Gesetzwidrigkeiten und ohne die Stütze privilegierender Rechtssätze durch Mehrheitsentscheidungen herrscht, die sie mittels ihrer Argumente, Suggestionen und Vorteilsgewährungen hinter sich bringt.

Politisch möglich ist allerdings auch eine illegitime, das heißt eine durch Gesetzwidrigkeit (Gewalt, Drohung, Wahlfälschung, illegitimen Streik, Soldatenmeuterei und dergleichen) ertrotzte oder erschlichene Ergreifung der »staatlichen Betriebsdirektion«. Illegitime Herrschaft aber, auch wo sie äußerlich die Formen wahrt, wie zum Beispiel bei Wahlfälschung, ist Aufhebung der Demokratie; denn sie bedeutet immer Zerstörung der verfassungsmäßigen Geltung der Mehrheit, die das Wesen der Demokratie ausmacht. Der Versuch einer Unterscheidung der Arten illegitimer Herrschaftsbildungen und einer Erwägung der Chancen der Demokratie und des überlasteten Gegenwartsstaats überhaupt, ihnen zu entrinnen, kann an dieser Stelle nicht unternommen werden. —

Die legitime Herrschaft in der Demokratie beruht auf einer Eroberung der staatlichen Betriebsdirektion mit den gesetzlich erlaubten Mitteln des Zusammenschlusses und der Stimmenwerbung.

Diese legitime Methode der Staatsbeherrschung ist in den Demokratien der führenden Kulturvölker zurzeit die durchaus vorherrschende. Die Frage ist, wer sie handhabt.

Zuvor muß indes noch der hier verwendete Begriff der Herrschaft festgestellt werden.

Im modernen Staat schiebt sich zwischen die oberste Leitung und Gesetzgebung und die Regierten mit gewaltigem Eigengewicht das »Corps intermédiaire« der bewaffneten Macht, der Verwaltungsbehörden und der Gerichte, was man alles zusammen mit M. Weber den »Verwaltungsstab« nennen kann. Ihm eignet, der Natur seiner Aufgaben und seines Personals entsprechend, eine große Stabilität. Sie gibt einem jeden Staatsbetrieb sein bestimmtes Gepräge. Die Verwaltungsmaximen des Verwaltungsstabes

»rücken sacht von Ort zu Ort« und bleiben vom Wechsel der Regierungspolitik, ja von den Folgen völligen Umsturzes und Neubaues einer Verfassung manchmal merkwürdig lange unberührt. Es ist schon oft bemerkt worden, daß es trotz aller Bewegtheit der französischen Verfassungsgeschichte doch immer eine Bureaukratie desselben Gepräges sei, von der die Franzosen »regiert« werden.

Auf der anderen Seite ist ein moderner Verwaltungsstab doch auch notwendig lenksam als Ganzes. Jede Störung der komplizierten Maschine gefährdet nämlich die Auszahlung der Gehälter, von denen die Überzahl der Amtspersonen lebt. Deshalb darf das System nicht in Unordnung geraten. Und da nun auch Patriotismus im allgemeinen und Rücksicht auf die anvertrauten Interessen im besonderen das Ausharren und Weiterarbeiten als Pflichtgebot erscheinen lassen, so kann, wie mehrere Beispiele zeigen (Frankreich 1851, Deutschland 1918), ein Usurpator auf den fügsamen Gehorsam des Verwaltungsstabes rechnen, sofern er nur versteht, sich der Notenpresse und der maßgebenden Spitzen der Ressorts zu bemächtigen. Das wird dann wohl gelegentlich so ausgedrückt, daß man — pars pro toto — den Staat mit dem Verwaltungsstab identifiziert und von ihm spricht als von einer kunstvollen Maschine, mittels deren ein jeder das Volk beherrschen könne, der ihre Hebel kraftvoll zu ergreifen und richtig zu handhaben verstehe.

So bietet also der Verwaltungsstab zwei Aspekte. Von unten, vom Bürger her betrachtet, ist er es, durch den der Staat regiert. In diesem Sinne konnte Max Weber sagen: »In einem modernen Staat liegt die wirkliche Herrschaft, welche sich ja weder in parlamentarischen Reden noch in Enunziationen von Monarchen, sondern in der Handhabung der Verwaltung im Alltagsleben auswirkt, notwendig und unvermeidlich in den Händen des Beamtentums. Des militärischen wie des zivilen [20].« Indes ist klar, daß diese »Herrschaft«, von oben betrachtet, keine eigenständige ist. Der Verwaltungsstab faßt weder die schicksalbestimmenden Entschließungen der hohen Politik, des Krieges und des Friedensschlusses, noch bestimmt er die Richtlinien innerer Politik, noch macht er Etats und Gesetze, noch vergibt er die ganz großen Lieferungen für den Staat, über die vielmehr der Minister verfügt. Nur die Personengruppen aber, die hierzu berufen sind, dürfen wirklich die Herrschenden heißen. Mag auch der Verwaltungsstab den Alltag und die Routine der staatlichen Herrschaft verkörpern und den politischen Absichten neuer

---

[20]) Polit. Schr. S. 139 (= »Parl. u. Reg.« S. 14). — Alle »Herrschaft«, die M. Weber, »Wirtschaft u. Gesellschaft«, I S. 28, definiert als »die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden« (ebenso Preuß. Jahrb. 187, S. 1), ist entweder oberste (ursprüngliche, »autokephale«) Herrschaft oder abgeleitete. Nur die erstere ist es, die im Text als Herrschaft bezeichnet wird und es allerdings nur ist, wenn und soweit der Verwaltungsstab ihr gehorcht. Sie fordert zu ihrer Vollkommenheit, daß »das Dreigespann Politik, Finanzen, Heerwesen in einer Hand« liege (Friedrich d. Gr.), sei es nun ein König, ein Premierminister, ein Präsident, ein Direktorium.

Regierungen unter Umständen im Kleinen langdauerndes Sichverweigern entgegensetzen, so ist er doch im Großen nur Werkzeug und Objekt der Herrschaft, die seine Gestalt, schrittweise sein Personal und auf die lange Dauer auch seinen »Geist« bestimmt und wandelt.

Die wirklich herrschenden Persönlichkeiten hebt die »Gesellschaft« aus ihrer Mitte hervor — vielleicht gerade aus den Spitzen des Verwaltungsstabes (der ja auch zu den Faktoren gesellschaftlich-politischen Lebens gehört), vielleicht aus anderen Kreisen.

In der Monarchie, auch der konstitutionellen, geschieht dies immer nur irgendwie auf dem Wege über den Monarchen, der formaljuristisch als das Staatsorgan erscheint, welches »will«, daß die Exponenten dieser oder jener Gruppe oder Klique den Staat beherrschen; es sei denn, daß der Monarch selbst ausnahmsweise eine wirklich selbst herrschende Führerpersönlichkeit ist — dies übrigens ein weitläufiges soziologisches Thema, das hier nur angedeutet werden kann.

Wenn dagegen, wie zuerst in England, die Dynastie mit ihrem unmittelbaren sozialen Anhang derart auf die Seite gedrückt wird, daß der König abwechselnd den Führern von zwei Adelskoterien die politischen Entscheidungen und die Leitung und Personalbesetzung des Verwaltungsstabes überlassen und die Gesetze sanktionieren muß, welche die zurzeit mächtigere der beiden Koterien von der hinter ihr stehenden Parlamentsmehrheit beschließen läßt, dann wird die altlegitime, erbkönigliche Herrschaftsgruppe sekundär (ohne bekanntlich deshalb als Willens- und Machtfaktor gänzlich auszuscheiden). An Stelle eines Real-»Staats« hat dieses Reich nunmehr zwei: die beiden Gruppen der Whigs und der Tories, von denen jeweils eine die Herrschaft innehat, die andere sie erstrebt.

Eine solche Doppelung — Zweiparteiensystem — besteht heute noch in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo zwischen den sorgfältig organisierten und reich finanzierten Parteien der »Republikaner« und der »Demokraten« wesentlich nicht um Programme, sondern um die Herrschaft als solche gestritten wird, weil sie den Häuptern Macht und Ehre, den Anhängern Pfründen und Staatslieferungen oder geschäftlich nützliche Gesetzgebungs- und Regierungsmaßregeln verheißt. Was natürlich nicht ausschließt, daß die Führer subjektiv-persönlich die Macht erstreben, um die Politik zu machen, die sie im Interesse der Nation, wo nicht gar der Menschheit, für die bessere halten.

In der Regel aber, jedenfalls auf dem europäischen Kontinent und unaufhaltsam jetzt auch in England, bewirkt die Demokratisierung des Staates eine Vervielfältigung der politischen Parteien. Die Einführung des Verhältniswahlrechts drückt das Siegel darauf. Das Ergebnis sind Koalitionsregierungen, nicht selten von der Art, daß der Staat immer nur von einer Koalition der Mitte mit Rechts oder der Mitte mit Links regiert werden kann. Darin liegt dann einerseits die Gefahr lendenlahmer Kompromißpolitik, andererseits eine Bürgschaft außen- und innenpolitischer Stetigkeit, wie sie

weder das Zweiparteiensystem aufweist noch gar die selbstregierende Monarchie (in der nicht nur beim Thronwechsel oft genug das Kronprinzen-Ressentiment sich in einem »neuen Kurs« geltend gemacht hat, sondern ein und derselbe Herrscher bei unglücklicher Veranlagung die Nation in das Zickzack seiner unruhigen Phantasie und wechselnden Ansichten zu verstricken vermag). Ferner besteht in der mit einer Vielzahl von Parteien arbeitenden Demokratie eine Chance, welche der Privilegien-Parteienstaat (sei er feudal oder plutokratisch oder in russischer Art proletarisch) niemals und der monarchisch-bureaukratische Obrigkeitsstaat nur in besonderer, höchst labiler Konstellation zu bieten vermag: die Chance, nicht »Klassenstaat«, sondern klassenüberbrückende, ausgleichende Macht zu sein. Dann nämlich, wenn der Zwang zur Arbeit eine gemäßigt proletarische mit einer bürgerlichen Mittelpartei zusammenspannt.

Man kann also sagen: In der Demokratie ist jener einheitliche Status der Macht, Bändiger der ständischen Anarchie und Schützer und Schöpfer planmäßiger Rechtsordnung, den einstens die Dynastien und ihre Gefolgschaften aufgebaut hatten, endgültig zerschlagen, um einer fluktuierenden Vielheit frei gebildeter Gruppen den Platz zu räumen, die sich einzeln oder in Koalitionen das Szepter der Macht streitig machen: die politischen Parteien.

Dies ist das Faktum! Seine Bewertung entzieht sich objektiver Erörterung. Man mag die Beseitigung der Reste von Obrigkeits- und Privilegienstaat als Befreiung von überlebten und drückend gewordenen Erstarrungen werten oder als Rebellion gegen »gottgewollte Abhängigkeiten«; mag sie — in Frankreich — als Sieg der »lateinischen Rasse« über die Barbaren, oder als Sieg der Dunkeln und Dumpfen über den blonden Germanenadel in ein Weltbild der Rassenromantik einfügen. Man mag der Ansicht sein, daß eine regierende Monarchie die Staatsidee in ihrem Gegensatz zu den Interessenkämpfen der Erwerbsgesellschaft besser darstellen würde, so daß in der Demokratisierung ein Verfall des modernen Staates zu sehen wäre — die vorletzte Stufe der politischen Zivilisation im unaufhaltsamen »Untergang des Abendlandes«. Oder man mag umgekehrt annehmen, weil die regierende Monarchie dieses Wesentlichste: planvolle Einheit und Kraft und wirkliche Überparteilichkeit in modern-komplizierten Verhältnissen gerade nicht mehr leiste, weil der Privilegienstaat die sozialen Spannungen nicht mehr meistern könne, sei die Demokratisierung mit ihrem politischen Gleichheits- und Mehrheitsprinzip die heutige Methode der »Domestikation der Massen«, also die der Gegenwart adäquatere Form des Staates, also seine Rettung und Konservierung. —

Das Faktum lehrt, daß die »Herrscher« in der modernen Demokratie die Häupter der politischen Parteien sind. Und zwar, wenn man den Begriff der politischen Partei nur weit genug und richtig faßt, schlechthin und ausnahmslos!

Höchstens in einer Präsidentschaftsrepublik nach Art der Vereinigten

Staaten von Amerika wäre es möglich (wiewohl unwahrscheinlich), daß ein außerhalb aller Programme und Kliquen stehender populärer Mann zum Staatsoberhaupt gewählt wird und zu seinen Mitarbeitern Beamte des Verwaltungsstabes und andere parteilose Persönlichkeiten bestellt. Aber auch dann bliebe die Legislative notwendig vom Parteiwesen beherrscht. Auch die Diktatur, die man in einigen amerikanischen Städten einem kleinen Kollegium parteiloser Ehrenmänner übertragen hat, spricht nicht gegen die Parteigebundenheit der Demokratie. Denn es handelt sich hier nicht um Staaten, und überdies nur um einen temporären Notbehelf gegen das korrupte Treiben der »Stadtbosse«; im Dauerzustand würden sich wieder irgendwie Parteien bilden aus Anlaß von Neuwahlen der Kommission. Und endlich die »Non-Partisan-Parties« und dergleichen Organisationen — was sind sie anderes als Parteien?

Die Parteien und ihre Presse sind es, die — mindestens in allen eigentlich politischen Dingen — jene Entscheidungen, Gesetze und Persönlichkeiten fordern, in denen, wenn sie mit Hilfe der Mehrheit durchgesetzt werden, der »Volkswille« sich zu betätigen scheint. Was insofern richtig ist, als in der Demokratie am leichtesten durchzusetzen ist, was in den breiten Massen mit Sympathie begrüßt wird und ihren Interessen offensichtlich nützlich ist oder zu sein scheint; sehr schwer dagegen Dinge zu erreichen oder festzuhalten sind, von deren Wert die breiten Massen zu überzeugen mißlingt. Was aber eine Illusion ist, wenn unter »Volkswille« eine bewußte positive Initiative verstanden werden soll. Denn in diesem Sinne des »Willens« gesprochen, ist das Volk »derjenige Teil der Nation, der nicht weiß, was er will« (Hegel), oder bestenfalls in einigen Angelegenheiten weiß, was er (verschiedene Gruppen aus verschiedenen Gründen) nicht will. Das positive Wollen ist Sache der wenigen politisch Aktiven. Die breite Masse der Stimmberechtigten ist ihnen gegenüber lediglich das zu organisierende, zu überzeugende, zur Wahlurne zu rufende Material planmäßiger suggestiver Bearbeitung, das »Objekt einer psychotechnischen Maschine [21])«.

Allerdings bildet sich in solchen Bürgerschaften, die noch insofern homogen sind, als erst kleine Splitter durch einschneidend andere (besonders sozialistische und rassenideologische) Staats- und Gesellschaftsauffassung sich vom bürgerlichen Durchschnittssentiment abgespalten haben, unabhängig von den Parteisuggestionen eine breite »öffentliche Meinung«.

---

[21]) Schumpeter, Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol. 48, S. 328. — Bryce II, S. 601 N. 2: Die Phrase vom Volkswillen enthalte einen doppelten Irrtum. Es handle sich nicht um das Volk, sondern um eine Mehrheit. Und es handle sich nicht um ein gleichmäßiges Wollen der Vielen, die diese Mehrheit ausmachen, sondern: »in fact it originates in few and is accepted by many«. S. 603: »Thus Free Government cannot but be, and has in reality always been an Oligarchy within a Democracy.« — Über das Problem des »Volkswillens« vgl. besonders die feinen Bemerkungen von Friedländer in dem Aufs. »Zur inneren Entwicklung der österr. Staatsverfassung«, Z. f. Politik X (1917), S. 36 ff.

Sie ist überwiegend ein Produkt der Wechselwirkung zwischen Zeitung und Zeitungsleser. So vor allem noch in Amerika, wo der kluge Politiker mit dem Winde dieser öffentlichen Meinung zu segeln trachtet und der Präsident für verpflichtet gilt, »mit dem Ohre am Boden« die »Public opinion« zu belauschen und in ihrem Sinne Politik zu machen [22]). Eine so breite öffentliche Meinung gibt es aber heute schon in England nicht mehr, und noch weniger in den Demokratien des Kontinents, wo in »bürgerlichen«, in »sozialistischen« und in »feudalen« Kreisen ganz verschiedene Durchschnittsanschauungen über die wichtigsten Dinge herrschen und dazu noch die konfessionelle Spaltung mit den Besonderheiten der katholischen »Volksseele« stärker hervortritt als in den angelsächsischen Nationen. Um so fiktiver ist der Begriff des Volkswillens geworden! Vielmehr ist der ideelle Staatswille der Demokratie der auf Volksbewilligung oder -duldung beruhende Wille der jeweils herrschenden Parteiorganisationen.

Wo Selbstregierung einmal gegeben ist, sind deshalb Parteien nicht etwa ein »notwendiges Übel«, sondern sind feste, parteimäßige Organisationen ein wichtigstes Aktivum der staatlichen Zivilisation. Die moderne Demokratie mit ihrem Massenwahlrecht könnte gar nicht leben ohne Parteien. Sie würde zerflattern und hilflos zwischen emotionalen Zufallswahlen, -parlamentsbeschlüssen und -abstimmungen hin- und hertaumeln, wenn nicht organisierte Parteien wenigstens die überwiegende Menge des Flugsandes der Wählermillionen zu festen Betonblöcken zusammenbacken würden.

Alle Untersuchung des Wesens und der Bedeutung der politischen Parteien in der Demokratie muß deshalb von der Einsicht ausgehen, daß nicht, wie man bisher definiert hat (und wie es im Obrigkeitsstaat in gewissen Grenzen zutrifft), die Gesinnungsgemeinschaft ihr eigentliches Lebenselement ist, sondern die Kampfgemeinschaft: Eine politische Partei ist eine »voluntaristisch auf dem Boden der freien Eigeninitiative« (M. Weber) gebildete gesellschaftliche Gruppe, welche den Zweck verfolgt und im Sinne parteienstaatlichen Verfassungsrechts verfolgen soll, die Herrschaft in die Hand ihrer Führer zu bringen und damit die papierenen Verfassungssätze, die nichts von den Parteien zu berichten wissen, zu realem Leben zu erwecken.

Demnach muß jede über die Rechtsformen hinaus zu den Realitäten vordringende Untersuchung der Herrschaftsform und des politischen Gehalts der Demokratie ihren Ausgang nehmen von einer Analyse der politischen Parteien und ihres Verhältnisses zu den Wirtschaftsverbänden. Diese Analyse gipfelt soziologisch und politisch in der Frage, von wem und aus welchen Motiven die beträchtlichen Geldmittel und geldwerten Dienste geleistet werden, deren ein großer Parteibetrieb bedarf, und denen die Optimatenparteien ihre große Bedeutung auch in der Demokratie verdanken. Von hier aus kann dann erst untersucht werden, welche Chancen der moderne demokratisierte Parteienstaat bietet für die Lösung der dem Staate gestellten Auf-

---

[22]) Über Art und Bedeutung der öffentlichen Meinung in den Vereinigten Staaten, zum Beispiel J. Wheeler, »Unterricht und Demokratie in Amerika«, 1910, S. 40 ff.

gaben, insbesondere für die sogenannte Führerauslese, für die Verkörperung der »Staatsidee« gegenüber den gegensätzlichen Interessen der »Gesellschaft«, für die Wirtschaftspolitik, für welche das Problem des Verhältnisses der Demokratie zum Sozialismus im Vordergrund des Interesses steht, und für andere Probleme der äußeren und inneren Politik. Hierfür bilden die vorstehenden Erörterungen, wie der Untertitel anzeigt, lediglich einige Vorarbeiten wesentlich begriffskritischer Natur.

14.

Soziologie und Staatswissenschaft.

Von

Carl Brinkmann, Berlin.

Inhaltsverzeichnis.

Soziologie und Staatswissenschaft.

Der Weltkrieg war nur der Gipfel und der Absturz einer Entwicklung im europäischen Denken und Handeln über den Staat, die die Ergebnisse und Richtungen der letzten großen Epoche der Staatsschöpfung, der der französischen Revolution und des Klassizismus, je länger desto entschiedener hinter sich gelassen hatte. So voreilig es vielleicht war, den Ideen von 1789 inhaltlich die von 1914 gegenüberzustellen, zugrunde lag dabei die richtige Empfindung einer geistigen Wende, bei der eine ganze Reihe der letzten staatlichen Probleme gleichsam nach Vollendung eines Kreislaufs zu erneuter Prüfung durch Theorie und Praxis zurückgekehrt sind. Daß das eigentümliche Regierungssystem der mitteleuropäischen Bundesstaaten fast im gleichen Augenblick außenpolitisch und innenpolitisch mit dem Prinzip der parlamentarischen Demokratie zusammenstieß, war doch bloß die eine Seite des unaufhaltsamen Ablaufs staatlicher Weiterbildung. Daneben hatte auch für die demokratische Staatsform Westeuropas selbst die Stunde der Kritik geschlagen, und wiederum äußerlich und innerlich zugleich: Der Sozialismus, der eben noch als mächtigster geistiger Bundesgenosse der Demokratie siegen geholfen hatte, lernte dabei nicht nur seine Macht, sondern vor allem seine Unterschiedenheit gegen sie fühlen, und seine theoretisch reinste Ausprägung, der Kommunismus, bedroht, wie es vor hundert Jahren die französische Revolution tat, in der zwiefachen Gestalt eines Staatskerns und einer Weltbewegung den Gesamtbestand staatlicher Überlieferung schlechthin.

Dieser Bestand selbst aber scheint schon vor dem Ansturm zerrüttet, wie am Ende des 18. Jahrhunderts die staatsrechtlichen und staatswissenschaftlichen Grundlagen des Ancien Régime. Gewiß, die staatsrechtlichen und nationalökonomischen Methoden und Lehren des letzten Menschenalters sind der Publizistik und dem Merkantilismus des Rokoko im Sinne wissenschaftlicher Technik unendlich überlegen. Aber ich glaube, wir stehen heute auch jenen schon fern genug, um den Typ zu erkennen, den sie mit diesen gemein haben: Es ist die spezialistische Zerrissenheit, das Zufällige, mit Kant zu sprechen Rhapsodische der Systembildung und, als Wurzel von dem allen, das nicht so sehr ängstliche wie triumphierende Haften an der Erfahrung im Sein und Sollen, mit einem Wort Empirismus und Relativismus. Ein lehrreiches Symptom dieses Zustandes ist, daß der Begriff der Staatswissenschaft überhaupt als eines einheitlichen Erkenntnisgebiets, wie ihn die Aufklärung aufgestellt und die große Zeit der europäischen Wissenschaften bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, bis zu den enzyklopädischen Schriften Robert v. Mohls und Lorenz v. Steins festgehalten hatte, seither immer mehr der Zersetzung und dem Schwund verfallen ist, ja daß sich gerade heute, da der

ganze alte Bau der Lehren vom Staat untergraben und verneint wird, seine beiden Hauptflügel, die Erforschung des öffentlichen Rechts und die der Volkswirtschaft, statt als Verbündete als eifersüchtige Nebenbuhler zueinander verhalten.

Was der Staatswissennschaft der Aufklärung und des Klassizismus ihre Einheitlichkeit und Bedeutung gab, war auf der einen Seite die idealistische Philosophie, auf der anderen das große Erlebnis der letzten staatlichen Um- und Neubildungsepoche. Die idealistische Philosophie führt noch jetzt in den allgemeinen Darstellungen des Staatsrechts ein ziemlich geisterhaftes Dasein. Die Westeuropäer halten sich dabei gewöhnlich an Rousseaus Lehre vom Allgemeinen Willen, die Mitteleuropäer an die im Grunde davon nicht allzu verschiedene[1]) Lehre Hegels von der objektiven Zweckgemeinschaft. Über die kantische Erneuerung der Staatsvertragsidee wird wie über alle an das sogenannte Naturrecht anklingenden Gedankengänge in der Regel allzu schnell hinweggegangen, und die verhältnismäßig untergeordnete Stellung, die die Metaphysik der Sitten und besonders ihr rechtsphilosophischer Teil im Raum von Kants Werken einnimmt[2]), hat es der Rechtslehre von je her erleichtert, aus seinem vermeintlichen Rationalismus in die Mystik seiner Nachfolger zu flüchten. Weitere philosophische Hilfe ist der Staatswissenschaft seitdem innerhalb wie außerhalb der Nachkantischen und Neukantischen Schulen kaum geleistet worden. Die Rechtsphilosophen kulturwissenschaftlicher und phänomenologischer Richtung, wie Lask und Reinach, sind über die erkenntnistheoretischen Anfangsgründe des Rechtsdenkens niemals hinausgekommen, und die philosophischen Juristen, wie Bierling, Schuppe und Stammler, Binding und Thon gingen umgekehrt so sehr vom fertigen Prinzipien- und Normenbesitz einzelner Rechtsgebiete aus, daß auch sie das Zentralproblem der Rechtserkenntnis, das Wesen des Staates, als solches selten erreichten.

Damit war die Ausgestaltung der Staatswissenschaft auf ihre zweite große Quelle, das geschichtlich-politische Erleben, verwiesen, und seltsam, während aller Scharfsinn rechtsphilosophischer Abstraktion nur immer tiefer in die mittelpunktlose Mannigfaltigkeit der Empirie geführt hatte, erwuchsen hier aus dem Erfahrungsstoff selbst entscheidende Antriebe zu neuen, kühneren Anschauungen vom Staat als dem Gipfel menschlicher Gemeinschaftsbildung überhaupt. Man überdenke einen Augenblick die unerhörten schöpferischen Wirklichkeiten, die allein während der hundert Jahre seit Erstarrung der letzten staatswissenschaftlichen Systeme im Gesichtskreis des neueren Staatslebens aufgestiegen waren: Das Bild der weltpolitischen und völkerrechtlichen Verhältnisse zwischen den Staaten war durch die Einbeziehung der

---

[1]) K. Haff, Grundlagen einer Körperschaftslehre I (Lpz. 1915), 13.

[2]) Doch vergleiche gegen die hergebrachte Hegelianische Unterschätzung dieser Arbeiten jetzt G. A. Wielikowski, Die Neukantianer in der Rechtsphilosophie (München 1914) 8 f., Anm. 4, und K. Lisser, Der Begriff des Rechts bei Kant (Ergänzungsheft 53 der Kantstud. Bn. 1922), sowie E. Kaufmann, Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie (Tüb. 1921) 53 ff.

überseeischen Halbkultur- und Kolonialländer, durch den Ausbau des britischen und in zweiter Reihe auch des russischen Weltreichs wie aus dem Helldunkel der alten Diplomatie ins Freilicht einer jungen Staatskunst versetzt. Im Inneren der alten Staaten aber hatte die wachsende Entbindung geistiger und wirtschaftlicher Kräfte immer neue und selbstbewußtere Gruppen nationaler und klassenmäßiger Zusammengehörigkeit entstehen lassen, deren Kritik den alten Obrigkeitsmechanismus der Staatsgewalten zu sprengen drohte. Der Unterschied aller dieser neuen Anregungen und Vorbilder von dem normalen Leben des Staates, wie es sich in der herkömmlichen Staatsrechtsphilosophie widerspiegelte, bestand vornehmlich darin, daß jene die seit der französischen Revolution erlahmte Erkenntnis vom Staate allmählich wieder zwangen, hinter das positive Staatsrecht zu den Gründen seiner Struktur und Gültigkeit vorzudringen. Für dieses Unternehmen war, im Vergleich etwa zu dem theoretischen Ertrag der großen imperialistischen Weltstaaten, gerade der mitteleuropäische Geisteskampf der Demokratie und des Sozialismus mit den bureaukratisch- feudalistischen Überlieferungen ein besonders fruchtbarer Boden. Eine realistische Ideengeschichte wird einmal zu schildern haben, wie aus der Besinnung auf das vergangene und gegenwärtige germanische Genossenschafts- und Körperschaftsrecht die Forschungen von Karl Wolzendorff und Karl Haff, aus der Vergleichung von gesatztem Recht und wirtschaftlicher Tatsächlichkeit die Arbeiten Anton Mengers und Eugen Ehrlichs, aus der Einzigartigkeit des österreichischen Länder- und Nationalitätenstaats die Theorien von Johannes Kelsen und Otto Bauer hervorgegangen sind. Worauf es hier ankommt, ist allgemein festzustellen: Aus den Schicksalen der neueren Gesellschaft unter, über und zwischen den Staaten haben die Umrisse einer neuen, nicht mehr empiristischen und relativistischen, sondern kritischen und zentralen Staatswissenschaft angefangen sich herauszuheben.

Absichtlich habe ich bisher vermieden, den Namen des Erkenntnisgebiets und der wissenschaftlichen Methode zu nennen, die vor allen anderen mit diesem allgemeinen Leben der Gesellschaft zu tun haben oder doch zu tun haben sollten. Das Wort »Soziologie« wirkt besonders in Deutschland noch immer wie ein Signal zu nicht endenwollenden Auseinandersetzungen namentlich methodologischer Art, und auch hier wird eine kurze Stellungnahme zu den obersten Voraussetzungen von Staat und Gesellschaft nicht vermieden werden können. Dabei wird am besten von dem allgemeinsten Gegensatz auszugehen sein, in den diese beiden Begriffe zueinander gebracht zu werden pflegen: Die Gesellschaft »Inbegriff der tatsächlichen Formen menschlichen Zusammenlebens«, der Staat »Gesamtheit der jeweils gültigen Anstalten zu ihrer rechtlichen Ordnung«[3]. Die am meisten verbreitete Auffassung ist nun die, daß Soziologie allein oder vorzugsweise die Wissenschaft von der Gesellschaft im engeren, dem Staat entgegengesetzten Sinne sei. »Wenn

---

[3]) Brinkmann, Freiheit und Staatlichkeit in der älteren deutschen Verfassung (München-Leipzig 1912) 1.

man«, sagt Kelsen[4]), »als Gegenstand der Rechtswissenschaft nur das positive Recht erkennen will, unter Positivität jedoch dessen Faktizität versteht, dann könnte Rechtswissenschaft — sofern man sie nicht mit Rechtsgeschichte identifiziert — nur eine Art Soziologie sein; wobei hier dahingestellt bleibe, ob Soziologie überhaupt als naturwissenschaftliche Disziplin, und inwieweit speziell eine Rechtssoziologie möglich ist. Ganz ebenso könnte es nur eine Soziologie, nicht aber eine Rechtslehre vom Staate sein, die sich irgendwelche Herrschafts- oder Gewaltverhältnisse zum Gegenstand macht; wobei gleichfalls dahingestellt bleibe, ob und inwieweit sich der Staat einer soziologischen Betrachtung gegenüber als Einheit darbietet«.

Ich will hier meinerseits zunächst von den durch Kelsen aufgeworfenen Fragen nach der Natur der soziologischen Erkenntnis und der der staatssoziologischen im besonderen absehen und nur den wissenschaftlichen Beweggrund feststellen, aus dem er die scharfe Trennungslinie zwischen einer Soziologie der Rechtstatsachen und der eigentlichen Rechtslehre ziehen zu müssen glaubt: Es geschieht aus dem vorhin geschilderten Bestreben, die Rechtslehre aus bloßer Beschäftigung mit der Welt des Seins wieder zum Range einer Erkenntnis vom Sollen zu erheben. Und hier begegnet in der neuesten Literatur über die Grundlagen des öffentlichen Rechts eine merkwürdige Überschneidung der Forschungsrichtungen. Zu dem Positivismus der »tatsächlichen Herrschafts- oder Gewaltverhältnisse«, den Kelsen für das Staatsrecht zu überwinden trachtet, drängt an der Spitze der zukunftsreichsten Richtung deutscher Verwaltungsrechtslehre Erich Kaufmann zurück, um sie dadurch von der Dogmatik der rein juristischen Normen zu befreien, auf die die Schule Otto Mayers die Verwaltungswissenschaft beschränken wollte. So schreibt zum Beispiel Kaufmann[5]) über das beherrschende Problem des ganzen Verwaltungsrechts, die Scheidung von öffentlichem und bürgerlichem Recht: »Alle Versuche, den Gegensatz ... als einen apriorischen zu fixieren, müssen an der Tatsache scheitern, daß dieser Gegensatz nun einmal kein apriorischer ist, daß er sogar unserer historischen Vergangenheit ... unbekannt ist ... Wir werden auch um nichts gefördert, wenn darauf abgestellt wird, ob der Staat dem Untertan als eine ‚potentior persona' gegenübertritt oder dem Bürger wie ein gleichgeordneter Privatmann gegenüber steht. Denn ob das eine oder das andere der Fall ist, läßt sich nur an der Ausgestaltung des betreffenden Rechtsverhältnisses durch das positive Recht erkennen ... wie man a priori die Grenze zwischen den bloß privaten Machtträgern und den öffentlichen sieht, ist reine Sache des Geschmackes oder der unbewußten Anlehnung an irgendein Vorbild, über die man nicht diskutieren kann; aber von dieser apriorischen Begriffsbestimmung führt keine Brücke zur Wirklichkeit eines positiven Rechtes. Nimmt man aber den Be-

[4]) Das Problem der Souveränität (Tüb. 1920) 93, ausführlicher in: Der soziologische und der juristische Staatsbegriff (Tüb. 1922).

[5]) Art. Verwaltung, Verwaltungsrecht in Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts 3 (Tüb. 1914), 704. Sehr ähnlich in Frankreich die Bücher von Léon Duguit.

griff der potentior persona als einen juristischen, der nur da gegeben ist, wo sich die Machtstellung in spezifisch herrschaftlichen Rechtsformen kundgibt, so nützt er uns wieder nichts, da er dann ja nur die (ex eventu feststellbare) zusammenfassende Formel für gegebene einzelne positive Gesetzesbestimmungen ist.«

Die Fülle der historischen Anschauungen, auf die Kaufmann so den Begriff des Verwaltungsrechtes und damit des Staatsrechtes überhaupt zurückführen möchte, wäre offenbar für Kelsen Gegenstand einer bloßen Soziologie des Rechts und des Staats. Aber käme man nicht weiter als beide, wenn man das der Absicht eines jeden Wesentliche in dem Bezirk einer und derselben Wissenschaft vom Staat zu vereinigen suchte? Und müßte das (der Name Soziologie tut nichts zur Sache) nicht eben diejenige Wissenschaft sein, die auf der einen Seite ohne naturrechtliche Dogmatik den Kelsenschen Normbegriff rettete, auf der anderen ohne relativistischen Historismus das Kaufmannsche Bedürfnis nach einem wirklichen, nicht nur konstruktiven Verständnis der staatlichen Rechtsformen befriedigte? Das kann aber nur eine Erkenntnis des staatlichen Geschehens leisten, die sich sowohl von philosophischen und juristischen Schematen wie von unbewußter Hingabe an bestimmte geschichtliche Machtverhältnisse frei genug zu halten weiß, um das Werden des Staats aus der Gesellschaft zu begreifen.

Auf diesem Wege wird man zunächst das zweifellos Berechtigte der Kelsenschen Theorie vom Staatswillen als dem objektiven Recht[6]) darin finden, daß einmal die Rechtsnorm als begriffliches Sollen vor aller Erfahrung von menschlichem Zusammenleben steht, und daß sodann der Staat nichts anderes ist als das oberste bestimmende Prinzip ihrer Verwirklichung in der Gesellschaft. Was das erste betrifft, so hat ja erst jüngst Leonard Nelson in seiner großartigen Erneuerung der Kantischen Ethik[7]) den Rechtsimperativ als Anspruch des Sittengesetzes nach seinem Inhalt eindeutig neben den moralischen Imperativ als die Form des Sittengesetzes gestellt. Die Tragweite der Rechtsordnung als der notwendigen einschränkenden Bedingung und damit zugleich des einzigen begrifflichen Wertmaßstabes für gesellschaftliches Dasein habe dann ich selbst[8]) betont, um den Vorrang des Rechts im Staate und des Staates in der Gesamtheit der Vergesellschaftungsformen aufs neue zu begründen. Ich kann hier nur andeuten, wie gerade und allein unter dieser Voraussetzung auch für den geschichtlichen Unterbau (oder, wenn man so lieber will, die geschichtliche Anwendung) der Gesellschaftslehre jener Primat des Politischen haltbar erscheint, den der Instinkt der Geschichtswissenschaft immer wieder ihrer Verflachung in eine allgemeine Empirie »wertbezogener« Kulturtatsachen entgegensetzen wird. Von da aus kann endlich sogar dem berechtigten Positivismus Erich Kaufmanns eine Grenze gezogen und eingewandt werden, daß eine beliebige

---

[6]) Hauptprobleme der Staatsrechtslehre (Tüb. 1911) 484 ff.
[7]) Kritik der praktischen Vernunft (Lpz. 1917), 169 ff., 217 ff.
[8]) Versuch einer Gesellschaftswissenschaft (München-Leipzig 1919), 69 ff.

historische Verteilung staatlicher und privater Rechte das Verhältnis des Staats als Subjekt der Rechtsordnung zum Staatsbürger als ihrem Objekt doch immer nur darzustellen und zu erläutern, niemals als solches erkennen zu lehren vermag, diese Rechtsbegriffe vielmehr stets vor der Auffassung jener Macht- und Herrschaftstatsachen gegeben sein müssen.

Erst wenn so die Apriorität (zwar nicht bestimmter einzelner Rechts- und Staatsverhältnisse, wohl aber) der Rechtsnorm und des Staatsbegriffs an sich feststeht, wird sich die Kritik rückwärts gegen die Überspannungen des Normgedankens zu wenden haben, deren äußerster Ausdruck Kelsens Unterscheidung juristischer und soziologischer Methode ist[9]). Seine eigne Anschauung von der Heteronomie des Rechts, die im wesentlichen ja nur die alten Lehren vom Rechtszwang und von dem Gegensatz zwischen Legalität und Moralität zusammenfaßt, hätte ihn darauf bringen sollen, wie sich eben an diesem Punkte in der staatlichen »Anwendung« der Rechtsnorm ein Übergang von der idealen Gültigkeit zur realen Geltung des Sollens vollzieht, der eine Trennung der Staatsrechtserkenntnis von irgendeiner anderen Staatswissenschaft auch nur methodisch keinen Augenblick zuläßt. Ist die »faktische Macht« des Staates, durch die er »seinen Willen realisiert«, die »Organisation«, der die »Realisierung der Sanktion« einer Rechtsnorm, die Verhängung einer Unrechtsfolge obliegt, mit dem Begriff des Staates so notwendig verbunden, wie Kelsen das durchaus zutreffend annimmt[10]), so gehört die Erforschung dieser Macht und dieser Organisation als gesellschaftlicher Erscheinungen unlösbar mit zur Wissenschaft vom Staate.

Die Gründe, die diesen Tatbestand unerwarteterweise gerade für die jüngeren, soziologisch so stark angeregten Richtungen in der Staatswissenschaft verdunkelt haben, liegen, wenn ich nicht irre, nirgend anders als in konkreten politischen Erlebnissen des zeitgenössischen Europa: Es ist die einseitige Bevorzugung des Gedankens der Machtpolitik und des Machtrechts in den mitteleuropäischen Monarchien und ihrer herrschenden Staatslehre. Man greift mit Händen, wie den diesem Gedanken abgewandten Kreisen beinahe unbewußt der ganze Machtapparat des Staats, alles, was in ihm über den bloßen Rechtsschutz hinausgeht, irgendwie entwertet und verdächtig erscheint. Diese Staatsscheu, wenn ich so sagen darf, kleidet sich heute in zwei verschiedenen Formen.

In der einen lebt die klassisch-liberale Forderung des Rechtsstaats wieder auf, die in der französischen Revolution zuerst der merkantilistisch-polizeistaatlichen Theorie von der Staatsallmacht scharf entgegentrat. So sieht etwa das schlichte und vernünftige Buch des Leidener Professors H. Krabbe die »moderne Staatsidee« in dem Durchbruch der Anschauungen, die den Staat nicht wie das frühere und vielfach noch das heutige deutsche Staatsrecht als bloße Interessengemeinschaft, sondern als Rechtsgemeinschaft be-

---

[9]) Kelsen, Grenzen zwischen juristischer und soziologischer Methode (Tüb. 1911). Treffend dagegen jetzt Kaufmann, Kritik 20 ff.

[10]) Hauptprobleme 56, 38.

trachten; erst darin verwirkliche sich die Einheit auch der Staatsgewalt, die so lange in die drei Gewalten Montesquieus oder gar die inhaltlich geschiedenen Kategorien des deutschen Staatsrechts: Polizeigewalt, Finanzgewalt, Kirchengewalt usw., zerrissen worden sei [11]). Krabbes Arbeit berührt vielfach wie eine materielle Vorarbeit zu Kelsens theoretischem Ausschluß der Soziologie aus der Staatsrechtslehre. Es sind dieselben Stimmungen und Überzeugungen, die auch in der wirtschaftlichen Hälfte der Staatswissenschaften als Rückwirkung auf eine so große Ausdehnung des staatlichen Gesichtspunktes bis zuletzt immer wieder hervorgetreten sind — ich erinnere nur an den Gegenschlag, den die junge Disziplin der Privatwirtschaftslehre methodisch wie stofflich gegen den Kathedersozialismus geführt hat.

Die andere Spielart und Quelle einer, man könnte sagen einschränkenden Auslegung des Staatsbegriffs ist umgekehrt die mit dem modernen Sozialismus gewachsene Einsicht in das Eigenleben und die Eigenbedeutung der staatsfreien Sphären und Tätigkeiten der Gesellschaft. Das Gegenbild, das vor Augen steht, ist hier nicht so sehr der alte Obrigkeits- und Machtstaat mit seinen vor die Rechtsidee zu fordernden Ansprüchen, als der Rechtsstaat selbst mit der ganzen Schwäche und Unzulänglichkeit seines Paragraphennetzes und Verwaltungsmechanismus. Auch von da aus erscheinen dann Soziologie und Staatswissenschaft als scharf gesonderte Gebiete, nur mit umgekehrtem Wertvorzeichen wie in der Rechtsstaatstheorie, nämlich nun die Soziologie als der eigentliche Schlüssel zum Verständnis des geltenden Rechts, die Staatslehre dagegen als bloße Fassade oder Kulisse dieser Wirklichkeit. Auch dieser Weg ist in Österreich von Eugen Ehrlich am folgerichtigsten beschritten worden. Da wird an der Hand einer reichen rechtsinstitutionellen Erfahrung und Beobachtung immer wieder darauf hingewiesen, wie wenig Gesetzbücher und selbst Gerichtshöfe mit Notwendigkeit die wesentlichen Züge einer privaten oder öffentlichen Rechtsverfassung kennen lehren. Das Familienrecht des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches, »vielleicht das individualistischste unter allen, die heute in Europa gelten«, findet sich etwa in der Bukowina ohne ein hinderndes oder vermittelndes Dazwischentreten der Gerichte einfach stillschweigend ausgeschaltet durch die unter den Bauern fortlebende altrömische patria potestas [12]). Aber die Weltfremdheit und Kraftlosigkeit der staatlichen Normen ist ja dann durch die notgedrungene äußerste Anspannung der Kriegspolitik und Kriegswirtschaft bis auf einen Grad gesteigert worden, der das gesamte Problem der Entstehung und Anwendung dieser Normen für das Dasein der gegenwärtigen Staaten in einem ganz neuen Sinne praktisch macht: Die behördliche und parlamentarische Vorbereitung und Prüfung, die richterliche und administrative Erzwingung

---

[11]) Die moderne Staatsidee (Haag 1915), 151 ff.

[12]) Ehrlich, Grundlegung der Soziologie des Rechts (München-Leipzig 1913) 298. Über die Ersetzung des staatlichen Rechtszwangs dabei durch korporativen jetzt M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft (Tüb. 1922) 398 f.

des massenhaft zudrängenden neuen Satzungsrechts droht zu einer von der Gesellschaft in weitem Maße unbeachteten Angelegenheit, zu einer mit der Vermehrung der Staatsbefugnisse und Beamten immer leerer laufenden Maschinerie zu entarten. Bezeichnenderweise hat sich dann neuerdings gerade auch die rein begriffliche staats- und verwaltungsrechtliche Schule Otto Mayers gegen das Recht der »Geheimräte« und »Abgeordneten« gewandt und von ihm an eine wissenschaftliche Auslegung und sogar Verbesserung der Lex lata appelliert [13]).

Jedenfalls ist praktisch zweifellos, daß dieser Zustand nicht durch eine Kapitulation der gegenwärtigen Staatseinrichtungen vor der gegenwärtigen Gesellschaft beseitigt werden kann, die ihn immer nur aus den alten in neue Hände legen und so ins Unendliche fortpflanzen würde, sondern allein durch eine Gesundung des Staates selbst aus dem Staatsbegriff. Ebenso aber ist theoretisch klar, daß die Verdünnung des Staatsbegriffs auf den bloßen Rechtsschutz, wie sie die Lehre vom Rechtsstaat teils verkündete, teils hervorrief, diesen Begriff, so sehr sie ihn rein ethisch erhöhen mag, dennoch um seine wahre Würde, seine beherrschende Stellung innerhalb des Systems der Gesellschaft bringt. Jene Unterscheidung einer staatlichen und einer gesellschaftlichen Sphäre in den Sozialwissenschaften gilt doch nur unter dem Vorbehalt, daß damit nicht etwa, wie manche Ausführungen Krabbes und Ehrlichs vermuten lassen könnten, eine stoffliche Disjunktion gemeint sein darf, daß vielmehr ein und derselbe Stoff je nach dem Erkenntniszweck bald als soziale Tatsächlichkeit, bald als ein staatlich Geordnetes betrachtet werden kann. Daraus folgt dann jedoch auch die Irrtümlichkeit aller der heute so beliebten Gegensatzbildungen zwischen Soziologie und Staatslehre, sei es, daß Juristen eine abstrakte Rechtsdogmatik über der Gesellschaft, oder daß Nichtjuristen eine »Politik der Wirklichkeit«, frei vom Denkzwang der Rechtsnormen, fordern. Jene werden, ausgehend von dem richtigen Bewußtsein des apriorischen Rechtsimperativs, stets scheitern, wo das Naturrecht gescheitert ist, diese, gewöhnlich die Vertreter sehr vorgeschrittener Gesellschaftsanschauungen, dürften zu ihrer Überraschung entdecken, daß ihre »Wirklichkeitspolitik« sich von der »Realpolitik« überwundener Staatsformen in der Sache nicht mehr als im Namen unterscheidet.

Über alle solche Schranken hinaus, die ja meist in den Zufälligkeiten persönlicher Bildung und beruflicher Umgebung liegen, hat denn auch die moderne Staatswissenschaft bereits angefangen, in den Grundfragen nach dem Wesen des Staats Rechtsdogmatik und Soziologie miteinander zu verbinden und füreinander nutzbar zu machen. Karl Haff hat die »Gesetze der Willensbildung bei Genossenschaft und Staat« vornehmlich mit den Mitteln der vergleichenden Rechtsgeschichte und der Psychologie der Wundtschen Schule untersucht.

Im Anschluß an die bekannte und ja auch in der Soziologie, zum Beispiel

---

[13]) Vgl. die Auseinandersetzung von Wolzendorff, Staatsrecht und Naturrecht (Breslau 1916) 768, Anm. 2, mit Kormann

bei Ferdinand Tönnies, systematisch verwendete Unterscheidung zwischen Triebwollen und Zweckwollen will Haff den mystisch-symbolischen Rest in den bisher führenden Theorien des Verbandswillens, wie Otto Gierkes Begriff der Gesamtpersönlichkeit oder Georg Jellineks Begriff der Zweckeinheit, in die Elemente des zweckbewußten Handelns der Verbandsorgane und des, wie er sagt, »soziologischen« Triebhandelns der Verbandsmasse oder Verbandsmehrheit auflösen[14]). Das ist ein sehr berechtigtes Unternehmen und methodisch bereits von einem unserer größten Soziologen, auf den sich Haff nicht beruft, von Max Weber in seinen zu Unrecht halb vergessenen Abhandlungen über »die logischen Probleme der historischen Nationalökonomie« vorbereitet worden. Weber ist dabei sogar schon über einen Punkt hinausgekommen, an dem Haff, wie mir scheint zu Unrecht, noch festhält, nämlich Wundts Begriff der »schöpferischen Synthese«. Wie Webers glänzende Kritik gezeigt hat, »kennt das ‚objektivierte', das heißt von der Beziehung auf Wertideen gelöste ‚psychische' Geschehen lediglich den Begriff der qualitativen Veränderung, und die objektivierte kausale Beobachtung dieser Veränderungen denjenigen der Kausalungleichung. Der Begriff des ‚Schöpferischen' kann erst da in Funktion treten, wo wir individuelle Bestandteile jener ‚an sich' durchaus indifferenten Veränderungsreihen auf Werte zu beziehen beginnen. Tun wir dies aber, dann kann .. die Entstehung des Sonnensystems aus irgendeinem Urnebel oder, wenn man für die Anwendbarkeit des Begriffs auf die Plötzlichkeit des Ereignisses Gewicht legen will, der Einbruch des Dollart ganz ebenso unter den Begriff des ‚Schöpferischen' gebracht werden wie die Entstehung der Sixtinischen Madonna oder das Erdenken von Kants Kritik der reinen Vernunft«[15]).

Diese Erinnerung an die Tragweite des Kausalitätsprinzips und der Kausalforschung wird gerade da wichtig, wo es für Haff darauf ankommt, nun zwischen den möglicherweise ganz verschieden gerichteten Bestandteilen seines Verbandswillens wieder die höhere Einheit zu stiften und damit zugleich das spezifische Merkmal des Staats gegenüber allen anderen Verbänden, das eigentliche Wesen der Staatsgewalt und ihrer Sanktion aufzuklären. »Als Zwang«, sagt er sehr richtig, »ist der Staatswille nicht immer auf die Gesamtinteressen oder auch nur auf die Durchschnittsinteressen abzielender Zweckwille, sondern häufig ein rein physischer Zwang«[16]), und wenn er dann von dieser Erzwingbarkeit als dem »Realitätskern des Staatswillens« spricht[17]), so meint er offenbar eine ganz andere »Realität« als die psychische der verschiedenen im Staat zusammentreffenden Willensmomente. Psychologisch vermag er denn auch gegen einen Skeptizismus wie den Hans Delbrücks, der den gesamten Vorgang der staatlichen Willensbildung außerhalb der Regierung für eine Fiktion hält[18]), nichts einzuwenden,

[14]) Körperschaftslehre bes. 1, 56 f.
[15]) Roscher und Knies, Schmollers Jahrbuch 29 (1905), 1343 f.
[16]) Körperschaftslehre 1, 54.
[17]) Ebd. 57.
[18]) Regierung und Volkswille² (Berlin 1919), 30 ff.

sondern muß sich auf die »juristisch reelle«, »wirkende Größe« des sogenannten Volkswillens zurückziehen[19]. Und doch liegt natürlich gerade hier das Hauptproblem der mehr als juristischen, der soziologischen Wissenschaft vom Staat.

Es ist ein Problem, das über den Bereich der von Haff herangezogenen Psychologie auf der einen Seite in den der psychophysischen Verknüpfungen hinunter, auf der anderen Seite in den der psychologisch nicht mehr begründbaren Wertungen hinauf reicht. Von dem Rechtswert als dem eigentlichen Rückgrat des Staatsgedankens war bereits die Rede. Es erübrigt noch, auf die Wurzeln des Staates in der Sphäre des allgemeinen, von den Schranken des Psychischen nicht eingeschlossenen Seins einzugehen. Auch dabei glaube ich mich an einem von Max Weber erarbeiteten Begriff, dem des soziologischen »Idealtypus«, orientieren zu dürfen. Gleich bei seiner ersten Beschäftigung mit dem Vorgang des geschichtlichen »Verstehens« fand Weber, daß umgekehrt wie in der verbreiteten Entgegensetzung von Kausalität und Teleologie »die Beziehung der ‚Mittel' zum ‚Zweck' eine rationale, der generalisierenden Kausalbetrachtung im Sinn der ‚Gesetzlichkeit' im spezifischen Maße zugängliche ist... bei eindeutigem gegebenen Zweck [ist] die Wahl der Mittel zwar nicht notwendig ebenfalls eindeutig, aber doch wenigstens nicht in gänzlich unbestimmter Vieldeutigkeit, sondern in einer Disjunktion von je nach den Umständen verschieden vielen Gliedern ‚determiniert'«[20]. Ich möchte nur, wie ich auch Webers Distinktion zwischen dieser idealtypischen »Konstruktion« und der naturgesetzlichen nicht folgen kann, darauf aufmerksam machen, daß solche Idealtypen der Deutung auch das nicht »streng rationale Handeln« überall da erfassen, wo irgendeine andere Art der Einsichtigkeit oder Nacherlebbarkeit die Stelle der Zweckreihe zu vertreten geeignet ist. Dann aber ergibt sich das Verständnis des Staates ohne weiteres aus der Summe derjenigen zweck- und triebhaften Handlungen, die unter der äußeren Bedingung gesellschaftlichen Daseins im allgemeinen und seiner geschichtlichen Gestaltungen im besonderen den obersten Zwang in den Dienst des höchsten Gemeinschaftswertes, des Rechtes, stellen.

Ein solcher Staatsbegriff, und ein solcher allein, gibt, denke ich, der Betrachtung des Staats und seiner Ansprüche an die Gesellschaft die nötige funktionelle Beweglichkeit, die diese Betrachtung weder an dem naturrechtlichen Extrem seiner letzten Endes negativen Rechtsaufgaben, noch an dem, sei es im mystischen oder naturalistischen Sinn, »organischen« Extrem seiner positiven Machtleistungen einseitig hängen bleiben läßt Die wechselseitige Rücksicht auf beide Pole muß ihre Wirkung ausgleichen.

---

[19]) Haff 1, 56 f.

[20]) Schmollers Jahrbuch 30 (1906), 102, 104. Dazu Weber, Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, Arch. f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 19 (1904), 64 ff., aber neuerdings Kelsen, Vierteljahrsschrift f. Volkswirtsch. u. Sozialpol. N. F. 1 (1921), 104 ff., und Brinkmann, Schmollers Jahrbuch 45 (1922), 1203.

Es wird gut sein, die konservative und sozialistische Kritik an den Künstlichkeiten und Äußerlichkeiten des parlamentarischen Rechtsstaats darauf hinzuweisen, daß Einrichtungen, wie die modernen Wahl- und Gesetzgebungsmechanismen ja an sich zunächst keineswegs aufbauen und schaffen, sondern nur die aus der Gesellschaft durch die Regierung herzuströmenden Antriebe hemmen und regeln sollen, und daß ihre Methoden nur deshalb so unpersönlich, mittelbar und gewunden sind, weil auch die Mannigfaltigkeit der modernen Gesellschaftskräfte es ist[21]. Andererseits werden die philosophischen und juristischen Verkünder des Rechtsstaats und ihre Bundesgenossen, die Bekenner des Glaubens an die prästabilisierte Harmonie der gesellschaftlichen Kräfte, zu bedenken haben, daß zwar die Zwecke, aber nicht die Mittel des Staates in der Rechtshilfe beschlossen sind, daß gerade der folgerecht durchgeführte Rechtsstaat niemals zum Nurrechtsstaat, zur Registriermaschine gesellschaftlicher Inhalte verdorren darf, sondern je nach der Stärke und Verwicklung der Widerstände gegen das Recht so tief und tiefer wie der Wohlfahrtsstaat in die »Freiheit« der Gesellschaft eingreifen muß.

Wie zwischen Rechtsnorm und Gesellschaftstatsache stellt die kritische Soziologie den Staatsbegriff auch erst auf den Stufenleitern fest, auf denen er sich geschichtlich in der Überlieferung der Staatsgesellschaften und sachlich in der Ausbreitung der Staatsgewalt, ich möchte sagen: vertikal und horizontal entwickelt. Auf der vertikalen geschichtlichen Stufenleiter ist es vor allem das Problem der Stetigkeit der Regierungsformen und ihrer revolutionären Unterbrechung, das die Erfahrungen der neuesten Zeit schon vor den ost- und mitteleuropäischen Revolutionen der Staatswissenschaft nahegelegt haben. Bahn gebrochen hat hier die große Untersuchung Kurt Wolzendorffs über »die Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt«. Noch Kant hatte, und das ist äußerst charakteristisch für die auch von Wolzendorff hervorgehobene Tatsache, daß das formale Naturrecht die Widerstandslehre weder begründet noch besonders begünstigt hat, rein dialektisch dagegen entschieden[22]: »Der Grund der Pflicht des Volkes, einen, selbst den für unerträglich ausgegebenen, Mißbrauch der obersten Gewalt dennoch zu ertragen, liegt darin: daß sein Widerstand wider die höchste Gesetzgebung selbst niemals anders als gesetzwidrig, ja als die gesetzliche Verfassung zernichtend gedacht werden muß. Denn um zu demselben befugt zu sein, müßte ein öffentliches Gesetz vorhanden sein, welches diesen Widerstand des Volkes erlaubte, das ist: die oberste Gesetzgebung enthielte eine Bestimmung in sich, nicht die oberste zu sein, und das Volk als Untertan in einem und demselben Urteil zum Souverän über den zu machen, dem es untertänig ist; welches sich widerspricht.« Es ist das Verdienst Wolzendorffs, den hier von Kant auf eine klassische Formel gebrachten Trugschluß mit Hilfe der Geschichte und Systematik des Widerstandsgedankens aufgelöst zu haben.

---

[21]) Vgl. darüber Brinkmann, Gesellschaftswissenschaft 104 f.

[22]) Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (Königsb. 1797) 176 f.

Von der gefühlsmäßig-symbolischen Erfassung in den germanischen Volksrechten über die dualistische Theorie des Ständestaats bis zur klaren Ausprägung bei Rousseau und Fichte steht der Widerstand gegen rechtswidrige Staatsgewalt wie eine letzte und höchste Verkörperung des Rechtsgedankens nicht, wie die Formallogik des Staatsrechts meint, als ein höheres Recht neben, auf einer Ebene mit den Souveränitätsrechten einer bestimmten Staatsverfassung, sondern als eine regulative Idee hinter dem Prinzip der Staatsgewalt und Staatsverfassung überhaupt. In der Ausübung des Widerstandsrechts wird grundsätzlich die Staatsordnung überhaupt aufgegeben, der Zustand vor ihr (diese Bestimmung hier nicht zeitlich, sondern sachlich verstanden) wieder hergestellt, um durch dies Interregnum hindurch in einer neuen, gerechten Form wieder zu ihr zurückzukehren. Ich leugne nicht die großen praktischen Schwierigkeiten dieser Theorie, dazu erleben wir alle sie heute in dem erbitterten Kampf der Staatsanschauungen und Staatsgesinnungen viel zu deutlich. Eine bedeutende Staatsumwälzung wird immer die Neigung haben, eine große Reihe anderer Revolutionen und Gegenrevolutionen nach sich ziehen, schon weil die gestürzte Staatsform (nicht immer ganz logisch) bald die (materielle) Unrechtmäßigkeit des Widerstandes ihren Gegnern vorwerfen, bald das (formelle) Recht dazu für sich selbst in Anspruch nehmen wird. Auch ist verständlich, daß Ethiker der Emotion und Intuition wie Rousseau und Fichte vor den Abenteuern einer Rechtsidee gleichsam außerhalb des Staates weniger zurückschreckten als intellektuelle Rigoristen wie Kant. Dennoch läßt sich, scheint mir, diese Idee durch phänomenologische Aufweisung und normative Begründung schlüssig deduzieren, und es ist gerade die breite und tiefe sozialwissenschaftliche Kritik Wolzendorffs, die es der Staatsrechtslehre ermöglicht hat, sich durch die entgegengesetzten Zweifel des formalen Rechtsstaats zu dieser Deduktion zurückzufinden.

Damit aber war dann auch die grundsätzliche Einsicht in jene andere horizontale Dimension des Staatlichen eröffnet, in der nicht seine historische Kontinuität, sondern seine sachliche Erstreckung innerhalb des Ganzen der Gesellschaft zur Frage steht. Es ist vorhin von der Reaktion des Rechtsstaats auf den Machtstaat insofern die Rede gewesen, als sie den Inhalt des Staatsbegriffs selbst ergriff und wandelte. Erst ganz neuerdings ist die Staatswissenschaft, wiederum durch eine leider nur skizzenhafte Arbeit Kurt Wolzendorffs[23]), inne geworden, wie die inhaltliche Verschiedenheit der Staatsbegriffe jeweils, heute genau so wie an der Epoche der französischen Revolution, auch einen verschiedenen Umfang ihrer Anwendung auf die einzelnen Gebiete und Kreise gesellschaftlichen (also möglicherweise staatlichen) Lebens bedingt. Es handelt sich hier namentlich um die Erkenntnis, daß auch geschichtlich der Gedanke des Rechtsstaats zuerst nirgends als der ge-

---

[23]) Der reine Staat (Tüb. 1920). Vgl. jetzt H. J. Laski, The foundations of sovereigty (Lond. 1922) und zum englischen Problem der »Devolution« K. Loewenstein, Annalen des Dt. Reiches 1921/22, S. 1 ff.

fühlsarme oder gar hinterlistige Rückzug der Staatsidee auf die »Nachtwächter«rolle aufgetreten ist, die dann so oft verspottet wurde, sondern daß die Enthaltsamkeit des neuen liberalen Staats bei seinen eigentlichen Vätern, zum Beispiel den Männern der preußischen Reformzeit, voran Wilhelm Humboldt, dem Urheber des »Versuchs« über »die Grenzen der Wirksamkeit des Staates«, als notwendige Ergänzung ein eigentümliches Ideal selbständiger Gemeinschafts- und Rechtsbildung in den bisher vom Staate gegängelten nichtstaatlichen Verbänden, den Selbstverwaltungskörpern der örtlichen und gegenständlichen Sonderinteressen, voraussetzte. Wenn man dies Ideal als das der Dezentralisation dem zentralistischen Prinzip der mächtig und selbstbewußt gewordenen Staatsformen gegenüberstellt, so sieht man sogleich, daß und warum sich der Kampf beider Prinzipien an jeder neuen Wendung in der Entwicklung einer Staatsverfassung oder einer Staatsform überhaupt mit neu verteilten Rollen wiederholt: Auch der Sozialismus mußte, nachdem er in der Bekämpfung des dezentralistischen Rechtsstaats, in der Wiederbelebung des zentralistischen Wohlfahrtsstaates lange seine vornehmste Aufgabe gefunden hatte, im Augenblick seiner Berufung zur Macht eine tiefe innere Spaltung in zwei Flügel enthüllen, von denen der radikalere in den Gedanken des Rätesystems und des Syndikalismus im allgemeinen längst wieder zum Dezentralismus der ersten Liberalen zurückgekehrt war.

Nichts dient dem theoretischen Verständnis der Streitfrage besser als der Wechsel ihrer geschichtlichen Erscheinung. Der Nachdruck des heutigen Syndikalismus oder wenigstens seiner schlagkräftigsten Programme liegt auf wirtschaftlichem Gebiet, in der Gegenwehr derer, die sich für die eigentlichen Erzeuger der wirtschaftlichen Güter halten, gegen die Herrschaft sowohl der staatlichen Zentralisation wie der unternehmerischen Konzentration des Wirtschaftslebens. Aber wer verkennt die tieferen soziologischen Strömungen, die in der Rätebewegung die ganze Gesellschaft und den ganzen Staat aus der Vorstellung der Brüderlichkeit und ihrer örtlichen und sachlichen Begleitumstände, der Nachbarschaft und der Berufsgemeinschaft, neu aufbauen wollen? Und wenn diese Vorstellungen dann unmittelbar an die gesellschaftlichen Ziele der alten liberalen Selbstverwaltungstheorie erinnern, so ist es nicht mehr weit bis zu der historischen Besinnung darauf, daß ja auch der Selbstverwaltungsgedanke ursprünglich allenthalben die staatsrechtliche Gestalt für das wirtschaftliche Machtstreben neuer Gesellschaftsklassen, wie des Kleinadels in England und des Bürgertums in ganz Europa, war und insofern vor dem Rätegedanken an rechtlicher Idealität nichts voraus hat.

Kritisch wird man vielleicht stärker als Wolzendorff ein gewisses Maß von Anarchismus hervorheben müssen, das alle die verschiedenen Spielarten des staatsgegnerischen Selbstverwaltungsprinzips miteinander gemein haben. Es ist ein Anarchismus im strengen Sinne des Worts, der sich letzten Endes immer auf die Überzeugung gründet, die Rechtsordnung für bestimmte Gemeinschaftsgebilde durch ein emotionales oder intellektuelles Bindemittel, wie es die Liebe oder die berufsmäßige Sachverständigkeit sind, ersetzen und daher ausschalten zu können. Überall, wo eine solche Gesinnung die im

Gleichnis vom Zinsgroschen so vorbildlich formulierte Duldung gegen den Staat verläßt und zum Angriff auf ihn, zu seiner Verneinung übergeht, führt sie, wie jeder Skeptizismus, in den Selbstwiderspruch, denn dann erhebt sie die Gesetzlosigkeit zum Gesetz, indem sie zwar eine einheitliche und eindeutige Ordnung der Gesellschaft will, aber gleichzeitig deren einzig mögliche Verwirklichung durch die staatliche Sanktion des Rechtsgebotes nicht will. In der politischen Wirklichkeit wird sich ja dann auch meist, wie etwa heute in der Bureaukratie des bolschewistischen Rußland, je schärfer anfangs der Staatsgedanke verleugnet zu werden schien, schließlich desto elementarer die aus der Lehre von der Gewaltenteilung bekannte Tatsache durchsetzen, daß trotz aller Abstufungen und Übertragungen für besondere Zwecke die Staatsgewalt im Grunde immer nur eine und unteilbar sein kann.

Damit ist bereits gesagt, in welches höchste Problem die Frage nach der inneren Gliederung des Staates hier mündet: Die sogenannte Souveränität ist nur aus geschichtlichen Ursachen ein Begriff des Völkerrechts, der Rechtsordnung zwischen den Staaten, und wendet, wie man sieht, eine nicht minder wichtige Seite dem Verhältnis des Staats mit sich selbst, mit den von ihm abhängigen Rechtsgewalten zu. Erst die jüngsten Entwicklungen des internationalen Staatsrechts haben das gelehrt, zugleich auch, wie fließend die Übergänge zwischen äußerer und innerer, völkerrechtlicher und verfassungsrechtlicher Souveränität eigentlich sind. Wenn während der letzten Jahrzehnte auf der einen Seite Bundesstaaten wie die österreichisch-ungarische Monarchie und in abgeschwächtem Grade auch das Deutsche Reich eine Rückbildung der von ihnen geeinten Länder aus einem mehr staatsrechtlichen zu einem mehr völkerrechtlichen Zusammenhang durchmachten, auf der andern Seite ein nomineller Einheitsstaat wie das Britische Reich seine entfernteren Selbstverwaltungsglieder in rascher Folge zu Bundesgliedern, dann sogar fast zu souveränen Bundesgenossen aufsteigen sah, wenn endlich dieser zweite Prozeß sich in Preußen nach der Novemberrevolution auf engerem Raume wiederholen zu wollen scheint, so begreift man auf den ersten Blick, weshalb vor solchen Begebenheiten nicht nur die alte Dogmatik von Einheitsstaat, Bundesstaat und Staatenbund, sondern die theoretische Disjunktion zwischen Staats- und Völkerrecht überhaupt zu versagen beginnt. Verfolgt man noch dazu die genannten Entwicklungsreihen weit genug in die Vergangenheit, um die der staatlichen Einigung voraufgehenden Eroberungs-, Angliederungs- und Kolonisationsvorgänge sowie die sie begleitende Gewohnheitsrechtsbildung mit ins Auge zu fassen, so wird man vollends in Versuchung kommen, in der wechselnden Auseinandersetzung zentraler und dezentralistischer Bildungstriebe ein rechtsbegrifflich ununterschiedenes und nur soziologisch zu klärendes Auf und Ab von »nationaler« und »internationaler« Rechtsordnung zu finden. Die Geringfügigkeit des praktischen Unterschiedes zwischen den völkischen Selbständigkeitsbestrebungen, die eine berühmte Doktrin zum Kriterium der äußeren Staatsbildung stempelt, und den örtlichen oder wirtschaftlichen Autonomieansprüchen, die der inneren Verwaltungsteilung das Maß zu geben pflegen,

erhellt dabei besonders deutlich aus Beispielen des Zusammenfallens beider, wie etwa in dem Partikularismus Bayerns oder anderer deutscher Stammesgebiete von ausgesprochener Eigenart.

Schon diese Bemerkungen dürften zur Unterstützung dessen beitragen, was soeben ein neues Buch Kelsens gegen die Labandsche Korporationstheorie des Bundesstaats vorgebracht hat[24]): Die völkerrechtliche Praxis, auch auf Vertrag beruhende Staatenverbindungen, die sogenannten Staatenbünde, gegen die herrschende deutsche Lehrmeinung und mit der amerikanischen gleich den gesetzlichen Staatenverbindungen, den Bundesstaaten, als juristische Personen zu behandeln, rechtfertigt sich bereits aus der fließenden Natur des Kriteriums selber: Wie die Grundgesetze der bekanntesten Bundesstaaten in der Regel erst aus einem Staatsvertrag mehr oder minder selbständiger Verfassungsglieder erwachsen sind, so zeigt namentlich das von Kelsen nicht berücksichtigte angelsächsische Staatsrecht, daß außerdem Gesetz und Vertrag nicht selten als Satzungen in der ungesatzten Rechtsübung der dort sogenannten Konventionen ihren gemeinsamen Boden haben. Es gibt auch noch ein anderes Gebiet neuerer internationaler Staatsrechtsbildung, wo die Beweglichkeit des Souveränitätsprinzips ebenso klar oder klarer zutage tritt wie bei den Staatenvereinen. Das ist die mannigfache Durchdringung primitiver oder verfallender Staatsgesellschaften außerhalb Europas seitens der europäischen Großmächte, voran des britischen Weltreichs. Eine Theorie dieser eigentümlichen Ineinanderschiebungen von Staatsgewalten ist auch in der angelsächsischen Rechtswissenschaft bisher noch kaum aufgestellt worden[25]). Das deutsche Völkerrecht und internationale Privatrecht kennt sie besonders aus dem Beispiel der sogenannten Kapitulationen, das heißt vertragsmäßigen Vereinbarungen einer nationalen Exterritorialität, die die Angehörigen der verschiedenen europäischen Staaten in den damit belasteten Ländern gewissermaßen auf den vorstaatlichen Fuß der frühmittelalterlichen Personalrechte setzen. Aber die oberflächlichste Vorstellung von der unendlichen Buntheit der englischen Besitz- und Hoheitsrechte in aller Welt ergibt, daß auch diese (im Gegensatz zu den zentralen Staatenverbindungen) peripherischen Kombinationen von Hoheitsrechten eine Skala von vielen Graden bilden. Von der Hoheit über die eigenen Staatsangehörigen durch die über die sogenannten Schutzgenossen in den fremden Staaten, von der »Pachtung« oder dem »Protektorat« in fremden Staatsgebietsteilen durch die Übernahme der auswärtigen, politischen und militärischen Hoheitsfunktionen eines fremden Staates führen mannigfaltige und mannigfach gestufte Wege in der Richtung auf das gleiche Ziel, die allmähliche Ausschaltung schwächerer Souveränitäten durch mächtigere.

Man meint, es müsse der Anblick eines so eindeutig vom »Recht des Stärkeren« bewegten internationalen Staatsrechts gewesen sein, der vor nun zehn Jahren Erich Kaufmanns merkwürdige Machttheorie vom »Wesen

---

[24]) Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts (Tüb. 1920), 280 ff.

des Völkerrechts« hervorgerufen habe. Zum Verständnis dieser Anschauung, die bekanntlich mit ehrlichster Folgerichtigkeit den siegreichen Krieg zum »sozialen Ideal« erklärte[26]), würde dann die soziologische Tatsache verhelfen, daß trotz aller Vernichtung kultureller Werte die Erweichung des Souveränitätsbegriffs an den Grenzen der europäischen Staatenwelt letzten Endes zweifellos ein hervorragendes Werkzeug moderner Staatsrechts- und Völkerrechtsorganisation gewesen ist. Ja diese empirische Feststellung würde für die äußere Ausbreitung des Gedankens staatlicher Rechtsordnung dieselbe Bedeutung haben, wie der Glaube an das siegreiche Widerstandsrecht, die gelungene Revolution, für die innere. Es ist der alte Gegensatz zwischen der apriorischen Gültigkeit eines Prinzips, hier des Rechtsgesetzes, und den notwendig aposteriorischen Mitteln seiner Erkenntnis, Anwendung und Durchführung im Einzelfall. Niemals ist es ganz leicht, den Blick für die Reinheit des Ideals ganz ungetrübt durch die überwältigenden Eindrücke seiner Verwirklichungsformen zu erhalten, und ein solcher Eindruck würde nun etwa der englischen Staatsform, die innenpolitisch den glänzendsten Fall einer siegreichen und dauerhaften Revolution darstellt, auch außenpolitisch etwas wie ein immanentes »Recht« auf den Welterfolg ihrer Reichsbildung in allen Erdteilen zuerkennen. Für eine an kritischer Philosophie geschulte Sozialwissenschaft braucht es aber, denke ich, nicht erst die bittere praktische Lehre der deutschen Niederlage im Weltkrieg, um den unberechtigten Mystizismus jeder solcher Ineinssetzung von Wert und Erfolg zu bemerken. Die Wahrscheinlichkeit des empirischen Zusammenhangs zwischen dem Rechtszweck und einer bestimmten Organisation seiner staatlichen Mittel ist niemals Gewißheit, auch der »Idealtypus« des abstrakten Staats oder seiner »besten« Form ist niemals ideal genug, um sich die Würde der Rechtsidee selbst anmaßen zu dürfen.

Deshalb wird, wie gegen die vollzogene Revolution, so auch gegen die vollzogene Evolution des Staats, wenn ich so einen Augenblick die Veränderungen seiner Souveränität nach außen bezeichnen darf, die Rechtsidee selbst die ständige unabhängige Berufungsinstanz zu bilden haben. Und von da aus gewinnt, dem deutschen Denken nach dem Krieg vielleicht nicht so unerwartet und unwillkommen wie vor dem Krieg, das Prinzip einer an keine einzelstaatliche Souveränität geknüpften, sondern gleichsam frei zwischen lauter solchen schwebenden, »internationalen« Rechtsordnung erst seine wahre Bedeutung. Mit seiner Auswirkung in den völkerrechtlichen Verträgen und Schiedsgerichten ist dieses Prinzip über der souveränen Staatsgewalt eine ähnliche Ergänzung zu deren sozialen Leistungen, wie das Prinzip der Selbstverwaltung unter ihr, ähnlich zunächst in dem scheinbaren Widerstreit und Wettbewerb mit ihr, vor allem aber in der tieferen Gemein-

---

[25]) Einiges bei C. Ilbert, The government of India[2] (1907), 362 ff., jetzt auch bei J. Hatschek, Britisches und Römisches Weltreich (München-Berlin 1921) 269 ff.

[26]) Kaufmann, Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus (Tüb. 1911), 146.

samkeit, die die Rechtsidee selbst zwischen ihnen stiftet. Nicht mit Unrecht hat Erich Kaufmann gegen das Stammlersche Staatsideal der Gemeinschaft frei wollender Wesen eingewandt, daß es diesem Wollen an der bestimmten Richtung fehlt, wie sie zum Beispiel erst durch die Daseinsgemeinschaft des souveränen Staates gegeben werde; mit nicht geringerem Recht aber ist dann gegen ihn selber von Leonard Nelson [27]) geltend gemacht worden, daß auch diese Daseinsgemeinschaft erst als Rechtsgemeinschaft eindeutig bestimmt ist und dann ihre Einordnung in die größere Gemeinschaft eines in der Erscheinung zwischenstaatlichen, in der Idee überstaatlichen Rechts nicht bloß nicht gestattet, sondern sogar erfordert. Der Gedanke (nicht irgendeine geschichtliche Gestaltung) des sogenannten Völkerbundes ist, wie sich zeigt, so fern davon, den Staatsgedanken empirischer Veruneinigung auszuliefern, vielmehr die letzte und reinste Verkörperung des staatlichen Rechts an sich, die alle seine früheren und engeren Darstellungen von den Körpern der Selbstverwaltung bis zu den wechselnden Staatsbildungen eigenen Rechts mit allen Befugnissen des Widerstands und der Revolution, aber zugleich mit der Absicht eines stets erneuten, allgemeinen Interessenausgleichs in sich begreift.

---

[27]) Die Rechtswissenschaft ohne Recht (Leipzig 1917), 182 ff.

15.

Zur Soziologie der parlamentarischen Repräsentation in England vor der ersten Reformbill.

Von

Karl Loewenstein, München.

Inhaltsverzeichnis.

Vorbemerkung.

Die nachfolgenden Studien sollen ein erstmaliger Versuch zur soziologischen Erhellung der Beziehungen zwischen Volk und Parlament, spezieller des Verhältnisses von Wählerschaft und Abgeordneten sein, das staatsrechtlich seit Jahrhunderten unverändert formalisiert ist, politisch aber neuerdings immer mehr in den Mittelpunkt der Beachtung rückt und zum Träger einer wichtigen staatstechnischen Funktion berufen erscheint. Die hier gegebene Skizze der Problementwicklung bis zur ersten Reformbill von 1832 bildet die Einleitung zu weiteren Untersuchungen über die Gestaltung der Frage zwischen der ersten und zweiten Reformbill (1832 bis 1867) und von der zweiten Reformbill bis zur Gegenwart, deren Abdruck infolge des hier beschränkten Raumes an anderer Stelle erfolgen wird.

Hauptsächlich benutzte Literatur.

Brinkmann, Carl, England, in: Handbuch der Staatengeschichte, herausgegeben von Richard Scholz, I, 4, Berlin 1921. — Burke, E., Works, London 1815. — Esmein, A., Eléments du droit constitutionel français et comparé, 7ième éd., Paris 1921. — Gneist, Rudolf, Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Berlin 1857—1863. — Derselbe, Englische Verfassungsgeschichte, Berlin 1882. — Hasbach, Wilhelm, Die parlamentarische Kabinettsregierung, Stuttgart-Berlin 1919. — Hatschek, Julius, Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Viktoria, München-Berlin 1913. — Derselbe, Englisches Staatsrecht, Tübingen 1905. — Jenks, Edward, Parliamentary England, London 1903. — Loewenstein, Karl, Volk und Parlament nach der Staatstheorie der französischen Nationalversammlung von 1789; Studien zur Dogmengeschichte der unmittelbaren Volksgesetzgebung, München 1922. — Lowell, A. Lawrence, Die englische Verfassung (deutsche Übersetzung), Leipzig 1913. — May, Thomas Erskine, The Constitutional History of England since the Accession of George III. (1760—1860), Vol. I und II, London 1861—1863; Vol. III von Francis Holland, London 1912. — Nasse, E., Über die soziale Zusammensetzung des Hauses der Gemeinen vor und nach dem Reformgesetz von 1832, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. XXII (1866) S. 234 ff. — Ostrogorski, M., La Démocratie et l'Organisation des Partis politiques. 1. Aufl. Paris 1903, 2. Aufl. Paris 1912. — Pollock, Frederik, An Introduction to the History of the Science of Politics, London 1919. — Redlich, Josef, Recht und Technik des englischen Parlamentarismus, Leipzig 1905. — Ries, Ludwig, Geschichte des Wahlrechts zum englischen Parlament im Mittelalter, Leipzig 1885. — Stubbs, W., Constitutional History of England in its Origin and Development, Oxford 1896/97. — Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft, in: Grundriß der Sozialökonomik, Tübingen 1921.

Man muß sich davor hüten, das englische Parlament als den staatsrechtlichen Exponenten der Volkssouveränität zu betrachten, wie es die Repräsentantenversammlung in der Staatstheorie des naturrechtlichen Rationalismus war, die ihre höchste Durchbildung in der für die staatliche Praxis der Folgezeit so bedeutsamen Staatsauffassung der französischen Konstituante von 1789 empfing. Das englische Parlament ist bis zur zweiten Wahlreform von 1867, weit entfernt, ein Abbild des »Volkes« im Sinne der mechanisch-egalitären Begriffsbildung zu sein, nur insofern »Repräsentant« des »Volks«-willens, als es ein Instrument der für den staatlichen Aufbau Englands jeweils bestimmenden gesellschaftlichen Mächte und Schichten der Nation darstellt; seine eigentliche Bedeutung für die moderne Staatsentwicklung liegt in seiner Funktion der konstitutionellen Determinierung der Krone, eine Tendenz, die schon frühzeitig, als der gesamteuropäische Feudalismus noch unerschüttert war, einsetzte und als deren wesentliches Ergebnis es anzusehen ist, daß die Regierung des Landes in der Zeit seines Aufstiegs zum Weltreich von denjenigen Klassen bestimmt wurde, die als die organischen Träger der gesellschaftlichen Macht auch an der Regierungsführung ausschlaggebend beteiligt sein wollten. In diesem Sinne ist das parlamentarische System, wie es sich seit der durch die städtischen und gewerblichen Mittelschichten und den whigistischen Adel getragenen glorreichen Revolution von 1688 entfaltet hat, und das mit der Verpflanzung in den Boden der rationalen Volkssouveränität seine Gestalt notwendig ändern mußte, ein staatstechnisches Mittel im Dienste des Gewaltenausgleichs zwischen Regierten und Regierenden, eine zeitgemäße Erscheinung jenes organischen Dualismus, der seit alters, seit Fortescue und Thomas Smith, der englischen Volksmentalität entsprechend und auf Grund bestimmter historischer Gegebenheiten des Feudalismus, die Krone zur Teilung der politischen Macht mit den ökonomisch-politisch ausschlaggebenden Schichten im Staate zwang. Es begreift sich, daß über dem welthistorischen Ziel des Konstitutionalismus — dem England frühzeitig bewußt zustrebte und dadurch Glanz und Verfall der absoluten Monarchie des übrigen Europa vermieden hat —, daß über der Betrachtung des Außenverhältnisses des Parlaments zur Krone die andere Seite der parlamentarischen Situation im Dunkel blieb, welche die naturrechtlich erfaßte Volkssouveränität, für die das Parlament keine eigenappropriierten Rechte, sondern nur eine Funktion für und an Stelle des stets Dominus bleibenden Volksgesamtheit inne hat, von allem Anfang an — erst später in den Bannkreis des englischen Vorbilds tretend — ins Licht stellen mußte: das Innenverhältnis des Parlaments zu seiner Wählerschaft, das trotz der organischen Struktur des Unterhauses als des korporativen Ausdrucks der soziologisch bedeutsamsten Klassen des Staates, nachdem auch in Eng-

land das »Volks«haus formell auf Wahl beruhte, auf die Dauer nicht ohne Einfluß auf die parlamentarische Funktion selbst bleiben konnte.

Das Problem hat einen doppelten Aspekt: Zunächst ist rein staatsrechtlich die Situation die, daß das Parlament nach vollzogener Wahl von seinen Konstituenten völlig unabhängig ist. Die Repräsentanten sind an Mandate der Wählerschaft nicht gebunden. Sie sind nicht Vertreter der sie entsendenden Körperschaft nach der früheren oder ihres Wahlkreises nach der geltenden Wahlrechtssystematik, sondern Vertreter der Volksgesamtheit (Theorie der Nationalrepräsentation). Diese Auffassung ist seit dem Ende des Mittelalters bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt unbestritten in Herrschaft, ohne sich von den soziologischen Verschiebungen beeinflussen zu lassen, die sich ständig hinter der Fassade dieser juristisch erstarrten Formel vollziehen.

Betrachtet man das Problem sodann von der politischen Seite her, so ist die Repräsentantenversammlung, die sich rechtlich und tatsächlich von der Wählerschaft emanzipiert und sich über sie gestellt hat, dem Vollbesitz der Souveränität um so näher, je mehr es ihr andererseits gelingt, die Regierungsdyarchie mit der Krone zugunsten der eigenen Suprematie zu verwandeln[1]). Abseits von der staatsrechtlichen Erkenntnis spielt bei diesem im Konstitutionalismus endenden Kampfe zwischen dem monarchischen Gottesgnadentum (Hobbes) und der parlamentarischen Machtaspiration (Milton, Sidney, Locke), hinter der sich das Klasseninteresse der führenden Schicht der Bevölkerung verbirgt, die soziologische Beziehung zwischen den Abgeordneten und ihren Wählern insofern eine höchst bedeutsame Rolle, als es einem der beiden Streitsteile, der Krone, gelingt, durch Ausnutzung der historisch begründeten Mängel der Wahltechnik das Übergewicht seines Gegenspielers, des Parlaments, auszugleichen und die Schale der politischen Macht so sehr zu seinen Gunsten zu senken, daß im politischen Effekt die absolutistischen Strömungen zeitweise dominieren.

Der Aufstieg des Parlaments zur Souveränität, der in der Auseinandersetzung mit dem Absolutismus der Stuarts vor der puritanischen Revolution beginnt und, durch die Restauration einer gewissen Verlangsamung ausgesetzt, sich nach der Revolution von 1688 in raschem Tempo vollzieht, ist um die Mitte des 18. Jahrhunderts, als Blackstone und de Lolme schreiben, vollendet und hat seither eine unbestrittene Geltung im englischen Staatsrecht mit der Modifikation, daß sich die Souveränität politisch im 19. Jahrhundert im Unterhaus allein konzentriert, eine Entwicklung, die in der Parlamentsbill von 1911 staatsrechtlich anerkannt wird. Aber auch hier stimmt das formalisierte Staatsrecht, das unfähig ist, die Volkssouveränität zu legalisieren, mit der Wirklichkeit nicht mehr überein: Seit dem Aufkommen der Massen-

---

[1]) Fortescue's »De laudibus legum Angliae« gibt bereits 1479 die erste Theorie der konstitutionellen Monarchie. Thomas Smith in seinem 1583 veröffentlichten »De republica Anglorum« formuliert eindeutig die Souveränität des Parlaments im englischen Staat (vgl. Pollock S. 56/57 und das Zitat ebenda, ferner Esmein S. 88, Anmerkung 59).

demokratie mit der zweiten Wahlreform von 1867 hat sich die Souveränität der politischen Wirkung nach auf die Wählerschaft verlagert und das Parlament ist in bedrängte Abhängigkeit von ihr und ihrem plebiszitär bestellten Führerkreis, dem Kabinett, geraten. Hier erscheint also die soziologische Beziehung zwischen der das Volk darstellenden Wählerschaft und dem Parlament, die das offizielle Staatsrecht gemäß der Doktrin der Unabhängigkeit der Repräsentanten von den Repräsentierten und gemäß der Lehre von der parlamentarischen Souveränität zu übersehen gezwungen ist, als das schlechthin entscheidende Moment für die tiefgehendste Erscheinung der neueren Entwicklung des britischen Staates: für seine Umwandlung aus einer parlamentarischen Oligarchie in eine plebiszitär bewegte Demokratie mit cäsaristischer Führung.

Die soziologischen Untergründe der Beziehungen von Wählerschaft und Parlament, deren Vielfältigkeit angesichts der staatsrechtlichen Eindeutigkeit doppelt überrascht und die bisher nicht gebührend beachtet wurden, sollen nachstehend in einigen Hauptzügen betrachtet werden.

Das Problem des Verhältnisses zwischen Parlament und Wählerschaft läßt sich bis zum vollendeten Aufstieg der Aristokratie zur wichtigsten Klasse des Staates um die Zeit der Revolution von 1688 auf keinen soziologischen Generalnenner bringen. Im Hochmittelalter drängte im Prozeß der Überwindung des monarchistischen Absolutismus durch das Ständetum (Magna Charta von 1215) die ständische Gesellschaft der Barone und der grafschaftlichen Lehensritterschaft, denen sich bald die körperschaftlichen Städte anschlossen (Modellparlament von 1295), zur Teilnahme an der Regierung im Rahmen des ständischen Parlamentarismus, dessen Hauptaufgabe zunächst die Steuerbewilligung war. Das Wahlrecht[2]) steht im Mittelalter nicht Einzelpersönlichkeiten zu, sondern den Korporationen (county, town, borough), die ihren Abgeordneten ein Kollektivmandat zur Verhandlung mit der Krone über die Steuerbewilligung und die legislatorischen Aufgaben erteilen. Die Vertreter handeln aber nicht nach eigenem Ermessen, sondern mandatsmäßig nach Instruktionen, die ihnen in den counties anfangs in den Wahlversammlungen, in den Städten von den magistratischen Korporationen über das Maß der zu bewilligenden Subsidien erteilt werden. Es soll den

[2]) Über das Wahlrecht im Mittelalter: Hatschek, Verfassungsgeschichte S. 217ff.; Ludwig Rieß, Geschichte des Wahlrechts zum englischen Parlament im Mittelalter, Leipzig 1885. Über das aktive Wahlrecht bis 1406 ist insbesondere für die Städte keine exakte Überlieferung vorhanden (vgl. die Polemik von Rieß gegen Stubbs a. a. O. S. 38, stützend auf den Ausdruck „de les meilleurs gents“). Für die Teilnahme an den Wählerversammlungen, die mit den Grafschaftsversammlungen (county-court) zusammenfielen, bestanden anscheinend keine Vorschriften (S. 45 ff.); die Teilnehmerzahl war verhältnismäßig groß (S. 48). Für ein formalisiertes Wahlverfahren war kein Anlaß, da Spannungen innerhalb der Versammlung meist fehlten. Die Auswahl der Kandidaten erfolgte auf Vorschlag der angesehenen Großen des Bezirks, deren Widerspruch eine Wahl unmöglich machte; Einstimmigkeit war daher wohl die Regel (S. 50).

Repräsentanten aber gemäß dem an den Sheriff gerichteten Einberufungsdekret des Königs ausreichender Spielraum zur Verhandlung gewährt werden. Die Vertreter wurden durch ihre Auftraggeber besoldet, wobei die Diäten durch Umlagen im Wahlbezirk aufgebracht wurden [3]). Die Übernahme des Mandats war ständische Pflicht [4]) mit Bürgschaftstellung für pünktliches Erscheinen. Nach Abschluß der Tagung mußte den Auftraggebern Rechenschaft abgelegt werden [5]). Die Residenzpflicht innerhalb des Territoriums der wahlberechtigten Gemeinschaft war selbstverständliche Voraussetzung. Die Bindung der Abgeordneten an den Willen ihrer Mandanten entsprach durchaus dem ständisch-korporativen Charakter des ganzen Verhältnisses und findet im übrigen Europa entsprechende Analogien.

Mit dem Verfall des Ständestaates setzen sich die kleinadligen und bürgerlichen Vertreter im Parlament, dessen Schwergewicht in der Hochblüte des Ständestaates in seinem Charakter als hochadlige Ratsversammlung gelegen hatte, durch; das Oberhaus tritt gegenüber dem Unterhaus, dessen Sprecher das gesamte Parlament führt, zurück. Es bildet sich eine den frühkapitalistischen Tendenzen der Zeit entsprechende Plutokratie [6]). Mit der Erweiterung der Kompetenzen des Parlaments von der bloßen Geldbewilligung zu allgemeinen gesetzgeberischen Befugnissen, die sich aus dem Petitionsrecht entwickelten und bereits unter Heinrich VI. (1422—66) zu einem Gesetzesinitiativrecht neben der Krone geführt hatten [7]), mußte auch das imperative Mandat sich als unzweckmäßig erweisen. Die Beurteilung der Dringlichkeit der der parlamentarischen Beratung unterstellten Angelegenheiten wurde den Abgeordneten selbst überlassen. Das Spezialmandat verwandelte sich unmerklich in ein allgemeines Vertrauensmandat. Der Schwerpunkt verlagerte sich von den einzelnen delegierenden Körperschaften auf die Abgeordnetenkorporation. Die Durchsetzung der legislatorischen Teilnahmeberechtigung des Parlaments gegenüber der Krone trifft wahrscheinlich mit der Lösung der Vertreter von dem Willen ihrer Auftraggeber zeitlich und sachlich zusammen [8]). In dem Zeitpunkt, in dem Thomas Smith die Theorie der Nationalrepräsentation formulierte, war dieser Prozeß längst vollendet. Das soziologisch bedeutsamste Moment dieser Entwicklung ist die Erhöhung des aktiven und passiven Wahlzensus [9]): es sollen nur die am Grundbesitz interessierten Klassen wählen; gewählt werden allein nur Männer, die

[3]) Vgl. Rieß S. 72 und Exkurs S. 98 ff.

[4]) Die Berufung zum Parlament wurde von den Städten vielfach als Last und nicht als Recht empfunden (Rieß S. 24); manche beantworteten weder die returns des sheriffs noch entschuldigten sie das Ausbleiben ihrer Vertreter.

[5]) Stubbs Bd. III S. 724.

[6]) Vgl. Brinkmann S. 35.

[7]) Esmein S. 84.

[8]) Esmein S. 93.

[9]) Das aktive Wahlrecht wurde 1429 von einem 40 sh.-Zensus (Ertrag aus Grundbesitz) abhängig gemacht.

durch Geburt und Reichtum die Gewähr für eine angemessene Ausführung der Repräsentantenfunktion bieten. Die bis ins 16. Jahrhundert dauernde Diätenzahlung durch den Auftraggeber, vielfach als Last betrachtet, um derentwillen man sich der Repräsentation entschlug, wirkte insofern mit, als gewählte Mitglieder der gentry auf die Diäten verzichteten oder die gentry selbst die Bezahlung der von ihr Nominierten übernahm[10]). Im Unterhaus saßen dank des hohen passiven Wahlzensus seit dem Beginn der Neuzeit nurmehr tatsächlich materiell unabhängige Vertreter[11]).

Das Aufhören des imperativen Mandats ist nicht nur die notwendige Folge der mit der legislatorischen Differenzierung verbundenen Verbesserung der parlamentarischen Technik, sondern ein Zeichen des politisch-intellektuellen Aufstiegs des Gewählten über seine Auftraggeber, die den Anspruch auf seine aktive Beeinflussung in Gestalt einer speziellen Bindung ihres Repräsentanten fallen lassen und mit der Erteilung eines allgemeinen Vertrauensmandats die geistige Überlegenheit ihres Vertreters anerkennen. Letztere erscheint mit dem erhöhten Zensus für das passive Wahlrecht plutokratisch gerechtfertigt. Die Theorie der Nationalrepräsentation[12]), an sich ein Mittel zur Überwindung der korporativen Atomisierung des repräsentativen Systems, ist der staatsrechtliche Ausdruck dieser soziologischen Entwicklung.

Die staatsrechtliche Geltung des englischen Parlaments hat sich seit Beginn der Neuzeit, die die Theorie der nationalen Gesamtrepräsentation voll ausgebildet, die Lehre von der parlamentarischen Souveränität wenigstens in den Grundzügen bereits entwickelt vorfand, weit weniger geändert als seine politische Bedeutung. Der kraftvolle Absolutismus der Tudors (1485—1603), getragen von dem Vertrauen der die ausschlaggebende Schicht bildenden, kapitalistisch eingestellten bürgerlichen Mittelklassen, drängte das Parlament politisch in den Hintergrund[13]). Das Unterhaus hat zwar den organisch-korporativen Charakter nicht eingebüßt; es ist aber, trotz der durch Heinrich VI. gemachten Beschränkung des aktiven Wahlrechts auf die 40 sh.-freeholders »demokratisch« in dem Sinne, daß es den bürgerlichen Mittelstand in Stadt und Grafschaft, die wichtigste Klasse des Staates, »repräsentiert«. Der Einfluß der Aristokratie setzt erst nach der Restauration

---

[10]) Nasse S. 237.

[11]) Hatschek, Verfassungsgeschichte S. 219.

[12]) Einen merkwürdigen Widerspruch mit der Theorie der nationalen Gesamtrepräsentation bildet der Umstand, daß die von Anfang an aus der ständisch-korporativen Natur der Repräsentanten erwachsene Residenzpflicht der Abgeordneten in ihrem Wahlbezirk als Voraussetzung des passiven Wahlrechts erst 1744 (14 Geo. III c. 58) aufgegeben wurde, nachdem sie bereits 1413 (1 Henry V c. 1) gesetzlich festgelegt und 1571 ihre Aufhebung vergeblich verlangt worden war. Damals hatten ständische Überlegungen, daß auch Handwerker und Krämer in den Commons erscheinen sollten, die Ablehnung befürwortet (vgl. Nasse S. 234/35).

[13]) Die Tagungsdauer sämtlicher Parlamente der Elisabeth soll nur eineinhalb Jahre betragen haben (Hasbach S. 45).

entscheidend ein[14]). Die puritanische Mentalität, die gerade in den breiten bürgerlichen Schichten am tiefsten Wurzel faßt, bemächtigt sich infolge der geistigen Kongruenz der Vertreterschaft mit den repräsentierten Schichten auch des Parlaments und bildet eines der Motive für den Kampf zwischen dem Parlament und den Stuarts um den Konstitutionalismus. Das gewaltige Ringen führt Karl I. auf das Schafott, das Land zur Republik. Das Lange Parlament von 1640 selbst, das Cromwells Militärdiktatur auseinanderjagte, ist weit entfernt davon, der staatsrechtliche Ausdruck eines »demokratischen« Volkswillens zu sein; aber während die radikal-demokratische Ideologie des independentistischen Heeres, die sich nicht weniger als gegen das Gottesgnadentum gegen die Willkür der parlamentarischen Oligarchie wendet, fast wirkungslos bleibt — nur die Staatstheorie des Konstitutionalismus rettet Spuren dieser entwicklungsgeschichtlich überaus bedeutsamen Einstellung in die neue Zeit —, erfüllt sich die welthistorische Funktion des Stuart-Parlaments nach der Restauration in der Bill of Rights von 1688: in der parlamentarisch-konstitutionellen Beschränkung des Königs, der aus dem Souverän zum Staatsorgan wird.

Während also das Parlament in dieser Periode völlig nach dem monarchischen Faktor der Verfassung orientiert ist — unter den Tudors in freiwilliger Gefolgschaft, unter den Stuarts in zunehmender Opposition —, steht es der Wählerschaft gegenüber in völliger Unabhängigkeit da und ruft durch den Mißbrauch seiner Stellung in der puritanischen Revolution die parlamentarischen Kontrollforderungen Lilburnescher Prägung auf den Plan. Aber die durch den Aufstieg des Parlaments zur politischen Macht veränderte Situation zeigt sich schon in der Episode der Restauration: Die Krone, die das Parlament nicht mehr ausschalten kann, sondern im Gegenteil mit seiner effektiven staatsrechtlich-politischen Macht zu rechnen gezwungen ist, sucht die verlorene Stellung insofern wiederzugewinnen, als sie das Parlament selbst zu beherrschen unternimmt, was ihr dadurch erleichtert wird, daß sich an die Stelle der bürgerlichen Mittelschichten die Aristokratie zu schieben beginnt. Die Pensioners und die von der Krone durch Bestechung abhängig gewordenen Abgeordneten machen das Lange Kavaliers-Parlament Karls II. (1660—1678) nach seiner sozialen Zusammensetzung zu einem weit weniger zuverlässigen Ausdruck des Volkswillens als es noch die puritanischen Parlamente der ersten Stuarts gewesen waren. Erst der soziale und machtpolitische Aufstieg der Aristokratie nach der glorreichen Revolution von 1688 — die selbst keineswegs eine demokratische, sondern eine aristokratische Bewegung war —, stellt die Übereinstimmung zwischen der soziologischen Schichtung des Staates und seiner staatsrechtlich-politischen Gestalt wieder in dem Maße her, daß das Parlament nunmehr als die vollkommene »Repräsentation« der den Staat bestimmenden sozialen Klassen gelten kann.

Unter der gekennzeichneten Vernachlässigung der soziologischen gegenüber den staatsrechtlichen und historischen Momenten hat die — neuerdings

---

[14]) Redlich S. 376.

viel beachtete — Zeit des Beginns der »parlamentarischen Kabinettsregierung« besonders zu leiden. Der entscheidende Gesichtspunkt ist: Zunächst bestimmt der Monarch noch immer die Auswahl der Regierung. Sie wird ihm nicht, wie beim vollentfalteten Parlamentarismus nach der ersten Reformbill, von der bei den allgemeinen Wahlen bestellten Majorität des Unterhauses — oder von den Wählern selbst in der plebiszitär bewegten Demokratie seit der zweiten Wahlreform — präsentiert, sondern er wählt sie nach eigenem Ermessen [15]), wie er auch zunächst noch das Parlament nach eigenem Gutdünken, sogar ohne Rücksicht auf die Parteikonstellation, auflöst [16]). Voraussetzung aber für die Regierungsführung ist die dem Ministerium Gefolgschaft leistende Majorität des Unterhauses, nachdem die Parteihomogenität der Regierung durchgeführt ist [17]). Diese Entwicklung erwächst langsam, unter mancherlei Rückschlägen, mit der Thronbesteigung der Hannoveraner (Georg I. 1714) zur Legalität. Die Zeit vom Regierungsantritt Wilhelms III. bis zum Beginn der Dynastie Hannover ist eine Übergangszeit, in der die Krone ihr Ministerium teils nach freiem Ermessen wählt, teils nach Maßgabe der Stimmung im Unterhause bestellt [18]).

Zwischen 1714 und 1760 (Regierungsantritt Georgs III.) besteht zwar tatsächlich äußerlich die Abhängigkeit des Ministeriums vom Unterhaus, aber nicht etwa, wie zwischen 1832 und 1867, auf Grund freier Bestimmung der Commons, sondern weil die Regierung es versteht, sich eine Unterhausmehrheit zu sichern und zu halten. Der Name Walpole (1721—1742) bedeutet ein System. Das Kabinett erhält sich aber auch seine Unabhängigkeit gegenüber dem Monarchen, der keine eigene Politik macht. Ausschlaggebend für die politische Führung des Landes sind die Interessen der herrschenden Aristokratie, die fünfzig Jahre lang whigistisch war.

In der monarchischen Periode (1760—1832) [19]) tritt insofern eine Ver-

---

[15]) Vgl. die Verteidigung Walpoles gegen die Anklage seines Gegners vom 13. Februar 1741 bei Hasbach S. 51.

[16]) Vgl. Hasbach S. 50 über die Auflösung des Parlaments durch Wilhelm III. 1690 und ebenda S. 71 über die Auflösungen von 1701 und von 1710 unter Anna.

[17]) 1695 ergab sich unter Wilhelm III. zum erstenmal ein einheitliches Kabinett (Hasbach S. 45).

[18]) Vgl. hierzu Hasbach S. 45 ff. 1694 erging der triennial act. 1695/98 war das erste einheitliche Whigkabinett. Der König bildete 1700 ein Toryministerium. Die Wahlen von 1701 ergaben eine Whigmajorität. Anna berief 1702 Tories zu Ministern, trotzdem das Parlament eine whigistische Mehrheit hatte. Die Wahlen von 1705 ergaben eine Whigmehrheit, der aber erst 1708 ein einheitliches Whigministerium folgte. Dieses wurde 1710 trotz der Unterhausmehrheit entlassen. Harley gewann nach der Auflösung eine Torymehrheit. 1714 kamen die Whigs unter Georg I. wieder an die Herrschaft. Es gilt also: Trotzdem Wilhelm III. 1700 gegen seinen Willen ein Tory-, Anna 1708 ein Whigministerium bilden mußte, ist das Parlament noch nicht in der Lage, das Ministerium zu bestimmen, sondern der Fürst beruft die Regierung wesentlich nach eigenem Ermessen und gemäß seiner eigenen politischen Einstellung.

änderung ein, als sich durch das von Georg III. geübte persönliche Regiment ein Gegensatz zwischen der Krone und dem von der whigistischen Aristokratie beherrschten Unterhaus herausbildet und die von dem König bestellte Regierung sich vielfach einer scharfen Opposition der Commons gegenübersieht. Da nach den Grundsätzen des parlamentarischen Systems das Ministerium ohne die Zustimmung der Unterhausmehrheit nicht regieren kann, trachtet der König mit den gleichen Mitteln, die vorher die Regierung angewandt hatte, seinem Ministerium eine Mehrheit zu verschaffen. Georg III. tritt das Erbe Walpoles an. Bis 1830 hatte es die Krone in der Regel in der Hand, das Unterhaus in die Gefolgschaft des Ministeriums zu zwingen [20]; selbst wenn, wie 1782, 1806, 1807, eine dem Ministerium feindliche Majorität die Auflösung erforderlich machte, war der König und die von ihm patronisierte Regierung in der Lage, sich bei den allgemeinen Wahlen eine Mehrheit zu sichern, mochte sie whigistisch oder torystisch sein. Dank der Wahlmache appellierte der König niemals vergeblich an das »Volk«, wobei er allerdings dessen Stimmung geschickt gegen eine seiner Regierung oppositionelle Unterhausmehrheit auszunutzen verstand. Von 1689 bis zur ersten Reformbill ist es die Regel, daß eine Regierung, die von der Krone berufen wird, in den allgemeinen Wahlen in der Lage ist, sich und der Krone eine Mehrheit zu sichern.

Die Herstellung und Aufrechterhaltung dieser politischen Harmonie zwischen den einzelnen maßgebenden Faktoren der Verfassung konnte nur durch zwei Umstände möglich werden: Einerseits waren die Persönlichkeiten, die im Unterhaus saßen, in soziologischer Übereinstimmung mit der regierenden Schicht, oder vielmehr die regierende Schicht selbst. Sie waren nicht mehr die Delegierten von Korporationen, sondern die Nominierten einer Klasse, der Aristokratie, die mit der Beherrschung des Unterhauses der Macht der Krone das Gegengewicht hielt. Andererseits war das Verfahren der Bestellung dieser Repräsentanten des Klasseninteresses zur Erreichung des politisch erstrebten Zieles mit rationalen Mitteln so beeinflußbar, daß die unkontrollierbare »Volks«masse so gut wie vollständig ausgeschaltet war.

Die Dynamik des britischen Staates, die in dieser Zeit vom Beginn der Kabinettsregierung bis zur ersten Wahlreform, wie gezeigt, bald von der Krone mit dem Unterhaus, bald von der Krone und der Regierung gegen das Unterhaus ihren Antrieb empfängt, wird, soweit sie auf der Tatsache der Repräsentation beruht, von einer doppelten soziologischen Erscheinung beherrscht. Die Wählerschaft ist nicht in der Lage, ihren Willen in der Wahl der Repräsentanten frei und unabhängig zur Geltung zu bringen. Die Selektion der Vertreter ist soziologisch dadurch bestimmt, daß ausschließlich

---

19) Hasbachs Einteilung der neueren englischen Geschichte seit der glorreichen Revolution in eine aristokratische, monarchische, oligarchische und demokratische Periode ist im großen und ganzen glücklich.

20) May Bd. III, S. 17.

Exponenten der staatspolitisch entscheidenden Klassen ins Unterhaus gelangen können; aber auch die Repräsentanten selbst — nach der Theorie im Sinne Blackstones selbstherrlich und von ihren Wählern unabhängig — orientieren ihre Stellung nach dem Willen der Klasse, für welche sie parlamentarisch fungieren. Sie sind aber insofern Vertreter des gesamten Volkes, als sie wesentlich den Interessen der für den Staat ausschlaggebenden Schicht und dadurch indirekt der Gesamtnation Geltung verschaffen; denn die Aristokratie und die sich ihr assimilierenden Teile der Bevölkerung sind der Staat. Die Repräsentation ist eine kollektive Interessenvertretung der herrschenden Klasse; der Einzelne spielt im Aufbau der englischen Gesellschaft trotz des individualistischen Naturrechts der Zeit ebensowenig eine Rolle [21]), wie innerhalb des Parlaments ein rechtlich anerkannter Minoritätenschutz besteht.

Den Angelpunkt für die Interferenzwirkungen zwischen dem soziologischen Gehalt und der staatsrechtlich-politischen Gestalt des britischen Staates in dieser für die Ausbildung des parlamentarischen Systems besonders wichtigen Epoche bildet die Handhabung der Wahlfunktion. Bei Vorhandensein eines von äußeren Einflüssen freien Wahlprozesses wäre der staatsrechtlich notwendige Gewaltenausgleich zwischen dem Unterhaus und der Regierung in der Zeit bis 1760 und dem Unterhaus und der Krone nach 1760 nicht geglückt, wäre außerdem aber niemals das Unterhaus der Monopolbesitz der soziologisch maßgebenden Klassen geworden.

Zur Formierung des Parlaments durch äußere zweckrationale Einflüsse — Parlamentsbeeinflussung im weitesten Sinne — wirken mehrere Bedingungen zusammen. Sie liegen zunächst positiv in der Wahlrechtssystematik, in der aktiven und passiven Wahlqualifikation, knüpfen also an den Bestellungsmodus der Repräsentanten an. Hierzu kommen die Mittel der eigentlichen Einwirkung auf die Persönlichkeiten der Abgeordneten, die vielfach in untrennbarem Zusammenhange mit der Berufungsart stehen und durch bestimmte staatsrechtliche Gestaltungen des Parlamentsrechts gefördert werden. Hierzu gesellt sich schließlich negativ der — lange Zeit erfolgreiche — Versuch einer Ausschaltung aller nicht von der herrschenden Klasse kontrollierbaren soziologischen Einwirkungen von außen, also von seiten des »Volks«, auf den Prozeß der parlamentarischen Willensbildung.

Die Bemühungen, mit Hilfe von Eingriffen in die Wahlrechtssystematik die Zusammensetzung des Unterhauses bewußt zu beeinflussen, setzten mit dem Zeitpunkt ein, in dem das Parlament ein politischer Machtfaktor zu werden begann. Dabei ist zwischen den Grafschaften und den Städten zu unterscheiden. Es ist allgemein bekannt, wie ungleich und willkürlich sowohl die Wahlkreiseinteilung als auch die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts in Großbritannien vor der ersten Reformbill waren [22]). Die Städte

---

[21]) Ostrogorski, 2. Aufl., S. 6.

[22]) Zum folgenden vgl. Hasbach S. 54 ff.

waren in der Zahl der Vertreter gegenüber den Grafschaften dauernd übermäßig bevorzugt[23]). Unter den Tudors und den ersten Stuarts war nicht weniger als 146 königstreuen Städten kraft königlicher Prärogative gnadenweise das Recht des Parlamentssitzes verliehen worden, von denen viele, an sich klein und unbedeutend, nur wegen des dadurch geschaffenen Gegengewichtes der Krone gegen den Landadel das Wahlrecht erhalten hatten. Karl II. hat von dem Recht der königlichen Verleihung 1673 zum letzten Male Gebrauch machen können (Newark). Seither konnte das Wahlrecht nicht mehr willkürlich zuerkannt werden; die Wahlkreisstatik versteinerte vollständig. Während somit auch die wichtigsten der aufblühenden Industriestädte bis 1832 unvertreten[24]) bleiben mußten, gerieten andererseits viele der alten Inhaber der Wahlgerechtsame in vollständigen ökonomischen Verfall — die wahlberechtigten rotten boroughs bestanden manchmal nur aus einem Haus oder aus einigen Gehöften —, ohne daß aber auch politisch durch Änderungen der Wahlrechtskompetenzen die Diskrepanz ausgeglichen worden wäre. Die überalterte Wahlkreiseinteilung begünstigte somit die kleinen, vorwiegend agrarisch oder kleingewerblich orientierten Landstädte gegenüber den Industriezentren, in die sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts immer mehr das ökonomische Schwergewicht des Landes verlagert hatte, ohne daß gleichzeitig die politischen Möglichkeiten der damit aufsteigenden Schichten der Bevölkerung in Gestalt der adäquaten Beteiligung an der Wahlfunktion gleichen Schritt gehalten hätten.

Die irrationale Willkürlichkeit der Wahlkreissystematik verstärkte sich durch die historische Buntheit und Zufälligkeit des städtischen Wahlrechts. In einigen (59) Bezirken (darunter Westminster) bestand eine Art allgemeinen Wahlrechts für jeden nicht armenpflegebedürftigen Haushaltsinhaber (pottwallopers, scot and lot boroughs), in anderen eine Grundbesitzqualifikation (burgage boroughs); 62 boroughs wählten nach Gilderecht (freemen, Gildemitglieder), in 43 Stadtoligarchien waren nur die Mitglieder der städtischen Körperschaften wahlberechtigt.

Wie nun die herrschende Klasse und die Krone die zahlreichen repräsentationsberechtigten Flecken trotz ihres ökonomischen Verfalls im Genuß des Wahlrechts beließen, wenn sie gefügige Vertreter wählten, so erzielte die mit den Inkorporationscharten des 16. und 17. Jahrhunderts verbundene Oligarchisierung der Stadtverfassung eine Beschränkung des Wahlrechts auf einen engen und geschlossenen Personenkreis, der einer Einwirkung leichter

---

[23]) In England wählten die 40 Grafschaften je zwei Vertreter, also insgesamt 80 Abgeordnete, die 203 wahlberechtigten Städte 405 Abgeordnete. In ganz Großbrittanien entsandten die Städte 432 Vertreter, die Grafschaften 122, dazu kamen die 4 Vertreter von Oxford und Cambridge. 1730 entsandten die 130 000 Wähler der englischen und walisischen Grafschaften 103 Vertreter, die 84 000 Wähler der englischen und walisischen Städte 421 Vertreter ins Parlament.

[24]) Das im Niedergang begriffene Cornwall hatte 21, das Industriezentrum Lancashire nur 6 städtische Wahlbezirke.

zugänglich war als eine volkreiche Wählerschaft. Die Aristokratie gewann dadurch vor allem auf die mittleren Städte Einfluß. Wo die städtischen Korporationen im ganzen sich nicht in Abhängigkeit bringen ließen, half die Bestechung der Einzelwähler nach. Bereits unter Karl II. herrschte darin eine ausgedehnte Praxis [25]). Das Übel griff immer mehr um sich und wurde unter Walpole und Pelham geradezu legalisiert. Die Städte gerieten vollständig in die Botmäßigkeit des »moneid interest«, insbesondere, seit um die Mitte des 18. Jahrhunderts der Goldstrom aus Indien den ehrgeizigen neuen Reichen (»nabobs«) den Weg ins Parlament eröffnete. Sie wurden, soweit sie nicht ihre eigenen Geschäftsinteressen im Parlament verfolgten, dank ihrer Zugänglichkeit für königliche Gunstbezeigungen, die sie der herrschenden Aristokratie annäherten, die parlamentarische Gefolgschaft des Hofes. Gesetzgeberische Maßnahmen blieben lange wirkungslos [26]). Der Kauf der Sitze wurde nach 1760 systematisch betrieben; sie wurden häufig von den berechtigten Korporationen in den Städten, von den Einzelinhabern in den Grafschaften wie eine bewegliche Sache veräußert; es bildete sich ein bestimmter Tarif aus (durchschnittlich 5000 Pfund); ein eigener Stand der boroughs-mongers verkaufte den Sitz an den Meistbietenden; der Kaufpreis konnte, wo er nicht bar erlegt wurde, in eine jährliche Rente umgewandelt werden. Die Möglichkeit indirekter Wahlbeeinflussung machte besonders die größeren Städte der Wahlmache von seiten der Regierung zugänglich. Dort waren vor allem die zahllosen kleinen Regierungsangestellten gefügige Wähler, da sie bei Renitenz mit dem Verlust ihrer Stellen rechnen mußten [27]).

Aber auch in den großen, volkreichen Städten, die wegen der Zahl ihrer Wähler nicht durch Einzelbestechung oder durch das Mittel der Wahlpatronage dirigiert werden konnten — sie waren nicht zahlreich, es gab ihrer aber während der ganzen Periode einige —, war die Wahl unabhängiger Kandidaten infolge der Mängel des Wahlverfahrens sehr erschwert, häufig sogar unmöglich. Mit Tumulten bezahlter Störer wurde eine an die Zustände in den amerikanischen »Ringstädten« gemahnende Terrorisierung der Gutgesinnten ausgeübt [28]). Die Stimmabgabe war öffentlich, die Handhabung der Wahlkontrolle und die Feststellung des Wahlergebnisses durch den returning officer willkürlich [29]).

---

[25]) Hallam, Bd. I, Kap. 5, S. 267 (zitiert Nasse S. 239) weist bereits 1571 eine Geldbestechung nach. Zum Bestechungswesen überhaupt vgl. May, Bd. I, S. 271 ff.

[26]) Bereits die Skandale nach der glorreichen Revolution hatten zum wirkungslosen bribery-act Williams III. (7 Will. III c. 4) geführt.

[27]) Den revenue-officers, von denen nach Angabe von Lord Rockingham (1782) 70 Wahlen abhingen und die 11 500 Wähler stellten, wurde das Wahlrecht 1782 entzogen (May, Bd. I, S. 289 f.).

[23]) Vgl. May, Bd. I, S. 294.

[29]) Die Vorgänge bei der Westminsterwahl von Fox 1784 veranlassen die Beschränkung des poll von 40 auf 15 Tage.

Die kleinen Städte und Flecken — die meisten corporate towns befanden sich seit Ende des Mittelalters in ökonomischem Verfall — waren eine leichte Beute des Großgrundbesitzes, der ausschließlich in Händen der gentry, der Aristokratie des landed interest war. Auch auf die städtischen Wahlbezirke hatte der Großgrundbesitzer Einfluß, da er einerseits die Mittelstandswähler, wie Krämer, Handwerker und Wirte, wirtschaftlich beherrschte, andererseits, wo das städtische Wahlrecht am Grundbesitz hing (inhabitant householders paying scot and lot oder freies Grundeigentum, burgage tenure), die ihm gehörigen Grundstücke nur an zuverlässige Wähler vergab. Es kam vor, daß alle stadtrechtlichen Grundstücke einem einzigen Eigentümer gehörten. Niedriger Mietzins hielt die Wähler in Botmäßigkeit. Der Wahleinfluß war vielfach nach Art eines dinglichen Rechts an das Grundstück gebunden. Die Herrschaft der Aristokratie vor allem über die mittleren Flecken war demnach so stabilisiert, daß viele von ihnen als traditionelles Eigentum der adligen Familien gelten konnten [30]).

In den Grafschaften, wo das Wahlrecht am Grundbesitz hing und seine Ausübung einen Reinertrag von 40 sh. aus freiem Eigentum bedang, war im allgemeinen die Mittelklasse bis zur alten Grenze des Geschworenendienstes herab wahlberechtigt. Die 40 sh.-freeholders waren der aktiven Wahlbeeinflussung gewöhnlich weniger zugänglich als die ökonomisch oft sehr unsicher gestellten städtischen Wähler. Sie waren daher in ihren Wahlmotiven freier als die Stadtwähler; demgemäß erlangte auch der in den Grafschaften Gewählte im Parlament eine selbständigere und unabhängigere Stellung als die in den boroughs mehr oder minder unbestritten Nominierten. Die County-Squires des 18. Jahrhunderts bildeten den selbständigsten Teil der Abgeordneten. Allerdings verschlechterte sich mit dem sinkenden Geldwert das Niveau des 40 sh.-Zensus erheblich und nicht unbeträchtliche Teile der freien Bauernschaft wurden der Proletarisierung zugetrieben, was gleichbedeutend mit einer größeren Zugänglichkeit für die gröberen Mittel der Wahlbeeinflussung war.

Aber zwei Umstände bewirkten, daß auch die Grafschaftswahlen der rationalen Beeinflussung durch die Patronage der landed gentry ausgesetzt waren: Zunächst erwuchs auf dem Boden der agrarischen Interessengemeinschaft zwischen den Wählern und Gewählten — die Residenzpflicht wurde gesetzlich erst 1774 aufgehoben — eine natürliche Suprematie der gentry, die infolge des sehr hohen Grundeigentumzensus (seit 9 Anne c. 5: 600 Pfund) im Monopolbseitz des passiven Wahlrechts war. Die natürliche Abhängigkeit der kleinen Güter von dem nachbarlichen Großgrundbesitz wirkte sich politisch bald als ökonomischer Zwang, bald als freiwillige Übereinstimmung der junkerlichen Haltung und Gesinnung aus. Der Squire war der eigentliche Herr der Grafschaft. Sodann aber vollzog sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts eine allmähliche Umschichtung des ländlichen Besitzes, bei der das schwerfällige Grundstücksrecht mit seinem erbrechtlichen Formalismus dem

---

[30]) Vgl. Gneist, Bd. I, S. 623.

Großgrundbesitz viele der freeholds in die Hände spielte, andere Eigentümer entweder in die Städte abwanderten oder in ein Pachtverhältnis treten mußten. Dadurch ergab sich für die gentry die Möglichkeit, eine große Anzahl der wahlberechtigten Stellen mit abhängigen Leuten zu besetzen. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts stand ein großer Teil des ländlichen Mittelstands im Pachtverhältnis, womit die an das Eigentum gebundene Wahlberechtigung zur Verfügung des Squire war. Der ländliche Wahlkörper kam dank der Gemeinsamkeit der ökonomischen Interessen zur Ruhe. Er war zufrieden mit der aristokratischen Vertretung und es griff eine allgemeine Erschlaffung des Wahlinteresses der Mittelklassen zugunsten der gentry Platz[31]), deren repräsentabler Typus, der Squire, seinen Bezirk als Landlord der abhängigen Pächter und kleinen Bauern, als Honoratiore der lokalen Verwaltungsmaschinerie beherrschte.

Die soziologische Betrachtung der parlamentarischen Repräsentation Englands in der Richtung der objektiven Wahlrechtsstatik und der subjektiven Motivationen der Wahlrechtsausübung von seiten der Wählerschaft ergibt aber nicht nur den Ausschluß der autonomen Willensbestimmung der Wähler bei der Auswahl ihrer »Repräsentanten«[31a]), sondern sie läßt gleichzeitig auch erkennen, daß der Gewählte nach der Wahl irgendwelchen Bindungen gegenüber denjenigen, die er nach der staatsrechtlichen Theorie im Unterhaus vertritt, nicht unterworfen sein kann, weil seine Beziehung zu ihnen nur eine juristische Fiktion, keine tatsächliche Erscheinung ist. Immerhin darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß in diese Periode der Wahlpatronage und des Fehlens unabhängiger Wählerschaften die ersten Ansätze zum Versuch einer Bindung der Abgeordneten an den Wählerwillen fallen[31b]): 1774 wurden bei den allgemeinen Wahlen mehrfach Versuche gemacht, die Kandidaten auf bestimmte Angelegenheiten in ihrer parlamentarischen Haltung festzulegen. Die Mehrzahl der Bewerber um den Parlamentssitz wies derartige Ansinnen entrüstet zurück; aber auch hier ist es der Volksmann Wilkes, der sich in Middlessex der von ihm geforderten pledge unterwirft. Die berühmten Ausführungen Burkes vor seinen Wählern in Bristol zugunsten des freien Mandats datieren aus dieser Zeit und erweisen das souveräne Überlegenheitsgefühl des Vertreters über die Vertretenen als typisch.

Trotz des Fehlens aller Abhängigkeiten gegenüber den »Repräsentierten« ist aber eine Freiheit des Abgeordneten bei der Ausübung seiner parlamentarischen Funktion nicht vorhanden; er ist vielmehr allgemein stets bei seinem parlamentarischen Verhalten von der Schicht, der er sozial angehört, psychisch

---

[31]) Gneist, Bd. I, S. 383.

[31a]) Erst gegen Ende der Periode, jedoch noch vor der ersten Wahlreform, bestand in Westminster, einem Wahlkreis mit besonders zahlreicher und hauptstädtisch fortgeschrittener Wählerschaft, ein politischer Wählerverband zur Kandidatenaufstellung (Lowell, Bd. I, S. 454).

[31b]) Vgl. May, Bd. I, S. 244.

determiniert; in zahlreichen Fällen ist er darüber hinaus sogar an die Persönlichkeit gebunden, der er die Nomination, auf welche sich die Wahl vielfach beschränkt, verdankt. Wo die Angehörigen der Aristokratie die ihnen zur Verfügung stehenden Wahlsitze nicht selbst einnahmen, entsandten sie, wenn nicht ihre Kreaturen, so jedenfalls Leute, deren Klassensolidarität garantiert war. Parlamentarische Insubordination gegen den Willen der Patrone war daher ausgeschlossen, nicht zuletzt da, wo Männer von geringeren Geldmitteln, aber anerkanntem Talent dank der Wahlpatronage der Aristokratie ins Unterhaus gelangt waren, — was im übrigen allgemein ein unzweifelhafter Vorteil des Systems für die Gestaltung der britischen Politik im ganzen war. Durch den Kauf der Sitze kamen allerdings manche der neuen Reichen oder ihre Günstlinge in das Parlament, die dem Klasseninteresse der Aristokratie nicht von vornherein verschrieben waren, die aber nach 1760 vielfach unter der Gnadensonne des Hofes ihre anfängliche Unabhängigkeit gegen die Parteigängerschaft für die Regierung gern eintauschten.

Hierzu kommt folgendes: Sowohl Krone und Regierung als auch die herrschende Aristokratie — mochte sie Whig oder Tory sein — verfügten über mancherlei Mittel, um die Möglichkeit einer unabhängigen parlamentarischen Haltung zu verringern. Zwar wurde die früher von den Tudors und Stuarts geübte Beherrschung der Commoners durch die Verleihung von besoldeten Staatsämtern und von Pensionen, wodurch sich besonders Karl II. ein gefügiges Parlament gesichert hatte, bald nach der Revolution durch den gesetzlichen Ausschluß der placemen von der Wählbarkeit (mit Gesetz von 1701, 12/13 Will. III c. 22) abgeriegelt; die Maßnahme galt aber weniger der Ausschaltung der königlichen Beeinflussung, als der von der gentry erstrebten Aufrechterhaltung des aristokratischen Charakters des Unterhauses. Durch den Ausschluß der zivilen (richterlichen und administrativen) Beamten vom Unterhaus im Gegensatz zu den Trägern der politischen Ämter, deren Zugehörigkeit zum Unterhaus einen der Schlüsselpunkte des parlamentarischen Systems bildete, wurde der Einfluß der Regierung und der Krone dauernd vermindert[32]).

Dagegen sicherten sich Krone und Aristokratie die Macht im Unterhaus durch direkte und indirekte Bestechung der Abgeordneten[33]). Die unabhängigen Mitglieder waren stets in der Minderzahl gegenüber den Nominierten des Adels und der Krone, den reichen Abenteurern, die ihren Sitz gekauft hatten und für Ehrenstellen und die Aussichten gesellschaftlicher Assimilation sich ihrer unabhängigen Haltung begaben, sowie schließlich gegenüber denjenigen, die von der Regierung und der Krone einfach gekauft wurden. Unter den Tudors und den ersten Stuarts war die Krone stark genug, auf solche Hilfsmittel verzichten zu können; dagegen machte Karl II. von

[32]) Bei dem Regierungsantritt Georgs III. waren noch 272, im ersten Parlament Georgs IV. nur mehr 89 Inhaber besonderer Staatsämter im Unterhaus (Nasse S. 217). Offiziere entbehrten das passive Wahlrecht nicht, weil ihre Zugehörigkeit zur sozial führenden Schicht ihr Verbleiben im Unterhaus unbedenklich erscheinen ließ.

[33]) Vgl. zum folgenden May, Bd. I, S. 312 ff.

der Bestechung ausgiebigen Gebrauch, Jakob II. war des Parlaments ohnehin sicher, Wilhelm von Oranien und seine Nachfolger mußten sie dulden [34]), Walpole erhob sie zum organisierten System, und Pelham schließlich war Meister darin; Georg III. aber stützte sein persönliches Regiment wesentlich auf die Unterhausbestechung; Henry Fox hatte ein Amt inne, das allgemein »the management of the House of Commons« hieß. Die Regierung verfügte über einen geheimen Bestechungsfonds und wußte sodann außerdem ihre Anhänger durch Beteiligung an den Staatslotterien und durch Vergebung der einträglichen Staatslieferungsaufträge an sich zu fesseln. Nach der Blüte der Korruption unter Bute, Grenville und North erreichte das System der direkten und indirekten Bestechung unter Pitt, als er mit geschickter Ausnutzung der Volksstimmung über die Parteikabalen triumphiert hatte, sein Ende [35]).

In der gleichen Richtung wirkte die seit Jakob I. dem Unterhaus zustehende willkürliche Handhabung des Wahlprüfungsrechtes, die nicht nur erfolgreich darauf ausging, die Zahl der Wähler nach Möglichkeit zu verringern und dadurch die Herrschaft der Aristokratie über die Wahlsitze zu erhalten, sondern auch ein Mittel der Regierung und der Krone war, bei den — infolge der Unzuverlässigkeit der gesetzlichen Grundlagen des Wahlrechts vielfach bestrittenen — Wahlen die Opposition zugunsten der Regierungskandidaten auszuschalten [36]). Der Grenville-Akt von 1770 übertrug zwar die Wahlprüfung vom Unterhaus selbst auf eine unabhängige Kommission; dadurch konnte aber nicht verhindert werden, daß nach wie vor die herrschende Partei ihre Kandidaten begünstigte und die Gegner benachteiligte. Erst Peel (2/3 Vic c. 38) schuf durch unparteiische Wahlprüfungskommissionen hierin Wandel.

Alle diese Umstände wirken mit, um sowohl den »Volks«willen, soweit er bei dem »organisch«-zufälligen Charakter des Wahlrechts überhaupt zum Ausdruck kommen konnte, durch die Mittel der Wahlbeeinflussung im Sinne der herrschenden Klasse zu formen und als seine offiziellen Träger nur An-

---

[34]) Der Septennial Act von 1716 wird allgemein von der staatsrechtlichen Theorie nur als Zeichen des Siegs der Parlamentssouveränität gewürdigt, weil an sich ein Parlament ein Mandat, das ihm von der Wählerschaft für drei Jahre erteilt worden sei, nicht selbstherrlich auf sieben Jahre verlängern dürfe. Hier muß aber die verfassungsrechtliche Überlegung soziologisch ergänzt werden: Das wirkliche Motiv war — neben den Bedrohungen der Jakobiten — die Erwägung, daß bei dreijähriger Erneuerung von der Regierung die Kosten für die Sicherung einer gefügigen Parlamentsmehrheit allzu häufig aufgewendet werden müßten. Mit der zunehmenden Wichtigkeit der Commons waren die Wahlunkosten der Mitglieder gewachsen und sie verlangten daher eine höhere Belohnung von seiten der Krone. Außerdem erblickten die Commons in einer siebenjährigen Legislaturperiode eine Verstärkung ihres Einflusses gegenüber dem Oberhaus (vgl. Jenks S. 173). Von den 284 Abgeordneten, die die Bill unterstützten, waren 129 in von der Krone abhängigen Stellungen.

[35]) Hierzu May, Bd. I, S. 318 ff.

[36]) May, Bd. I, S. 303.

gehörige oder Trabanten eben dieser Klasse ins Unterhaus gelangen zu lassen, als auch diese Träger des Wahlamts, soweit sie nicht von sich aus bereits im Interesse der herrschenden Klasse fungieren, zu einer Ausschaltung ihrer freien parlamentarischen Selbstbestimmung zugunsten einer soziologischen Bindung an das Klasseninteresse der Aristokratie zu veranlassen. Die Aristokratie bemächtigt sich vollständig des Parlaments, dessen Wichtigkeit wiederum in seiner Eigenschaft als staatsrechtlich-politisches Instrument des mühsam erkämpften Konstitutionalismus liegt.

Dieser Sachlage entspricht sowohl die soziale Zusammensetzung des Unterhauses, die bis zur 1. Reformbill ziemlich unverändert geblieben ist, als insbesondere das ablehnende Verhalten des Parlaments im ganzen gegenüber allen Versuchen anderer Faktoren, zu einer außerparlamentarischen Willensbildung im Staat oder auch nur zu einer Teilnahme an ihrer parlamentarischen Form zu gelangen.

Die soziale Zusammensetzung des Unterhauses — das Oberhaus war Alleinbesitz des erblichen Hochadels, dem jedoch dauernd frisches Blut zugeführt wurde — war zunächst durch die in den Grafschaften für die Wählbarkeit erforderliche Ritterwürde aristokratisch determiniert, was in der Folgezeit zwar aufgegeben wurde, aber doch insofern nachwirkte, als die adlige Abstammung die soziale Voraussetzung für die Wählbarkeit blieb. Sodann aber war in den counties ebenso wie in den Städten das finanzielle Moment ausschlaggebend. Die unter Anna durchgeführte Erhöhung des passiven Wahlzensus auf 300 Pfund jährlichen Einkommens für Flecken und Städte — in den Grafschaften galt der hohe Zensus seit dem Mittelalter und wurde (mit 9 Anne c. 5) auf 600 Pfund, also auf das Doppelte des städtischen Zensus, erhöht — beschränkte die Rekrutierung der Unterhausmitglieder auf die begüterten Schichten, ohne aber dadurch dauernd ihren ursprünglichen Zweck: die Stabilisierung des Vorrangs der landed gentry gegenüber dem durch die Revolution aufsteigenden städtischen Geldpatriziat[37]), zu erreichen; denn um die Mitte des 18. Jahrhunderts traten die neuen Reichen dank ihrer in den Kolonien und im Handel erworbenen Geldmacht in Rivalität mit der eingesessenen Grundbesitzaristokratie. Der jüngere Pitt hat sodann die Schaffung einer plutokratischen Peersschicht systematisch gefördert. Der Zustrom dieser ehrgeizigen und trotz ihrer Assimilationswünsche mit neuem Unternehmungsgeist erfüllten Schicht bedeutete zwar einen Gewinn für die Gesamthaltung des Parlaments, verschärfte aber den Wettbewerb um die Sitze und steigerte die Kosten des Wahlgangs so fühlbar, daß auch dadurch indirekt ein passiver Wahlzensus von großer Höhe geschaffen wurde. Die fortdauernde Patronisierung der Wahlkreise, nicht zuletzt auch die Kosten für Gewinnung und Erhaltung der nicht in festen Händen befindlichen und daher auch unter den Adelsfamilien stark umstrittenen Parlamentssitze, steigerten den Wahlaufwand dermaßen, daß nur Männer von Reichtum oder mit Hilfe des Reichtums ins Unterhaus gelangten; die Selektion auch

[37]) Gneist, Bd. I, 1, S. 622.

dieser Parlamentsmitglieder blieb somit durchaus unter der Kontrolle der jedenfalls bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts mit dem plutokratischen Element des britischen Staats identischen Aristokratie. Unbemittelte Talente fanden dank der Wahlpatronage des Adels zum Vorteil des Landes den ihnen zukommenden Platz im Parlament; denn die herrschende Adelsschicht war klug genug, auf die Befähigten unter den Bürgerlichen nicht zu verzichten, sie vielmehr in den Dienst ihrer Interessen zu stellen.

Die Homogenität der herrschenden Schicht[38]) im Unterhaus konnte infolge dieser Umstände während des ganzen Zeitraums intakt gehalten werden. Outsider wie Wilkes waren dem größten Haß der Parlamentsmehrheit ausgesetzt. Auch diejenigen Mitglieder, die sich nicht an die Parteikandarre nehmen ließen und der in grober oder feiner Form ausgeübten Beeinflussung durch Regierung und Krone, Parteien und Cliquen ihre unerschütterliche persönliche Integrität entgegenstellten — sie waren immerhin zahlreicher, als gewöhnlich in den übertriebenen Schilderungen der damaligen Parlamentskorruption zugegeben wird —, waren darauf bedacht, den Gesamthabitus des Parlaments nicht zu stören und hüteten sich insbesondere, sich zum Werkzeug der nicht an der Regierung beteiligten Schichten des arbeitenden Volkes und des Kleinbürgertums machen zu lassen. Insubordination gegen das Klasseninteresse hätte für die abhängigen Parlamentsmitglieder die Ungnade des Patrons und den Verlust des Sitzes oder auch der Unterstützung im Wahlkampf und den Verzicht auf Nebeneinkünfte bedeutet; denn unabhängige Wählerschaften mit freier Selbstbestimmung ihres Vertreters fehlten. Für die persönlich nicht Verpflichteten aber hätte ein Bruch des gemeinsamen Klasseninteresses dem Bildungsideal des Gentleman widersprochen, das am Squire — später mit einem gewissen kosmopolitischen Einschlag — wesentlich orientiert war.

Von einheitlicher Geschlossenheit aber ist die Haltung des britischen Parlaments im 18. Jahrhundert gegen alle Versuche, die gesetzliche und politische Monopolisierung der Führung in der parlamentarischen Klassenschicht von außen her zu beeinträchtigen.

Die öffentliche Meinung war unorganisiert und zersplittert und konnte keine Grundlage zu einer wirkungsvollen Opposition gegen die regierende

---

[38]) Bezeichnend für die Einheitlichkeit der Gesinnung ist die soziale Zusammensetzung des Parlaments (vgl. Nasse S. 249). 1789 waren von 558 Mitgliedern des Unterhauses:

216 irische Lords und Söhne von englischen und irischen Lords,
50 Offiziere von Heer und Flotte,
25 Londoner Kaufleute,
36 Rechtsgelehrte (Richterlaufbahn und Advokatur gingen durch die aristokratisch organisierten Juristeninnungen),
6 Kaufleute aus den Landstädten,
35 Persönlichkeiten, die in Verbindung mit der Ostindischen Kompanie standen,
190 nicht zu den angegebenen Kategorien gehörige Junker.

Gesellschaftsklasse bilden. Der ausschweifenden und sittenlosen Oberschicht, die für das Parlament das politische Monopol besaß, standen ungebildete und rohe Mittelklassen und ein verelendetes und proletarisiertes Volk gegenüber[39]), die die Tatsache der parlamentarischen Korruption als dem Tiefstand der gesellschaftlichen Moral adäquat hinnahmen, sich aber im übrigen schon um dessentwillen der Führung der parlamentsfähigen Klassen mit willenloser Indifferenz hingeben konnten, weil gerade dank der Mängel des parlamentarischen Mechanismus die Fähigsten in die governing class und innerhalb derselben auch an die Spitze des Staatswesens kamen und das Land die glanzvolle Bahn zum Weltreich aufwärts führten. Die politische Uninteressiertheit breitester Massen des Mittelstandes und des eigentlichen Volks in dieser Periode — bis in das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts — fand darin einen gewissen Ausgleich, daß die jeweilige Opposition im Zwang, Argumente gegen die Regierung zu finden, sich stets der Volksfreiheiten annahm und als deren legitimer Garant auftrat, eine Situation, durch die nicht zuletzt eine gewaltsame Revolution zur Lösung der Spannung zwischen Regierten und Regierern vermieden wurde. Das Bedürfnis nach einer unabhängigen, dem freien Spiel der Volksstimmung gewidmeten Presse brach sich daher verhältnismäßig sehr spät Bahn. Sie spiegelte aber in ihrer Käuflichkeit den Zustand der korrupten Gesellschaft und der ungebildeten Masse wider. Ihre Wirkung war begrenzt und durch fiskalische Lasten von oben absichtlich behindert[40]).

Auch eine für das britische öffentliche Leben besonders typische Erscheinung, die Massenpetitionen an das Parlament — als außerparlamentarischer Ausdruck des organisierten Kollektivwillens meist parlamentarisch nicht vertretener Schichten — wird erst im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts, als die eifersüchtig gehütete parlamentarische Selbstherrlichkeit erschüttert zu werden begann, einigermaßen wirksam. Der alte Gebrauch dieses Mittels populärer Willenskundgebungen, der in der puritanischen Revolution die berühmten Volks- und Armeepetitionen an das Lange Parlament gezeitigt hatte, sodann aber in der Restauration durch Strafandrohung gegen Unterschriftensammlung unterbunden worden war[41]), wuchs sich in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts zu einer weit verbreiteten und oft geübten außerparlamentarischen Manifestation aus, ohne aber auf den Souveränitätsdünkel der im Besitze des parlamentarischen Monopols befindlichen Klasse nachhaltigen Eindruck zu machen[42]). Erst nach 1780 gewinnen die Petitionen, die in der

[39]) May, Bd. I, S. 324.

[40]) Der 1702 eingeführte und erst nach der ersten Reformbill aufgehobene Stempel auf Broschüren und Zeitungen war eine wirkliche „tax on knowledge".

[41]) 13 Ch. II c. 5.

[42]) Wenn auch die Petenten nicht mehr verfolgt wurden — 1702 waren fünf Bittsteller aus Kent ins Gefängnis geworfen worden mit der Begründung, die Tätigkeit der Wähler habe mit der Wahl selbst ihr Ende gefunden — so konnten doch noch die ersten Parlamente Georgs III. auch über Massenpetitionen mit wohlfundierten Forderungen mit großen Majoritäten zur Tagesordnung übergehen (May, Bd. I, S. 437).

Regel soziale Fragen (Sklavenhandel), politische und religiöse Probleme (Wahlreform, Katholikenemanzipation) behandelten und vielfach die Namen der angesehensten Mitbürger trugen, legislatorische Resonanz im Parlament, um aber dann nach der Reformbill durch ihre Massenhaftigkeit ihre Wirksamkeit abzustumpfen und schließlich infolge der Mißbräuche bei der Unterschriftensammlung nicht mehr als zuverlässiger Ausdruck der Volksstimmung gewertet zu werden [43].

War die Politik somit privilegierter »Sport« der herrschenden Gesellschaftsschicht, so tat das Parlament auch seinerseits alles, um ein lebendiges Interesse der Wähler an den Vorgängen im Schoße der maßgebenden Körperschaft zu verhindern und zu töten, wo es sich zeigte. Die Wählerschaft sollte von der Kontrolle ihrer Vertreter unbedingt abgeschlossen bleiben. Die Tätigkeit des Parlaments vollzog sich zur Wahrung des dem »Stande« der Parlamentsfähigen ausschließlich vorbehaltenen Berufsgeheimnisses hinter verschlossenen Türen unter möglichst vollkommenem Ausschluß der Öffentlichkeit, deren Teilnahme mit der souveränen Handhabung der Regierung durch die »Honourable members« unvereinbar erschien [44]), deren rigorose Abriegelung aber auch als Vorbeugungsmaßregel gegen eine der öffentlichen Kritik zugängliche Publizität der Korruption innerhalb der gesellschaftlich und politisch führenden Körperschaft angesehen werden muß. Diesen Zwecken dienten vornehmlich die Geheimhaltung der Debatten und der Abstimmungslisten, vor allem gegenüber der Presse, und die Fernhaltung gesellschaftsfremder Besucher vom Parlament.

Die geheimnisvolle Behandlung der Vorgänge und Diskussionen im Parlament war schon in der Zeit der puritanischen Revolution aufgekommen und stellte ursprünglich ein Schutzmittel der Abgeordneten gegenüber den Verfolgungen unabhängiger parlamentarischer Äußerungen und Handlungen durch den König dar, hatte aber ihren bezeichnenden Bedeutungswandel dadurch erfahren, daß sie sich schließlich gegen jede Art von Öffentlichkeit richtete. Verstöße gegen das Verbot der Wiedergabe von Debatten im Druck waren insbesondere nach der Revolution von 1688 als breach of privilege geahndet worden [45]). Seit Anfang des 18. Jahrhunderts kamen aber fortlaufend Berichte in die Presse [46]). Das Verbot wurde aber 1738 von den Commons mit äußerster Strenge wiederholt [47]). Die Berichte, nach denen allmählich ein Bedürfnis entstand, mußten nun vielfach unter Decknamen (»Senat von Groß-Liliput«) erscheinen; auch wurden häufig die Namen der

---

[43]) Material hierfür bei May, Bd. I., S. 440 ff., besonders in den Anmerkungen dortselbst.

[44]) Vgl. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 173; Ostrogorski a. a. O. (2. Auflage) S. 81; Jenks S. 171.

[45]) Vgl. hierzu May, Bd. I, S. 413.

[46]) Bereits zwischen 1660 und 1678 hat ein Abgeordneter von Hull Berichte der Verhandlungen für seine Wähler herausgegeben.

[47]) Pulteney erklärte das Verbot damit: »that it looks very like making them accountable without doors for what they say within.«

Redner verheimlicht; darüber hinaus aber wurden Entstellungen der Reden zu Parteizwecken vorgenommen und Verhöhnungen der Abgeordneten mit der Veröffentlichung verbunden, was wiederum scharfe Reaktionen des Parlaments hervorrief. Den Wendepunkt bildete hier der Zusammenstoß zwischen dem dünkelhaften Parlament Georgs III. und den Druckern, den Wilkes, als Alderman von London, zu einer Niederlage des Unterhauses gegenüber der zur Mündigkeit erwachsenden öffentlichen Meinung zu kehren wußte. Seither war die Veröffentlichung der Reden zwar noch immer verboten, aber faktisch geduldet, und nicht zuletzt durch sie konnte die politische Erziehung der bis dahin nicht am Parlament beteiligten Schichten der Bevölkerung zu einer kontrollfähigen Wählerschaft vorbereitet und gefördert werden. Doch war — bis im Parlamentsneubau nach dem Brand von 1834 eigene Berichterstattertribünen geschaffen wurden — die Berichterstattung durch räumliche Behinderung und durch das fortbestehende offizielle Verbot des Mitschreibens der Debatten erschwert und sie konnte außerdem bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts [48]) durch den auf Antrag auch nur eines Abgeordneten zwangsweise erfolgenden Ausschluß der Öffentlichkeit ausgeschaltet werden [49]).

Auch der Ausschluß der Fremden [50]) von den Sitzungen des Unterhauses, ursprünglich wohl nur ein technischer Behelf gegen Störungen der Beratungen durch Unbefugte, dann eine parlamentarische Schutzmaßregel, um die Verhandlungen vor Übergriffen der Krone gegen die Redefreiheit sicher zu stellen, war im 18. Jahrhundert zu einer Handhabe der schrankenlosen Parlamentsdespotie geworden, mit der besonders die Parlamente Georgs III. die damit gebotenen schwachen Möglichkeiten populärer Zensur und Kontrolle unterbanden, um die Sakrosanktität der gesellschaftlich führenden Körperschaft vor der profanen Entweihung durch die gesellschaftsfremden Elemente zu wahren und ihr den Nimbus einer geschlossenen Versammlung zu erhalten, womit durchaus nicht im Widerspruch stand, daß zuzeiten der Besuch der Häuser zur beliebten Unterhaltung der mondänen Gesellschaft wurde [51]). Der Ausschluß der Fremden in Verbindung mit dem Verbot der Berichterstattung wurde aber sodann zu einem Mittel, um einem Redner der Opposition jede Resonanz im Lande zu nehmen, worüber sich beispielsweise Burke bitter beklagt [52]).

Die Abriegelung der Debatten nach außen, die zeitweise sogar zwischen

---

48) Dies geschah noch 1849; May, Bd. I, S. 429, Anmerkung 4.

49) Die während des Weltkriegs in England und in anderen Ländern verschiedentlich beobachteten Geheimsitzungen der Parlamente sind nicht soziologisch bedingt, sondern verfolgen lediglich politische Zwecke, um dem feindlichen Ausland von den Maßnahmen, die die absolutistischen Regierungen den aus der politischen Führung vollständig verdrängten Volksvertretungen zu unterbreiten beliebten, keine Kenntnis zu geben.

50) Vgl. hierzu May, Bd. I, S. 407 ff.

51) May, Bd. I, S. 409.

52) »Present Discontents«, Works, Bd. I, S. 301.

den beiden Häusern wechselseitig vorgenommen wurde, schuf — neben der zunehmenden politischen Bedeutung des Parlaments gegenüber Regierung und Volk — die soziologischen Voraussetzungen für die Entwicklung des parlamentarischen Redestils dieser Zeit. Der inneren Geschlossenheit des begrenzten parlamentarischen Auditoriums entspricht die Rhetorik im Parlament: sie ist auf die unmittelbare Wirkung auf die Zuhörer abgestellt, sie will für den Augenblick faszinieren, überraschen, entzünden; Fox, Grattan, Canning und vor allem Sheridan gehören diesem Rednertypus an. Sie war nicht auf Fernwirkung für ein großes Publikum, das sich bei der nachherigen Lektüre leidenschaftslos der Überlegung der Argumente hingibt, berechnet[53]). Die Debatten waren beherrscht von der Leidenschaft, die für den Augenblick hinreißen, und nicht von der Sachlichkeit, die dauernd überzeugen will. Oratorische Exzesse sind selbst bei den Lords nicht selten; scharfe persönliche Angriffe waren häufig. Aber die Beteiligung an den Debatten war verhältnismäßig gering. Die Wortführer waren, wenn nicht die großen Führer sprechen, die nicht immer auch große Redner sind, meist wenig Prominente aus beiden Lagern und ehrgeizige Outsider.

Der soziologisch auffallendste Zug im öffentlichen Leben Englands dieser Zeit: das Bewußtsein der sozialen, politischen und intellektuellen Überlegenheit der im Monopolbesitz der Führung befindlichen parlamentarischen Kaste über ihre Umwelt, das ihre Angehörigen der Notwendigkeit enthebt, sich der Gefolgschaft dieser Umwelt zu versichern und sich in deren Gunst zu erhalten, prägt sich auch in der Wahlrechtstheorie aus und trägt dazu bei, daß sich die britische Wahlsystematik auch in der Zeit noch als tragfähiges Fundament des staatlichen Aufbaus erhält, als die naturrechtliche Begriffsbildung des egalitären Individualismus der französischen Revolution längst ihren Siegeszug durch die Staatenwelt angetreten hatte.

Die Wahlrechtstheorie seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, die in Burkes berühmter Formulierung[54]) communis opinio der Zeitgenossen ist, ging, wie einst schon die Diskussionen des Cromwellschen Offiziersrats in Putney nach den Clarke-Papers, davon aus, daß diejenigen Klassen, die das meiste »Interesse am Land« haben, vor allem also die Grundeigentümer und der Besitz

---

[53]) Vgl. May, Bd. I, S. 480.

[54]) Burke sagt (Works, Bd. III, S. 18 ff., zitiert May, Bd. I, S. 444) über die Stellung des Repräsentanten zu seinen Wählern: »His unbiassed opinion, his mature judgment, his enlightened conscience, he ought not to sacrifice to you, to any man, or to any set of men living ... Your representative owes you, not his industry only, but his judgment; and he betrays, instead of serving you, if he sacrifices it to your opinion ... Government and legislation are matters of reason and judgment, and not of inclination; and what sort of reason is that in which the determination precedes the discussion, — in which one set of men deliberate, and another decide?... Parliament is not a congress of ambassadors from different and hostile interests;... but Parliament is a deliberative assembly of one nation, with one interest, — that of the whole; where not local purposes, not local prejudices ought to guide, but the general good, resulting from the general reason of the whole.«

anderer Art, auch in der Wahlrechtsorganisation die ausschlaggebende Rolle spielen sollten. Der zum Schlachtruf der amerikanischen Revolution gewordene Fundamentalsatz: »No taxation without representation« ist nur die Umkehrung des Axioms, das die unlöslich erscheinende Bindung der an den Besitz geknüpften Steuerleistung mit der Repräsentation zum sinngemäßen Ausdruck bringt. Diese auserwählte Körperschaft von Aktivwählern übertrug ihr Vertrauen an auserlesene Repräsentanten, von denen erwartet wurde, daß sie ihre Funktionen im allgemeinen Interesse der Gesamtnation und nicht im Interesse der sie bestellenden Wahlkörperschaft ausübten, eine Erwartung, die auch so lange nicht enttäuscht wurde, als die Wahlberechtigten tatsächlich ökonomisch und politisch den Staat verkörperten und konstituierten. Die Stellung der Repräsentanten war daher die von plenipotentiären Vertretern und nicht die von Delegierten mit umschriebenen Befugnissen. Sie standen nicht nur über der Masse des nichtwahlberechtigten Volks, sondern waren auch nach dieser staatsrechtlichen Auffassung von ihren Bevollmächtigten juristisch unabhängig, was allerdings, wie gezeigt, nicht ausschloß, daß die soziologische Bindung an das Klasseninteresse der Schicht, die sie bestellt hatte und der sie sich selbst sozial zurechneten, um so stärker zur Geltung kam. Diese Wahlrechtstheorie basierte auf einem sozialethischen Optimismus, der die bestehenden Zustände positivistisch als die denkbar günstigsten wertete und rechtfertigte und der schließlich auch in dem Aufstieg des Landes und der Vermeidung revolutionärer Erschütterungen seine Rechtfertigung vor der Geschichte fand. Demgegenüber verzögerte sich die Anerkennung der auf den Individualrechten, dem Naturrecht der Gleichheitsidee und dem Prinzip der Massenrepräsentation beruhenden Wahlrechtstheorie der französischen Revolution um mehrere Generationen, ja, wie man sagen kann, um fast ein Jahrhundert. Der Rationalismus einer egalitär erfaßten Volkssouveränität sah sich zunächst dem Widerstand der Tradition der organisch-korporativen Staatsauffassung gegenüber, die sich in England seit dem Mittelalter eingewurzelt hatte. Die Theorie der Nationalpräsentation, die mit dem Begriff des Eigentums ein enges Bündnis eingegangen hatte, erweist sich gegenüber den Angriffen der individualistischen Wahlrechtstheorie bis weit über die 1. Reformbill hinaus als standhaft.

Und so ergibt sich: In dieser für die britische Staatsentwicklung überaus bedeutungsvollen Periode vom Beginn der Kabinettsregierung bis zur 1. Reformbill von 1832 — die erste natürliche Zäsur, die für eine soziologische Betrachtung der parlamentarischen Repräsentation in England zu gelten hat — ist es, neben dem politischen Stern des Landes, der eine kaum unterbrochene Kette großer Staatsmänner erstehen ließ, vor allem die im Parlament vereinigte Blüte der englischen Gesellschaft, die, Geburtsaristokratie und Tradition des öffentlichen Dienstes, Reichtum und Talent in sich schließend und um sich sammelnd, trotz oder gerade wegen ihrer sozialen Exklusivität das Inselreich mit »Erbweisheit sondergleichen« durch alle Fährnisse einer wildbewegten Zeit hindurchsteuert. Die klassenmäßige Zusammensetzung des Parlaments erwies sich somit als Erscheinung einer höheren geschicht-

lichen Ordnung und als Ergebnis eines Ausleseprinzips von größter Potentialität. Dieser geschichtlichen Funktion gegenüber müssen die den Zeitgenossen durchaus nicht verborgenen, von der historischen Betrachtung aber vielfach zu Unrecht in den Vordergrund gestellten Mängel des politischen Systems im einzelnen zurücktreten; es hat sich sogar — im Gegenteil — gezeigt, daß ihre typischte und bekannteste Erscheinungsform, die rotten boroughs, von einer soziologisch für die englische Staatsentwicklung unschätzbaren Wirkung gewesen ist. Es ist ein eigentümliches Phänomen, daß eine sehr bedeutende Anzahl der führenden Staatsmänner bis zur Reformbill (North, Townshend, Castlereagh, Burke, Pitt, Huskisson, Canning, Grey) eben durch die rotten boroughs ins Parlament gelangten. Einerseits fanden unbemittelte Männer von Talent, die zur persönlichen Übernahme der Unkosten eines Wahlkampfes nicht in der Lage waren, dadurch Zugang zum Unterhaus, daß sie vom Adel durch Nomination in der rotten boroughs bestellt wurden; durch ihre Teilnahme erfuhr die geistige Bedeutung des Parlaments eine wesentliche Steigerung. Andererseits ist es dadurch den Führern möglich gewesen, dem Zufallsspiel eines freien Wahlkampfes zu entgehen und sich durch Einnahme unbestrittener Wahlsitze der Nation zur sicheren Verfügung zu halten[55]).

Schließlich ist auch zu bedenken, daß das Unterhaus dank seiner soziologischen Struktur der Lordskammer sehr homogen war und daß somit zum Heil des Landes ernsthafte Konflikte zwischen den beiden Häusern zu einer Zeit vermieden werden konnten, die zweifellos, wie die französische Revolution zeigt, geneigt war, daraus eine revolutionäre Prestigefrage zu machen.

Alle diese soziologischen Voraussetzungen und Erscheinungen haben schon im 18 .Jahrhundert jene gegenüber dem gesellschaftlichen Verfall im übrigen Europa doppelt erstaunliche Geschlossenheit der governing class, die aber keineswegs auch ihre Überalterung nach sich zog, erzeugt, die das Inselreich siegreich den Kampf mit dem mächtigen Rivalen Frankreich bestehen, die Erschütterungen der Weltrevolution ausgleichen, Großbritannien zur Vormacht Europas werden und den Weg zum Weltreich einschlagen läßt.

Bereits zu der Zeit aber, die äußerlich als die Hochblüte der Klassenherrschaft der parlamentarischen Aristokratie erscheint, vollziehen sich die tiefgreifenden Wandlungen des britischen Staatslebens, aus denen eine neue Epoche politischer und staatsrechtlicher Gestaltung und damit auch eine neue Phase der parlamentarischen Repräsentation geboren wird.

Zwei Strömungen wirken zusammen: Die ideell-geistige Auflockerung der Massen des englischen Volks[56]) beginnt mit dem religiösen Indi-

---

[55]) Auch in der Neuzeit haben große Führer ihren kleinen sicheren Wahlkreis den großen Städten vorgezogen, wie Gladstone in Midlothian, Lloyd George in Carnarvon, das sogar bei der redistribution of seats im Wahlgesetz von 1918 deshalb verschont wurde.

[56]) Vgl. zum folgenden die tiefschürfenden Ausführungen bei Ostrogorski, 2. Auflage, S. 11 ff.

vidualismus der revival-Idee John Wesleys, dem sich die sozialethische Ideologie der englischen Aufklärung (Hume, Godwin, Payne), die die Bindungen der historischen Gesellschaft langsam auflöst, zugesellt; wie die nationalökonomische Lehre von Adam Smith für das Individuum eine Bresche in die merkantilistische Wirtschaftsgesinnung schlägt, so stellt Benthams optimistische Lehre des empirischen Rationalismus das Individuum und seine gesellschaftsnotwendige Funktion über den kollektiven Traditionalismus der alten Zeit. Die Nachwirkungen der amerikanischen und französischen Revolution, so geschickt sie auch von den englischen Staatsmännern aufgefangen werden und so sehr auch Gesellschaft und Volk ihre radikalen Erscheinungen verabscheuen, können auf die Dauer nicht mehr wirkungslos bleiben.

Parallel mit dieser geistigen Umwertung der Werte geht die materiell-ökonomische Entwicklung; die Industrialisierung des Landes und die Ausweitung des Inselreichs zur Weltmacht rufen eine Umschichtung innerhalb der staatswichtigen Gesellschaft hervor und lassen mit dem Erwerb der Kolonien und dem Aufschwung des Handels das plutokratische Element in Wettbewerb mit der Tradition des Adels und des Grundbesitzes treten. Zur vollständigen Assimilierung dieser neuaufsteigenden Schichten der Bevölkerung erwies sich die bestehende politische Ordnung mit ihrem Zentrum, dem Parlament, als nicht mehr ausreichend. Die staatsrechtliche Situation und die soziale Schichtung stimmen gegen das Ende der Periode nicht mehr überein. Breite Klassen der Bevölkerung, die, dem Handel und der Industrie gewidmet, ein mächtiges Interesse an der staatlichen Organisation haben, drängen zur Front und sehen sich außerhalb jeder legalen Möglichkeit, ihre wirtschaftliche Bedeutung zu einer angemessenen politischen Geltung zu bringen, da die bisher allein führende Klasse der Aristokratie und gentry infolge der erstarrten Wahlrechtsordnung im Alleinbesitz aller technischen Mittel der Politik ist. Der staatssoziologische Inhalt ist über die staatsrechtliche Form hinausgewachsen.

Die britische Staatskunst weiß die gewaltsame Herstellung des Gleichgewichts zwischen den neuen Klassen und ihren Ansprüchen an den Staat durch wirtschaftliche und staatsrechtliche Reformen großen Stils zu vermeiden. Die 1. Reformbill von 1832 rückt den Zeiger der Politik auch soziologisch auf die neue Zeit ein.

16.

Die Wege zur Eroberung des demokratischen Staates durch die Wirtschaftsleiter.

Von

Carl Landauer, München.

Inhaltsverzeichnis.

Die Kartelle sind diejenige Organisationsform, in der das Unternehmertum seine privatrechtliche Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel in solidarischer Weise handhabt, S. 129. — Einschränkung der Staatsmacht durch die Kartelle S. 129. — Erfolglosigkeit der Abwehr des Staates S. 130. — Kann der Staat die Beseitigung der Kartelle überhaupt wollen? S. 131. — Der Staat bedarf der Kartelle oder kartellähnlicher Verbände (planwirtschaftlicher Selbstverwaltungskörper) zur Erfüllung bestimmter wirtschaftspolitischer Aufgaben und muß sie durch Übertragung öffentlich-rechtlicher Befugnisse stärken S. 131. — Bei weiterem Ausbau der Kartellmacht Gefahr der Entleerung der Staatsgewalt, der Beherrschung des Staates durch die Erzwingung eines berufsständischen Föderalismus durch Kartelldruck S. 133. — Ist das Wirtschaftsleben der Nachkriegszeit einem Ausbau der Kartellmacht günstig? S. 134. — Rückläufige Entwicklungstendenz des Kartellwesens S. 135. — Ablehnende Haltung der Industrie gegenüber den planwirtschaftlichen Versuchen S. 135. — Nicht vollständig erklärbar aus Sozialisierungsangst S. 136. — Ebensowenig aus der Beteiligung der Arbeitnehmer- und Verbrauchervertreter S.136. — Nur erklärbar, wenn angenommen wird, daß der straff organisierte horizontale Verband den Bedürfnissen der Industrie in der Gegenwart nicht entspricht S. 137. — Grund hierfür: Mangelnde Stetigkeit des Wirtschaftslebens S. 138. — Dieser Grund auch von Tschiersky als Ursache der „Antikartellbewegung" angeführt S. 139. — Ergebnis: Die Organisationsform des Kartells hat gegenwärtig nicht jene Stoßkraft, die erforderlich wäre, um die politische Machtverschiebung im Sinne des Unternehmertums durchzuführen, S. 140.

III. Die vertikale Konzentration als Gefahr für den demokratischen Staat.

Die Unstetigkeit des Wirtschaftslebens begünstigt den vertikalen Zusammenschluß S. 141. — Vertikalkonzerne bergen gleichfalls die Gefahr einer Entleerung oder Unterjochung der demokratischen Staatsgewalt in sich; doch ist diese Gefahr weniger dringend als bei den Kartellen, weil die Vertikalkonzerne nicht solidarische, sondern antagonistische Zusammenfassungen von Unternehmerinteressen sind, S. 142. — Die Vertikalkonzentration kann sogar die Gefahr für den demokratischen Staat mindern, indem sie horizontale Unternehmerorganisation stört, S. 142.

C. I. Schaffung wirtschaftlicher Eigenmacht des Staates, also partielle Sozialisierung, eine unentbehrliche Sicherung des demokratischen Staatsgedankens für den Zeitpunkt der Wiedererstarkung des Kartellwesens und daher als Forderung unabhängig von grundsätzlicher Stellung zum Sozialismus, S. 143.

II. Die Aushöhlung des Staates durch die Wirtschaftsleiter erscheint nicht als unabwendbares Schicksal S. 143.

In allen Geschichtsepochen, die vor dem Zeitalter der modernen Demokratie liegen, stand die politische Entscheidungsgewalt denjenigen Schichten zu, die auch wirtschaftlich die Führung hatten. Keineswegs immer denen, deren wirtschaftliche Leistung für die Entstehung des Sozialprodukts die wichtigste war; so lange in einfachen Organisationsformen gearbeitet wird, ist ja vielfach die Erfüllung der leitenden Funktionen für das Ergebnis von sehr viel geringerer Bedeutung als die Erfüllung der ausführenden Funktionen. Immer aber hatte diejenige Klasse die politische Herrschaft, die auch das »industrielle Kommando« besaß, das regelmäßig auf das Eigentum oder Obereigentum an den wichtigsten Produktionsmitteln gegründet war.

Die moderne Demokratie hat, so weit bekannt, zum ersten Male den Versuch unternommen, die wirtschaftliche Entscheidungsgewalt von der politischen zu trennen. Daraus ergibt sich ein Spannungszustand, der sich nach zwei Seiten hin auswirkt: Einmal wollen die Massen, denen die politische Entscheidungsgewalt zugefallen ist, nunmehr auch das volle Bestimmungsrecht über die Wirtschaft besitzen; auf der anderen Seite wollen die Wirtschaftsleiter die Diskrepanz zwischen ihrem politischen Einfluß und ihrer wirtschaftlichen Herrschaftsgewalt gleichfalls nicht dulden; sie suchen ihre wirtschaftliche Herrschaft zu vervollkommnen durch Aneignung des Bestimmungsrechts im Staate.

Der Konflikt ist um so weniger vermeidbar, als die Trennung zwischen politischer und wirtschaftlicher Führung in einer Zeit sich vollziehen soll, in der die Bedeutung der leitenden wirtschaftlichen Funktionen gegen früher ungeheuer gestiegen ist, so daß der Kontrast zu dem relativ geringen politischen Einfluß noch schärfer in Erscheinung tritt. Ferner stellt sich gerade durch den Versuch der Trennung heraus, daß die Grenze nicht einfach zwischen Politik und Wirtschaft gelegt werden kann, daß vielmehr die letzte Entscheidungsgewalt in den die Gesamtheit unmittelbar betreffenden Wirtschaftsfragen unbedingt bei den Trägern der staatlichen Gewalt ruhen muß, wenn nicht die Handhabung auch der politischen Gewalt unmöglich werden soll. Dies bedingt, daß die Wirtschafts**gesetzgebung** bei den politischen Körpern verbleibt. Die sogenannten Wirtschaftsleiter, das heißt die Inhaber des Produktionskommandos, haben also auch in der wirtschaftlichen Sphäre nicht die **volle** Herrschaft; um so stärker wird für sie der Anreiz, das politische Kommando zu erringen, einmal um seiner selbst willen und sodann, um das wirtschaftliche zu sichern und zu ergänzen.

Es ist zwar auch unter der Verfassung der Demokratie niemals so, daß die Wirtschaftsleiter nur jenen politischen Einfluß besäßen, der ihrer geringen Zahl nach dem Buchstaben der demokratischen Verfassung entspricht. Vielmehr vermögen sie überall durch ihre autoritative Stellung, durch ihr Geld,

das ihnen das Aufkaufen von Zeitungen, die Subventionierung von Parteien und viele andere Agitationsmaßnahmen gestattet, endlich durch die Unentbehrlichkeit ihres Rates in vielen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung einen weit größeren Einfluß auszuüben. Immer aber bleibt ihr Einfluß in der politischen Sphäre erheblich hinter dem in der rein wirtschaftlichen Sphäre zurück.

Er bleibt um so mehr zurück, je selbständiger die Masse über politische Fragen denkt, je mehr sie durch Organisation sich geistig widerstandsfähig gegen diejenigen Einflüsse gemacht hat, die von einem subventionierten Presse- und Parteiwesen ausgehen können, je schärfer sie ihre Beauftragten daraufhin kontrolliert, ob sie nicht dem finanziellen oder dem autoritativen Einfluß der Wirtschaftsleiter erliegen. Alle diejenigen Erscheinungen, die im allgemeinen als politische Korruption empfunden werden, wirken sonach als Sicherheitsventil für den geschilderten Spannungszustand, ebenso traditioneller Einfluß der »guten Gesellschaft«, die unter Führung industrieller und landwirtschaftlicher Magnaten steht. Andererseits wirken große, straff organisierte Massenparteien verstärkend auf die Spannung, weil sie sowohl gegen Korruption wie gegen autoritativen Einfluß der Wirtschaftsleiter ein Korrektiv bilden[1]). Da wir in Deutschland vorerst im Zentrum und in der sozialdemokratischen Partei solche Parteikörper besitzen, wie sie in anderen Ländern fehlen, so spricht alles dafür, daß die deutsche Demokratie den Wirkungen dieses Spannungszustandes am stärksten ausgesetzt sein wird.

Der Kampf der Wirtschaftsleiter gegen die demokratische Staatsgewalt wird aller Voraussicht nach das politische Leben Deutschlands in den nächsten Jahrzehnten beherrschen. Abgesehen von dem praktischen Interesse, das damit gegeben ist, handelt es sich hier um ein Erkenntnisobjekt von elementarer Bedeutung für die wissenschaftliche Soziologie. Heute schon muß begonnen werden, Kategorien zu suchen, in die wir die einzelnen Erscheinungen dieses Kampfes einordnen können, wie sie uns die Empirie des politischen Lebens bieten wird. Gewiß ist die Betrachtung dieses Problems unter allgemein soziologischem Gesichtspunkt dadurch erschwert, daß der Vorgang in seinen inneren Wesenszügen — äußerlich ist ihm der Kampf zwischen der mittelalterlichen Kaisergewalt und dem Territorialfürstentum, noch mehr der Kampf zwischen diesem und den »Landständen« vielfach ähnlich — keine Analogie in früheren Geschichtsepochen findet, daß also nur ein Beispiel zu Gebote steht, nämlich die Entwicklungstendenzen der Gegenwart, und zwar in der Hauptsache nur die gegenwärtige deutsche Entwicklung. Wir können die Erscheinungen vielfach nur in jener Einkleidung beschreiben, die ihnen durch die Besonderheiten der deutschen Gegenwartspolitik gegeben ist. Diese Einzigartigkeit des Vorgangs, auf den wir exemplifizieren müssen, fällt als Nachteil um so schwerer ins Gewicht, weil der Vorgang noch nicht abgeschlossen ist, weil für alle Erklärungsversuche durch uns Zeitgenossen notwendigerweise die Fehlerquellen bestehen, welche die mangelnde Distanz

---

[1]) Vgl. Arch. f. Sozialw., Bd. 48, Heft 3.

bedingt. Aber wenn auch der künftige Forscher den großen Vorzug der Distanz zu den Ereignissen vor uns voraus hat, so kommt uns der andere Vorteil zugute, daß wir selbst Mitkämpfende sind und daher eine gesteigerte Einfühlung in die Beweggründe und Bedingungen des Kampfes besitzen. Wenn es auch einer künftigen Zeit vorbehalten bleiben muß, die Abstraktion bis ans Ende durchzuführen und das Allgemeingültige aus dem individuellen geschichtlichen Vorgang völlig herauszulösen, so kann dies für die Soziologie der Gegenwart noch kein Grund sein, die Vorarbeit zu unterlassen, die sie, und nur sie, leisten kann.

Das neuartige Phänomen ist keineswegs darin zu finden, daß eine wirtschaftliche Klasse im allgemeinen oder die Unternehmerklasse im besonderen den Umstand, daß der Staat in einzelnen Notfällen auf sie angewiesen ist, dazu benutzt, um von ihm wirtschaftliche oder politische Zugeständnisse in bestimmten Einzelfragen zu erlangen. Es ist nicht schwer, für diese Erscheinung Analogien aus ganz verschiedenen Geschichtsepochen zu finden. Daher bedeuten gewisse, äußerlich besonders hervortretende Aktionen der Unternehmer, die sich an bestimmte Ereignisse und an bestimmte Bedrängnisse des Staates knüpfen, für die soziologische Erkenntnis als Einzelvorgänge nur wenig; denn sie können uns an sich nichts wesentlich Neues lehren; wohl aber sind sie bedeutsam als Symptome der Spannung. Etwas Neues bringt die gegenwärtige Entwicklung nach doppelter Richtung: Erstens werden nicht bloß akute Notlagen des Staates für den Kampf ausgenutzt, sondern die Wirtschaftsleiter suchen sich auch auf die normalen Wirkungen ihrer Stellung als Führer der Produktions- und Austauschorganisation zur Gewinnung politischer Macht zu stützen; zweitens werden nicht bloß Einzelzugeständnisse erstrebt, sondern der Kampf richtet sich auf eine dauernde Änderung der politischen Machtlage.

Man darf den Vorgang auch nicht mit der in der Geschichte häufigen Erscheinung verwechseln, daß eine wirtschaftlich aufsteigende und eine wirtschaftlich sinkende Klasse miteinander um die Macht im Staat kämpfen. Oft genug hat ja eine Verschiebung der Produktionsbedingungen eine bestimmte Schicht aus ihrer beherrschenden Stellung im Wirtschaftsleben geworfen, und als Folge davon wurde sie auch in ihrer politischen Machtposition durch eine wirtschaftlich begünstigte Schicht bedroht. Diese Sachlage aber ist hier nicht gegeben. Keine der kämpfenden Parteien ist für den gesellschaftlichen Produktionsprozeß überflüssig geworden oder auch nur in ihrer Bedeutung gemindert. Der Kampf findet nicht statt zwischen Vertretern zweier verschiedener Produktions*weisen*, von denen die eine die andere zu verdrängen bestimmt ist, und auch nicht zwischen Vertretern zweier verschiedener Produktions*zweige*, von denen der eine die größere gesellschaftliche Bedeutung zu gewinnen im Begriffe steht, sondern hier kämpfen auf der Grundlage einer gegebenen Produktionsweise soziale Schichten miteinander, die in den gleichen Produktionszweigen ihren Unterhalt erwerben und die sich weder aus dem Produktionsprozeß verdrängen noch auch nur in ihrer Bedeutung für den Produktionsprozeß mindern können; es kämpfen miteinander um

die politische Macht die Führer und die Geführten des gleichen Produktionssystems, die sich, unabhängig vom Ausgang dieses Kampfes, so lange gegenseitig brauchen, als es leitende und ausführende Funktionen in der Wirtschaft zu erfüllen gibt, also mindestens für die Herrschaftsdauer dessen, was man moderne Technik nennt.

Vor einer Konzentration des soziologischen Interesses auf die Ausnutzung bestimmter staatlicher Notlagen durch die Wirtschaftsleiter ist schon deshalb zu warnen, weil solche Einzelvorstöße für sich allein nicht zu großen und dauernden Erfolgen führen können. Dies vermögen sie vielmehr nur, wenn sie benutzt werden, um dauernd bestehenden Machtorganen des Unternehmertums einen größeren politischen Einfluß zu erringen. Dazu ist nötig, daß Machtorgane vorhanden und daß sie imstande sind, eine errungene Position auch zu halten. Hier ist die Aufgabe gestellt, die Aussichten und Schwierigkeiten solcher Organbildung zu betrachten.

Die Massen der wirtschaftlich Geführten als Träger der politischen Macht wünschen auch die wirtschaftliche zu erringen, und die Unternehmer als Vertreter der wirtschaftlichen Kommandogewalt wollen diese durch größeren Anteil an der politischen Führung oder gar durch deren Alleinbesitz vervollkommnen. Dabei ist die zweite Gruppe gegenüber der ersten schon von vornherein um so viel im Vorteil, als es leichter ist, die politische Verfassung zu ändern wie die wirtschaftliche. Dieser Vorteil wäre noch größer gewesen, wenn die Masse der Geführten sich von dieser relativen Ungunst der grundlegenden Kampfbedingungen keine Rechenschaft gegeben und durch einen Ansturm auf die keinesfalls rasch einzunehmende wirtschaftliche Position der Unternehmer ihre physischen und moralischen Kräfte verausgabt hätte. Daß dies in Deutschland nach der Revolution in der Hauptsache unterblieben ist, erscheint heute noch eher als ein Wunder wie als ein erklärbarer Tatbestand.

Den Kampf der wirtschaftlich Geführten um die Herrschaft über die Produktionsmittel zu beschreiben, ist hier nicht die Aufgabe. Dieser Kampf kann im wesentlichen nur ein politischer sein. Wohl ist der Gedanke aufgetaucht, daß die Arbeiter ihre Unentbehrlichkeit für den Produktionsprozeß ausnutzen sollen, um durch Verweigerung ihrer Arbeitskraft die Ergänzung der politischen durch die wirtschaftliche Herrschaft, die Sozialisierung, zu erzwingen. Dies ist aber aussichtslos. Der politische Generalstreik mag sich als brauchbare Waffe erweisen, wo es darauf ankommt, einen einmaligen Willensakt des leitenden staatlichen Organs herbeizuführen; insofern steht er auf einer Linie mit Pressionen, die auch ohne besondere organisatorische Grundlagen von bestimmten Unternehmergruppen unter Umständen auf den Staat ausgeübt werden können, wenn dieser sich in einer Notlage befindet. Aber der politische Streik ist kein Mittel, dessen Anwendung auf längere Zeit erstreckt oder öfter in kurzen Abständen wiederholt werden kann; er ist ganz im Gegenteil eine Waffe, die schon wegen ihrer Zweischneidigkeit nur ganz selten und nur für eine kurze Zeitspanne anwendbar ist. Er läßt sich daher nicht gebrauchen, um eine Änderung der Produktionsverfassung zu erzwingen, die nicht durch eine einzelne Aktion, sondern durch eine langsame

Umbildung erreicht werden muß und an deren Verhinderung ein entscheidendes Interesse der gegenwärtigen Führer des Produktionsprozesses besteht, das diese noch so schwere vorübergehende Opfer in Kauf nehmen läßt[2]). Auch mit den Mitteln des industriellen Kleinkrieges, passiver Resistenz und Sabotage, kann die Entscheidung über die Wirtschaftsform nicht gesucht werden; denn die Zweischneidigkeit ist hier gleichfalls gegeben, und dazu kommt noch, daß solche kriminelle oder doch allgemein mißbilligte Mittel wegen der Reaktion der öffentlichen Meinung niemals auf die Dauer von einer Massenbewegung aufgenommen werden können. Mag also auch die Bildung wirtschaftlicher Organisationen für die im Produktionsprozeß ausführend Tätigen in vieler Hinsicht sehr wichtig sein: für das Bestreben, wirtschaftliche und politische Herrschaft zu vereinigen, ist auf Seiten der Geführten nicht die Bildung wirtschaftlicher, sondern politischer Kampforgane entscheidend[3]). Dieses Problem ist demnach durchaus verschieden von dem-

---

[2]) Die Betrachtungen beziehen sich nur auf den Generalstreik als Mittel wirtschaftlichen Druckes zu politischen Zwecken. Als politisches Demonstrationsmittel, als augenfälligster Ausdruck der Tatsache, daß die arbeitenden Massen mit politischen Zuständen oder Vorkommnissen unzufrieden sind, vermag der Generalstreik vielleicht auch Dauerwirkungen auszuüben. Gewiß sind die Grenzen zwischen Zwangsstreik im engeren Sinne und Demonstrationsstreik flüssig; aber der vorherrschende Charakter ist doch jedesmal erkennbar. Im einen Fall könnte eine Dauerwirkung nur erzielt werden, wenn den Gegnern die Frage aufgedrängt würde, was denn werden soll, wenn die Arbeiter ihre Rolle im Produktionsprozeß nicht mehr ausfüllen wollen; hier ist die Wirkung also davon abhängig, daß die Gegner an eine länger dauernde Lahmlegung des Produktionsprozesses glauben, was regelmäßig ein nicht anzunehmender Irrtum wäre. Im anderen Fall dagegen rechnen die Streikenden darauf, daß die Gegner sich die Frage vorlegen: Wenn die Arbeiter das für sie selbst so opferreiche Mittel des Streiks in Anwendung bringen, so zeigt dies, daß sie den bestehenden Zuständen mit dem äußersten Grad von Abneigung gegenüberstehen; wenn aber ein so großer Bevölkerungsteil von Feindschaft gegen die staatlichen Zustände erfüllt ist, so kann der Staat nicht auf die freudige Anteilnahme der Massen rechnen, die er braucht. Hier wird also nicht das Versagen der Arbeiter als Glieder des Produktionsprozesses, sondern als Staatsbürger gefürchtet, und der Streik dient nur als Mittel der Kundgebung, als Mittel des politischen Kampfes im engsten Sinne, prinzipiell wirkungsgleich anderen Demonstrationsmitteln, wie Versammlungen, Umzügen usw., nur von höherem Wirkungsgrad als diese, weil er ein höheres Maß von Zähigkeit und Energie des kundgegebenen Willens beweist. Daß dauerndes Versagen der Massen in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger im Sinne einer dauernden Feindschaft gegen den Staat möglich ist, erscheint durch die geschichtliche Entwicklung beglaubigt, und das muß hier genügen; zu untersuchen, warum dabei andere Bedingungen gegeben sind als für das Versagen im Produktionsprozeß, wäre eine reizvolle Aufgabe, die sich aber nicht nebenbei erledigen läßt.

[3]) Es mag vielleicht das Bedenken auftauchen, ob diese beiden Begriffe wirklich klar zu scheiden sind. Wird aber die Art der Funktion als Scheidungsmerkmal gewählt, so ergibt sich eine sehr deutliche Grenze. Ein Organ des wirtschaftlichen Kampfes ist ein solches, das seine Machtwirkung aus der Stellung des Organträgers

jenigen, das die Auswirkung des Spannungszustandes auf seiten der Wirtschaftsleiter stellt.

Wenn die Masse den demokratischen Staat will, so meint sie damit, daß alle organisierte Verfügung über das Einzelschicksal von der Entscheidung des Mehrheitswillens abhängig sein soll. Dieser Sinn des demokratischen Staates wird also nicht bloß dann gestört, wenn auf die staatlichen Organe selbst Einflüsse Raum gewinnen, die dem Mehrheitswillen zuwider sind; eine Störung tritt schon ein, wenn neben den staatlichen Organen, sei es in mehr oder weniger loser Einfügung in ihr System oder gänzlich unabhängig von ihnen, Organisationen entstehen, die eine erhebliche Verfügungsgewalt über Einzelschicksale besitzen. Da die wirtschaftlichen Lebensbedingungen einen der wesentlichsten Teile vom Schicksale des Einzelnen ausmachen, so kann allein dadurch, daß die Träger irgendwelcher wirtschaftlicher Funktionen sich zusammenschließen und diese Funktionen in organisierter Weise handhaben, der Sinn des demokratischen Staates gestört oder aufgehoben werden[4]).

Streng genommen ist damit noch nicht genug gesagt. Nicht bloß Verfügung über Einzelschicksale durch außerstaatliche Organisationen widerstreitet dem letzten Sinn des demokratischen Staates. Auch die Abhängigkeit des Arbeiterschicksals vom Arbeitgeber und ähnliche Abhängigkeitsbeziehungen kann der demokratische Staat nur im Wege des Kompromisses anerkennen, wenn er derjenigen Deutung seines Wesens treu bleiben will, die allein die Massen der wirtschaftlich Geführten veranlassen kann, sich zur demokratischen Ideologie zu bekennen. Darüber sind ja unter dem Schlagwort »Wirtschaftsdemokratie« genug Erörterungen gepflogen worden. Hier sei es erlaubt, von der Frage, in welchem Maße nichtorganisierte außerstaatliche Machteinflüsse für die Demokratie anstößig sind, abzusehen und lediglich von der engeren Thesis auszugehen, daß es dem Sinn der Demokratie zuwiderläuft, wenn außerstaatliche Organisationen die Bestimmung über Einzelschicksale an sich ziehen. Ferner sei im Einklang mit dem Zweck dieser Betrachtungen nur die Rede von solcher Beeinflussung des Einzelschicksals, die sich durch Regulierung seiner äußeren Bedingungen vollzieht; sonst müßte ja auch die Frage geprüft werden, inwieweit der Einfluß der kirchlichen Organisationen der Demokratie widerstreitet.

Auch wenn man lediglich diesen Widerspruch gegen das Wesen der Demokratie ins Auge faßt, zeigt sich sofort, daß ein Staat, der den letzten Sinn der Demokratie restlos erfüllt, in der gegenwärtigen Entwicklungs-

---

im Produktionsprozeß entnimmt; ein Organ des politischen Kampfes ist ein solches, das seine Machtwirkung aus der Stellung der Organträger als Glieder des Staates entnimmt. Der Klarheit der Grenze tut es keinen Eintrag, daß Mischformen vorkommen, indem etwa vorwiegend wirtschaftliche Kampforgane politische Funktionen übernehmen, zum Beispiel wenn die Gewerkschaften gelegentlich in der Politik als sozialistische Einheitspartei auftreten.

4) Sehr klar kommt dies zum Ausdruck im Görlitzer Programm der Sozialdemokratie, wo es heißt: »Die sozialdemokratische Partei ... kämpft um die Herrschaft des im freien Volksstaat organisierten Volkswillens über die Wirtschaft«.

periode der Wirtschaft unmöglich ist; denn allseits sehen wir außerstaatliche Organisationen am Werke, über Einzelschicksale zu verfügen. Nur darum kann es sich handeln, ob das Maß von Verfügungsgewalt, das solche Organisationen besitzen, weiter wachsen kann und wird, bis die Demokratie eine leere Hülle ohne Lebensbedeutung geworden ist. Die Demokratie ist kein absolutes Prinzip, von dessen Verwirklichung man kein Tüttelchen streichen könnte, ohne den Sinn des Ganzen in Frage zu stellen; sie ist, wie wohl nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, nicht bloß in dieser Richtung nur die Tendenz zur restlosen Erreichung eines Staatstypus, dessen volle Verwirklichung schon an technischen Schwierigkeiten des Regierens scheitert. Daß es sonach keinen Sinn hat, Demokratie schlechthin, sondern nur »so viel Demokratie als möglich« zu erstreben, ist nichts erst in diesem Zusammenhang Entdecktes, und daß auch in der hier erörterten Richtung der Zwang zum Kompromiß besteht, darf an sich keinen Anstoß geben. Nur gewinnt die Frage des Grades undemokratischer Einflüsse im demokratischen Staat hier durch folgenden Umstand besondere Bedeutung: Das Streben der Wirtschaftsleiter nach Schaffung von Organisationen, die über viele Einzelschicksale bestimmen, hat seine gegenwärtige Wucht erreicht infolge des Spannungszustandes, der durch die demokratischen Formen des Verfassungslebens geschaffen ist. Würde es nicht möglich sein, die ungehemmte Auswirkung dieses Strebens zu hindern, so wäre durch ein Weniger an demokratischen Formen ein Mehr an demokratischem Inhalt gewonnen worden. Dieser Gesichtspunkt muß bei der Beurteilung der Kampfvorgänge und des Kampfergebnisses im Auge behalten werden.

Soweit man bisher sehen kann, ist die Aushöhlung des demokratischen Staates in dreifacher Weise begonnen worden. Einmal treten Bestrebungen nach Wiederbelebung des ständischen Prinzips auf. Der Staat soll wenigstens in wirtschaftlichen Dingen eine Willensbildung nicht mehr vornehmen dürfen wie ein in sich einheitlicher sozialer Körper, sondern nur wie eine Konföderation der Berufsstände. Jeder Berufsstand soll seine Vertretung haben, und diese Vertretungen sollen miteinander verhandeln, und aus diesen Verhandlungen sollen die Beschlüsse hervorgehen, die über die Leitung mindestens der Wirtschaft und wahrscheinlich des Gemeinschaftslebens überhaupt bestimmen. Diejenigen Tendenzen, die auf eine solche Gestaltung des sozialen Lebens gerichtet sind, erhalten Nahrung aus einer Reihe von ideologischen und von staatsleitungstechnischen Momenten. Auf den ersten Blick kann man sehr wohl zu der Vermutung kommen, daß diese Momente eine Entwicklung zum berufsständischen Föderalismus einleiten und daß das Unternehmertum nur diese Entwicklung geschickt zu benutzen oder zu fördern braucht, um einen politischen Machtzuwachs zu erhalten. Dem Unternehmertum und den ihm nahestehenden Parteien ist diese Vorstellung keineswegs fremd, und es finden sich mannigfach Ansätze zu entsprechendem planmäßigen Vorgehen.

Zweitens liegt in den aus der hochkapitalistischen Entwicklung hervorgegangenen solidarischen Zusammenfassungen der Unternehmer je eines Ge-

werbes in Kartellen und ähnlichen Gebilden die Tendenz, in organisierter Weise über die wirtschaftlichen Existenzbedingungen zahlreicher Menschen zu verfügen. Die starke Zunahme dieser Vereinigungen in der Blüteperiode des Hochkapitalismus vor dem Kriege ließ diese Tendenz in solchem Maße Raum gewinnen, daß ihre geradlinige Weiterentwicklung sehr bald zu einem Einschrumpfen der Staatsmacht führen müßte.

Drittens hat sich neben dem Staat eine organisierte Bestimmung über Einzelschicksale zu einer dem Staat gefährlich erscheinenden Intensität und Extensität entwickelt in den großen Unternehmungskomplexen, die mehrere Produktionsstufen und, in ihrer vollkommenen, heute vielfach bereits erreichten Ausbildung, alle Produktionsstufen, vom Roh- und Hilfsstoff angefangen, bis zum fertigen Produkt umfassen.

I. Diejenigen Bestrebungen, die auf eine Organisation der staatlichen Willensbildung durch berufsständische Organe gerichtet sind [5]), stellen in einer Hinsicht den maßvollsten, in anderer Hinsicht den radikalsten Versuch dar, die Bedeutung der demokratischen Staatsorgane zugunsten der Wirtschaftsleiter zu verringern. Den maßvollsten Versuch bedeuten sie insofern, als dabei nicht eine Alleinherrschaft der Wirtschaftsleiter angestrebt wird; vielmehr sollen die neugeschaffenen Kompetenzen mit den Angehörigen anderer Berufsstände geteilt werden, wobei allerdings dem Unternehmertum ein sehr viel größerer Anteil an der Entscheidungsgewalt zufallen würde als in der demokratischen Verfassung. Den radikalsten Versuch aber stellt der Gedanke der berufsständischen Verfassung insofern dar, als er die Tendenz in sich trägt, die Entscheidung der demokratischen Organe nicht nur von gewissen Machtpositionen aus systematisch zu beeinflussen und ihnen außerdem weite Gebiete der sachlichen Entscheidung zu entziehen, sondern sie überhaupt zu beseitigen. Zwar wollen manche Verfechter dieses Gedankens nur für einen berufsständischen »Einschlag« in das Verfassungsleben eintreten und die demokratischen Organe neben den berufsständischen erhalten; aber ein Dualismus der entscheidenden Instanzen ist schon deshalb unmöglich, weil er ein dauerndes Paktieren erfordert und damit die staatliche Willensbildung lahmlegt; er bedeutet eine noch weit stärkere Komplikation der politischen und wirtschaftspolitischen Geschäftsführung als der radikale berufsständische Föderalismus und müßte wegen dieser technischen Schwierigkeit sehr bald als unerträglich empfunden werden. Würden daher berufsständische Instanzen zu anderen Aufgaben als der begutachtenden Vorbereitung staatlicher Willensakte geschaffen und neben das demokratische Parlament gestellt, so würde die innere Dynamik dieser Sachlage entweder über sich hinaus zur Verdrängung der demokratischen Instanz treiben oder eine Rückbildung des berufsständischen Organes erzwingen.

Der Versuch, durch eine berufsständische Verfassung den Wirtschaftsleitern größeren politischen Einfluß zu verschaffen, konnte sich auf gewisse

---

[5]) Vgl. die treffliche Schilderung dieser Bestrebung und ihrer Konsequenzen bei Bonn, Die Auflösung des modernen Staates, Berlin 1921.

Ideologien und Stimmungen stützen, die schon vor der Umwälzung der europäischen Verhältnisse durch den Weltkrieg aufgetreten sind und in dem Ruf nach »Trennung von Politik und Wirtschaft« ihren Niederschlag gefunden haben. Dieser Ruf verdankte seine Entstehung großenteils dem Entlastungsbedürfnis der Parlamentarier, die sich immer weniger fähig fühlten, die wirtschaftlichen Zusammenhänge zu durchdringen, in der Fülle einzelner wirtschaftspolitischer Streitfragen die politischen Probleme, das heißt die sozialen Machtfragen, zu erkennen, und der Unzufriedenheit führender Männer des Wirtschaftslebens, die diese Unfähigkeit der Politiker erkannten oder wenigstens empfanden, daß den wirtschaftlichen Angelegenheiten in den Parlamenten nicht die richtige Behandlung zuteil werde. Es waren Gedanken, wie sie Friedrich Naumann in folgende Worte gefaßt hat: »Als man den Parlamentarismus schuf, waren die Wirtschaftsaufgaben des Staates unvergleichlich viel einfacher und konnten im allgemeinen mit dem gesunden Menschenverstand erfaßt werden, den man bei jedem Abgeordneten voraussetzen darf. Inzwischen ist die Wirtschaftspolitik eine Technik geworden, viel mehr als auswärtige Politik. Wenn von ihr noch etwas mehr als bisher in Kommissionen und Sachverständigenkammern verwiesen wird, so ist dies vom Standpunkt des Parlamentarismus aus keineswegs bloß ein Verlust, sondern gleichzeitig auch eine gewisse Erleichterung, indem dem Volksvertreter etwas volkswirtschaftlich Technisches abgenommen wird, was er im strengen Sinne des Wortes schon gar nicht mehr leisten konnte [6].«

Die Grenze, die Friedrich Naumann in der Vertretung dieses Gedankens einhielt, ist in der Folgezeit und auch schon vorher oft überschritten worden. Häufig betrachtete man diejenige Instanz, der man die dem politischen Parlament abgenommenen Aufgaben zuweisen wollte, nicht als Kommission oder Sachverständigenkammer, nicht als vorberatende, sondern als entscheidende Instanz, als »Wirtschaftsparlament«, das dem politischen Parlament formell gleichgeordnet sein sollte, wobei diese formelle Gleichordnung notwendigerweise sich zur tatsächlichen Überordnung entwickeln müßte, weil dem Wirtschaftsparlament die in höherem Maße lebenswichtigen Aufgaben zufallen würden. Bei diesen Plänen, soweit sie von Ideologen vertreten werden, ist verkannt, daß das Technische an der Wirtschaft nicht die ganze Wirtschaft ausmacht, sondern daß nach Klärung der technischen Einzelheiten, die von Sachverständigen vorgenommen werden muß, die Interessengegensätze der Klassen und Berufsgruppen zutage treten, die einen höchst bedeutungsvollen und nach mancher Ansicht sogar den wichtigsten oder gar alleinigen Gegenstand der gesellschaftlichen Machtkämpfe, also der Politik, bilden, und die nicht mehr von Sachverständigen als solchen, sondern nur von Politikern entschieden werden können. Die Politik aus der Wirtschaft auszuschalten, ist also unmöglich, weil man den Wirtschaftsfragen nicht ihren Machtcharakter nehmen und sie in rein technische Probleme verwandeln kann. Man kann nur dadurch, daß man die Entscheidung der wirtschaft-

---

[6]) Friedrich Naumann, Mitteleuropa, Berlin 1915, S. 250.

lichen Fragen dem »politischen« Parlament wegnimmt und einem Sachverständigenkollegium überträgt, die Sachverständigen in die Rolle des Politikers drängen.

Mit der Kompliziertheit der Wirtschaftsfragen ist die Neigung und bis zu einem hohen Grade auch die Notwendigkeit gewachsen, für ihre Behandlung den Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Wenn diese Tätigkeit an sich auch nur eine vorberatende zu sein braucht, so ergibt sich doch daraus angesichts der Flüssigkeit der Grenzen zwischen Vorberatung und Mitentscheidung eine starke Unterstützung für die Bestrebungen auf Schaffung berufsständischer Verfassungselemente.

Diese Bestrebungen finden Unterstützung noch von einer anderen Seite. Es erweist sich, daß sich für sie keineswegs nur die Wirtschaftsleiter und diejenigen Kreise einsetzen, die unter der politischen Führung der Wirtschaftsleiter stehen; verschiedene Umstände verschaffen ihnen vielmehr auch Zulauf aus den Kreisen der Arbeitnehmer.

Bestimmte Teile der Arbeiterschaft glauben nämlich, daß die volle Herrschaft über das Wirtschaftsleben von den Massen weit rascher gewonnen werden könne, wenn das Unternehmertum von jedem mittelbaren und unmittelbaren politischen Einfluß ausgeschaltet sei. Als Mittel hierzu erscheint ihnen die äußere Form eines berufsständischen Systems, die Räteverfassung, geeignet, weil sie Möglichkeiten bietet, nicht bloß die Unternehmer selbst der staatsbürgerlichen Rechte zu berauben, sondern auch die ihrem geistigen Einfluß zugänglichen Volksschichten (Bauern, vielfach auch Landarbeiter, Arbeiterschaft der Kleinbetriebe usw.) in ihrer politischen Bedeutung so weit zurückzudrängen, daß die Führung des Staates in den Händen einer vom Einfluß der Wirtschaftsleiter freien Minderheit (Arbeiterschaft der Großindustrie) liegt. Dieses System hat in Rußland, wo es seinen Sinn wirklich erfüllt, nur die äußere Form, nicht aber den Inhalt einer berufsständischen Verfassung; denn dort läuft es nicht hinaus auf eine Konföderation gleichberechtigter Stände, sondern im Gegenteil auf die absolute Vorherrschaft einer fest begrenzten sozialen Schicht, und der berufsständische Anstrich dient nur als Verhüllungsmittel. Aber in der Ausstrahlung der kommunistischen Ideologie auf Westeuropa nimmt der Gedanke der »Räteverfassung« teilweise selbständige Bedeutung an, insbesondere bei denjenigen Gruppen, die einen gemäßigten Kommunismus vertreten und sich davor scheuen, den ausschlaggebenden Wesenszug des russischen Systems, das Diktaturprinzip, allein in den Vordergrund zu rücken.

Ferner wird durch die innere Struktur der sozialistischen Parteien begünstigt, daß Vertreter der Arbeiterbewegung sich für das berufsständische Prinzip einsetzen. Die breite Auslesebasis dieser Parteien versieht sie mit einem gewissen Überfluß an Kräften, die für mittlere Führerstellen geeignet sind. Diese Kräfte glauben teilweise in einer berufsständischen Vertretung, die neben dem politischen Parlament bestehen würde, ein geeignetes Tätigkeitsfeld zu finden, dem sie natürlich auch keine Beschränkung durch enge Kompetenzgrenzen wünschen. Inwieweit hierbei auch gewisse Gegensätze

zwischen Gewerkschaften und sozialistischen Parteien mitspielen, die sich mit Notwendigkeit daraus ergeben, daß die Gewerkschaften als zusammenfassendes Organ der sozialistischen Arbeiterschaft wirken müssen, während die Parteien ihre besondere politische Zielsetzung zu vertreten haben, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Schließlich wirkt auch der Wunsch, den bürgerlich-demokratischen Gedanken des Parlamentarismus nicht einfach übernehmen zu müssen, sondern ihn durch eine neue Verfassungsidee sozialistischen Gepräges zu ersetzen oder doch zu ergänzen; es ist dies die platte, aber weitverbreitete und stimmungsmäßig leicht erklärliche Vorstellung, daß dem liberalen Wirtschaftssystem die »formale« Demokratie entsprochen habe, und daß gerade deshalb der erstrebten sozialistischen Wirtschaftsordnung eine andere politische Ordnung entsprechen müsse [6a]).

In den Kreisen der Intellektuellen wirken heute mit verstärkter Kraft verschiedene, in ihrer Struktur oft recht komplizierte Stimmungen und Erwägungen zugunsten des berufsständischen Systems, die zum Teil aus der konservativ-zünftlerischen Ideologie hervorgehen, teils einfach dem Mißmut über Einzelerscheinungen des demokratischen Parlamentarismus entspringen [7]).

[6a]) Über den Rätegedanken als Form der berufsständischen Idee vgl. Franz Gutmann, Das Rätesystem, München 1922, im besonderen S. 116 ff.

[7]) Das Buch von Ottomar Spann, »Der wahre Staat« (Leipzig 1921), bietet ein besonders instruktives Beispiel für ideologische Rechtfertigung des berufsständischen Föderalismus. Viele gegen die parlamentarische Demokratie gerichtete Gedanken und Stimmungen kommen hier zum Ausdruck, und zwar in einer Form, die sie fähig macht, wissenschaftlich diskutiert zu werden. Damit werden auch die typischen Fehler dieser Ideen besonders deutlich. Die wichtigste Wurzel solcher Fehler ist die Einsetzung bloßer Analogien dort, wo strenge logische Schlußfolgerungen stehen sollten, oder genauer: Die Vorstellung, daß bestimmte, im innersten Wesen des Menschen gefundene Erscheinungen in der äußeren Form der Gesellschaft nachgebildet werden müssen, ohne daß gefragt wird, ob wirklich diese menschlichen Wesenszüge eine solche Gestaltung der äußeren Form erforderlich machen. Nächstliegendes Beispiel: Aus der Erkenntnis, daß alle Menschen in ihren Eigenschaften ungleich sind, wird gefolgert, daß sie auch in ihren politischen Rechten ungleich sein müssen. Nur dieses tief innerlich verfehlte Postulat, daß die politische Form eine Abbildung bestimmter geistiger oder sittlicher Beziehungen oder Erscheinungen sein solle, erklärt es, wenn Spann einem bekannten antidemokratischen Argument Ausdruck gibt, indem er von der Demokratie sagt: »Nicht der Wert, sondern die Menge herrscht nach mechanischem Gewichte« (S. 109). Die Vorstellung, daß unter der Demokratie jeder Gedanke auf die Dauer das »mechanische Gewicht« erringen kann, das seinem Werte enstpricht, ist Spann so fremd, daß er sie noch nicht einmal bestreitet. Gewiß läßt sich gegen diese These viel sagen, und fraglich kann nur sein, ob sich nicht dafür noch mehr sagen läßt; aber jedenfalls handelt es sich dabei um den springenden Punkt der demokratischen Argumentation, und so lange ihre Gegner ihn nicht wenigstens soweit in ihre Vorstellungen einordnen können, um sich mit ihm auseinanderzuetzen, müssen alle Erörterungen über Wert oder Unwert der Demokratie unfruchtbar bleiben.

Die Verwechslung von Konsequenzen und Analogie, von Nachbildung in der

In kritischen Zeiten, die eine Zusammenfassung aller Volkskräfte erfordern, kommt dem Gedanken der berufsständischen Verfassung der Um-

---

äußeren Form und Ableitung aus dem inneren Wesen wirkt sich noch in anderer Richtung aus und erhält dadurch seine eigentliche Bedeutung für das Thema der vorliegenden Darstellung. Weil das menschliche Individuum nicht als ein von anderen geistig unabhängiges Einzelwesen zu denken ist, soll die »atomisierende« Staatsauffassung verfehlt sein, die dem Einzelnen dem Staate gegenübergestellt und ihm, nicht irgendwelchen Gruppen, die wesentlichen politischen Rechte zuspricht. Weil der Einzelne für sich allein menschlich nichts oder doch sehr wenig bedeutet (nach der Ansicht Spanns und anderer »Universalisten«), soll er auch als Glied der Volksgemeinschaft für sich allein rechtlich nichts oder sehr wenig bedeuten dürfen. Auch hier also lebt die Vorstellung, daß die inneren geistigen Phänomene, in diesem Falle die Abhängigkeitsbeziehungen des Individuums von seiner Gruppe, in der öffentlichrechtlichen Ordnung der Gesellschaft nachgebildet werden müssen, und dieses Postulat der Nachbildung wird behandelt, als ob es ein Postulat aus logischer Konsequenz wäre. In Wirklichkeit aber ist doch die Frage aufzuwerfen: Verlangen diese inneren Abhängigkeitsbeziehungen überhaupt nach einer Nachbildung im Verfassungsrecht? Sind die wirklich entscheidenden Beziehungen einer solchen Nachbildung überhaupt fähig? Können ihre Konsequenzen nicht am vollkommensten verwirklicht werden, wenn die Verfassung dem Einzelnen die subjektiven politischen Rechte zuspricht und es den geistigen Bindungen überläßt, auf den Einzelnen bei der Leistung seiner politischen Rechte das Maß von Einfluß auszuüben, zu dem sie nach ihrer Stärke imstande sind? Diese Fragen, die doch die entscheidenden sind, wirft Spann gar nicht auf. Wohl erwähnt er an mehreren Stellen, daß die Autonomie des Individuums sich auch in der Demokratie nicht völlig durchsetze; aber er will daraus nur eine neue Waffe gegen die Demokratie schmieden, während diese Erkenntnis, von seinem Standpunkt aus gewürdigt, die Bedenken abschwächen müßte.

Wollte man den Gedankengang Spanns als logische Ableitung interpretieren, so würde sich folgender absurder Schluß ergeben: Weil die Eingliederung des Einzelnen in die soziale Gruppe das seine ganze geistige Existenz beherrschende Faktum ist, bedarf diese Eingliederung des Mittels verfassungsrechtlicher Normen, um sich im Leben der Volksgemeinschaft zur Geltung zu bringen und damit den Einklang zwischen dem Wesen des Staates und der menschlichen Natur herzustellen. Spann hat sich eines so absurden Schlusses aber nicht schuldig gemacht, weil er überhaupt irrt, wenn er glaubt, einen Schluß gezogen zu haben; er hat nur eine Analogie konstruiert und ihr die Form eines Postulats gegeben. Der Politiker, der seine Haltung von den Grundsätzen Spanns bestimmen ließe, stünde der menschlichen Gesellschaft gegenüber wie der Künstler seinem Material. Dies aber ist unzulässig; die Geltung ethischer Grundsätze, die dem Politiker eine solche Stellung zubilligen würden, kann nicht gewollt werden. Die menschliche Gesellschaft ist nicht Symbol, sondern Objekt von Ideen; die Forderung an den Politiker geht nicht dahin, daß er im Bau der Gesellschaft Ideen anschaulich mache, sondern daß er im Bau der Gesellschaft diesen Ideen genüge. Es wird verlangt, daß die zweckmäßigsten Wege beschritten werden, um den Ideen zu genügen, und diese können unter Umständen ganz anders laufen als die Wege der Veranschaulichung. Ein wesentlicher Teil dieses Gedankens wird ausgedrückt, wenn man sagt: Der Künstler trägt dem Material gegenüber keine Verantwortung; er darf es in jeder Weise verwenden,

stand zugute, daß berufsständische Körperschaften weit weniger auf ununterbrochene gegenseitige Bekämpfung angewiesen sind als politisch-parlamentarische Parteien [8]). Die im Wesen des Parlamentarismus — nicht in der Eigenart bestimmter Führer oder parlamentarischer Gruppen — begründete weitgehende Unfähigkeit zur Schaffung eines Burgfriedens wirkt in solchen Zeiten diskreditierend und verstärkt das Gefühl, daß das parlamentarische System den technischen Anforderungen der Staatsleitung nicht zu genügen vermöge.

In bestimmten Fällen endlich glaubt der territoriale Partikularismus auf dem Wege über die berufsständische Idee seinem Ziele näher kommen zu können; nämlich dann, wenn eine Gegend über besondere wirtschaftliche Reichtümer verfügt, welche die Grundlage wichtiger Produktionszweige bilden, so daß für sie Aussicht besteht, im System berufsständischer Vertretung einen größeren Einfluß zu erlangen als unter parlamentarisch- demokratischer Verfassung, weil hier die Stimmen nicht bloß gezählt, sondern auch nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung gewogen werden. In Rheinland-Westfalen waren eine Zeitlang derartige Willensrichtungen deutlich feststellbar.

Hier ist nicht der Ort, der Auswirkung aller dieser Erscheinungen nachzugehen, also etwa die Gestaltung des politischen Kräfteverhältnisses darzustellen, das im gegenwärtigen Deutschland zur Schaffung eines Systems von Wirtschaftsräten führen wird. Ebensowenig kann eine ins einzelne gehende Prognose gegeben werden. Es kommt hier nur auf eine Orientierung im Großen und Groben über die künftigen Möglichkeiten an. Um diese zu gewinnen, muß man gegenüber den geschilderten, einer berufsständischen Gestaltung günstigen Momenten sich nun auch auf diejenigen Tatsachen besinnen, die einer solchen Gestaltung entgegenstehen.

Die Bestrebungen der Wirtschaftsleiter auf Schaffung besonderer wirtschaftspolitischer Verwaltungs- und Gesetzgebungsorgane sind nicht frei von inneren Hemmungen. Der Erwägung, daß das Unternehmertum in diesen Organen mehr Einfluß haben werde als in den demokratischen Körperschaften, steht die Sorge gegenüber, daß solche Organe zwangsläufig dazu führen müßten, das zu viel Wirtschaftspolitik gemacht, das heißt daß die staatsfreie Sphäre des Unternehmertums allzusehr eingeengt werde. Dieser Widerspruch in den Motivationen ist natürlich der Einheitlichkeit des Standpunkts und damit der Stoßkraft der Stellungnahme nicht günstig, bedeutet also einen erheblichen Nachteil, der die Ausichten des Erfolges vermindert.

Die geschichtliche Entwicklung hat dazu geführt, daß zunächst die ganze politische Entscheidungsgewalt bei den demokratischen Organen ruht. Hinter dieser Ordnung der Dinge stehen die realsten Interessen der breiten Massen.

---

die der Symbolisierung der Idee dient; der Politiker dagegen trägt seinem Material gegenüber (aus der Idee heraus) auch noch andere Verantwortungen.

Es dürfte wohl keine Ideologie des berufsständischen Föderalismus geben, die gegen diesen Einwand geschützt wäre.

[8]) Arch. f. Sozialw. Bd. 48, Heft 3, S. 757 ff.

Weder die aus den technischen Bedingungen der Staatsleitung sich ergebenden noch die stimmungsmäßigen Kräfte, die für das berufsständische System wirken, weisen eine Stärke auf, daß man es ihnen zutrauen könnte, jene feste Position der Demokratie aus den Angeln zu heben. Darüber kann man sich heute noch leicht täuschen, weil die Opposition gegen den Parlamentarismus noch nicht der Belastungsprobe durch Anfangserfolge größerer Art unterworfen ist. Sobald solche eintreten würden, dürften Widerstände wirksam werden, die heute noch latent sind. Die technischen Vorzüge der berufsständischen Organisation vor dem Parlamentarismus treten weit hinter den technischen Nachteilen zurück, sobald einmal die wirklichen letzten Entscheidungen von den berufsständischen Körpern beschlossen werden müssen; denn wenn das berufsständische System nicht bloß ein verkappter Parlamentarismus mit Mehrheitsstimmenrecht für die Angehörigen bestimmter wirtschaftlicher Schichten sein soll und damit auch seiner technischen Vorzüge und der ihm zugewandten ideologischen Sympathien großenteils verlustig gehen soll, dann setzt er zum mindesten in weitem Umfange den Ausschluß gegenseitiger Majorisierung voraus, bedingt also umfangreiche Verständigungsversuche zwischen den Vertretern der einzelnen Berufsstände; dies aber bedeutet wiederum eine Geschäftsführung von einer Schwerfälligkeit, die schließlich unerträglich werden muß. Zudem bedingt die Zersetzung des Staatsbewußtseins und der staatlichen Zusammengehörigkeit überhaupt wieder ihre eigenen Schwierigkeiten für die Staatsleitung, die ceteris paribus sehr viel größer sind als die inneren Hemmungen des parlamentarischen Systems. Diese Zersetzung der Staatseinheit muß aber auch starke stimmungsmäßige Widerstände wecken, besonders in einem Lande, wo die staatliche Tradition so überaus stark ist wie in Deutschland. Das deutsche Volk hat um seine politische Einheit zu schwer ringen müssen, als daß es die Verwandlung des einheitlichen Staates in eine Konföderation von Berufsständen ohne Abwehr hinnehmen würde, sobald erst einmal die volle Tragweite dieser Tendenzen allgemein erkannt ist. Schon die bisherige Entwicklung hat gezeigt, daß die demokratischen Parteien die Gefahr sehen, die von einer Verstärkung der Befugnisse des Reichswirtschaftsrates und ähnlicher Körperschaften droht. In zunehmendem Maße erblicken diejenigen Kräfte, die staatsrechtlich für die Gestaltung unseres Verfassungslebens ausschlaggebend sind, in den Bestrebungen des berufsständischen Föderalismus nur eine Kampfwaffe von Minderheiten, die sich auf diesem Wege ein Vorzugsrecht bei der Entscheidung der staatlichen Dinge zu verschaffen suchen. Schon deshalb erscheint auch ein Überrumpelungserfolg des berufsständischen Föderalismus unmöglich, ganz abgesehen davon, daß eine grundlegende Änderung der Gesellschaftsverfassung auf solchem Wege ohne Vorgang in der Geschichte wäre. So sehen wir den berufsständischen Gedanken nirgends *aus sich heraus* Kräfte entwickeln, denen man eine Chance zubilligen könnte, an Stelle der staatlichen Willensbildung durch demokratische Organe eine solche durch berufsständische Körperschaften zu setzen. Nicht die Werbekraft oder die technische Leistungsfähigkeit des berufsständischen Prinzips selbst kann

diesem zum Siege verhelfen, sondern nur eine Verschiebung des politischen Kräfteverhältnisses aus Gründen, die nicht im Wesen dieses Prinzips selbst ihre Wurzel haben.

Eine solche Verschiebung könnte eintreten durch politische Besiegung der Demokratie im Wahlkampf oder im Bürgerkrieg. Dann könnte der zur Herrschaft gekommene Konservativismus eine berufsständische Vertretung an die Stelle des Parlaments setzen. Freilich ist es fraglich, ob in einem solchen Fall die siegreichen autoritären Mächte es überhaupt für nötig und richtig halten würden, nun noch den berufsständischen Föderalismus zu konstituieren, ob sie dann nicht zu unverhüllteren, weitergehenden und dem Staate als solchem weniger gefährlichen Formen der Minderheitsbevorzugung greifen würden.

Ferner ließe sich denken, daß die berufsständische Verfassung als Ergebnis eines Drucks zustandekäme, der durch die Wirtschaftsleiter von anderweitig geschaffenen Machtpositionen aus geübt würde. Auch in diesem Falle wäre die berufsständische Verfassung wohl das Ziel, nicht aber der Weg des Wirkens der durch die Unternehmer vertretenen Wirtschaftskräfte in der Periode der politischen Demokratie. Auch hier ist zu betonen, daß ein solcher Druck wohl aus Anlaß bestimmter Notlagen des Staates in besonderem Maße akut werden kann, aber dauernde Wirkungen nur zu erreichen vermag, wenn er einen Stützpunkt in Organisationen findet. Wenn das Unternehmertum dazu übergehen will, durch Ausbau seiner privatrechtlichen Machtstellung das zu erreichen, was das Staatsrecht ihm versagt, so kann dies nur in der Weise geschehen, daß die Unternehmer die ihnen durch die Wirtschaftsordnung zugestandene Verfügung über die Produktionsmittel in organisierter Weise handhaben.

II. Diejenige Organisationsform, in der das Unternehmertum seine privatrechtliche Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel in solidarischer Weise handhabt, ist das Kartell. Es drängt sich daher die Frage auf, inwiefern die Ausnützung oder der Ausbau der Kartellmacht zur Aushöhlung des parlamentarisch-demokratischen Staates führen kann.

Wir wissen aus manchen Untersuchungen der Vorkriegszeit, vor allem aus dem mit Recht vielgerühmten Buch von Kestner[9]) und aus der Kartellenquete 1902/05, wie sehr die Kartellmacht dahin tendiert, die Staatsmacht auf wichtigen Gebieten des Wirtschaftslebens auszuschalten, wie sie vor allem die staatliche Gerichtsbarkeit teils durch die Schiedsgerichtsbarkeit der Kartelle ersetzt, teils insofern illusorisch macht, als die Abnehmer zum Verzicht auf klagbare Rechte genötigt werden durch die Drohung, sie sonst von künftiger Belieferung auszuschließen. Bei Kestner ist auch sehr anschaulich geschildert, wie das Organisationsgefühl der Kartelle zersetzend auf das Staatsbewußtsein wirkt. Die Gefahr, die dem Staat von diesen Tendenzen droht, ist deshalb besonders schwer, weil die verfügbaren staatlichen Abwehrmittel verhältnismäßig wenig wirksam sind.

---

[9]) Dr. Fritz Kestner, Der Organisationszwang. Berlin 1912.

Es ist außerordentlich belehrend, die Versuche der Rechtsprechung zu verfolgen, die mit Hilfe der Begriffe »Verstoß gegen die guten Sitten«, »Verletzung von Treu und Glauben«, »Erpressung« den Übergriffen der Kartellmacht entgegentreten wollte. Diese Versuche zeigen das absolute Unvermögen der staatlichen Jurisdiktion, irgendeinen wesentlichen Erfolg im Kampf gegen die Kartelle zu erzielen. Der Grund ist nicht etwa ein zufälliger, sondern muß darin gesucht werden, daß die staatliche Rechtsprechung zur Bestrafung von Personen, zur Nichtigkeitserklärung von Verträgen und zur Verurteilung zum Schadenersatz nur schreiten kann, wenn bestimmte formale Voraussetzungen erfüllt sind. So kann wegen Erpressung zwar allenfalls ein Kartelleiter bestraft werden, der von einem Abnehmer unter der Drohung, ihm die für seine wirtschaftlichen Existenz notwendigen Materialien nicht mehr zu liefern, die Zusage höherer Preise als der bisher vereinbarten erzwingt; aber die Möglichkeit der Bestrafung entfällt, wenn das Kartell es versteht, in dem Abnehmer die Sorge um die künftige Eindeckung zu erwecken und auf eine Anfrage, durch die sich der Abnehmer vergewissern will, ob seine Sorge berechtigt ist, überhaupt nicht antwortet. Die Materialsperre gegen einen Verbraucher verstößt zwar, wenn sie dessen Existenz vernichtet, im allgemeinen nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts gegen die guten Sitten und verpflichtet zu Schadenersatz; wird aber dem Abnehmer die formale Möglichkeit offen gelassen, sich zu einem höheren Preis, nämlich ohne den Abzug des Rabatts einzudecken, der reinen Kartellkunden gewährt wird, so gilt die Maßnahme des Kartells nicht als sittenwidrig, obgleich der Ausschluß vom Rabatt in vielen Fällen wirtschaftlich ganz das Gleiche bedeutet wie vollkommene Sperre, weil er den Verlust der Konkurrenzfähigkeit und damit die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz bewirkt. Man kann nun gewiß im einen oder anderen Fall darüber streiten, ob die Rechtsprechung nicht formalistischer ist, als notwendig wäre; in weitem Umfang aber ist die formalistische Einstellung unvermeidlich, weil sie allein die Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung und damit die Rechtsicherheit verbürgt. Denn den letzten wirtschaftlichen Sinn so komplizierter Beziehungen aufzudecken, ist in einem Rechtsverfahren zumeist gar nicht möglich; soll der Richter sich nicht an bestimmte, mehr oder weniger äußere Kriterien halten dürfen, wird ihm also die Ermittlung der sachlich-wirtschaftlichen Bedeutung in vollem Umfange zugemutet, so wird sich angesichts der Unmöglichkeit voller Klarstellung meistens eine subjektiv willkürliche Deutung ergeben, die doch wieder an einzelne besonders eindrucksvolle Erscheinungen anknüpft, nicht aber eine sachlich zutreffende Würdigung des ganzen Komplexes der Beziehungen in seiner Gesamtheit darstellt.

Daraus scheint sich nun freilich zunächst nur zu ergeben, daß es auf den bisher von der deutschen Rechtsprechung versuchten Wegen, nämlich durch Inanspruchnahme der Rechtsbegriffe Erpressung, Sittenwidrigkeit usw., unmöglich ist, die Kartellmacht einzuschränken. Man kann eben nicht die wirtschaftliche Übermacht der Kartelle erst entstehen lassen und ihr dann Fesseln anlegen; aber wäre es vielleicht denkbar, die Entstehung von Kartellen überhaupt zu verhindern?

Ein Kartellverbot ist nicht möglich, weil er aus rechtstechnischen Gründen nicht durchsetzbar ist; es scheitert wiederum an dem unvermeidlich formalistischen Charakter der Rechtssätze. Ein Gesetz, das Kartelle im allgemeinen verbietet, müßte erst einmal erklären, was es unter Kartell verstehen will. Damit aber gibt es den Kartellinteressenten bestimmte Fingerzeige hinsichtlich der äußeren Kennzeichen, die sie bei der Form ihrer Organisation vermeiden müssen, um dem Kartellbegriff des Gesetzes auszuweichen. Dies wird bei der Fülle von Formen der Organisationsbildung, die insbesondere das Aktienwesen bietet, wohl immer möglich sein, mindestens in den Fällen, in denen starker Organisationsgeist und Zusammenhalt unter den Beteiligten vorhanden ist und die ja die allein gefährlichen sind, weil ohne diese Voraussetzungen ein übermächtiges Kartell sich überhaupt nicht entwickeln kann. Ein Kartellverbot, das so rücksichtslos zugreifen würde, daß es jede Kartellbildung unterdrücken könnte, müßte unerträgliche Verheerungen im ganzen Organisationswesen anrichten, es müßte mit den Kartellen Typen von Verbänden und Erwerbsgesellschaften unterdrücken, die das Wirtschaftsleben nicht entbehren kann.

Abgesehen aber von dem Problem der Möglichkeit einer Unterdrückung der Kartelle erhebt sich die Frage, ob der Staat ihre Unterdrückung überhaupt wollen kann. Die Erkenntnis, daß die Kartelle die Staatsmacht teilweise ausschalten und daher eine Gefahr für den Staat bedeuten, enthält noch kein Urteil über ihre Nützlichkeit oder Schädlichkeit für die Steigerung des Sozialproduktes. Die Vorzüge, die den Kartellen nachgerühmt werden, daß sie Krisen vermeiden helfen, daß sie aus Gründen weitsichtiger Produzentenpolitik eine allzu starke Ausbeutung der Abnehmer in den Zeiten der Hochkonjunktur verhindern, all dieses berührt sich nicht mit den Argumenten, die vom Standpunkt des Staates aus eine allzu starke Kartellmacht bedrohlich erscheinen lassen. Wer jene kartellfreundlichen Argumente für absolut stichhaltig ansieht — und das ist beim heutigen Stande unseres Wissens durchaus erlaubt, wenn auch keineswegs geboten —, der wird unter Umständen zu der Überzeugung kommen, daß der Staat die Kartelle um ihrer günstigen Wirkung auf die Produktivität willen selbst dann dulden müsse, wenn er in ihnen die größte Gefahr für seine eigene Bedeutung zu sehen hätte. Denn es ist natürlich nicht gesagt, daß die Volksmehrheit die Verwirklichung ihrer politischen Ideale mit einer weitgehenden Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen erkaufen will. Es wäre denkbar, daß sich die im demokratischen Staate bestimmenden Kräfte aus wirtschaftlichen Rücksichten selbst gegen eine Zerstörung der Kartelle wenden würden.

Aus diesem Gesichtspunkte also wird man die Frage, ob es für den Staat möglich ist, die Unterdrückung der Kartelle auch nur anzustreben, beim gegenwärtigen Stande unseres Wissens wohl offen lassen müssen; eine andere Erwägung muß dazu führen, sie zu verneinen. Es hat sich nämlich gezeigt, daß der Staat der Kartelle oder wesensgleicher Verbände in gewissen Lagen gerade zur Durchführung derjenigen wirtschaftlichen Aufgaben bedarf, die er sich selbst stellt. Ein Beispiel dafür bietet die Entwicklung in Deutschland während

9*

der Kriegs- und Nachkriegszeit. Hier hat sich der Staat nicht nur veranlaßt gesehen, von allen Maßnahmen zur Einschränkung der Kartellmacht Abstand zu nehmen, sondern er hat Kartellen oder kartellähnlichen Gebilden staatliche Befugnisse übertragen. Er hat versucht, sich Kartelle in gleicher Weise als Organe der industriellen Selbstverwaltung einzugliedern, wie er in den kommunalen Körperschaften Organe der territorialen Selbstverwaltung besitzt. Während des Krieges ist diese Entwicklung teils in unverhüllter Form[10]), weit häufiger aber in verhüllter Form erfolgt, indem die Kartellfunktionäre zur Handhabung der öffentlich-rechtlichen Befugnisse auf dem Gebiete ihres Wirtschaftszweiges in die amtlichen Kriegsstellen berufen wurden[11]). Was während des Krieges vielfach eine vom Staate nicht bewußt angestrebte Nebenwirkung war, das wurde nach der Revolution klare Absicht der staatlichen Wirtschaftspolitik. Die bekannten Ideen von Wissel-Möllendorff, die vielfach mit den Gedankengängen von Walter Rathenau übereinstimmten, verlangten eine Zwangskartellierung der ganzen Produktion mit Übertragung weitgehender Selbstverwaltungsbefugnisse an die Verbände. In ihrer Allgemeinheit hat sich die Idee zunächst nicht durchsetzen können; aber wichtigste Zweige der Wirtschaft, die Kohlenproduktion, die Eisenproduktion und die Kalierzeugung (diese im Anschluß an die schon vor dem Kriege bestehende Zwangsregelung) wurden in Zwangskartellen organisiert[12]). Die Bedeutung der Wisselschen und Rathenauschen Ideen ist umstritten, aber ein Gedanke darin ist unbestreitbar richtig: Wenn der Staat unter prinzipieller Aufrechterhaltung der kapitalistischen Eigentumsrechte in das Wirtschaftsleben eingreifen will, so kann er dies vielfach nicht durch unmittelbare Staatsorgane tun, sondern nur durch Zwangsverbände wirtschaftlicher Selbstverwaltung, denen gegenüber er sich auf die Erteilung richtunggebender Weisungen und die Ausübung von Oberaufsicht beschränkt. Da ein weitgehendes Eingreifen des Staates zum mindesten vom demokratischen Staat in bestimmten Wirtschaftslagen nicht vermieden werden kann, so läßt sich auch die Übertragung von öffentlich-rechtlichen Befugnissen an Zwangskartelle nicht durchweg vermeiden; es liegt ein kaum ausschaltbarer Zwang zur Gewährung wirtschaftlicher Selbstverwaltung vor, der sich im

---

[10]) So beim Deutschen Stahlbund, dem vom preußischen Kriegsministerium wichtige Befugnisse auf dem Gebiet der Eisenbewirtschaftung übertragen waren.

[11]) Man braucht dabei nicht etwa an irgendwelche Pflichtwidrigkeiten der betreffenden Kartellbeamten zu denken. Allein angesichts der ganzen geistigen Einstellung der Kartellfunktionäre ist klar, daß sie ihre Befugnisse im Einvernehmen mit der kartellierten Industrie gehandhabt haben und daß somit die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Kartellbeamte fast stets gleichbedeutend gewesen ist mit der Übertragung der Befugnisse an die Kartelle selbst. Denn der Kartellbeamte hält natürlich eine zweckmäßige Regelung der Angelegenheiten seiner Industrie nur für denkbar, wenn sie im Sinne der Direktiven des Kartells erfolgt.

[12]) Gegen den Einwand, daß diese Zwangsverbände keine wirklichen Kartelle seien, weil in ihrer Leitung auch Arbeitnehmer und Verbraucher säßen, vgl. (außer den unten folgenden Ausführungen) Neue Zeit 1920, Nr. 11, S. 251.

allgemeinen mit dem Umfang der Aufgaben staatlicher Wirtschaftspolitik noch steigert.

Die Kartelle erfahren durch Verwandlung in Zwangsverbände mit öffentlichrechtlichen Befugnissen eine bedeutende Stärkung; denn sie werden von der Gefahr der Außenseiter befreit, weil nunmehr alle Unternehmer des Gewerbes zum Verband gehören müssen, und sie erhalten vermehrte und wirksamere Mittel zur Aufrechterhaltung der Verbandsdisziplin. Wer den Kartellbedingungen zuwiderhandelt, hat nunmehr nicht bloß zu gewärtigen, daß die üblichen Sperrmaßregeln gegen ihn in Wirksamkeit gesetzt werden, sondern neben solchen oder an ihrer Stelle kann das Kartell ihn wegen seines Verstoßes auch mit ungünstiger Behandlung im Rahmen der Selbstverwalverwaltungskompetenzen, zum Beispiel Entziehung von Ausfuhrerlaubnissen und dergleichen, bestrafen. Würde der Gedanke Verwirklichung finden, daß die Gewerbe zwangsweise zu Steuergemeinschaften zusammengeschlossen werden — wobei ja mindestens Personengleichheit, wenn nicht volle Identität der Organisation zwischen wirtschaftspolitischem Selbstverwaltungskörper und Steuergemeinschaft bestehen müßte —, so wären damit dem Zwangsverband weitere Disziplinarmittel in die Hand gegeben.

So ist denn die Gefahr, die den demokratischen Staat von jedem weiteren Ausbau der Kartellmacht bedroht, sehr groß, und der Staat befindet sich in der schwierigen Lage, daß er um der Erfüllung unabweisbarer Aufgaben willen den Gegner nicht rücksichtslos bekämpfen kann, ja zum Teil sogar durch Übertragung mittelbarer Staatsgewalt noch stärken muß. Gerade dieser Umstand läßt die Möglichkeit auftauchen, daß die Bedrohung des Staates durch die Kartelle sich gar nicht darin erschöpft, daß sie durch Ausbau ihrer Verfügungsgewalt über Einzelschicksale die Staatsgewalt entleeren; vielmehr läßt sich denken, daß die Kartelle den Staat, der von ihnen als von seinen Organen abhängig geworden ist, in seinen Entschlüssen unter Druck stellen, indem sie eine seinen Wünschen entsprechende Ausübung der Befugnisse an die Erfüllung irgendwelcher wirtschaftspolitischer oder allgemein politischer Bedingungen knüpfen. Besonders gefährlich kann die Kartellmacht dem Staate auch dadurch werden, daß sie sich über ihn hinweg mit den Arbeitnehmerverbänden verständigt. Dies braucht nicht unmittelbar durch die Kartelle zu geschehen, sondern kann über Arbeitgebervereinigungen, Unternehmervertreter in »Arbeitsgemeinschaften«, Wirtschaftsräten usw. erfolgen, deren Macht sich aber immer auf den Zusammenschluß der von ihnen vertretenen Wirtschaftsleiter in Kartellorganisationen stützt. Eine solche unmittelbare Verständigung der Berufsgruppen untereinander kann oft im Augenblick eine große Entlastung für die Staatsleitung darstellen. Aber wenn solche Beziehungen sich auf einen immer weiteren Kreis von Angelegenheiten erstrecken und feste Formen annehmen, so bedeutet dies deshalb einen großen Sieg der Wirtschaftsleiter und eine schwere Niederlage des demokratischen Staatsgedankens, weil damit dem Staat die Regelung auch der gemeinsamen Angelegenheiten aller Staatsbürger teilweise entzogen wird. Er wird nunmehr nicht bloß dort ausgeschaltet, wo die kartellierten Wirt-

schaftsleiter sich stark genug fühlen, ihren Willen restlos und allein durchzusetzen, sondern er verliert auch das Monopol, der Ort des Interessenausgleichs zu sein. Es entsteht neben dem Staat eine neue, auf Konföderation der Berufsstände aufgebaute Ordnung der allen Staatsbürgern gemeinsamen Angelegenheiten, die mit dem demokratischen Staat konkurriert, ihm infolge der Stärke des beruflichen Solidaritätsgefühles vielfach überlegen ist, und in der die Wirtschaftsleiter einen sehr viel größeren Einfluß haben als im demokratischen Staate. Da wäre dann eingetreten, was vorher als ein möglicher Weg zum Siege des berufsständischen Föderalismus aufgezeigt wurde: daß er geschaffen wird durch die wirtschaftliche Machtstellung der Wirtschaftsleiter, die sich auf anderweitige Organisationsbildungen, in diesem Falle auf die Kartelle, stützt.

Allerdings besteht die Frage, ob die Berufsorganisationen der Arbeitnehmer den Wirtschaftsleitern zu einem solchen Siege verhelfen wollen. Sicherlich wird in den Gewerkschaften teilweise die Gefahr richtig erkannt; aber der Widerstand ist weniger fest als in den demokratisch gerichteten politischen Parteien. Die bedeutende Rolle, die den Gewerkschaften als solchen in einem berufsständischen Föderativsystem zufallen würde, bringt einen Anreiz, der verwirrend wirkt und unter Umständen die entschiedene Stellungnahme gegen das berufsständische Verfassungsprinzip vereitelt, welche die Interessen der Arbeitnehmer verlangen würden.

Alle diese Erkenntnisse drängen dazu, eine Frage aufzuwerfen, die für flüchtige Betrachtung abseits liegt, an der man aber bei sorgfältiger Untersuchung nicht vorbeigehen kann: Erträgt das Wirtschaftsleben der Gegenwart einen weiteren Ausbau und eine weitere Festigung der Kartellorganisation? Früher allerdings wäre diese Frage müßig gewesen; da war es ja klar, daß die Ausbreitung und Intensivierung des Kartellwesens nicht nur sich mit den herrschenden Tendenzen im Wirtschaftsleben vertrug, sondern durch sie bedingt wurde. Es ist aber notwendig, zu prüfen, ob nicht durch die wirtschaftlichen Erschütterungen die bisherige Entwicklung vorübergehend oder dauernd umgebogen worden ist. Ist das der Fall, widerstrebt heute die wirtschaftliche Entwicklung einer weiteren Ausbreitung und strafferen Organisation der Kartellmacht, so sind die Leiter der Wirtschaft trotz ihres gegenteiligen politischen Interesses genötigt, nach möglichster Freiheit von Organisation zu streben und sogar dafür zu kämpfen; sie werden unter Umständen sogar sich gegen den Staat wehren müssen, wenn er sie, aus den angedeuteten Gründen trotz Bedrohung seiner eigenen Machtstellung, zum Organisieren zwingen will. Es ergibt sich dann folgende schwierige Konstellation: Der Staat tritt ein für die Bildung von Zwangsverbänden, die seiner eigenen Macht gefährlich und in ihrer unmittelbaren Wirkung den Produktionsinteressen (weil in Widerspruch mit den herrschenden Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung stehend) nicht günstig sind, da er in diesen Verbänden unentbehrliche Organe für die Durchführung seiner sozialpolitischen oder produktionspolitischen Absichten sieht; die Unternehmer bekämpfen diese Bildung von Zwangsverbänden, obwohl sie ihre politische Macht stärken

würde, weil sie der Erzielung unmittelbar privatwirtschaftlicher Gewinne abträglich ist. Ist diese Konstellation gegeben, dann ist an eine resolute Ausnützung der Zwangslage des Staates durch die Wirtschaftsleiter nicht zu denken; sehr vieles hängt also davon ab, ob sie wirklich gegeben ist.

Es wäre erwünscht, daß man die Frage noch allgemeiner fassen, daß man zur Untersuchung stellen könnte, ob die kapitalistische Entwicklung, die auf einer bestimmten Stufe die Kartellbildung erzeugt und ihre Entfaltung fördert, auf einer höheren Stufe sie selbst wieder zersetzt oder beseitigt. Dieses Problem aufzuwerfen ist aber zwecklos, weil unser Erfahrungsmaterial zu seiner Beantwortung nicht ausreicht. Gerade hier wird die Einzigartigkeit des Vorgangs, auf den allein die Betrachtungen gezogen werden können, zu einem besonders schweren Nachteil. Es ist schlechterdings unmöglich, zu sagen, wie ohne die Folgen des Weltkriegs die Kartellentwicklung verlaufen wäre. Wir können daher nicht die Aussichten abschätzen, die ganz allgemein dafür bestehen, daß durch das Machtmittel der Kartellorganisation der demokratische Staat von den Wirtschaftsleitern erobert wird; wir können nur den einmaligen Vorgang der Kartellentwicklung unserer Zeit, soweit er bereits abgelaufen ist, beschreiben und, soweit er noch nicht abgelaufen ist, ihm eine Prognose zu stellen suchen, und wir müssen hoffen, daß künftige Forschung unsere Ergebnisse verwertet und zu einer Antwort von allgemeiner Bedeutung gelangt.

Faßt man also die Kartellentwicklung der deutschen Nachkriegszeit ins Auge, so zeigt sich, daß diese Entwicklung von einer rückläufigen Tendenz beherrscht ist, und daß infolgedessen auch die Zeit der großen Schwäche des demokratischen Staates von den Kartellen nahezu unausgenützt bleiben muß.

Wer die Entwicklungserscheinungen im Kartellwesen vor dem Kriege sich in die Erinnerung ruft und mit ihnen das heutige Streben des Unternehmertums nach vermehrtem Einfluß im Staate zusammenhält, der muß zu der Vermutung gelangen, daß das industrielle Unternehmertum in der Nachkriegszeit aufs stärkste bemüht gewesen sei, die Macht der Kartelle auszubauen; insbesondere wird er annehmen müssen, daß die Unternehmer die Ungunst der Lage für den Staat ausnutzten, die darin bestand, daß er ihnen selbst in der Stärkung des Kartellwesens durch Übertragung wichtigster öffentlichrechtlicher Kompetenzen auf Verbände behilflich sein mußte. Es wäre also zunächst einmal die Erwartung begreiflich, daß das Unternehmertum mit beiden Füßen sich auf den Boden derjenigen Bestrebungen gestellt hätte, die als Idee der Planwirtschaft aufgetreten sind.

Tatsächlich ist das Gegenteil geschehen. Sowohl während der Amtsdauer des Reichswirtschaftsministers Wissel wie auch späterhin hat die Industrie in ihrer überwältigenden Mehrheit allen planwirtschaftlichen Projekten aufs schärfste opponiert[13]). Welche Gründe lassen sich für diese höchst auffällige Erscheinung denken?

[13]) Die einzige Ausnahme von größerer Bedeutung ist die anfangs freundliche Stellung der Papierindustrie an der Gründung des Reichsausschusses für das Papier-

Zunächst hat sicherlich die Furcht vor der Sozialisierung eine gewisse Rolle gespielt. Sogar der Geschäftsführer des Vereins deutscher Papierfabrikanten, der eine Zeitlang noch am meisten mit der Planwirtschaft sympathisierenden Unternehmerorganisation, schrieb folgende Warnung: »Die staatliche Unterstützung der Kartelle vermag eine künstliche — aber darum auch nur scheinbare — Reife zur Zwangskartellierung zu zeitigen, die im Zeitalter der Sozialisierung die Begehrlichkeit beamteter oder wissenschaftlich inspirierter ‚Expropriateure' reizen wird[14].« Der Gedanke, daß die Kartellierung der Sozialisierung vorarbeitet, daß die Konzentration der Absatzorganisation gleichzeitig die Expropriierung technisch erleichtern und die Forderung danach politisch begünstigen müsse, ist schon sehr bald nach der Entstehung moderner Kartelle aufgetaucht. In klassischer Form ist diese Erwägung den Leitern der großen Rohstoffkartelle in den Enqueteverhandlungen am 2. Dezember 1903 von Adolf Wagner entgegengehalten worden: »Man wird sagen,« erklärte er, »wenn einmal die ganze Industrie in Kartellen, Trusts und Riesenbetrieben wie in Amerika zusammengefaßt ist..., dann taucht von selbst die letzte Frage auf, daß ‚alles verstaatlicht' wird. Dann haben Sie den ‚sozialdemokratischen Staat', die ‚gesellschaftliche Produktionsordnung' des Sozialismus. Wie die Sozialdemokratie es jetzt schon prophezeit, daß diese Entwicklung unaufhaltsam ist und ihr recht gebe[15].« Adolf Wagner hat damals mit seiner Warnung keine willigen Ohren gefunden. Die Lage des Jahres 1919 aber mußte in den Unternehmerkreisen diesen Befürchtungen einen viel besseren Boden schaffen.

So mag man vielleicht die Opposition gegen Wissel noch allein mit diesem Moment erklären. Aber die Fortdauer der Ablehnung aller planwirtschaftlichen Gedanken erscheint nicht verständlich, solange man als Motiv nur die Furcht vor der Sozialisierung in Betracht zieht. Denn diese Furcht mußte in dem Maße abnehmen, wie das Selbstgefühl und die Überzeugung von der eigenen Kraft dem Unternehmertum wiederkehrte. Niemand kann ernstlich behaupten wollen, daß das industrielle Unternehmertum es sich heute noch nicht zutrauen würde, den planwirtschaftlichen Gedanken denjenigen aus der Hand zu nehmen, deren Ideenkreis er ursprünglich entstammt, und aus ihm die reine Idee der Zwangskartellierung unter Loslösung von allem sozialistischen Beiwerk herauszuschälen, wenn diese Idee an sich den industriellen Wirtschaftsleitern als ihren Interessen dienlich erschiene.

Auch daß die in der Planwirtschaft vorgesehene Beteiligung der Arbeitnehmer und Konsumenten an der Leitung der Zwangsverbände den Stein

---

fach; vgl. Kartellrundschau 1919, S. 177 ff.; außerdem wäre noch eine Äußerung des bekannten Kleineisenindustriellen Funke-Hagen zu erwähnen; vgl. Deutsche Bergwerkszeitung 1921, Nr. 31 u. 34.

14) Kartellrundschau 1919, S. 183.

15) Verhandlungen über deutsche Kartelle (Ausg. Siemenroth) III. Bd., Berlin 1904, S. 424.

des Anstoßes gebildet habe, ist nur für die Rohstofferzeugung und die ihr am nächsten stehenden Gewerbe anzunehmen. Diese Produktionszweige, denen ja die Planwirtschaft auch weniger bieten kann, weil sie ohnehin fester Kartellierung fähig sind, empfinden es naturgemäß außerordentlich unangenehm, daß ihre Abnehmer, mit denen sie teilweise seit langem nicht in gerade friedlichen Beziehungen stehen, ihnen nunmehr in den Kartellbetrieb hineinsehen können. Aus dem gleichen Grunde aber müßten diese Abnehmer, also die Leiter der weiterverarbeitenden Industrie, die Planwirtschaft freudigst begrüßen, weil sie ihnen Gelegenheit nicht bloß zur Schaffung einer eigenen leistungsfähigen Organisation, sondern auch zum Einblick und zur Mitbestimmung in den Angelegenheiten der Rohmaterial- und Kohlenerzeugung gewährt. Vor dem Mitreden ihrer eigenen Verbraucher braucht die Fertigindustrie keine besondere Angst zu haben, da deren Vertreter sowohl durch ihre relativ geringe Zahl wie vor allem infolge ihrer notwendigerweise geringen Sachkunde in den Dingen der Produktion keine entscheidende Rolle spielen können. Die Beteiligung der Arbeitnehmer erklärt die Haltung der Fertigindustrie zu den planwirtschaftlichen Ideen deshalb nicht, weil nach allen bisherigen Erfahrungen die Arbeiter- und Angestelltenvertreter in den Selbstverwaltungskörpern sich gegenüber den Unternehmerwünschen durchaus gefügig zeigen[16]). Wer die Reden mancher führender Industrieller der weiterverarbeitenden Gewerbe aus früherer Zeit liest, der muß bei ihnen den Willen vermuten, »acheronta movere«, um sich eine Rüstung im Kampfe gegen die Diktatoren der schwerindustriellen Kartelle zu schaffen. Und sollten die gleichen Männer davor zurückgeschreckt haben, sich zu diesem Zwecke eines Mittels zu bedienen, das freilich zuerst in sozialistischer Aufmachung angeboten war, aber von dieser Aufmachung doch verhältnismäßig leicht gereinigt werden konnte?

Man kann sich das Verhalten der weiterverarbeitenden Industrie zur Planwirtschaftsidee nur dann erklären, wenn man in ihm ein Zeichen dafür sieht, daß die horizontale Zusammenfassung der Industrie den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Gegenwart so wenig entspricht, daß auch an sich verlockende Aussichten die Beteiligten nicht bewegen können, auf diesem Weg einen weiteren entscheidenden Schritt voranzugehen. Allerdings braucht nicht angenommen zu werden, daß dieses Gesamturteil über die horizontale Entwicklung in den Anschauungen der Beteiligten klar vorhanden gewesen sei; es genügt vielmehr durchaus, daß im einzelnen Fall gegen die Teilnahme an dem planwirtschaftlichen System oder dessen Förderung Momente den Ausschlag geben, die jenes Urteil rechtfertigen, sobald man sie im Hinblick auf die Bedeutung ihres Auftretens in der ganzen Volkswirtschaft würdigt.

---

[16]) Über Einzelheiten und Gründe dieser Erscheinung vgl. die von sozialistischer Seite an der Planwirtschaft geübte Kritik, insbesondere Neue Zeit, Jahrg. 1920, Nr. 11, und 1922, Nr. 22/23, ferner Arthur Saternus im Vorwärts vom 24. 12. 1921 und 1. 1. 1922, auch früher; endlich Heinrich Ströbel, Die Sozialisierung, Berlin 1921, S. 159 ff.

Wenn die vertikale Zusammenfassung, die sehr hohe Anforderungen an den Stand der Technik, der Organisationstechnik und der Kapitalbildung stellt, das jüngste Produkt der kapitalistischen Entwicklung darstellt, so ist doch auch die horizontale Organisationsform, die Kartellbildung, kein sehr altes. In Deutschland haben wir bekanntlich Kartelle von erheblicher Bedeutung erst seit den siebziger Jahren. Der Grund ist gewiß zum Teil in der Rückständigkeit der Organisationstechnik während der frühkapitalistischen Epoche zu suchen. Aber auch die allgemeinen wirtschaftlichen Voraussetzungen für Kartellbildung in größerem Umfang waren im Zeitalter des Frühkapitalismus nicht gegeben. Das Kartell in jeder Form bedeutet eine Einschränkung der Dispositionsfreiheit des einzelnen Unternehmers; so lange noch ganz große Gewinnmöglichkeiten dem offen stehen, der rasche Anpassungsfähigkeit an die wechselnde Situation und schnelle Entschlußkraft zeigen kann, können die Vorteile des Kartells für den Einzelnen den Schaden nicht aufwiegen, der durch die Bindung entstehen muß. Erst dort, wo die wirtschaftlichen Möglichkeiten bereits weitgehend ausgenutzt sind, wo die Grundlagen der Produktion sich nur wenig verändern, wo der Gang der Wirtschaft im allgemeinen mit Regelmäßigkeit verläuft und in hohem Maße berechenbar geworden ist, wo bei allseitiger Konkurrenz knappe Kalkulation vorherrscht und nur selten ein Produzent vor dem anderen entscheidende Vorteile voraus hat, da kann der Gewinn einer rationellen Kartellmonopolpolitik die Nachteile der beeinträchtigten Unternehmerinitiative überwiegen.

Die Periode, die dem Weltkrieg gefolgt ist, kennzeichnet sich nun als eine Epoche der verlorenen Ausgeglichenheit des Wirtschaftslebens. Die Schwankungen des Geldwerts allein bringen es mit sich, daß heute der Unternehmer häufig einen entscheidenden, plötzlichen Wechsel der Situation erlebt, und diese Änderungen bergen für denjenigen, der sich rasch entschließen und rasch handeln kann, außerordentliche Gewinnmöglichkeiten in sich, für den anderen aber die Gefahr der Vernichtung seiner Existenz. Dazu kommt, daß durch die großen Ansprüche der öffentlichen Körperschaften an die Steuerleistung für viele Personen der Unternehmerklasse, die sich nicht völlig aus der Bahn ihrer gewohnten Lebenshaltung schleudern lassen wollen, die Ausnutzung außerordentlicher Gewinnchancen teilweise zur Notwendigkeit geworden ist. Schumpeter hat durchaus das Richtige getroffen, wenn er schrieb: »Die wirtschaftlichen Vorgänge und Konsequenzen des Weltkrieges haben sachlich die Welt dem Sozialismus nur insofern näher gebracht, als sie die Konzentrationsbewegung um etwas beschleunigten. In allen übrigen essentiellen Punkten haben sie, wie jede soziale Entwicklung, so auch die Entwicklung zum Sozialismus um einige Schritte zurückgeworfen und der kapitalistischen Privatinitiative Aufgaben gestellt, die sie andernfalls nicht mehr gehabt hätte«[17]. Nur erstreckt sich die Förderung der Konzentrationsbewegung lediglich auf vertikale Konzentration und sonstige Fusionierungen, nicht aber auf Kartellbildung. Vielmehr bedingen die Aufgaben, die der

---

[17]) Arch. f. Sozialw. Bd. 48, Heft 2, S. 358.

Privatinitiative gestellt sind, nicht bloß eine Verzögerung des »Hineinwachsens« in den Sozialismus, sondern auch ein Abflauen des Kartellgedankens.

Diese deduktive Betrachtung, die das Abflauen des Kartellgedankens unvermeidlich erscheinen läßt, kann nicht nur an der Stellung der Industrie zur Planwirtschaft, sondern auch an den Tatsachen der freien Kartellbildung verifiziert werden. Freilich zeigt sich hier kein völlig einheitliches Bild. Es ist ja niemals so, daß eine wirtschaftliche Entwicklungstendenz sich ohne Ausnahme und partielle Gegenströmung durchsetzt. Auch in unserer Zeit wird das eine oder andere Kartell neugegründet; aber die Niederlagen, die der Kartellgedanke seit Kriegsende erlitten hat, sind weit bedeutender als die Erfolge.

An Stelle von Einzeltatsachen — als wichtigste wäre wohl das Auseinandergehen des Stahlwerksverbandes am 30. Juni 1919 nach viermaliger zwangsweiser Verlängerung durch Regierungsverordnung anzuführen[18]) — mag hier die Äußerung zum Beweis dienen, die ein erster Sachkenner von absoluter Kartellfreundlichkeit, Dr. S. Tschiersky, auf dem Kartelltage des Reichsverbandes der deutschen Industrie am 12. Januar 1921 getan hat. Er sprach dort von einer Antikartellbewegung, die in Deutschland seit dem Konjunkturumschwung im Frühjahr 1920 herrsche, und suchte dieser Strömung gegenüber zu beweisen, daß die Kartelle die Preisexzesse der Hochkonjunkturperiode gemildert hätten. Dann gab er aber zu, daß die Kartelle ihre Arbeitsmethoden ändern und künftig mehr die Vervollkommnung der Produktionsmethoden als die Beeinflussung der Preise anstreben müßten — was im Kern eine außerordentliche Abschwächung, wenn nicht Preisgabe des Kartellgedankens bedeutet. Außerdem führte er aus: »Erst jetzt können wir ja im vollen Umfange ermessen, wie hervorragend wohlgeordnet, wie glänzend

---

[18]) Der Bericht des Stahlwerksverbandes für das Geschäftsjahr 1919/20 gibt laut Frankfurter Zeitung vom 25. Februar 1921 (Nr. 147) an: »Unter der veränderten politischen und wirtschaftlichen Lage und den zerfahrenen Verhältnissen auf dem Eisenmarkt glaubten einzelne Werke der Freiheit des Handelns nicht länger entraten zu dürfen.« Über die Schwierigkeiten in Spezialverbänden der Eisenindustrie schreibt die Kartellrundschau im Anschluß an Meldungen über die Kündigung des Schiffbaustahlkontors: »Es kriselt sozusagen in allen wirtschaftlichen Vereinigungen. Zuerst hörte man, wie das genannte Blatt (die Rhein.-Westf. Ztg.) schreibt, vom Siegerländer Eisensteinverein, der in seinem Bestande bedroht war. Die im Februar vorigen Jahres zwischen den in der Röhrenkonvention vereinigten Werken und den Röhrengroßhändlern zustande gekommene Vereinbarung fiel schon nach kurzer Zeit unter den Tisch. Die Abflußrohrverkaufsstelle wird ebenfalls durch einige Außenseiter stark bedroht. Aus der Velberter Schloßindustrie meldete man schon vor längerer Zeit den allerdings widersprochenen Fall einiger Schloßkonventionen. Die um einen Monat verlängerte Drahtkonvention hängt weiter in der Luft. Die Berliner Eisenhändlervereinigung hat sich aufgelöst. Die Interessenverbindung zwischen der Verkaufsstelle für gewalzte und gepreßte Bleifabrikate in Köln und der Rheinisch-westfälischen Bleifabrikathändlervereinigung ist wegen der Konkurrenz der Werkaußenseiter aufgehoben worden ...« (19. Jahrg. 1921, Heft 6, S. 330).

reibungslos unsere deutsche Volkswirtschaft als Glied der Weltwirtschaft gleich dieser funktionierte. Die Konjunkturen, so nachhaltig sie auch im einzelnen damals wirkten, nahmen den Verlauf breiter Wellenbewegungen, an die sich anzupassen zumal mit der ständig verbesserten Übersicht über die internationalen Marktverhältnisse und die Verfeinerung der Organisationstechnik in ständig reibungsloserer Weise gelang. Vor allem war entscheidend, daß das gesamte Preisniveau im Binnen- wie Weltmarkt im großen Durchschnitt ganzer Wirtschaftsperioden nur in verhältnismäßig geringen Grenzen sowohl absolut wie relativ schwankte, bei einer für die wirtschaftliche Entwicklung förderlichen allgemeinen Tendenz langsamer Steigerung.

Vergleichen wir damit den Markt, wie er sich bis jetzt entwickelt hat und wie seine Struktur wahrscheinlich für unser valutaschwaches Land noch auf lange Jahre bleiben muß, so sehen wir nirgends einen Angelpunkt, der uns auch nur annähernd die Stetigkeit von 1914 wiederbringen könnte... Bedenken wir nur das eine, daß auch aus der oben angedeuteten allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung sich eine — den jetzigen Entwicklungszustand der meisten deutschen Industrien, insbesondere aber der Fertigfabrikatindustrien vorausgesetzt — mit jeder Verschärfung der Konjunktur stark wachsende Verschiebung wichtigster produktionstechnischer Verhältnisse ergeben muß. Bedenken wir, daß zum Beispiel allein im Einkauf von Rohstoffen und Halbfabrikaten bei dem heutigen Preisstand und bei den Valutaunterschieden leicht Kalkulationsunterschiede innerhalb eines Kartells sich ergeben müssen, die in der Tat die Differentialrente, die sich unter normalen Vorkriegsverhältnissen zumeist nur in Pfennigen oder einem Bruchteil der Mark ausdrückte, zu einer Höhe von vielen Papiermark hinaufschrauben und damit zu einer organisatorischen Unmöglichkeit machen... Derartige Preisunterschiede innerhalb der Gemeinschaft sind auf keinen gemeinsamen Nenner in der offiziellen Preisliste des Kartells zu bringen [19]).«

Aus diesem Sachverhalt soll nicht etwa die Thesis eines künftigen Verfalls des Kartellwesens abgeleitet werden. Im Gegenteil ergibt sich ja aus den deduktiven Erwägungen, die vorhin angestellt worden sind, daß mit der allmählichen Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse, mit der Einholung des Rückschlags wirtschaftlicher Entwicklung, der durch den Weltkrieg eingetreten ist, auch die Grundlage für die Blüte des Kartellwesens wieder gegeben sein wird, wenn nicht die Entwicklung unterdessen andere Hemmungen erzeugt, wie sie zum Beispiel in einer übermächtigen Ausdehnung der vertikalen Konzentration liegen könnten. Nur das eine steht hier zum Beweis: daß angesichts der geschilderten Sachlage die Organisationsform der Kartelle zunächst nicht jene Stoßkraft entwickeln kann, die erforderlich wäre, wenn sie den Unternehmern als Mittel dienen sollte, um einen wesentlichen Teil der Staatsmacht an sich zu ziehen; daß sie sich unter den gegebenen Verhältnissen dazu nicht eignet trotz der starken Unterstützung, die den Kartellbildungen durch die Übertragung öffentlicher Befug-

[19]) Kartellrundschau 1921, Heft 1, S. 5.

nisse an Berufsverbände, durch »planwirtschaftliche« Einrichtungen zuteil wird, und daß endlich all dieses auch für die im direkten Wirkungsbereich gegenwärtigen politischen Handelns liegende Zukunft gilt, weil die Ursache — Unstetigkeit des Wirtschaftslebens — nicht innerhalb einer kurzen Zeitspanne zum Verschwinden gebracht werden kann. Dieser Einfluß der Unstetigkeit des Wirtschaftslebens unserer Epoche wird immer ein besonders instruktives Beispiel für die eminente soziologische Bedeutung der Bedingungen bleiben, an die in einer bestimmten Zeitperiode die Technik des Wirtschaftens geknüpft ist.

III. Die gleichen Umstände, die dem horizontalen Zusammenschluß in Kartellen ungünstig sind, erweisen sich der vertikalen Konzentration als außerordentlich günstig. In bestimmter Richtung allerdings wirkt auch die vertikale Konzentration lähmend auf die Anpassungsfähigkeit der einzelnen Unternehmungen: Wenn heute eine Anzahl von Unternehmungen in einer Interessengemeinschaft vereinigt ist, so ist jede einzelne von ihnen in ihren Entschlüssen nicht so frei, wie sie als unabhängige Gesellschaft war. Über das Maß der Bindung wissen wir nichts, weil sich die Vorgänge innerhalb der großen Konzerne der Beobachtung durch Öffentlichkeit und Wissenschaft meist entziehen; daß aber eine Konzernleitung die Direktion und den Aufsichtsrat der einzelnen Gesellschaften in ihrer Selbständigkeit und freien Beweglichkeit viel wirksamer durch Weisungen beschränken kann als eine vielköpfige und daher schwer aktionsfähige, zudem noch selten zusammentretende Generalversammlung dies vermag, daß in Konzernen die leitenden Organe der einzelnen Gliedgesellschaft also wesentlich unfreier in ihrer Disposition sein müssen, bedarf keiner weiteren Begründung. Trotzdem aber ist, im ganzen betrachtet, der Vertikalkomplex hervorragend befähigt, gerade diejenigen Möglichkeiten auszunutzen, die sich aus einem schnellen Wechsel der Produktionsverhältnisse ergeben. Der Wille und die Berechnungen des Konzernleiters können die Produktion viel rascher auf diejenigen Zweige der Erzeugung konzentrieren, die sich als die lohnendsten erweisen, wie dies dem rein marktwirtschaftlichen Apparat möglich ist. Die Kette von Angebot- und Nachfragewirkungen, die bei freier Konkurrenz den letzten Konsumenten mit dem ersten Produzenten über alle Produktionsstufen hinweg verbindet, ist ja auf die Übertragung von Schwankungen der heutigen Art nicht eingestellt; früher mußten hier relativ kleine Schwankungen, die sich nicht gleichzeitig auf vielen Gebieten vollzogen, mit großer Genauigkeit übertragen werden, wobei die Schnelligkeit der Übertragung natürlich auch von großem Belang war, aber bei dem Zwang zu knapper Kalkulation auch die rascheste Übertragung durch etwaige Ungenauigkeit entwertet wurde; heute dagegen gilt es, allseitige Schwankungen von sehr großem Ausmaße möglichst rasch zu übertragen, wobei es auf Genauigkeit gar nicht sehr ankommt, da man bei den relativ hohen Gewinnsätzen grob kalkulieren kann. Dieser Art Beanspruchung ist der kapitalistische marktwirtschaftliche Apparat vielleicht dauernd, jedenfalls aber gegenwärtig weniger gut gewachsen als die innere Organisation der Konzerne. Von den technischen und steuerlichen Vor-

teilen der Konzernbildung kann in diesem Zusammenhang abgesehen werden.

Alle Anhaltspunkte, die wir heute finden können, deuten also darauf hin, daß die vertikale Konzentration weitere Verbreitung gewinnen wird. Es fragt sich, welche Gefahren für den Staat sich hieraus ergeben. Auch die Entwicklung der Großkonzerne bedeutet, daß die Bestimmung von Einzelschicksalen in weitem Umfange durch außerstaatliche Organisationen erfolgt. Sicher ist ferner, daß außer dieser Machtentfaltung, die sich neben dem staatlichen Leben vollzieht, in einzelnen Fällen ein Konzern oder einige Konzerne, die sich zusammentun, auch große Macht im Staat erringen können, zum Beispiel als Lieferanten irgendwelcher Produkte, die der Staat dringend braucht. Aber für die Erringung regelmäßiger, dauernder Macht im Staate sind die Vertikalkonzerne weit weniger geeignet als die Kartelle, weil sie unfähig sind, unter dem Gesichtspunkt der Solidarität aller Wirtschaftsleiter dauernd zu handeln; sie sind keine Zusammenfassungen aller Unternehmerinteressen zu gegenseitiger Unterstützung, sondern Zusammenfassungen bestimmter Unternehmerinteressen im Kampf gegen andere; sie organisieren nicht, wie die Kartelle, die Solidarität, sondern vielmehr die Rivalität von Unternehmungen, die das gleiche produzieren. Abgesehen von diesem Antagonismus der Konzerne untereinander, vermehren sie die Spaltung der Unternehmerinteressen auch dadurch, daß sie die Fertigindustrie, soweit sie ihnen nicht angeschlossen ist, in noch stärkerem Maße bedrohen, als die Rohstoffkartelle es tun. Hier wird es Kämpfe auf Tod und Leben geben, sobald erst einmal die Konzernbildung weiter fortgeschritten ist und die reinen Werke der Fertigindustrie ihre Rohmaterialzufuhr in Zeiten steigender Konjunkturentwicklung schwer gefährdet sehen. Der Staat hat also Möglichkeiten im Kampfe gegen ein Überwuchern der Macht der Konzerne, die ihm gegenüber den Kartellen nicht oder nicht in gleichem Maße zu Gebote stehen: Er kann die einzelnen Vertikalkomplexe gegeneinander ausspielen, weil sie sich nicht dauernd zu verständigen vermögen; und er kann diejenigen, die durch die Konzernbildung überhaupt geschädigt werden, zu Bundesgenossen gewinnen.

So ist die vertikale Konzentration, vom Standpunkt des demokratischen Staates aus gesehen, zwar gewiß nicht harmlos, aber als Gesamterscheinung im gegenwärtigen Augenblick doch vielleicht nicht unerwünscht, weil sie die Kartellbildung stört[20]), die nach Wiedergewinnung der Stetigkeit im Wirtschaftsleben dem Staate viel gefährlicher werden müßte. Die Abwendung künftiger Kartellgefahr kann besonders wirksam gefördert werden durch Überführung einzelner Unternehmungen in Staatseigentum, etwa in der Form von Staatsaktiengesellschaften, und zwar möglichst solcher Betriebe, die sich gegenseitig zu Vertikalkomplexen ergänzen. Vertikale Sozialisierung, das

---

[20]) Es kann wohl darauf verzichtet werden, die Art der Störung hier im einzelnen zu schildern. Es bedarf nur eines flüchtigen Überblicks über die Stellung der gemischten Werke in den Kartellen, um die Gefahr zu erkennen, die für die Kartellbildung aus der Vertikalkonzentration erwächst.

heißt Teilsozialisierung in allen Produktionsstufen an Stelle von »Voll«-sozialisierung oder planwirtschaftlicher Regelung bestimmter Produktionszweige, wird von den Sozialisten als Parole ausgegeben werden müssen, wenn sie nicht darauf verzichten wollen, die demokratischen Staatseinrichtungen zu schützen; die Erkenntnis von der Bedrohung des demokratischen Staates durch die Wirtschaftsleiter müßte dieser Parole partieller Sozialisierung auch außerhalb der sozialistischen Kreise Werbekraft verleihen. Für die Zukunft muß mit einer kritischen Periode gerechnet werden, sobald etwa bei zurückgewonnener Stetigkeit des Wirtschaftslebens ein Wiedererstarken des Kartellgedankens erfolgt. Wer in der Auflösung des Staates eine Gefahr sieht, hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß der Staat in seiner Macht für diesen künftigen Zeitpunkt gestärkt wird. Wird dieser Gesichtspunkt von allen aufgenommen, die er angeht, dann muß die Stellungnahme der Parteien zur Sozialisierungsfrage eine andere werden. Bisher wurde das Problem beinahe ausschließlich unter der Fragestellung der ökonomischen Rationalität der sozialisierten Betriebe behandelt. Ohne daß dieser Gesichtspunkt an Wichtigkeit verliert, wird der Gedanke stark hervortreten müssen, daß sich der Staat gegenüber den »wirtschaftlichen Herzogtümern« wie gegenüber den Kartellen »wirtschaftliche Hausmacht« verschaffen muß, wenn er sich behaupten will. Insofern ist partielle Sozialisierung eine Konsequenz der politischen Demokratie, und Verwirklichung der einen ohne die andere heißt das demokratische Prinzip einem Spannungszustand aussetzen, der es verderben muß.

Es liegt kein genügender Anlaß vor, die Eroberung des Staates durch die Wirtschaftsleiter vom Standpunkt der Gegenwart aus für ein unentrinnbares Schicksal zu halten. Die in den politischen Schriften Max Webers so scharf gekennzeichnete Stellungnahme der Literaten gegen die Demokratie täuscht neben der tatsächlich vorhandenen Schwäche der demokratischen Staatsgewalt eine Schwäche des demokratischen Gedankens vor, die in Wirklichkeit nicht besteht. Die Besiegung der Demokratie auf dem Wege der Aushöhlung des Staates durch die Wirtschaftsleiter setzt nicht bloß voraus, daß antidemokratische Stimmungen geschaffen, sondern daß reale Organisationsprobleme gelöst werden. Wenn nun auch zu solcher Lösung sich Ansätze zeigen, so erscheint doch deren weitere Entfaltung schwierig und bietet der Gegenwirkung erhebliche Angriffspunkte. Besteht der demokratische Staat siegreich den Kampf mit den Wirtschaftsleitern, dann erscheint es wahrscheinlich, daß er auch nach der anderen Seite seine Stellung festigen kann. Einzelne besonders kräftige Vorstöße der Unternehmer gegen die Demokratie mögen als Reaktion in den Arbeitermassen den Willen zur Diktatur des Proletariats stärken; im ganzen wird der Kampf voraussichtlich dazu beitragen, das Gefühl für den Wert des demokratischen Systems bei den wirtschaftlich Geführten zu vertiefen und das Schlagwort von der »formalen Demokratie« seiner Werbekraft zu entkleiden.

VI.

Soziologie der Religion, der Künste und Wissenschaften.

Inhaltsverzeichnis.

17.

Aufgaben einer Kultursoziologie.

Von

E. Lederer, Heidelberg.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Die Abhängigkeit der verschiedenen Kulturgebiete von dem gesellschaftlichen Untergrunde — mag dieser nun im engsten Sinne als unmittelbar abhängig vom Nahrungsspielraum oder als Form der Produktion oder als »Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse«, korrespondierend mit der Produktionsform, verstanden werden; die Frage, welcher Art diese Abhängigkeit sei, kausal oder funktionell, einseitig oder wechselseitig, weiter: ob diese Abhängigkeiten zu allen Zeiten, für alle Kulturstufen und für alle Erscheinungen innerhalb dieser Kulturstufen von derselben Art seien: dies sind wohl die hauptsächlichsten Fragen, welche eine soziologische Untersuchung der Kulturformen in sich schließt. Die soziologische Fragestellung an sich bedeutet also keineswegs schon die Behauptung, daß die sozialen Elemente im Geschehen den Primat hätten, sondern ist auch dann notwendig und fruchtbar, wenn nur eine Wechselwirkung oder gar nur ein Einschlag der »materiellen« oder sozialen Elemente in das Gefüge des von Marx sogenannten »Überbaues« sich als Resultat ergeben sollte, ja sogar dann, wenn die sozialen Phänomene einer Zeit als abhängige Größen (etwa als Funktionen der »Kultur«) betrachtet werden müßten. Die soziologische Betrachtung hat in Deutschland deshalb viel Ablehnung erfahren, weil sie oft mit der »materialistischen Geschichtsauffassung« identifiziert wird, die überdies vergröbert und mißverstanden und in der Vorstellung verschmolzen ist mit dem philosophischen Materialismus, mit welchem sie prinzipiell nichts zu tun hat, — trotz der Berührung beider Theorien im Keime und in einzelnen, wenngleich nicht den entscheidenden Persönlichkeiten. Die soziologische Betrachtung wird häufig mit der materialistischen Geschichtsauffassung schlechthin zusammengedacht, weil sie — zugleich von großer anregender Kraft — den ersten geschlossenen Versuch darstellt, das Ganze des relevanten geschichtlichen Geschehens aus dem ökonomischen Untergrunde heraus über den Umweg sozialer Gruppen zu verstehen.

Daß diese Auffassung aber die soziologische Fragestellung zu eng sieht, geht zum Beispiel aus der Fragestellung von Alfred Weber (Prinzipielles zur Kultursoziologie) hervor, welche sicherlich ebenso eminent soziologisch, als sie nicht geschichtsmaterialistisch orientiert ist. Daß überdies die Deutung der materialistischen Geschichtsauffassung meist falsch, vergröbernd, erfolgt, dafür ließen sich zahlreiche Belege von Marx selbst anführen; Marx hat für die materialistische Geschichtsauffassung endlich nur Aperçus gegeben. In welcher selbständigen Weise Weiterbildungen möglich und notwendig sind, um den Grundgedanken seinen ganzen in ihm ruhenden wissenschaftlichen Möglichkeiten nach fruchtbar zu machen, zeigen unter anderem

die bisher viel zu wenig gewürdigten Arbeiten von Max Adler, auf welche hier im allgemeinen verwiesen sei, und nach ganz anderer Richtung wieder die Fragestellungen Lukács[1]) und die zum Teil unausgesprochenen Thesen in soziologischen Abhandlungen, deren Thema die Analyse eines speziellen Phänomens bildet[2]).

Stets wird die soziologische Betrachtung sich dessen bewußt sein müssen, daß ihre Aufgabe eine durchaus andere ist als die der Einzelwissenschaften, deren Probleme sie aufnimmt: so wird die Rechtswissenschaft die Rechtsinstitute analysieren, sie wird sie aus den Rechtsquellen heraus in juristischen Kategorien als einheitliche widerspruchslose Gedankengebilde konstruieren; nur, um das tun zu können, wird sie alle Rechtsquellen auf einen »Gesetzgeber« mit einem einheitlichen »Willen« zurückführen. Dabei wird sie stets von der Immanenz für ihr Gebiet ausgehen, so lange das möglich ist. Wenn sie das Problem der Rechtsentwicklung behandelt, so wird die erste Frage jeweils die sein, inwieweit ein Rechtssystem in seinen verschiedenen Erscheinungsformen als logisch weiterentwickelter Ausdruck und Gestaltwerdung des ursprünglich konzipierten Rechtssystems aufgefaßt werden könne? Hingegen wird die soziologische Betrachtung des Rechts fragen müssen, ob und inwieweit die leitenden Ideen eines Rechtssystems vom sozialen Untergrunde her verstanden werden können, ob dieser soziale Untergrund, der hier als Gefüge ökonomischer Natur im engern und weitern Sinne aufgefaßt werden muß[3]), ein Rechtssystem postuliert. Diese Abhängigkeit des Rechts vom ökonomisch-sozialen Untergrunde kann darin bestehen, daß Rechtsgedanken, welche ihm widersprechen, absterben, wie zum Beispiel das Obereigentum des Lehnsherrn in der kapitalistischen Zeit; oder daß neue, dem sozial-ökonomischen System entsprechende Rechtsgedanken entstehen, wie das Wechsel- und Scheckrecht; oder daß auch nur eine flüchtige Funktional- und Wechselwirkungsbeziehung vorhanden ist, wie etwa zuzeiten beim Eherecht. Die soziologische Fragestellung richtet sich also darauf, ob und wie das Rechtssystem in das Gefüge des wirtschaftlichen und sozialen

---

[1]) Besprechung von Ben. Croce, Zur Theorie und Geschichte der Historiographie. Arch. f. Sozialw. Bd. 39, Heft 3.

[2]) In diesem Zusammenhang sei mir gestattet, auf meine Abhandlung »Das ökonomische Element und die politische Idee im modernen Parteiwesen« (Zeitschrift für Politik« 1912) hinzuweisen: dort ist der Versuch gemacht worden, die Struktur der politischen Ideen der Gegenwart mit Hinblick auf ihre Abhängigkeit von den antagonistischen, wirtschaftlichen Interessenströmungen zu untersuchen und zu zeigen, welches der Weg ist, auf welchem sich die politische Idee der frühen bürgerlichen Gesellschaft zur »Ideologie« in dem heutigen Sinne des Wortes wandelt.

[3]) Die soziologische Fragestellung, selbst diejenige des ökonomischen Materialismus, postuliert keineswegs stets Herleitung aus dem ökonomischen Untergrunde. Bei manchen Kultursphären genügt: die Herstellung einer Verknüpfung mit der sozialen Schichtung und ihrer Eigenart. Auch dann handelt es sich um »Überbau«, nur nicht um interessenmäßig bestimmten, sondern sozial bedingten oder geforderten Überbau.

Lebens eingebettet ist. Sie untersucht aber nicht das als Aufbau juristischer Begriffe gegebene Rechtssystem als Seiendes. Hingegen wird sie die Frage seiner tatsächlichen Geltung, wie schon angedeutet, aufwerfen und auch das tatsächlich geltende neben dem geregelten Rechte berücksichtigen müssen.

Die Frage der Abhängigkeit eines Kulturgebietes vom sozialökonomischen Hintergrunde wird sich besonders bei einer Entwicklung innerhalb des Kulturgebietes aufwerfen. Ganz schematisch betrachtet, ist es möglich, daß innerhalb der Kultursphäre eine Entwicklung stattfindet bei gleichbleibendem sozialökonomischem Untergrund; oder daß die Kultursphäre in ihrem spezifischen Gehalt keine Wandlung zeigt bei gleichzeitiger Änderung des sozialökonomischen Untergrundes; oder daß hier und dort gleichzeitig eine Wandlung stattfindet. Das Gebiet der bildenden Künste zeigt alle diese Möglichkeiten auf, und eine Analyse des Tatbestandes wird jeweils die Art des Zusammenhanges und der Abhängigkeit erschließen müssen. Im voraus läßt sich darüber noch nichts ausmachen. Doch sollen einige Gesichtspunkte für eine derartige Untersuchung entwickelt werden:

Die bildenden Künste kennen die Tatsache der Entwicklung als Stilwandel. Auch die Kunstgeschichte kennt dieses Phänomen als Problem; aber sie geht dabei von der ihr eigenen Fragestellung aus. Das Phänomen des Stilwandels ist der Kunstgeschichte als Aufgabe ihrer eigenen Wissenschaft gestellt und ist von ihr etwa derart formuliert worden: Schritt für Schritt das künstlerische Sehen innerhalb jeder Epoche und für jede Epoche bis zu ihrem Endpunkte hin zu verfolgen, in lückenloser Reihe zu zeigen, wie ein Stil vom andern abgelöst wird (zum Beispiel wie aus einem linearen ein malerischer geworden ist)[4]. — Eine solche Entwicklung kann nur in den Begriffen der Kunstgeschichte gezeichnet werden. Diese wird auch trachten müssen, die Entfaltung der Stile und ihre Aufeinanderfolge immanent, innerhalb der Sphäre zu erklären, das heißt verstehen zu lassen. Sie wird das nach der subjektiven und objektiven Seite hin tun: Den produktiven Begabungen wird sich in jeder Sphäre das Problem aus der für sie geltenden Bewußtseinslage und historischen Position stellen, also als technisches und als Auffassungsproblem. Und es wird jede produktive Begabung demgemäß ihre Aufgabe im Zusammenhang mit den künstlerischen Mitteln ihrer Zeit oder im Gegensatz dazu, aber jedenfalls als spezifisch künstlerische Lösung einer selbstgesetzten Forderung begreifen müssen, und damit ist die Immanenz subjektiv für den Produktiven und objektiv für die Kunstgeschichte bereits gegeben. Nur eine Auffassung (welche nicht das Rätsel der künstlerischen Persönlichkeit deuten will) könnte diesen Zusammenhang leugnen: wenn nämlich jede künstlerische Persönlichkeit als isolierte Emanation eines Letzten und Höchsten aufgefaßt wird, während alle Leistung der bloßen »Schule« und des »Talents« als Nicht-Kunst außerhalb des Rahmens künstlerischer Werte fallen würde.

---

[4]) Vgl. Wölfflin, Kunstgeschichtliche Grundbegriffe, Vorwort.

Für eine solche Betrachtung ist die Kunstgeschichte eine Verirrung, die Zusammenmengung heterogener Elemente, die Zerstörung ewiger Hierarchie.

Hierbei zeigt sich schon, wie jede kunstgeschichtliche Erörterung in ihrer Fragestellung von ästhetischen Grundpositionen abhängt, wenn sie sich nicht in der Aufzählung von Daten erschöpft. (Auch jede Stilanalyse scheint mir nur auf der Grundlage einer — bewußten oder unbewußten — ästhetischen Position möglich zu sein.)

Von einem Standpunkte außerhalb der Kunstgeschichte, also auch für die soziologische Betrachtung, ist eine Einwirkung darauf, welchen Weg die Kunstgeschichte zur Lösung ihrer Fragen wählt, nicht möglich. Ob sie nun die Entfaltung der Stile, ihre Aufeinanderfolge und die Entwicklung auseinander herleiten mag von einer sich immanent entwickelnden Technik (eine These, welche heute allgemein aufgegeben sein dürfte), oder ob sie zwei Grundformen des künstlerischen Erlebens annehmen mag, dem abstrakter (besser wohl: abstrahierender) und imitativer (einfühlender) Stil entspricht, oder zwei Arten des Schauens (wie die oben angedeutete These Wölfflins), das lineare und malerische, welche jeweils die polaren Möglichkeiten darstellen, innerhalb welcher sich eine unendliche Fülle von Realisierungen bergen können — allen diesen Thesen wird die soziologische Betrachtung aus eigenem nichts hinzufügen können. Selbst dort, wo sie etwa aus ihrer Fragestellung gegen eine Anwendung solcher Thesen Bedenken geltend machen wird, wie etwa gegenüber Wölfflin, der »nationale Eigenart« mit Welt-»Anschauung« im ursprünglichen Sinne des Wortes identifiziert und daraus Grundrichtungen der künstlerischen Formentwicklung deduziert. Auch dort, wo sie also zu Polemik sich veranlaßt fühlt, wird sich diese auf die Einbeziehung und Schätzung von Einflüssen beschränken, welche der Kunstentwicklung als immanentem Problem fremd sind, vielmehr schon die Hineinstellung der künstlerischen Persönlichkeit oder des Werks in einen größeren Zusammenhang beabsichhtigen, also außerhalb des Rahmens einer immanenten kunstgeschichtlichen Betrachtung liegen.

Die erwähnten Thesen sind also solche der Kunstgeschichte.

Sie fließen ihrerseits aus prinzipiellen Grundpositionen einer Ästhetik und sind schon darum soziologischer Betrachtung nicht zugänglich. Die soziologische Betrachtung ist diesen Thesen gegenüber aber auch nicht ganz indifferent. Denn sie sind ihr eine Art Leitfaden, an welchem sie sich orientieren kann. Schon daraus geht hervor, daß eine Soziologie der Künste so lange auf etwas schwankem Boden steht, als die einzelwissenschaftliche Behandlung in der Kunstgeschichte so sehr problematisch ist, wie das heute noch der Fall.

Was soll im Gegensatz zur kunstgeschichtlichen die soziologische Fragestellung? Auf dem Gebiete der Künste wirft sie die Frage auf, wie aus der sozialen Struktur einer Zeit eine Kunst, ein Stil, verständlich ist; aber wieder nicht in seinem ästhetischen Sinne, etwa als Beitrag zur Erschließung ihrer Form. Die soziologische Betrachtung kann nicht das Kunstwerk als solches in seinem Wesen erhellen. Sie kann nur sagen, ob und inwiefern die »Zeit«

Voraussetzungen und Bedingungen, sogar auch Hinweise für die Realisierung der Form enthalten kann.

Solche soziologische Analysen sind schon ihrer Fragestellung nach nicht eindeutig. Ihr Gedankengang wird erstmals davon abhängen, von welcher kunstgeschichtlichen Position sie ausgehen. Sie müssen sich dem Material, den Kunstwerken, mit einem Begriffsapparat, mit Anschauungsmethoden nähern, welche sie übernehmen müssen, nicht selbst schaffen können. Aber sie werden auch zweitens verschiedene Ergebnisse zeitigen, je nach der Grundposition des soziologischen Betrachters: ob er nur eine lose Beziehung zwischen dem »gesamten Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse« und den Kulturobjektivationen ziehen will, oder ob er eine regelmäßige »Abhängigkeit« annimmt, sei es im Sinne eines funktionellen Zusammenhanges oder einer kausalen Abhängigkeit. Endlich wird drittens viel darauf ankommen, was das »gesamte Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse« sei? Von diesem letzten, dem soziologischen Zentralbegriffe, von welchem jede soziologische Analyse der Kulturphänomene ihren Ausgangspunkt nehmen muß, sei zunächst die Rede. Wir bezeichnen ihn als »Zeit«, womit natürlich nicht die physikalische, gestaltlose Chronologie, sondern die »konkrete Zeit« gemeint ist.

Was ist denn in diesem Sinn »Zeit«?

Die Beantwortung dieser Frage entscheidet schon mit über die Fragestellung der soziologischen Betrachtung und ist daher heute noch kontrovers. Tatsächlich wird, ohne daß es immer klar zutage tritt, der »Zeit«begriff in den soziologischen Untersuchungen sehr verschieden interpretiert.

Die engste Auffassung des »Zeitbegriffs« setzt als historisch wandelbaren Untergrund die in ökonomischer Form gegebenen Produktionsverhältnisse, welche zugleich einen technisch besonderen Charakter zeigen. Zum Beispiel: Feudalität, beruhend politisch auf der Beherrschung persönlich unfreier Hintersassen; ökonomisch Verfügung über unbezahlte Arbeit, die erpreßt wird, und Grundrente; technisch gekennzeichnet durch versuchsweise Arbeitsteilung und primitive Beherrschung der Naturkräfte (Handmühle als Symbol dieser »Zeit«). Hingegen Kapitalismus, beruhend politisch auf Freiheit der wirtschaftlichen Interessenwahrnehmung, deren Antagonismus sich ungehemmt entfaltet; ökonomisch: ungleiche Verteilung der Produktionsmittel, aufrecht erhalten und auf wachsender Stufenleiter stets reproduziert durch die Gesetze des Marktes, gekennzeichnet durch den Einkommensstrom des Zinses; technisch realisiert durch weitgehende Arbeitszerlegung und rasch steigende Beherrschung der Naturkräfte (Dampfmühle, mechanischer Webstuhl als Symbol der Zeit). Eine solche enge Auffassung des »Zeit«-begriffs kann die Menschen auch nur als Träger ökonomischer Interessen fassen und muß den geistigen Gehalt der Epoche sehr stark in ihnen verankern. Sie kommt zu einer sehr schematischen Konstruktion des Ideologiebegriffs und muß das ganze geistige Sein als Ideologie fassen. Schon oben wurde angedeutet, daß dies nicht die Auffasung von Marx war (wohl aber mancher — früher — »Marxisten«). Diese Enge kann überwunden werden,

wenn wir den Begriff der Produktionsverhältnisse nicht nur seinem ökonomisch-technischen, sondern auch seinem sozialen Habitus nach ausdeuten und erkennen, daß er eine geistige Haltung der in ihm beschlossenen Menschen und Menschengruppen in sich schließt. (Eine ähnliche Auffasung hat schon Max Adler vertreten: »Der soziale Sinn der Lehre von Karl Marx«.) Dann ist der »Geist« einer »Zeit« nicht mechanisch aus einer ihm fremden Sphäre »erwachsen« — was ja nur bei Annahme eines metaphysischen Sprungs möglich wäre — sondern die »Produktionsverhältnise« sind zugleich Urform, allgemeinster Charakter des Geistes ihrer »Zeit« und deshalb von Bedeutung für alle Kulturobjektivationen. Dies nicht etwa in dem flachen Sinne einer Anpassung der Kulturproduktivität an herrschende Interessen oder einer Entstehung derselben in einem von den Produktionsverhältnissen bedingten freien Raum und ähnlich, sondern weil alle Produktionsverhältnisse zugleich Lebensverhältnisse von Menschen sind: Sie bestimmen sein Sein, sie prägen seine Sprache, sie gliedern das Volk und setzen seine Gruppen in bestimmte Beziehungen zueinander. Dabei sind offensichtlich nicht nur die Interessen, sondern die Form des Wirtschaftens, die Beziehungen des Menschen zur Arbeit, die Prägung der »Gesellschaft« von Bedeutung, und diese Momente tragen schon viel vom »Geist der Zeit« in sich.

Bei dieser Erweiterung des Begriffes der »Produktionsverhältnisse« zum »Zeit«begriff ergibt sich nun eine bedeutsame Konsequenz: wenn wir in den Produktionsverhältnissen nicht nur die ökonomisch-theoretisch zu charakterisierende Form der Wirtschaftsführung, sondern ein gesellschaftliches Phänomen erblicken, so werden die Epochen, mit denen wir operieren, anders, und zwar kürzer, ausfallen müssen. Denn obzwar die ökonomische Entwicklung innerhalb einer Epoche, zum Beispiel innerhalb des Kapitalismus, nur die Daten, nicht aber den ökonomischen Habitus ändern, kann und wird regelmäßig diese Datenänderung für den gesellschaftlichen und geistigen Habitus von großer Bedeutung sein (zum Beispiel Umformung der verlegten Hausindustrie zum geschlossenen Großbetrieb und demgemäß erst Schaffung des Proletariats im klassischen Sinne des Wortes). So kann derselbe ökonomische Begriff (Kapital) sich sozial verschieden ausprägen, und es wird ferner ökonomische Quantitätsverschiebung meist in Qualitätsänderung im sozialen Felde umschlagen. Das ist, zumal im Rahmen der dynamischen kapitalistischen Wirtschaft, so evident, daß es einer Exemplifizierung gar nicht bedarf. (Es sei nur an das soziale Phänomen der Städtebildung erinnert.) Endlich sei noch hinzugefügt, daß mit dem geistigen Habitus einer im übrigen sozialökonomisch und technisch charakterisierten Epoche ein Strukturelement in das »gesamte Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse« eingefügt ist, das in den Grenzen seiner Auswirkungsfähigkeit auch dynamisch sein kann — so zum Beispiel der sozialpsychische Habitus des »Proletariers« in seiner Loslösung aus aller Tradition und Losreißung von allen sachlichen Lebensunterlagen: dieser Prozeß hat viel Etappen und bleibt nicht ohne Wirkung auf die geistige Struktur der übrigen Schichten und der »Zeit«. Zumal für eine soziologische Analyse von Kulturphänomenen wird

es sich empfehlen, die »Zeit« nur insofern als einheitlich zu nehmen, die Epochen also derart abzugrenzen, daß ihr sozialgeschichtlicher Habitus innerhalb der Epoche einheitlich charakterisiert werden kann. —

Indem wir diese Grundsätze auf das Gebiet der Kunst anwenden, sollen der folgenden Betrachtung als soziologische »Zeit« zugrunde gelegt werden: die Produktionsverhältnisse und die mit den Produktionsverhältnissen gegebenen elementaren Lebenstatsachen, die schon »Geist der Zeit« sind. Es handelt sich also nicht um Interessenkomplexe. Ich lehne die Anschauung rundweg ab, als ob künstlerische Produktion verständlicher gemacht werden könnte durch Hinweis auf eine »soziale Funktion«, sei es auch nur in dem Sinn, daß die Kunst die herrschende Klasse »verherrlicht« oder idealisiert, oder gar in dem (konkret wohl noch nicht vertretenen) Sinne, daß eine künstlerische Formung der »Zeit« die Lebenskräfte, die inneren Energien und damit auch auf Umwegen die Interessen der herrschenden Klassen fördert.

Keine Variante des historischen Materialismus wird so verwegen sein, einen Zusammenhang dieser Art zu konstruieren, und schon deshalb ist der »Ideologie«begriff sehr weit zu fassen und für jede Sphäre besonders zu entwickeln. Denn in jeder Sphäre ist die Eigenart der Abhängigkeit von dem »gesamten Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse« herauszuarbeiten, und für jede Sphäre ist an dem »Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse« ein jeweils erst zu bestimmendes Element wesentlich. So wird das Moment der Zeit, und zwar der »soziologischen Zeit«, also des gesamten Ensembles der wirtschaftlichen Verhältnisse, für die bildenden Künste natürlich in einem ganz andern Sinn wirksam sein als zum Beispiel für das Recht oder die Ökonomie. Für diese Sphären kann der Marxsche Ideologiebegriff als bahnbrechend angesehen werden. Er reicht aber schon bei Marx selbst für unser Problem nicht aus, sondern muß für dieses zum mindesten weiter gefaßt werden.

Eine soziologische Betrachtung der bildenden Künste wird als »Zeit« die sozialen Verhältnisse bezeichnen, soweit sie in ihren elementaren Lebenstatsachen Voraussetzungen oder Bedingungen für das Verständnis künstlerischer Fragestellung enthält, und ferner, soweit sie künstlerische Probleme (nicht nur »Stoff«) darbietet. Als die wichtigsten dieser elementaren Lebenstatsachen werden gelten müssen: die Ruhe oder die Unruhe, also die Statik oder die Dynamik des Lebens, also des privatesten und des gesellschaftlichen Lebens. Es ist also wesentlich das Beharren seiner Elemente oder die rasche Wandlung. Dieser Grundcharakter besagt aber noch sehr wenig über den sozialpsychischen und geistigen Habitus einer Zeit, der erst den Inhalt dieser allgemeinsten Form bietet. Für den produktiven Künstler wird die Bestimmung der »Zeit« als einer statischen oder dynamischen wesentlich sein, und es sind diese Grundbestimmungen, welche sich ihm elementar fühlbar machen werden. Freilich, die »Zeit« zeigt sich nie als eine statische oder dynamische schlechthin; ein bunter Inhalt scheint in ihr auf; gar mancherlei Bezüge zum künstlerischen Schaffen zeigen sich, worüber noch

zu reden ist. Trotzdem sind die Pole gesellschaftlichen Seins voranzustellen; wenngleich sich in diesen Grundformen mannigfachster Inhalt bergen mag, so treten sie doch merkbar und klar hervor. Für den Künstler können sich diese Grundstimmungen in der freiesten Weise deuten, ohne dadurch ihre Wirksamkeit zu verlieren. Hierfür genügt es, auf Wölfflins kunstgeschichtliche Grundbegriffe zu verweisen, die romanischen linearen Charaktere als statisch und die »nordischen« (»malerischen«) germanischen als dynamisch bedingt zu deuten, und der ganze Reichtum, der aus diesen Bestimmungen heraus möglich, wird offenbar[5]).

Die »Zeit« im soziologischen Sinn hat aber noch eine andere Bedeutung, nämlich: daß sie künstlerische Probleme (nicht nur »Stoffe«) darbietet. Auch da mag wieder auf Wölfflin verwiesen werden. Er macht die sehr interessante Bemerkung, daß schon im Motiv des Malers der Hinweis auf künstlerische Auffassung gelegen sein kann: so wie etwa eine nordische Landschaft mit ihren wechselnden Lichtern, verwirrten Formen an sich »malerischer« ist als der durchgebaute und -gebildete Landschaftscharakter des Südens. Er sagt mit Recht weiter, daß diese Problemstellung doch nur für denjenigen Künstler da ist, welcher sie sieht, das heißt dessen Formanschauung (Raum-, Farben-, kompositioneller Anschauung usw.) sie entspricht. Es ist nun die Eigentümlichkeit der sozialen Umwelt, daß sie solche »Stoffe« nicht als indifferente Natureindrücke, welche auch »übersehen« werden können, sondern als wertbetonte Probleme aufwirft, mit welchen sich der Künstler auseinandersetzen muß — dahin gehören die elementarsten Lebenstatsachen, aber auch (für den Maler) die optischen Eindrücke, soweit sie wertbetont sind. Man bedenke nur, daß ein Renaissancemaler die Aufgabe gehabt hätte, ein Eisenwerk zu »malen« — er hätte da überhaupt nichts gesehen, was »gemalt« werden könnte, und er hat Eindrücke dieser Art zu seiner Zeit tatsächlich im künstlerischen Sinne nicht gesehen[6]). Die Zeit kann ihn

---

[5]) Damit ist angedeutet, daß auch der beiden extremen Gegenpole sozialen Grundformen korrespondierend gedacht werden können. Man wird aber diese Korrespondenz weder zu enge noch zu schematisch annehmen dürfen. Warum eine solche Korrespondenz nie zu generalisierenden Schlüssen verleiten darf, wird wohl aus dem folgenden hervorgehen.

[6]) Dabei wird nicht verkannt, daß im »Stoff« eine künstlerische Lösung nur sehr selten vorgeformt, besser gesagt, gefordert ist. Der Maler des Quattrocento hat das reichbewegte Schlachtengetümmel mit der Auseinanderlegung aller Figuren gemalt, als ob sich dem Auge in der Wirklichkeit ein überschaubares, einheitliches Bild darbiete — und man hat ihm diese Darstellung geglaubt. Hingegen kann eine Eisengießerei oder die Großstadt in der Nacht so nicht gemalt werden. Die Eisengießerei, gemalt etwa von Palma Vecchio oder Holbein, ergibt ein Reklamekatalogbild und ist deshalb in dieser Auffassung künstlerisch unmöglich. Desgleichen die Großstadt bei Nacht (auch schon bei Tag) ist so sehr aus Lichtreflexen gewoben, daß die Darstellungsweise Raffaels wieder etwas durchaus Unkünstlerisches, nämlich ein Panoramabild, schaffen würde — das heißt, Maler dieser Sehweise, dieser Raumauffassung, dieses Stilprinzips oder wie immer man es nennen mag, würden diese

zwingen, diese Eindrücke in sein Blickfeld aufzunehmen, und wenn die Distanz zu seinem überkommenen, traditionellen Sehen zu stark ist, so kann sie ihn zwingen, diese Realität als Bild trotzdem zu bewältigen. Gar manche Krise der künstlerischen Entwicklung (Expressionismus in der Lyrik) mag darauf zurückzuführen sein, daß solche »Probleme« infolge der herrschenden Art künstlerischen Gestaltens nicht bewältigt werden konnten und daher zu Verzerrungen führten. Das mag nur ein seltener Fall sein, weil die Künstler als beweglichste und empfindlichste Interpreten ihrer Zeit sich selten »überraschen« lassen. Daß es trotzdem vorkommt, ist ein Symptom für die Eigenart des Zusammenhanges, um welchen es sich handelt. In solchen übersteigerten, gleichsam experimentell herauspräparierten Fällen wird dann die zentrale Bedeutung des soziologischen Ensembles klar, die aber auch überall dort angenommen werden darf, wo in schmerzloser Weise die Korrespondenz der sozialen »Zustände« mit den künstlerischen Formen anscheinend durch »immanente« künstlerische Entwicklung gesichert wurde.

Bei dieser Bezogenheit, dieser »Korrespondenz« darf dann außerdem nie an eine platte Beziehung des Stoffes — etwa der »Fabel« — gedacht werden. Denn die Fabel entscheidet nicht etwa über die Formung. Außerdem können die soziologischen Bedingungen bald etwas Peripheres, bald etwas Zentrales einer künstlerischen Art treffen. Denn es kann sowohl ein zentrales als ein peripheres Element der Wertrealisierung soziologisch gefordert sein; es kann ein in der Intention des Schaffenden liegendes Element oder ein Mißverständnis die Bedingung der Wertrealisierung sein[7]).

Realitäten als Motive ablehnen. Nun gibt es gewiß jederzeit Motive, welche abgelehnt werden können; aber die soziologischen Verhältnisse im weitesten Sinne des Wortes entscheiden darüber. Ist ein »Sujet« besonders wertbetont, so kann es nicht abgelehnt werden und fordert darum einen besonderen »Stil«, nicht nur im Sinne von Sujet, sondern auch von Raumauffassung.

Diese Korrespondenz zwischen Sujet und Stil bleibt meist dem Künstler verborgen, weil er sich schon auf das künstlerische Problem gelenkt fühlt, bevor es ihm die praktische Wirklichkeit stellt. So besteht offenbar eine starke Korrespondenz zwischen dem edlen Handwerk und der Art von Holbein — mit dem Resultat, daß sich jeder Zunftmeister auch späterhin von einem Holbein, und sei es ein noch so kleiner Holbein, malen lassen möchte. Da lebt die Art weiter, weil die Rezeptivität soziologisch so fest verankert ist. Hingegen ist damit nicht garantiert, daß sie in hoher Form weiterleben muß.

[7]) So macht Max Weber darauf aufmerksam, daß sich das Christentum als eine Religion von Handwerksburschen durchsetzte, welche das »Liebe deinen Nächsten wie dich selbst« mißverstanden, es nicht religiös, sondern realistisch deuteten. Dieses Mißverständnis entschied über die Durchsetzung und damit über die Ausbreitung in der Realität. Diese Stellung hat offenbar mit der Frage, welche Religion die »wahre« ist, und ob das Christentum — religiös betrachtet — in sich widerspruchslose Form ist, nichts zu tun. — Umgekehrt wird man bei der expressionistischen Kunst von heute unschwer eine echte Korrespondenz zwischen ihrer sozialen Bedingtheit und ihrem zentralen künstlerischen Prinzip finden.

Namentlich, soweit die rezeptiven Schichten mit einer sozialpsychisch zu charakterisierenden Haltung an die Kunstwerke ihrer Zeit herangehen, werden Mißverständnisse der »Zeit« ihren Schöpfungen gegenüber sehr häufig sein. Solche Mißverständnisse begründen nicht bloß Ablehnung, sondern oft auch Zustimmung. Wenn zum Beispiel die »Zeit«genossen in derselben Weise sehen wie der Maler, zum Beispiel abstrakt, so werden sie eine abstrahierende, stilisierende Darstellung als »naturgetreu« empfinden, und eine »naturalistische« als »Verzerrung«.

Schon diese einleitenden Bemerkungen dürften begründen, daß ich eine schematische Beziehung zwischen soziologischem Substrat und künstlerischer Objektivation ablehne. Vollends ist der Ideologiebegriff nach dem Gesagten auf Kulturobjektivationen nicht anwendbar ohne eine, den einzelnen Gebieten entsprechende sehr freie Umdeutung. Der Ideologiebegriff muß so geformt werden, daß (dies stimmt sicherlich auch mit der Auffassung von Marx überein) die Autonomie der künstlerischen Leistung gewahrt bleibt, das ganze soziologische Substrat in dem oben erörterten Sinn nur als Material oder als Bedingung wirksam ist. Dieses soziologische Substrat sind also die »Produktionsverhältnisse«, diese nicht nur als ökonomischer Charakter und technische Eigentümlichkeiten der Gütererzeugung, sondern als gesellschaftliche Struktur, also Aufbau der Gesellschaft nach Schichten, verstanden, die, ihrer Interessenanlage nach gruppiert, bestimmte ökonomische und soziale Machtpositionen inne haben und festhalten, in diesen ihre Lebensformen gestalten und den Charakter der »Zeit« ausbilden. Inwiefern deren allgemeiner geistiger Habitus mit den ökonomisch-sozialen Grundverhältnissen zusammenhängt, wurde schon oben auseinandergelegt.

Die sozialen Grundverhältnisse machen sich nun dem Künstler nicht in ihrer ökonomischen Eigenart fühlbar. Dem Maler ist es gleichgültig, ob ein Schuh als Gut, das heißt für das konkrete Bedürfnis eines konkreten Menschen, etwa im Bauernhof oder Fronhof, oder als Ware für den Markt produziert wird; ob die Produktion, wie in der geschlossenen Hauswirtschaft Gütererzeugung nach einem Plan ist, oder, wie in der Marktwirtschaft, Warenproduktion für eine unbestimmte Nachfrage. Erst die Umsetzung dieser ökonomischen Formen ins Soziale wird ihm sichtbar, und auch innerhalb des Sozialen nur, soweit die Lebensgestaltung davon betroffen wird. Nicht alle sozialen Formen sind darin von gleicher Intensität. Kaum stärker kann die soziale Formung gedacht werden, als in der Blütezeit städtischer Zünfte. Jeder Einzelne ist in diesem sozialen System an seinem bestimmten Platz; seine Aufgabe ist ihm gestellt, seine Bahn vorgezeichnet. In eine soziale Form wird er hineingeboren, welche er nicht durchbrechen, sondern nur erfüllen oder höchstens verlassen kann. Das ökonomische Interesse im heute verstandenen Sinne — als Drang nach möglichst großem Reichtum — kann dabei viel schwächer, es kann in engere Grenzen gebannt sein. Die Form, welche den Menschen bindet, ist trotzdem fester und eindeutiger. Demgegenüber bedeutet der Kapitalismus tatsächlich größere subjektive Freiheit, wenngleich die objektiven Bedingungen für den Einzelnen sich noch so

schwierig gestalten mögen. Für den Künstler wird dieser Unterschied wesentlich — als der Unterschied zwischen einer beharrenden und einer bewegten, einer stetigen und einer veränderlichen Zeit[8]); sie ist für ihn wesentlich, weil in dem einen Falle dieselbe Kulisse sich ihm darbietet, in dem andern aber die Tatsachen auch des Einzellebens sich wandeln — endlich, weil in einer stetigen Welt die Fülle des Geschehens als gegebene, als ewige, selbstverständliche, nicht diskutierbare Wirklichkeit, sehr bald demgemäß als von oben gesetzte, heilige Gesetzmäßigkeit erscheint, — während in der veränderlichen Zeit das Bewußtsein wach und aufgehellt ist, die Menschen reflexiv werden, den Wandel bejahen und sich bewußt Ziele setzen in allen Sphären des Handelns. Und auch das Sehen ist ein Eingreifen in die Welt, eine Veränderung derselben.

Diese sozialen Grundverhältnisse und ihre Wandlungen mögen sich mit der immanenten künstlerischen Entwicklung überkreuzen: derart etwa, daß ein Formprinzip sich bei gleichbleibender Umwelt weiter auswirkt und durch die künstlerische Fragestellung allein weitergetrieben oder übertragen wird — so wie etwa die italienische Renaissance nach Deutschland in Dürer und andere hineingewirkt hat —, daß also in einer beharrenden Umwelt eine weitere Formung stattfindet — oder daß umgekehrt in einer bewegten Welt die »Tradition« des Ateliers an der Fragestellung festhält und diese weiterführt. Als allgemeine These mag hier ausgesprochen werden, daß solche Inkongruenzen häufig, daß sie wichtig sind, daß ihre Resultate vom Standpunkt der künstlerischen Entwicklung wesentlich, daß aber trotzdem auf die Dauer, über lange Zeiträume — namentlich gesellschaftliche Zeiträume — hin »jede Zeit ihre Kunst« ausbildet, das heißt daß die künstlerische Fragestellung auf die Dauer doch nur in Kongruenz mit ihrer Zeit möglich ist, weil sie sonst nicht verstanden und auch nicht weiter gebildet wird. — Aber welches ist die Art der Beziehung zwischen Zeit und Kunst? Dieser Frage müssen wir uns jetzt zuwenden.

Schon oben wurde dargelegt, daß die Art des Zusammenhanges zwischen sozialen Grundverhältnissen und Kulturobjektivationen verschiedenen Charakter trage. Verschieden je nach der Zeit und ihrer Einflußmöglichkeit, und verschieden nach der Sphäre, um deren Gebilde es sich handelt, und je nach dem Stadium der Entfaltung, in welchem sie sich befindet. Ganz allgemein wird man sagen können, daß diese Zusammenhänge um so enger, je gebundener die sozialen Grundverhältnisse, je mehr sie als unabänderlich gegebene Machtverhältnisse empfunden werden. Aber auch in solchen Fällen sind wesentliche Unterschiede, je nachdem, um welche Sphären es sich handelt. Wir werden zum Beispiel sagen können, daß für den Staat, seine politische Verfassung und die herrschenden Rechtsideen der Ideologiebegriff

---

[9]) Die Wandlung von der statischen zur dynamischen Gesellschaft zeigt sich am sinnfälligsten in der Stadt. Weniger an den Höfen, welche schon in »statischer« Zeit durch politische Expansion in bewegten Umständen leben, und welche zuerst den Auftrieb erfahren, der von kapitalistischer Zeit ausgeht.

von Marx eine durchschlagende Bedeutung besitzt. Dieser Zusammenhang ist kaum zu bestreiten, und es haben namentlich vergangene Zeiten, in denen die moralische Empfindlichkeit wenig ausgebildet war und die Herrschenden ein »gutes«, das heißt robustes Gewissen hatten, diesen Zusammenhang auch als den entscheidenden empfunden. Die Zustände vor den Bauernkriegen etwa sind den Menschen ihrer Zeit kaum anders erschienen, als daß Staat, Recht und Gesetz im Interesse der herrschenden Schicht sich behaupte, und es wurden auch alle Abhängigkeitsverhältnisse der Zeit beim richtigen Namen genannt, ohne jede Verleugnung oder ideologischen Überbau — ebenso wie Ansprüche der »Untertanen« auf eigenes Leben und eigene Interessen als Rebellion, und darum niederzuschlagen, bezeichnet wurden. In den Bauernkriegen ist dann das religiöse Moment zur Beeinflussung der weltlichen Umstände herangezogen, aber bald genug wieder ausgeschaltet worden. Auch die reformierte Kirche hat sich den Machtverhältnissen gebeugt und eine weltliche Interpretation des religiösen Freiheitsbegriffes abgelehnt. Hier ist es also zu einer «Ideologiebildung» gar nicht gekommen. Spätere empfindlichere Zeiten, welche durch die Schule des Naturrechts hindurchgegangen waren, mußten einen «ideologischen Überbau» schaffen.

Wenn auch das Recht einer Zeit derart in engster Korrespondenz mit den »Machtverhältnissen« oder den »sozialen Grundverhältnissen« steht, so zwar, daß soziale Grundtatsachen (zum Beispiel Feudalismus) schon bestimmte Rechtsnormen in sich schließen, ohne diese überhaupt nicht gedacht werden können (sei es nun, daß diese Rechtsnormen als gesetztes und befolgtes Recht oder als Tatsachen existieren), so wird damit die Autonomie des Rechts als ein besonderes in sich geschlossenes Gebiet nicht berührt. Das heißt: Was ein Rechtssatz bedeutet, kann nicht aus den sozialen Tatsachen allein schon erschlossen werden, sondern nur aus dem Rechtssystem folgen, dessen Grundbegriffe (wiewohl nur aus dem sozialen Gesamtzusammenhang in ihrer praktischen Bedeutsamkeit erschließbar) zur Interpretation des Rechtssatzes unentbehrlich sind. Man wird also nicht zu voreilig jede einzelne Norm als soziologisch deuten dürfen, wenngleich für das Rechtssystem als Ganzes diese Deutungsmethode die fruchtbarste ist. Es gibt eben auch innerhalb des Rechts einen immanenten Zusammenhang. Und auch der Charakter des Rechts als einer geformten Ordnungsmaxime der Gesellschaft wird in seiner Eigenbedeutung dadurch nicht aufgehoben, nicht einmal die Kategorie des »richtigen Rechts« geleugnet. Sogar wird ihr in höherem Maße eine innere Selbständigkeit zugesprochen als vom Gesichtspunkt der historischen Rechtsschule, welche alle Rechtsgedanken relativiert und auf dem höchst schwanken Grunde des »Nationalcharakters« aufbaut. Für eine soziologische Betrachtung sind die sozialen Grundverhältnisse entscheidend, denn sie bestimmen, welches Rechtssystem gelten kann — ob ein auf dem privaten Eigentumsbegriff fußendes mit durchschlagender Kraft des Einzelinteresses, oder ein auf demselben Prinzip fußendes Recht, mit stärkerer Anerkennung des »Verkehrsinteresses«. Diese einzelnen Grundverhältnisse entscheiden über das »richtige Recht« einer Zeit. Deren Auf-

gabe ist es dann immer noch, aus diesen Grundtatsachen und auf diesem Boden das Rechtssystem aufzubauen. Es ergibt sich nicht »von selbst«. —

Und das gleiche gilt vom Staatswesen, von der politischen Verfassung. Es ist für unsere Betrachtung unerheblich, ob man in diesen sozialen Formen bloße Zweckmäßigkeitsinstrumente (»Zivilisationserscheinungen« im Sinne von Alfred Weber) oder Kulturobjektivationen erblicken will. Nach der hier vertretenen Auffassung sind diese sozialen Formen, so sehr eigene, »immanente« Betrachtung ihrer Bildungen möglich und notwendig sein mag, für die soziologische Betrachtung schlechthin Ausdruck sozialer Grundverhältnisse, innerhalb deren Grenzen allein diese Gebilde geschaffen werden, »eigenes Leben« haben können.

Die Grundbeziehung ist für diese Sphären von Recht und Staat, was hier hervorgehoben werden sollte, also wesentlich anders als gegenüber den Künsten. Für sie mag als Grundthese festgehalten werden, daß es sich um Beziehungen loserer Art handelt, daß die Immanenz ihrer Sphäre von größerer Intensität, und daß die Wirkungen von der soziologischen Seite her mehrdeutig sind. Eine soziologische Betrachtung einer Kultursphäre wird immer erst möglich sein, wenn die Immanenz ihr gegeben ist, wenn die Grundbegriffe (im Sinne von Wölfflin etwa) und die Richtungen für die Entwicklungsmöglichkeiten herausgearbeitet sind. Der Soziologe sollte wissen, wie weit die Immanenz der Sphäre reicht, ob sie in sich zu Ende geht oder prinzipiell unendlich ist, das heißt also zum Beispiel, ob bei gleichbleibenden sozialen Grundverhältnissen das Gebiet in sich zu Ende geht, sich erschöpft, oder ins Unendliche zu treiben vermag (wieder ein Problem, das nicht einmal auf dem Gebiete der Kunstgeschichte gelöst werden kann).

Ferner ist die Art des Weitertreibens der Kulturform, ob es nämlich im Sinne einer Weiterbildung oder als dialektischer Umschlag erfolgt, von Wichtigkeit. Endlich kommt in Betracht, in welchem Maße ein Zusammenhang mit den rezeptiven Schichten gefordert wird. Dieser Zusammenhang der schöpferischen Leistung mit den rezeptiven Schichten ist am wesentlichsten. Denn er zeigt gleichsam die Einsatzpunkte, an welchen das »gesamte Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse« wirksam werden kann.

Auch dann wird bei Analyse eines konkreten Tatbestandes und bei Prüfung des soziologischen Zusammenhanges jeweils genau die Art der Abhängigkeit zu prüfen sein. Es ist ja möglich, daß eine Kultursphäre eingebettet ist in eine andere, und daher nur mittelbar die sozialen Grundverhältnisse auf sie wirken können. Ist zum Beispiel die Kunst einer Zeit ausschließlich als religiöse gegeben, so wird sie nur auf dem Umwege über das Religiöse soziologisch beeinflußt werden können. So mag die Starrheit der indischen Kunst (wenigstens für unsere Augen) im Sinne eines Beharrens aus ihrer restlosen Einfügung in den Kult stammen, — im Vergleich mit der abendländischen Kunstentwicklung haben wir hier längere und weniger voneinander unterschiedene Epochen, weil die Kraft der Tradition für eine Kunst, deren rezeptive Schichten rituell gebundene Priester sind, weitaus größer ist als für eine »weltliche« Kunst. (Ähnlich in Ägypten!)

Ähnliches gilt, wenn die Kunstschöpfung abgestellt ist auf eine spezielle soziale Schicht als rezeptive, — zum Beispiel auf den souveränen Fürsten und seinen Hof. Dann werden im sozialen Gefüge gegebene Möglichkeiten nicht ausgeschöpft. Hier allerdings handelt es sich meistens um eine Verzögerung, so, wenn die »bürgerliche Kunst« eben später einsetzt, lange nachdem die Probleme der feudalen Kunst für die »Gesellschaft« bereits an Lebendigkeit verloren hatten.

Die Intensität der sozialen Einwirkungen wird weiters manchmal geschwächt durch die Wechselbeziehung der einzelnen Kultursphären aufeinander. So ist zum Beispiel in der französischen Revolution in einem merkwürdigen Wechselspiel von Ursachen und Wirkungen als eine der neuen bürgerlichen Freiheit und Tugend adäquate Kunst ein akademischer Linearstil empfunden worden, aus dem doppelten Mißverständnis heraus, daß der Bürger der französischen Demokratie die Renaissance des altrömischen Civis sei[10]), und daß dieser seinen richtigen und treffenden Ausdruck in der klassizistischen Linie finde. Wobei die erste Vorstellung einer mangelhaften historischen Erkenntnis entsprang, die Deutung des Stils aber einer Reaktion gegen alles Barocke, welche künstlerisch begründet und »zeitgemäß« war, entgegenkam. Diese Verschlingungen zeitgenössischer Wertungen und Mißverständnisse dieser Art sind um so leichter möglich, als ja der Ideengehalt einer Zeit künstlerisch verschieden gedeutet werden kann. —

Auch die internationalen Zusammenhänge und Beeinflussungen sind nicht zu übersehen. Insofern, als die einzelnen Länder verschiedene soziale Grundverhältnisse haben, sind sie Repräsentanten verschiedener Epochen. Die Kulturproduktivität wird in einzelne Objektivationen übertragen, mögen sie nun einer »frühern« oder »spätern« oder »andern« Zeit angehören. Die Wirkung erfolgt bei Malerei und Musik zwar direkt, aber trotzdem erfährt so manches Werk eine Umdeutung, sowohl seitens des Produzierenden wie seitens des Rezeptiven, eine Umdeutung, welche bei der Dichtkunst fast unvermeidlich ist und außerdem besser sichtbar wird. — Das uns nächstliegende Beispiel einer Einwirkung fremder »Zeit« ist Rußland.

Der Grad der Fremdheit ist daraus zu ersehen, daß trotz tiefstgehender Erschütterung keine Rezeption in Westeuropa möglich war, so wie etwa die Malerei der Renaissance trotz aller Umdeutungen immerhin rezipiert wurde. Aber eine Wirkung ist trotzdem vorhanden — vielleicht steht eine Steigerung noch bevor. Hier sei auf die internationale Verflechtung nur hingedeutet, weil sie die Einschichtigkeit und Linienführung in der Kunst einer Zeit trübt, ohne sie ganz aufzuheben.

An dieser Stelle muß endlich auch noch des »Volkscharakters« gedacht werden. Er ist für die soziologische Betrachtung ein Datum. Nicht das letzte Datum, wie für die rassentheoretische Betrachtung, und auch nicht eine endgültige Fixierung. Aber der Volkscharakter schließt allgemeine Voraussetzungen für die künstlerische Produktion in sich. Wir werden ihn in unserem

---

[10]) Marx, Klassenkämpfe in der französischen Revolution.

Zusammenhang auffassen müssen als ein Subjekt, das wir von der »Erscheinung« des Volkes her, von seiner Sprache, seinen Traditionen, der Sitte, bis zu den typischen Bewegungen, konstruieren. Man wird dann unter diesem »Volkscharakter« nicht eine positive greifbare Wesenheit denken, sondern eher eine Hilfskonstruktion, welche sich, allen diesen Ausdrucksformen seiner »Erscheinung« zugeordnet, ergibt Demgemäß wird man auch die Möglichkeit der Änderung für diesen »Volkscharakter« zugeben müssen — wenngleich nur in langen Intervallen. Über Jahrhunderte hinweg wird man Bilder, Skulpturen (schon weniger Architekturen) als deutsch erkennen, wenngleich dabei auch viel Französisches und insbesondere Nordisches mit unterlaufen mag. Die soziologische Methode wird in diesen Volkscharakteren Ausdrucksmittel erblicken, die so viel oder so wenig besagen, als daß eben ein Drama in einer Sprache gesprochen sein muß — was gewiß nicht alles für das Drama besagt, aber doch auch keineswegs gleichgültig ist. Aus diesem Vergleich wird man schon folgern können, daß es Volkscharaktere von größerer und geringerer Stärke und Durchschlagskraft gibt; man wird weiters daraus folgern können, daß ein Volkscharakter — je nachdem, ob er beharrend oder über sich hinaus treibend ist, statische oder dynamische Zeiten auszudrücken befähigter und geneigter sein wird. All das ist in Rechnung zu ziehen und kann die soziologische Abhängigkeit von Kulturphänomenen schwächen oder steigern, verwischen oder herausarbeiten. Auch hierbei wird man die Funktionsbeziehung und die Deutung nicht zu schematisch vollziehen dürfen. Der italienische »Volkscharakter« ist gewiß nicht statischer als der deutsche — eher könnte man das Umgekehrte (für einige deutsche Stämme, zum Beispiel Westfalen!) behaupten — aber auf den Volkscharakter im allgemeinen kommt es gar nicht an. Das italienische Auge liebt die ruhige Form in aller Bewegung — vom deutschen wird man eher das Umgekehrte annehmen können — und die Folgerungen, welche sich daraus für die Malerei ergeben, wird man auf die Lyrik nicht ohne weiteres anwenden dürfen. Auch hier also ist Vorsicht und Differenzierung vonnöten, und auch die »Rassetheoretiker« müßten dieser Mannigfaltigkeit der Bestimmungen Rechnung tragen, anstatt »aus einem Punkte alles zu erklären«. —

II.

Dieser eher zu kurze Katalog der mannigfaltigen Möglichkeiten könnte nun als Bankrotterklärung der soziologischen Betrachtung bezeichnet werden. Denn wo ist eine Regelmäßigkeit, oder gar eine »Gesetzmäßigkeit«, und inwiefern bringt eine Betrachtung nach dem soziologischen Gesichtspunkte etwas mehr als die Geschichte? Die von mir vertretene Auffassung steht allerdings dem Postulat einer soziologischen Geschichtsbetrachtung sehr nahe, fällt aber nicht mit ihr zusammen, sondern unterscheidet sich von ihr in einem sehr wesenntlichen Punkte: Ich betrachte die Abhängigkeit der Kulturschöpfungen von den sozialen Grundverhältnissen als eine durch-

gehende und überwiegend einseitige. Freilich ist diese Abhängigkeit sehr mannigfaltig, so wie die Impulse auch, um deren Zusammenhang es sich hier handelt. Infolgedessen kann diese Abhängigkeit nicht als eine solche der Kausalität, wie im primitiven Materialismus, aufgefaßt werden. Die Abhängigkeit ist so differenziert, daß sie auch für kein einziges Kulturphänomen »berechnet« werden kann, nicht einmal für Recht und Politik. Immer ist schöpferische Leistung zur Ausfüllung des von den sozialen Grundverhältnissen gebotenen Rahmens notwendig. Man kann am ehesten vieleicht die Art der Abhängigkeit vergleichen mit der Beziehung, welche zwischen dem Boden und dem Klima eines Landes einerseits, der Flora und Fauna andererseits besteht. Boden und Klima schließen alle Möglichkeiten für Flora und Fauna in sich, ohne diese bereits zu ergeben. Auch kann bei Kenntnis von Boden und Klima gesagt werden, welche Flora und Fauna unmöglich wäre, ausgeschlossen würde. Damit ist auch angedeutet, daß bis zu einem gewissen Grade eine Rückwirkung der Kulturobjektivationen auf die sozialen Grundverhältnisse angenommen wird, aber nicht eine Rückwirkung, welche diese Faktoren in ihrer Totalität verändert; also nur Rückwirkungen zweiten Grades, nicht eine allseitige und gleichwertige Wechselwirkung. Auch läßt sich danach das Verhältnis nicht umkehren, und in den sozialen Grundelementen und ihrer Bewegung ist daher die durchgehende Linie geschichtlichen Geschehens zu erblicken.

Das Soziologische bestimmt also — wie es Lukács einmal für das Drama ausdrückte —, »an der dramatischen Form nur die Möglichkeit der Verwirklichung der ästhetischen Werte, nicht aber diese selbst«. Aber diese Möglichkeiten bilden den ganzen konkreten Inhalt der künstlerischen Entwicklung, soweit sie realisiert wird. Die bloße »Idee« ist an sich noch keine künstlerische Substanz. Sie drängt nach Realisierung und kann dies nur, indem sie durch die soziale Sphäre hindurchgeht. Nur wenn sie sozial möglich ist, wird sie wirklich. Es gibt keine Kunst im luftleeren Raum; auch die individuellste Leistung ist nicht eine freie, aus dem Nichts geborene Schöpfung, sondern steht in einem großen Zusammenhang, der nicht nur ein immanenter der eigenen Sphäre ist, sondern auch darüber hinaus durch die Tatsachen der sozialen Welt, der sozialen Daseinssphäre bedingt ist.

Besonders stark wird diese Bedingtheit und Abhängigkeit jeder Kulturschöpfung von den sozialen Grundtatsachen an den Bruchstellen der ökonomischen und sozialen Entwicklung aufscheinen. Als in den italienischen Stadtstaaten eine mächtige Bewegung zu neuem Leben anhob, eine neue weltliche Intellektuellenschicht das Monopol der geistlichen und damit religiösen Bildung brach, war auch die Zeit für eine energische Weiterbildung des Kunstwillens, für ein Aufwerfen neuer künstlerischer Probleme reif geworden. Wenn Handel und Gewerbe weiter ausgriffen, die Produktion stieg, der Reichtum wuchs, die Ziele persönlichen Strebens weiter gesteckt, die Lebensunterlagen der herrschenden Schicht verbreitert wurden, an den hohen Schulen die Wissenschaft sich zu emanzipieren begann, so mußte diese durchgreifende Wandlung der Umwelt den künstlerisch Begabten in erster Linie

affizieren, weil sein Werk, seine Aufgabe ja in der Bewältigung dieser Umwelt besteht. Je deutlicher sich die Umwelt verändert, je weniger der Mitlebende seine Zeit als ungebrochene Fortführung der Vergangenheit empfindet, um so mehr wird die Tradition des Metiers an Kraft verlieren, und um so mehr werden neue Wege gesucht werden. Wir können sagen: neue Wege werden jetzt möglich, sie werden aber auch für den produktiven Menschen notwendig, so daß er in die Gefahr des Abirrens gerät, wenn er einen neuen Weg nicht zu gehen weiß. Solche Zeiten der sozialen Umwälzung, der Neubegründung aller gesellschaftlichen Verhältnisse mögen nicht immer höchste Werke reifen lassen; diese mögen den Zeiten entstammen, in welchen sich die neuen Strömungen zur Harmonie zusammengefunden haben; aber in ihnen wird man wenigstens stets Anläufe zu neuem künstlerischem Willen finden, was für unsere These genügt. Ob diesem Willen Realisierung beschieden ist, hängt von der Stärke der noch weiter wirkenden, noch nicht zu Ende gegangenen künstlerischen Möglichkeiten ab, hängt ab von der Stärke der Begabungen, von denen er getragen ist, hängt ab von so verschiedenen Elementen, wie es die Volkscharaktere sind. Alles, was bisher gesagt wurde, erklärt, warum ein solches Wollen auch blind verlaufen kann. Daß es vorhanden sein wird, ist entscheidend und wesentlich, weil damit eine Kraft aufgezeigt ist, die, in Verbindung mit dem großen Zug sozialen Lebens kontinuierlich, aber von Zeit zu Zeit besonders heftig neue Impulse gibt und die freie Welt künstlerischen Gestaltens immer wieder mit den allgemeinsten Lebensunterlagen und deren Formen verschmilzt.

Diese Beziehung — gegenwärtig wohl kaum geleugnet — bekommt dadurch Bedeutung und Bestimmtheit, daß in dem »ganzen Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse« die Möglichkeiten beschlossen liegen, welche künstlerische Intuition und Produktivität gehen kann — auf die Dauer gehen muß —, während in der künstlerischen Intuition und Produktivität keine Möglichkeit liegt, das »ganze Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse« zu determinieren. Allgemeiner ausgedrückt: die Bewegungsimpulse für die Dynamik liegen, auf die Dauer betrachtet, in den gesellschaftlichen Verhältnissen, nicht in der Kultursphäre, so dynamisch diese an sich vorgestellt werden mag. —

Diese allgemeinen Bemerkungen mögen nun für das Gebiet der bildenden Künste noch etwas ins einzelne verfolgt werden:

Die soziologische Betrachtung von Objektivationen der bildenden Künste wird, wie jede Betrachtung von Kulturphänomenen, das Genie und die Leistung des Stiles scheiden müssen. Die Abhängigkeit des ersteren wird man selten so direkt nachweisen können, wie die des letzteren. Hierüber noch weiter unten.

Die soziologische Betrachtung wird außerdem die Verknüpfung zwischen produktiver Leistung und »Zeit« nicht unmittelbar und direkt annehmen dürfen, wird insbesondere nicht vergessen dürfen, daß eine solche Verknüpfung die Wirkung der gesellschaftlichen Tatsachen durch längere

Dauer hindurch voraussetzt. Was in der sozialen Bewegung einer Zeit an »neuen« Leistungen emportaucht, erweist sich dem objektiven Blick späterer Betrachtung oft als geringwertig, als Eintagserscheinung, häufiger noch als unbedeutende Nuance herrschender Tradition. Die »revolutionäre« Kunst ist oft überraschend konservativ, die Revolution bleibt im Subjektiven. Das kann nach dem Gesagten nicht wundernehmen: Die neuen gesellschaftlichen Tatsachen müssen sich zuerst in ihrem eigenen Bereich auswirken, müssen die Menschen in neue Verhältnisse stellen, was immer Hineinstellen in neue Aufgaben bedeutet. Diese Aufgaben müssen begriffen und gelöst sein, ihr Niederschlag im Bewußtsein muß vorhanden, die »Revolution« im täglichen Leben vollzogen werden. Damit erst ändert sich die Umwelt, damit erst wird der gesellschaftliche Kosmos, in welchen sich alle Klassen einfügen müssen, umgewälzt. Jetzt erst werden die geistig führenden Schichten von der Umwälzung ergriffen, jetzt erst beginnt ihre Durchsetzung mit neuen Elementen. Diese neuen gesellschaftlichen Tatsachen, die neue Schichtung, die neue konkrete Aufgabe geht in die Sprache des täglichen Lebens und damit erst in den Rohstoff aller Kultur ein, um von da aus ergriffen und geformt zu werden. Der ganze Zusammenhang mit der bisherigen Tradition, den bisherigen Objektivationen dauert inzwischen fort und muß dann erst überwunden werden. Hier ist der Ort für die Leistung des (stilschaffenden) Genies. Es erkennt die Welt und ihr Problem als neue Aufgabe, wenngleich sie vielleicht schon eine bis zwei Generationen bestand, in dieser Weise bestand, aber noch nicht ausgesprochen wurde. Freilich, ob ein Genie erscheint und diese neue Epoche aufnimmt, künstlerisch verwertet — das ist soziologisch nicht zu sagen. Nur kann man vielleicht behaupten: wenn es erscheint, muß es sich dieser neuen Sprache bedienen — und so hat auch das Genie seine soziologischen Möglichkeiten, so frei es subjektiv erscheinen mag, frei deshalb, weil ja die neue Umwelt im Bewußtsein als Gegebenes erscheint, wovon es nicht abhängig, sondern was sich »von selbst versteht«. —

Diese Auffassung des Genies als eines Künders der bestehenden Welt steht nur in scheinbarem Widerspruch mit der normalen Ablehnung seiner Leistung durch die Zeit. Denn die rezeptive Masse hat die Maßstäbe der Kunst, in welcher sie aufgewachsen ist. Sie wird zunächst durch die Leistung des Genies in Erstaunen versetzt. Sie sieht noch nicht, daß es der Ausdruck ihrer Zeit ist, der ihr aus dem Werk entgegenblickt. Denn die Verknüpfung der »Zeit« und ihrer rezeptiven Schichten mit der Sphäre der Kunst wird von deren Inhalten und Problemen bestimmt, und nur in den seltensten Fällen ist der Wandel der ganzen Gesellschaft so groß, daß sie von sich aus eine neue Kunst fordert. Das wird auch meist deshalb nicht der Fall sein, weil sich die soziale Wandlung, die Umschichtung zu einem neuen sozialen Kosmos für das Bewußtsein der Beteiligten in Form eines Einrückens der bisher beherrschten Klassen in die Position der Herrschenden abspielt. Der Industrielle feudalisiert, der »gehobene Arbeiter« wird Kleinbürger. Der erstere schwärmt daher für Wagner, der letztere sieht in Schiller die Erhöhung seines spezifischen Daseins. Die »neuen« Schichten übernehmen also die

sozialen und selbst ästhetischen Wertungen der von ihnen verdrängten Schichten, sei es auch im Surrogat. Das produktive Genie aber wird sich einem neuen Phänomen, neuen Lebensinhalten gegenübersehen, die von den Menschen des Alltags, den Bausteinen des neuen Gebäudes, wenn man diesen Vergleich gebrauchen darf, selbst in viel geringerem Maße gefühlt als vollzogen werden. Die Leistung des produktiven Genies ist es dann, diese neue Zeit fruchtbar zu machen und zu gestalten, und es dauert allerdings einige Zeit, bis die Möglichkeiten der Rezeption gegeben sind. Diese würden aber nie kommen, wenn das Werk nicht aus einem Rohstoff geformt würde, den die Menschen selbst bilden und daher im Werk wieder erleben können.

Weiter scheint mit dieser Annahme im Widerspruch zu stehen, daß ohne offenbare Umformung der sozialen Tatbestände »Revolutionen der Kunst« sich vollziehen. So datiert der moderne Expressionismus, der gleichsam die offizielle Kunst der russischen Revolution ist, auf geraume Zeit vor dem Kriege. Sieht man näher zu, so wird man aber finden, daß die Elemente des sozialen Seins, welche dem Expressionismus korrespondieren, schon sehr weit zurückreichen, nur erst einen eklatanten Ausdruck in den Revolutionen und Zusammenbrüchen nach dem Kriege gefunden haben.

Endlich sei noch angemerkt, daß der Charakter eines Werks auch aus jedem zeitgegebenen oder zeitkorrespondierenden Stil völlig herausspringen kann. Ein Werk, wie das Rembrandts, wird als so persönliche, individuelle Einzelerscheinung aufgefaßt werden, daß von seiner Grundlage die Entwicklung zur Schule, zum Stil nicht möglich ist. (Für die Frage, ob ein Phänomen »jenseits der Zeiten« stehe, ist weder das subjektive Bewußtsein des Schöpfers noch des kommentierenden Ästhetikers maßgebend. Die größten Täuschungen sind möglich, und häufig ist jemand am meisten »Kind der Zeit«, der es am wenigsten zu sein wähnt. Der Fall George ist einer der prägnantesten dieser Art.)

Wenn wir uns nun dem Stil zuwenden, so muß die Frage vorangestellt werden, inwiefern eine soziologische Bestimmung des Stils angenommen werden soll. Dabei verstehen wir unter Stil den geschlossenen Formcharakter der Kunst einer Zeit. Der Stil kann positiv bestimmt sein, wenn die Zeit in dem oben erwähnten Sinn ein neues künstlerisches Problem gestellt hat. Das ist für die Malerei, im allgemeinsten ausgedrückt, die Natur, gesehen mit den Augen der Zeit. Die Natur selbst ist nun nicht etwas Dauerndes und objektiv Gegebenes, sondern sie ist selbst wieder ein gesellschaftliches Phänomen. Sie ändert sich, nicht nur in dem natürlichen Bestand, sondern auch in dem malerischen Werte durch die Bebauung des Landes, die Schaffung von menschlichen Siedlungen, die Gestaltung von Wald, Wiese und Feld — endlich durch die Stadt und ihre (malerische) Atmosphäre; überflüssig, zu betonen, daß diese Wandlung am stärksten den Menschen selbst ergreift und damit auch seine Art, Natur zu sehen. Es ist eine der tiefsten Beziehungen, die in dem Mythos vom Menschen und seinem Bilde anklingt. Was besagt dieser Mythos anderes, als daß des Künstlers Auge die künftige Seele formt, und wie könnte er es, wenn er nicht mit hellsichtiger

Begabung die Bahnen der künftigen Möglichkeiten überschaute und dadurch den Menschen in sie zwänge?

Das alles mag vieldeutig sein; wie immer hervorgehoben sei, ist trotzdem dadurch größere oder geringere Nähe zu bestimmten malerischen Problemen immer gegeben.

Wenn wir zur Parallele die erzählende Kunst heranziehen: das Substrat des Epos ist gesellschaftliches Leben auf dem breiten Hintergrund eines ewigen Mythos, der Einzelne als Episode, aber wohl eingebettet in eine ungeheure Kontinuität, teilhaftig des großen Geschehens, das auch ihn umfängt. — Das große Epos kann natürlich auch heute noch nachfühlend begriffen und genossen werden, als gestaltetes Weltbild. Aber heute es zu formen, würde den Schwierigkeiten begegnen, die darin liegen, ohne das Substrat im Sein die Form zu bilden.

Nach dem Gesagten wird sich also das soziologisch Bestimmte in einem Stil meist gar nicht als gesonderter »Faktor« oder »Einschlag« herauspräparieren lassen, um so weniger, als jeder Stil eine in sich geschlossene Anschauung gibt. Aber es genügt, wenn sich evident machen läßt, warum Künstler in einer »Zeit« begannen, anders zu sehen, und warum sie in ihrer Zeit so sehen konnten. Nur die konkrete Analyse eines Einzelfalles könnte aber diese Beziehungen ganz verdeutlichen. Das Barock oder von Kunstrichtungen der Gegenwart der Expressionismus mag ein ganz besonders dankbares Objekt für die Aufdeckung der hier angedeuteten komplizierten Zusammenhhänge sein. Eine solche Analyse müßte dann auch zeigen, warum die Menschen ihrer Zeit den Künstlern, wenngleich oft nur zögernd, folgten. — Das leitet zur Beziehung des künstlerischen Sehens zu den rezeptiven Schichten über.

Die Sozialsphäre bietet zwar das Substrat dar, aber sie kommt nicht als Totalität in Frage. Vielmehr ist für die Entfaltung des Stils wesentlich, welche Schicht Publikum ist, die rezeptive Schicht. Die Beziehungen der rezeptiven Schichten zu den produktiven Leistungen dürfen aber nicht zu schematisch angenommen werden: Es wäre zum Beispiel eine Oberflächlichkeit, anzunehmen, daß das Beherrschtsein der Aristokratie von traditionell gebundenen Wertungen sich unmittelbar als Konservativismus den Kunstrichtungen gegenüber auswirke. Im Gegenteil: gerade eine schmale, vom Volkskörper abgeschnürte aristokratische Schicht kann Einflüsse fremder Volkscharaktere oder sublimierte Offenbarungen der Einzelseele freier in sich aufnehmen, und der Internationalismus der Höfe sowie gewisser exklusiver Kunst- und Kennerkreise ist dafür ein deutlicher Beweis. — Stammen die Rezeptiven aus einer »demokratischen Sozialsphäre«, so können bei Verharren dieser Sphäre (zum Beispiel Bauernland!) die Rezeptiven konservativ wirken; die Epochen sind dann länger. Die Verknüpfung produktiver Leistung mit breiten Schichten kann aber unter anderen Umständen die Abfolge von Stilstufen beschleunigen (Städtebildung). Als allgemeinstes Element ist eben wesentlich, ob sich aus dem sozialen Sein dem Künstler ein beharrender oder ein sich umformender Lebensstoff darbietet, und ob dadurch Anlaß zu

neuer künstlerischer Fragestellung gegeben wird oder diese bloß auf die immannente Entfaltung ihrer Probleme angewiesen bleibt. Die stärkste Einwirkung wird darin bestehen, daß rezeptive Schichten (zu denen die Künstler auch gehören, bevor sie von ihrem Problem gepackt werden) die bisherige künstlerische Form nicht mehr »verstehen« und sie daher zurücksinken lassen — derart neuer Schöpfung Raum gebend. Revolution in der Kunst braucht fast nichts als derartigen neuen leeren psychischen Raum — wodurch sich wieder die soziologische Bestimmung als Determinante für Möglichkeiten erweist, gleichsam eine »negative Kausalität«, Bedingung für Möglichkeiten.

Diese Beziehungen zwischen rezeptiven und produktiven Schichten können ganz greifbar werden: in der Atelieratmosphäre. — Damit weise ich schon auf einen wesentlichen Unterschied unserer Zeit zur Vergangenheit hin, der diese Erörterungen abschließen und noch von einem neuen Gesichtspunkte beleuchten möge:

Unsere Zeit hat, und zwar im gesellschaftlichen Phänomen der Stadt, wie alles, auch das Verhältnis der »Gesellschaft« zur Kunst differenziert. Es hat, wenn hier das Wort gestattet ist, eine »Arbeitsteilung« Platz gegriffen, derart, daß die künstlerische Leistung durch eine ad hoc bestellte rezeptive Schicht, die »Rezensenten«, die »Fachmänner« hindurchgeht, deren Urteil und Klassifikation dann maßgebende Bedeutung für das allgemeine Urteil erhält. Freilich, in jeder Zeit hat sich das allgemeine Urteil unter der Führung autoritativer Persönlichkeiten gebildet; aber diese Sonderung der Funktionen ist seit etwa 150 Jahren besonders augenfällig und hängt zweifellos mit der Lockerung der inneren gesellschaftlichen Gesamtstruktur, der Auflösung geschlossener Gesellschaftsgebilde einerseits, der äußerlichen Zusammenfassung von Massen in großen Städten andererseits zusammen. Auch in der Malerei mag es immer die »Atelierkritik« gegeben haben; aber wenn wir an die Malsitten der Renaissance denken, so kann man behaupten, daß in dieser die Tradition der Künstler selbst und ihr Urteil in höherem Maße als heute entscheidende Bedeutung für den »Neuen« hatte. Heute aber ist die Zeit selbst unsicher geworden und hat die Vielheit der Strömungen gebracht. Diese Vielheit der Stile — wenn man von solchen überhaupt reden kann und nicht von »Schulen« sprechen müßte — ist selbst eine soziologisch sehr interessante und aufschlußreiche Erscheinung. Jede Zeit überschätzt naturgemäß die Differenzen, welche sie in sich birgt; auch ein geschlossener Stil manifestiert sich ja in ausdrucksvollen, untereinander sich scharf unterscheidenden Persönlichkeiten; außerdem wirken Stile vergangener Zeiten und fremde Einflüsse stark genug, um ein hinlänglich buntes Bild zu ergeben. Trotzdem kann man wohl sagen, daß unsere Zeit sich von den meisten vergangenen — soweit solche nicht innerlich zerstört und aus dem Gleichgewicht geschleudert waren, soweit sie wirklich eine Sphäre künstlerischer Produktion besaßen — dadurch unterscheidet, daß sie innerlich jedem Stil gegenüber frei steht und jede große Äußerung des Stils als »möglich«, als sich adäquat empfindet und demgemäß akzeptiert. Das scheint nur auf den ersten Blick ein Widerspruch zu unserer ganzen Problemstellung. Es erklärt sich vielmehr

zwanglos aus der Eigenart unserer Zeit: daß die wirtschaftliche Tätigkeit sich ganz von den Lebensinhalten losgelöst hat, daß die sozialen Ordnungen abstrakt geworden sind, daß es eine einheitliche soziale Ordnung mit innerem Zusammenhang und anerkannter Hierarchie nicht gibt, und daß daher der Mensch, auch der führenden Schichten, in seinen Beziehungen zu allen Sphären frei entlassen wird. Insofern bedeuten frühere Zeiten — wie schon oben angedeutet — eine viel stärkere Bindung des Menschen; sie setzen ihn in einer gesellschaftlichen Form und demgemäß in einer Bestimmtheit. Die gesellschaftsbildende Kraft des Kapitalismus im Sinne einer in sich zusammenhängenden Gruppierung der Menschen ist daher geringer als die vergangener Zeiten, und wenngleich die Einformung in die Wirtschaft strenger erfolgt, auch die Beherrschung alles Tuns und Handelns durch wirtschaftliche Motive hier in höherem Maße gegeben ist, so bedeutet eben gerade diese Steigerung der wirtschaftlichen Motivationsreihen, daß die Menschen an abstrakte Elemente, nicht an konkretes Leben gebunden werden, so daß gleichsam in einem Vakuum Raum gegeben ist für die reichste, oft abenteuerlichste Bildung der Seele. Dieses Fehlen der Bindung, diese »Freiheit« ist zugleich Fehlen eines Weges, bedeutet die Möglichkeit grenzenloser Desorientierung gegenüber den Kultursphären und ihren Inhalten, wie wir sie tatsächlich seit dem Eindringen der kapitalistischen Wirtschaftsform beobachten können.

Damit ist nun aber eine Verselbständigung der künstlerischen Produktion in dem Sinne eingetreten, daß sich die Tradition des Ateliers viel freier entfalten, die rein artistischen Gesichtspunkte schärfer herausheben und die soziale Bestimmtheit abschwächen kann. Man kann vielleicht sogar sagen, daß der Gedanke, die Künste könnten losgelöst und nicht bestimmt durch die soziale Sphäre gedacht werden, früheren Zeiten überhaupt unverständlich gewesen wäre: sie dachten darin viel naiver, »materialistischer«, wenn man so sagen kann, als die kapitalistische Zeit, welche durch Verselbständigung der ökonomischen Sphäre die Möglichkeit einer völligen Freiheit überhaupt erst sah und sich bewußt machte.

Das hat nun für die Entwicklung der Künste in der Gegenwart die Wirkung, daß sie, losgelöst aus dem sozialen Untergrunde, gleichsam »in der Luft stehen«. Jetzt zeigt sich, was es für den Künstler bedeutet, daß er nicht in einer geordneten Zeit lebt, daß sich ihm nicht im Leben ein Rohstoff darbietet und in diesem schon Ansatzpunkte für die Gestaltung. Jetzt wird auch seine künstlerische Existenz abstrakt, und artistische Probleme rücken in den Vordergrund. Nicht nur in dem oberflächlichen Sinn ist das richtig, daß die Zeit keine bestimmten Aufgaben mehr stellt, sondern auch insofern, als jetzt völlige Freiheit in der Behandlung gegeben erscheint. Der Mangel jeder Bindung, jedes Hinweises auf eine Problemstellung oder eine Gruppe von Problemstellungen setzt eine andere Situation. Ob sie für den Künstler vorteilhaft oder nachteilig, das zu erörtern ist nicht Sache soziologischer Betrachtung. Nur, es zu konstatieren und auf die Ursachen hinzuweisen, sofern sie auf sozialem Gebiete liegen.

Diese Loslösung der geistigen Inhalte, ihre Verabsolutierung ist eine Eigentümlichkeit unserer Epoche. Sie erstreckt sich auf alle Gebiete und ist die Grundlage für die Entstehung des »historischen Blicks« im Sinne der modernen Wissenschaft geworden. Daß dieser historische Blick erst dem 19. Jahrhundert beschieden war, daß alle Zeiten vorher zu subjektiv, zu befangen in sich selbst waren, um das Interesse für die »historische Wahrheit« überhaupt nur entstehen zu lassen, gehört gleichfalls hierher. Liegt doch hier in der Tat eine neue geistige Einstellung, eine neue Möglichkeit der Betrachtung, welche mit dem Hinweis auf Verfeinerung der wissenschaftlichen Methoden, auf das Heranreifen des wissenschaftlichen Bewußtseins nicht erklärt werden kann. Eine neue Fragestellung ist aufgetaucht aus der Forderung heraus, sich aller Vergangenheit und ihren Wertungen gegenüber »objektiv« zu verhalten. Diese Fragestellung findet ihre Parallele in der Verselbständigung jeder kulturellen Sphäre. Und die Forderung des »l'art pour l'art«: wäre sie denkbar ohne Wegfall ihrer sozialen Bestimmung, und bedeutet sie nicht: wie stark diese soziale Bestimmung in den früheren Epochen gewesen ist? —

Freilich, auch dieser Wegfall des sozialen Unterbaues ist nur eine Möglichkeit; aber sie zeigt besonders deutlich, was die soziale Bedingtheit meint: nicht eine Reduktion künstlerischer Leistung auf berechenbare Konsequenz materieller Ursachen. Sondern: ihre Verknüpfung mit der Gesamtheit gesellschaftlicher Grundverhältnisse, welche an Lebendigkeit, Bedeutung schöpferischer Triebkraft deshalb nicht geringer eingeschätzt werden dürfen, weil sie ihrerseits in den Produktionsverhältnissen verwurzelt sind. —

18.

Zur Soziologie der mittelalterlichen Scholastik.

Die soziologische Bedeutung der nominalistischen Philosophie.

Von

Paul Honigsheim, Köln.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung: Bedeutung und Umgrenzung der gestellten Frage.

Wenn in der Überschrift zu dieser Arbeit eine Untersuchung über die soziologische Bedeutung eines philosophischen Systems in Aussicht gestellt wird, so bedeutet eine solche Formulierung nicht nur ein Versprechen, sondern auch ein Bekenntnis zu einer ganz bestimmten geschichtsphilosophischen Lehre. Enthalten ist nämlich in ihr die Voraussetzung, daß Ideen Faktoren werden können nicht nur beim Aufbau geistiger Strömungen, sondern auch bei der Genesis gesellschaftlicher Beziehungen und Ordnungen. Sie sind also nach dieser Theorie, und zwar auch nach der Meinung des Verfassers, nicht ausschließlich Begleiterscheinungen, ideologische Überbauungen oder Spiegelbilder bestehender oder veränderter Macht-, Klassen- und Gesellschaftsverhältnisse. Auf der anderen Seite sind aber nicht ausschließlich sie wirksam geworden, sondern sie stellen jeweils nur die eine unter den möglicherweise zahlreichen und verschiedenartigen konstitutiven Komponenten für die Entstehung einer Gesellschafts- und Lebensform dar. Mit dieser Beschränkung wird hier folgende These aufgestellt: Der Nominalismus war ein wesentlicher Faktor für das Werden des Gebildes, das wir unter dem Namen moderne Welt allen übrigen Kulturkomplexen und nicht zuletzt dem christlichen Mittelalter gegenüberstellen. Die Wirkungen, um die es sich handelt, reichen bis in unsere Tage hinein, und der Nominalismus war einer der ersten Wegebahner der ganzen Gegenwartskrise der europäischen Wissenschaft, Gesellschaft und Kultur, jener Krise also, unter der unsere Zeit leidet und welche die Veranlassung geworden ist zur Frage nach dem Sinn unserer Kultur, zur Neuromantik und zu den Versuchen einer Synthese zwischen moderner abendländischer Welt und jenen Gütern einer früheren Bewußtseinsstufe, die uns in letzterer verloren gegangen sind.

I. Entstehung und Wesen des Nominalismus.

Es empfiehlt sich, zunächst in kurzen Zügen jenes Gebilde in bezug auf sein Wesen und seine Entstehung zu charakterisieren, dem wir eine solche Wirkung zugesprochen haben. Dabei ist vor allem zwischen einem älteren und einem jüngeren Nominalismus zu unterscheiden. Beide hängen verhältnismäßig lose miteinander zusammen und sind aus sehr verschiedenen geistigen Einstellungen erwachsen. Für uns ist vornehmlich der jüngere von Belang.

1. Der ältere Nominalismus.

Jene ältere Erscheinung war nämlich in ihren Anfängen nicht viel mehr als eine Schulmeinung. Im 11. Jahrhundert war Aristoteles in der christlichen Welt noch wenig bekannt. Zu den geringen Überbleibseln aus seinen Schriften

gehörte auch ein Bruchstück aus der Arbeit De categoriis. Der hier verfochtene Satz der Logik, daß die Substanz nicht Prädikat im Urteil sein könne, gab aber den Anstoß zu Folgerungen, die weittragendere Bedeutung erhielten, als es sich seine ersten Verfechter vielleicht hatten träumen lassen. Zu jenen Zeiten hatte sich nämlich die offizielle Darstellung der kirchlichen Glaubenslehre gern gewisser, aus dem Altertum stammender Denkformen bedient. Von ihnen glaubte man, sie seien platonisch, sie waren aber in Wirklichkeit neuplatonisch. Denn sie entstammten der hellenistisch-christlichen Mischkultur der ausgehenden Antike. Mit ihrer Hilfe war man zu Gedankengebilden gekommen, als deren Vertreter insbesondere Scotus Eriugena anzusprechen ist. Man nannte sein System Universalismus oder auch Realismus, weil er den Universalien Realität zusprach. Jene sind aber nichts anderes als die Gattungsbegriffe, mit denen wir arbeiten. Die Frage nach der logischen Bedeutung der letzteren wird nun von ihm und von seinen Gesinnungsgenossen folgendermaßen beantwortet: Die Harmonie zwischen Begriff und objektiver Wirklichkeit ist evident, da letztere denselben Charakter der Allgemeinheit hat, wie die gedachte Wirklichkeit. Logisch betrachtet liegt nun aber die Bedeutung dieser Universalien darin, daß sie Prädikat im Urteil sind. Hält man sich nun aber in der oben geschilderten Weise an die Schlüsse aus der aristotelischen Schrift De categoriis, so ergibt sich folgendes: Die Substanzen können nicht Prädikat im Urteil sein; die logische Bedeutung der Universalien ist nun aber die, Prädikat im Urteil zu sein; folglich können die Universalien keine Substanzen sein.

Diese Lehre erscheint auf den ersten Blick als kirchlich völlig ungefährlich. Es ist auch nicht eigentlich sie selbst, sondern es sind die Schlüsse, die man aus ihr gezogen hat, die verurteilt wurden. Roscellin, der eigentliche Vater der geschilderten Gedankenzusammenhänge, baute nämlich auf ihnen den Satz auf, die drei göttlichen Personen seien drei selbständige Wesen. Als »Tritheismus« oder Dreigötterlehre wurde diese Theorie auf dem Konzil von Soissons verworfen. Nicht anders erging es zur selben Zeit dem Berengar von Tours. In bezug auf das Abendmahl lehrte er, und zwar nicht ohne Anlehnung an die gleichen aristotelischen Gedankenreihen, folgendes: Die akzidentiellen Qualitäten von Brot und Wein (Farbe, Gestalt usw.) können nicht erhalten werden ohne den inneren Kern, das heißt ohne dasjenige, was Aristoteles Substanz nennt. Daraus schloß er: Leib und Blut Christi sind im Sakrament nur in verhüllter Weise gegenwärtig. Hiermit aber hatte er die damals fast zum Siege gelangte sogenannte Transsubstantiationslehre der Kirche geleugnet, das heißt die Auffassung, derzufolge Brot und Wein in den wahren Leib und in das wahre Blut Christi verwandelt werden. So hatte man die Leugnung zweier kirchlicher Glaubenssätze durch Roscellin und Berengar kirchlicherseits verurteilt. Diese Verdammung traf aber auch denjenigen, der als der vermeintliche Schuldige an diesen ganzen Irrungen angesehen wurde, nämlich Aristoteles. Er galt lange Zeit als verpönt, ebenso wie das System, das sich auf ihn berief und das eben kein anderes ist als der ältere Nominalismus. Denn wenn die Begriffe, mit denen wir arbeiten,

also die Universalien, keine Realität haben, was sind sie dann? Als flatus vocis, das heißt als Stimmhauche, bezeichneten sie die einen; nomina, das heißt Namen, und zwar Sammelnamen für verschiedene Dinge, so sagten die anderen. Der letztgenannte Ausdruck blieb bestehen, und so erhielt die Schule den Namen der Nominalisten. Aus demselben Grunde, eben weil sie gleichfalls die Realität der Universalien leugneten, weil auch ihnen die Begriffe als Nomina erschienen und weil auch sie ausschließlich dem Einzelding Realität zuschrieben, nannte man ein späteres Geschlecht des 13., 14. und 15. Jahrhunderts, ebenso wie jene älteren, Nominalisten. Im übrigen ist der geschichtliche Zusammenhang nur ein lockerer. Es läßt sich sogar behaupten: Die neueren stehen viel weniger mit jenen älteren, deren Namen sie tragen, in Verbindung, als mit den Gegnern der letztgenannten. Das zeigt uns, daß wir zum Verständnis des Werdens und des Wesens jener jüngeren unsere Fühler anderwärts ausstrecken müssen. Insbesondere wäre an folgende neun Entwicklungsreihen zu erinnern:

2. Der jüngere Nominalismus.

A. Die hochmittelalterliche Kirche ist ihrer Organisation nach zentralistisch gewesen. In ihrer Theorie blieb sie nach dem Siege über jenen geschilderten älteren Nominalismus universalistisch-realistisch. Ihrer Methode nach arbeitete sie deduktiv. Ihr Bestreben ging darauf hin, einmal äußerlich die Gesamtheit der Völker der Kirche einzuordnen, vor allem aber innerhalb der letzteren eine Durchdringung allen Lebens mit ihrem Geiste herbeizuführen. Eine Geordnetheit aller Erscheinungen in einem Gesamtbau sollte auf Erden ein Abbild des Gottesreiches darstellen. Unter den Päpsten Innozenz III., Gregor IX. und Innozenz IV. ist sie der Verwirklichung dieses ihres Sozial- und Kulturideals am nächsten gekommen, in dem philosophischen System des Dominikaners Thomas von Aquin hat es seinen literarischen, in der Gotik seinen künstlerischen Ausdruck gefunden. Es war aber nicht immer so gewesen. Im Frühmittelalter hatte es seigneuriale Kirchenform gegeben, die völlig in das feudal-agrarische Wesen verstrickt war. Man hatte damals noch nicht die ganze Welt unterworfen, hatte dementsprechend auch noch nicht die Gesamtheit der Erscheinungen als relativ vernünftig anerkannt; man fühlte sich vielmehr noch im Kampfe gegen eine sündhafte Welt und zog sich vor ihrem profanen Blick hinter schwere Kirchenmauern in den wenig erhellten Bau der romanischen Zeit zurück. Erst in langem Ringen hatte man seit dem beginnenden 11. Jahrhundert die hochmittelalterliche Stellung der Leitung und Beherrschung einer Einheitskultur erkämpft. Viele Faktoren hatten dazu mitgewirkt, nicht zuletzt solche, die in ihren höchsten Zielen denen der Kirche recht fern standen. Letztere mußte sich aber mit ihnen verbinden, weil auch sie im Kampfe gegen den gemeinsamen Feind, die Seigneurialkirche und ihre Vertreter, standen. Vor allem sind hier die norditalienischen Gruppen der Pataria zu nennen. Bei der Bekämpfung der als »Simonie« bezeichneten Gepflogenheit, die eben nichts

anderes ist als die Ordnung des seigneurialkirchlichen Zeitalters, mußte die Kirche notgedrungen eine Kritik an simonistischen Priestern gestatten. Dadurch hatte sie aber zugleich den Laien eine Beurteilung kirchlicher Einrichtungen ermöglicht. Der Vernunft und der Entscheidung des Einzelnen war hiermit eine Bedeutung zuerkannt worden, die ihm bisher noch nicht zugesprochen war. Als nun aber der gemeinsame Gegner besiegt war, da schlugen die bisher Verbündeten, die eben durch nichts anderes als durch die Feindschaft gegen jenen Dritten zusammengeschlossen worden waren, getrennte Wege ein. Der einmal erwachte Geist der Kritik blieb bestehen. Hatte sich der Einzelne einmal daran gewöhnt, zu urteilen, ob ein Priester simonistisch sei oder nicht, so blieb begreiflicherweise auch ein Gefühl für den Wert des Einzelnen als solchen zurück. Der Boden war also bereitet; es brauchten nur noch weitere Antriebe zu kommen.

B. Sie kamen zunächst aus den nie ganz ausgestorbenen Gedanken der dualistischen Sekte. Von den ersten Zeiten des Christentums an hatte man nämlich auch eine andere Auffassung als die offiziell kirchliche von der geeigneten äußeren Ordnung der Christenheit gesehen. Man brauchte nämlich nicht unbedingt der Überzeugung zu sein, daß alle Menschen, ob wiedergeboren oder nicht, schon von Kindheit an notwendigerweise zum religiösen Verband gehörten. Dann brauchte man auch nicht darauf auszugehen, alle in ein einiges Gebilde, das man als sichtbares Abbild des Gottesreiches auf Erden auffaßte, hineinzupressen. Vielmehr konnte man auch dieser Ansicht sein: der Weg sei schmal, nur wenige würden ihn gehen; diese wenigen aber sollten sich zusammentun in kleinen Gemeinschaften, im Gegensatz und unter möglichst völliger Abschließung von den übrigen Menschen, die eben nichts anderes darstellten als die Kinder dieser Welt. Diesem Sektengedanken zufolge sollte die Gruppe der Gotteskinder bewußt und mit Absicht klein sein und klein bleiben. Notwendigerweise mußte eine solche Einstellung geistesaristokratisch und individualistisch wirken. Was Wunder, daß sie in dem oben geschilderten, so ganz dafür vorbereiteten Kulturkreis Wurzel schlug. Norditalienische, südfranzösische und rheinische Sektengebilde, wie Katharer, Albigenser, Waldenser und andere mehr, sind der Ausdruck dieser Geistesart. Ihre äußeren Wirkungen waren zunächst folgende. Sie untergruben die Einheitskirche, hoben die Bedeutung des persönlichen Elementes in der Religion hervor, drängten die seit den donatistischen Streitigkeiten des vierten christlichen Jahrhunderts in der Kirche herrschende Theorie von der Objektivität der Sakramente zurück und brachten das Laienelement zu größerer Bedeutung. Ihre weitere Wirkung, nämlich die Entwicklung einer eschatologisch-dualistischen Metaphysik, brauchen wir hier nicht zu verfolgen. Wohl aber die andere Einflußreihe. Ob von jenen laienchristlichen Mystikern, insbesondere von Waldes, direkte Einwirkungen auf Franz von Assisi übergehen, steht nicht fest. Daß sich dieser zeitweise in einer Atmosphäre bewegt hat, die von solchem Geiste durchweht war, ist nicht unwahrscheinlich. Sicher ist jedenfalls, daß in seiner Schöpfung, dem Franziskanerorden, Ideen jener Art wirksam gewesen sind. Zunächst hatte

sie allerdings, und zwar noch zu seinen Lebzeiten, eine andere Entwicklung eingeschlagen, als ihm ursprünglich vorgeschwebt hatte. Aus der Gemeinschaft war ein Orden geworden; zur Wiedergewinnung abtrünniger Kreise in Städten frühkapitalistischer Kultur hatte ihn die Kirche verwandt. Der alte Geist war aber nicht ausgestorben. In den Gruppen der Spiritualen und der Fratizellen trat er zum Vorschein, und hier ist es, wo nicht zuletzt Sektengeist wieder lebendig wird. Gewiß wurde dieser Versuch niedergeschlagen, gewiß büßten sogar einige der Unentwegtesten ihren Widerstand gegen die Kirche mit dem Leben; trotzdem blieb im Franziskanertum ein Geist lebendig, der eine völlig andere seelische Einstellung zeitigte, als man bislang erlebt hatte. Unterstützt wurde eine solche Entwicklung aber noch durch andere Momente. Vornehmlich sieben weitere Zusammenhänge sind es, die hier nicht vergessen werden dürfen.

C. Als wir oben von jenen so harmlosen Anfängen des älteren Nominalismus sprachen, da erwähnten wir schon die Gegnerschaft, die er in kirchlichen Kreisen fand. Wenn auch einig in der Ablehnung der Neuerung, so gingen die Gegner doch von verschiedenen Grundlagen aus gegen ihn vor. Manche warfen mit den Folgerungen aus Aristoteles zugleich diesen selbst beiseite. Aber sie gingen nicht den ganzen Weg zusammen. Eine Gruppe lehnte zwar den Stagiriten ab, um nun aber ihm gegenüber gerade den nach ihrer Meinung größten Philosophen des Altertums hervorzuheben, nämlich Platon. Sie sah ihn zwar, ebenso wie Scotus Eriugena, den wir schon nannten, nur in neuplatonisch-hellenistischer Färbung, glaubte aber den echten zu besitzen und vermeinte in ihm die denkbar beste Stützung des christlichen Glaubensinhaltes gefunden zu haben. Andere Gegner der Nominalisten machten diesen Weg denn doch nicht mit. Sie waren sich wohl mit den eben geschilderten Persönlichkeit in der Ablehnung des Aristoteles einig; nun aber statt seiner den Platon einzutauschen, wäre ihnen nur als Namenswechsel erschienen. Sie wollten vielmehr ihren schlichten christlichen Glauben und haßten diese ganze Kunst des Begründens, Beweisens, Widerlegens und Schließens gründlich. Da man diesen ganzen Betrieb aber mit dem Namen der Dialektik brandmarkte, so nannte man sie Antidialektiker. Der bekannteste Name aus diesem Kreise ist Bernhard von Clairvaux, der Bekämpfer derjenigen Erneuerung des Nominalismus, die an den Namen Abälard anknüpft. Trotz allem Grimm konnten sie aber die Luft, in der sie lebten, nicht ganz verleugnen. Diese Atmosphäre aber war eine neuplatonische. Damit ist aber auch schon angedeutet, daß in ihr nicht zuletzt ein Hauch von Mystik schwebte. Sie vor allem nahm denn auch Besitz von den Seelen der Menschen jener Tage. Doch auch dies konnte in verschiedener Form geschehen. Da die Mystik hier mit neuplatonischen und mit augustinischen Vorstellungen verquickt war, so brauchte sie durchaus nicht grundsätzlich anti-intellektualistisch oder auch nur un-intellektualistisch zu werden. Vielmehr trat sie in ihrer ersten deutlicheren Form jener Tage ganz in innerer Verknüpfung mit dem Denken auf. So bei der Schule der Victoriner. Ihr bemerkenswertester Vertreter ist Hugo von St. Victor. Die Schauung Gottes

ist ihm allerdings die höchste der Erkenntnisse, aber eben doch nur die höchste und nicht die einzige. Vielmehr hat nach einem Gleichnis, das er verwendet, der Mensch drei Augen, ein fleischliches, um die körperliche Welt zu sehen, ein vernünftiges, um seine eigene Seele zu erkennen, und ein kontemplatives, um Gott zu schauen. Diese Verbindung von mystischer Schau und theoretischer Erkenntnis ist in der Folgezeit nicht nur bestehen geblieben, sondern geradezu maßgebend geworden. Besonders ist die sogenannte deutsche Mystik der Ekhard, Tauler und Suso, das heißt jene Dominikanerlehre, die man allzusehr gewohnt ist von ihrer mittelalterlichen Grundlage abzulösen, nur als Aufbau auf dem Untergrunde eines philosophischen Systemes, nämlich des thomistischen, zu verstehen. Anders dagegen bei den schon genannten Franziskanern. Sie waren ja nur künstlich in das kirchliche Gebäude eingezwängt worden. Wie nebensächlich mußte ihnen dann, und zwar insbesondere denen, die sich auf den Geist ihres Stifters besannen, jeder Versuch erscheinen, den religiösen Inhalt vor der Vernunft mit Hilfe der Dialektik noch besonders zu legitimieren. Nicht als ob sie diese Kunst gehaßt hätten, so wie einst etliche Gegner Roscellins und Abälards, etwa weil sie heidnisch sei und von der christlichen Wahrheit ablenke. Aber was sollte denen, die eine Schau der göttlichen Mysterien als ihren höchsten Besitz ansahen, solche Begrifflichkeit, mochte sie nun von Heiden oder von Christen stammen, und mochte sie sich im übrigen auf anderen Kampfplätzen herumtummeln, so viel sie wollte. Denn hierauf ist das Hauptgewicht zu legen: auf die Unberührtheit ihrer religiösen Erlebnissphäre von anderen, als störend empfundenen Erkenntnissen. Damit aber war eine Basis geschaffen, auf der sich nun die verschiedensten Bauten aufführen ließen.

D. Denn es darf nicht außer acht gelassen werden, daß jene Anfänge mittelalterlicher Mystik, die wir geschildert haben, außer der genannten auch noch andere Folgerungen zeitigen konnten und es in der Tat auch getan haben. Als jener Bernhard von Clairvaux so scharf gegen die Dialektik vorging, da schwebte ihm noch eine andere Gefahr vor Augen. Nicht nur fürchtete er von jener antiken Wissenschaft eine Abwendung vom christlichen Dogma, nicht nur sah er ferner eine Überwucherung der religiösen Glaubenskraft durch den Intellektualismus voraus; vor allem befürchtete er eine Hemmung des Willens durch eine dauernde Betonung des Wissens um des Wissens wegen, wie überhaupt von einer Steigerung des Denkens letztlich eine Lähmung der actio durch die reflectio. Und so paart sich mit einer Betonung der Mystik eine Hervorhebung der Bedeutung des Willens und der praktischen Tat. Es braucht nicht wunder zu nehmen, wenn die Franziskaner, die durch ununterbrochene, hier aber nicht weiter zu entwirrende Fäden mit der geschilderten Welt verbunden waren, in die gleiche Tonart einstimmten. Die Atmosphäre der waldensischen Laienprediger, in der sie atmeten, jener Leute also, die das arme Leben Christi auf sich nahmen, aber nicht, um sich als geistesaritokratische Einsiedler zurückzuziehen, sondern um wie die Apostel auszuziehen und den Menschen, die eines guten Willens

sind, das Evangelium anzubieten, mußte ja geradezu eine solche Einstellung befördern. Und vergessen wir dabei nicht, daß wir uns ja gleichzeitig in den Kreisen bewegen, die den Wert des Individuums und sein Recht auf Selbstbetätigung am unzweideutigsten betont hatten, insbesondere, da auch noch aus anderen Zusammenhängen heraus eine Beschäftigung mit dem eigenen Ich in seiner Sonderheit geradezu herausgefordert wurde.

E. Nicht ohne Absicht haben wir nämlich oben, als wir von den Victorinern handelten, auf eines hingewiesen: Nach einem Bilde, das man dort braucht, hat der Mensch drei Augen; nicht nur einfach das leibliche, um die körperliche Welt zu sehen, ferner nicht nur das wertvollste, nämlich das kontemplative, um Gott zu schauen, sondern noch ein drittes, ein vernünftiges, um die eigene Seele zu erkennen. Nach allem Gesagten ist in diesem Zusammenhang der Intellektualismus nicht weiter erstaunlich. Es verdient aber vermerkt zu werden, daß als Objekt rationaler Betrachtung gerade die eigene Seele hingestellt wird. Dabei haben augustinische und neuplatonische Momente mitgespielt. Dies zu erörtern ist hier nicht die geeignete Stelle. Wesentlich aber ist, daß von da an in platonisch-mystischen Kreisen die Beschäftigung mit der eigenen Seele eine wichtige Rolle spielt. Schon das muß zu einem Interesse an der Eigenart und an der Selbständigkeit des Individuums führen. Erst recht aber die Hervorhebung dessen, was denn nun gerade an der Seele Gegenstand einer solchen Beobachtung sein soll. Denn die Seele ist nach ihnen das Niederste in der immateriellen Welt, der Mensch andererseits das Höchste in der materiellen Welt; beide stehen in größter Gegensätzlichkeit zueinander, und ihre Verbindung bleibt ein ungelöstes Rätsel. Kein wissenschaftliches Grübeln kann es lösen. Also richte man seine Betrachtungen auch nicht auf diesen Punkt, was ja doch keinen Zweck haben würde, sondern man halte sich an eine isolierte Betrachtung der Seele. Nun haben wir es aber doch mit Menschen zu tun, für die Platon zwar der große Philosoph, Augustin aber der autoritative Kirchenlehrer ist. Wenn aber je einer, so ist gerade er auf Grund seiner eigensten Lebenserfahrungen nie müde geworden, den Willen als das Primäre und Ausschlaggebende hervorzuheben. Und so wird denn auch von dieser Seite her zugleich mit der Betonung des Wertes des Individuums der Wille in die zentrale Stelle gerückt. Beide aber wurden sowohl in ihrer praktischen Bedeutung hervorgehoben als auch zum Objekt der Beobachtung gemacht, und zwar zum Gegenstand einer ganz rationalistischen Betrachtung. Vielleicht aber daß letztere Forderung, fremd, wie sie jenem Zeitalter erscheinen mußte, ungehört verhallt wäre, wenn ihr nicht von anderer Seite neue Unterstützung hätte zukommen können.

F. In den Tagen des Roscellin war Aristoteles als vermeintliche Stütze der antichristlichen nominalistischen Ketzerei zum mindesten in eine schiefe Beleuchtung gerückt worden. Ganz ähnlich, wenn nicht sogar in noch stärkerem Maße, war es Platon ergangen. Er, den man nur in neuplatonischer Färbung kannte, galt als Begründer einer teleologischen Naturphilosophie, und es entstand folgende Auffassung: Diese Denkrichtung steht in Zu-

sammenhang mit jener Lehre, die am besten die Doktrin der Kirche in bezug auf Dreieinigkeit und auf Transsubstantiation den Ketzern gegenüber zu verteidigen in der Lage ist. Also muß sie auch in allen ihren Teilen gut sein. So wurde denn ein Gebiet, um das sich bisher nur wenige bekümmert hatten, zu einem beliebten Gegenstande, und man begann, die Beschäftigung mit der Natur kirchlicherseits zu empfehlen. Man legte solche Studien aber einer Generation nahe, der jedes sachliche Wissen auf diesem Gebiete abging. Ihr gebrach es ja auch an geeigneten Forschungsmethoden und ihr fehlte es an sonstigen Antrieben zu einzelwissenschaftlicher Betätigung. So begreift es sich denn auch, daß die Naturbetrachtung eine Zeitlang, und zwar vornehmlich in der Schule von Chartres durch Gerbert, Bernhard und Dietrich von Chartres, sowie durch Wilhelm von Conches Pflege fand. Bald aber erlahmten diese Interessen dann doch wieder. Immerhin bedurfte es aber nur eines Antriebes von außen, damit die franziskanische Welt den abgerissenen Faden wieder aufgriff. Sie war ja in mehr denn einer Hinsicht der Fortsetzer dieser augustinischen, platonischen und mystischen Kreise, also gerade der Leute, die sich gegen den älteren Nominalismus stemmten. Mit letzterem hatten ja nun auch die franziskanischen Nominalisten nicht viel mehr als den Namen gemein. Weitere Antriebe aber, das auszuführen, was zu Chartres im 12. Jahrhundert so ganz ohne jedes Handwerkszeug versucht worden war, stellten sich schon bald genug ein.

G. Dabei können wir, indem wir uns den Einwirkungen von außen zuwenden, mit dem weniger Wesentlichen beginnen und brauchen die byzantynische Logik nur zu streifen. Die Untersuchung der logischen Verhältnisse der Sprache dehnte sie auf Adverbia, Hilfszeitworte usw. aus; vor allem aber schuf sie eine mit dem Empirismus vortrefflich harmonisierende Ansicht vom Wesen der Sprache.

H. Ungleich wesentlicher aber ist der andere, von außen kommende Einfluß, nämlich derjenige des Arabertums und des mit ihm in vielfältiger Wechselbeziehung lebenden mittelalterlichen Judentums. Ohne das ganze Problem ihrer Eigenart und ihrer Gesamteinwirkung auf das abendländische Christentum hier auch nur andeuten zu können, sei nur das folgende, als für unsere Zwecke wichtig erwähnt. Zunächst ihr Verhältnis zum geistigen Gehalt der Antike im Vergleich zu der entsprechenden Stellung des Christentums. Bei letzterem ist der Prozeß der Rationalisierung der Religion und die Dogmenbildung im wesentlichen im 4. Jahrhundert nach Christus beendet. Er ist vor sich gegangen unter Verwendung antiker Denkmethoden. Aber damit nicht genug; auch seine inhaltliche Entwicklung ist nicht ohne griechische Vorstellungen denkbar. So ist es zusammengeschmiedet aus jüdischen Elementen, aus der Religiosität seines Stifters und aus zahllosen Inhalten des synkretistischen Hellenismus. Dieses verwickelte Gebilde übernahmen die germanischen Stämme. Sie befanden sich dabei auf einer frühständischen Stufe der Gesellschaftsordnung. Hieraus ergab sich von vornherein eine Gespaltenheit der Kultur, die das christlich-germanische Mittelalter von der Ungebrochenheit anderer, sogenannter »Mittelalter« unterscheidet.

Unter letzteren versteht man dann ja vielfach die Periode, welche dem Prozeß der Seßhaftwerdung unter Führung einer feudalen Oberschicht folgt und die durch das Vorherrschen eines ritterlichen Grundbesitzerstandes und durch das Auftreten epischer Dichtungen charakterisiert wird. Im europäischen Mittelalter ist im Gegensatz hierzu von vornherein eine Gebrochenheit vorhanden. Dabei ist der Hauptakzent aber darauf zu legen, worin diese Gebrochenheit liegt. Sie besteht in dem Nebeneinander feudaler Ordnung sowie germanischen Sinnes für Eigenart und Irrationalität einerseits, neben einem verwickelten, mit ganz späten intellektualistischen Elementen durchsetzten dogmatischen Gebilde andererseits. Ganz anders im Arabertum und im Judentum. Bei jedem von beiden liegt die rationalistische Festlegung der Religion vor der Zeit des Eindringens antiker Elemente, und zwar in dem Judentum in den Tagen Esras und Nehemias. Im Arabertum ist der Vorgang schon bald nach Mohammeds Tod abgeschlossen. Das bedeutet aber nicht mehr und nicht weniger als folgendes. In diesen beiden Kulturkreisen geht, im Gegensatz zum Christentum, der Dogmatisierungsprozeß vor dem Eindringen und, was das Wesentlichste ist, ohne die Mitwirkung antiker Elemente vor sich. Als die griechische Philosophie in Mesopotamien, Kairo und später auch in Andalusien übernommen wird, da geschieht es vornehmlich in der Form, daß sie nicht nur neben der Nationalreligion, sondern auch neben ihrer offiziellen literarischen Vertretung steht. Gewiß ist sie auch hier gelegentlich zur Stützung der Rechtgläubigkeit benutzt worden; Al-Gazel insbesondere ist für diese Geistesart charakteristisch. Aber es ist schon bezeichnend, daß diese Betätigung eine im wesentlichen oppositionelle ist. Sie ist dadurch hervorgerufen, daß die eingedrungenen aristotelischen und platonischen Ideen im antiorthodoxen Sinne verwandt worden waren. Avicenna möge als wesentlichster Zeuge hierfür genannt werden. Steht also diese dem Arabertum neue, in Wahrheit aber ganz alte Welt neben dem eigentlichen Islam, so ist es auch begreiflich, daß sich in beiden Gebilden ganz andere Einstellungen ergeben als in der christlichen Kultur. Es ist jedenfalls der gegebene Boden für die Entwicklung der Lehre von der zweifachen Wahrheit. Von einem anderen Standpunkte aus betrachtet mag sie noch so sehr als Künstelei angesehen werden. Auch ist sie sicher in manchen Fällen ein Zugeständnis an die bestehenden politischen und religiösen Gewalten gewesen. Ihrem innersten Wesen nach ist sie aber der Ausdruck einer Zeit, in der es keine einheitliche Kultur gab. Solcher Perioden hatte es ja schon manche gegeben. Auch die ganze Welt der Kyniker, Kyrenaiker, Stoiker, Epikuräer, Skeptiker und wie immer die esoterischen Verbände der sterbenden Antike geheißen haben mögen, sind nichts anderes als Zeichen einer Zeit, in der die organisch erwachsenen Verbände der Pollis, der Familie, der Ritterschaft usw. zerfallen waren. In einer solchen blieb dem Individuum nach dem Zusammenbruch aller objektiven Werte zunächst nur noch die Wahl zwischen zweierlei offen. Entweder konnte es die Welt benutzen zur Verwirklichung der eigenen egoistischen Ziele nach Art der Erobernaturen. Alexander der Große sei als Beispiel hierfür genannt. Oder

aber man zog sich resigniert hinter die siebenfache Mauer geistes-aristokratischer Gemeinschaft zurück. Also hier das Auseinanderfallen einer Einheitskultur, und in dem oben geschilderten Arabertum nicht minder. Trotzdem ist der Unterschied ein ganz augenfälliger. Im ersten Falle das Urbild einer Spätkultur, die ihre Zeit hinter sich hat; hier dagegen eine im ganzen noch geschlossene Welt, die nicht zusammenzubrechen droht, an die nur von außen her fremde, gar nicht im eigenen Wesen verwurzelte Elemente herangebracht worden sind. Letztere kann man dann gegebenenfalls rundweg ablehnen. So haben es die Motekallemin getan. Man kann sie zweitens auch, wie es bei dem schon genannten Al-Gazel der Fall ist, anerkennen als ein Mittel zum Zweck der nachträglichen Legitimierung der aus einer anderen Quelle, nämlich aus der Offenbarung, also in diesem Falle dem Koran, geschöpften Wahrheit. Dieser zweite Fall ist für uns nicht wesentlich. Ist er doch auch innerhalb einer solchen Kultur möglich, welche jene ursprünglich fremden Elemente bei der Rationalisierung der eigenen religiösen Inhalte in sich aufgenommen hat, wie es im Christentum ja tatsächlich geschehen ist. Ein ganzer Teil der frühmittelalterlichen Scholastik, besonders innerhalb der schon mehrfach herangezogenen platonisch-augustinischen Reihe, die Scotus Eriugena, Lanfranc, Anselm usw., sind geistig nicht wesentlich anders eingestellt. Nicht so liegt es bei dem dritten Falle, der bei jenem künstlichen Hinzutragen fremder Kulturelemente eintreten kann. Dann hat man nämlich nicht eine Erkenntnisart, sondern deren zwei; desgleichen nicht ein einziges Erkenntnisobjekt, sondern deren ebenfalls zwei. Man kann mehr das letztere, das heißt also das Vorhandensein zweier Gegenstände der Erkenntnis, betonen. Dann gelangt man zu einer Einschränkung des Betätigungsgebietes der Religion und Theologie, zum mindesten aber zu dem Versuch einer sauberen Abgrenzung der beiden Genannten einerseits, gegenüber allem Sonstigen andererseits. Bei den primitiven Arbeitsmethoden der Zeit gelingt das oft nicht. Dann betont man mehr das andere, das heißt das Vorhandensein zweier Erkenntnisarten. Nun sind aber in diesem Falle die Erkenntnisobjekte, wie gesagt, noch nicht getrennt. Deshalb stoßen sich die beiden Formen der Erkenntnis dauernd und kommen zu einander entgegenstehenden Aussagen über die gleichen Erscheinungen. Unter diesen Umständen rettet man sich, und zwar nicht nur vor der vielleicht drohenden Verfolgung von seiten der objektiven Mächte, sondern auch aus der philosophischen Verlegenheit durch den Ausweg, daß man erklärt, eine Lehre könne philosophisch wahr und gleichzeitig theologisch falsch sein. Das ist das Wesen der Theorie von der zweifachen Wahrheit. Der offiziell an Aristoteles angelehnte arabische Averroismus hat sie der Welt gebracht. Ich sage ausdrücklich: der Welt, und nicht etwa: dem Arabertum. Denn so, wie die ganze hellenische Kultur bei ihm nur künstlich aufgepfropft ist, so stirbt sie hier schon bald wieder ab, im Orient schon ganz früh, in Spanien ein Jahrhundert später. Denn es war eben kein Boden für sie vorhanden. Anders dagegen im christlichen Abendlande. Hier stand die Antike nicht neben dem Christentum, sondern sie war ein Bestandteil seines

Dogmas; sie wurde außerdem als Mittel verwandt zum Beweis dafür, daß jenes nicht widervernünftig sei. Hier hatten sich ja jene sieben anderen, oben geschilderten geistigen Prozesse abgespielt. Erinnern wir uns ihrer nochmals, so wird uns eines einleuchten. Sie hatten geradezu eine Plattform errichtet, auf der sich nun das im Arabertum erblüte Gewächs, dem es dort nur an dem geeigneten Nährboden gebrach, ausbreiten konnte. Gleichzeitig hatten das Arabertum und das Judentum aber noch ein Weiteres gebracht:

J. Zu einem fertigen nationalreligiösen Gebilde war der Inhalt der antiken Kultur von außen her künstlich herangetragen worden. Er stand neben der Religion und war nicht, wie im Christentum, ein Bestandteil von ihr. Kein Wunder, daß die Träger dieses Neuen auch nicht, wie bei letzteren, Theologen, sondern M e d i z i n e r waren. Sie waren also Vertreter einer anderen geistigen Tätigkeit, nämlich derjenigen, die auf der Stufe des magischen Eingestelltseins und anderer primitiver Bewußtseinsformen mit derjenigen des Gotteskenners zusammenfällt und erst später, bei zunehmender sozialer Differenzierung, sich von ihr lossondert. Letztere war nur beim Arabertum schon weiter vor sich gegangen als im Christentum. Nun führt aber die ärztliche Tätigkeit von selbst zu einer Beschäftigung mit der Natur, und zwar mit derjenigen des einzelnen Kranken. So leitet sie zur Naturwissenschaft und zwar zum E m p i r i s m u s. Als selbständige Gebilde stehen hier beide neben der Religion. In der christlichen Kultur des Frühmittelalters war dagegen die Medizin lange Zeit von Mönchen gepflegt worden, das heißt von derjenigen Menschengruppe, die gleichzeitig die Träger der Theologie stellte. Hier war sie auch, wie wir bei der Schule von Chartres sahen, in das Gesamtgebilde christlicher Zivilisation eingegliedert. Aber immerhin hatten doch auch in diesem besonderen Sinne Platonismus, Augustinismus und die Schule von Chartres der arabischen Einwirkung vorgearbeitet. Überhaupt können wir jetzt zusammenfassend sagen: Folgende Vorbedingungen haben sich uns als die durch die geschilderte Entwicklung für die hochmittelalterliche Christenheit gegebenen herausgestellt:

A. Die antiseigneurialkirchliche Bewegung der Pataria bringt einen Geist der Kritik der Hierarchie gegenüber hervor.

B. Die auf der letztgenannten Bewegung sich aufbauende dualistisch-eschatologische Sektenidee, insbesondere in ihren Nachwirkungen im Franziskanertum, untergräbt den universalistischen Kirchengedanken.

C. Aus dem Gegensatz gegen den älteren Nominalismus und gegen die Dialektik sowie im Zusammenhang mit der neuplatonisch-augustinischen Metaphysik erwächst eine Mystik, die sich dann, insbesondere im Franziskanertum, selbständig neben die theoretische Erkenntnis stellt, wenn sie die letztere nicht sogar direkt ablehnt.

D. Die gleiche Mystik nimmt im Kampfe gegen ein Wissen um seiner selbst willen einen willensbejahenden, auf praktische Einstellung den Lebensproblemen gegenüber bedachten Charakter an.

E. Sie befördert gleichzeitig eine besondere Beachtung der eigenen Seele und des eigenen Willens und bringt damit eine noch weitere Hervorhebung der Bedeutung des Willens, eine Entwicklung der Psychologie und eine Betonung des Wertes der empirischen Einzelbeobachtung.

F. In den gleichen Kreisen entwickelt sich der Sinn für Naturwissenschaft und in Verknüpfung mit dem soeben Gesagten die Möglichkeit einer empirischen Betrachtung der Natur.

G. In gleichem Sinne wirkt das Bekanntwerden mit der byzantinischen Logik.

H. Aus der arabisch-jüdischen Kultur übernimmt man die Lehre von der zweifachen Wahrheit, das Nebeneinander von Religion und Wissenschaft, sowie damit zugleich eine Tendenz, die Kultur in lauter getrennte Sphären auseinanderfallen zu lassen.

J. Als eine solche für sich stehende Sphäre erscheint die durch Araber und Juden entwickelte Naturwissenschaft, die das Christentum jetzt übernimmt.

Aus dem Zusammenwirken aller dieser Reihen erwuchs nun die Kultur des franziskanischen Nominalismus und nicht etwa die Einheitskultur des kirchlichen Hochmittelalters. Es ist die Tragik des letzteren, daß es tatsächlich nur ganz kurze Zeit bestanden hat und daß in dem Augenblick, in dem es erwuchs, auch schon die Kräfte am Werke standen, die berufen waren, es aufzulösen. Ja, mehr als das; die gleichen Gewalten, die es emporbringen, sind auch zum Teil seine Zerstörer. Denn von den oben genannten Faktoren arbeiten verschiedene auch an dem Aufbau des kirchlichen Hochmittelalters mit. Genannt seien nur: die Pataria, der Platonismus, die Mystik und die durch das Arabertum vermittelte Kenntnis des Aristoteles. Außer den genannten haben natürlich eine Anzahl anderer Momente zu seiner Ausgestaltung mitgewirkt. Sie brauchen hier nicht weiter erwähnt zu werden. Ebenso beschäftigt uns die Bedeutung der genannten Faktoren in jenem anderen Sinne keineswegs. Bleiben wir vielmehr bei den dargelegten Zusammenhängen, so ist jetzt klar, worin das Wesen des neuen Nominalismus besteht und warum gerade der Franziskanerorden der Brennpunkt all dieser verschiedenen Strahlen wurde. Hier entwickelte sich nun diejenige geistige Einstellung, die sich folgendermaßen charakterisieren läßt.

Eine Fülle bisher als Einheiten angesehener Gebilde sind aufgelöst; es gibt nicht mehr nur ein Erkenntnisobjekt, sondern zwei, nicht eine Erkenntnisart, sondern gleichfalls zwei. Nebeneinander stehen Religion und Wissenschaft. Letztere darf sich naturgemäß nur mit ganz bestimmten Dingen befassen. Das ist aber das, was nicht Sache der Religion ist. Nun ist aber die ganze Weltgeschichte als Teil des Heilsprozesses Objekt religiöser Betrachtung. Sie kann also nicht Gegenstand wissenschaftlicher Forschung sein. Bleibt also nur die Natur. Sie ist völlig von allem übrigen getrennt und wird isoliert betrachtet. An ihr aber interessiert im wesentlichen das Einzelne. Denn dies allein hat ja Realität, während das Allgemeine und

Begriffliche nur Namen sind. Jenes Einzelne aber wird innerhalb der wissenschaftlichen Sphäre empirisch erfaßt. Dies Individuelle ist nun nicht zuletzt der Mensch. Für ihn interessiert man sich psychologisch. Insbesondere geschieht dies, da er innerhalb der religiösen Sphäre Träger des einmaligen und einzigartigen mystischen Erlebnisses sein kann. Das Besondere ist nicht mehr ein Spezialfall des Allgemeinen, der an Realität abnimmt, je weiter er sich vom Allgemeinsten, nämlich von Gott, entfernt. Das Einzelne ist jetzt vielmehr das Wesentliche, sowohl als Objekt wissenschaftlicher Forschung als auch als Träger der Religion, das heißt als Subjekt. Diese Stimmung wird noch dadurch gesteigert, daß man nicht nur innerhalb der religiösen Ebene dem Willen, hier also vornehmlich dem Willen Gottes, eine zentrale Bedeutung zuspricht, sondern auch den Menschen auf die praktische Tat hinweist und dem menschlichen Willen eine ausschlaggebende Rolle im Weltgeschehen zuweist.

II. Die soziologische Bedeutung des Nominalismus.

Nach allem Gesagten wird es nun vielleicht nicht mehr Wunder nehmen, wenn wir dem Nominalismus eine soziologische Bedeutung in dem oben umrissenen Sinne zugesprochen haben. Sie kann nunmehr in eine direkte und eine indirekte gegliedert werden. Wenn wir sagen eine direkte, so meinen wir es in folgendem Sinne: Die Menschen, die sich innerhalb eines nominalistisch beeinflußten Kulturkreises bewegen, werden eben durch die Tatsache, daß ihnen dieser Geist eingeimpft worden ist, im Laufe von Generationen dazu gebracht, sich den Vergesellschaftungsformen gegenüber seelisch anders einzustellen, ihre Bewertungen von Staat, Kirche, Familie usw. zu verändern und ihr praktisches Verhalten diesen Gebilden gegenüber dementsprechend zu gestalten. Die Folge davon ist diese: Eine den einzelnen Gesellschaftsformen gegenüber veränderte Einstellung bekundet sich als einen der wesentlichsten, aber trotzdem natürlich nicht als den einzigen Faktor bei der Umgestaltung der gesellschaftlichen Gebilde. Diese direkte soziologische Wirkung läßt sich wiederum in zwei Sonderarten einteilen. Sie ist zunächst negativer Natur. Sie mindert nämlich die Schätzung der bestehenden Institutionen oder hebt sie gänzlich auf. Wir werden sehen, wie gerade in unserem Falle diese negative Wirkung von welthistorischer Bedeutung gewesen ist. Sie kann außerdem positiver Natur sein und Veranlassung werden, daß ganz bestimmte Gemeinschaftsformen besonders hoch bewertet werden und daß an ihrer Ausgestaltung gearbeitet wird. Sprechen wir dagegen von einer indirekten soziologischen Wirkung der franziskanischen Philosophie, so haben wir folgendes im Auge. Die Auflösung bisheriger Einheiten in getrennte Sphären bringt die Möglichkeit im Gefolge, daß sich auch innerhalb der letzteren neue Gemeinschaften ausgestalten. Dies geschieht, indem sich durch die Sphärentrennung neue materielle und geistige Interessengruppen herausgestellt haben. In den bisherigen Verbänden hatten diese noch nicht den genügenden oder noch nicht den erwünschten exklusiven

oder schließlich noch nicht den über den engeren Kreis herausgreifenden Ausdruck gefunden. Auch diese indirekte Wirkung kann eine zweifache sein. Einmal ausschließlich in dem bisher geschilderten Sinne; zweitens aber insofern, als nun die auf diesem vorher dargelegten direkten und indirekten Wege hervorgebrachten Vergesellschaftungsformen ihrerseits wieder Ursache für die Entstehung neuer Ausdrucksformen werden. Ohne die Mitwirkung der betreffenden Gemeinschaftsart als des einen unter den verschiedenen wirksamen Faktoren wäre dann die neue künstlerische, wissenschaftliche oder sonstige Ausdrucksform nicht entstanden. Man kann das Verhältnis auch so ausdrücken: Die gleiche Gesellschaftsform trägt der geistigen Bewegung des Nominalismus gegenüber, und zwar insofern, als sie durch ihn mitbedingt ist, passiven Charakter. Der neuen geistigen Form gegenüber hat sie dagegen aktiven Charakter. Das heißt aber: Abgesehen von dem direkten geistigen Einfluß des Nominalismus auf rein geistige Entwicklungsreihen hat er auch andere, und zwar gleichfalls rein geistige Wirkungen auf spätere Gebilde. Das geschieht aber auf dem Umwege durch die veränderten Gesellschaftsformen. Wie dies, um nur ein Beispiel zu nennen, in bezug auf bestimmte Arten der Komik sowie auf die Oper und besonders auf die komische Oper der Fall ist, werden wir später sehen. Vorher aber haben wir uns der direkten soziologischen Bedeutung des Nominalismus zuzuwenden, wobei wir mit der negativen beginnen.

1. Direkte soziologische Wirkungen des Nominalismus.

A. Negative Wirkungen.

Der Gattungsbegriff bezeichnet nicht mehr das Dingliche, die Universalien haben keine Realität mehr. Das hat scheinbar mit Gesellschaftsformen wenig zu tun. Aber die Kirche hatte nicht ohne richtige Witterung die ersten Ansätze einer solchen Lehre in Roscellin und Berengar verdammt. Wenn nämlich nur das Einzelne Realität hatte, wenn die Universalien nichts als Namen waren, was war dann eigentlich noch die Kirche? War sie der allumfassende Verband, war sie ein Abbild des Gottesreiches auf Erden, war sie als das, dem allerrealsten Sein, nämlich Gott, am nächsten stehende Wesen eine der stärksten Realitäten, der gegenüber alle Einzelerscheinungen mit zunehmender Entfernung von Gott auch an Realität abnahmen? Durchaus nicht. Dieses Besondere war ja jetzt das wirklich Seiende, die Universalien dagegen nur noch Sammelnamen. War denn die Kirche nicht auch nur ein solches Universale, war sie vielleicht auch nur ein Sammelname, unter den die sämtlichen in ihr zusammengefaßten Einzelmitglieder subsummiert waren? Machten letztere also das Wesen der Kirche aus und nicht mehr die Hierarchie? Man sieht, schon das erste Weiterdenken auf Grund jener Voraussetzungen mußte zu ganz revolutionären Folgerungen hinleiten. Die zuletzt genannte Hierarchie wurde zudem noch durch eine andere Gedankenkette angegriffen. Das Individuum war doch das eigentlich wertvolle und

zwar gerade das religiös-produktive, indem es der Träger der Mystik sein konnte. Bedurfte es da immer und unter allen Umständen des kirchlichen Sakralapparates und seiner geweihten Verwalter? Nicht ohne Grund ist fast jede Kirche als Anstalt, ebenso wie einer jeden autochtonen Prophetie, so auch manchen Formen der Mystik gegenüber wegen deren hierarchiefeindlichen Folgerungen skeptisch gewesen. Und so untergruben auch hier Mystik und wissenschaftliche Theorie die Kirche und ihre Hierarchie. Lösten sie aber einmal einen Verband auf, warum sollten sie es nicht grundsätzlich mit allen tun können? Was von der Kirche gesagt wurde, galt auch von den anderen Verbänden. Woher sollten diese das Recht entnehmen, sich als die höhere Realität dem Einzelnen gegenüber aufzuspielen? Und so ist es denn kein Wunder, daß diejenigen Gegenden, in denen sich im ausgehenden Mittelalter am schnellsten die alten Gemeinschaften der Familie, Ritterschaft, Zunft usw. auflösen, das heißt die Landstriche des Frühkapitalismus, auch die Gebiete des Nominalismus sind. Es soll hier um keinen Preis der Eindruck erweckt werden, als wenn die veränderte geistige Einstellung der einzige oder auch nur der wesentlichste Grund für die Entstehung der neuen Wirtschaftsform gewesen sei. Denn sicher haben zu deren Ausgestaltung zahlreiche Faktoren zusammengewirkt. Immerhin mag aber die Entwicklung der frühkapitalistischen Stimmung, diese Pietätlosigkeit den traditionellen Gemeinschaften gegenüber, sowie diese Hemmungslosigkeit, mit der man sich aus den gewohnten Zusammenhängen losreißt und auf gewinnbringende Abenteuer in ferne Städte und Länder zieht, durch die veränderte geistige Gesamtlage mit hervorgezaubert worden sein. Das kann auch noch aus einem anderen Grunde der Fall gewesen sein. Die neue Wirtschaftsgesinnung und Lebensführung spielt sich innerhalb von neuen Sozialgebilden ab, zu deren Werden der Nominalismus sicher mitgewirkt hat. Diese Behauptung leitet uns nun aber unmittelbar in den zweiten Abschnitt unserer Untersuchung über die direkten Wirkungen des Nominalismus hinein, in denjenigen Teil nämlich, der die positiven Wirkungen erörtert.

B. Positive Wirkungen.

1. Das Individuum.

Es liegt nahe, bei der Betonung des Besonderen als des wahrhaft Realen nicht zuletzt an das einzelne menschliche Individuum zu denken. Und in der Tat hat die neue Theorie im Bündnis mit der selbständig neben ihr stehenden Mystik gerade eine derartige Wirkung gehabt. Sie mußte vornehmlich dazu führen, die Verbände als Produkt des Handelns und, insbesondere bei ihrer schon erwähnten Hervorhebung des Willens, als Produkt der Willensbetätigung einzelner Menschen anzusehen. Diese Auffassung war nicht gerade neu. Im Altertum hatten nach dem Verfall der Einheitskultur, wie sie vor allem die Pollis darstellte, Kyniker, Kyrenaiker, Stoiker und Epikuräer das Individuum herausgestrichen und die Staaten im wesentlichen aus dem Zusammentreten vorher isolierter Persönlichkeiten hervorgehen lassen. Natur-

recht und Staatsvertrag sind die theoretischen Konstruktionen, die solchen Stimmungen Ausdruck verliehen. Dem Mittelalter mit seiner christlichen Schöpfungsgeschichte sollten sie eigentlich recht fern gelegen haben. Und doch finden wir sie auch da vor, und zwar gerade an der Stelle, wo man sie nicht unbedingt vermutet hätte, nämlich in der kirchlichen Staatstheorie. Seit den Konflikten zwischen dem Papst Gregor VII. und dem Beschützer der sogenannten simonistischen Priester, dem deutschen König Heinrich IV., ist sie ein beliebtes Mittel geworden, den Staat im Vergleich zur Kirche herabzusetzen. Letztere war die göttliche Stiftung, der andere Verband dagegen nur ein Menschenwerk. Es konnte dann kein Zweifel mehr obwalten, welcher der wertvollere war und welcher sich vor dem anderen zu beugen hatte. Das alles geschah aber zu einer Zeit, wo die Kirche hoch stand und wo der Einzelne nichts war. Vor allem aber: die Lehre wurde vorgetragen im Sinne der Kirche und durch ihre Vertreter. Jetzt aber, wo man vom Individuum ausging, konnte eine solche inzwischen noch keineswegs vergessene Doktrin eine ganz andere Wirkung ausüben. Wie, wenn man das, was die Kirche vom Staat behauptet hatte, jetzt einmal auf die Kirche übertrug? Das hieß der Hierarchie den Todesstoß versetzen. Positiv betrachtet, hob es das Individuum ganz außerordentlich. Es machte es selbständig gegenüber der Kirche. Warum aber nicht auch gegenüber dem Staat? Doch brauchte letztere Frage nicht die unmittelbare Folge zu sein. Vielmehr konnten durch andere Gedankenverknüpfungen Wirkungen eintreten, die von den ersten Absichten der Begründer meilenweit entfernt lagen.

2. Der innerkirchliche Sonderverband.

Wer war es denn, der ein Interesse daran hatte, die Kirche herabzusetzen, sie als das Produkt des Zusammenwirkens einer Anzahl von Menschen hinzustellen und zu behaupten, daß, wenn es einmal hart auf hart gehe, an die eigentlichen Träger des Kirchentums, an die Gesamtheit, nicht zuletzt also auch an die Laien appelliert werden müsse? Gewiß waren es die Menschen, die im Gegensatz zur Hierarchie standen, waren es also vornehmlich die Laien. Aber es gab doch auch Kleriker unter ihnen. Letztere waren dann aber vielleicht gar nicht so sehr Gegner der Kirche selbst, als wie ihrer damaligen Organisation und insbesondere des obersten Trägers dieser Ordnung, des Papsttums. Sie waren also jedenfalls nicht Vertreter der Zentralisation, nicht in erster Linie Verherrlicher des Stufenbaues, demnach nicht solche, die der Ganzheit der Kirche gegenüber jeden Einzelnen zurücktreten lassen wollten. Mit einem Wort, sie waren die Vertreter der partikularen kirchlichen Gewalten und Verbände. Auch diese Bestrebungen waren nicht neu; sie hatten vielmehr in der ganzen mittelalterlichen Christenheit Bestand gehabt. Man kann sogar dies sagen: Ursprünglich hat auf dem Boden der germanischen Völkerwelt der kirchliche Sonderverband vorgeherrscht. Das ist begreiflich genug, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Religion im seigneurialkirchlichen Zeitalter ganz in die feudal-agrarischen Gebilde verflochten war. Letztere aber waren, entsprechend dem Grund-

charakter germanischer Genossenschaftsidee, völlig dezentralistisch. Erst im Kampfe gegen diese national- und eigenkirchlichen Bestrebungen hatte sich der hochmittelalterliche Gedanke durchgesetzt, und es ist nicht zuletzt die cluniazensische Reformbewegung, die im Bunde mit der sonst doch so ketzerisch wirkenden Pataria den kirchlichen Einheitsgedanken hochgebracht hat. Dieser Sieg wurde dadurch erleichtert, daß die innerkirchlichen Spezialverbände ihrerseits nicht einig untereinander waren, daß vielmehr jeder von ihnen auf Kosten der anderen sein Recht und seine Selbständigkeit betonte. So sehen wir schon in den Tagen Gregors VII. neben nationalkirchlichen Bestrebungen, die nicht zuletzt von Bischöfen getragen wurden, oligarchische Tendenzen im Kardinalskollegium. Diese Gegensätze haben auch weiter Bestand gehabt, als die Opposition gegen das zentralistische Papsttum wieder ausbrach, und sie haben auch damals dem letzteren den Sieg bequem gemacht. Es kann nicht im einzelnen nachgewiesen werden, welche geistigen Zwischenglieder dabei eine Rolle gespielt haben; so viel jedenfalls läßt sich behaupten: überall da, wo der Nominalismus Boden faßt, tritt gleichzeitig mit ihm und mit der Hervorhebung des Wertes des Individuums die Betonung des Eigenrechtes des innerkirchlichen Spezialverbandes auf. Bestrebungen letztgenannter Art entspringen gelegentlich ökonomischen, nicht selten direkt finanziellen Erwägungen. Man sträubt sich gegen den Abfluß von Geldern nach Rom oder, wenn das Papsttum nicht dort ist, aber gerade viel Geld braucht, nach Avignon. In der nominalistischen Lehre von der Bedeutung des Einzelnen im Vergleich zum Universellen fand man nun eine theoretische Stütze und eine neue Möglichkeit, die eigenen Bestrebungen dem übrigen Klerus und anderen Menschen gegenüber als berechtigt zu erweisen. Und wie es oft sehr reale Gebilde waren, die sich dieser Methode bedienten, so sind es zunächst auch die dem Papst gegenüber mächtigsten, die zu diesem Mittel greifen. Es ist kein Zufall, daß gerade von nominalistischen Theoretikern die Gewalt der Bischöfe als der Nachfolger der Apostel so energisch betont worden ist; umgekehrt aber auch nicht, daß so viele Franziskaner und Franziskanerschüler im Gefolge der Bischöfe gehen. Beide Gruppen drücken denjenigen Vereinigungen, die so ganz diesen Tendenzen entsprungen sind, den Stempel ihres Geistes auf. Wir meinen damit die Reformkonzilien von Konstanz, Basel und Pisa. Schüler des führenden nominalistischen Theoretikers, des Franziskaners Occam, sind es, die hier das Wort für die Selbständigkeit der Bischöfe und für das Recht des Konzils, als der Vertretung der gesamten Christenheit, gegenüber dem Papsttum führen. Die Entwicklung einiger teilweise selbständiger Kirchen, allerdings unter Anlehnung an den Staat, aber unter gleichzeitiger Betonung des sogenannten episkopalistischen Kirchenrechts, ist nicht zuletzt die Frucht ihrer Tätigkeit. Und das letztere bleibt eine Macht, vor allem in Frankreich, das aus anderen, später zu erörternden Gründen in diesem Prozeß der Kirchenzersetzung die Führung hat. Die pragmatische Sanktion von Bourges und die gallikanischen Freiheiten sind der Ausdruck der Herrschaft dieses Geistes. Gewiß haben diese Urkunden der Absicht nach in erster Linie die Selbständigkeit der

Staatskirche Rom gegenüber, somit aber letztlich die Rechte der Krone gegenüber denen des Papstes hervorgehoben. Trotzdem hat das episkopalistische Moment eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt. Es hat gerade in dieser durch den Nominalismus ermöglichten Fassung Wirkungen bis auf unsere Tage ausgeübt. Denn der Gallikanismus Bossuets und die kirchenrechtlichen Schriften des Abbé de St. Cyran, des eigentlichen geistigen Führers der jansenistischen Reformbewegung, wirkten auf den niederländischen Jansenismus, insbesondere auf die Bildung der noch heute bestehenden schismatischen Kirche von Utrecht und auf die Werke des Kanonisten van Espen. Der rheinische aufgeklärte Katholizismus des 18. Jahrhunderts, das kirchenrechtliche Werk des Weihbischofs Hontheim von Trier, der unter dem Namen Febronius schrieb, die aufgeklärten katholischen Professoren der damals österreichischen Universität Freiburg i. B., ihr und ihrer Schüler Wirken im Dienste Josefs II. von Österreich und das sogenannte josefinistische Staatskirchenrecht, sie alle und noch manches andere sind Nachwirkungen jenes nominalistischen kirchenrechtlichen Geistes. Und als dieser schließlich durch den endgültigen Sieg der zentralistischen Papstidee auf dem vatikanischen Konzil aus dem Katholizismus ausgeschieden wurde, da sammelte er sich in einer eigenen Gemeinde und ragt als Altkatholizismus bis in unsere Gegenwart hinein.

So ist es denn die Selbständigkeit des Bistums gewesen, die durch das nominalistisch beeinflußte Kirchenrecht vor allem hervorgehoben worden ist. Das lag, wie gesagt, nicht zuletzt auch daran, daß es sich hier gerade um sehr reale Mächte handelte, die bei ihrem Machtstreben die neue Lehre als Bundesgenossen verwenden konnten. Nicht in allen Fällen ist es so gewesen. Vielmehr hat der Episkopalismus, insbesondere später in dem jansenistischen Lager, Gestalten wie den Gebirgsbischof Pavillon von Alet und andere hervorgebracht, bei denen die Idee des Hirtenamtes als einer Nachfolgerschaft des Apostolates im Vordergrunde gestanden hat. Auch sonst ist Entsprechendes der Fall gewesen. Das äußert sich auch darin, daß neben der Diözese noch ein anderer innerkirchlicher Spezialverband in seiner Selbständigkeit hervorgehoben worden ist, nämlich die Pfarrei.

Auch sie war ursprünglich stark in das feudal-agrarische Getriebe einbezogen gewesen; nicht zuletzt hatte germanisches Eigen-Kirchen-Recht in solchem Sinne gewirkt. Die cluniazensische Reformbewegung hatte sie zwar etwas aus der weltlichen Umklammerung befreit, sie aber andererseits doch stark in den kirchlichen Einheitsbann eingezwängt. Die fliegende Truppe der Bettelmönche, vor allem in Gestalt der Dominikaner mit ihren Privilegien, hatte sie zurückgedrängt und unselbständig gemacht. Beim Kampfe der vereinten Bischöfe und Fürsten gegen die verbündeten Päpste und Dominikaner standen die Pfarrer oft auf Seiten der ersteren. Dabei kam deren geistige Waffe, das nominalistisch infizierte episkopalistische Kirchenrecht, auch ihnen zugute. Wieder ist es die jansenistische Bewegung in Frankreich gewesen, die den Höhepunkt auch dieses Kampfes dargestellt hat. Die Parteiung ist damals folgende gewesen: Auf der einen Seite standen Bistum, Pfarrei, boden-

ständiges Mönchtum aus der frühmittelalterlichen Zeit, nachwirkend in den Gebilden der benediktinischen Mauriner und der Trappisten, dazu augustinische Gnadenlehre, rigoristische Moral und episkopalistisches Kirchenrecht. Ihnen gegenüber vereinigte die Gegenseite Papsttum, Bettelorden und Jesuiten, dazu molinistische Gnadenlehre, laxe Moral und papalistisch-zentralistisches Kirchenrecht. Auch dieser Kampf hat nachgewirkt bis in das 19. Jahrhundert. Der Versuch eines sonst so päpstlich, scholastisch und aufklärungsfeindlich gesinnten Mannes, wie des früheren Franziskaners und damaligen Pfarrers Binterim in Bilk bei Düsseldorf, die alten Diözesansynoden des Bischofs und seines Klerus zu erneuern, ist 1849 gescheitert. Es ist die letzte Regung dieses Geistes gewesen.

So sind denn die Bestrebungen, die Selbständigkeit der innerkirchlichen Sonderverbände mit Hilfe eines, letztlich nominalistisch orientierten Kirchenrechtes hervorzuheben, fehlgeschlagen. Ihre Bedeutung während mehrerer Jahrhunderte ist darum doch nicht zu unterschätzen. Nur eignete ihren Gegnern, wie immer beim Kampf zwischen Institution und Individualismus, die größere Geschlossenheit und Stoßkraft, dazu auch die stärkere reale Macht. Denn wenn die Neuerer einer derartigen bedurften, so mußten sie sich schon an eine fremde Macht anlehnen. Diese ging vielleicht eine Strecke Weges mit ihnen, verfolgte aber schließlich doch andere Ziele. Allerdings hat sie sich in ihrem Kampf bereitwillig und oft nicht ohne innerste Überzeugung der gleichen Waffen bedient. Wir denken hier an den weltlichen Staat. Hiermit aber sind wir schon in den dritten Abschnitt unserer Untersuchung über die direkte positive Wirkung der nominalistischen Philosophie eingemündet.

3. Der Staat.

Es ist an diesem Orte nicht möglich, die sämtlichen Faktoren darzulegen, die zur Entwicklung des modernen, das heißt also hier des absolutistischen Beamtenstaates mitgewirkt haben. Nur so viel sei gesagt: Frankreich ist zeitweise das am allermeisten von den feudalen Tendenzen auf Dezentralisation durchdrungene Land gewesen. Das Königtum war demgegenüber zu einem Schatten herabgesunken. Die Feudalität, vor allem die südliche, verquickte aber ihre Interessen verschiedentlich mit englischen Bestrebungen. Der Kampf des nördlichen Königtums gegen die Mächte der Dezentralisation wird dadurch zu einer nationalen Angelegenheit. Dies, sowie die stärkere politische Produktivität des Nordens gegenüber dem mehr religiös und literarisch veranlagten Süden, dazu noch mehrere andere Ursachen bringen die Zentralgewalt wieder hoch. Sie setzt sich völlig durch, und zwar im Kampfe nach drei Fronten hin, gegen die Feudalität, gegen die, wenn auch nicht faktisch, so doch moralisch drückende Idee des deutschen Kaisertums und gegen die Idee der zentralistischen Papstkirche. Gerade in diesem Lande hatte letztere starke Wurzeln geschlagen. Cluniazensische Bewegung, Kreuzzüge und Dominikanertum fanden hier ihren Boden. Lassen wir den für unsere Frage belanglosen geistigen und realen Kampf gegen das Kaiser-

tum und gegen die Feudalität beiseite, so brauchen wir über die uns betreffende Hauptlinie nur dies zu sagen: In den Kämpfen Gregors VII. mit Heinrich IV. war zum ersten Male beiderseits eine Publizistik verwandt worden. Nur in geringem Maße kann sie aber als Vorläuferin der uns beschäftigenden Gebilde angesprochen werden. Der Schwerpunkt des Kampfes zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt verschiebt sich aber in der Folge immer mehr von dem schwachen Kaisertum zu dem starken französischen Königtum. In dem Streite des letzteren unter Philipp IV. gegen den Papst Bonifaz VIII. wird nun ganz stark mit literarischen Mitteln gearbeitet. Wie in jener erstgenannten Konfliktsperiode gibt es auch hier eine besondere Kardinalspartei. Uns interessiert sie in diesem Zusammenhange nicht. Erst recht ist ein episkopalistisches Schrifttum vorhanden. Wir streiften es im vorigen Abschnitte schon. Dazu aber tritt, oftmals der letztgenannten sich annähernd, eine ausgesprochen staatlich gesinnte Publizistik. Philipps Kanzler Nogaret, der Jurist Peter Flote, Dubois, der aus der schon genannten so verpönten Schule der Averroisten stammte, Johann von Paris, gleichfalls ein von den arabischen Lehren beeinflußter Autor, sowie die anonyme Schrift »Quaestio in utramque partem« sind hier zu nennen. Von ihnen allen leugnet keiner den päpstlichen Primat, sämtliche aber betonen den Anteil der Laien an der Kirchenleitung. Ideen des Naturrechts und der Volkssouveränität spielen eine Rolle, werden aber noch nicht auf die Kirche übertragen. Wird hier schon der Eigenwert des Staates dem Universalverbande gegenüber betont, so treten die philosophische Argumentation und der franziskanische Geist erst in dem folgenden, von 1327—1347 währenden Konflikt zutage. Er spielt sich diesmal nicht zwischen dem französischen Könige und dem Papst ab, sondern wiederum zwischen einem deutschen Kaiser, nämlich Ludwig dem Bayern, und den Päpsten Johann XXII. und Benedikt XII., die in Avignon residierten. Der Franziskaner Occam selbst, der schon genannte führende Kopf der Nominalisten, der uns zudem als Episkopalist und als Verteidiger der Ansprüche des Konzils entgegengetreten ist, sowie seine Geistesverwandten Marsilius von Padua und Ubertino da Casale traten zugunsten des Kaisertums auf. Entsprechendes unternahmen, diesmal aber wieder im Sinne des französischen Nationalstaates, und zwar im direkten Zusammenhange mit den Reformbestrebungen der Kirchenversammlungen von Pisa und Konstanz, die Franzosen Pierre d'Ailly und sein Schüler Gerson. Beide knüpfen sowohl als Philosophen wie auch als Kanonisten und als Politiker entweder unmittelbar an Occam oder doch an seine Schule an.

An diesem Punkte angelangt, erinnere man sich einmal wieder daran, daß der Nominalismus doch eigentlich von der Betonung der Einzelerscheinung ausgegangen war, oder doch zum mindesten zeitweilig diese Seite stark in den Vordergrund gerückt hat. Dann könnte man versucht sein, zu behaupten, er habe tatsächlich sein Ziel verfehlt. Hat er doch wirklich zunächst nicht dem Individuum zu einer vorherrschenden Stellung verholfen, sondern wiederum einem überindividuellen Verband. Gewiß war es ein anderer als die allgemeine Kirche; gewiß war es die innerkirchliche Gemein-

schaft des Bistums und der Pfarrei oder der bisher als unterkirchliches Gebilde angesehene weltliche Staat. Es war und blieb aber immer doch nur ein Tausch einer Vergesellschaftungsform gegen eine andere, und der ganze Prozeß bedeutet schließlich die Hervorhebung einer Institution, deren Stützung ursprünglich nicht in der Absicht der Urheber gelegen hatte. Das ist zweifelsohne richtig, und die Wahrheit dieser Behauptung leuchtet noch besonders ein, wenn man sich die Geschichte dieser Erscheinungen, die dem nominalistischen Geiste ihre Förderung mit verdanken, vor Augen hält. Sehen wir uns vornehmlich die staatliche Seite an, so ergibt sich folgendes. Seit dem 14. Jahrhundert entwickelt sich der nationale Beamtenstaat. Zu seiner Ausgestaltung wirkt die neue Lehre als geistige Macht mit. Dieser Staat kopiert von der katholischen Kirche zahlreiche Institutionen, er eignet sich innerhalb seines Territoriums auch den gleichen Anspruch auf Universalität an und sucht auf seinem Gebiete, also räumlich begrenzt, dieselbe, alle Sphären umfassende Herrschaft zu errichten, welche die Kirche seit den Tagen Gregors VII. erstritt und im Hochmittelalter einmal fast durchgesetzt hatte. Die Ausdrucksformen dieses Geistes waren folgende gewesen. Zunächst die Kreuzzüge. Sie können als ein Versuch betrachtet werden, mit Hilfe einer, der Kirche eingeordneten Feudalität solcher Gesinnung Expansion zu verschaffen und insbesondere die orientalische Kulturwelt dem kirchlichen Weltreich einzuordnen. Zweitens die Verknüpfung von Plastik und Architektur in der Gotik. Sie ist diejenige künstlerische Form, die einer Einreihung des Individuums in den Gesamtbau der civitas dei sichtbaren Ausdruck verleiht. Drittens die Scholastik. Sie ist die Denkform, die von der Vereinbarkeit des Glaubens und des Wissens sowie von der Beweisbarkeit des religiösen Offenbarungsinhaltes überzeugt ist, die außerdem mit Hilfe aller für die kirchlichen Zwecke verwendbaren Methoden jeder Einzelerscheinung ihren Wert und ihre Stelle im Universum zuweist und gleichzeitig sämtliche praktischen Probleme von einem obersten Gesichtspunkte aus regeln zu können beansprucht.

In dem neuen Gebilde, nämlich der lokal begrenzten Einheitskultur des weltlichen Staates, tritt nun an ihre Stelle das Naturrecht. Es gelangt hier allgemein zu einer anderen Bedeutung wie im Thomismus. Vor allem verliert es hier den stark negativen, den Staat im wesentlichen nur zum Menschenwerk herabdrückenden Charakter. Dieser hatte ihm ja in dem offiziellen kirchlichen System trotz Betonung der Tatsache, daß der Staat seinen Ursprung einem göttlichen Willensakt verdankt, geeignet. Aber auch in anderer Hinsicht bekundet es eine andere Struktur. Um dies zu verstehen, müssen wir nochmals etwas zurückgreifen. Schon im Altertum hatte sich in den lebensbejahenden und diesseitsfreudigen griechischen Kolonien eine naturalistische Weltansicht entwickelt. Sie kann als erster Ansatz zu einer philosophischen Atomistik angesehen werden. Vielleicht, daß die nicht mehr ganz greifbare Gestalt des Leukipp in diesen Zusammenhang einzuordnen ist. Der schon plastischer vor Augen tretende Demokrit gehört wohl sicher hierher. In der schon mehrfach herangezogenen kynischen, kyrenaischen, stoischen

und epikuräischen Kultur war erst recht der gegebene Boden für solche Gedanken. Wir bewegen uns aber gleichzeitig in den Kreisen, die sich aus Verzweiflung an dem Sinn der Welt als kleine Gruppe zurückgezogen und einem Kult der Einzelindividuen in der exklusiven Gemeinschaft huldigten. In dieser Luft konnte die naturrechtliche Auffassung von der Entstehung der Gesellschaft durch den Zusammentritt einzelner, bisher alleinstehender Menschen erst recht blühen. Sie ist einmal der literarische Niederschlag der Lebensform dieser Menschen, andererseits nichts anderes als die Übertragung jener naturalistischen Atomistik auf den Staat.

Bekanntlich ist diese Welt durchaus nicht völlig in den Untergang der Antike mit einbezogen worden. Sie hat wohl für manche geistesaristokratische Einsiedler- und Mönchsgemeinschaften vorbildliche Bedeutung gehabt. Jedenfalls ist auch ihre Staatsauffassung teilweise in die offizielle der altkirchlichen Zeit mit herüber genommen worden. Chrysostomus und nachdrücklicher Augustinus haben gerade diesen Aufbau des Ganzen durch Zusammentritt der Teile hervorgehoben. In der frühmittelalterlichen Zeit blieb dies Moment unvergessen. Welche Rolle es in dem Streit zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. gespielt hat, sahen wir schon. Im thomistischen System ist es dagegen mehr zurückgetreten. Hier erging es dem Staat, wie jeder Gegebenheit, die sich in den Stufenbau des Gottesreiches einordnen ließ. Er wurde nämlich als etwas hingestellt, was einem göttlichen Willensakt seinen Ursprung verdanke. Gott selbst hatte nach dieser Lehre dem Menschen den staatenbildenden Trieb eingegeben.

Es bedarf wohl kaum einer besonderen Begründung, wenn hier behauptet wird, daß der Nominalismus gerade für diese in der offiziellen kirchlichen Theorie weniger hervortretende Seite des Naturrechts ganz besonders Sinn haben mußte. Gewiß führte er, wie wir oben sahen, einem seiner innersten Prinzipien zuwider, zu einer ganz starken Betonung des Staates, also eines das Individuum einzwängenden überindividuellen Verbandes. Das geschah aber doch wider seinen Willen. Eigentlich hatte er ja das Einzelwesen in den Vordergrund rücken wollen. Gerade dieser seiner innersten Tendenz kam aber jenes uralte Stück atomistischen Naturrechts, dessen Geschichte wir soeben skizzierten, besonders entgegen. Es wurde dementsprechend in der nominalistischen Gesellschaftslehre weitergeführt. Letztere war aber nichts anderes als die offizielle Theorie des modernen Staates, insbesondere des französischen Absolutismus. Und so enthielt sie denn zwei tatsächlich schwer zu vereinigende Elemente. Nur künstlich verknüpft, stehen sie in Wahrheit unverbunden nebeneinander. Auf der einen Seite die Hervorhebung des Staates, die von seiner Verteidigung, als einer nominalistisch gefaßten Einzelerscheinung, gegenüber der allumfassenden Papstkirche zu seiner Verherrlichung und Vergöttlichung fortgeschritten ist. Letztere nahm zeitweilig fast Formen an, wie sie früher nur in bezug auf die Kirche verwandt worden waren. Auf der anderen Seite eine Anerkennung des Individuums, und zwar auch dem Staate gegenüber, gerade in seiner gesellschaftsbegründenden Eigenschaft. Will man sich die Folgen vor Augen führen, die dieser Zwie-

spalt für die offizielle französische Staatslehre gehabt hat, so vergleiche man zwei absolutistische Staatstheoretiker miteinander: Bossuet und Hobbes. Der erstere war Bischof von Meaux und Leiter der offiziellen gallikanischen Kirchenpolitik im Staate Ludwigs XIV. Bei ihm sind jene beiden genannten gegensätzlichen Elemente vorhanden. Der andere war Parteigänger der entthronten Stuarts in England. Innerlich war er ganz unbeeinflußt durch Rücksichten auf irgendeine Kirchenlehre. Für ihn hatte sie vielmehr nur die Bedeutung eines Regierungsmittels. Als Philosoph vertrat er eine naturalistische, mechanistische und materialistische Theorie. Nachweislich hatte er sie durch Gassendis Vermittelung dem epikuräischen System entnommen. Wie aber sahen nun die Staatskonstruktionen dieser beiden Männer aus? Für Hobbes macht es keine Schwierigkeit, von den staatsgründenden Einzelwesen auf dem Wege des Staatsvertrages, aber ohne Hinzunahme irgendwelcher soziologischer Zwischenglieder, zum extremsten Absolutismus zu gelangen. Für Bossuet dagegen ist es außerordentlich schwierig, die atomistische, das Einzelindividuum und den unterstaatlichen Verband als Realität setzende Theorie mit der Auffassung des Staates als einer gottgewollten und nicht einem menschlichen Willen ihren Ursprung verdankenden Institution in einem System zu vereinigen. Er mußte schon das Mittelglied der durch den consensus der Einzelnen geschlossenen und gleichzeitig gottgewollten Familien, die nun ihrerseits den staatsgründenden Vertrag schließen, einschieben.

Oben haben wir dargelegt, wie der Nominalismus tatsächlich Elemente hat in den Sattel heben helfen, deren Unterstützung ihm ursprünglich ziemlich fern lag. Nunmehr sehen wir, wie eben wegen seiner Einwirkung nun doch in diese Gebilde Kräfte eingekapselt waren, die den Keim der Auflösung darstellten. Sie haben letztlich den Sinn gehabt, daß sie die historischen Gewalten zugunsten des Individuums auflösten. Ohne das Thema erschöpfen zu können, sei hierüber nur noch dies gesagt: Die französische Aufklärung ist in dem Bossuetschen Naturrecht ebenso wie in der jansenistischen Welt vorbereitet worden. Doch kann dies nicht weiter verfolgt werden. Dagegen muß hier noch eines erwähnt werden, was in dem Nominalismus enthalten war und, weil es einem anderen Gebilde gleichfalls nicht fehlte, im Zusammenwirken beider die Ausgestaltung des Beamtenstaates erleichtert hat.

Das in der offiziellen kirchlichen Theorie enthaltene, aber weniger hervortretende und durch den Nominalismus erst hervorgezogene atomistische Element der Gesellschaftslehre war nämlich eine der Ursachen, die eine Verwendung von römischem Recht zur Konstruktion des absolutistischen Beamtenrechts ermöglichte. Jene geistige Macht hatte zuerst eine Zeitlang als Verbündeter des römisch-deutschen Kaisertums gewirkt. In den Tagen Friedrich Barbarossas, zum Beispiel im Jahre 1188, hatte sie ihm direkt zu praktischen Resultaten mitverholfen. Ebenso wie es aber mit der literarischen Opposition gegen die Päpste gegangen war, so ging es auch hier. Der Schwerpunkt der Aktivität rückte vom Kaisertum auf das nationale Königtum. Dies bot auch den Boden dar, auf dem sich der moderne Souveränitätsbegriff bildete. Hierbei, sowie bei dem Prozeß der Ausgestaltung und Erstarkung des

Nationalstaates, wurde auch das nie vergessene römische Recht ein wesentlicher Faktor. Das ist aber nicht ausschließlich daraus zu erklären, daß es praktisch verwendbar war. Allerdings spielte gerade in einem Zeitalter, in dem sich die Geldwirtschaft entwickelte, eine solche Erwägung eine nicht unwesentliche Rolle. Man denke nur an den Unterschied des römischen Rechts von den Stamm- und Gewohnheitsrechten, die so ganz auf feudale, handwerkliche, hauswirtschaftliche und genossenschaftliche Zustände zugeschnitten waren. Das Interesse an dem römischen Rechte innerhalb des nominalistisch beeinflußten Kulturkreises hatte aber vielleicht noch folgenden Grund. Auch das römische Recht hat einen gewissen stoischen Einschlag. Dementsprechend enthält es auch ein sozial-atomistisches Moment. Dies ermöglichte eine Wahlverwandtschaft zu dem entsprechenden Zug im nominalistischen Naturrecht und zugleich einen gegenseitigen Antrieb zur Beibehaltung und zur Weiterführung dieses Elementes. Sicherlich handelte es sich nicht immer um eine bewußte Verknüpfung beider Gedankenreihen. Gelegentlich, und zwar bei einigen Vertretern der späteren romanistisch-kanonistischen Theorie, ist allerdings auch dies der Fall gewesen. Aber auch die Bedeutung einer durch das eine Element herbeigeführten Stimmung für die Entwicklung des anderen darf nicht außer acht gelassen werden. Nun bedeutet aber das römische Beamtenrecht zwar einerseits als Förderer des Absolutismus eine Schematisierung der Individuen, auf der anderen Seite aber, als Bekämpfer und Zersetzer überindividueller, aber unterstaatlicher Vergesellschaftungen wie Feudalität und Genossenschaft, eine Möglichkeit zum Emporwachsen des Einzelnen und zu einer viel stärkeren und schnelleren sozialen Bewegung.

Damit aber sind wir zu einem der Kernpunkte unserer ganzen Ausführung gelangt. Nicht darauf kommt es an, daß sich im Gegensatz zur kirchlichen nun eine staatliche Einheitskultur eingestellt hat. Denn letztere bedeutet, wenn auch auf geographisch begrenztem Raume, schließlich dieselbe Sache und dieselbe Gebundenheit nur unter einem anderen Namen. Auch nicht darum handelt es sich in erster Linie, daß das Bistum dem Papst gegenüber zu Ansehen gebracht wird. Denn auch das bedeutet nicht viel mehr als eine Verschiebung des Schwerpunktes. Selbst die Betonung des Eigenwertes des Einzelnen hätte wohl für sich allein noch keine weittragende Bedeutung erhalten. Denn wie sehr er gezwungen wurde, den neu erstarkenden Verbänden gegenüber zurückzutreten, das haben wir andauernd gesehen. Das Hauptgewicht ist vielmehr darauf zu legen, daß an Stelle einer Einheitskultur ein Nebeneinander tritt und an Stelle einer Geschlossenheit eine Vielfältigkeit. Gewiß hat es eine solche in der christlichen Welt früher schon gegeben. Das Frühmittelalter stellte gleichfalls ein Nebeneinander dar, und zwar von germanischem Genossenschafts- und Vasallenwesen ohne ein scharf fixiertes Recht und ohne ausgebildetes Beamtentum, dafür aber mit einer unendlichen Fülle immer neuer Treu- und Vertragsverhältnisse auf der einen Seite und von synkretistischem Dogma und ausgebildeter Hierarchie mit fester Rechtssatzung und mit kirchlichem Beamtentum auf der anderen Seite.

Hier handelt es sich also um einen noch nicht zur Einheitskultur entwickelten Zustand. Aus ihm ist erst nach ganz langem Ringen die Universaltheokratie der hochmittelalterlichen Kirche mit ihrer Regelung aller Daseinssphären hervorgegangen. Bei dem von uns behandelten Zeitraum dagegen handelt es sich um ein Auseinanderfallen dieser Ganzheit in eine Fülle neben- und durcheinander geschachtelter Gebilde. Täglich erhebt nun eine jede dieser Institutionen, Papsttum, Bistum, Pfarrei, römisch-deutsches Kaisertum und nationales Königtum, ihren Sonderanspruch. Mit geistigen Mitteln streicht sie ihre Einzigartigkeit und ihren Wert heraus. Zugleich sucht sie, was noch wesentlicher ist, zu beweisen, daß alle anderen Verbände oder einzelne von ihnen nichts wert, daß sie vielmehr Menschenwerk oder nur Mittel zum Zweck der Verwirklichung bestimmter Ziele einer anderen Institution seien. Was hatte das alles aber für den Menschen jener Tage zur Folge? Seit den Zeiten der Patarener war ihm gesagt worden, er dürfe Kritik üben. Um die Wette forderte ihn jetzt eine Macht nach der anderen auf, dies zu tun. Die Wissenschaft behauptete sogar, daß sie auf manchen Gebieten von sich aus, und zwar ohne das Licht der Offenbarung, zur Wahrheit gelangen könne und daß die menschliche Vernunft nicht so ganz unfähig sei, wie es vielleicht andere Zeiten gelehrt hatten. Ist es da ein Wunder, wenn der Einzelne jetzt wirklich Kritik übte, und zwar an allem, also auch an jeder der Institutionen, die da mit dem stolzen Anspruch auf Allgemeingültigkeit aufgetreten waren? Durch zahlreiche größere und kleinere Traktate und durch die Worte, die der Student, der angehende Arzt und Beamte aus dem Hörsaal mitbrachte, wurde solche Einstellung Allgemeingut. Und so ward man schließlich skeptisch, hörte auf, an allgemeine Werte zu glauben, stellte sich der Welt gegenüber relativistisch ein und bewertete nur noch dasjenige, was dem Einzelnen von Wert für sein eigenes Leben sein konnte.

4. Das Wirtschaftsleben.

Natürlich, und das sei nochmals hervorgehoben, haben wir hier nur die eine Ursache für die veränderte seelische Einstellung herausgearbeitet. Andere sind nicht minder wirksam gewesen. Man denke nur an die ökonomischen Umwälzungen. Zahlreiche Adelsfamilien waren während der Kreuzzüge ausgestorben. Dadurch war es für manche ermöglicht, in den Grundbesitzerstand emporzuwachsen. Geld- und Kreditwirtschaft wurde zur Finanzierung der Kreuzzüge erforderlich. An den Kurien entstand, besonders zur Zeit der Zwei-Päpste-Herrschaft, des Verweilens in Avignon und des Kampfes mit Konzil und französischem König, der Ansatz zu einem Finanzkapitalismus. Man wurde außerdem mit der Luxusproduktion des Orients und der Araber bekannt und suchte sie nachzuahmen. Weitere Arbeitsteilung, zugleich aber Interlokalisierung und Internationalisierung des Marktes war die Folge. In norditalienischen und in südfranzösischen Städten treten die Anfänge des Bankwesens auf, desgleichen textilindustrielle Unternehmungen und eine Art Stadtproletariat. Letzterem sind wir oben schon zweimal begegnet, zuerst, als wir von der Pataria, dann, als wir von der Einwirkung des Franziskaner-

ordens auf kirchenfeindliche städtische Kreise sprachen. Dazu kommt noch die Übervölkerung gewisser ländlicher Distrikte, denen Urbarmachung, Rodung und Abzug nach dem Osten unmöglich war, und als Folge davon die Einwanderung in Städte. Faßt man dies alles zusammen, dann begreift man auch folgendes. Die alten Verbände lösen sich auf; eine Menge Menschen werden aus ihrer bisherigen Tätigkeit und aus ihren gewohnten Lebenskreisen herausgerissen, in einen anderen Ort verpflanzt und wechseln vielleicht mehrfach die Stelle ihrer Tätigkeit. Diese Leute sind aber zum Teil die gleichen, die nicht nur äußerlich entwurzelt sind, sondern auch innerlich angefangen haben, in der oben geschilderten Art sämtlichen bisherigen objektiven Werten gegenüber skeptisch zu sein. Diese Atmosphäre ist aber keine andere als die, welche die geistige Grundlage des Frühkapitalismus darstellt. Jene ganze Welt der Abenteurer, Vagabunden, Projektemacher, Seeräuber, Entdeckungsreisenden, Alchimisten, Hofjuden und wie immer man all die Typen bezeichnen mag, die uns Sombart wieder hervorgezaubert hat — sie alle bewegen sich gewiß in jenen Ländern der anfangenden Geldwirtschaft, deren Ursachen wir oben auseinanderlegten, nicht minder aber auch in den Gegenden und in der Atmosphäre, in der man eben wegen der Nachwirkungen nominalistischer Kultur in Skepsis gegenüber den Verbänden, in Betonung des Wertes der Einzelwesen, in Verherrlichung des Willens und in Bewunderung von Kenntnissen, Erfahrungen, praktischen Untersuchungen usw. schwelgte. Wenn man diese Tatsache auch in ihrer Bedeutung nicht überschätzen darf, so ist immerhin doch folgender Zusammenhang nicht außer acht zu lassen.

Hier müssen wir einen Gedanken vorwegnehmen, an den später noch anzuknüpfen sein wird. Man spricht gelegentlich von den geistigen Nachwirkungen des Nominalismus in der Philosophie und Theologie der Neuzeit. Dann denkt man bisweilen in erster Linie oder auch ausschließlich an die sogenannte scotistische Schule des nachtridentinischen Katholizismus. Man geht dabei davon aus, daß die Lehre des Franziskaners Duns Scotus, ebenso wie die seiner Ordensgenossen Alexander von Hales und Robert Grosseteste, zwar noch stark platonisch und im früher charakterisierten mittelalterlichen Sinne des Wortes universalistisch-realistisch ist, trotzdem aber schon im Grundkern das enthält, was später die klassische Ausgestaltung des nominalistischen Gedankens durch Occam durchgeführt hat. Das ist richtig, und insofern kann man die sogenannte scotistische Schule der späteren Zeit als eine Nachfolgerin einiger nominalistischer Ideen ansprechen. Sie ist auch nicht ohne Bedeutung gewesen. Im Gegenteil, gerade in dem katholischsten Lande der Reformationszeit, in Spanien, war ein großer Teil der Bischöfe scotistisch gesinnt. Wohlweislich hat es deshalb das Konzil von Trient vermieden, bei der so wie so nicht allzu einheitlichen Stimmung der Väter durch Aufrollen der thomistisch - nominalistischen Kontroverse noch weiteren Konfliktstoff zu schaffen. Weniger ausschlaggebend als diese praktische Vertretung ist die theoretische Darstellung der fraglichen Lehren gewesen. Gewiß hat es bis ins 18. Jahrhundert hinein eine im Vergleich zur tomisti-

schen allerdings kleine, aber doch immerhin an Bändezahl umfangreiche Literatur dieser Art gegeben. Von Franziskanern ist sie natürlich in erster Linie verfaßt worden. Die aus ihnen nicht ohne schwere Reibungen hervorgegangenen Kapuziner haben zwar ursprünglich eine literaturfeindliche Stellung eingenommen. Später dagegen haben sie sich teilweise anders besonnen. An einigen Orten haben sie ausdrücklich an den älteren platonischen Franziskaner Bonaventura angeknüpft. Andere, wie ihr wichtigster Ordenstheologe Tricassinus, haben sich ausgesprochenermaßen zu einem Augustinismus bekannt. Nicht wenige dagegen waren echte Scotisten. Vereinzelte Mitglieder anderer Orden sowie Weltgeistliche schließen sich an. Dieses ganze weitschichtige Schrifttum ist aber ebensowenig fruchtbringend und neu gewesen, wie das entsprechende thomistische der Dominikaner. Aber neben beiden und neben der ziemlich selbständigen, hier aber nicht weiter zu besprechenden Arbeit des Augustinerordens gab es in der katholischen Theologie doch noch eine weitere Richtung, die man allzu leicht in die unmittelbare Nachbarschaft der thomistischen Gruppe zu bringen sich gewöhnt hat. Es ist die Philosophie und Theologie der Jesuiten. Mit ihr verhält es sich folgendermaßen. Vor der Reformation hatte Thomas von Aquin auch in Spanien nicht mehr im Mittelpunkte gestanden. Wo man nicht ausgesprochen scotistisch gesinnt war, da war er vielfach durch die Lehre eines älteren mittelalterlichen, universalistisch-realistischen Theologen, Petrus Lombardus, verdrängt worden. Die spanischen Dominikaner Soto, Cano und Vittoria gruben aber die Lehre des Aquinaten wieder aus. An sie knüpften die älteren jesuitischen Theoretiker Suarez und Henriquez an. Besonders ihre Gnadenlehre mit der Hervorhebung der Macht Gottes und mit der Zurückdrängung des menschlichen Willens bekundet diesen Zusammenhang. Letztgenanntes Moment bedeutet aber für den Katholizismus die Gefahr einer Annäherung an die verpönte calvinistische Prädestinationslehre. Diese Gefahr wird zum Teil auch wirklich nicht vermieden. Der belgische Weltgeistliche Bajus ist der erste, dessen System deshalb von der Kirche verurteilt wird. Unter den ersten erkennen die Jesuiten die Gefahr. Einer aus ihrer Mitte, Lessius, bekämpft den Häretiker, bleibt Sieger und wird die Veranlassung, daß sich der Orden, besonders in bezug auf die Lehre von Gnadenwahl und Willensfreiheit, vom echten Thomismus, der verdächtig ist, zur Theorie von der Vorherbestimmung zu führen, ab- und einer neuen Theologie zuwendet. Letztere rückt unzweideutig den menschlichen Willen und seine Freiheit in den Vordergrund. Es geschieht vor allem in dem 1588 erschienenen Buch des Molina, Concordia liberi arbitrii cum gratiae donis. Ein Ordensgenosse, Fonseca, hatte ihm durch die Lehre von der Scientia media das theoretische Rüstzeug dazu verschafft. Diese Doktrin behauptete das Vorherwissen Gottes von den möglicherweise geschehenden Handlungen der willensfreien Menschen. Die Dominikaner begriffen die Gefahr. Ihr Sprecher Bañez brachte die Theorie von der Praemotio physica auf, durch die Gott auf den Willen der Menschen einwirke, und suchte so den Thomismus zu retten. Zehn Jahre lang tagte die vom Papst berufene sogenannte Congregatio de auxiliis,

um den Streit zu schlichten, ging aber resultatlos auseinander. Die Früchte dieses Zwistes erntete später der Jansenismus, indem er an die dominikanische Kritik der Jesuiten anknüpfen konnte. Nicht mit Unrecht sind aber die Dominikaner nicht müde geworden, das Unthomistische der jesuitischen Doktrin zu betonen. Tatsächlich läßt sich nämlich eine Fülle anderer Momente anführen, die für die Richtigkeit ihres Gefühls Zeugnis ablegen. Genannt seien nur folgende Einzelheiten. Die Jesuiten lehrten die unbefleckte Empfängnis Marias, die von einer Anzahl Dominikaner immer abgelehnt worden war, während gerade die nominalistischen Franziskaner sie vertreten hatten. Die Methode der Jesuiten ist vielfach diese: Alle Antworten, die möglicherweise auf eine Frage erteilt werden konnten, werden dargelegt, jede einzelne von ihnen widerlegt und dann erst die eigene positive Entscheidung gebracht. Diese Art ist aber vorher nirgendwo schärfer durchgeführt worden, als bei dem führenden Nominalisten, dem Franziskaner Occam. Doch ist auch dies von untergeordneter Bedeutung im Vergleich zu einem Grundzug der jesuitischen Einstellung der Welt gegenüber.

Die Jesuiten sind die eigentlichsten Vertreter des Geistes der Gegenreformation. Dieser aber bedeutet nichts anderes als einen immer weiter gehenden Verzicht. Nicht nur mußte die Kirche in jenen Tagen lernen, daß alle Versuche, mit geistigen und mit gewaltsamen Mitteln alle Abgefallenen wieder zu gewinnen, schließlich doch nicht zum gewünschten Erfolg führten; sie mußte auch noch eine andere Hoffnung fahren lassen. Im Hochmittelalter hatte es eine Einheitskultur gegeben. Die Päpste Marcellus III. und Paul IV. sowie die anderen Vertreter der strengen innerkirchlichen Reform hatten noch gehofft, eine solche wieder auferstehen zu lassen. Auch das ist nicht geglückt. Nachdem schon das ausgehende Mittelalter, nicht zuletzt wegen der starken Mitwirkung franziskanischer und nominalistischer Elemente, in ein Nebeneinander bisher verbundener Sphären auseinandergefallen war, bedeutet nun die Gegenreformation den vorläufig endgültigen Verzicht auf Regelung sämtlicher Lebensgebiete durch den Geist der Kirche. Die welthistorische Stellung der Jesuiten ist nun diese: Das, was der Nominalismus anfänglich ohne Kirchenfeindschaft, dann aber seinem ursprünglichen Willen zuwider gegen die Kirche getan hatte, das tun nun, unter Anerkennung der völlig veränderten Weltlage, die Fortsetzer des Nominalismus, die Jesuiten, aber im Sinne der Kirche. Das heißt aber nichts anderes als dies: Sie erkennen die Unmöglichkeit, den alten kirchlichen Anspruch auf Regelung aller Lebenssphären durch den kirchlichen Geist durchzuführen. Sie sehen den tatsächlich im Spätmittelalter begonnenen Prozeß eines Selbständigwerdens der einzelnen Kulturelemente, sie arbeiten dementsprechend dahin, die nicht mehr zu haltenden Gebiete freizugeben und ihrer Eigengesetzlichkeit zu überlassen, grenzen genau das Gebiet der Kirche und dasjenige des betreffenden Kulturgebildes gegeneinander ab und begnügen sich mit der Anerkennung, daß bei Grenzfällen die Entscheidung der priesterlichen Autorität angerufen wird. Diese aber macht, wenn nur ihre oberste Entscheidung grundsätzlich anerkannt wird, alle Zugeständnisse, die das Leben, und zwar gerade in seinen

weltlichsten Seiten, nur wünschen kann. Denn das ist der Sinn der so oft geschmähten jesuitischen Kasuistik. Eine solche hatte es allerdings schon im Mittelalter gegeben. Besonders seit der Einführung einer leichteren Bußpraxis durch das Laterankonzil von 1215 hatten Raimundus de Pennaforti, Maldonat und andere Bettelmönche Kompendien dieser Art verfaßt. Denn da man von der Möglichkeit überzeugt war, das ganze Leben mit dem Geist der Kirche zu durchdringen, so mußte es ja auch eine eindeutige Lösung eines jeden Gewissenskonfliktes geben. Schon diese ältere Kasuistik hatte in zunehmendem Maße zugunsten der Welt entschieden. Auch das ist ganz natürlich. Denn sowohl die offizielle kirchliche Theorie, als auch die franziskanisch-nominalistische Lehre mußte zusehends das Diesseitige bejahen, erstere, weil es nach ihrer Meinung als Teil des Gottesreiches relativ vernünftig ist, letztere, weil es eine sinnvolle Sphäre für sich darstellt. Die jesuitische Kasuistik bedeutet nun in ihrer konsequentesten Ausgestaltung als sogenannte probabilistische Theorie der Escobar, Sanchez, Diana u. a. m. eine Steigerung dieser Einstellung bis zum äußerst Möglichen. So man nur die formale Herrschaft der Kirche, insbesondere im Bußsakrament, anerkennt, so erlaubt sie schließlich alles. Die spezifisch religiöse Bedeutung dieser Praxis ist hier nicht weiter zu untersuchen. Heben wir aber den Faden wieder da auf, wo wir ihn vor dem Eintritt in die Erörterung über die Jesuiten haben fallen lassen. Dann sieht man, daß diese Einstellung auch dazu führen kann, das Wirtschaftsleben seiner Selbständigkeit zu überlassen. Für das Hochmittelalter, für jeden Platonismus, für den Thomismus insbesondere gab es, ebenso wie eine völlige Erkenntnis aller Dinge und ebenso wie eine Einordnung aller Gebilde in den Bau der Einheitskirche, so auch eine Regelung des gesamten Wirtschafts- und Soziallebens durch den Geist und die Institutionen der Kirche. Die eingehenden scholastischen Erörterungen über das justum pretium, das heißt über den gerechten Preis einer Ware und einer Arbeit, gehören hierher, vornehmlich aber das ganze System thomistischer Sozialethik. Wesentlich anders ist in dieser Hinsicht die jesuitische Lehre des 16. und 17. Jahrhunderts. Die Kasuistik bedeutet ein immer weitergehendes Zugeständnis, daß das Wirtschaftsleben nach ökonomischen und nicht in erster Linie nach religiös-ethischen Momenten zu regeln sei. Dieses Wirtschaftsleben ist aber dasjenige des Frühkapitalismus, den wir in Anlehnung an Sombart oben kurz skizziert haben. Es ist also die Welt der Abenteurer, Seefahrer und Sklavenhändler, die jetzt kirchlicherseits bis zu einem gewissen Grade toleriert wird. Auch hier ist es nicht so zu verstehen, als ob der Nominalismus diesen Geist geboren habe; hervorgebracht hat ihn das Zusammenwirken mehrerer Momente, nicht zuletzt rein ökonomischer. Jener hat aber als der eine unter den verschiedenen Faktoren zu seiner Ausgestaltung mitgewirkt; negativ, indem er Sphären trennte und dadurch Hemmungen wegräumte; positiv, indem er Diesseitigkeit, Willensbetätigung und Erfahrungswesen auf den Schild erhob. Da es sich aber um den Frühkapitalismus der skrupellosen Menschen handelt und nicht um jenen ethisch begründeten, den uns Max Weber wieder lebendig gemacht hat,

so verwendet er seinerseits nun wieder die außerwirtschaftlichen, aber von der Religion nicht mehr beherrschten Seiten des Lebens, zu seinen Zwecken. Deshalb ist es auch die Zeit, die sich in bezug auf Lebensformen in keiner Weise durch Tradition, Religion und andere Hemmungen belasten läßt, und auch hier sind die Jesuiten die Entgegenkommenden. So wie sie dem spanischen und italienischen Adel zuliebe gelegentlich das Duell gestatteten, so verfuhren sie auch gegenüber den Lebensformen der geldwirtschaftlichen Gesellschaft in den katholischen Ländern. Dementsprechend trägt diese auch gar nicht das Bild der religiösen Gebundenheit an sich, die für die geringste Bewegung eines Menschen innerhalb der asketisch-calvinistischen Welt jener Tage so charakteristisch ist.

Ganz von selbst muß sich hier die Frage einstellen: Gibt es irgendeine Beziehung zwischen dem nominalistischen Geist und dem asketisch-calvinistischen Kapitalismus? Letzterer spielt sich zum großen Teil in Holland, England und Amerika ab. Von diesen Ländern haben wir bisher noch wenig gesprochen. Sie sind deshalb für die Geschichte des Nominalismus keineswegs bedeutungslos. Werfen wir nämlich einen Blick auf England, so ist an folgende Zusammenhänge zu erinnern.

Dies Land hatte eine von der kontinentalen verschiedene Entwicklung durchgemacht. Der scharfe Gegensatz zwischen germanischer Feudalität einerseits, sowie Zentralgewalt und Beamtentum andererseits, hatte sich hier nicht eingestellt. So gab es auch keinen Punkt, an dem eine fremde Macht einhaken konnte, weder das Kaisertum noch der Papst. Die nationale Einheit ergab sich vielmehr recht bald, und früher als auf dem Kontinent wurde auch die Kirche in sie eingebettet. Dabei blieb die Selbständigkeit von Einzeldistrikt und Gemeinde in weitgehendem Maße gewahrt, mit ihr auch die germanische Freude an Sonderform und Eigenfarbe, und so waren auch alle Voraussetzungen dafür gegeben, daß hier der Nominalismus Wurzel faßte. Dazu hätte es gar nicht erst seiner Gegnerschaft gegen Rom bedurft. Eine ältere platonisch-realistische Schule der Franziskaner geht ihm vorauf. Schon bei ihr spielen Erfahrung und Naturwissenschaft eine wesentliche Rolle. Dann aber ist der reine Nominalismus zur führenden Stellung gelangt. Dieser Zustand ist über die Reformation hinaus bis in das 19. Jahrhundert bestehen geblieben. Es kann hier nicht im einzelnen nachgewiesen werden, wie die Philosophie von Bacon und Hobbes bis zum Materialismus eines Priestley und bis zur Lehre vom gesunden Menschenverstand im wesentlichen eine Fortsetzung der franziskanischen Weisheit ist. Immer handelt es sich um Sphärentrennung und um die Nachwirkungen der Lehre von der zweifachen Wahrheit. So ist es zum Beispiel einem Menschen ermöglicht, als Naturforscher Materialist und gleichzeitig als Theologe Anhänger einer bestimmten offenbarungsgläubigen Lehre zu sein. Diese Luft hat nun aber nicht etwa in der Weise den Kapitalismus begünstigt, daß der Mensch innerhalb der religiösen Sphäre religiös, innerhalb der weltlichen dagegen kapitalistisch gesinnt gewesen wäre. Gerade das Wesen dieses englisch-puritanischen Kapitalismus beruht ja, im Gegensatz zum Gewissensskrupel des spätmittel-

alterlichen Großkaufmanns und zur Skrupellosigkeit des frühkapitalistischen Abenteurers, darin, daß eben sein religiöses Ethos den Menschen zur kapitalistischen Tätigkeit verpflichtet. Es hieße also den Einfluß des Nominalismus überschätzen oder zum mindesten ihn an einer falschen Stelle suchen, wollte man ihn für jenes Ethos verantwortlich machen. Was er dagegen in diesem Zusammenhange bedeutet hat, ist folgendes. Er entfesselte Willenskräfte, erzog zur Bewunderung des energischen Menschen, lenkte den Geist zur Beobachtung der Einzelerscheinung und weckte den Sinn für das Rechnerische. Alle diese Eigenschaften beschwören zwar keinen kapitalistischen Geist herauf, bieten aber das geeignete Handwerkszeug dazu dar, um jene Gesinnung in eine kapitalistische Betätigung umzusetzen, und die Grundlagen zu einer späteren Entwicklung der Technik. Der Zusammenhang zwischen letzterer und dem ganzen Gebilde von Pietismus und Gläubigkeit ist ebenso unverkennbar wie der zwischen ihr und dem nominalistisch beeinflußten frühkapitalistischen Italien. Damit aber sind wir in das Gebiet der unter nominalistischem Einfluß erwachsenen wissenschaftlichen Organisationen eingemündet. Dieser Fragenkomplex aber führt uns unmittelbar in die Erörterung der indirekten soziologischen Wirkungen dieses Gedankengebildes in dem eingangs charakterisierten Sinne.

2. Indirekte soziologische Wirkungen des Nominalismus.

A. Entstehung neuer Vergesellschaftungen geistiger Natur.

Nach allem Gesagten ist wohl jetzt eines klar. Von Ansätzen in der ausgehenden Antike und von einer verhältnismäßig kurzen Episode im mittelalterlichen Arabertum und Judentum abgesehen, ist die Wissenschaft in unserem europäischen Sinne etwas erst durch den Nominalismus ermöglichtes. Außerhalb Europas gibt es eine derartige Wissenschaft nicht, weder bei den Naturvölkern noch in Indien, in China, in den alt-amerikanischen Kulturen oder sonst irgendwo. Der Nachweis dieser Behauptung würde an dieser Stelle zu weit führen. Nur so viel sei gesagt: Dort handelt es sich immer nur höchstens um eine sogenannte kirchliche Wissenschaft, das heißt um ein nachträgliches Beweisen, daß der religiöse Glaubensinhalt nicht widervernünftig sei. Ebenso war es auch in der ersten Hälfte des christlichen Mittelalters und seit dem XIII. Jahrhundert in der offiziellen Kirchenlehre, wenigstens im reinen Thomismus, der Fall. Jene europäische Wissenschaft ist nun aber zusehends bestrebt gewesen, alle Lebensverhältnisse zu beherrschen. Dabei ist es zu einer völligen Umkehrung des mittelalterlichen Verhältnisses gekommen, und die Wissenschaft hat im Laufe der Zeit denselben Anspruch auf Absolutheit und Allgemeingültigkeit erhoben, wie einst die Religion. Das war im Anfang nicht der Fall. Vielmehr begnügte man sich damit, ein Gebilde neben der Religion zu errichten. Dies war zunächst naturwissenschaftlichen Charakters. Der Verlauf der Entwicklung war aber der, daß man zu einer völligen Angleichung von Naturwissenschaft und

Wissenschaft überhaupt schritt, und das um so eher, je mehr man glaubte, auf die Errungenschaften jener stolz sein zu dürfen. Gleichzeitig aber predigte man Willensentfaltung und Tathandlung, bewunderte den Erfolg, und so wurde die Naturwissenschaft zu einem Mittel zum Zweck des Strebens, nämlich zur Technik. Natürlich haben zu ihrer Ausgestaltung eine Fülle anderer Momente mitgewirkt. Entwickelt hat sie sich aber in den Ländern nominalistischen Einschlags, in Italien und vor allem in England. Die gleiche Situation wiederholt sich dann noch anderwärts, insbesondere im kontinentalen Pietismus. Seinen Ursprung hat er in Holland. Hier bedeutete er das Wiedererwachen und Selbständigwerden des täuferischen Sektengedankens, der in dem verkirchlichten Calvinismus zurückgedrängt worden war. Aber eben dort stand man mit der Handelswelt und vor allem mit der religiösen Kultur Englands in dauernder Fühlung, und das gleiche gilt von den deutschen Pietisten. Auch lebten in letzteren Nachwirkungen des Täufertums weiter, das seinerseits auf mittelalterliches Sektentum und Franziskanertum zurückging. Auch hier finden wir das gleiche Nebeneinander von Religion und kapitalistischer Betätigung sowie von Religion und Naturwissenschaft. In der englischen Aufklärung, einem der Erben der nominalistischen Philosophie, war bekanntlich das gleiche der Fall. Beispiele von Materialisten, die gleichzeitig Theologen waren, wurden in anderem Zusammenhang oben schon gebracht. An dieser Stelle darf aber auch folgendes nicht unerwähnt bleiben. Der junge Kant ist in pietistischen Kreisen aufgewachsen; der stärkste Einfluß, den er von außen erlebt hat, kam ihm wohl von der englischen Philosophie und besonders von Hume. In beiden aber ist eine Geteiltheit vorhanden. Vergegenwärtigt man sich dies, so kann man sagen: nicht der Inhalt der Kantischen Philosophie, wohl aber die Systemstruktur entspricht diesem Geiste, der eben letztlich derjenige des Nominalismus ist. Gerade diese Seite der Kantischen Einstellung ist in der Folge immer wieder zum Vorschein gekommen. Dabei ist weniger an den Versuch von Hermes zu denken, die kritische Philosophie mit dem Katholizismus zu verknüpfen, eher dagegen an verschiedene Ausgestaltungen des sogenannten Neukantianismus. Friedrich Albert Langes Agnostizismus und sein »Standpunkt des Ideals« gehört hierher, vor allem aber die Vermittelungstheologie von Ritschl. Die völlige Entfernung der Metaphysik aus der Religion, ebenso die Beschränkung des historischen auf das Gebiet, das mit dem Absoluten, mit der Wahrheit und mit dem Lebensinhalt des Autors in keiner Verbindung steht, sind im Innersten nicht minder nominalistisch als jene pietistischen Gefühle, die Ritschl brandmarken zu können glaubt, indem er ihren katholischen und speziell ihren scotistischen Ursprung aufdeckt. Schließlich ist es aber auch kein Zufall, daß der revisionistische Sozialismus sich einerseits so stark an den englischen, also an ein Kind der Aufklärung, anlehnt, andererseits einen Neukantianismus im Stile Langes zu seiner theoretischen Unterbauung verwendet. Denn sein innerstes Wesen besteht doch in folgendem. Der Sozialismus hat hier aufgehört, eine eschatologische Welterlösungslehre zu sein, ist vielmehr eine rein realistische, von jeglicher Weltanschauung unbeeinflußte Wirt-

schaftslehre geworden. Eduard Bernstein und andere theoretische Vertreter dieser Lehre haben gerade in England ihre Haupteindrücke empfangen. In und außerhalb des Kantianismus ließen sich diese Beispiele noch beliebig vermehren. Das Wesentliche für uns ist jedenfalls dies: Immer weitere Schachtelungen werden vorgenommen und eine Welt neben vielen anderen ist auch die Wissenschaft. Aber ebenso wie sich Staat und Wirtschaftsleben ihrem eigenen Zweck entsprechend und ungehemmt durch religiöse Beeinflussungen organisierten, so auch sie. Erst durch die geschilderte Entwicklung sind selbständige Schulen neben dem kirchlichen Unterricht möglich geworden. Der Hauptakzent liegt dabei nicht darauf, daß es keine Geistlichen sind, die dort unterrichten, oder daß die Kirche keine Kontrolle ausübt. Dieser Zustand hat vielmehr noch lange Zeit angehalten. Es handelt sich vielmehr darum, daß Organisation, Menschenauslese und Unterrichtsziel nicht ausschließlich den Zwecken der religiösen Gemeinschaft dienstbar gemacht sind, sondern anderen Zielen, die zwar nicht denen der Kirche widerstreiten, wohl aber als indifferente neben ihnen stehen. Es sei hier nur an die unter pietistischem Einfluß entstandenen, also gleichfalls in einer auf mystische und franziskanische Grundlagen zurückgehenden Kultur erwachsenen Realschulen erinnert, die durchaus zweckrationale Anstalten sind. Die andere praktische Folge dieser Sachlage war nun nicht etwa die Entstehung der Universitäten. Sie entstanden vielmehr in einer Welt, die der kirchlichen Einheitskultur voraufgeht und ebenso wie die Pataria sowohl an der Ausgestaltung des Hochmittelalters als auch an seiner Untergrabung mit gearbeitet hat. Denn nachdem sie zeitweilig stark im universaltheokratischen Sinne wirksam gewesen waren, wurden manche von ihnen, zum Beispiel Oxford und Tübingen, geradezu Träger des Nominalismus. Aber auch an ihnen machte sich der einheitskirchliche Geist noch lange bemerkbar. Und so ist es denn kein Wunder, daß ein Bedürfnis hervortritt, neben sie andere, nach dem Glauben der damaligen Menschen nur der Wissenschaft dienende Einrichtungen zu stellen. Das sind einmal die wissenschaftlichen Akademien. Bezeichnenderweise ziehen sich die Träger der gelehrten Bildung von nun an oftmals an sie zurück. Dieser Prozeß spielt sich aber nicht etwa in dem Lande der Reformation ab. Das Abweichen des älteren Luther von seiner Frühzeit, insbesondere aber die Wirksamkeit Melanchthons, das heißt die Rückkehr von Mystik und kleiner Gemeinschaft zum Kirchentypus, sowie die Erneuerung einer aristotelischen Scholastik hatten auch die Entwicklung protestantischer Universitäten zur Folge, die sich in Bezug auf Organisation, Lehrmethode und Lebensführung nicht allzu weit von den hochmittelalterlichen entfernten. Der eigentliche Boden dieser Entwicklung ist vielmehr abermals die Gegenreformation mit ihrer Gebrochenheit des Lebens. Allenthalben aber zeigt sich bei ihr dieser Charakterzug. Mehr noch als in der Zugehörigkeit der Schriftsteller zu den freien Akademien, deren es hier eine ganze Anzahl gibt, dokumentiert er sich in ihrer ganzen Lebenshaltung als Privatgelehrte, freie Literaten und in der Gemeinschaftsform, die man als Bohème zu bezeichnen pflegt. In der früh-

kapitalistischen Welt der Bankiers, Stadttyrannen und Condottieri, das heißt in der sogenannten italienischen Renaissance, hat sich auch jene Daseinsform ausgestaltet. Es ist aber gleichzeitig die Welt der Averoisten, Nominalisten und Humanisten. Letztere ihrerseits bedeuten aber nichts anderes als einen weiteren Aufbau auf der durch den Nominalismus geschaffenen Basis der Persönlichkeitskultur. Die Vertreter dieses Geistes wirkten nun gelegentlich als große Attraktionen an den Universitäten, waren nicht selten Schmarotzer an der Tafel jener frühkapitalistischen Renaissancenaturen, lebten jedenfalls, auch wenn sie äußerlich noch Geistliche oder gar Mönche waren, als Deklassierte außerhalb jeglicher überkommenen Gesellschaftsordnung und waren genau so Glücksritter wie ihre Brotherren. Die Gebiete ihrer Wirksamkeit aber waren begrenzt. Außerhalb Italiens hat sie die Herbheit der Reformation, besonders die staatskirchliche Gebundenheit des Luthertums, weggefegt. Innerhalb des Katholizismus hat die Gegenreformation verschiedene kleinere Orden aufgehoben und die größeren reformiert. Dadurch wurde es aber unmöglich, daß solche Elemente innerhalb des Regular-Klerus weiter bestehen blieben, nicht aber außerhalb seiner. Im Gegenteil, jetzt erst kann sich dieser Menschentyp in größerer Zahl, und zwar nach dem Verschwinden der kleinenTyrannenhöfe auch gänzlich ungebunden durch weltliche Rücksichten, entwickeln. Gerade das in diesem Kulturkreis so ganz stark zur Entwicklung kommende nominalistische Element bedeutet neben der Lockerung aller Lebensverhältnisse durch den Frühkapitalismus die denkbar geeignetste Förderung solcher Lebensgestaltung. Denn einmal hat man ja darauf verzichtet, das ganze Leben mit kirchlichem Geiste zu durchdringen. Es ist also unmöglich, den Menschen ausschließlich zum Träger einer höheren Idee zu machen. Das befördert die Gestaltung eines freieren, nicht durch bestimmte Arbeitsstunden und Aufgaben gebundenen Lebens. Es entwickelt sich auf jener Grundlage zweitens ein Sinn für Form, die nicht als Ausdruck eines bestimmten seelischen Inhalts gemeint ist. Dieser Sinn kann sich in einer Ausgestaltung einzelner Haltungen oder einzelner Teile der Kleidung äußern, ohne daß deshalb auf einen harmonischen Ausbau des ganzen Lebensstiles Gewicht gelegt wird, wenn etwa finanzielle Schwierigkeiten, in denen sich solche Menschen oft befinden, derartiges schwierig machen. Auch dies ist eine charakteristische Seite der Bohème. Schließlich ist auch folgendes nicht zu vergessen. Zu einer solchen nicht das gesamte Leben materiell sicherstellenden Existenz muß eine Sorglosigkeit vorhanden sein. Sie aber ist hier mitbedingt durch den Charakter jener Religiosität, die das Leben relativ bejaht und die schweren Ängste der Erbsündenlehre und Prädestination verscheucht. Alle diese, letztlich mit dem Nominalismus zusammenhängenden Momente ermöglichen das Werden und die Verbreitung eines Bohèmetypus. Und so ist es denn kein Wunder, daß wir ihn in Rom, Paris, Wien, Prag, München und in anderen ursprünglich katholischen Kulturzentren antreffen, sonst aber kaum. Dieser Unterschied wirkt übrigens noch bis ins 19. Jahrhundert nach. Er äußert sich in der größeren politischen und sozialen Rolle der Journalisten in den romanisch-katholischen Ländern, auch dann noch,

wenn, wie in Frankreich, der Katholizismus stark zurückgetreten ist. Vor allem spielten sie dort in den Revolutionen und Parlamenten eine führende Rolle. Auch die entsprechende Stellung der Advokaten, also der wissenschaftlichen Unternehmer ohne festes pensionsberechtigtes Einkommen, entstammt der gleichen Wurzel. In den protestantischen Ländern dagegen, insbesondere in Deutschland, herrschten in den ersten Parlamenten Professoren vor, also Staatsbeamte mit festem pensionsberechtigtem Einkommen sowie mit bürgerlicher Lebenshaltung, und die Rechtsanwälte galten in spezifisch evangelischen Kreisen gelegentlich noch bis in die Gegenwart als nur bedingt gesellschaftsfähig.

B. Entstehung neuer künstlerischer Ausdrucksformen für die durch den Nominalismus mitbedingte veränderte Einstellung der Welt und den Vergesellschaftungen gegenüber.

Ist der Einzelne wertvoll, so kann er auch fähig zur Tragik werden. Das Drama nimmt ihn zum Helden; aber nicht insofern, als er der Repräsentant einer Idee ist, die durch Zusammenstoß mit anderen Ideen den tragischen Konflikt hervorruft. Dazu hätte es einer Befreiung des Einzelnen nicht erst bedurft. Denn das war schon der Sinn der metaphysischen Tragödie, wie sie, aus der Kulthandlung hervorgegangen, als Ausdruck des Gemeinschaftsgeistes einer Gebundenheitskultur vor uns steht. Die individualistische Tragödie entsteht dagegen erst beim Auseinanderfallen der bisherigen Geschlossenheit. So geschah es in Griechenland, als die Pollis aufhörte Staat, Stadt und Kultgemeinde gleichzeitig zu sein. Euripides ist der Ausdruck dieses Geistes. Nicht anders ist es in der europäischen Neuzeit. Es darf nun unter keinen Umständen angenommen werden, aus nominalistischem Geiste heraus habe sich das moderne Drama entwickelt. Die italienische Renaissance hat es bekanntlich nicht geschaffen. Auf der anderen Seite hat die spanische Gegenreformation, die wir in mehr als einer Hinsicht als nominalistisch durchtränkt erkennen konnten, infolge ihrer Eigenschaft als Fortsetzer der mittelalterlichen Glaubenskriegerstimmung einen Calderon geboren. Sein »Standhafter Prinz« ist aber kein Held im Sinne des individualistischen Dramas, sondern ein Heiliger im Sinne der katholischen Kirche. Dieser Charakter bringt ihn in unmittelbare Nachbarschaft zur metaphysischen Tragödie. Auch das damalige französische Drama ist stark metaphysisch, sowohl die Spätwerke Racines, die ganz aus seiner jansenistischen Stimmung resultieren, als auch der »Cid« des Corneille. Anders ist es dagegen in England. Shakespeare entstammt nicht etwa der puritanischen Welt, sondern im Gegenteil der diesseitsbejahenden Renaissance mit ihrer frühkapitalistischen Lebensfreude, die sich gegen jene aufbäumt. Daß in letzterer nominalistischer Geist stärker war als in der ersteren, ist uns bekannt. Er bedeutet aber zugleich eine Möglichkeit, die Dinge nicht wie im offiziellen Katholizismus ausschließlich nach dem einen prädominierenden Gesichtspunkte des Gottesreiches zu beurteilen, sondern von verschiedenen Standpunkten aus. Dann kann man auch eine

jede Begebenheit je nachdem als tragisch oder als komisch ansehen. Das ist aber die eine wesentliche Seite Shakespeares. Natürlich ist jede theoretische Beeinflussung durch die Philosophie der Franziskaner und ihrer Nachfolger bei ihm völlig ausgeschlossen. Trotzdem kann man das unvermittelte Nebeneinander von metaphysisch-tragischen und individual-komischen Elementen bei ihm aus der ganzen durch den Nominalismus mitbedingten Zeitstimmung heraus erklären. Daß es sich aber um Individual- und nicht um Typenkomik handelt, ist auch kein Zufall. Wenn irgendwo, so mußte sich doch in dieser Atmosphäre eine Freude an der Vielgestaltigkeit der Erscheinungen entwickeln. Allem Anschein nach ist nun aber der Zusammenhang zwischen moderner Komik und Nominalismus ein bedeutend stärkerer als zwischen der Tragödie und ihm. Vor allem bei Rabelais ist der Zusammenhang mit den Händen zu greifen. Er war selbst zeitweilig Franziskaner gewesen. Während sich nun fast alle damaligen Gegner der Kirche mit ihrem Spott vornehmlich an den Inbegriff mittelalterlichen Geistes, nämlich an die Dominikaner, halten, ist er einer der wenigen, der sich an seinen früheren Ordensgenossen schadlos hält; und er kennt die Philosophie des Nominalismus gründlich. Beweis dessen sind die Beantwortungen von Fragen besonders bei den Examina in seinen Schriften. In echt occamistischer Art wird vor dem Erteilen der Antwort dargelegt, welche Einwendungen alle vorgebracht werden könnten; dann werden diese einzeln widerlegt und schließlich erst die eigene Entscheidung gegeben. Dabei handelt es sich oft um die grob sinnliche Seite des Daseins. Gerade hieran hat er seine Freude und atmet gewissermaßen auf, aus all dem Transzendenten heraus zu sein und nun alles das, was bisher als sündhaft und unrein verpönt war, von ganzem Herzen genießen zu dürfen. Das steht aber zu dem oben Gesagten nicht im Gegensatz. Rabelais kennt und verhöhnt den Nominalismus als System und in seinem literarischen Niederschlag; er atmet aber in einer völlig nominalistischen Luft, und seine Art des Spottes, wie überhaupt seine Einstellung der Welt gegenüber entspricht durchaus dem Kulturkreis, aus dem er hervorgegangen ist. Durch die Erwähnung der Tatsache, daß er das Franziskanertum verspottet, ist nun aber noch auf ein Weiteres hingewiesen. Es handelt sich bei ihm im wesentlichen nicht um Individual-, sondern um Typenkomik. Diese Ausdrucksform steht aber in ganz besonders engem soziologischem Zusammenhang mit dem von uns behandelten philosophischen System. Denn nicht nur das Einzelwesen, sondern wider seinen Willen den überindividuellen, aber unterkirchlichen Verband hatte die neue Lehre mit emporsteigen helfen. Staat, Bistum, Pfarrei, um nur drei wesentliche Elemente zu nennen, waren von ihm in ihrer Bedeutung betont worden. Ist nun aber aus den oben dargelegten Gründen ein Sinn für das Komische erweckt, so kann sich dieser auch auf das Einzelne erstrecken, aber nicht in der Einmaligkeit des Individuums, sondern in seinem typischen Sein, als Repräsentant eines Verbandes oder der komischen Gattung. Diese kann vor allem in der Gegenreformation als komisch erfaßt werden, da sie nicht mehr notwendiger Bestand eines das Gottesreich auf Erden repräsentierenden Stufenbaues ist. Nach antikem

Vorbilde war in der Renaissance der Ansatz zu einer Komödie geschaffen worden. Sie wird nun zu einer in Italien, Spanien und Frankreich zwei Jahrhunderte lang vorherrschenden Kunstform. Diese Comedia dell' Arte ist aber Typenkomödie. Wichtige Figuren in ihr, nämlich Arlechino, Brighella, Dottore und Pantalone, tragen typische Gesichtsmasken. Bei der Notwendigkeit, die objektiven Mächte anzuerkennen, und bei der Unmöglichkeit, sie als künstlerische Objekte zu verwerten, weder im positiven Sinne, da sie nicht religiösen Charakters sind, noch im negativen Sinne, da sie noch zu mächtig sind, erfaßt die Komik nur deren Repräsentanten der unteren Stufe, mit denen das tägliche Leben in Berührung bringt. Den Einzelbeweis hierfür zu bringen, ist hier nicht der Ort. Am wesentlichsten ist die Figur des dummpfiffigen Dieners. Er überlistet die Vertreter der Militärmacht, des Kapitalismus und der Wissenschaft und bedeutet den Sieg des Natürlichen über das Metaphysische. Es handelt sich also nicht etwa um eine Einordnung des Komischen und des Tragischen in einen höheren Zusammenhang, sondern, entsprechend der Zweiheit dieser Kultur, um die prinzipielle Scheidung von Komischem und von Tragischem. Eine solche Zweiheit bleibt auch in einem anderen charakteristischen Gebilde dieser Kultur wesentlich, nämlich in der komischen Oper. Zu ihrem Verständnis ist zunächst auf die Oper selbst ein Blick zu werfen.

Bei der in der Gegenreformation eingetretenen Sphärentrennung besteht nur noch die Möglichkeit, entweder kirchliche oder prinzipiell außerhalb der von der Kirche ausgefüllten Sphäre sich bewegende Stoffe zum Objekt der Kunst zu gestalten. So erging es auch der Musik. Zuerst ergab sich die Notwendigkeit, die kirchliche Kunst wieder zu beleben. Das mittelalterliche Vorbild wirkte in gleicher Richtung. Messen von Palästrina und Lassus entstanden, nach ihnen (seit 1600) Oratorien. Außerhalb ihrer blieb aber nur noch eine Kunstform möglich, welche die von der Kirche frei gelassenen und dementsprechend sich nicht mit metaphysischen Realitäten und objektiven Institutionen berührenden Sphären und Leidenschaften zum Gegenstande wählt. In dieser Kunstgattung kann nicht das religiöse Individuum in seiner Einmaligkeit und in seiner Entfaltung den Mittelpunkt bilden, dementsprechend auch nicht der Konflikt zwischen Individuen und Institutionen oder zwischen zweien von letzteren untereinander. Demnach fehlt es dieser nicht-kirchlichen Kunstgattung an einem Mittelpunkt. Sie besteht vielmehr aus einzelnen, lose aneinandergereihten und nicht zu einem architektonischen Ganzen gefügten Teilen. Das ist die Signatur der älteren italienischen Oper. Sie zerfällt, vor allem in der neapolitanischen Schule, in einzelne Bravourarien, von denen jede ihrerseits wegen des vorhandenen Sinnes für formale Geschlossenheit eine Einheit darstellt. Auch sonst ist das Ganze ein völlig uneinheitliches Gebilde. In ganz willkürlicher Form wechseln durchkomponierter Ariengesang mit Secco-Rezitiven, die nicht mit durchkomponierten Begleitstimmen versehen sind. Vor Logroscinos Versuch von 1750 gab es nicht einmal ein durchgeführtes Aktfinale. Da es sich ausschließlich um nicht-metaphysische Angelegenheiten handelt, prädominiert

das Einzelschicksal, vor allem die Liebe. Man sucht dementsprechend auch die Stimmlage aus, die den stärksten sinnlichen Charakter an sich hat, nämlich den hohen Sopran. Entsprechendes ist übrigens in der Instrumentalmusik der Fall. Nachdem die Lauten und sonstigen Akkordinstrumente zurückgetreten waren, entwickelte sich beim Übergang von der älteren Violengruppe zu der modernen Violingruppe im Gegensatz zu früher eine ausgeprägte Vorliebe für die Höhenlage. Die Geige und nicht die Bratsche, wie man zeitweilig hätte erwarten sollen, wird das prädominierende Instrument. Daß die Geschichte der Instrumentalmusik sich nicht im Sinne des symphonischen Orchesterwerkes, sondern im Sinne des Konzerts eines Einzelinstruments mit Orchesterbegleitung entwickelt, entspricht derselben Form des Interesses für die glanzvolle Einzelerscheinung. Diese Beispiele ließen sich noch beliebig vermehren. Bleiben wir aber bei der Oper. Ihre Entstehung und alle die geschilderten Einzelzüge sind, ebenso wie die Genesis der Typenkomik, nur zu erklären als künstlerischer Ausdruck des Geistes der Gegenreformation. Dieser bekundete sich ja darin, daß die Kirche darauf verzichtet hat, alle Lebenssphären mit ihrem Geiste zu erfüllen und von sich aus zu regeln, daß sie diese vielmehr ihrem Eigenleben überlassen hat. Dieser Geist ist aber, wie früher gezeigt, kein anderer als der nominalistische. Ebenso wie bei der modernen Typenkomik hat er also auch bei der neuzeitlichen Oper Pate gestanden. Nicht zuletzt hat er aber auch die Verbindung der beiden genannten Elemente heraufbeschworen, nämlich die komische Oper. Eine Möglichkeit, die Geschlossenheit eines Kunstwerkes herbeizuführen, ist, wie wir sahen, nicht mehr vorhanden. Andererseits ist eine Typenkomik wegen der frei gelassenen Sphären möglich. Dann ist auch ein Nebeneinander komischer und nichtkomischer Elemente möglich, aber auch hier nur in loser Form durch Einfügung komischer Szenen zwischen ernste. Die Typen der Comedia dell' Arte übernimmt man als Tenor- und Baßbuffo in die Oper. Ihre neuen Wirkungsformen sind: Benutzung des Kopfregisters, Hebung der Melodie, wo der Sprechsatz sich senkt, und Atempause an der Stelle, wo im Wortsinn keine Unterbrechung vorhanden ist. Diese und noch andere Momente entspringen gleichfalls dem gegenreformatorischen Geiste. Er ermöglicht ja die Entwicklung von Formen, die vom geistigen Inhalt nicht mit bedingt sind, außerdem aber die Verbindung von Formen untereinander, die zu einem gemeinsamen Inhalt in verschiedenartiger Beziehung stehen. Daß diese Seite der katholischen Reform aber die spezifisch nominalistische ist, braucht wohl nicht mehr besonders hervorgehoben zu werden.

Ist nun aber das Kunstwerk an sich schon nur noch ein Nebeneinander, so gilt seit jenen Tagen Entsprechendes auch von den Beziehungen zwischen Kunstwerk und Mensch. Gerade die Oper ist dafür so ungemein charakteristisch. Während das Theater zu allen Zeiten der Einheitskultur den Gemeinschaftsgeist der Zuschauer durch Darstellung eines religiösen Gehaltes repräsentierte, der ihnen nicht nur bekannt war, sondern und vor allem den höchsten Lebenswert bedeutete, ist das moderne Theater seit der Gegenreformation der klassische Ausdruck des Gespaltenseins des europäischen

Menschen. Durch irgendwelche Zufälle geleitet geht er hin, um eine Handlung sich abspielen zu sehen, die mit seinem Innenleben in keinerlei Zusammenhang steht. Sie hat für ihn bestenfalls den Sinn, ihn von außenher anzuregen, da ihm seine eigene Betätigung nicht mehr genügt, sondern nur noch neben seinem Leben steht. Es ist kein Zufall, daß die Krise des Theaters der Gegenwart den Bühnenvolksbund hervorgerufen hat, der das Gemeinschaftstheater will und deshalb bewußt an das Mittelalter anknüpft.

Schluß: Der Nominalismus und die soziale und geistige Krise der Gegenwart.

Damit sind wir nun aber zum Ziel unserer Darstellung gekommen. Denn der gerade genannte Bund ist nur eine unter den vielen Ausdrucksformen einer Neu-Romantik, die sich mit Vehemenz hervordrängt, deren Geschichte wir hier aber nicht im einzelnen verfolgen können. An der Gegenwart verzweifelnd, von Kapitalismus, Naturwissenschaft und Rechenhaftigkeit erdrückt, also gerade von jenen Elementen, deren Entstehung wir im Verlaufe unserer Darstellung kennen gelernt haben, unfähig, an eine neue Zukunft zu glauben, und ihre Gestaltung in die Hand zu nehmen, flüchtet man sich in eine erträumte Welt der Vergangenheit zurück, nach Asien, in die Gnosis, am meisten aber in den mittelalterlichen Katholizismus, was wir andauernd erleben. Man spricht dann nicht selten von einer vorkapitalistischen Welt; man denkt aber, wenn man deren geistige Struktur vor Augen hat, nicht zuletzt an die vornominalistische Kultur. Denn so viel kann wohl nach allem Gesagten behauptet werden: Nicht der unwesentlichste Ausdruck des Auseinanderfallens mittelalterlicher Einheitskultur ist der Nominalismus gewesen. Als geistige Macht hat er, wie vielleicht nur wenige andere neben ihm, mitgewirkt zur Genesis der modernen Welt in ihrer geistigen und vor allem in ihrer gesellschaftlichen Sonderheit, mit all ihrer Tragik, an der gerade das heutige Geschlecht zu leiden hat, zugleich aber auch mit ihrer unermeßlichen Vielfarbigkeit und den tausendfältigen Gestaltungen einer individualistischen Geisteskultur. Ohne sie kämen wir uns völlig verarmt vor. Und nur Autosuggestion kann uns glauben machen, daß wir auf die Errungenschaften der europäischen Neuzeit verzichten und auch nur einen Tag in einer Einheitskultur atmen könnten, die derjenigen gleicht, an deren geistiger und gesellschaftlichen Auflösung nicht zuletzt der Nominalismus mitgearbeitet hat. —

Literaturangaben.

Die in dem obigen Aufsatz niedergelegten Gedanken wurden zum ersten Male angedeutet in meiner erweiterten Heidelberger Dissertation »Die Staats- und Soziallehren der französischen Jansenisten, Heidelberg, Pfeffer, 1914, S. 202—211. Hier sowie an anderen Stellen dieser Schrift ist auch auf Quellen und Literatur gelegentlich schon hingewiesen. Nach anderen Seiten hin sind einzelne der oben besprochenen Zusammenhänge weiter verfolgt worden in meiner Arbeit »Grundzüge einer Geschichtsphilosophie der Bildung« in dem Sammelwerk Soziologie des Volksbildungswesens, herausgeg. von Leopold v. Wiese, München, Duncker und Humblot 1921. Diese Schriften sind gedacht als Vorarbeiten zu einem größeren Werk. In ihm soll gezeigt werden, daß und warum der Geist und das Gesellschaftsleben der modernen Welt nach dem Zusammenbruch der mittelalterlichen Einheitskultur sich innerhalb der Gesellschaftsgebilde des katholisch-gegenreformatorischen Gebietes und nicht des protestantischen entwickelt hat, wie und warum dieser Geist in der sozialen Struktur des gallikanischen Frankreich am stärksten Wurzel schlagen konnte, wie er durch zahlreiche Filiationen (Jansenismus, Quietismus, Fénélon) sowohl die Aufklärung als auch die Romantik heraufbeschworen hat, überhaupt die Grundlegung der modernen Welt geworden ist, sich nun aber gegen Geist und Gesellschaftsleben des Katholizismus, innerhalb dessen er sich entwickelt hatte, wenden mußte, um dann in der Gegenwart abermals eine Krise durchzumachen.

Da die obige Skizze einen Teil aus einem größeren Zusammenhange darstellt, so beruht sie auch auf weiterausgreifenden Vorstudien. Quellen und Literatur in vollem Umfange anzugeben, würde den Raum, der zur Verfügung steht, weit überschreiten. Es kann demnach nur einiges Grundsätzliche genannt werden:

Zur Einleitung:

Methodologisch baut sich meine Arbeit auf Max Webers Untersuchungen auf, nämlich auf die prinzipiellen Abschnitte in den gesammelten Aufsätzen zur Religionssoziologie, Tübingen, Mohr (Siebeck) 1920 ff., und auf die Arbeit »Der Sinn der Wertfreiheit der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften«, in der Zeitschrift Logos, VII, 40 ff., ebenda 1917/18.

Zu Abschnitt I:

Außer den allgemeinen Werken, wie Windelband, Lehrbuch der Geschichte der Philosophie, ebd. 1910; De Wulf, Geschichte der mittelalterlichen Philosophie, ebd. 1913; Baeumker, Europäische Philosophie des Mittelalters, in dem Sammelwerk Kultur der Gegenwart I, V, 1909; Goldzieher, Islamitische und jüdische Philosophie, ebenda, und Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode, Freiburg 1909—1911, kommen vor allem aus dem Sammelwerk »Beiträge zur Geschichte der mittelalterlichen Philosophie«, herausgegeben von Baeumker, folgende Hefte in Betracht:

Für den älteren Nominalismus:

Bd. VIII, Heft 5, Reiners, Der Nominalismus in der Frühscholastik, 1910.
„ XVII, „ Endres, Forschungen zur Geschichte der frühmittelalterlichen Philosophie, 1915.

Für arabische und jüdische Philosophie und ihren Zusammenhang mit der christlichen:

Bd. I, Heft 1, Correns, Die dem Boethius fälschlich zugeschriebene Abhandlung, S. 35, 1891.
„ I, „ 2, Baeumker, Avencebrol, S. VII, 1895.
„ II, „ 1, Baumgartner, Erkenntnislehre des Wilhelm von Auvergne, S. 26, 97, 1893.
„ II, „ 3, Bülow, Des Gundissalinus Schrift über die Unsterblichkeit, S. 101, 103, 1897.
„ II, „ 5, Nagy, Die philosophischen Abhandlungen des Al-Kindi, S. XVII, 1897.
„ III, „ 2, Baeumker, Witello, S. 234, 381, 1903.
„ III, „ 3, Wittmann, Stellung des Heiligen Thomas v. Aquino zu Avencebrol, S. 2, 1900.
„ IV, „ 1, Willner, Adelhard von Bath, S. 42, 1903.
„ IV, „ 2, Baur, Gundissalinus de divisione philosophiae, S. 203, 1903.
„ IV, „ 5, Schneider, Psychologie Alberts des Großen, S. 9, 1903.
„ V, „ 2, Hahn, Thomas Bradwardine, S. 16, 1905.
„ V, „ 3, Horten, Buch der Ringsteine, S. 21, 1906.
„ V, „ 5, Krebs, Meister Dietrich von Freiberg, S. 40, 1906.
„ VI, „ 4, Lutz, Psychologie Bonaventuras, S. 16, 114, 1909.
„ VII, „ 4, Keicher, Raymundus Lullus und die arabische Philosophie, S. 18, 67, 1909.
„ IX, „ Baur, Die philosophischen Werke des Grosseteste, S. 82, 1912.
„ X, „ 5, Bauer, Die Psychologie Alhazens, S. 4 ff., 1911.
„ XI, „ 1, Steinbüchel, Der Zweckgedanke bei Thomas, S. 68, 1912.
„ XI, „ 3, Krebs, Theologie und Wissenschaft nach den Lehren der Hochscholastik, S. 51—52, 1912.
„ XI, „ 5, Rohner, Schöpfungsgedanken, S. 43, 137, 1913.
„ XI, „ 6, Dreiling, Der Konzeptualismus, S. 16, 1913.
„ XII, „ 1, Gaul, Alberts Verhältnis zu Plato, S. 116, 157 Anm. 1, 1913.
„ XII, „ 5, Würschmidt, Dietrich von Freiberg, S. 2—4, 1914.
„ XIII, „ 2, Probst, La mystique de Raimon Lull, S. 25, 1914.
„ XIV, „ 5, Hertling, Albertus Magnus, S. 66, 1914.
„ XVII, „ 1, Beemelmanns, Zeit und Ewigkeit nach Thomas v. Aquino, S. 15, 1915.

Für Psychologie und Mystik:

Bd. VI, Heft 1, Ostler, Die Psychologie des Hugo von St. Victor, S. 173, 1906.

Außerdem das für unsere Zwecke nur wenig verwendbare Werk von Preger, Geschichte der deutschen Mystik, Leipzig 1874 ff.; für arabische und jüdische Philosophie und ihren Zusammenhang mit der christlichen auch noch die Festgabe für Clemens Baeumker, Münster 1913; darin insbesondere:

Minges, Alexander von Hales, S. 134;
Schneider, Die metaphysischen Begriffe des Bartholomäus Anglicus, S. 143;
Grabmann, Die Metaphysik des Thomas von York, S. 193;

desgleichen die Hertling-Festschrift 1913; darin insbesondere:

Keicher, Zur Lehre der ältesten Franziskanertheologie, S. 177;
Baur, Das Licht in der Naturphilosophie des Grosseteste, S. 41.

Für Franziskaner:

Holzapfel, Heribert, Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens, Freiburg i. Br. 1909.
Thode, Franz von Assisi (sehr anfechtbar).

Betr. Spiritualen und Fratizellen die Arbeiten von Denifle und Ehrle, in dem von ihnen herausgegebenen Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters, vor allem folgende Stellen: I, 70, 182, 591; III, 426, 440, 504, 557 ff.; V, 605; VI, 5.

Balthasar, Geschichte der Armutsstreitigkeiten im Franziskanerorden, in »Vorreformationsgeschichtliche Forschungen«, herausgeg. von Finke, Bd. VI, München 1911.

Zu Abschnitt II:

Für Kirchenrecht und Episkopalismus:

Außer der allgemeinen kirchenrechtlichen Literatur vor allem:
Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts, Stuttgart 1875.

Für Staatstheorie, römisches und Naturrecht:

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. III, Berlin 1881 (auch Bd. II, 32).
Gierke, Johannes Althusius, Breslau 1902 [2].

Für die Publizistik im einzelnen:

Mirbt, Publizistik im Zeitalter Gregors VII., Leipzig 1894.
Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen, in: »Kirchenrechtliche Abhandlungen«, herausgeg. von Stutz, Heft 6/8, Stuttgart 1903.
Wenk, Philipp der Schöne von Frankreich, Marburg 1905 (für unsere Zwecke wenig ergiebig).
Holtzmann, Wilhelm von Nogaret, Freiburg und Tübingen 1898.
Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII., Münster 1902.
Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste im Zeitalter Ludwigs des Bayern, Leipzig 1874 (veraltet).
Haller, Papsttum und Kirchenreform Bd. I, Berlin 1903, besonders S. 339 ff.
(Vgl. auch die Literatur über Gallikanismus und Jansenismus in meiner oben genannten Schrift über die Staats- und Soziallehren der französischen Jansenisten.)

Für den Frühkapitalismus:

Sombart, Der Bourgeois, München und Leipzig 1913.
Sombart, Der moderne Kapitalismus, ebd. 1921 [4].

Für nachtridentinischen Scotismus, Nominalismus, Jesuiten und Kasuistik:

Gothein, Ignaz von Loyola und die Gegenreformation, 1895.
Döllinger und Reusch, Beiträge zur Geschichte der Moralstreitigkeiten in der römisch-katholischen Kirche, 1889—1890.
Werner, Der heilige Thomas von Aquino, Bd. III, Regensburg 1889, S. 142 ff. und 149.
Werner, Geschichte der katholischen Theologie, 1867.

Werner, Franz Suarez und die Scholastik der letzten Jahrhunderte, 1861.
Feret, La faculté de Theologie de Paris, époque moderne, Bd. V, Paris 1907, S. 197 ff.
Waldberg, Entwicklungsgeschichte der schönen Seele, Berlin 1910.

Für Kapuziner:

Holtzapfel, Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens, Freiburg i. Br., 1909, S. 634—637.

Für den Zusammenhang von Scotismus und Nominalismus mit Reformation, Pietismus, Aufklärung und moderner Welt.

Ritschl, Geschichte des Pietismus, Bonn 1880 (im einzelnen anfechtbar).
Ritschl, Rechtfertigung und Versöhnung I ^{3}, 1889, S. 454 ff., 600 ff.
Goebel, Geschichte des christlichen Lebens, Bd. I—III.
Goeters, Vorbereitung des Pietismus, Leipzig 1911, besonders S. 21 ff.
Pfleiderer, Religionsphilosophie I ^{2} 1888, besonders S. 188 ff., 490, 518, 520.
Troeltsch, Protestantisches Christentum und Kirche, in: »Kultur der Gegenwart«, I, IV, 1, S. 483 ff.
Minges, Ist Duns Scotus Indeterminist? in: »Beiträge zur Geschichte der mittelalterlichen Philosophie« V, 4, S. 138.
Fischer, Melanchthons Lehre von der Bekehrung, Haller theologische Dissertation, Tübingen 1904, S. 51.
Weber, Analytische Methode in der lutherischen Orthodoxie, Haller theol. Habilitationsschrift, Naumburg 1907, S. 38, Anm. 3.
Hermelink, Die theologische Fakultät zu Tübingen vor der Reformation, Tübingen 1906.
Honigsheim, Westdeutscher Pietismus als Kulturvermittler, in der Westdeutschen Wochenschrift, II, 10, Köln 1920.
Honigsheim, Die Stellung der kleineren christlichen Religionsgemeinschaften, in: »Soziologie des Volksbildungswesens«, herausgeg. v. L. v. Wiese, München 1921.

Für Vermittlungstheologie, Ritschlianismus und Neukantianismus:

Pohlmann, Die Erlanger Theologie. Sonderabdruck aus »Theologische Studien und Kritiken«, 1907, Heft 3/4.
Otto Ritschl, Albrecht Ritschl, I, 284, II, 437.
Ecke, Die Schule Albrecht Ritschls, I, 26.
Wendland, Ritschl und seine Schule, S. 29.

Für die Entstehung von Literatentum und Bohème:

Burckhardt, Die Kultur der Renaissance in Italien, besonders Bd. I, 3. Abschnitt.
Voigt, Die Wiederbelebung des klassischen Altertums, Berlin 1893.
(Auch in meinen Staats- und Soziallehren der französischen Jansenisten, S. 152, Anm. 561.)

Für die Entwicklung der modernen Komik:

Betreffend Rabelais ist die Revue des études Rabelaisiennes für unsere Fragestellung wenig ergiebig; aus der zahlreichen Literatur ist höchstens zu nennen:

Thuasne, Etudes sur Rabelais, S. 9.
Stapfer, Rabelais, S. 265.

Millet, Rabelais, S. 155. (Vgl. auch meine Staats- und Soziallehren der französischen Jansenisten, S. 190, Anm. 617, und S. 206, Anm. 630.)

Für die Typenkomik in Frankreich:

Rigal, Hardy, Thèse, lettres, Paris, S. 221 u. 429.
Molinier, St. Gelais, S. 585.
Chatelain, Fouquet, S. 559.
Cheruel, Fouquet, II, 221.
Lemercier, Vauquelin, Thèse, lettres, Paris; S. 201.
Galtier, Dolet, S. 307.

Zum Schluß:

Der Zusammenhang der geistigen Krise der Gegenwart mit den dargelegten historischen Reihen ist von mir entwickelt worden in der Abhandlung: Grundzüge einer Geschichtsphilosophie der Bildung, in dem genannten Sammelwerk: »Soziologie des Volksbildungswesens«, herausgeg. v. Leopold v. Wiese, München 1921.

19.

Religion und Wirtschaft in China.

Von

Arthur von Rosthorn, Wien.

Ich muß gestehen, daß mich der Titel »Wirtschaftsethik der Weltreligionen« von jeher befremdet hat und daß ich mich noch immer nicht damit befreunden kann. Denn dieser Titel enthält ein Postulat, welches nicht von vornherein Zustimmung erzwingt, nämlich, daß die Wirtschaftsethik der Völker hauptsächlich durch ihre Religion bestimmt werde. Wirtschaft und Religion erscheinen mir vielmehr zwei Funktionen des Völkerlebens, welche zwar, weil auf demselben Boden entstanden und aus gleichen historisch-geographischen Verhältnissen hervorgegangen, einen gewissen Parallelismus aufweisen werden, sich aber deshalb noch nicht gegenseitig bedingen müssen. Daß die Wirtschaftsethik vollends als ein Attribut der Religion anzusehen sei, dafür wäre der Beweis erst zu erbringen. Das im Titel[1]) enthaltene Postulat ist nun allerdings im einleitenden Kapitel etwas abgeschwächt worden; ich bin jedoch der Meinung, daß der kausale Zusammenhang von Religion und Wirtschaft überhaupt verkannt worden ist und will versuchen, dies zu begründen, wobei ich mich auf Webers Darstellung der chinesischen Verhältnisse beschränken werde.

Die Hauptquelle der Trugschlüsse, welche diese Darstellung enthält, erblicke ich darin, daß Weber die politischen und wirtschaftlichen, die sozialen und religiösen Verhältnisse Chinas als in einer bestimmten Form gegebene behandelt, während sie in Wirklichkeit eine lange Geschichte hinter sich haben und in jeder Phase ihrer Entwicklung anders aussehen. Es ergeben sich hieraus nicht wenige Anachronismen und Inkonsequenzen. Ich will gleich ein sehr instruktives Beispiel anführen. Weber hebt als ein besonderes Charakteristikum hervor, daß China, trotz der überragenden Bedeutung seiner landwirtschaftlichen Produktion, von jeher ein Land der Städte war. Er bezeichnet die chinesische Stadt als ein »rationales« Produkt der Verwaltung, speziell der kaiserlichen Bureaukratie. Erst war die Mauer da, dann erst die Bevölkerung. Hierzu ist zu bemerken, daß, obschon zwar die Gründung der Städte in die vorhistorische Zeit zurückreicht, der Vorgang sichtlich ein anderer war. Die Mehrzahl der Städte wurde begründet, lange ehe es eine kaiserliche Verwaltung gab. Die Städte waren, wie ihr chinesischer Name besagt, befestigte Plätze. Und nicht nur die Städte, sondern auch Marktflecken und Dörfer hatten und haben in manchen Gegenden noch heute ihre Wälle und Gräben. Diese Befestigungen reichen, wie Weber richtig bemerkt, in die älteste Zeit zurück. Ihr Ursprung ist leicht zu verstehen. Als die Chinesen als Eroberer im Stromgebiete des gelben Flusses eindrangen, standen sie einer numerisch überlegenen einheimischen Bevölkerung gegenüber. Ihre Nieder-

---

[1]) Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Religionssoziologische Studien von Max Weber. In Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 41. Band. Tübingen 1915.

lassungen in den ebenen und fruchtbaren Teilen des Landes waren Militärkolonien, ihre Dörfer glichen Feldlagern. Der Grund und Boden wurde unter die Familien gleichmäßig verteilt, zum Teil gemeinsam bewirtschaftet. Das Volk war militärisch organisiert, wie bei allen Nomadenvölkern, und diese Organisation wurde durch den Zwang der Verhältnisse sehr lange beibehalten. Die Kämpfe mit den Eingeborenen, welche in die gebirgigen Teile zurückgedrängt worden waren, währten durch Jahrhunderte und endeten erst in historischer Zeit mit der Vernichtung oder Assimilierung der ursprünglichen Bevölkerung. Aber die Eroberer hatten ihren Besitz auch weiterhin gegen die Angriffe nordischer Barbaren zu verteidigen und waren überdies in beständiger Fehde untereinander. Denn sie waren in zahlreiche Stämme und Clans gespalten; ihre Militärverbände waren zugleich Sippenverbände, und ihre befestigten Städte waren naturgemäß die Mittelpunkte, wo die Häupter der Stämme und Sippen ihren Sitz hatten. Später trat an die Stelle der Sippenordnung und in geradliniger Fortsetzung derselben die Feudalherrschaft; die Stammesordnung machte allmählich der territorialen Gliederung Platz. Der Übergang zum Feudalismus bedeutete lediglich, daß die Clanhäupter, um über ihre Gebiete zu herrschen, vom König bestätigt werden mußten und vielfach von Clanangehörigen oder Günstlingen des Königshauses verdrängt wurden. Als dann gegen Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr. dem Feudalismus ein Ende gemacht und eine Beamtenverwaltung geschaffen wurde, war es ganz natürlich, daß die Organe der kaiserlichen Verwaltung sich der feudalen Herrschersitze bemächtigten. Aber keineswegs hat diese Verwaltung die Städte erst geschaffen. Hingegen hat Weber ganz recht, wenn er sagt, daß die Entwicklung der Stadt als ein politisches Gebilde, losgelöst vom Lande oder selbst in Gegensatz zu diesem stehend, etwa wie die polis der Antike oder die mittelalterliche Stadt —, daß diese Entwicklung hauptsächlich dadurch verhindert worden ist, daß die Bande der Sippe niemals ganz abgestreift wurden. Der Bürger hat seine Zugehörigkeit zu dem Stammsitz seines Geschlechts, welcher zugleich die Stätte des Ahnenkults war, durch diesen Kult bewahrt. Der Ahnentempel, welcher übrigens ein Vorrecht der adeligen Kaste war, ist so alt wie die Sippenorganisation selbst, war also schon den nomadischen Eroberern eigen, nur daß er ursprünglich kein Gebäude war, sondern ein Altar, eine Tenne oder ein Zeltboden, wo den Ahnen geopfert wurde. Die Ahnenbilder, welche später durch Tafeln ersetzt wurden, wurden im Kriege und auf Wanderungen mitgeführt. Sie waren das Heiligtum, um welches die Sippe sich scharte. Hingegen sind der genius loci und jener der Fruchtbarkeit (schê tschi) gewiß erst später mit der Seßhaftigkeit, dem Ackerbau und der festen Umgrenzung der Territorien hinzugekommen. Der Ahnenkult einerseits und der Kult der lokalen Schutzgeister andererseits sind als charakteristische Produkte verschiedener Entwicklungsphasen streng auseinanderzuhalten und nicht zusammenzuwerfen, wie es Weber (S. 35) tut. Der Kult der an die Lokalität gebundenen Geister, der Genius des Gaues und jener der Saaten, wurde mit dem Übergang zum Feudalsystem naturgemäß eine Pflicht und ein Privileg des Feudalherren;

aber es ist ganz verfehlt, mit Weber anzunehmen, daß erst ein allgemeiner Erdgeist und ein Gott des Ackerbaues vorhanden waren, die sich später in zahlreiche Lokalgötter aufgelöst hätten. Ganz unhistorisch endlich ist die Behauptung, daß mit der Entwicklung des Heldentums ein persönlicher Himmelsgott entstanden sei und erst mit dem Aufkommen des Absolutismus das Opfer des Himmels, als dessen Sohn der Kaiser galt, dessen Monopol wurde. Nein, Schang-ti, der oberste Herr, ein höchst persönlicher Gott, welcher hört und sieht, spricht und die Welt regiert, war ein Stück der Urreligion des chinesischen Volkes, die es wahrscheinlich aus seiner früheren Heimat mitgebracht hat. Weit entfernt davon, in der Hierarchie der Götter parallel mit der Entwicklung der weltlichen Macht des Kaisers zu immer höherem Range aufgestiegen zu sein, hat er sich auf dem Boden Chinas nach und nach mit einem Hofstaate von Göttern zweiter und dritter Ordnung, mit Geistern und Dämonen aller Art umgeben und hierbei immer mehr seinen persönlichen Charakter abgestreift. Und der Kaiser hat nicht etwa erst mit der bis zum Absolutismus gesteigerten weltlichen Macht das Vorrecht des Oberpriesters beim Kult des Himmels erlangt, sondern hat umgekehrt als hoher Priester begonnen und erst allmählich von dieser Position aus die weltliche Macht erobert. Hierdurch wird erklärlich, daß die Kaiser gerade in der ältersten Zeit ihr Charisma durch die Fiktion göttlicher Abstammung und durch Wahrzeichen des Himmels erweisen mußten. Sie mußten dies tun nicht als Kaiser, sondern als Hohe Priester.

Wie Weber die pontifikale Funktion des Kaisertums im alten China verkannt hat, so überschätzt er meines Erachtens die Klasse des Beamtentums als Träger der staatlichen Ordnung. Die Träger der staatlichen Ordnung waren in der ältesten Zeit die Stammeshäuptlinge und Clanältesten, später die Feudalherren, und erst gegen Ende des Altertums, vom 2. Jahrhundert v. Chr., der Kaiser und seine Bureaukratie. Zur Zeit des Konfuzius stand der Feudalismus noch in vollster Blüte, und seine Ethik war eine ausgesprochen aristokratische. Seine Lehre bedeutete keine Änderung des Staatsgedankens, sie suchte vielmehr die traditionelle Stellung des Staatsoberhauptes, welche durch die Übermacht der Feudalherren geschwächt worden war, wiederherzustellen und zu befestigen. Sie war für jene Zeit geradezu reaktionär, und Konfuzius wurde nicht müde, seinen Anhängern das Zeitalter der mythischen Kaiser Yao und Schun, der Könige Wên und Wu und des Herzogs von Tschou in verklärter Darstellung vor Augen zu führen. Die materielle Prosperität und die staatsbürgerliche Erziehung des Volkes wurden zu allen Zeiten als die wichtigsten Aufgaben der Regierung angesehen. Die Hauptleistung des Konfuzianismus war jedoch, wie Weber zutreffend bemerkt, die Schaffung eines bestimmten Standesgefühls für den Gebildeten oder Gentleman. Er hat die Normen für den tschün-tze, das ist den Vornehmen oder Gentleman, festgelegt und damit eine Art ständischer Konvention geschaffen. Wenn Weber trotzdem dem Stande der Gebildeten jener Zeit den adeligen Charakter abspricht, so kann ich ihm hierin nicht folgen. Der tschün-tze des Konfuzius hatte entschieden einen feudalen Anstrich. Es sei

nur daran erinnert, wie lange (bis tief ins Mittelalter hinein) besondere Schulen bestanden für die adelige Kaste, das heißt die Prinzen des Königshauses, die Brüder und Söhne der Feudalherren und vornehmen Geschlechter einerseits und für das Volk andererseits. Der »demokratische« Zug machte sich erst drei oder vier Jahrhunderte später geltend, als die Feudalherrschaft zu Ende ging und Militär und Beamtentum an ihre Stelle traten. Dann vollzog sich die Umdeutung des »Gentleman« ganz von selbst; das Wort wurde vom Geburtsadel auf den Bildungsadel übertragen. Ich werde hierauf noch zurückkommen.

Bevor ich auf die Ethik des Konfuzianismus eingehe, muß ich noch ein paar sachliche Feststellungen machen. Max Weber hebt die soziale Nivellierung in China hervor und glaubt dieselbe auf die Naturalteilung im Erbgang zurückführen zu sollen. Die Erklärung ist weit hergeholt. Die Agrarpolitik Chinas hat ihre eigene Geschichte und hat die verschiedensten Wandlungen durchgemacht. Im Altertum gab es überhaupt kein erbliches Grundeigentum. Dieses entstand erst um die Mitte des 3. Jahrhunderts v. Chr., und bald darauf stellte sich auch die grundherrliche Oberschicht ein, deren Existenz Weber leugnet. In späteren Zeiten wechselten Perioden der Konzentration des Grundbesitzes mit solchen planmäßiger Parzellierung. In der Neuzeit hat die grundherrliche Oberschicht dadurch an Bedeutung verloren, daß zwar der Großgrundbesitz bestehen blieb, aber durch das System des Erbpachts unschädlich gemacht wurde. Die soziale Nivellierung ist lange nicht so weitgehend, als Weber glaubt, und war es in der Vergangenheit noch viel weniger. Die großen Vermögen in der Han-Dynastie (um Beginn unserer Zeitrechnung) stammten vorwiegend aus dem Besitze von Land und Sklaven.

Ich komme damit zu Webers Erörterungen über den Kapitalismus. Die Geschichte des Kapitalismus in China ist viel weniger durchsichtig als die Agrarpolitik, und es ist schwieriger, sich darüber ein Urteil zu bilden. Jedenfalls meine ich, daß Weber das Beamtentum als Quelle der Vermögensbildung, wenigstens für die ältere Zeit, weit überschätzt. Die legalen Einkünfte der Beamten waren immer gering, meist ungenügend. Im Altertum und bis tief ins Mittelalter hinein bestanden sie in Naturalabgaben. Wenn auch zuzeiten über arge Korruption geklagt wird, so wurde zu anderen Zeiten auch wieder eine gründliche Reinigung vorgenommen. Auch wirkte gerade die konfuzianische Ethik dahin, daß Beamte, welche sich bereicherten, dies mit ihrem Ansehen bezahlten und Würdenträger, welche kein Vermögen hinterließen, hoch geehrt wurden. Der Ausbeutung der Bevölkerung waren in normalen Zeiten ziemlich enge Grenzen gezogen, und es gab konstitutionelle wie ungesetzliche Mittel, sich allzu grober Erpressungen zu erwehren. Häufiger waren Kursmanipulationen und Unterschlagungen nach oben durch Fälschungen der Statistik.

Den Ausführungen Webers über die Bedeutung der Sippe für Verwaltung und Wirtschaft (S. 49 ff.) kann ich nur beipflichten. Das tsung-tze war sowohl eine religiöse wie eine wirtschaftliche Gemeinschaft. Ob diese oder jene Eigenschaft die primäre war, ist eine müßige Frage; beide ergaben sich not-

wendig aus der Sippenordnung, ihrem kommunistischen Betrieb und ihrer durch den Ahnenkult geregelten Hierarchie. In der Folgezeit wird das tsung-tze immer mehr eine religiöse Institution, und von der Wirtschaftsgemeinschaft bleibt fast nur noch die Pflege der gemeinsamen Grabstätte übrig. Die Erblichkeit der Berufe, im Altertum ganz allgemein, verschwindet mehr und mehr im Laufe der Geschichte. Es sei an die Einteilung der Bürger in die vier Stände der Literaten (ursprünglich der Ritter), Ackerbauer, Gewerbetreibenden und Kaufleute erinnert, die schon lange ihren ständischen Charakter verloren haben. Der Einfluß der Zünfte und Gilden war ein bedeutender.

Weber führt den Mangel eines rationalen Systems der Wirtschaft im okzidentalen Sinne, sowohl in China wie in Indien und den Ländern des Islam, in der Hauptsache darauf zurück, daß das rational kalkulierbare Funktionieren der Verwaltung und Rechtspflege und die korporative Autonomie der Städte als politische Einheiten fehlten. Verwaltung und Rechtsprechung waren nicht getrennt. Nicht formales Recht, sondern materiale Gerechtigkeit ward in China, wie überall im Orient, angestrebt. Die Gesetze waren nicht rechtliche, sondern ethische Normen. Alles dies zugegeben, ist es doch keineswegs einleuchtend, daß hierin das wichtigste Hindernis für die Entwicklung des Kapitalismus bestanden hätte. Auch im Westen waren die Gesetze zunächst ethische Gesetze, welche sich erst im Laufe der Zeit den Anforderungen des Kapitalismus und des Großbetriebes angepaßt haben. Und was die Autonomie der Städte anlangt, so war dieselbe weniger eine Ursache als eine Folge der Kapitalansammlung. Als die wichtigsten Momente, welche der Akkumulation des Kapitals entgegenwirkten, erscheinen mir die folgenden:

1. Die geringe Entwicklung der Technik infolge der Vernachlässigung naturwissenschaftlicher Erziehung. Die Technik, auch bei uns ein Produkt der Neuzeit, und die dadurch ermöglichte Großindustrie, welche großer Kapitalien oder der Assoziation des Kapitals bedarf, hat auch die größten Vermögen der Welt geschaffen. Diese Voraussetzung fehlte in China ganz und gar.
2. Fiskalische Eingriffe, welche zu allen Zeiten der Anhäufung des Kapitals feindlich waren. Der Staat unterwarf das Kapital entweder einer schweren Besteuerung, oder er trat selbst mit den kapitalistischen Unternehmungen in eine — natürlich ungleiche — Konkurrenz ein.
3. Der Einfluß der Sippe, welcher bewirkte, daß ein abgeschwächter Kommunismus innerhalb der Sippe bestehen blieb und ferne und fernste Verwandte an dem vorhandenen Vermögen zehrten.
4. Die teils gesetzlich erlassenen, treils durch die Sitte geregelten Sumptuarvorschriften, welche einen größeren Aufwand in gewissen Richtungen nur einer bevorzugten Klasse, früher dem Geburtsadel, später den Spitzen der Bureaukratie und den für besondere Verdienste vom Hofe privilegierten Personen gestattete. So war es in früheren Zeiten nur den so bevorzugten Familien erlaubt, in Häusern mit hohen

Giebeln und farbigen Ziegeldächern zu wohnen, in Sänften zu reiten und dergleichen, und der Reichtum vermochte die sozialen Unterschiede nie auszugleichen.

Die drei letztgenannten Faktoren, so fühlbar ihr Einfluß auf die Wirtschaft zuzeiten war, treten völlig zurück gegenüber dem ersten. Der Kapitalismus ist nicht nur eine Voraussetzung, sondern vielleicht noch mehr eine Folge des industriellen Großbetriebes. Das Handwerk war in China hoch entwickelt und in Zünften zusammengeschlossen. So lange der Markt ein konstanter blieb — und er ist es infolge der Abgeschlossenheit Chinas durch Jahrtausende geblieben —, war kein Anlaß vorhanden, zu größeren Betrieben überzugehen. Auch in Europa hätten die Fabrikbetriebe keinen so raschen und siegreichen Aufschwung genommen, wenn nicht die Periode des technischen Fortschrittes mit der Erschließung großer, aufnahmefähiger Märkte zusammengefallen wäre. Englands Aufstieg beruhte auf diesem Zusammentreffen; die anderen Länder folgten in weitem Abstande. Selbst das Eindringen europäischer Fabrikware konnte das Kleingewerbe in China nicht verdrängen, weil dieses bei besserer Qualität noch relativ billig arbeitet. Die billige Arbeit ist aber nicht allein der sprichwörtlichen Genügsamkeit des Chinesen zuzuschreiben, sondern vor allem auch einer weisen, durch Jahrhunderte erprobten Konsumentenpolitik. Das gehört eigentlich nicht hierher, und ich wollte nur zeigen, daß die schwache Entwicklung des Kapitalismus in China keineswegs so einfach — durch eine psychologische Formel — zu erklären ist, wie dies in dem Weberschen Aufsatze versucht wird.

Ich komme zum zweiten Teile der Weberschen Schrift, welcher von dem Bildungswesen handelt. Auch hier hat man es nicht, wie der Verfasser anzunehmen scheint, mit einem abgeschlossenen System zu tun; vielmehr hat auch die Erziehung im Laufe der Zeiten viele Wandlungen durchgemacht.

Die Schule diente ursprünglich einer vorwiegend militärischen Ausbildung. Das Bogenschießen spielte die wichtigste Rolle. Die Sieger im Wettkampfe wurden vom Herrscher geehrt und bewirtet. Musik und Tanz wurden als halb militärische, halb religiöse Riten gepflegt und schließlich auch Schrift und Zahlen gelehrt. Der Unterricht war aber ein gymnastisch-musischer, wie man ihn sich im alten Griechenland vorstellt. Im Altertum wurde die Auslese der Organe der Verwaltung nicht durch Prüfungen bestimmt, sondern die Führerschaft war von vornherein durch die Stammes- und Clanordnung gegeben. In der Zeit der Feudalherrschaft, also bis ins 3. Jahrhundert v. Chr., war es für den gemeinen Mann ganz ausgeschlossen, zu einer leitenden Stelle zu gelangen. Diese Stellen waren vielmehr ganz und gar von den vornehmen Geschlechtern monopolisiert. Daneben bestand allerdings eine eigene Klasse von Schriftgelehrten, deren sich die Fürsten bedienten, um Urkunden abzufassen, die Annalen zu führen und die Archive in Ordnung zu halten.

Als dann später, gegen Beginn unserer Zeitrechnung, mit dem Absolutismus und der Beamtenverwaltung die Notwendigkeit eintrat, eine Auswahl zu treffen, wurden die Kandidaten nicht nach ihrer Gelehrsamkeit, sondern nach ihren moralischen Qualitäten ausgewählt. Die Behörden wurden an-

gewiesen, dem Throne »tugendhafte« Männer zu empfehlen, die dann in der Hauptstadt einer Intelligenzprüfung unterzogen und für Verwaltungsposten vorgemerkt wurden. Diesen Charakter der Erziehung zur Moral hat das Unterrichtswesen und das Prüfungssystem, welches schließlich — aber erst im 6. Jahrhundert n. Chr. — zur Grundlage für Staatsanstellungen wurde, nie verloren. Der starre, schriftmäßige Charakter des chinesischen Unterrichts ist ein relativ spätes Produkt, welches erst in der Sung-Periode (12. bis 13. Jahrhundert) seine Vollendung erreichte.

Im ganzen Altertum, bis gegen Beginn unserer Zeitrechnung, war nicht nur aller Unterricht, sondern die literarische Überlieferung selbst mündlich. Die Texte wurden erst in der Han-Dynastie, und nicht gleich zu Anfang derselben, aufgezeichnet. Daß die Lehren des Konfuzius, Menzius und aller anderen Philosophen des Altertums mündlich tradiert wurden, zeigt schon der Umstand, daß sie durchweg in der Form von Gesprächen (wie die Dialoge Platons) abgefaßt sind. Ich begreife nicht, wie Weber gerade hierin einen Gegensatz zum Hellenentum erblicken konnte. »Nur die hellenischen Philosophenschulen«, sagt er, »pflegten eine reine Laienbildung ohne Schriftgebundenheit, ohne direkte Pfründeninteressen und nur im Interesse hellenistischer Gentlemen.« Diese Beschreibung scheint mir Wort für Wort auf die Philosophenschulen des späten chinesischen Altertums anwendbar. Wenn Weber im Gegensatz hierzu die chinesische Bildung als schriftgebunden und Pfründeninteressen dienend bezeichnet, so trifft er damit nicht das Wesentliche und Charakteristische derselben. Jede religiöse Lehre, mochte sie erst noch so frei und unkonventionell auftreten, hat das Schicksal erfahren, sobald sie zur Alleinherrschaft gelangte, in Schriftgebundenheit zu erstarren. Dies gilt ebensowohl vom Christentum und dem Islam wie vom Konfuzianismus. Und was die von Weber betonte Pfründenjägerei betrifft, so war diese zuzeiten — als Dekadenzerscheinung — unleugbar vorhanden, lag aber keineswegs im Wesen der konfuzianischen Lehre, weit weniger so, als etwa bei uns der Staatsdienst mit der Juristerei verknüpft ist.

Richtig und wichtig ist es hingegen, hervorzuheben, daß aller Unterricht in China von jeher darauf abzielte, zu einer praktischen Ethik zu erziehen, welche insbesondere das Verhältnis des Einzelnen zur Familie und zum Staate regeln sollte. Im Altertum war der Konfuzianismus nur eine unter vielen rivalisierenden Sekten. Als er im 1. Jahrhundert v. Chr. zur orthodoxen Lehre erklärt und die Verbreitung der anderen Lehren untersagt wurde, war hierfür seine staatserhaltende Kraft bestimmend, insofern Konfuzius aus einer Zeit politischer Auflösung heraus die Treue zum Königshause predigte.

Daß das chinesische Volk trotzdem im ganzen eine apolitische Gesinnung bewahrt hat, ist damit zu erklären, daß der Staat niemals die allgewaltige, überragende Stellung erlangt hat wie bei uns. Der Grundsatz, daß der Staat für den Bürger und nicht der Bürger für den Staat da ist, ist nie in Frage gestellt, ja in kaiserlichen Edikten ältesten und neuesten Datums ausdrücklich bekräftigt worden. Die Dynastie hat immer etwas von ihrem charismatischen Charakter bewahrt; ihre Funktion war hauptsächlich eine kultische, ihre

Macht eine moralische. In die wirtschaftlichen und kulturellen Angelegenheiten hat sich der Staat nur selten eingemischt; sie blieben der Sippe, der Gemeinde und den Berufsgenossenschaften überlassen. Die Sippe sorgte für Erziehung, Wohlfahrt und Kult; die Gemeinde unterhielt Straßen, Schulen und Tempel, die Zünfte und Gilden regelten den Austausch und schlichteten Streitigkeiten. Alle drei nahmen dem Staate einen Teil der Rechtspflege ab. Für die Verwaltung, welche über einen sehr kleinen Apparat verfügte, war es bequemer, mit diesen Organisationen zu tun zu haben, als mit den einzelnen Staatsbürgern zu verhandeln. Hieraus entstand jenes System kollektiver Verantwortung, welches eine unermeßliche Ökonomie im Staatshaushalte bedeutete und für die Bevölkerung außerordentlich erziehlich war. Die Autonomie dieser sozialen Verbände verringerte naturgemäß das Interesse des Einzelnen am Staate, vereinfachte aber die Verwaltung und vermied zahllose Reibungen. Die patriarchalische Familienordnung wurde als eine Stütze des Thrones angesehen und als ein integrierender Teil der konfuzianischen Lehre heilig gehalten.

Die Abwesenheit eines Priestertums im offiziellen Kult, der eine Funktion des Staatsoberhauptes und dessen Delegierter bildete, unterscheidet China grundsätzlich von den Ländern des Westens. Indessen dieser offizielle Kult beschränkte sich, wie Weber zutreffend bemerkt, auf einige wenige Hauptgottheiten, auf Himmel und Erde, den Gott der Saaten und auf — Konfuzius. Der Volksglaube war ein Gemisch von Geisterglaube und Heroenkult, vermehrt um zahlreiche Götter und Heilige des buddhistischen und taoistischen Pantheons. Der Konfuzianismus als Weltanschauung blieb stets auf die gebildete Klasse beschränkt; als Ethik drang sie tief in das Volk ein, nicht so sehr weil die konfuzianische Lehre in allen Schulen gelehrt wurde, wie vor allem deshalb, weil diese Lehre die Traditionen und die im Volke lebendige Ethik der Sippe verkörperte. Sie ruhte auf den zwei Grundpfeilern der patriarchischen Familienordnung und der theokratischen Auffassung des Kaisertums. Während der durchaus weltlich orientierte Konfuzianismus sich gegenüber den unchinesischen Religionen des Taoismus und Buddhismus überaus tolerant erwies, sodaß diese religiösen Systeme in den unteren Schichten zeitweise geradezu die vorherrschenden wurden, bewahrte sich die konfuzianische Ethik im praktischen Leben den ausschließlichen Einfluß und gab dem sozialen und wirtschaftlichen Leben seine Normen.

Weber sagt (S. 70), die chinesische Sprache habe kein Wort für Religion. Wenn dies besagen soll, daß die Chinesen keine Religion besaßen, so wäre dies nicht anders, als wenn man den germanischen Völkern die Religion absprechen wollte, weil sie hierfür ein Fremdwort entlehnt haben. Es ist aber unrichtig, daß es im chinesischen Reich kein Wort für Religion gibt; nur hat dieses Wort einen anderen Sinn, wie die Religion selbst etwas anderes ist als bei uns. Das Wort tschiao wird gewöhnlich mit »Lehre« übersetzt; etymologisch hängt es aber mit dem Worte hsiao zusammen, welches »Pietät« bedeutet, und Pietät, das heißt Liebe zu den Eltern, Ehrfurcht gegenüber dem Alter und Treue gegen den Fürsten, ist der Inbegriff der

chinesischen Religion. Die chinesische Religion ist aber nicht Dogma, sondern Ethik. Nur weil alle Unterweisung ethischen Zwecken diente (ich wollte, man könnte dies von unserer Bildung sagen!), hatte das Wort auch die Bedeutung »Lehre«.

Ein ähnlicher Trugschluß ist der (S. 72), daß der Chinese keine Freiheit kennt, weil dieses Wort in seiner Sprache angeblich fehle. Muß es nicht stutzig machen, wenn behauptet wird, daß einem Volke ein bestimmter Begriff fehlt, wenn der gegensätzliche Begriff ihm bekannt ist? In Wahrheit fehlt den Chinesen weder der Begriff der Freiheit, noch der Name, noch das Ding. Versuchen wir doch, uns klar zu machen, was die an sich richtige Feststellung Webers zu bedeuten hat, daß »das einzige mit leidlich sicheren Schranken umgebene Institut der private Sachgüterbesitz war, und daß es gesetzlich garantierte Freiheitsrechte nicht gab«.

Das Gesetz ist immer eine Schranke; wo keine Schranke ist, dort ist Freiheit. Unsere gesetzlich garantierten Freiheitsrechte sind die Ergebnisse jahrhundertelanger Kämpfe um die Freiheit. Diese Freiheit ist eine sehr beschränkte, durch tausenderlei Bestimmungen eingeengte, und wie prekär sind die Garantien! Im Kriegsfalle werden sie ohne weiteres aufgehoben, und selbst im Frieden sind Ausnahmszustände nichts Ungewöhnliches. In China hat es obrigkeitliche Beschränkungen der Freizügigkeit und des Berufslebens ebensowenig gegeben wie Einmischungen in den Kult und Unterricht. Wohl gab es auch dort Vorschriften und Regeln, aber diese gingen von den Zünften, den Gilden, den Gemeinden und Sippen aus, waren also durch Selbstverwaltung geschaffene Normen. Insoweit der Staat in Frage kommt, hat wohl kein Land der Erde so viel Freiheit besessen wie China — eine Freiheit, die nur deshalb nicht verbrieft ist, weil sie nicht erst erstritten werden mußte. Wo hingegen eine gesetzliche Regelung für notwendig befunden wurde, da hatte auch die Freiheit ihre Schranken, nämlich auf dem Gebiete des Privatbesitzes. Es sei an die bisweilen recht starken Eingriffe der Staatsgewalt in die Verhältnisse der Grundbesitzer erinnert, welche eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Landes und die Schaffung eines wohlhabenden Bauernstandes bezweckte. Diese Agrarpolitik, gepaart mit einer staatlichen Vorratswirtschaft (Kornkammern), vermochte das von Dürre und Überschwemmung oft heimgesuchte Land nicht selten vor Hungersnot zu bewahren. Die bisweilen versuchten Eingriffe in den Handel zum Zwecke der Nivellierung der Preise waren fiskalische Mißbräuche, die sich nicht bewährten und wieder aufgegeben wurden. Hingegen trug das Ausfuhrverbot auf Getreide und Kupfermünzen sehr wesentlich zur Verbilligung der Nahrungsmittel und des Lebensunterhaltes bei. Solche sozialethische Maßnahmen standen turmhoch über der im Westen im Interesse einzelner, meist kapitalistischer Gruppen betriebener Zwänge und vollzogen sich zumeist ohne große Härten. »Das letzte Ziel war möglichst universell verbreiteter Besitz im Interesse allgemeiner Zufriedenheit.«

Daß dem chinesischen Wohlfahrtsstaate der Sinn für die formale Entwicklung des Rechts abging, ist wohl in den Augen vieler das höchste Lob, welches

der chinesischen Rechtspflege gezollt werden kann. Nicht formales Recht, sondern materielle Gerechtigkeit galt als die Aufgabe der Justiz. Der Richter entschied nicht nach formalen Regeln, sondern nach Billigkeit und Angemessenheit des konkreten Falles. Dieser »salomonischen« Justiz, wie Weber sie nennt, fehlte auch das Gesetzbuch, das heißt das bürgerliche Recht, denn das Strafrecht war auf das genaueste festgesetzt.

Weber meint, die Rationalisierung des okzidentalen Rechts sei einerseits auf das kapitalistische Bedürfnis nach einem streng formalen und kalkulierbaren Recht und andererseits auf das Interesse der Bureaukratie an einer kodifizierten Systematik und Gleichförmigkeit des Rechts zurückzuführen. Er dürfte in beidem recht haben. In China bestanden weder mächtige kapitalistische Interessen noch ein selbständiger Juristenstand, welche die formale Vollendung der Rechtsnormen angestrebt hätten. Für die Bedürfnisse des Alltags genügte die durch Rechtsgefühl und Herkommen gegebene materiale Gerechtigkeit. »Wenn die Gesetze zu genau festgelegt sind,« sagt Lao-tse (Kap. 57), »so werden sie um so leichter umgangen, und die Zahl der Verbrechen wird zunehmen.« Übrigens war der gerichtliche Wirkungskreis der politischen Beamten dadurch wesentlich eingeschränkt, daß Zivilstreitfälle zunächst durch die Sippe (zwischen Sippenangehörigen), die Gemeinden (zwischen Gemeindemitgliedern), die Gilden und Zünfte (zwischen Berufsgenossen) oder durch Schiedsgerichte ausgetragen wurden. Die Autonomie dieser Verbände auch auf dem Gebiete der Rechtsprechung wurde behördlich ermutigt. Nicht nur wurde das Volk in populären Traktaten vor Prozessen gewarnt, sondern man konnte selbst auf Amtsgebäuden zuweilen die Aufschrift lesen: Haltet euch fern von Gerichten!

Wenn man die Darstellung der konfuzianischen Ethik liest, welche Weber (S. 77) recht anschaulich gibt, so mag man sich fragen: Sind wir in den zweieinhalb Jahrtausenden seit Konfuzius weiter gekommen? Das menschliche Glück und die gesellschaftliche Ordnung beruhen auf der möglichst vollkommenen Anpassung an die Gesetze der Natur, welche das Feste und Bleibende im Weltall sind. Das viel genannte und oft mißbrauchte Wort tao hat deshalb die zweifache Bedeutung von Weltordnung einerseits und menschlicher Tugend andererseits. Dem Stande der Gebildeten, der herrschenden Klasse, obliegt es, das Volk aufzuklären und ihm ein gutes Beispiel zu setzen. Die ungebildeten Massen sind zu behandeln wie Kinder. Für den Einzelnen gilt als ethische Grundregel, seine eigene wahre Natur, die als gut vorausgesetzt wird, zu kultivieren. Alle Schlechtigkeit ist lediglich eine Folge ungenügender Einsicht. Es kommt alles auf die Erziehung des Menschen und seine Entwicklung aus der eigenen Anlage heraus an.

An die Stelle des Feudaladels trat nach der Zusammenfassung des Reiches durch die absolute Monarchie der Literatenstand als streng geschiedene Klasse. Dieser Bildungsadel hatte vor der Aristokratie der Feudalzeit das voraus, daß er nicht erblich war, sondern sich stets von neuem aus den unteren Schichten ergänzte und den letzteren die Möglichkeit des sozialen Aufstieges eröffnete. Dies ist der sogenannte demokratische Zug des Kon-

fuzianismus, der aber erst lange nach Konfuzius in die Erscheinung trat. Durch diese Einrichtung blieb das Literatentum, dem die Beamtenschaft angehörte, mit den breiten Schichten der Bevölkerung verbunden. Jede Stadt, fast jedes Dorf und Tausende von Familien hatten einmal einen der Ihren in die Beamtenlaufbahn oder wenigstens in die Graduiertenliste gebracht und an den Ehren und Vorrechten dieses privilegierten Standes teilgenommen. Ehrenpforten verkündeten die Tugenden mancher Clangenossen, und einzelne sahen ihre Namen in der Geschichte des Reiches oder zum mindesten in den Lokalchroniken verewigt. Ja, einige ganz Große fanden sogar Aufnahme im Tempel der Nationalheroen (hsien-liang-ssi) und wurden damit Gegenstand des offiziellen Kults.

Unter diesen Umständen ist es wohl begreiflich, daß es nicht bloße Gelehrsamkeit oder eine auf Erwerb gerichtete fachliche Spezialisierung sein konnte, welche diesen geistigen Adel begründete. Nur eine universelle philosophische Bildung mit Betonung des ethischen Moments entsprach dem Ideal der Vornehmheit, welches den Gentleman von der Masse unterschied und ihm bei dieser sein Prestige verlieh. Er sollte ja allen ein Vorbild sein. Die ethischen Gebote teilte er mit dem Volke, aber die Philosophie, den Unterbau dieser Gebote, besaß er allein. Er ist kein Werkzeug, sondern Selbstzweck, ein Produkt der Vervollkommnung durch allseitige Bildung und ästhetische Kultur.

Die Achtung, welche dieser Art Bildung entgegengebracht wurde, sicherte dem Stande der Literaten zu allen Zeiten einen maßgebenden Einfluß auf die Volksmassen. Er bildete die »gentry« des Landes, deren Vertreter in der Lokalverwaltung die gewichtigste Stimme hatten und den Kontakt mit den Behörden herstellten. Sie waren inoffizielle Friedensrichter und unbestallte Wächter der Ordnung, aber auch Hüter der Lokalinteressen und der ungeschriebenen Freiheitsrechte gegenüber der Staatsgewalt. Keine populäre Bewegung war denkbar ohne ihre geistige Führerschaft. Der ungebildete Priesterstand, welchen Buddhismus und Taoismus stellten, blieb ganz ohne Einfluß. Die Lehrerschaft war den unbemittelten Kreisen des Literatentums entnommen und lebte von der Patronanz ihrer besser situierten Standesgenossen. Der Reichtum, der sich mehr in den Städten ansammelte, buhlte um die Gunst der tonangebenden Literaten und brachte ihr materielle Opfer. Kurz, es war kein Stand oder Beruf oder soziales Milieu da, welches dem Literatenstande das Gegengewicht halten konnte, und sein Einfluß blieb vollständig konkurrenzlos. Es ist daher leicht begreiflich, daß der Geist des chinesischen Volkes trotz kindischen Aberglaubens und konventioneller Idolatrie, die der orthodoxen Lehre fremd sind, wesentlich konfuzianisch geformt und gefärbt ist.

Wenn wir nun versuchen, das Maß des Einflusses der konfuzianischen Ethik auf die Wirtschaft festzustellen, so werden wir, wie ich meine, zu keinem sehr ergiebigen Resultat gelangen. Man müßte, um die Wirkung eines Faktors einwandfrei festzustellen, die zahlreichen Faktoren isolieren können, welche an einer Gesamterscheinung mitwirken. Das ist fast nie

möglich. Der von Weber zum Kontrast herangezogene Puritanismus ist meines Erachtens durchaus nicht beweiskräftig. Der Puritaner mit seiner asketischen Weltablehnung, seiner ganz auf das Jenseits eingestellten Mentalität und seinem irrationalen Prädestinationsglauben, sollte man meinen, wäre der allerunwirtschaftlichste Mensch. Im Gegenteil, sagt Weber, er ist auf dem Wege über die Weltabkehr zur Weltrationalisierung gelangt und hat sich dem Leben hingegeben zur Ehre Gottes. Die Tatsachen scheinen Weber recht zu geben. Der Sieg des Protestantismus und speziell der calvinistischen und puritanischen Sekten fällt räumlich und zeitlich annähernd zusammen mit dem Aufschwung des modernen Geschäftslebens und der kapitalistischen Produktion. Aber ist der Kausalnexus erwiesen, und ist dieser Aufschwung nicht vielmehr eine Folge der technischen Fortschritte und Erfindungen, der Erschließung großer Kontinente und des gesteigerten Verkehrs? Und hat nicht die maritime Lage der protestantischen Länder, ihre Tüchtigkeit als Seefahrer, ihr Fleiß und ihre Zähigkeit als Folge eines schärferen Kampfes ums Dasein mit ihrem Aufschwung mehr zu tun als ihre religiöse oder moralische Einstellung?

In China hat von jeher ein Gegensatz zwischen dem Norden und dem Süden bestanden. Schon der Geschichtschreiber Ssïma Tsch'ien (163—85 v. Chr.) spricht davon. Der Süden, sagt er, ist fruchtbar und das Klima mild. Der Lebensunterhalt macht dem Volk keine Sorge; dieses ist daher indolent und legt keine Vorräte an. Es gibt keine Not, aber auch keinen Reichtum. Im Norden hingegen mit seinem rauhen Klima, mit periodischer Dürre oder Überschwemmung, hat die Bevölkerung einen harten Kampf zu bestehen; aber sie treibt Vorratswirtschaft, und es kommt zur Bildung großer Vermögen. Hier haben wir die Wurzeln des wirtschaftlichen Lebens aufgedeckt. Nun ist allerdings auch die geistige Disposition im Norden und im Süden eine etwas verschiedene gewesen. Der nüchterne, weltbejahende und sittlich strenge Konfuzianer ist der Ausdruck der nordischen Denkungsart; der müde, weltabgewandte, kontemplative Taoismus entspricht mehr dem Naturell des Südländers. Aber sicherlich hat hier nicht die Religion die Wirtschaft beeinflußt, sondern beide, Religion und Wirtschaft, sind die Produkte gemeinsamer Bedingungen: des Bodens, des Klimas und vielleicht auch der Mischung des Blutes. Wohl infolge der größeren Lebensenergie und Kriegstüchtigkeit hat in China die nördliche Richtung immer prädominiert. Konfuzius hat die historischen Traditionen auf seine Art interpretiert und darauf ein System aufgebaut, welches für die geistige Elite — im Sinne ethischer Bildung — die Herrschaft vindizierte. Diese Bildung war zu seiner Zeit nur den Angehörigen der vornehmen Geschlechter zugänglich. Durch die Betonung der geistigen und ethischen Qualifikation arbeitete er aber der Bildung jener Oberschicht vor, welche später die politische Herrschaft zu übernehmen berufen war. Diese Oberschicht war mit Privilegien ausgestattet und wurde mit einem Nimbus umgeben, die sie der Aristokratie moderner Länder völlig gleichstellte. In diese Klasse aufzusteigen war durch das Prüfungssystem theoretisch möglich und bildete für Hoch und Nieder ein

begehrenswertes Ziel. Nicht Pfründeninteressen, wie Weber meint, sondern vor allem die Hoffnung auf Standeserhöhung war die Haupttriebfeder bei diesem Streben. Denn trotz des numerus clausus, welcher bei den Prüfungen eingeführt wurde, um das Anwachsen des Gelehrtenproletariats zu verhindern, gelangte doch nur ein kleiner Prozentsatz der Graduierten zu Pfründen — wenn man die Verwaltungsposten so nennen will — und gerade die Höchstgraduierten zu den weniger lukrativen. Diese Gebildetenschicht nun wurde ganz in der Denkweise der konfuzianischen Schule erzogen und ward selbst zur Lehrmeisterin des Volkes. Wie viel die Stabilität Chinas dieser Einrichtung zu danken hat, ist kaum zu ermessen.

Die soziologischen Leistungen des Konfuzianismus lassen sich kurz zusammenfassen wie folgt: er hat der herrschenden Klasse ein ethisches Ideal gegeben und sie für das Wohl und Wehe der Bevölkerung verantwortlich gemacht. Wohlstand und Aufklärung waren die wichtigsten Aufgaben der Regierung. Er sanktionierte die überkommene patriarchalische Gesellschaftsordnung und machte die Unterordnung unter das Familien- und Staatsoberhaupt zur ersten Pflicht mit der charakteristischen Einschränkung, daß auch diese ihren Pflichten nachkämen. Durch seine Agnostik in Bezug auf überirdische Mächte und seinen weltlichen Rationalismus machte er wenigstens die Intellektuellenkreise immun gegen Aberglauben und Mystik. Tolerant gegenüber fremden Religionssystemen, insoweit diese sich auf das Leben nach dem Tode bezogen, wachte er eifersüchtig über die Pflege der weltlichen Moral und die Erfüllung der sozialen Verpflichtungen. Die Wertschätzung der menschlichen Arbeit und die Ermutigung zum Besitzerwerb eliminierten den Zwiespalt, den asketische Religionen so oft ins praktische Leben hineintragen. Jede Tätigkeit wird als notwendig und löblich anerkannt, aber nicht alle haben den gleichen Wert, sondern jede hat den Platz in der Gesellschaft, der ihr gebührt. Der Reichtum ist erstrebenswert, weil er die volle Entwicklung des Menschen ermöglicht, aber ist immer nur Mittel zu einem höheren Zweck. Humanität und Gerechtigkeit sind die Kardinaltugenden des Konfuzianismus. Jeder kann in seiner Sphäre Vollkommenheit erreichen; aber die Pflichten wachsen mit der sozialen Stellung. Der König ist dem Himmel verantwortlich, von dem er sein Mandat empfängt; aber der Himmel tut sich kund durch die Stimme des Volkes. Die alte Theokratie mündet in eine ganz demokratische Auffassung.

Wenn wir das Gesagte noch kürzer zusammenfassen wollen, so können wir sagen, der Konfuzianismus sei weltlich, wirtschaftlich und rationalistisch. Für die Entfaltung der Wirtschaft ist ein günstigerer Boden kaum denkbar. Wenn sich China in wirtschaftlicher Hinsicht anders entwickelt hat als Europa und hinter diesem derzeit noch zurücksteht, so sind hierfür ganz andere Gründe entscheidend gewesen als die Ethik seiner Staatsreligion.

VII.

Klassen und Stände.

Inhaltsverzeichnis.

20.

Zum Wesen der sozialen Klasse.

Von

P. Mombert, Gießen.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Der Ausdruck Klasse wird im allgemeinen Sprachgebrauch in dem allerverschiedensten Sinne angewandt. Man spricht von oberen, mittleren und unteren, von besitzenden und nichtbesitzenden, von produktiven und unproduktiven, von gebildeten und ungebildeten Klassen, von einer speziellen Arbeiterklasse, von Berufs- und Erwerbsklassen usw. In diesem allgemeinsten Sinne besagt der Ausdruck »Klasse« nichts anderes, als daß eine Gruppe von Menschen zusammengefaßt wird, welche sich in irgendeiner relevanten Hinsicht von anderen unterscheiden und damit gewisse gemeinsame Merkmale an sich tragen. In diesem Sinne ist also der Begriff der Klasse ein sehr inhaltsleerer. Er ist hier gleichbedeutend mit dem Begriff der Gruppe oder Schicht und enthält nichts anderes wie eine Zusammenfassung von Individuen, welchen bestimmte Merkmale und Tatsachen gemeinsam sind.

Will man diesem Begriffe der Klasse einen schärferen Inhalt geben, und das ist notwendig, wenn er einen bestimmten Erkenntniswert besitzen soll, so muß man ihn so fassen, daß mit ihm lediglich eine Unterscheidung nach ganz bestimmten Merkmalen verbunden ist. Der Weg, der dazu hinführt, ist der, daß man diese Merkmale bereits in den Begriff aufnimmt, also, wie es zum Beispiel neuerdings M. Weber getan hat, Besitzklassen, soziale Klassen und Erwerbsklassen unterscheidet[1]). Wenn man also unter Klassen dabei die Zusammenfassung solcher Individuen versteht, welche in irgendeiner relevanten Hinsicht gleichgestellt sind, so ergeben sich dann aus dieser Gleichstellung, wie die Geschichte zeigt, auch gemeinsame Interessen, aus denen dann wieder Gegensätze und Kämpfe mit anderen Klassen erwachsen können. Denn zum Begriff der Klasse gehört nicht nur die Tatsache der Zusammengehörigkeit mit anderen; es ist auch möglich, daß mit dieser Zusammengehörigkeit gemeinsame Interessen entstehen, und daß sich dieses Gemeinsame auch in einem bestimmten Gegensatze zu anderen Gruppen oder Klassen mehr oder weniger offen äußert. Denn der Begriff der Zusammengehörigkeit ist ohne denjenigen eines Gegensatzes zu anderen nicht denkbar.

Solche gemeinsame Interessen mit daraus erwachsenden Gegensätzen kommen vor allem auch häufig auf Grund gemeinsamer Erwerbsinteressen vor. Es sei nur an den Bund der Landwirte und an den Hansabund erinnert. So kann sich in diesem Sinne auf Grund gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen ein Gemeinschaftsgefühl in rein wirtschaftlicher, beruflicher Beziehung bilden. Man denke nur an den so wichtigen Gegensatz von Produzenten- und Konsumenteninteressen. Man hat schon gesagt, daß dieser Gegensatz

---

[1]) Grundriß d. Sozialökonomik, III. Abteilung. Wirtschaft und Gesellschaft, I. Teil. Tübingen 1921, S. 177.

der Erwerbsinteressen einen Querschnitt, eine horizontale Linie durch die Bevölkerung ziehe. Die Erfahrung zeigt, daß hinter solchen gemeinsamen Erwerbsinteressen die Verschiedenheiten des Besitzes, der sozialen Stellung usw. mehr oder weniger verschwinden können. Großgrundbesitzer, Bauern und Landarbeiter können ebensosehr die gleichen Erwerbsinteressen haben, wie dasselbe auch zwischen Reedern und Hafenarbeitern, Bankiers und Bankangestellten der Fall sein kann. Solche gemeinsame Erwerbsinteressen können dabei sonstige Gegensätze, die vielleicht innerhalb dieser Erwerbsschichten möglich sind, durchaus überschneiden.

Legt man dagegen einen Längsschnitt durch die Bevölkerung hindurch, betrachtet man den vertikalen Aufbau derselben, so kommt man zu derjenigen Erscheinung, welche man als die soziale Gliederung zu bezeichnen pflegt. Hierbei wird die gesellschaftliche Schichtung in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt, und diese Schichtung mit ihren Merkmalen und ihren Wirkungen ist es, von der man ausgehen muß, wenn man von sozialen Klassen spricht. Worin liegt nun das Wesentliche derjenigen Erscheinung, welche man so als soziale Klassen zu bezeichnen pflegt?

I.

Sieht man sich die bisherigen Äußerungen darüber an, was unter sozialer Klasse zu verstehen ist, so begegnet man einer ziemlich großen Mannigfaltigkeit. Man kann aber unschwer innerhalb dieser verschiedenen Auffassungen zwei Typen feststellen. Die eine Richtung sieht das Wesentliche in objektiven Tatsachen und Merkmalen, die andere in mehr subjektiven Momenten. Innerhalb beider Richtungen gibt es dann auch wieder mancherlei Zwischenstufen. Die folgende Übersicht hat nur die Aufgabe, an einigen wenigen Beispielen diese verschiedenen Auffassungen darzulegen.

Unter den objektiven Merkmalen, deren Betrachtung wir uns zuerst zuwenden wollen, spielt die Höhe von Vermögen und Einkommen die erste Rolle. Wir haben es hier mit einer Auffassung zu tun, welche zeitlich ziemlich weit zurückreicht. Soziale Klassen und Besitzklassen werden hier einander mehr oder weniger gleichgesetzt. Aber auch noch neuerdings begegnen wir dieser Meinung. Hammacher meint, daß Klasse und Stand sich dadurch voneinander unterscheiden, daß jene eine Besitz-, diese eine Berufsschicht sei[2]). Auch Spann sieht das Wesentliche in der Tatsache der Besitzunterschiede schlechthin, wenn er sagt, daß K. Marx den Besitzständen die größte geschichtliche Bedeutung zugeschrieben habe, indem er alle bisherige Geschichte als Geschichte von Klassenkämpfen bezeichnete, wobei es an dieser Stelle dahingestellt sein mag, ob damit überhaupt die Ansicht von Marx zutreffend wiedergegeben ist[3]).

Andere gehen wesentlich tiefer, indem sie das Besitzmoment qualifizieren. So sieht Overbegh[4]) das Wesentliche der sozialen Klasse in dem Besitze

---

[2]) Hauptfragen der modernen Kultur. Leipzig 1914, S. 159.

[3]) Kurzgefaßtes System der Gesellschaftslehre. Berlin 1914, S. 119.

[4]) La classe sociale, 1905.

oder Nichtbesitze der Produktionsmittel; eine Auffassung, welche sich sehr eng mit derjenigen berührt, welche wir von K. Marx kennen[5]).

Die Art, weniger die Höhe des Einkommens, betont auch Pesch, indem er ausführt, daß doch Klasse — heutzutage regelmäßig mit Beschränkung auf die wirtschaftliche Seite des Lebens — die Gesamtheit aller wirtschaftlich Tätigen bezeichne, welche dieselbe Art von Einkommen beziehen[6]).

Eine ähnliche Auffassung hat bereits Schäffle vertreten. Für ihn entspringt die Klassenschichtung der Gleichheit der wirtschaftlichen Besitzverhältnisse. Sie wurzelt im Unterschied der Größe und der Art des Besitzes von Einkommensquellen. »Die Klasse ist wesentlich eine Schichtung nach Unterschieden der Besitzgröße und Besitzart, beziehungsweise nach dem Unterschied von Besitz und Nichtbesitz«[7]).

Bei diesen ganzen Betrachtungen an dieser Stelle kommt es zunächst nicht darauf an, welche inneren Beziehungen zwischen Klasse und Besitz vorhanden sind, also ob der Besitz Ursache der Wirkung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse ist. Diese Frage wird später noch zu erörtern sein. An dieser Stelle handelt es sich ganz allein darum, ob der Besitz oder die Art von Besitz und Einkommen ein Merkmal für das Wesen der sozialen Klasse ist.

Mit objektiven Merkmalen, wenn auch wesentlich allgemeiner gehalten und zum Teil schon etwas nach der subjektiven Auffassung hinüberneigend, arbeiten auch diejenigen, welche die allgemeine Lage als wesentliches Merkmal der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse betrachten. Hierher gehört zum Beispiel Bernstein, wenn er erklärt, daß eine Klasse der modernen Gesellschaft Elemente dieser Gesellschaft enthalte, welche in der Hauptsache unter gleichen Lebensbedingungen existieren[8]). Eine ähnliche Auffassung hat auch Simkhovitsch, wenn er schreibt, daß Klassen Gruppen sind, welche ähnliche Einnahmequellen haben und sich ähnlicher oder identischer ökonomischer Interessen bewußt sind. Eine soziale Klasse ist für ihn eine Interessengemeinschaft, eine ideale Körperschaft ökonomischer Individuen, deren ökonomische Interessen zusammenfallen. S. glaubt damit auch die Ansicht von K. Marx wiederzugeben, der sich ja bekanntlich über diese Frage nie eingehender ausgesprochen hat[9]).

Auch M. Weber benutzt zur Kennzeichnung der sozialen Klasse objektive Merkmale. Er versteht unter »Klasse« jede in der gleichen Klassenlage befindliche Gruppe von Menschen und versteht unter Klassenlage die typische Chance 1. der Güterversorgung, 2. der äußeren Lebensstellung, 3. des inneren Lebensschicksales, »welches aus Maß und Art der Verfügungs-

---

5) Kapital. Dritter Band, 2. Teil, Kap. 52.

6) Lehrbuch der Nationalökonomie. Freiburg 1905, S. 71.

7) Bau und Leben des sozialen Körpers. 2. Aufl., Tübingen 1896, 1. Band, S. 92.

8) Was ist Sozialismus? Berlin 1900, S. 12.

9) Marxismus gegen Sozialismus. Jena 1913, S. 127—128.

gewalt (oder des Fehlens solcher) über Güter oder Leistungsqualifikationen und aus der gegebenen Art ihrer Verwertbarkeit für die Erzielung von Einkommen oder Einkünften innerhalb einer gegebenen Wirtschaftsordnung folgt«. M. Weber unterscheidet dabei Besitzklassen, Erwerbsklassen und soziale Klassen und versteht unter diesen letzteren die Gesamtheit derjenigen Klassenlagen, zwischen denen ein Wechsel persönlich und in der Generationenfolge leicht möglich ist und typisch stattzufinden pflegt[10]).

Bereits bei Simkhovitsch fanden wir das subjektive Moment ziemlich stark hervorgehoben. Es gibt jedoch Auffassungen, bei denen diese subjektive Seite noch wesentlich stärker hervortritt, bei denen sogar dieses subjektive Moment zum allein maßgebenden Merkmal erhoben wird und jene objektiven Kennzeichen mehr oder weniger zurücktreten. Schon bei Cunow zeigt sich eine deutliche Hinneigung zu dieser Auffassung, wenn er sagt: »Klasse ist demnach ein Erzeugnis des wirtschaftlichen Entwicklungsprozesses, eine in der jeweiligen Wirtschaftsformation wurzelnde Interessengemeinschaft[11]).« Noch wesentlich weiter nach dieser Seite hin geht Sombart, welcher unter einer sozialen Klasse eine Gesellschaftsgruppe versteht, die ihrer Idee nach ein bestimmtes Wirtschaftssystem vertritt[12]), wobei, wie er an einer anderen Stelle ausführt[13]), er unter einem Wirtschaftssystem eine bestimmte Wirtschaftsordnung mit einem oder mehreren hervorstechenden Wirtschaftsprinzipien versteht. Etwas abweichend davon ist die Formulierung, welche Sombart dem Klassenbegriff in seinem »Modernen Kapitalismus« gibt, wo er sagt: »Klassen sind durch gemeinsame Interessen an ein Wirtschaftssystem äußerlich zusammengehaltene, in ein Gemeinwesen mechanisch eingefügte individualistische Großverbände.« Hier fehlt die gleiche ausgesprochene Betonung des subjektiven Momentes wie an der erstgenannten Stelle; denn zwischen der Tatsache, daß gemeinsame Interessen an einem bestimmten Wirtschaftssystem vorhanden sind, und der Tatsache, daß ein gewisses Wirtschaftssystem der Idee nach vertreten wird, ist doch ein gewisser Unterschied[14]).

Beide Faktoren, diese objektiven und subjektiven, hat dann Schmoller zusammenzufassen versucht: »Wir verstehen unter sozialen Klassen diejenigen größeren Gruppen einer arbeitsteiligen Gesellschaft, die sich nicht nach Blut, Geschlecht, Verwandtschaft, nicht nach Religion, nicht nach Orts-, Kreis-, Provinzial- und Staatszusammengehörigkeit bilden, sondern die durch gleiche und ähnliche Eigenschaften und Lebensbedingungen, durch gleiche oder ähnliche Besitzart und Besitzgröße, durch gleiche oder ähnliche Art

---

[10]) a. a. O. S. 177.

[11]) Die Marxsche Klassenkampftheorie. Die Neue Zeit, 37. Jahrgg., Band 2, 1919, S. 272.

[12]) Sozialismus und soziale Bewegung. 7. Aufl., Jena 1919, S. 1.

[13]) Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, 3. Aufl., Berlin 1913, S. 441.

[14]) 2. Aufl., Band 2, Teil 2, Leipzig 1917, S. 1091.

der Einfügung in die Ordnung der Volkswirtschaft oder des Staates, durch gleichen oder ähnlichen Rang in der hierarchischen Gesellschaftsordnung, durch gleiche oder ähnliche Interessen aller Art ein Bewußtsein der Zusammengehörigkeit haben und dem Ausdruck geben[15].«

Wenn für die zuletzt skizzierte Gruppe von Anschauungen das Wesentliche darin lag, daß es vorzugsweise oder allein subjektive Momente, solche der Gesinnung und des Zusammengehörigkeitsgefühls, gemeinsam empfundene Interessen gewesen sind, welche man als wesentlich für die soziale Klasse hatte dartun wollen, so lag dabei das Subjektive im Wollen, Denken und Fühlen der betreffenden Personen. Demgegenüber wird aber von anderen auch noch auf eine weitere Seite dieses subjektiven Momentes für das Wesen der sozialen Klasse hingewiesen. Hat es sich dort darum gehandelt, daß die gemeinsame wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage sich in einem Zusammengehörigkeitsgefühl, in einem bestimmten Klassenbewußtsein und Klassenwillen äußerte, so handelt es sich hierbei um ein Moment der äußeren Wertschätzung, das von manchen Autoren als wesentlich hingestellt wird.

So meint, um auch diese Auffassung wieder mit wenigen Beispielen zu belegen, Pesch, daß eine Klasse eine auf gesellschaftlicher Achtung und Wertschätzung gegründete Rangstufe innerhalb der Gesellschaft beziehungsweise der Inbegriff der dieser Stufe angehörigen Personen sei, daß zum Wesen einer Klasse ohne Zweifel ein Höher und Niedriger gehört[16].

Einen ähnlichen Gedanken vertritt Philippovich[17]. Für ihn sind Klassen gesellschaftliche Gruppen, geschieden nach Macht, Ansehen und äußerem Rang. »Je mehr wirtschaftliche Tatsachen für die gesellschaftliche Achtung maßgebend werden, je mehr der Besitz zu Einfluß und Macht in der Gesellschaft und im Staate führt, desto mehr wird auch für die Scheidung der Klassen das Besitzmoment entscheidend.« Diese Auffassung sieht also ein wesentliches Merkmal darin, daß die Angehörigen der verschiedenen Klassen verschieden gewertet werden und ein anderes Maß von Ansehen und gesellschaftlicher Achtung genießen. Wenn man diesen Standpunkt einnimmt, dann kommt man auch dazu, eine der Grundlagen der Klassenscheidung nicht nur im Besitz, der Art des Besitzes oder der wirtschaftlichen Lage zu sehen, sondern auch noch in manchen anderen Faktoren, welche, wie die Tradition, die Berufszugehörigkeit oder die Stellung im Berufe, ebenfalls dafür maßgebend sind, wie der einzelne gesellschaftlich gewertet wird.

II.

Ehe wir nun daran gehen, diesen verschiedenen Anschauungen gegenüber Stellung zu nehmen, wird es zweckmäßig sein, uns einmal in aller

---

[15]) Die soziale Frage. München 1918, S. 142.

[16]) Lehrbuch, Band 2, S. 774.

[17]) Grundriß der politischen Ökonomie, Band 1, 11. Aufl., Tübingen 1916, S. 117.

Kürze darauf zu besinnen, worin die Aufgabe der wissenschaftlichen Begriffsbildung überhaupt besteht.

Neben gewissen logischen Ansprüchen, denen ein Begriff zu genügen hat, bestimmt sich sein Wert in allererster Linie auch nach seiner Brauchbarkeit, danach, ob er geeignet ist, den Bedürfnissen der wissenschaftlichen Forschung zu dienen. »Ein Begriff kann vollkommen bestimmt und insofern logisch vollkommen und doch einem anderen gegenüber weniger geeignet sein, den Bedürfnissen der Wissenschaft zu dienen, welche darauf ausgeht, mit Hilfe der Begriffe und ihrer Bezeichnungen die größtmögliche Einfachheit durch Abkürzung unseres Wissens zu erreichen und darum die Frage stellt: Wie müßten die Begriffe gebildet werden, um die wertvollsten und umfassendsten allgemeinen Urteile im einfachsten Ausdruck möglich zu machen[18])?« Vom Standpunkte einer bestimmten Wissenschaft, eines bestimmten Problemes aus muß man an die in ihrem Bereich aufzustellenden Begriffe also in erster Linie mit den Kategorien von zweckmäßig und unzweckmäßig, brauchbar und unbrauchbar herantreten. Es ist dabei natürlich notwendig, daß der Denkinhalt, welcher dem Begriffe zugrunde liegt, ein bestimmter ist, daß der Begriff so weit ist, daß er alle Erscheinungen, welche aus sachlichen Gründen mit umfaßt werden sollen, auch einschließt, und daß dieser Begriff in dem gleichen Wissensgebiet auch immer in dem gleichen Sinne gebraucht wird. Ganz besonders wichtig ist es, daß der Begriff einer Erscheinung alle die Merkmale in sich zusammenfaßt, welche dieser Erscheinung wesentlich sind.

Wenn man mit diesen einfachen Sätzen dem Problem der sozialen Klasse gegenübertritt, so gilt es zunächst die Frage zu beantworten, ob denn überhaupt die Erscheinung, welche wir als soziale Klasse bezeichnen und deren wesentliche Merkmale wir auffinden wollen, etwas in sich, vor allem auch vom Standpunkt der geschichtlichen Entwicklung aus betrachtet, Gleichartiges ist. Der Aufstellung eines Begriffes muß ein Erkennen vorausgehen; ist doch jeder Begriff nichts anderes als ein Urteil über die Ergebnisse unseres Erkennens. Wenn nun die Erscheinung, welche wir begrifflich fassen wollen, sich selbst, zum Beispiel im Laufe der Geschichte, in ihren Eigenschaften ändert, dann erkennen wir eben vielleicht in den einzelnen geschichtlichen Perioden an ihr immer etwas anderes. Dieses Andere kann etwas durchaus Nebensächliches sein; es kann aber auch so wesentlich sein, daß damit der Begriff dieser Erscheinung sich ändern mag, wenn wir ihn zu eng gefaßt haben. Wir müssen diesen Begriff entweder so weit fassen, daß er all dasjenige einschließt, was wir im ganzen Ablauf der geschichtlichen Entwicklung als wesentlich erkennen oder, wenn der Begriff dadurch zu weit und zu inhaltsleer wird, müssen wir für jede Periode einen besonderen Begriff der Erscheinung aufstellen, der dann diejenigen Merkmale umfaßt, welche wir für die betreffende Zeit als wesentlich erkannt haben.

Unter diesem Gesichtspunkt kann man nun unschwer im Werdegange

---

[18]) Sigwart, Logik. 1. Band, 4. Aufl., 1911, S. 332.

derjenigen Erscheinungen, welche zu den Merkmalen der sozialen Klasse gehören, verschiedene Stufen unterscheiden. Es handelt sich dabei vor allem um das Verhältnis der objektiven zu den subjektiven Merkmalen, wie es oben dargestellt worden ist, um den Gegensatz, daß für die einen das Wesentliche der sozialen Klasse in dem Besitz oder der gemeinsamen ökonomischen Lage und für die anderen darin lag, daß bestimmte Gruppen ein gemeinsames gesellschaftliches oder wirtschaftliches Ideal besitzen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hinter dieser verschiedenartigen Auffassung vom Wesen der sozialen Klasse mehr liegt als eine bloße Meinungsverschiedenheit. Wir haben es hierbei vielmehr doch auch mit einem Gegensatze zu tun, welcher auf das engste mit den Wandlungen dessen zusammenhängt, was zu den Eigentümlichkeiten der sozialen Klasse gehört. Bei dem Gegensatze von objektiv gleichen Lebensbedingungen und objektiv gleichen Interessen auf der einen Seite und Gemeinschaftsgefühl und gemeinsamen Idealen auf der anderen Seite haben wir es mit zeitlich auseinanderliegenden Tatsachen zu tun. Die objektiv gleiche wirtschaftliche Lage mußte schon lange vorhanden sein, ehe sie den betreffenden Individuen zum deutlichen Bewußtsein gelangen und sich zu gemeinsamen Zielen und Idealen verdichten konnte. »Erst Klassenunterschied, dann Klasseninteresse, dann Klassengegensatz und endlich Klassenkampf.« So hat Sombart einmal diese Tatsache ausgedrückt.

Man wird sagen müssen, daß demnach dieser Begriff der sozialen Klasse auf Grund der objektiven Tatbestände der weitere, derjenige auf Grund des erwachten Selbstbewußtseins der Lage und der sich daraus ergebenden Ideale und Willensäußerungen der engere ist; denn der letztere ist nur auf die Klassenverhältnisse bestimmter geschichtlicher Perioden anwendbar, eben nur auf diejenigen, in welchen in der eben genannten Weise diese objektiven Tatsachen auf das Denken und Wollen der Menschen einen solchen Einfluß ausgeübt haben, während jener weitere Begriff auch jene Perioden mit umfaßt, bei denen dies noch nicht der Fall gewesen ist.

Ein weiterer Gegensatz, von dem oben die Rede war, hängt in seiner Bedeutung ebenfalls mit geschichtlichen Wandlungen zusammen. Während die eine Richtung das Wesentliche der sozialen Klasse in den gleichen Lebensbedingungen erblickte, die andere in dem auf ein gleiches Ziel gerichteten Wollen bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, haben andere hervorgehoben, daß eines der wesentlichen Merkmale auch darin liege, daß mit der Tatsache der Klassengliederung auch eine verschiedene Wertschätzung Hand in Hand gehe, daß die verschiedenen Klassen einen verschiedenen gesellschaftlichen Rang einnähmen und sich einer verschiedenen gesellschaftlichen Achtung, aber auch eines verschiedenen gesellschaftlichen Einflusses erfreuten.

Hier hat nun vor allem schon Pesch darauf hingewiesen, daß dasjenige, was höheres Ansehen verschaffte, nicht zu allen Zeiten das Gleiche gewesen sei[19]). In älteren Zeiten beruhte das Maß gesellschaftlicher Achtung und

---

[19]) a. a. O. S. 775.

gesellschaftlichen Einflusses, der Rang, den jemand als einzelner oder eine ganze Gruppe in der öffentlichen Meinung einnahm, weniger auf dem Besitz als auf anderen Faktoren. Der Beruf, die Herkunft, die ganze Persönlichkeit als solche hat in früheren Zeiten für die gesellschaftliche Stellung und den gesellschaftlichen Einfluß eine wesentlich größere Rolle gespielt als heute, wo der Besitz im Begriffe ist, eine steigende Bedeutung für das Maß gesellschaftlichen Ranges zu erlangen, ohne daß dabei jedoch jene erstgenannten Faktoren heute zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt würden.

Wer also den Besitz zum kennzeichnenden Merkmal der sozialen Klasse machen will, faßt ihn auch zu enge; denn wenn wir ein wichtiges Merkmal, das die einzelnen Klassen voneinander scheidet, auch in der Tatsache erblicken müssen, daß ihre Angehörigen ein verschiedenes Maß von Ansehen, Macht und Einfluß haben, so können wir unmöglich einen Faktor wie den Besitz als das allein Wesentliche erkennen, den Besitz, der doch lange Zeit hindurch, wie wir es auch noch sehen werden, für die Scheidung der Menschen in gesellschaftlicher Hinsicht nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt hat. Man wird also doch sagen können, daß die Verschiedenheit dieser Begriffsbestimmungen zum Teil auch darauf beruht, daß ihre Urheber dabei verschiedene Stufen der gesellschaftlichen Entwicklung im Auge gehabt haben, und zwar vorwiegend dabei doch auch die neueste Entwicklung. Manche dieser Definitionen sind durchaus brauchbar und zweckmäßig für das heutige Wesen der sozialen Klassen und ihr gegenseitiges Verhältnis; sie sind aber zu enge, um das Wesen der sozialen Klasse schlechthin als allgemeiner gesellschaftlicher Erscheinung zu umschreiben.

Was zum Wesen der sozialen Klasse mindestens gehört, ist eine gemeinsame oder ähnliche Klassenlage, sind gleiche oder ähnliche Verhältnisse und Bedingungen, als »typische Chance für die Güterversorgung, die äußere Lebensstellung und das innere Lebensschicksal«, wie es Max Weber ausgedrückt hat. Dieses Zurückgehen auf die Klassenlage steht auch nicht im Widerspruch zu der subjektiven Auffassung, wie wir sie oben kennen gelernt haben. Denn von einzelnen Ausnahmen vielleicht abgesehen, ist ein gemeinsames Wirtschaftsideal ohne eine gemeinsame Klassenlage nicht denkbar, jedenfalls geschichtlich in größerem Umfange noch nicht aufgetreten.

Wo sich nun in dem dargelegten Sinne soziale Klassen vorfinden, da zeigen sich dann auch immer im Zusammenhange mit den verschiedenen Lebensbedingungen auch gesellschaftliche Abstufungen in Achtung, Rang und Einfluß; dort treten dann auch immer Fälle von Über- und Unterordnung und Abhängigkeitsverhältnisse der verschiedensten Art auf. Während es sich bei der eigentlichen Klassenlage in erster Linie um die typischen Lebensbedingungen, also vor allem um wirtschaftliche Verhältnisse handelt, geht es bei diesen letztgenannten Erscheinungen der Über- und Unterordnung usw. um rein gesellschaftliche Tatsachen. Wenn man also von sozialen Klassen spricht, so gehören dabei wirtschaftliche und soziale Tatsachen auf das engste zusammen. Dabei sei es an dieser Stelle noch nicht weiter erörtert, welche kausalen Beziehungen dabei zwischen diesen sozialen und wirtschaftlichen

Merkmalen vorhanden sind und wie sich diese Beziehungen im Laufe der Geschichte gewandelt haben.

Es soll also dort von sozialen Klassen gesprochen werden, wo bestimmte Gruppen von Menschen vorhanden sind, zwischen welchen in typischer Weise gesellschaftliche Rangabstufungen und Abhängigkeitsverhältnisse vorkommen und wo Hand in Hand mit diesen gesellschaftlichen Unterschieden typische Verschiedenheiten in den äußeren und inneren Lebensbedingungen in der Weise vorhanden sind, daß man von einer gemeinsamen Klassenlage reden kann. Dabei ist es wesentlich, was vor allem M. Weber mit Nachdruck hervorgehoben hat, daß zwischen diesen Gruppen, welche wir als soziale Klassen bezeichnen, ein Wechsel persönlich und in der Generationenfolge leicht möglich ist und typisch stattzufinden pflegt.

Nur wo solche Unterschiede vorhanden sind, soll von sozialen Klassen gesprochen werden. Wo solche Unterschiede noch nicht oder nicht mehr vorkommen, da haben wir es mit einer klassenlosen Gesellschaft zu tun. Es ist dann freilich wieder eine Frage für sich, ob diese Begriffsbestimmung nicht so allgemein, so weit ist, daß sie für unsere heutigen Verhältnisse einen zu geringen Erkenntniswert besitzt. Diese Frage wird später noch zu erörtern sein. Einstweilen brauchen wir eine so weite Begriffsbestimmung, damit wir damit all das decken können, was in der gesellschaftlichen Entwicklung der Menschen in irgendeinem Sinne einen solchen klassenartigen Charakter trägt.

Freilich, das sei einstweilen vorausgeschickt, ist bei der Betrachtung der Merkmale der sozialen Klasse zweierlei scharf auseinander zu halten, was bei manchen der oben gegebenen Begriffsbestimmungen mitunter durcheinander gegangen ist. Einmal nämlich die einfache Tatsache einer Gruppierung von Menschen in verschiedene Klassen in dem eben dargelegten Sinne, und dem gegenüber dann die Faktoren, welche für die Bildung solcher Klassen den entscheidenden Einfluß ausüben. Wir werden noch sehen, daß in dem eben dargelegten weiten Sinne schon auf primitiven Stufen von sozialen Klassen gesprochen werden kann, daß also das Vorhandensein von solchen keine besondere Eigentümlichkeit der sogenannten kapitalistischen Wirtschaftsperiode ist. Was sich aber dann im Laufe der Geschichte gewandelt hat, das waren vor allem die Faktoren, welche für die Scheidung nach Klassen und die Art der Klassenbildung die maßgebende Rolle gespielt haben.

Mit dem eben Gesagten ergibt sich auch der grundsätzliche Unterschied zwischen Stand und Klasse. Von einer Gliederung nach Klassen soll dann gesprochen werden, wenn zwischen diesen Gruppen ein Wechsel persönlich und in der Generationenfolge leicht möglich ist und typisch stattzufinden pflegt. Von einer Gliederung nach Ständen wird man im Gegensatz dazu dort sprechen, wo ein solcher Wechsel mehr oder weniger ausgeschlossen, wo die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe durch Sitte und Recht eine gebundene ist. Man wird hier nicht nur in seine soziale Gruppe hineingeboren, es bietet sich auch im allgemeinen keine Möglichkeit, in eine andere soziale Gruppe hineinzukommen. Diese Gliederung in Stände und

Klassen ist dabei im Einzelfall keineswegs immer leicht auseinander zu halten. Denn beide Arten der Gliederung gehen geschichtlich vielfach nebeneinander her und ineinander über. Die Verhältnisse liegen keineswegs so, daß die eine Art der Gliederung die andere im Laufe der geschichtlichen Entwicklung restlos ersetzt hat. Es handelt sich vielmehr nur um einen langsamen Verdrängungsprozeß, bei welchem das Alte, wenn auch in abnehmender Stärke, neben dem Neuen bis in unsere Tage hinein in mancherlei Hinsicht erhalten geblieben ist. Auch die vielfach vertretene Auffassung, daß die ständische Gliederung in diesem Sinne gegenüber der Klassengliederung überall das geschichtlich Ältere gewesen sei, hält vor einer geschichtlichen Betrachtung nicht stand.

Wenn wir uns nun der Frage zuwenden, auf welchen Stufen der Entwicklung wir bereits in dem eben dargelegten Sinne Klassen begegnen, und wie sich im Laufe der Geschichte die Faktoren gewandelt haben, welche mit der Klassenbildung und dem Vorhandensein solcher Klassen im Zusammenhange stehen, so kann es sich natürlich im Rahmen dieser Darstellung nur um eine kurze Skizze handeln, deren Aufgabe es vor allem sein soll, das Wesentliche dieser Entwicklung an wenigen Beispielen darzulegen.

III.

Wir gehen also davon aus, daß unter einer sozialen Klasse eine Gruppe von Menschen zu verstehen ist, zwischen welchen in typischer Weise gesellschaftliche Rangabstufungen und Abhängigkeitsverhältnisse vorkommen und wo, Hand in Hand mit diesen gesellschaftlichen Unterschieden, typische Verschiedenheiten in den äußeren und inneren Lebensbedingungen in der Weise vorhanden sind, daß man von einer gemeinsamen Klassenlage reden kann. Dabei ist es jedoch wesentlich, um die Klasse vom Stand zu scheiden, daß zwischen diesen Gruppen ein Wechsel persönlich und in der Generationenfolge leicht möglich ist und typisch stattzufinden pflegt.

Daß schon in sehr einfachen Verhältnissen in diesem Sinne von sozialen Klassen gesprochen werden kann, sei an den Zuständen bei den australischen Eingeborenen, wie sie neuerdings vor allem Knabenhans eingehend geschildert hat, gezeigt[20]). Namhafte wirtschaftliche Unterschiede kommen auf dieser Stufe noch nicht vor, da diese Völkerschaften durchaus von der Hand in den Mund leben und man das Anhäufen von Nahrungsmitteln und anderen Gütern noch nicht kennt. Trotzdem bestehen hier bereits strenge soziale Scheidungen, welche zwar zu keinen großen Unterschieden in der sozialen Stellung führen, aber doch vorhanden sind. Es sind drei Faktoren, von denen diese Scheidungen bestimmt sind: 1. das Geschlecht, 2. die Altersunterschiede, 3. die Unterschiede in der Persönlichkeit.

Was die erste Unterscheidung anlangt, so ist bekannt, daß auf diesen Stufen ganz allgemein die niedere und beschwerliche Arbeit der Frau zufällt

---

[20]) Knabenhans, Die politische Organisation bei den australischen Eingeborenen. Studien zur Ethnologie u. Soziologie. Heft 2, Berlin 1919.

und daß ihre gesellschaftliche Stellung dem anderen Geschlecht gegenüber eine sehr untergeordnete ist. Weit wichtiger für die Zwecke unserer Betrachtung sind diejenigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Unterschiede, welche sich aus dem verschiedenen Alter bei der männlichen Bevölkerung ergeben. Die älteren Männer werden einmal auf Kosten der Frauen und der jugendlichen männlichen Bevölkerung hinsichtlich der Ernährung wesentlich begünstigt. »Für diese letzteren gibt es besondere Speiseverbote, so daß die jungen Leute dadurch auf einem Lebensgebiete von elementarster Wichtigkeit in eine inferiore Stellung gedrängt werden.«

Diese Unterschiede zugunsten der älteren Männer sind aber keineswegs allein auf die Ernährung beschränkt. Sie erstrecken sich auch auf andere wichtige Lebensgebiete. Bei diesen Stämmen ist nämlich die Polygamie ein Vorrecht der älteren Männer. Das hat die Folge, daß, da im Durchschnitt auf jeden erwachsenen Mann dort nicht mehr als eine erwachsene Frau trifft, die jungen Männer überhaupt keine Frauen bekommen können oder nur ältere, welche ihnen vielleicht von Verwandten vererbt worden sind. Eine weitere Stärkung ihres sozialen Einflusses erlangen die älteren Männer dadurch, daß sie den Unterricht der Jugend in den Stammessitten und Überlieferungen in der Hand haben und die Jugend nur unter harten Prüfungen und strenger Zucht in den Kreis der Erwachsenen einführen. »Gegenüber den alten Männern in ihrer überragenden Machtstellung erscheinen die Frauen und die jungen Leute durchaus als minderberechtigte und zurückgesetzte Glieder der Kommune.«

Der dritte Faktor, welcher für die soziale Schichtung hier eine maßgebende Rolle spielt, ist die Persönlichkeit. Auf Grund eines umfassenden Materials weist Knabenhans darauf hin, daß bei den von ihm untersuchten Völkerschaften sich die Individuen qualitativ erheblich voneinander unterscheiden, daß es durchaus führende Persönlichkeiten gibt, deren Initiative und Tatkraft ein solches Maß erreichen, daß von ihnen der Anstoß zu wichtigen kulturellen Neuerungen und Umgestaltungen ausgehen kann[21]).

Bei diesen Faktoren, welche auf dieser Stufe die sozialen Unterschiede in erster Linie bedingen, handelt es sich also um natürliche Unterschiede unter den Menschen. Es sind also keine wirtschaftlichen Momente, wie vielleicht Unterschiede im Besitz, aus denen die gesellschaftliche Differenzierung hier hervorgeht. Es ist vielmehr deutlich wahrnehmbar der umgekehrte Zusammenhang hier vorhanden. Freilich gibt es auf diesen Stufen, auf denen der Einzelne von der Hand in den Mund lebt, überhaupt keine größeren Besitzunterschiede. Aber es gibt doch immerhin typische Unterschiede in den Lebensbedingungen und der wirtschaftlichen Lage. In dieser Hinsicht sind vor allem die älteren Männer, welche im Besitze mehrerer Frauen sind, begünstigt, da die Frau auf dieser Stufe im wesentlichen auch als Arbeitskraft gewertet wird, den Mann mit pflanzlicher Kost versorgt, und

---

[21]) Vgl. dazu auch: Vierkandt, Führende Individuen bei den Naturvölkern. Zeitschrift f. Sozialwissenschaft, Band 11, 1908.

da der Mann durch Abgabe von Frauen an andere in der Lage ist, dagegen im Austausch andere begehrte Güter einzutauschen.

Soweit es also wirtschaftliche Ungleichheiten hier gibt, beruhen sie fast ganz allein auf der gesellschaftlichen Differenzierung. Wenn diese erstgenannten Ungleichheiten hier nur in sehr bescheidenem Umfange vorkommen, so hängt dies mit den Eigentümlichkeiten dieser primitiven Wirtschaftsstufen zusammen. Es beruht dies aber darauf, daß der genossenschaftliche Charakter in den Sitten und in den Einrichtungen dieser Völkerschaften immer wieder zu Abgaben von dem eigenen Besitze nötigt. »Dadurch kommt ein Ausgleich zustande, der kaum mehr einen ausgesprochenen Gegensatz von reich und arm zuläßt, der den Einzelnen vor extremer Not bewahrt, auf der anderen Seite aber auch niemanden in Besitzfülle schwelgen läßt.«

Es ist vor allem die soziale Scheidung auf Grund der Altersunterschiede, welche den dadurch entstehenden Gruppen einen klassenartigen Charakter verleiht. Denn es kommt auf dieser Grundlage zu Rangabstufungen und Abhängigkeitsverhältnissen, woraus sich dann typische Unterschiede in den Lebensbedingungen ergeben. Dabei geht fortdauernd ein Wechsel von der einen Gruppe zur anderen vor sich. Wenn trotzdem hier von keinen Klassengegensätzen die Rede sein kann, so hängt dies in erster Linie damit zusammen, daß die Schicht der bevorrechteten Alten doch immer noch in sehr engem Kontakte mit den übrigen Klassengenossen steht und daß ihre Privilegien im allgemeinen weder erblich noch käuflich sind, daß jeder im Laufe der Zeit von selbst in diese Vorzugsstellung des Alters hineinwächst. Auch von einem Klassenbewußtsein kann deshalb hier noch keine Rede sein. Wir haben hier, so kann man sagen, mit den Anfängen sozialer Klassen zu tun.

Man wird vor allem als wesentlich festhalten müssen, daß man zwar von sozialen Klassen reden kann, wie es auch Knabenhans mit Recht tut, daß aber die Wirkung dieser Scheidung für die eigentlichen Lebensbedingungen keine sehr tiefgehende ist. Soweit aber doch Unterschiede in dieser Hinsicht vorkommen, sind sie die Folge dieser gesellschaftlichen Scheidung. Das Gesellschaftliche ist also hier das Primäre, die Unterschiede in Besitz und Lebenshaltung sind das Sekundäre. Von einer ständischen Gliederung wird man hier nicht sprechen können, weil vor allem im Hinblick auf die Rolle, welche das Alter für die soziale Stellung spielt, jedes männliche Individuum mit der Zeit in die höhere Gruppe aufrückt. Es fehlt also die strenge Gebundenheit, von welcher oben als Merkmal der ständischen Gliederung die Rede gewesen ist. Wie dann dort die Verhältnisse in dieser Hinsicht ganz anders werden, wo später die strenge Scheidung von Freiheit und Unfreiheit aufkommt, wo vor allem mit der Entstehung des Ackerbaues und einer geregelten Wirtschaft größere Besitzunterschiede möglich und dauernd werden, ist hier nicht weiter zu erörtern. Festzuhalten ist nur, daß wir es hier mit einer klassenartigen Schichtung der Bevölkerung zu tun haben und daß dabei die gesellschaftliche Differenzierung nicht auf wirtschaft-

lichen Unterschieden beruht, sondern daß der Zusammenhang der umgekehrte ist.

Wer in einem Stamme oder in einem Volke einen großen Einfluß hat, sich eines besonders großen Ansehens erfreut, beansprucht auch hinsichtlich des Besitzes und der äußeren Lebensbedingungen gewisse Vorrechte. Auch bei vielen anderen Völkern können wir diese Tatsache beobachten, daß sich die wirtschaftlichen Unterschiede in erster Linie als Folge der auf ganz anderen Momenten beruhenden gesellschaftlichen Differenzierung ergeben.

Wo er von der regelmäßigen Neuverteilung der Ländereien spricht, da berichtet Cäsar von den Stämmen der Germanen, daß sie alljährlich ihren Wohnsitz wechseln, und daß damit verhütet werden solle, daß sich bei den Vornehmen ein Streben nach großem Besitz oder sonstiger reicher Habe entwickele, und daß damit für die Schwächeren die Gefahr entstehe, von den Mächtigen aus ihrem Besitz vertrieben und unterdrückt zu werden. Jeder solle sehen, daß ihm auch der Mächtigste an Besitz nicht überlegen ist[22]).

Es sei ferner auf die bekannte Stelle des Tacitus verwiesen, in der gesagt ist, daß bei den Germanen bei der Landzuweisung auch Rang und Würde besonders berücksichtigt werden, daß also angesehene Familien mehr erhielten als andere. Auf den gleichen Zusammenhang weist Hartmann bei der Landverteilung der in Italien eindringenden Goten hin[23]). Sombart hat diese Tatsache einmal mit den Worten ausgedrückt: »Wer bist du? fragte man früher. Ein Mächtiger. Also bist du reich. Was bist du? fragt man jetzt. Ein Reicher. Also bist du mächtig[24]).«

Es waren also bei den alten Germanen rein gesellschaftliche Faktoren gewesen, welche ihre soziale Gliederung, die eine rein ständische gewesen war, bestimmt haben. Es war das Maß von Freiheit und Unfreiheit, der Gedanke des Edeln und Unedeln, und im engen Zusammenhange damit die Gegensätze von Rechtsfähigkeit und Rechtslosigkeit, welche für die soziale Schichtung maßgebend waren. Wo es in dieser Zeit zu einer wirtschaftlichen Differenzierung im Sinne einer Berufsgliederung, einer Arbeitsteilung oder zu Besitzunterschieden kam, war dies in erster Linie die Wirkung dieser gesellschaftlichen Differenzierung und der sich daraus ergebenden Unterschiede von Freiheit, Rechtsfähigkeit und politischem Ansehen. Es war nicht die Arbeitsteilung, also ein doch auch auf wirtschaftlichen Tatsachen beruhender

---

22) De bello gallico, 6. Buch. Es steht freilich dahin, ob mit diesen Bemerkungen wirklich die germanischen Verhältnisse richtig wiedergegeben sind. Hildebrand (Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, 1896, S. 87) nimmt vielmehr an, daß Caesar damit die damals in Rom herrschenden Anschauungen auch auf die Zustände der Germanen übertragen habe. Eine ähnliche Auffassung vertritt Pöhlmann, Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt. 1912, 2. Band, S. 572.

23) Das italienische Königreich. Leipzig 1897, S. 93.

24) Der moderne Kapitalismus. 2. Aufl., Band 1, S. 587. Vgl. dazu auch: Seeliger, Ständische Bildungen im deutschen Volke. Rektoratsrede. Leipzig 1905, S. 16.

Faktor, aus welcher sich zuerst eine gesellschaftliche Differenzierung entwickelt hat, sondern umgekehrt hat sich aus dem Gegensatz von Freien und Unfreien, von Abhängigen und Unabhängigen, die Arbeit als Beruf und dann auch die Arbeitsteilung und Berufsgliederung herausgebildet. Diesem ursprünglichen Zusammenhange widerspricht nicht die Tatsache, daß in späterer Zeit auch der umgekehrte Zusammenhang aufgetreten ist.

Auch in der Folgezeit lassen sich diese Zusammenhänge zwischen Gesellschaft und Wirtschaft deutlich beobachten. Recht und Freiheit, Rechtlosigkeit und Unfreiheit standen miteinander in allerengster Verbindung, wenn sie auch keineswegs immer restlos zusammenfielen. Die größere Rechtsfähigkeit der Freien war eine aktive und passive; die Freien genossen nicht nur einen volleren Rechtsschutz den minder Freien oder Unfreien gegenüber; von den Freien ging vielmehr auch das Recht aus, durch Rechtsfindung oder durch Bestimmung desselben in gesetzgebender Versammlung. Das Recht des Einzelnen war ein unmittelbarer Ausfluß seiner gesellschaftlichen Stellung, also des Maßes von Freiheit, das ihm zustand. Wie maßgebend all dieses dann wieder für die wirtschaftliche Lage und damit auch für die Besitzverteilung sein mußte, wird deutlich, wenn man daran denkt, daß von diesem Recht des Einzelnen, also von seiner gesellschaftlichen Stellung, in erster Linie auch das Recht der Freizügigkeit und damit in hohem Maße auch dasjenige der Berufswahl abhing, Vorzüge, deren wirtschaftliche Auswirkungen ja ohne weiteres erkennbar sind. Man hat ja auch häufig darauf hingewiesen, daß vor allem auch damals jene wirtschaftlich bevorzugt wurden, die im politischen Organismus eine hervorragende Rolle einnahmen [25]). Es ist dies eine Tatsache, die ja bis in unsere Tage hinein sich in den allerverschiedensten Formen beobachten läßt.

Im Laufe der folgenden Jahrhunderte, vor allem wohl zuerst in der fränkischen Zeit, haben sich dann in dieser Art der sozialen Gliederung wesentliche Änderungen vollzogen. Sie betrafen alle Stände. Zwischen den Freien und den Unfreien bildeten sich Übergangsstufen. Von den ersteren büßte ein Teil seine Freiheit ein, glitt also auf der sozialen Stufenleiter herab (Kommendationen); von den Unfreien gelangte ein Teil zu größerer Freiheit und damit auch zu besserem Rechte. Auf die Einzelheiten dieser Änderungen einzugehen, gehört nicht in den Rahmen dieser Ausführungen, deren Aufgabe es ja nur sein soll, die Entwicklungslinien in den gröbsten Zügen aufzuweisen [26]).

Das für unsere Zwecke Wesentliche der Entwicklung lag darin, worauf vor allem neuerdings Dopsch mit Nachdruck hingewiesen hat, daß die

---

[25]) Seeliger, a. a. O. S. 16.

[26]) Eingehender darüber die deutschen Rechtsgeschichten von Brunner und Schröder, passim. Ferner: Amira, Grundriß der germanischen Philologie. 3. Band, 2. Aufl., 1900, S. 129. — Lamprecht, Deutsche Geschichte, Band 1. — Inama-Sternegg, Art. Stände. Handwörterbuch d. Staatswissenschaften, 2. Supplementband, Jena 1897. — Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung d. Karolingerzeit. Weimar 1912.

Unfreien mit Erfolg bestrebt waren, ihre Stellung zu heben und vor allem ein besseres Maß von Freiheit zu erlangen. Das wird durch zahlreiche Freilassungen bewirkt, woraus sich in erster Linie die große Zahl von Hörigen und Halbfreien erklärt, die wir in dieser späteren Zeit vorfinden. Nach den Darlegungen von Dopsch waren es dabei in erster Linie auch wirtschaftliche Momente, welche diese Entwicklung begünstigt haben, vor allem das Gewinnstreben der Grundherren: »Wenn man den Unfreien freiließ, ihm seine Habe schenkte, war er durch Interesse am eigenen Gewinn zur Übernahme weiteren Herrschaftslandes und dessen Bebauung wohl zu haben [27]).« Und an anderer Stelle führt der gleiche Verfasser aus, daß im Zusammenhange damit das System der Landleihe zunehmend an Bedeutung gewonnen habe und daß die auf solche Weise in Tätigkeit gesetzten freien Arbeitskräfte die großen Rodungen in der Karolingerzeit in der Hauptsache ermöglicht hätten. Dopsch sagt von diesen Verleihungen, »daß ihnen eine großartige Spekulation auf zukünftigen Profit zugrunde gelegen und daß die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses weitausgespannten Netzes von Prekarien darin gelegen habe, daß damit einer ungeheueren Menge isolierter Arbeitskräfte die Möglichkeit wirtschaftlicher Erstarkung geboten wurde, wenn sie auch immer die Grundherrschaften selber bereicherte [28]).«

Im Zusammenhange mit dieser Entwicklung begegnen wir in der damaligen Zeit vielen Freilassungen, neben denen zwar auch sicher Herabdrückungen in einen minder freien Stand vorkamen, ohne daß jedoch dies letztere, wie man früher allgemein angenommen hatte (zum Beispiel Maurer und Inama-Sternegg) bestimmend für die Veränderung in der sozialen Gliederung dieser Periode gewesen wäre. Das Wesentliche war vielmehr die Tendenz zu größerer Freiheit und damit zu besserem Rechte bei der großen Masse der untersten Volksschichten.

Auch aus anderen Gründen begannen sich in dieser Zeit Umbildungen in der sozialen Gliederung zu zeigen. Die Unfreien und Minderfreien bildeten nicht mehr eine rechtlich und sozial gleich ungegliederte Masse wie zuvor; es begannen sich unter ihnen Abstufungen auszubilden. Wir beobachten hier das gleiche, was wir auch späterhin in den verschiedensten sozialen Gruppen vorfinden, daß sich Teilungen vollziehen, daß vorhandene Klassen sich zu spalten beginnen, daß Durchkreuzungen und Unterabteilungen entstehen. Weder Stände noch Klassen sind eben dauernd etwas Homogenes und Gleichartiges für sich, sondern sie zerfallen wieder in mehr oder weniger zahlreiche Untergruppen, und gerade in der Neubildung solcher haben wir ein wichtiges Symptom dafür, daß sich in der sozialen Gliederung einer Periode Änderungen vollziehen.

Es sei für die damalige Zeit nur auf die sogenannten Königsknechte hingewiesen, welche unter den Unfreien eine höhere soziale Stellung, was in einem höheren Wergelde zum Ausdruck kam, erhielten. Auch die Unfreien

---

[27]) a. a. O. Bd. 2, S. 49.
[28]) a. a. O. Bd. 1, S. 247 ff.

der Kirche erfreuten sich in der gleichen Weise einer gehobenen Stellung. Auch solche Unfreie, welche dauernd auf einem Stück Land angesetzt waren, konnten damit ihre Stellung verbessern; denn ihre Dienste und Abgaben wurden gemessen, und sie konnten bald nicht mehr ohne die Hufe, auf welcher sie saßen, veräußert werden. Meister hat mit Recht hervorgehoben, daß es ein Zeichen der gehobenen sozialen Stellung der Unfreien war, daß sich unter ihnen bereits solche Rangstufen ausbildeten[29]).

Mit diesem Aufsteigen der Unfreien, vor allem auch in den Stand der Hörigen (es gab eine besondere Freilassung zu Hörigenrecht), sind jedoch die Änderungen keineswegs erschöpft, welche sich hinsichtlich der sozialen Gliederung, vor allem auch in der Karolingerzeit, vollzogen haben. Waren es einmal wirtschaftliche Faktoren, die Notwendigkeit, die wirtschaftliche Basis des Lebens zu erweitern, das Streben nach größerem Besitze und das Aufkommen der Grundherrschaft, worauf in besonders hohem Grade die größere Freiheit und damit auch die größere soziale Selbständigkeit und wirtschaftliche Unabhängigkeit der bis dahin gänzlich Unfreien und Rechtlosen zurückzuführen war, so hat daneben doch auch das Aufkommen und das Erstarken der monarchischen Gewalt weittragende Folgen für die soziale Gliederung gehabt. Im Zusammenhange damit kam neben der alten Geburtsaristokratie ein Dienst- und Beamtenadel auf; das Amt beginnt jetzt, langsam eine soziale Stellung zu schaffen, und Angehörige der verschiedensten Geburtsstände, auch Unfreie und Freigelassene, können auf diesem Wege in eine höhere soziale Schicht aufrücken, und nach den neueren Anschauungen wären es vor allem auch diese Schichten gewesen, aus welchen sich die sogenannte spätere Ministerialität und damit eine neue Aristokratie entwickelt hat.

Das letzte, das in dieser Periode für die soziale Gliederung wichtig geworden ist, war die Tatsache, daß mit der immer stärkeren Ausbildung des Sondereigentums an Grund und Boden und durch die Landbegabung des Königs an seine Dienstleute und Beamten in zunehmendem Maße Besitzunterschiede aufkamen, daß sich vor allem in der Form der Grundherrschaft eine Schicht großer Grundherren zu entwickeln begann und daß damit die Besitzverhältnisse für die soziale und politische Stellung einen weit maßgebenderen Einfluß gewannen, als es bis dahin der Fall gewesen war.

Faßt man die Änderungen in der sozialen Gliederung in dieser Periode nach ihren wesentlichen Merkmalen hin zusammen, so sieht man, daß das Geburtsmoment für die Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht im Rückgange begriffen ist. Die alten Begriffe von »edel« und »unedel« verschieben sich, sie gehen an Bedeutung zurück, und für die neue soziale Differenzierung, wie sie nun aufzukommen beginnt, gewinnen Amt und Beruf auf der einen und das Besitzmoment auf der anderen Seite eine wesentlich größere Bedeutung, als es zuvor der Fall gewesen ist. War ursprünglich die aus der

---

[29]) Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert. Im Grundriß d. Geschichtswissenschaft. Leipzig 1907, S. 53. —

Geburt entspringende soziale Geltung für die berufliche Tätigkeit und die wirtschaftliche Stellung das allein Entscheidende, so entstehen nun Tendenzen, die dahin wirksam sind, das Verhältnis langsam umzukehren.

Die Entwicklung ist jedoch nicht in der Weise vor sich gegangen, daß das Neue sogleich und unmittelbar an die Stelle des Alten getreten wäre. Beides geht vielmehr noch durchaus nebeneinander her, nur daß das berufliche und das Besitzmoment die Tatsache der Geburt und der Abstammung immer mehr zu verdunkeln beginnt[30]. Man wird immer noch in seinen Stand hineingeboren; es ist nur jetzt leichter und häufiger, daß man in einen anderen Stand hineingelangen kann. Eines der wesentlichsten Momente dieser ständischen Gliederung, daß die einzelnen sozialen Schichten besondere Rechte und Privilegien genießen, bleibt erhalten, hat sich sogar in späterer Zeit zum Teil noch stärker ausgebildet.

Diese Entwicklung hat dann im weiteren Verlaufe des Mittelalters den gleichen Fortgang genommen, indem das Geburtsmoment immer mehr hinter den wirtschaftlichen und beruflichen Tatsachen zurückgetreten ist und diese letzteren einen zunehmenden Einfluß auf die soziale Gliederung erlangt haben. Besonders war nach dieser Richtung hin, wie hier nicht näher ausgeführt zu werden braucht, das Wachstum der Städte und des städtischen Lebens von Bedeutung. Mit dieser Entwicklung erhielt vor allem auch der Beruf einen steigenden, wenn auch nicht den allein maßgebenden Einfluß für den sozialen Rang, und neben und an Stelle der alten Geburtsstände begannen sich Berufsstände zu entwickeln, die dann aber ihrerseits wieder später zu neuen Geburtsständen führten. »Das Moment von Freiheit und Unfreiheit trat dahinter durchaus zurück. Unfreie Personen konnten auf Grund ihres Berufes in die Freiheit aufsteigen, Freie konnten in den Stand der Hörigkeit hinabsinken[31].« Aus den Ministerialen, den mit dem Reiterdienste betrauten Dienstmannen, bildete sich zunächst als ausgesprochener Berufsstand derjenige der Ritter aus, der sich jedoch dann wieder im Laufe der Zeit, vor allem unter dem Einfluß des Lehenswesens, zu einem neuen Geburtsstand umgestaltete. Auch die Bürger in den Städten hatten sich durchaus als Berufsstand entwickelt, und wir können hier besonders deutlich beobachten, wie bei diesen schon frühe das Besitzmoment einen wesentlichen Einfluß auf die soziale und politische Stellung ausgeübt hat. Ursprünglich setzte sich die städtische Bevölkerung aus den mannigfachsten sozialen Schichten zusammen, zwischen denen dann im Laufe der Zeit, vor allem unter dem Einflusse städtischer Privilegien und wirtschaftlicher Tatsachen, ein gewisser Ausgleich, eine Nivellierung erfolgt ist. Das Moment der Abstammung und Herkunft tritt immer mehr zurück, und an ihrer Stelle erlangen Besitz und Beruf den entscheidenden Einfluß. Ursprünglich befanden sich unter den Stadtbewohnern Freie und solche mit minderer Freiheit, wie zum Beispiel hörige Handwerker. Im Laufe der Zeit schwand diese Unfreiheit, die Frei-

---

[30]) Seeliger a. a. O. S. 20.

[31]) Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 1903, S. 86.

heit wurde ein Merkmal der Stadtbewohner, sie unterlagen nur noch der öffentlich-rechtlichen Gewalt des Stadtherrn, aber keinerlei privatrechtlicher Herrschaft.

Aus diesen Stadtbewohnern bildete sich dann im engsten Zusammenhange mit der wirtschaftlichen Entwicklung in den Städten der Bürgerstand. Nur diejenigen, welche Haus- und Grundbesitz in der Stadt ihr eigen nannten und infolge ihrer beruflichen Tätigkeit an dem besonderen Kaufmanns- und Marktrechte Anteil hatten, oder Wohlhabende, welche die mit den Ratsstellen verbundenen ökonomischen Lasten tragen konnten, wurden ursprünglich als Vollbürger anerkannt. Mit diesem Bürgerstand war ein ganz neues Element in die soziale Schichtung hineingekommen; er war als Berufsstand, vor allem auch unter dem Einflusse wirtschaftlicher Tatsachen, heraus entstanden; er war zunächst auch offen für andere Bevölkerungselemente, um sich dann aber auch später wieder gegen jeden Zuzug abzuschließen und zu Beginn der Neuzeit zu einer Art von Geburtsstand zu erstarren[32]).

Neben Rittern und Bürgern war dann der dritte große Stand des Mittelalters derjenige der Bauern. Es handelt sich hier auch um eine soziale Schicht, welche in sich selbst wieder im Hinblick auf ihre Freiheit, ihr Recht und ihre wirtschaftliche Lage reich gegliedert war und in dieser Hinsicht vom Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit tiefgreifenden Veränderungen unterworfen gewesen ist. Ursprünglich bildete die landbautreibende Bevölkerung noch ein recht buntes Gemisch der allerverschiedensten Elemente, vor allem im Hinblick auf das Maß von Freiheit, das sie genossen. Wenn diese Unterschiede auch keineswegs restlos verschwunden sind, so haben sie sich doch vom späteren Mittelalter ab sehr stark verwischt und ausgeglichen. So entstand im ausgesprochenen Gegensatz zu Rittern und Bürgern ein Bauernstand, der die niedere ländliche Bevölkerung umfaßte, und diese drei Stände waren es, welche der sozialen Gliederung des deutschen Mittelalters den Stempel aufgedrückt haben. Dieser Bauernstand war ausgesprochener Berufsstand, aber ähnlich, wenn auch nicht so strenge wie bei den anderen Ständen, hat er sich später in einen Geburtsstand umgewandelt. Es war vor allem die Wanderung nach der Stadt, welche Teilen der Bauernbevölkerung die Möglichkeit bot, aus ihrem Stande heraufzusteigen und ein größeres Maß von Freiheit zu erringen.

Fassen wir wieder zusammen, so sehen wir, wie diese drei Stände als Berufsstände im Gegensatz zu den alten Geburtsständen und neben ihnen entstanden sind, zum Teil in engem Zusammenhange mit der wirtschaftlichen Entwicklung jener Periode, wie vor allem beim Bürgerstand, während die Ursachen, welche zur Bildung des Ritterstandes geführt haben, mehr politische waren und vornehmlich mit der Entstehung und Erstarkung der Monarchie zusammenhingen. Es waren also in vielfacher Hinsicht außer-

---

[32]) Über diese Erstarrung der alten Berufsstände, vor allem um die Mitte des 18. Jahrhunderts, vgl. Koser, Staat und Gesellschaft zur Höhezeit des Absolutismus, in: Staat und Gesellschaft der neueren Zeit. Die Kultur der Gegenwart. Leipzig 1908, S. 241 ff.

gesellschaftliche Momente, welche die alte, auf dem Moment der Geburt sich aufbauende soziale Gliederung durchbrochen hatten. So hatte sich eine neue gesellschaftliche Gliederung herausgebildet, die aber dann später, vor allem vom Ausgange des Mittelalters ab, einer neuen Erstarrung verfiel. Damit erhielt wieder für die soziale Schichtung das Moment der Herkunft das Übergewicht, die Stellung der einzelnen Schichten wird rechtlich festgelegt, und ihre Angehörigen werden durch feste Schranken wieder voneinander getrennt.

Vom Beginne der Neuzeit an begann aber eine neue Durchbrechung dieser festen Gliederung. Hier kamen nun zahlreiche Faktoren auf, die, wenn auch nur langsam und nur nach und nach, von neuem zermürbend auf diese so festgelegte Gliederung einwirkten. Das war nicht in dem Sinne der Fall, daß diese Einteilung in Ritter (Adel), Bürger und Bauern nun irgendwie in ihren Grundlagen geändert worden wäre. Hat doch diese Einteilung bis tief hinein in die Neuzeit fortbestanden; aber es begannen sich deutliche und wirksame Ansätze zu zeigen, diese Gliederung tatsächlich zu durchbrechen und somit das vorzubereiten, was erst das neunzehnte Jahrhundert vollendet hat. Diese Stände als solche blieben in ihrer Starrheit erhalten, welche zum Teil noch stärker ausgebildet wurde; aber die neue gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung, wie sie nun aufkam, begann diese leere Form immer mehr zu überwuchern und sie immer bedeutungsloser zu gestalten. Am wenigsten ist von diesen Wandlungen der Bauernstand berührt worden, am stärksten das Bürgertum und die soziale Schichtung in den Städten. War für diese bereits Besitz und Beruf als wirtschaftliche Tatsache ursprünglich schon von großem Einfluß gewesen, so beginnen diese Faktoren, darunter vor allem aber die Besitzverteilung, einen neuen und noch weit stärkeren Einfluß auf die gesellschaftliche Schichtung und damit auch auf das Verhältnis der drei Stände zueinander zu nehmen.

Die bisherigen kurzen geschichtlichen Darlegungen müssen genügen, um das Wesentliche derjenigen Wandlungen aufzuzeigen, welche sich im Laufe der Zeit als maßgebend für die soziale Schichtung herausgebildet haben. Der zur Verfügung stehende Raum verbietet es, diese Entwicklung noch eingehender darzustellen und vor allem auch auf diejenigen Seiten derselben eingehender einzugehen, bei welchen der geschichtliche Verlauf ein anderer gewesen ist. Hier kam es nur darauf an, bei einigen Beispielen das Wesentliche aufzuzeigen.

Die neuere Entwicklung in dieser Hinsicht ist zu bekannt, als daß es erforderlich wäre, an dieser Stelle genauer auf sie einzugehen. Wenn wir als Hauptergebnis der bisherigen Betrachtungen hervorheben konnten, daß es zuerst rein gesellschaftliche Faktoren, vor allem aber auch natürliche Unterschiede unter den Menschen waren, welche für ihre soziale Schichtung maßgebend gewesen sind, daß die wirtschaftlichen Unterschiede im Besitz und Beruf und damit die inneren und äußeren Lebensbedingungen von diesen gesellschaftlichen Faktoren in erster Linie bestimmt waren, und daß sich dann langsam nach und nach das Verhältnis umzukehren begann, daß wirt-

schaftliche Faktoren einen steigenden Einfluß auf die soziale Schichtung auszuüben begannen, so wissen wir, daß dann in der Neuzeit dieser Einfluß der wirtschaftlichen Faktoren immer mehr zugenommen hat.

Liegt ja überhaupt eines der wesentlichsten Merkmale derjenigen Epochen, die man als kapitalistische zu bezeichnen pflegt, nicht nur in der Neuzeit, in der zunehmenden Unterstellung des Gesellschaftlichen unter das Wirtschaftliche. In diesem Gegensatze möchte ich auch gerade für die Entwicklung der sozialen Gliederung eines der allerwesentlichsten Merkmale der älteren von der neueren Entwicklung hervorheben[33]). Nun liegen die Verhältnisse keineswegs so, was schon oben hervorgehoben worden ist, daß nun das Neue plötzlich an die Stelle des Alten getreten wäre. Es hat sich vielmehr um einen langen Entwicklungsprozeß, der keineswegs überall gleichartig verlaufen ist, gehandelt; während ursprünglich bei der sozialen Gliederung wirtschaftliche Momente, natürlich auch in engstem Zusammenhange mit der damaligen primitiven Stufe des Wirtschaftslebens, keine oder nur eine ganz untergeordnete Rolle gespielt haben und die wirtschaftlichen Unterschiede nur der Ausfluß gesellschaftlicher Faktoren gewesen sind, beginnt sich auf einer späteren Stufe das Bild umzukehren, eine Wandlung, welche man in ihren ersten Anfängen in Deutschland so etwa in der Karolingerperiode beobachten kann.

Daß es vornehmlich dann auch wirtschaftliche Tatsachen gewesen sind, welche die alte, ständische Gliederung zur Auflösung gebracht und an ihre Stelle endgültig eine klassenhafte Organisation gesetzt haben, ist bekannt. In der territorialen Epoche war die ständische Gliederung des Volkes noch der tatsächliche Ausdruck der sozialen Machtverhältnisse. Sie hatte, wie Hitze es ausgedrückt hat, in erster Linie den Interessen der herrschenden Klasse gedient[34]). Aber auch noch weiterhin bleibt die ständische Gliederung noch lange erhalten. Im achtzehnten Jahrhundert wird sie zum Beispiel in Preußen unter Friedrich dem Großen zur Grundlage einer politischen Arbeitsteilung gemacht, bei welcher die staatlichen Aufgaben auf die verschiedenen Gruppen der bürgerlichen Gesellschaft verteilt werden. »Kein Stand soll in die Sphäre des anderen übergreifen, jeder soll in seinen eigentümlichen Besitz- und Wirtschaftsgrundlagen geschützt werden: auch der Staatsbürger genießt ein solches Exklusivprivileg, indem Handel und Handwerk, samt dem wichtigen

---

[33]) Vgl. zu diesem Gegensatz von wirtschaftlich und gesellschaftlich in der geschichtlichen Entwicklung: Chatterton-Hill, Individuum und Staat. Tübingen 1913, der von einer Verwirtschaftlichung der Gesellschaft und einer Verwirtschaftlichung der sozialen Organisation spricht (3. Kap.: Der Kampf um die Verwirtschaftlichung der Gesellschaft). Auch Simmel, Der Krieg und die geistigen Entscheidungen (Leipzig 1917): »Die Krise der Kultur« weist auf dieses Überwiegen des Wirtschaftlichen, wenn auch erst für die allerneueste Zeit, hin. Ähnliche Gedanken finden sich bei Hammacher, Das philosophisch-ökonomische System des Marxismus. Leipzig 1909, S. 487 ff.

[34]) Die politischen Testamente Friedrichs des Großen. Historische und politische Aufsätze. 3. Band, S. 22. O. J., Berlin. Deutsche Bücherei, Bd. 88—99.

Braugewerbe, als städtische Nahrungen nur in akzisbaren Orten betrieben werden dürfen[35].« Die ständische Gliederung der Gesellschaft war hier, wie es Koser einmal ausgedrückt hat[36], zum leitenden Grundsatz der staatlichen Sozialpolitik erhoben worden.

Mögen sich dabei, was vor allem Koser für einzelne Staaten zeigt, auch die Verhältnisse recht verschiedenartig gestaltet haben; grundsätzlich blieb fast überall, am ausgeprägtesten wohl in Deutschland, die alte ständische Gesellschaftsordnung erhalten. Für die äußeren Formen, in welchen sich dieses damals zeigte, gibt Koser manche Beispiele. Hatte diese ständische Gliederung noch im siebzehnten Jahrhundert einen tieferen Inhalt besessen, so wird sie dann später im achtzehnten Jahrhundert immer mehr zu einer leeren Form, welche durch die Tatsachen überholt wurde. Die wirtschaftliche Entwicklung mit ihrem starken Einfluß auf die Umschichtung in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, vor allem auch mit dem Eindringen bürgerlicher Kreise in ihnen bis dahin verschlossene Berufe, drängte immer mehr die tatsächliche Bedeutung dieser ständischen Gesellschaftsordnung zurück. Was sich Jahrhunderte zuvor erst in kleinen, dürftigen Anfängen gezeigt hatte, das Überwiegen des Wirtschaftlichen über das Gesellschaftliche, nahm nun an Bedeutung gewaltig zu. An die Stelle der ständischen Gliederung der Gesellschaft trat immer mehr eine klassenhafte Gliederung in dem eingangs dargelegten Sinne, bis dann um die Wende des achtzehnten zum neunzehnten Jahrhundert unter dem Einfluß der Ideenwelt des aufkommenden Liberalismus auch diese alte äußere Form beseitigt wurde. Als mit dem berühmten Oktoberedikt in Preußen bestimmt wurde, daß jeder, ohne Unterschied und ohne Beeinträchtigung des Standes, adelige, bürgerliche und bäuerliche Grundstücke in Besitz nehmen und ein bürgerliches Gewerbe betreiben dürfe, da war auch rein äußerlich die alte ständische Gesellschaftsordnung zu Grabe getragen worden, und damit war das vollendet, an dem seit Jahrhunderten die wirtschaftliche Entwicklung langsam aber unaufhörlich gearbeitet hatte.

Von da ab hat dann weiterhin für die Zugehörigkeit zu einer Klasse, für die Klassenbildung und damit auch für das Wesen der Klassen selbst, das wirtschaftliche Moment eine steigende Rolle gespielt. Kann man doch sagen, daß seit dieser Zeit für die Berufswahl und damit auch in gewissem Sinne für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse das Besitzmoment, das Milieu, in der überwiegenden Regel die entscheidende Rolle gespielt hat. Ein unmittelbarer Aufstieg oder Abstieg in eine andere soziale Schicht gehörte zu den seltenen Ausnahmen, und wo ein solcher Wechsel in der sozialen Schicht vorkam, vollzog er sich in der überwiegenden Regel nur in Übergängen, nur etappenweise[37].

---

35) Hitze, a. a. O.

36) Koser, a. a. O. S. 247.

37) Vgl. dazu: Mombert, Die Tatsachen der Klassenbildung. Schmollers Jahrbuch, Band 44, 1921, S. 1041 ff.

Mit dieser immer stärkeren Bedeutung des wirtschaftlichen Momentes als bestimmenden Faktors für die Zugehörigkeit zu einer sozialen Klasse mußten die gemeinsamen Lebensbedingungen und Einkommensverhältnisse, die letzteren vor allem in der qualifizierten Form, welcher Art die Einkommensquelle war, ob aus Besitz oder Arbeit herrührend, als wesentlicher Unterschied für die einzelnen sozialen Klassen in steigendem Maße hervortreten.

Es gab bestimmte Zeiten, und es gibt heute noch bestimmte Verhältnisse, unter welchen man in diesen Tatsachen und Unterschieden ein wichtiges Merkmal der sozialen Klassen erblicken kann. Denn aus diesen Unterschieden in den Lebensbedingungen, in der Höhe und in der Art des Einkommens ergaben sich dann mit zunehmender Beherrschung der gesellschaftlichen durch die wirtschaftlichen Tatsachen andere Momente, welche bei dem Auftreten verschiedener sozialer Klassen wesentlich sind, von selbst, wie zum Beispiel Verhältnisse von Über- und Unterordnung, gegenseitige Abhängigkeit, verschiedener gesellschaftlicher Rang und politischer Einfluß. Die Entwicklung ging bei uns dahin, diese gesellschaftlichen Tatsachen immer mehr zum Ausfluß der Unterschiede von Besitz und Einkommen zu machen.

Das Vordringen dieser wirtschaftlichen Tatsachen dem Gesellschaftlichen gegenüber für die soziale Gliederung fiel dann zeitlich etwa zusammen mit dem Aufkommen des Individualismus in Theorie und Praxis. Die alten Schranken, welche in dem Zeitalter der ständischen Gliederung die einzelnen sozialen Schichten voneinander getrennt hatten, waren gefallen, und wenn sie auch noch lange Zeit hinaus, bis in unsere Tage, auch ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Basis, eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt haben, so war dies doch dauernd in abnehmendem Maße der Fall. Es war die Freiheit der Berufswahl, die zunehmende Beweglichkeit des Besitzes, die gegenüber älteren Zeiten fast ungehinderte Übertragung von Besitzrechten, welche diese Entwicklung begünstigt haben. So durchbrach die wirtschaftliche Entwicklung immer mehr die alten überkommenen gesellschaftlichen Schranken.

Wenn man, wie es Karl Marx getan hat, auch die ständische Gliederung als eine klassenhafte, und zwar als eine erblich und rechtlich gebundene, betrachtet, so konnte man jetzt von einer freien Klassenbildung reden. Die einzelnen sozialen Schichten sind heute grundsätzlich nichts mehr in sich Abgeschlossenes; der soziale Stoffwechsel ist ein freierer und beweglicherer geworden. Wenn auch Fähigkeit und Begabung für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse und damit auch für den Wechsel innerhalb der einzelnen Klassen eine keineswegs zu unterschätzende Rolle spielen, so war daneben doch das Besitzmoment von weit stärkerem Einfluß. Ein Wechsel der sozialen Klasse in durchaus übergangloser Form, der Aufstieg in eine höhere oder das Hinabgleiten in eine tiefere innerhalb derselben Generation oder von einer Generation zur anderen, gehörte zu den Ausnahmen.

Ein solcher übergangsloser Wechsel konnte deshalb sehr selten vorkommen, weil in beiden Fällen die Gunst oder die Ungunst der Verhältnisse eine zu große Rolle spielte. »Der begabte Sohn des Arbeiters wird unter der

Ungunst der äußeren Verhältnisse nur in den allerseltensten Fällen in der Lage sein, einen seinen Fähigkeiten und Interessen entsprechenden Beruf zu ergreifen. Und umgekehrt wird der unfähige Sohn aus wohlhabenden Kreisen durch die günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse doch in den allermeisten Fällen davor beschützt sein, allzu tief auf der sozialen Stufenleiter hinabzugleiten [38]).«

In dem Maße, in welchem so Besitz und Einkommen eine steigende Bedeutung für die soziale Klassenbildung und für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Klasse gewannen, mußte man also in diesen Unterschieden auch ein wesentliches Merkmal der sozialen Klasse als solcher erkennen. Es waren das eben einfach Tatsachen, welche sich jedem Beobachter von selbst aufdrängen mußten. Dabei war immer noch die Tatsache bedeutsam, welche wir oben als Merkmal der sozialen Klasse in Anlehnung an die Auffassung Max Webers als wesentlich erkannt haben, daß neben der gemeinsamen Klassenlage innerhalb der verschiedenen sozialen Gruppen ein Wechsel persönlich und in der Generationenfolge leicht möglich ist und vorzukommen pflegt. Denn trotz der Hindernisse, welche in der neuesten Zeit dafür in den Besitzverhältnissen gelegen sind, kann man grundsätzlich doch von einem solchen typischen Wechsel in der Generationenfolge sprechen. Daß ein solcher vorkommt, dafür habe ich in den oben genannten Aufsätzen den Nachweis zu erbringen versucht.

Es liegt aber auf der Hand, daß für den täglichen Beobachter das Wesentliche dieser Klassenerscheinung nicht in dieser Tatsache des typischen Wechsels innerhalb der sozialen Gruppen und in der gemeinsamen Klassenlage derselben lag, sondern in den Tatsachen, welche dafür, wie vor allem die Besitz- und Einkommensverteilung, in dieser Zeit tatsächlich die entscheidende Rolle gespielt haben. Pars pro toto, wie man hier im übertragenen Sinne sagen kann. Mußte doch die Tatsache, daß die Besitz- und Einkommensverteilung für die Zugehörigkeit zu einer sozialen Klasse die entscheidende und steigende Rolle spielte, als besonders wichtiges Moment der Klassengliederung ins Auge fallen.

Wenn man sich diese Tatsache vor Augen hält, dann versteht man leicht die verschiedenen Auffassungen vom Wesen der sozialen Klasse, welche wir eingangs kennen gelernt haben. Dann erkennt man aber auch die relative Berechtigung der oben dargelegten Auffassung, welche mehr oder weniger an subjektive Merkmale anknüpft.

Wenn die Entwicklung einmal, wie gezeigt, dahin geführt hat, daß bestimmte wirtschaftliche Tatsachen und eine darauf beruhende gemeinsame Klassenlage wichtige Merkmale der verschiedenen sozialen Klassen und der Klassenbildung zu werden begannen, so konnte unter bestimmten Voraus-

---

[38]) Mombert, a. a. O., und ferner: Zur Frage der Klassenbildung (Kölner Vierteljahrshefte für Sozialwissenschaften, Band 1, 1921). In beiden Arbeiten habe ich auf Grund des vorhandenen, wenn auch recht dürftigen Materials den Versuch gemacht, den Nachweis für diese Art Klassenbildung zu erbringen.

setzungen diese Tatsache für das Denken und Handeln der Menschen selbst bestimmte Folgen haben: »Es ist nicht das Bewußtsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewußtsein bestimmt.« Eine bestimmte gemeinschaftliche Lage wird auf die Dauer nicht ohne Einfluß auf das Bewußtsein der Menschen sein können. Es wird sich ein zunehmendes Gefühl der Zusammengehörigkeit, es werden sich gemeinsame Willensimpulse herausbilden, die Angehörigen einer bestimmten Klasse werden sich als durchaus zusammengehörig empfinden. So führt die gemeinsame Lage zu subjektiven Äußerungen und Willenshandlungen der Betreffenden, welchen wir in der Geschichte in den verschiedensten Abstufungen begegnen. Zuerst finden wir mehr oder weniger latente Unzufriedenheit; daraus entstehen gemeinsame Interessen, die dann zu mehr oder weniger scharfen Gegensätzen und schließlich zum ausgesprochenen Klassenkampf führen können. Seine höchste Stufe erreicht dieses Gefühl der Zusammengehörigkeit dort, wo, um mit Sombart zu reden, eine gesellschaftliche Gruppe ihrer Idee nach ein bestimmtes Wirtschaftssystem vertritt.

Bereits in der Antike hat, wie Pöhlmann nachgewiesen hat, ein solches Klassenbewußtsein bestanden[39]). Im ganzen Mittelalter wird man von einem solchen nicht reden können. Das gemeinsame Band zum Beruf war weit stärker. Von einer Solidarität der Gesellen verschiedener Gewerbe kann man für diese Zeit kaum sprechen. Auch in der englischen und französischen Revolution fehlt dieses Klassenbewußtsein vollkommen. Zu Zeiten Babeufs gab es noch kein Proletariat mit gemeinsamem Klassenbewußtsein, und Sombart hat darauf hingewiesen, daß noch bis in die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts beim Bergbau kein Klassengegensatz bestanden hat[40]). In diesen älteren Zeiten konnte man allenfalls von einem proletarischen Bewußtsein Einzelner, aber noch nicht von einem Gemeinbewußtsein proletarischer Massen sprechen. Ein solches ist erst in der allerneuesten Zeit aufgetreten und hat hier einen solchen Umfang und eine solche Bedeutung erlangt, daß dahinter in den Augen vieler andere, allgemeinere Merkmale der sozialen Klasse zurückgetreten sind.

Jede Zeit sieht eben als wesentliche Merkmale diejenigen an, welche eben in der betreffenden Periode bei der Klassenerscheinung als besonders wichtig und beachtenswert hervortreten. Eine ältere Anschauung, vor allem am Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts, hat das Wesentliche in Besitzmomenten gesehen. Dann hat dieses sich nach und nach gewandelt, und Karl Marx zum Beispiel und nach ihm viele andere haben das Wesentliche schon nicht mehr in den verschiedenen Einkommens- und Besitzverhältnissen erblickt, sondern darin, welches die Art der Wirtschaftsbetätigung und die dadurch bestimmte Stellung der Gesellschaftsmitglieder innerhalb des ge-

---

39) Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt. 2. Aufl., München 1912, passim.

40) Der moderne Kapitalismus, a. a. O., Band 2, S. 819.

sellschaftlichen Wirtschaftsbetriebes sei[41]), während späterhin dann andere, wie bereits dargelegt, das Wesentliche in der gemeinsamen Willensrichtung und den gemeinsamen Idealen der einzelnen sozialen Gruppen gesehen haben.

IV.

Hält man sich diese, im vorangegangenen kurz dargestellten Tatsachen vor Augen, so erkennt man leicht, daß diese verschiedenen Begriffe der sozialen Klasse, denen wir begegnen, in gewissem Sinne durchaus nebeneinander ihre Berechtigung haben. Wir haben es hier mit weiteren und engeren Begriffen der gleichen Erscheinung zu tun, welche beide logisch durchaus nebeneinander bestehen können. Wenn wir uns klar machen, daß die Quelle der Begriffsbildung in unserem Bewußtsein liegt, daß es sich dabei um Vorstellungen handelt, welche wir uns von der Welt der Erscheinungen machen, daß der Begriff einer Erscheinung die Summe der uns wesentlich erscheinenden Merkmale enthält, so ergibt sich, daß für die gleiche Erscheinung mehrere Begriffe nebeneinander möglich sind. Nur dürfen diese Begriffe sich nicht gegenseitig widersprechen. Für das Gesagte sei auch auf die oben (S. 244) zitierten Worte Sigwarts verwiesen.

Freilich werden solche verschiedenartige Begriffe für die gleiche Erscheinung einen verschiedenen Geltungsbereich haben müssen, damit jeder für sich auch einen bestimmten Erkenntniswert besitzt. Daß dies in unserem Falle zutrifft, ergibt sich aus dem bereits darüber Gesagten. Wir haben es hier mit Begriffen zu tun, welche man vielleicht als historische in dem Sinne bezeichnen kann, daß sie verschiedene Entwicklungsstufen ein und derselben Erscheinung widerspiegeln.

Im Laufe der geschichtlichen Entwicklung sind für das Wesen der sozialen Klasse, für die Klassengliederung und Klassenbildung neue, wichtige Merkmale hinzugekommen, welche dann für das Bewußtsein der betreffenden Zeit andere, ältere Merkmale mehr oder weniger zurückgedrängt haben. Wenn also das eine Mal die Besitz- und Einkommensverhältnisse, das andere Mal die Art des Einkommens oder die besondere Art der wirtschaftlichen Betätigung und schließlich rein subjektive Tatsachen, wie die Vertretung eines bestimmten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ideals, als wesentlich für die soziale Klasse hingestellt wurden, so haben wir es dabei allemal mit historischen Begriffen zu tun, welche sich darauf aufbauen, daß sich wichtige Merkmale und Eigenheiten der sozialen Klasse geändert haben, und daß deshalb das Wesentliche an ihr eine Wandlung erfahren hat. Freilich darf man dann aber nicht in den Fehler verfallen, in welchen recht viele verfallen sind, diejenigen Merkmale, welche man für eine bestimmte Zeit als für die soziale Klasse wesentlich erkannt und durch Abstraktion von weniger wichtigen Merkmalen gewonnen hat, zu benutzen, um damit einen Begriff für die soziale Klasse schlechthin, rein formal, möchte ich fast sagen, dann ohne

---

[41]) Vgl. dazu die Darlegungen bei Cunow, Die Marxsche Geschichts-, Gesellschafts- und Staatstheorie. Berlin 1921, 2. Band, S. 50 ff.

Rücksicht auf eine bestimmte Zeit aufzustellen und zu erklären, daß dort, wo soziale Gruppen nicht diese doch lediglich aus der neuesten Zeit hergenommenen Merkmale aufweisen, keine sozialen Klassen vorhanden gewesen seien.

Neben manchen anderen tut dies auch Sombart, wenn er einmal sagt: »Die Klasse ist so lange nicht da, als nicht die Gemeinsamkeit der Interessen den einzelnen Individuen zu Bewußtsein gebracht worden ist[42].«

Man kann freilich in vielen Fällen nicht sagen, daß ein Begriff richtig oder falsch ist, da es sich dabei vielfach nur um einen Niederschlag unseres Bewußtseins handelt, darum, wie der Einzelne die Dinge sieht. Man kann deshalb bei solchen Begriffen bei ihrer Beurteilung nur die Kategorien von mehr oder weniger brauchbar und zweckmäßig, und dies allein im Hinblick auf deren Erkenntniswert, anwenden.

Wenn aber demgegenüber zum Beispiel die geschichtliche Betrachtung uns soziale Gliederungen zeigt, welche wir nicht als ständische mehr ansehen können, weil dabei doch nicht die strenge Gebundenheit durch Recht und Sitte herrscht, welche wir immer mit dem Wesen der ständischen Gliederung verbinden, wenn wir dabei, wenn auch in verschiedener Stärke, bei den Eingeborenen Australiens, oder in der Antike, oder zum Teil schon auf der Höhe des Mittelalters und noch ausgesprochener zu Beginn der Neuzeit soziale Gliederungen wahrnehmen, welche wesentlich freier und beweglicher sind, als es diese ständische Gliederung war, — so verbauen wir uns jede Möglichkeit, diese Arten der sozialen Schichtung begrifflich zu erfassen, wenn wir an sie mit einer Auffassung herantreten, die allenfalls für die allerneueste Zeit Geltung beanspruchen kann.

Zwar erkennt auch Sombart an, daß es sich in diesen letzten Fällen um keine ständische Gliederung handeln kann. Er spricht davon, daß das Altertum »Ansätze zur sozialen Klasse« kennt[43]), und wo er (S. 1104) von dem Aufkommen einer neuen herrschenden Gruppe im Zeitalter des Frühkapitalismus, vor allem in England und Frankreich, spricht, beantwortet er die Frage, ob es sich hier um einen Stand oder eine Klasse gehandelt habe, damit, daß sie beides und beides nicht gewesen sei, daß es sich dabei um eine Übergangserscheinung vom Stand zur Klasse gehandelt habe. Eine ausgesprochene Klasse war für ihn diese neue Schicht führender Männer deshalb nicht, weil ihre ökonomischen Interessen keineswegs klar umschrieben und auf ein bestimmtes Wirtschaftssystem ausgerichtet waren.

Freilich hat dann dieser Auffassung von der sozialen Klasse gegenüber Sombart auch einen etwas anderen Begriff vom Stande, indem er darunter auf Lebensgemeinschaft beruhende, in ein Gemeinwesen organisch eingegliederte Großverbände versteht. In beiden Fällen handelt es sich dabei jedenfalls um die Einbeziehung von Merkmalen, welche überaus wichtige

---

42) Der moderne Kapitalismus, a. a. O., Band 2, S. 1093.

43) a. a. O. S. 1094.

Bestandteile dessen enthalten, was wir mit dem Begriffe von Stand und Klasse zu verbinden pflegen.

Wenn ich mich trotzdem Sombarts Auffassung nicht anschließen kann, so geschieht dies deshalb, weil ein solcher Klassenbegriff mit der ausschließlichen Hineinlegung des Wesentlichen in das Subjektive zu sehr der neuesten Entwicklung entnommen und deshalb nicht weit genug ist, um älteren klassenartigen Formen der sozialen Gliederung gerecht werden zu können.

Es wird zwar immer, mag man den Begriff der sozialen Klasse fassen wie man will, worauf ja auch schon eingangs hingewiesen worden ist, zwischen ständischer Gliederung und Klassengliederung Übergangsstufen geben. Beides geht im Laufe der geschichtlichen Entwicklung ineinander über. Je mehr man aber den Klassenbegriff aus den Merkmalen der allerneuesten Zeit ableitet, für um so längere Zeiträume ist man dann auch gezwungen, bestimmte Arten der sozialen Schichtung immer nur als Übergänge aufzufassen. Deshalb glaube ich, daß man Max Weber beistimmen muß, wenn er in der eingangs dargelegten Weise den Klassenbegriff so weit gefaßt hat. Wenn wir die Begriffe »Stände« und »Klassen« einander gegenüberstellen, so haben wir es mit sogenannten einteilenden Begriffen zu tun. Der Wert einer solchen Einteilung, die Brauchbarkeit solcher Begriffe wird um so größer sein, je bessere Dienste sie uns mit ihren unterscheidenden Merkmalen für die Erkenntnis der Wirklichkeit leisten.

Freilich wird man sich darüber durchaus klar sein müssen, daß wir mit solchen Merkmalen, mögen wir sie wählen wie wir sie wollen, eine Erscheinung nie vollkommen gedanklich umschreiben können. In dieser Hinsicht ist durchaus Below beizupflichten, wenn er sagt: »Ich bin vielmehr der Ansicht, daß wir bei historischen Erscheinungen überhaupt darauf verzichten müssen, eine Bezeichnung ausfindig zu machen, die allen ihren Seiten gerecht wird. Bei ihrer Kompliziertheit werden wir immer nur das Überwiegende andeuten können [44]).« Diese Schwierigkeit wird auch um so größer sein, je mehr diese Erscheinung selbst wieder in wesentlichen Eigenschaften vielfältige geschichtliche Wandlungen durchgemacht hat.

Da der Begriff nichts anderes ist als die logische Form der Vorstellung, und da wir ja das Erkenntnisobjekt immer aus dem Erfahrungsobjekt ableiten, so werden wir in dieser Hinsicht bei solchen Erscheinungen immer auf Schwierigkeiten stoßen, mögen wir dabei den Begriff fassen wie wir ihn wollen. Fassen wir ihn so weit, daß er möglichst viel von dem deckt, was wir an klassenartigen Erscheinungen geschichtlich wahrnehmen können, so wird der Begriff damit zu inhaltsleer, um für die Gegenwart genügend brauchbar zu sein. Leiten wir dagegen den Begriff aus denjenigen Merkmalen ab, welche uns für die Gegenwart am bedeutsamsten erscheinen, so wird damit der Begriff ein so enger, daß wir damit älteren Zeiten nicht gerecht werden können.

Der einzig hier mögliche Ausweg scheint mir der zu sein, daß wir in

---

[44]) Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1920, S. 616.

der bereits dargelegten Weise für die gleiche Erscheinung mit mehreren Begriffen arbeiten, mit einem allgemeinen, möglichst weiten Begriffe, als welcher mir derjenige von Max Weber als besonders brauchbar erscheint, und demgegenüber dann mit sogenannten historischen Begriffen, welche eben bestimmten Zeiten und Verhältnissen entnommen nur für sie Geltung besitzen und diesem allgemeinen Begriff gegenüber untergeordnet sind.

Solche allgemeine und spezialisierte Begriffe sind durchaus nebeneinander möglich[45]). Auf diese Weise ist es durchführbar und unserer Erkenntnis durchaus förderlich, neben einem solchen allgemeinen Begriff der sozialen Klasse auch solche speziellen Begriffe aufzustellen, wie es die Sozialisten und in etwas anderer Weise Sombart getan haben. Man muß sich nur dann der zeitlichen Tragweite derselben und der Notwendigkeit durchaus bewußt sein, diese speziellen Begriffe auch dem allgemeineren unterordnen zu können. Es handelt sich hierbei nicht nur um Überlegungen, welche für diese Wesensbestimmung der sozialen Klasse Geltung haben sollen; auch andere, heute bei uns so lebhaft umstrittene Probleme können durch solche Bildung allgemeiner und spezieller Begriffe, wobei die letzteren bestimmten Zeitverhältnissen entsprechen, ihrer Lösung näher gebracht werden. Es sei nur beispielsweise an den Meinungskampf über das Wesen des Kapitalismus und an die Streitfrage erinnert, ob man von einem solchen bereits in der Antike oder, wie neuerdings Dopsch meint, in der Karolingerperiode reden könne, eine Frage, bei der die Probleme prinzipiell ähnlich gelagert sind wie bei derjenigen über das Wesen der sozialen Klasse.

Freilich wird auch von der Auffassung, welche man von dem Wesen der sozialen Klasse hat, in hohem Maße das Urteil darüber abhängen, welche weitere Entwicklung man in dieser Hinsicht für möglich hält und ob überhaupt, wie es dem Sozialismus als Ideal vorschwebt, eine klassenlose Gesellschaft auf der heutigen Stufe der Wirtschaft möglich ist. Der Sozialismus verwirft jede Scheidung der Menschen in Klassen und erblickt sein Ziel in der Aufhebung derselben. Nicht die Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln ist das letzte Ziel des Sozialismus, wie viele irrtümlich annehmen, sondern die Abschaffung der Klassen. Die Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln ist dazu für den Sozialismus nur die unentbehrliche Voraussetzung. Die Richtigkeit dieses Zusammenhanges ist deutlich, wenn man sieht, daß für die meisten Sozialisten die Art der Wirtschaftsbetätigung und die dadurch bewirkte gesellschaftliche Stellung das wesentlichste Merkmal der sozialen Klasse ist, daß, wie es Max Adler einmal ausgedrückt hat, Proletarier in dem Sinne eine soziale Klasse sind, als sie diejenigen umfaßt, welche nur durch Verdingung ihrer Arbeit ihr Leben erhalten können[46]). In diesem Sinne wird man also ohne Bedenken von der Möglichkeit einer klassenlosen Gesellschaft sprechen können. Welche Wirkungen das vielleicht auf den Ertrag der Volkswirtschaft, auf den weiteren Gang unserer Kultur haben könnte, sei an dieser Stelle dahingestellt.

---

[45]) Vgl. dazu Sigwart, Logik. 4. Aufl., Tübingen 1911, 2. Band, S. 472 ff.

[46]) Demokratie und Rätesystem. Wien 1919, S. 27.

Wenn man jedoch von dem Wesen der sozialen Klasse eine andere Auffassung hat, dann wird man in dieser Hinsicht unter Umständen auch zu anderen Ergebnissen kommen. Das wird schon auf Grund einer Auffassung der Fall sein können, wie sie zum Beispiel Sombart vertritt. Denn man wird mit Recht daran zweifeln dürfen, ob in einer Wirtschaftsordnung, in welcher das Privateigentum an den Produktionsmitteln aufgehoben ist, nicht doch immer wieder bestimmte Gesellschaftsgruppen auftreten werden, welche ihrer Idee nach ein anders geartetes Wirtschaftssystem als das dann herrschende vertreten.

Man denke nur daran, daß sogar innerhalb der radikalen Richtungen des Sozialismus von einer Enteignung des bäuerlichen Landbesitzes im Ernste keine Rede ist. Nicht nur Kautsky hat sich dagegen erklärt, auch in dem Agrarprogramm der Vereinigten Kommunistischen Partei Deutschlands heißt es: »Das Privateigentum der Bauern an Land und Arbeitsmitteln bleibt unangetastet.« Die russische Sowjetregierung hat zwar in ihren ersten Dekreten den Grundsatz aufgestellt, daß auch das ganze Bauernland unentgeltlich enteignet werden solle; aber die tatsächliche Entwicklung ist dort, was vor allem neuerdings David mit Nachdruck betont hat[47]), den entgegengesetzten Weg gegangen und hat zu einer erheblichen Stärkung und Vermehrung der bäuerlichen Individualbetriebe geführt. In diesen Fällen handelt es sich eben auch um das Eingeständnis, daß sich bestimmte Gruppen der Bevölkerung immer wieder gegen ein Wirtschaftssystem wenden werden, das sich auf einer Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln aufbaut. Auch von anderen Schichten der Bevölkerung wäre ein ähnlicher Widerstand denkbar.

Wenn man dann an diese Möglichkeit einer klassenlosen Gesellschaft mit einem Klassenbegriff herantritt, wie ihn M. Weber aufgestellt hat, wenn man unter einer sozialen Klasse die Gesamtheit derjenigen Klassenlagen versteht, zwischen welchen ein Wechsel persönlich und in der Generationenfolge leicht möglich ist und typisch stattzufinden pflegt, wobei unter Klassenlage die typische Chance der Güterversorgung, der äußeren Lebensstellung und des inneren Lebensschicksals verstanden wird, so wird man sich fragen müssen, ob wir uns im Hinblick auf diese verschiedene Klassenlage in diesem Sinne eine klassenlose Gesellschaft bei der heutigen Stufe der Wirtschaft vorstellen können.

Ich möchte diese Frage verneinen. Sie bejahen hieße eine Gleichheit in der Güterversorgung, in der äußeren Lebensstellung und des inneren Lebensschicksals, das heißt eine vollkommen undifferenzierte Gesellschaft für möglich halten. Wo aber einzelne Gruppen eine solche verschiedene Klassenlage haben und wo dabei persönlich und in der Generationenfolge typisch ein Wechsel stattzufinden pflegt, haben wir es in diesem Sinne mit sozialen Klassen zu tun. Wir können nicht damit rechnen, daß die Gesellschaft sich nach einer Richtung hin entwickelt, auch nicht in einer sozialisti-

---

[47]) Sozialismus und Landwirtschaft. 2. Aufl., 1922, S. 653 ff.

schen Wirtschaftsordnung, in der sie nur noch aus völlig gleichartigen Elementen besteht. Die Menschen sind ungleich an Natur, an Fähigkeiten und an Begabung, und der Grundsatz der Gleichheit ist erst dann verwirklicht, wenn, wie es schon Aristoteles ausgedrückt hat, das Ungleiche auch ungleich behandelt wird. Das Wesen der Gleichheit besteht nicht darin, Ungleiches gleich zu behandeln.

Wir sehen ja auch, daß in Sowjetrußland heute von einem klassenlosen Zustand keine Rede ist, und man kann auch heute schon behaupten, wenn man vor allem die neuesten Maßnahmen der Sowjetregierung betrachtet, daß ein solcher Zustand auch in Zukunft nicht eintreten wird. Kautsky hat darauf hingewiesen [48]), daß hier eine neue Klassenherrschaft entstanden ist, welche drei Klassen umfaßt: die unterste, die ehemaligen Bougeois, Kapitalisten, Kleinbürger und Intellektuellen, soweit sie oppositionell gesinnt sind; die zweite, über ihr stehende, als Mittelklasse, der Lohnarbeiterstand, der politisch privilegiert ist, und über diesen beiden erhebt sich als oberste Klasse, als neue Herrenklasse die zum Teil aus den Arbeiterräten hervorgegangene neue Bureaukratie, welche alle tatsächliche Macht in den Händen hat.

»Sie wollten die Nivellierung der Klasse und haben neue Klassenunterschiede hervorgerufen, eine unter dem Proletariat stehende Klasse gebildet, diese selbst zu einer privilegierten Klasse erhoben und über dieser eine neue Klasse mit großen Einkommen und Privilegien entstehen lassen.«

Max Adler hat diese Form der Diktatur des Proletariats als aufgeklärten Absolutismus bezeichnet [49]). Es handelt sich hier eben um das offene Eingeständnis, daß bei der Natur des Menschen auf der heutigen Stufe der Wirtschaft ohne Über- und Unterordnung keine Ordnung herrschen kann, und daß, wo Über- und Unterordnung herrschen, auch soziale Gruppen mit einer verschiedenen Klassenlage in dem Sinne M. Webers unvermeidbar sind.

V.

Wenn wir uns demgegenüber nun darauf besinnen, wie sich die Klassenlehre des Sozialismus diesen Tatsachen gegenüber verhält, so ist zunächst zu betonen, daß es eine Gruppe von Sozialisten gibt, deren diesbezügliche Anschauungen sich mehr oder weniger restlos auf der alten Lehre von der ursprünglichen Gleichheit der Menschen aufbaut, wie sie vor allem am Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts die herrschende gewesen ist. Hier ist der Einfluß Rousseauscher Ideen deutlich wahrnehmbar. Es sei zum Beispiel nur auf die Anschauungen R. Owens verwiesen. Marx und Engels dagegen haben keine Gleichheit der menschlichen Anlagen und Fähigkeiten behauptet. Für Engels ist der Inhalt der proletarischen Gleichheitsforderung allein die Abschaffung der Klasse. »Jede Gleichheitsforderung, die darüber hinausgeht, verläuft notwendig ins Absurde [50]).«

---

[48]) Terrorismus und Kommunismus. Berlin 1919, S. 121 ff.

[49]) Demokratie und Rätesystem, a. a. O., S. 18.

[50]) Herrn Eugen Dührungs Umwälzung der Wissenschaft. 3. Aufl., 1894, S. 104.

Mit diesen Gedanken verbindet sich dann enge die Auffassung von K. Marx über das Gleichheitsprinzip. In seiner Kritik des sozialdemokratischen Parteiprogrammes sagt er darüber:

»Der eine ist aber physisch und geistig dem anderen überlegen, liefert also in derselben Zeit mehr Arbeit oder kann während mehr Zeit arbeiten; und die Arbeit, um als Maß zu dienen, muß der Ausdehnung oder der Intensität nach bestimmt werden, sonst hört sie auf, Maßstab zu sein. Dies gleiche Recht ist ungleiches Recht für ungleiche Arbeit. Es erkennt keine Klassenunterschiede an, weil jeder nur Arbeiter ist wie der andere; aber es erkennt stillschweigend die ungleiche individuelle Begabung und daher Leistungsfähigkeit als natürliche Privilegien an[51].«

Aber dieses sieht Marx nur als unvermeidbare Mißstände in der ersten Phase der kommunistischen Gesellschaft an und meint, daß sich das in einer höheren Phase derselben ändere. Dann könne die Gesellschaft auf ihre Fahnen schreiben: »Jeder nach seinen Fähigkeiten, jeder nach seinen Bedürfnissen.« In diesem Ausspruche liegt ebenfalls eine deutliche Anerkennung der ungleichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Menschen. Freilich gibt es neuerdings Vertreter des Kommunismus, welche sich trotz äußerer enger Anlehnung an diese Gedanken von Karl Marx zu diesem in einen ganz erheblichen Widerspruch setzen, ohne daß ihnen dies aber anscheinend zum Bewußtsein kommt. Das gilt zum Beispiel von J. Borchardt, der für die kommunistische Gesellschaft als Ideal und Ziel aufstellt: »Jeder bekommt, was er haben will...« »Jeder tut, was er will[52].« Das sind Gedanken und Forderungen, welche weit mehr Verwandtschaft mit den Lehren von Max Stirner als mit denjenigen von Karl Marx haben.

Ein sehr klares Bild von der Auffassung des Sozialismus zu dem ganzen Problem erhält man dann, wenn man an die Mittel denkt, welche zur Einführung einer klassenlosen Gesellschaft dienen sollen. Es ist dies die Abschaffung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und ihre Überführung in den Besitz der Gesellschaft. Diese Forderung der Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln als unerläßliche Voraussetzung zur Abschaffung der Klassen deckt sich innerlich vollkommen mit den oben dargelegten Auffassungen zahlreicher Sozialisten, auch mit derjenigen von Karl Marx über das Wesen der sozialen Klasse, auch mit derjenigen mancher bürgerlichen Schriftsteller, für welche das Wesen der sozialen Klasse in der spezifischen Art des Einkommens, das heißt in dem Besitz oder Nichtbesitz der Produktionsmittel, liegt. Daraus ergeben sich dann wieder gemeinsame ökonomische Interessen bei einzelnen Gruppen, welche dann das besondere Wesen der sozialen Klasse ausmachen. Die verschiedene Stellungnahme zu dem Eigentumsproblem und der damit zusammenhängenden Art der Wirtschaftsordnung ruft dann wieder verschiedene gesellschaftliche und wirtschaftliche Ideale der einzelnen sozialen Gruppen hervor.

---

[51]) Neue Zeit, Bd. 9, Teil 1, 1891, S. 567.

[52]) Einführung in den wissenschaftlichen Sozialismus. Berlin 1919, S. 106—107.

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse hängt also in allererster Linie von dem Besitz oder Nichtbesitz an Produktionsmitteln ab. Soll doch auch in der sozialistischen Wirtschaftsordnung bei der vollständigen Gleichheit, welche in dieser Hinsicht für jeden herrscht, jeder nur Arbeiter sein. Demgemäß unterscheidet Karl Marx in der heutigen bürgerlichen Wirtschaftsordnung drei Hauptklassen: 1. Grundbesitzer als Bodeneigentümer und Nutznießer der Grundrente, 2. Kapitalisten einerseits und Kapitalanleger und Kapitaldarleiher andererseits als Anwender fremder Arbeitskraft zur Gewinnung von Kapitalprofit, und 3. Arbeiter als Verkäufer ihrer Arbeitskraft gegen Lohn. Es ist also für Karl Marx der Besitz oder Nichtbesitz an Produktionsmitteln, der klassenbildend wirkt; die Verteilung von Besitz und Eigentum, also wirtschaftliche Voraussetzungen, sind maßgebend für die gesellschaftliche Schichtung.

Schon in einem Prüfungsaufsatze, »Betrachtungen eines Jünglings vor der Wahl eines Berufes«, schon als Schüler hat Karl Marx den Gedanken ausgesprochen: »Wir können nicht immer den Stand ergreifen, zu dem wir uns berufen glauben; unsere Verhältnisse in der Gesellschaft haben einigermaßen schon begonnen, ehe wir sie zu bestimmen imstande sind[53]).«

Die gleiche Tatsache, das Überwiegen des Wirtschaftlichen gegenüber dem Gesellschaftlichen, die Abhängigkeit der Klassenzugehörigkeit und Klassenbildung von der ökonomischen Basis und damit von der Art der Wirtschaftsbetätigung und deren wirtschaftlichen Voraussetzungen, hat Karl Marx häufig genug hervorgehoben. Entsprach diese Anschauung doch auch ganz den geschichtsphilosophischen Grundlagen seiner Lehre. Es sei deshalb zum Beleg des Gesagten auch nur auf eine kurze Stelle aus seinen Werken hingewiesen:

»Die spezifisch ökonomische Form, in der unbezahlte Arbeit aus den unmittelbaren Produzenten ausgepumpt wird, bestimmt das Herrschafts- und Knechtsverhältnis, wie es unmittelbar aus der Produktion selbst hervorwächst und seinerseits bestimmend auf sie zurückwirkt... Es ist jedesmal das unmittelbare Verhältnis des Eigentümers der Produktionsbedingungen zu den unmittelbaren Produzenten... worin wir das innerste Geheimnis, die verborgenste Grundlage der ganzen gesellschaftlichen Konstruktion... finden[54]).«

Die Klassenlehre des Sozialismus geht also von der Verwirtschaftlichung der Gesellschaft aus, davon, daß das Wirtschaftliche dem Gesellschaftlichen gegenüber in der herrschenden Wirtschaftsordnung dabei die maßgebende Rolle spielt. Ist es doch auch bekannt, daß im engen Zusammenhange damit, neben der Verwerfung der Klassengesellschaft schlechthin, die sozialistische Kritik auch ganz besonders scharf der Art und Weise gegenüber eingesetzt hat, wie heute die Klassenbildung vor sich geht, weil für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht und für den sozialen

---

[53]) Nach Mehring, Karl Marx. Geschichte seines Lebens. 2. Aufl., Leipzig 1919, S. 7.

[54]) Kapital. 3. Band, 2. Teil, S. 324—325.

Aufstieg wesenlich stärker als die Fähigkeit und Begabung die äußeren wirtschaftlichen Verhältnisse und die dadurch ermöglichte Erziehung und Ausbildung, mit einem Worte die soziale Gelegenheit, ins Gewicht fielen. Es ist dies ja eine Auffassung, welche auch von weiten bürgerlichen Kreisen geteilt wird.

Wenn wir demgegenüber in aller Kürze die Klassenlehre des Individualismus in ihrer extremsten Form betrachten, so sehen wir, daß hier der umgekehrte Zusammenhang betont wird.

Bei den Vertretern des ökonomischen Individualismus finden wir keine ausgesprochene Klassenlehre. Das hat einmal darin seinen Grund, daß wir es bei dem Klassenproblem mit einer vorwiegend gesellschaftlichen Frage zu tun haben und daß die Vertreter der klassischen Nationalökonomie rein gesellschaftlichen Fragen ein sehr geringes Interesse entgegengebracht haben. Sie haben vielmehr ihr Hauptaugenmerk darauf gerichtet, den Zusammenhang der rein wirtschaftlichen Erscheinungen zu untersuchen und zu zergliedern.

Dazu kam noch, als weit wichtiger, daß es für die Vertreter dieser Auffassung überhaupt kein Klassenproblem im Sinne einer zu lösenden Frage geben konnte. Für die Vertreter des Individualismus war die Klassenbildung das Ergebnis eines freien Spieles der Kräfte, der freien Konkurrenz, deren Wirksamkeit ja allein einen Fortschritt in der Gesellschaft verbürge. Die Klassenbildung geht aus der Arbeitsteilung hervor, welche in erster Linie das Ergebnis der verschiedenen Naturanlage der Menschen ist, wie vor allem die extremsten Vertreter dieser Richtung, die Vertreter der deutschen Freihandelsschule, hervorgehoben haben. Diese Richtung geht von der natürlichen Ungleichheit der Menschen aus und sieht in der Klassenbildung nur die Auswirkung dieser Naturtatsache.

Als dann in etwas späterer Zeit im Gefolge der Darwinschen Lehren der Entwicklungsgedanke eine immer größere Rolle zu spielen begann, hat dann dieser Gedanke unter dem Einfluß einer Reihe von Biologen die Grundlage zu einer sehr einseitig ausgeprägten individualistischen Klassenlehre gegeben. Die Klassenbildung ist für diese Auffassung, welche ebenfalls von der natürlichen Ungleichheit der Menschen ausgeht, das Ergebnis eines natürlichen Ausleseprozesses. Es sei hierfür nur auf die früher so einflußreichen Schriften Otto Ammons und für die neuere Zeit auf die Arbeiten von Ziegler verwiesen [55]).

Die Klassenbildung ist als Ausleseprodukt das Ergebnis einer Entwicklung im fortschrittlichen Sinne; eine Auffassung, welche ja auch grundsätzlich mit der optimistischen Grundanschauung des Individualismus Hand in Hand ging. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob diese Auffassung zutreffend ist oder nicht. Das Wesentliche für die Zwecke unserer Betrachtung liegt

---

55) Ammon, Die natürliche Auslese beim Menschen. Jena 1893. Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen. 3. Aufl., Jena 1900. — H. E. Ziegler, Die Vererbungslehre in der Biologie und in der Soziologie. Jena 1918.

darin, daß dieser Lehre nach die wirtschaftliche Lage in ganz besonders hohem Maße auch heute noch bestimmt ist von den Anlagen und den Fähigkeiten der Menschen, und daß diese es demgemäß sind, welche über dem Umweg einer verschiedenen Vermögenslage letzten Endes klassenbildend wirken und die Klassenlage des Einzelnen bestimmen.

Ziegler schreibt unter anderem: »Durchschnittlich entspricht die Begabung der durchschnittlichen Veranlagung derjenigen Gesellschaftsschicht, welcher die Eltern angehören...« »Der soziale Aufstieg ist also die natürliche Folge des Umstandes, daß bei jedem Berufe die gute Arbeitsleistung belohnt werden muß [56]).« Bei anderen Vertretern dieser Richtung, auf welche jedoch hier nicht im einzelnen eingegangen werden soll, wird jedoch diese Auffassung in wesentlich vorsichtigerer und zurückhaltenderer Form ausgesprochen. Eine ganz andere Auffassung haben dann auch bekanntlich die Anhänger des sogenannten sozialpolitischen Liberalismus. Für sie ist es vor allem wesentlich, daß sich bei aller Anerkennung der großen Bedeutung des freien Wettbewerbes der Individuen für die weitere Entwicklung sich die darauf beruhende Klassenbildung nur unter sozial und wirtschaftlich Gleichgestellten vollziehe. Alle sollten, wie Herkner es ausgedrückt hat, bei diesem Wettbewerb die gleiche soziale Gelegenheit haben [57]). Auch die bekannte Kontroverse zwischen Bücher und Schmoller [58]) über die treibenden Kräfte der Klassenbildung hat mit diesen eben kurz skizzierten Gegensätzen eine gewisse Verwandtschaft.

Während Schmoller die Verschiedenheit von Besitz und Einkommen und sozialem Rang als die sekundäre Folge der Arbeitsteilung, also der sozialen Differenzierung der Menschen, ansieht, betont Bücher den umgekehrten Zusammenhang. Die Verschiedenheit von Besitz und Einkommen ist für ihn nicht die Folge der Arbeitsteilung, sondern ihre Hauptursache. Für Bücher ist die soziale Berufsgliederung und damit auch im wesentlichen die Gliederung nach Klassen, historisch aus der verschiedenen Verteilung des Eigentums heraus entstanden, und unsere heutige Wirtschaftsorganisation begünstigt diesen Zusammenhang immer mehr.

Während also die sozialistische Klassenlehre und mit ihr, wenn auch in verschieden stark ausgeprägtem Maße, die Vertreter des sozialpolitischen Liberalismus in den wirtschaftlichen Unterschieden, welche keineswegs allein oder überwiegend in der verschiedenen Fähigkeit und Begabung der Menschen ihre Ursache haben, die treibende Kraft bei der Klassenbildung sehen, während hier die wirtschaftliche Kategorie der gesellschaftlichen gegenüber die maßgebende Rolle spielt, tritt die individualistische Klassen-

---

[56]) a. a. O., S. 323 u. 328.

[57]) Die Arbeiterfrage. 2. Aufl., Berlin 1897, Kap. 19. Darwinismus und Sozialpolitik.

[58]) Schmoller, Die Tatsachen der Arbeitsteilung. Jahrbuch für Gesetzgebung, Bd. 13, 1889. — Neuestens: Die soziale Frage, a. a. O. — Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, 14. u. 15. Aufl., Tübingen 1920. Arbeitsgliederung und soziale Klassenbildung.

lehre für den umgekehrten Zusammenhang ein. Für diese Richtung sind die wirtschaftlichen Unterschiede in erster Linie der Ausfluß einer verschiedenen Begabung und Leistungsfähigkeit der Menschen in körperlicher und geistiger Hinsicht. Aus diesen letzteren Unterschieden ergeben sich solche gesellschaftlicher Natur, wie Berufsgliederung und Arbeitsteilung, Über- und Unterordnung, verschiedener sozialer Rang und gegenseitige Abhängigkeit, und daraus erwachsen dann erst die verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnisse, Vermögens- und Einkommensunterschiede.

Dort ist also das Wirtschaftliche dem Gesellschaftlichen gegenüber das Primäre, hier wird der umgekehrte Zusammenhang als der richtige behauptet. Es würde den Rahmen dieser Ausführungen überschreiten, zu dieser Streitfrage irgendwie Stellung zu nehmen. Es handelt sich jetzt vielmehr nur darum, an früher Gesagtes anzuknüpfen und aus diesen letzteren Feststellungen gewisse Schlüsse für die Lehre vom Wesen der sozialen Klasse zu ziehen.

Erinnern wir uns daran, daß diese ganzen letzten Ausführungen ihren Ausgangspunkt von der Überlegung genommen haben, ob wir uns in dem Sinne, wie M. Weber das Wesen der sozialen Klasse aufgefaßt hat, eine klassenlose Gesellschaft vorzustellen vermögen. Diese Frage ist oben verneint worden. Wir haben aber jetzt gesehen, und darin lag der Zweck der letzten Darlegungen, daß, wenn der Sozialismus eine klassenlose Gesellschaft verlangt, daß, wenn ihm dieser Zustand als Ideal vorschwebt, daß dabei unter »Klasse« etwas ganz anderes verstanden wird, daß darunter diejenigen gesellschaftlichen Gruppen verstanden werden, wie sie sich heute vornehmlich unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Unterschiede bilden. Es handelt sich also dabei nicht um die Verwerfung der Klassenerscheinung schlechthin, sondern um die Verwerfung derjenigen Form der sozialen Klasse, wie sie die neuere Entwicklung mit ihrer Unterordnung des Gesellschaftlichen unter das Wirtschaftliche geschaffen hat. Wenn dabei von den Vertretern des Sozialismus die Klassen schlechthin verworfen werden, so hat dies seine einfache Ursache darin, daß der Sozialismus seinen Klassenbegriff lediglich aus den Klassenmerkmalen der neuesten Epoche heraus gebildet hat, aus derjenigen Zeit heraus, in welcher eben diese ökonomische Basis für die Klassenbildung und die Klassenverhältnisse etwas so überaus Wesentliches geworden ist.

Ganz anders wird jedoch das Bild, wenn man sich im Hinblick auf die Erfahrungen der Geschichte klar macht, daß man es hier mit einem historischen und keinem allgemeinen Begriff der sozialen Klasse zu tun hat, daß man vielleicht wohl daran denken kann, diese besondere Art der Klassenverhältnisse und Klassenbildung zu beseitigen, wie sie für die neueste Zeit wesentlich geworden ist, daß aber damit keineswegs eine klassenlose Gesellschaft zu entstehen braucht. Was sich dann, wenn vielleicht einmal der Sozialismus in dieser Hinsicht sein Ziel erreicht hat, an sozialen Gruppen innerhalb der Bevölkerung entwickeln wird, und in welchen Beziehungen diese

einzelnen Gruppen dann zueinander stehen können, sei an dieser Stelle nicht erörtert.

Jedenfalls lassen sich manche Äußerungen neuerer Sozialisten beibringen, die doch dahin sprechen, daß ihrer Meinung nach auch zukünftig von einer sozialen Gleichheit keine Rede sein kann. Schon Weitling hat mit allem Nachdruck von der verschiedenen Fähigkeit bei den einzelnen Menschen gesprochen, und man lese nach, welche große Rolle er dort den Personen mit besonderen geistigen Begabungen zuweist, wo er von der Verwaltung im Zukunftsstaate spricht[59]). Man lese nach, was Muckle über das vom »Gleichheitsfanatismus« beherrschte Proletariat oder über »kulturell begründete Rangstufen« usw. schreibt[60]).

Stellt man, wie es Hammacher einmal getan hat, als Postulat auf: »Das soziale Ideal heißt Identität der möglichen und wirklichen, der natürlichen und gesellschaftlichen Rangordnung[61]),« so ist dieses Ziel zweifellos nur zu erreichen, wenn allen beim Wettbewerb die gleiche soziale Gelegenheit geboten ist. Man kann sogar sagen, daß bei gleicher sozialer Gelegenheit auch für die höheren Begabungen der Wettbewerb ein wesentlich stärkerer und demgemäß auch für das Ganze erfolgreicherer wäre, als es heute der Fall ist, wo für so viele das Fehlen der ökonomischen Voraussetzungen ein Hindernis ist, ihre Fähigkeiten zur Geltung kommen zu lassen.

Es würde dann das wirtschaftliche Element als bestimmend für die gesellschaftliche Rangordnung in Fortfall kommen und die gesellschaftliche Rangordnung, die sich dann als Folge der verschiedenen Fähigkeiten und Begabungen ergäbe, würde dann maßgebend sein für die wirtschaftlichen Unterschiede in dem Maße, in welchem sie dann noch vorkommen. Wir hätten es auch dann noch mit einer klassenartigen Gliederung der Gesellschaft in dem allgemeinen, oben dargelegten Sinne zu tun. Denn als eine ständische könnte man eine solche Gliederung, bei der doch jede Bindung durch Recht oder Sitte fehlte, nicht bezeichnen. Es wäre aber keine Klassengesellschaft in dem Sinne, wie sie heute vom Sozialismus bekämpft wird, weil die Scheidung nach Klassen und die Klassenbildung dann nicht mehr auf dem Besitz oder Nichtbesitz an Produktionsmitteln beruht, weil dann die gesellschaftliche Scheidung keine Unterschiede in der ökonomischen Basis, wie es heute der Fall ist, zur Voraussetzung hat.

Man wird es also wohl, von den sonstigen Wirkungen einer solchen Änderung ganz abgesehen, für möglich halten können, daß die soziale Klassenschichtung, wie wir sie heute haben, in erster Linie bewirkt durch verschiedene ökonomische Voraussetzungen, eines Tages ihr Ende findet. Wir haben es hier mit einer historischen Kategorie zu tun, und wir werden dann zu einer Klassenschichtung kommen, die sich vielleicht auf ganz anderen Voraussetzungen aufbaut und die in ihren gesellschaftlichen Wirkungen ganz

---

[59]) Garantien der Harmonie und Freiheit, Berlin 1908, S. 121 u. 128 ff.

[60]) Das Kulturideal des Sozialismus. München 1919, S. 158 ff.

[61]) Das philosophisch-ökonomische System des Marxismus. Leipzig 1909, S. 695.

anders geartet ist. Aber in dem allgemeinsten Sinne des Wortes wird man auch dann von sozialen Klassen reden können, wenn ihnen dann vielleicht auch diese heute so wesentlichen Merkmale fehlen, derentwegen der Sozialismus die Abschaffung der Klassen als oberstes Ziel im Auge hat.

Man wird deshalb niemals den Klassenbegriff aus den Klassenmerkmalen allein ableiten dürfen, welche nur in einer bestimmten Zeit die maßgebende Rolle dabei spielen. Man muß vielmehr dabei sein Augenmerk auch auf alle jene sozialen Gruppenbildungen richten, welche irgendwie einen klassenartigen Charakter tragen, und man muß so zu einem allgemeinen Begriff der sozialen Klassen kommen, welcher unabhängig von bestimmten Zeitverhältnissen ist. Dann wird man auch leicht in der Lage sein, durch Bildung historischer Begriffe die Eigentümlichkeiten der Klassenzustände bestimmter Zeiten gedanklich zusammenzufassen. Erst in dieser Weise wird bei solchen Problemen die Begriffsbildung für unsere Erkenntnis ein genügend brauchbares Hilfsmittel werden, um dann auf dieser Grundlage erst die Wandlungen richtig zu würdigen und zu begreifen, welche sich im Laufe der Geschichte innerhalb der sozialen Gliederung der Gesellschaft vollzogen haben und vielleicht noch weiter vollziehen können.

Als ein solcher allgemeiner Begriff der sozialen Klasse ist im vorangegangenen der von M. Weber aufgestellte engeren historischen Begriffen von der sozialen Klasse gegenübergestellt worden. Es mag sein, daß auch dieser allgemeine Begriff M. Webers da und dort noch besser gefaßt werden kann. Das ist eine Frage, der hier im einzelnen nicht nachgegangen werden soll. Der Zweck der vorangegangenen Ausführungen war nur der, zu zeigen, daß wir die Klassenerscheinung als solche nicht verstehen und gedanklich verarbeiten können, wenn wir an sie mit dem engen Erfahrungsinhalt einer bestimmten Periode herangehen; daß wir dagegen in unserer Erkenntnis wesentlich weiter kommen können, wenn wir in diesen Fragen mit einem allgemeinen und mit speziellen, historischen Begriffen arbeiten.

21.

Der soziale Gehalt von Goethes Roman »Wilhelm Meisters Lehrjahre«.

Von

Werner Wittich, Bergheim i. Els.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Formulierung der Aufgabe.

Die Stellung Goethes zum sozialen Problem seiner Zeit.

In jedem epischen Kunstwerk ruht das Bild der Menschen und ihrer Schicksale auf einem sozialen Hintergrund, spielt die Handlung in einem bald scharf umschriebenen, bald nur leise angedeuteten, aber nie ganz unbestimmt gelassenen gesellschaftlichen Kreise. Die Beispiele sind zahlreich. Ich erwähne die homerischen Gedichte und das Burgenkönigtum der hellenischen Frühzeit, das Nibelungenlied und die ritterlich-höfische Gesellschaft des frühen Mittelalters, die Romane Balzacs und die französische Gesellschaft der Restaurationszeit, die Romane Thackerays und die englische Gesellschaft in ihren typischen Schichten, den Don Quixote des Cervantes und den nordspanischen Ritteradel, Freitags »Soll und Haben«, das Breslauer Stadtbürgertum und den schlesisch-polnischen Adel, das Schweizer Mittel- und Kleinbürgertum in den Romanen Gottfried Kellers. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren.

Auch die epischen Dichtungen und Romane Goethes haben solche gesellschaftliche Voraussetzungen. Manchmal treten sie deutlich hervor, wie zum Beispiel in »Hermann und Dorothea«, manchmal sucht der Dichter sie zu verwischen, besonders in der Namengebung, um den Blick auf das ihn vor allem beschäftigende rein Menschliche zu lenken. Und doch, zu beseitigen sind sie nicht. Menschen, die nicht wesenlose Schemen sein sollen, müssen irgendwie sozial definiert werden. Der Dichter kann eher auf die umgebende Landschaft als auf das soziale Milieu, in dem seine Menschen leben, verzichten.

Jedoch sollen diese Selbstverständlichkeiten, so viel sich auch im einzelnen darüber sagen ließe, nicht den Gegenstand dieser Studie bilden. Was hier besprochen werden soll, ist ein anderes, nämlich die Einfügung des sozialen Gegensatzes in den Gang der Handlung, in das Schicksal des Helden, derart, daß gesellschaftliche Umstände als solche Schicksal und Charakter des Helden wesentlich beeinflussen und der Verlauf der Erzählung durch solche soziale Momente bestimmt wird. Einen sozialen Gehalt dieser Art besitzt meines Erachtens der größte Roman, Goethes »Wilhelm Meisters Lehrjahre«, und auf ihn bezieht sich daher die folgende Untersuchung.

Die sozialen Gegensätze und Probleme seiner Zeit waren dem Dichter durchaus geläufig, wenn er auch nur verhältnismäßig selten ihrer ausdrücklich und ausführlich Erwähnung tut. Vor allem die bekannte Stelle in »Werthers Leiden«, wo der Graf von C., der Werther »liebt und distinguiert«, in einer adligen Gesellschaft, in die Werther aus jugendlicher Unbesonnenheit geraten ist, diesem in schonender Weise begreiflich macht, daß die Ge-

sellschaft unzufrieden sei, ihn hier zu sehen. Worauf Werther sich entschuldigt, sich sachte aus der vornehmen Gesellschaft streicht, sich in ein Kabriolett setzt und nach M. fährt, dort vom Hügel die Sonne untergehen zu sehen und dabei in seinem Homer den herrlichen Gesang zu lesen, wie Ulyß von dem trefflichen Schweinehirten bewirtet wird. In meisterhafter Weise werden die Konsequenzen dieses »Affronts« für die Stellung des jungen Helden in der Gesellschaft angedeutet, und die mitleidige Offenheit einer jungen Dame, die die unschuldige Ursache des peinlichen Vorfalls war, ging Werthern wie ein »Schwert durchs Herz«. In dieser kleinen Episode ist die soziale Frage dieses Zeitalters wirksamer gekennzeichnet als in mancher großen Rede der späteren Revolution.

Ausführlich verbreitet sich der Dichter über den gesellschaftlichen Zustand seiner südwestdeutschen Heimat in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts in einer weniger bekannten Stelle des 17. Buches von »Wahrheit und Dichtung«[1]). Nachdem er von der Stellungnahme seines damaligen Frankfurter Freundeskreises zu den Weltbegebenheiten und der äußeren Politik gesprochen, kommt er auf den gesellschaftlichen Zustand des deutschen Vaterlandes zu reden. Zunächst betont er, daß die politisch-soziale Ordnung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation damals noch völlig intakt war. Die mannigfaltige Abstufung vom Kaiser bis zum Juden herunter schien die Menschen eher zu verbinden als zu trennen. Die oberste Spitze bildete der Kaiser. Ihm ordneten sich Könige (etwa Kur-Sachsen oder Kur-Brandenburg) unter; aber ihr Wahlrecht und ihre sonstigen Gerechtsame gaben ihnen ein entschiedenes Gleichgewicht mit der kaiserlichen Gewalt. Der hohe Adel war in die erste königliche Reihe verschränkt; er konnte sich mit dem höchsten (wohl weltlichen Kurfürsten) ebenbürtig achten, ja noch höher, da die geistlichen Kurfürsten allen anderen vorangingen. Hier ist offenbar der stiftsfähige reichsunmittelbare Ritteradel Westdeutschlands gemeint, dessen Angehörige die Kurhüte von Mainz und Trier trugen. Diese altgegründeten (scil. ritterschaftlichen) Familien genossen außerordentliche Vorteile in Stiftern (wegen ihrer Kapitals- und Stiftsfähigkeit), Ritterorden (Johanniter, Deutschherren und andere Orden), Ministerien (wohl als hohe Beamte in den geistlichen Territorien), Vereinigungen und Verbrüderungen (Ganerbschaften, die gerade in der Umgegend von Frankfurt her sehr häufig waren und nicht selten aus alten Burgmannsfamilien hervorgingen). Diese große Masse bedeutender Menschen fühlte sich sich (vermöge der angedeuteten Rechtsordnung) zugleich subordiniert und koordiniert, brachte ihr Leben in höchster Zufriedenheit und geregelter Welttätigkeit zu und überlieferte ohne besondere Mühe ein gleiches Behagen ihren Nachkommen. Auch fehlte es dieser Klasse nicht an geistiger Kultur. Denn seit hundert Jahren hatten Militär- und Staatsdienst den Adel auch geistig entwickelt, und diese geistige Entwicklung hatte ihn zu Literatur und

---

[1]) Über die Entstehung des 17. Buches von »Wahrheit und Dichtung« vgl. W. Scherer, Geschichte der deutschen Literatur, II. Aufl. 1884, S. 641.

Philosophie geführt und auf einen hohen, der Gegenwart nicht allzu günstigen Standpunkt versetzt.

»In Deutschland war es noch kaum jemandem eingefallen, diese ungeheure privilegierte Masse zu beneiden oder ihr die glücklichen Weltvorzüge zu mißgönnen. Der Mittelstand hatte sich ungestört dem Handel und den Wissenschaften gewidmet und hatte freilich dadurch, so wie durch die nahe verwandte Technik, sich zu einem bedeutenden Gegengewicht erhoben; ganz oder halb freie Städte begünstigten diese Tätigkeit, so wie die Menschen darin ein gewisses ruhiges Behagen empfanden.« Hier wird mit wenigen meisterhaften Strichen die Grundlage der sozialen Stellung des oberen Bürgertums gezeichnet: Handel und Wissenschaft in erster Linie, dann die beginnende Großindustrie, die der Dichter als »Technik« bezeichnet. Es sind wohl die Anfänge der Textilindustrie in der Betriebsform der Manufaktur und Hausindustrie, vor allem Kattundruckerei und Bandweberei gemeint. Unter ganz freien Städten versteht er wohl die Reichsstädte, unter halb freien Städten die einer Landeshoheit unterworfenen, aber mit besonderen Privilegien (Freiheiten) ausgestatteten Städte, wie etwa Leipzig oder Erfurt. In diesen Städten entstand damals, allerdings vielfach bekämpft und behindert durch die zünftigen Handwerker, die großindustrielle Unternehmung. Auf Reichtum und Bildung, vor allem auf juristischer Bildung, beruhte der soziale Einfluß des Bürgertums, seine Geltung gegenüber dem Adel. »Setzte man doch bei den höchsten Reichsgerichten (Reichskammergericht zu Wetzlar) und auch wohl sonst (zum Beispiel bei dem kurhannoverschen Oberappellationsgericht zu Celle) der adligen Bank eine Gelehrtenbank gegenüber; die freiere Übersicht der einen mochte sich mit der tieferen Einsicht der anderen gern befreunden, und man hatte im Leben durchaus keine Spur von Rivalität: Der Adel war sicher in seinen unerreichbaren, durch die Zeit geheiligten Vorrechten, und der Bürger hielt es unter seiner Würde, durch eine seinem Namen vorgesetzte Partikel nach dem Schein derselben zu streben. Der Handelsmann, der Techniker hatte genug zu tun, um mit den schneller vorschreitenden Nationen einigermaßen zu wetteifern. Wenn man die gewöhnlichen Schwankungen des Tages nicht beachten will, so durfte man wohl sagen, es war im ganzen eine Zeit eines reinen Bestrebens, wie sie früher nicht erschienen, noch auch in der Folge wegen äußerer und innerer Steigerungen sich lange erhalten konnte.«

Der Dichter charakterisiert im folgenden seine eigene Stellung den oberen Ständen, das heißt dem Adel, gegenüber. Sie war trotz der erwähnten revolutionären Stelle in »Werthers Leiden«, in der »die Unannehmlichkeiten an der Grenze zweier bestimmter Verhältnisse mit Ungeduld ausgesprochen sind«, sehr günstig. Denn in seinem »Götz von Berlichingen« hatte er einen Angehörigen der fränkischen Ritterschaft verherrlicht, dessen Familie noch blühte. Auf diese Weise hatte er den etwas verblichenen Glanz des reichsritterlichen Adels wieder aufgefrischt und sich so den ganzen Stand zu Dankbarkeit verpflichtet. Er vergleicht seine Jugendzeit mit der humanistischen Epoche zu Beginn des 16. Jahrhunderts und zitiert in diesem Zusammenhang

einen Brief Ulrichs von Hutten an Willibald Pirkheimer, in dem dem Adel vorgeworfen wird, daß er sich in Kunst und Wissenschaft, »den freiesten Studien«, von Niedriggeborenen, den Söhnen von Walkern und Gerbern, habe übertreffen lassen. Der Adel kann seine hohe Stellung im Staate nur behaupten, wenn er sie sich durch Verdienste erst eigen macht. Solche Gesinnungen treten auch damals wieder hervor. »Es war zum Credo geworden, man müsse sich einen persönlichen Adel erwerben; und zeigte sich in jenen schönen Tagen irgendeine Rivalität, so war es von oben herunter.«

»Wir andern dagegen hatten,« so fährt der Dichter fort, »was wir wollten: freien und gebilligten Gebrauch unserer von der Natur verliehenen Talente, wie er wohl allenfalls mit unsern bürgerlichen Verhältnissen bestehen konnte.«

Zum Schluß folgt eine unübertreffliche Charakteristik der Gesellschaftsordnung Frankfurts zu jener Zeit: »Denn meine Vaterstadt hatte darin eine ganz eigene, nicht genugsam beachtete Lage. Wenn die nordischen freien Reichsstädte auf einen ausgebreiteten Handel und die südlichen — bei zurücktretenden Handelsverhältnissen, auf Kunst und Technik gegründet standen, so war in Frankfurt am Main ein gewisser Komplex zu bemerken, welcher aus Handel, Kapitalvermögen, Haus- und Grundbesitz, aus Wissen- und Sammlerlust zusammengeflochten schien.

Die lutherische Konfession führte das Regiment: Die alte Ganerbschaft, vom Hause Limburg den Namen führend, das Haus Frauenstein, mit seinen Anfängen nur ein Klub, bei den Erschütterungen durch die unteren Stände herbeigeführt, dem Verständigen getreu; der Jurist, der sonstige Wohlhabende und Wohldenkende, niemand war von der Magistratur ausgeschlossen; selbst diejenigen Handwerke, welche zu bedenklicher Zeit an der Ordnung gehalten, waren ratsfähig, wenn auch nur stationär auf ihrem Platze. Die anderen verfassungsmäßigen Gegengewichte, formelle Einrichtungen und was sich alles an eine solche Verfassung anschließt, gaben vielen Menschen einen Spielraum zur Tätigkeit, indem Handel und Technik bei einer glücklichen örtlichen Lage sich auszubreiten in keinem Sinne gehindert waren. Der höhere Adel wirkte für sich, unbeneidet und fast unbemerkt; ein zweiter sich annähernder Stand mußte schon strebsamer sein, und, auf alten vermögenden Familienfundamenten beruhend, suchte er sich durch rechtliche und Staatsgelehrsamkeit bemerklich zu machen. Die sogenannten Reformierten bildeten, wie auch in anderen Orten, die Refugiés, eine ausgezeichnete Klasse, und selbst wenn sie zu ihrem Gottesdienst in Bockenheim Sonntags in schönen Equipagen hinausfuhren, war es immer eine Art von Triumph über die Bürgerabteilung, welche berechtigt war, bei gutem wie bei schlechtem Wetter in die Kirche zu Fuße zu gehen.

Die Katholiken bemerkte man kaum; aber auch sie waren die Vorteile gewahr geworden, welche die beiden anderen Konfessionen sich zugeeignet hatten.«

Ich kann es mir nicht versagen, diesen schlechthin meisterhaften Überblick kurz zu analysieren [2]). Zunächst die wirtschaftliche Stellung Frankfurts

[2]) Vgl. Berghaus, Deutschland vor hundert Jahren, Bd. I (1859), S. 355 bis

im 18. Jahrhundert. Sie beruhte nicht so ausschließlich auf ausgebreitetem Handel, wie etwa diejenige von Hamburg oder Bremen. Auch spielte die Industrie weder als Manufaktur noch als Verlag die Rolle wie etwa in Nürnberg, Augsburg oder Basel. Der Handel war beträchtlich; aber daneben bildeten Kapitalvermögen, Haus- und Grundbesitz eine ebenbürtige Basis für die Stellung des Großbürgertums. Die zu der adligen Ganerbschaft Alten-Limburg gehörigen Familien durften keine Handelsgeschäfte betreiben, sondern mußten von ihren Gütern und Renten leben. Die maßgebende Gesellschaft Frankfurts war in jener Zeit weniger als die der anderen Reichsstädte auf den Erwerb hin orientiert, was der Dichter damit andeutet, daß er zu den rein ökonomischen Elementen (Handel, Kapital, Haus- und Grundbesitz) auch die Wissen- und Sammlerlust gewissermaßen als soziale Qualifikation der unabhängigen Kreise hinzufügt. Nach diesem Auftakt folgt die politisch-soziale Ordnung der Bürgerschaft. An erster Stelle steht die Religion; nach Konfessionen ist die Bürgerschaft gegliedert. Natürlich sind nur christliche Konfessionen gemeint; die Bewohner der Judengasse, mochten sie auch schon damals eine ökonomische Wichtigkeit beanspruchen, kamen als den übrigen Religionsverwandten homogene soziale Klasse nicht in Frage. Herrschende Staatskirche war das Luthertum. Selbstverständliche Voraussetzung aller politischen Rechte war die Zugehörigkeit zu diesem Bekenntnis; die beiden Ganerbschaften, Limburg und Frauenstein, Graduierte (Juristen) und auch sonstige angesehene und wohlhabende Bürger besetzten die beiden ersten Bänke des Rates. Die dritte Bank war den zünftigen Handwerkern vorbehalten. Schultheiß und Bürgermeister wurden aus den beiden ersten Bänken des Rates genommen; die Handwerker waren ratsfähig, aber »stationär auf ihrem Platz«, also wohl nicht wählbar für die Ämter des Schultheißen oder der Bürgermeister. Der ganze ehrwürdige und komplizierte Regierungsapparat der freien Reichsstadt gab vielen unabhängigen Menschen Gelegenheit zur Tätigkeit; aber in solcher Betätigung erschöpften sich die oberen Stände nicht, wie etwa in den kleinen und großen landesherrlichen Residenzen; denn die glückliche örtliche Lage regte zu Handel und Technik (also Industrie) an, deren Verbreitung, abgesehen von einigen Einschränkungen für die oberste Klasse, kein Hindernis im Wege stand. Dieser höhere Adel, also wohl die Mitglieder des Hauses Limburg, trat schon damals wenig hervor; er wirkte für sich, unbeneidet und fast unbemerkt. Der zweite sich annähernde Stand war diejenige Gesellschaftsklasse, der die Familie des Dichters selbst angehörte. Ein in bürgerlichem Erwerb, gleichgültig welcher Art, geschaffenes Vermögen war ihre ökonomische Basis. Juristische Bildung mit akademischem Grad oder Titel und Einheirat in ein ratsfähiges Geschlecht schufen die soziale Qualifikation für den Eintritt in das städtische Regiment oder wenigstens, wie bei Goethes Vater, für den Anschluß an die maßgebenden Gesellschaftsklassen. Stillschweigende Voraussetzung war frei-

---

357. — Darmstaedter, Das Großherzogtum Frankfurt, ein Kulturbild aus der Rheinbundszeit. Frankfurt 1901, S. 8—19.

lich immer die Zugehörigkeit zur lutherischen Konfession. Neben dieser Gesellschaftsordnung des allein vollberechtigten lutherischen Volkes standen zwei zunächst durch die Konfession bestimmte soziale Klassen: die der Reformierten und die der Katholiken. Offenbar waren sie von der Teilnahme am städtischen Regiment in irgendeiner Form ausgeschlossen. Aber ihre Angehörigen hatten vermöge ihrer Herkunft, ihrer Bildung und ihres Reichtums eine ausgezeichnete gesellschaftliche Stellung erlangt. Die Reformierten gehörten meist alten französischen Hugenottengeschlechtern an; einige kamen auch aus der Schweiz oder den Niederlanden. Alle hatten durch weitreichende Familienverbindungen, enges Zusammenhalten und strenge, nur dem Erwerb gewidmete Lebensführung großen Reichtum erworben. Jedoch war ihnen nicht einmal die freie Religionsübung im Weichbild der Stadt erlaubt. Am Sonntag fuhren sie in schönen Equipagen zu ihrem Gottesdienst nach Bockenheim und verwandelten so ihre religiöse Rechtsminderung in einen Triumph über die Bürgerschaft. Unter den Katholiken, die sicher den verschiedenartigsten Klassen angehörten, ragten die italienischen Großhändler in Kolonialwaren und Südfrüchten, die Brentano, Bolongaro, Crevenna, Alessina und andere hervor.

So war das Bild beschaffen, das uns der Dichter in hohem Alter von der Gesellschaftsordnung des Landes seiner Jugend entwirft. Unverkennbar tragen viele Züge dieses Bildes eine rosige Färbung, die sich aus der Erinnerung des greisen Dichters an eine glückliche Jugendzeit sowohl, wie aus der konservativen Lebensanschauung des hohen Alters erklärt. Trotzdem bleibt die Darstellung klassisch als geniale Erfassung sozialer Zustände und Einrichtungen; jedes Eindringen in die Einzelheiten zeigt eine genaue Bekanntschaft mit allen Verhältnissen und eine unerreichte Meisterschaft in der lebendigen Wiedergabe seiner Beobachtungen und Erfahrungen.

Für unsere Betrachtung ist nun diese wie die erwähnte Stelle aus »Werthers Leiden« von großer Wichtigkeit. Sie repräsentieren gewissermaßen die beiden Pole in der sozialen Weltanschauung des Dichters. In der Wertherstelle grollt so gut wie bei Voltaire, Rousseau und Beaumarchais die große Revolution. Der dritte Stand, der dem Adel in jeder Hinsicht gewachsen zu sein glaubt und daher die soziale Gemeinschaft mit ihm erstrebt, wird unsanft zurück- und aus der »Gesellschaft« hinausgewiesen. Nicht, wie der greise Goethe beschwichtigend meinte, werden hier die Unannehmlichkeiten an der Grenze zweier bestimmter Verhältnisse mit Ungeduld ausgesprochen. Nein, es ist die Frage des Figaro in »Figaros Hochzeit«, die hier gestellt wird: »Adel, Vermögen, Rang, Würden .... was habt Ihr für so viel Gutes getan? Ihr habt Euch die Mühe gegeben, geboren zu werden, weiter nichts.« So beendigt auch Werther die Erzählung des Zwischenfalles mit den Worten: »Ich möchte mir eine Ader öffnen, die mir die ewige Freiheit schaffte.«

Ganz im Gegensatz dazu findet Goethe etwa 60 Jahre später, daß die Gesellschaftsordnung des ancien régime in Deutschland einem gewissen Behagen günstig war, daß die mannigfaltigste Abstufung, vom Kaiser bis zum Juden herunter, alle Persönlichkeiten, anstatt sie zu trennen, zu verbinden

schien, daß es damals noch kaum jemandem eingefallen war, jene ungeheure privilegierte Masse zu beneiden. Man kann diesen Wechsel der Grundanschauung des Dichters auf mancherlei Gründe zurückführen. Einer ist bereits hervorgehoben worden. Die sinkende Sonne des Lebens vergoldete dem Rückschauenden gerade die Jugendzeit und alle ihre Verhältnisse. Auch war er inzwischen selbst in die privilegierte Masse eingetreten, und die Erlebnisse der französischen Revolution und der napoleonischen Kriege mochten auch bei ihm den Glauben an das liberale Dogma schwer erschüttert haben. Endlich mag auch die zunehmende Einsicht des Weltweisen, daß jede soziale Ordnung bestimmte Daseinsgründe hat, daß beim Untergang dieser Ordnung die ihr zugrunde liegenden realen Machtverhältnisse und Eigenschaften der Menschennatur nicht mit zerschlagen werden können, sondern in neuen Formen wieder auferstehen, sein liebevolles Eingehen auf den Zustand des 18. Jahrhunderts erklären. Das wertvollste Dokument, das diese allmähliche Geistesentwicklung des Dichters ins hellste Licht setzt, das gewissermaßen seine beiden Grundanschauungen in sich birgt und den Übergang von der einen zur anderen als poetisches Erlebnis begreift und zum Angelpunkt des Geschehens macht, ist sein großer Bekenntnisroman »Wilhelm Meisters Lehrjahre«. Er steht sowohl zeitlich, wie als Markstein der Anschauungswandlung in der Mitte zwischen der Wertherstelle und dem 17. Buch von »Wahrheit und Dichtung«. Dem sozialen Gehalt dieses Werkes sei die folgende Betrachtung gewidmet.

Der soziale Gehalt von »Wilhelm Meisters Lehrjahre«.

Zunächst ist zu betonen, daß erst die zweite endgültige Form, die der Dichter etwa Mitte der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts dem Romane gab [3]), das soziale Problem in unserem Sinne in den Mittelpunkt des Werkes stellt. Daher kommt für unsere Untersuchung nur der Roman »Wilhelm Meisters Lehrjahre« in Betracht. Die ältere Fassung, »Wilhelm Meisters theatralische Sendung«, ist nach dem Urteil der Literaturkenner etwa 1777 bis 1785 entstanden [4]). Sie wurde von Goethe selbst nicht veröffentlicht und ist erst in neuester Zeit durch Zufall in Zürich entdeckt worden. Ihr fehlt bezeichnenderweise die Fragestellung in dem uns interessierenden Sinne. Nur stellenweise finden sich Ansätze dazu; im übrigen ist die »Theatralische Sendung« noch durchaus von dem Geiste, der im »Werther« lebt, beherrscht. Der Schluß liegt nahe, daß die Erlebnisse der Revolutionszeit die Anschauung des Dichters gewandelt haben. Jedoch mögen über diese Frage die Sachkenner entscheiden.

Wilhelm ist ein Sohn aus gutem Bürgerhause. Der Großvater schon war Kunstliebhaber und Besitzer einer kostbaren Sammlung von Gemälden, Zeich-

---

[3]) Vgl. Scherer, Geschichte der deutschen Literatur, S. 562 ff. — Goethe, Wilhelm Meisters theatralische Sendung, herausgegeben von Harry Maync, Stuttgart und Berlin 1911, Einleitung, S. XIII—XV.

[4]) Vgl. H. Maync, a. a. O.

nungen, Stichen und Antiquitäten gewesen, die der Vater dann an einen reichen Edelmann, den Oheim Nataliens, der nachmaligen Gattin Wilhelms, veräußert oder, wie der Dichter es treffend ausdrückt, ins Geld gesetzt hatte. Damit hatte der Vater Wilhelms sein Haus in modernem Geschmack eingerichtet und einen großen Teil des Erlöses seinem Freunde Werner, der als tätiger und erfolgreicher Handelsmann berühmt war, in die Handlung gegeben. Der alte Meister wie der alte Werner waren nur Geschäftsleute; Erwerb, Besitz und reichlicher Genuß des Erworbenen erschienen ihnen als höchste Lebensziele. Auch ihre Söhne gedachten sie auf die gleiche Bahn zu bringen. Der Sohn Werners hatte bereits Proben großer geschäftlicher Tüchtigkeiten gegeben. Von Wilhelm erwarteten sie weniger. Er schwärmte für das Theater und die Dichtkunst, hatte eine Liebschaft mit einer Schauspielerin und verrichtete seine geschäftlichen Aufgaben ohne Hingebung, eben weil er mußte.

Die beiden Väter beschließen, Wilhelm auf Reisen zu schicken. Er soll Forderungen einkassieren, Beziehungen anknüpfen und über eine nicht näher bezeichnete, von den beiden geplante Spekulation Nachrichten an Ort und Stelle sammeln. Wilhelm, der schon vorher beschlossen hatte, das väterliche Haus und Geschäft heimlich zu verlassen und sich ganz der Schauspielkunst zu widmen, ergreift diese Gelegenheit, loszukommen, mit Freuden und begibt sich auf die Reise, im Verlaufe deren ihm alle die merkwürdigen Erlebnisse begegnen, die den Hauptinhalt des Romans bilden.

Eigene Neigungen und Zufallsfügungen führen unsern Helden immer wieder mit Schauspielern, Seiltänzern und allerlei fahrendem Volk zusammen, und die Gestalten, die aus dieser bunten Gesellschaft hervortreten und Einfluß auf das Leben Wilhelms gewinnen, wie Philine, Laertes, Mignon, der Harfner, sind unauslöschlich in die Seele aller mitempfindenden Leser eingeschrieben.

Je mehr nun Wilhelm, durch Schicksal und Neigung geführt, diesen sich nähert, ihr Leben teilt und dadurch dem ruhig bürgerlichen gefestigten Dasein, für das er bestimmt scheint, entfremdet wird, desto häufiger führt ihn der Dichter mit den Großen der Welt, dem Adel, zusammen.

Schon zu Beginn seiner Wanderschaft begegnet er in einem ländlichen Liebhabertheater einem sonderbaren Kunstmäzen, einem adligen Oberforstmeister, der während der Vorstellung seine Pfeife anzündet und dessen große Hunde auf der Suche nach ihrem Herrn den Weg auf die Bühne finden. Von dort gesellen sie sich in kühnem Sprung über das Orchester zu diesem, der den ersten Platz im Parterre eingenommen hat.

Nach diesem etwas burlesken Debut des Adels in dem Roman trifft die Wandertruppe, der Wilhelm sich angeschlossen hat, mit einem hochgeborenen Grafen und dessen lieblicher Gemahlin zusammen. Die Herrschaften sind auf dem Weg zu ihrem benachbarten Schlosse, wo sie den Besuch eines Prinzen erwarten, der als Befehlshaber einer in den Krieg ziehenden Armee bei ihnen Quartier nehmen soll. Die Truppe wird engagiert, um während des fürstlichen Besuches auf dem Schlosse zu spielen und die große »Sozietät« zu unterhalten.

Ein Verwandter des Grafen, ein Baron, der selbst Dramen schreibt, schließt mit dem Direktor der Truppe den Kontrakt ab und benützt die Gelegenheit, den versammelten Schauspielern sein neues fünfaktiges Stück vorzulesen. Wilhelm, von dem vornehmen Auftreten der adligen Herren und noch mehr von der Schönheit und Anmut der Gräfin entzückt, beschließt, die Gesellschaft auf das Schloß zu begleiten. Dreimal glücklich preist er die höheren Stände, die ihre Geburt sogleich über die unteren Stufen der Menschheit hinaushebt, die kraft ihrer Geburt zu Schiff die Überfahrt des Lebens machen dürfen, während alle anderen für ihre Person schwimmend sich abarbeiten müssen. Auch dankt er seinem Genius, der Anstalt macht, ihn diesen höheren Regionen der menschlichen Gesellschaft näher zu bringen.

Unter solchen Erwartungen fährt die Gesellschaft dem gräflichen Schlosse zu. Allerdings entspricht der Empfang wenig diesen Hoffnungen. Man verweist sie in die leeren Räume eines unbewohnten alten Gebäudes, wo nichts zu ihrem Empfang vorbereitet ist. Bediente und Hausbeamte behandeln sie mit ausgesuchter Nichtachtung; erst die persönliche Intervention des Grafen verschafft ihnen eine erträgliche Unterkunft. Allerdings wird Wilhelm selbst mit einer gewissen Auszeichnung behandelt. Der Graf bespricht mit ihm die aufzuführenden Stücke, die Damen des Hauses, die Gräfin und die Baronin, gewinnen ein lebhaftes Interesse für den körperlich und geistig wohlgebildeten Jüngling; auch die aufkeimende Neigung der Gräfin verschafft ihm mancherlei Bevorzugungen.

Im übrigen werden die Schauspieler durchaus als untergeordnete Klasse, als Spielzeug der müßigen Adelsgesellschaft behandelt. Die Schauspielerinnen erregen die »Aufmerksamkeit« der jüngeren Herren, die Schauspieler dienen in ihren freien Stunden als Spaßmacher, Philine und in gewissem Sinne auch Wilhelm werden Günstlinge der Gräfin, ein anderer Schauspieler avanciert zum Hofnarren des Grafen; auch der Baron hat seine Schützlinge. Manchmal wird die ganze Truppe nach Tafel vor die hohen Herrschaften gefordert. »Sie schätzten es sich zur größten Ehre und bemerkten nicht, daß man zu eben derselben Zeit durch Jäger und Bediente eine Anzahl Hunde hereinbringen und Pferde im Schloßhofe vorführen ließ.«

Auch Wilhelms Stellung unterscheidet sich nur gradweise, nicht dem Wesen nach, von derjenigen der Schauspieler. Eine gnädige Ansprache des Fürsten hält er in seiner Einfalt für die Anknüpfung einer Unterredung. Auf seine lebhafte, in die Sache eingehende Antwort zeigt der Prinz mit einem gefälligen Blick seinen Beifall und wendet sich seitwärts. Auch das Verhältnis zur Gräfin gleicht dem Gespräch zweier einander feindlicher Vorposten über einen Fluß hinüber. In dem Gefühl der sie trennenden ungeheuren Kluft der Geburt und des Standes glaubt jedes von ihnen seinen Empfindungen ungestört nachhängen zu dürfen. Das Licht, in dem der Dichter hier die Edelleute erscheinen läßt, ist wenig günstig. Nur auf die Befriedigung ihrer Launen und Begierden bedacht, hochmütig und niederträchtig zugleich, gebraucht diese vornehme Gesellschaft die Menschen und deren Kunst nur als Zeitvertreib müßiger Stunden, die allerdings den größten Teil ihres

Tages einnehmen. Auch die Schauspieler werden von der übelsten Seite gezeigt. Ohne eine Spur von Selbstachtung sucht jeder einen kleinen Vorteil, ein Geschenk, eine Gunst zu erwischen; mit Haß, Spott und Schadenfreude vergelten sie den Hochmut der Herren.

Ihren Höhepunkt erreicht diese Stimmung in dem Gedicht auf den dilettierenden Baron, das einem Schauspieler zugeschrieben wird. Die scharfgeschliffenen Antithesen dieses kleinen Meisterwerkes sind ihrem Wortsinn nach nicht eigentlich revolutionär. Im Gegenteil, die Stände sollen nach alter Weise getrennt bleiben. Der Edelmann hat seinen Platz im Kapitel, im Ahnenschloß, auf der Wildbahn, der begabte Roturier auf dem Parnaß. Der Edelmann soll des Herrn Vaters Sohn bleiben, das heißt seinen agnatischen Stammbaum kultivieren, wogegen der andere als Sprößling eines vormaligen oder noch unbefreiten Hörigen strengem Rechte nach gar keinen Vater, sondern nur eine Mutter hat. Und doch, wer wird in dieser Gegenüberstellung den revolutionären Geist verkennen? — Aber gerade der Aufenthalt im Grafenschloß wird für unseren Helden eine wichtige Etappe seiner Geistes- und Charakterentwicklung. Er lernt den kaltverständigen Jarno, einen adligen Offizier, kennen, der ihm die Vagabundenexistenz der Schauspieler schonungslos in ihrer ganzen Nichtigkeit enthüllt und auch die Tätigkeit Wilhelms als Theaterdichter als Spiel mit hohlen Nüssen um hohle Nüsse bezeichnet. Er vertieft sich in die Wunderwelt der Dramen Shakespeares; er sieht nicht nur den genießerischen Müßiggang des Adels, sondern auch Jarnos ausgebreitete Tätigkeit, den fürstlichen Feldherrn an der Spitze einer großen Armee; er verwundert sich, einen wie leichten Anstand die Vornehmen und Großen ihrem ganzen Leben zu geben wissen. Er fängt an zu wittern, daß es in der Welt anders zugehe, als er es sich gedacht. Doch bleibt er noch seinem Vorsatz, Schauspieler zu werden, treu. Reich belohnt verläßt er mit den Schauspielern das Schloß, erlebt mit ihnen den räuberischen Überfall, bei dem er selbst schwer verwundet wird. Auf dem Kampfplatz erscheint Natalie, die Amazone, in Begleitung ihres Oheims, nimmt sich Wilhelms liebreich an und wirft beim Abschied einen Mantel über ihn, einen unauslöschlichen Eindruck bei dem Verwundeten zurücklassend.

Nach seiner Genesung sucht er seinen alten Freund Serlo auf, der in einer großen Handelsstadt ein Theater leitet, und findet dort auch seine alte Truppe wieder. Er tritt mit seinen Angehörigen wieder in Verbindung, besucht die Handelsfreunde seines väterlichen Hauses und schreibt, unterstützt von seinem Freund Laertes, ein Reisejournal, das er seinem Vater übersendet. Er will nun seine alte Gesellschaft, die sich in übler Lage befindet, bei der Bühne Serlos anbringen. Dieser aber will sie nur unter der Bedingung engagieren, daß auch Wilhelm selbst bei ihm aufs Theater gehe. Wilhelm zweifelt, ob er den Schritt tun soll. Die Beschäftigung mit dem Bericht über seine Reise, der Anblick der großen Handelsstadt und ihres Treibens lassen ihm den Beruf des Kaufmanns weniger abstoßend, die Erfahrungen mit den Schauspielern die Bühnenlaufbahn weniger verlockend erscheinen.

Da trifft ihn ganz unvermutet die Nachricht von dem Tode seines Vaters.

Er ist dadurch in seinen Entschließungen ganz frei geworden, und Serlo drängt zur Entscheidung für die Bühne. Den Ausschlag gibt ein Schreiben seines Freundes und nunmehrigen Schwagers, des jungen Werner. Dieser zeigt ihm an, daß er das väterliche Haus verkaufen wolle. Er hofft, daß Wilhelm nichts von den unfruchtbaren Liebhabereien des Großvaters oder Vaters geerbt habe. Der eine sammelte Kunstwerke, der andere lebte in einer kostbaren Einrichtung. Werner will es anders machen. Die ganze Familie soll sich in einem engen Hause zusammendrängen, nichts Überflüssiges im Hause, kein Luxus in Möbeln, keine Kutsche, keine Pferde, kein totes Kapital, nur Geld und produktive Kapitalanlagen. Sein lustiges Glaubensbekenntnis ist: Geschäfte verrichten, Geld verdienen, sich mit den Seinigen lustig machen und sich um die übrige Welt nur so weit kümmern, als man sie nützen kann.

Wilhelm ist daher zu Hause zunächst überflüssig. Werner lobt die erstattete Relation über alle Maßen. Besonders freut ihn die gründliche Einsicht Wilhelms in die Landwirtschaft. Sie wollen ein großes Gut, das in Sequestration liegt, kaufen. Der Erlös des väterlichen Hauses soll einen Teil der Kosten decken. Das übrige wird geborgt und kann stehen bleiben. Wilhelm soll dorthin ziehen und den Verbesserungen vorstehen. Ist das Gut etwa um ein Drittel im Werte gestiegen, so soll es wieder verkauft und ein größeres gesucht, verbessert und verhandelt werden. Wilhelm soll nur ruhig das Leben auf der Reise genießen. Die beste Bildung findet ein gescheiter Mensch auf Reisen. Werner freut sich, da er so nahe mit Wilhelm verbunden ist, nun auch im Geist der Tätigkeit mit ihm vereint zu werden.

Dieser Brief mißfiel Wilhelm auf »mehr als eine Weise«. Das Lob seiner »fingierten« wirtschaftlichen Kenntnisse war ihm ein stiller Vorwurf. Das Ideal, das ihm Werner vom Glück des bürgerlichen Lebens vorzeichnete, reizte ihn keineswegs; der nackte, fast brutale Utilitarismus des Schwagers, seine rohe Genußsucht, der völlige Mangel jeder idealeren Lebensauffassung stießen Wilhelm aufs entschiedenste ab und erstickten in ihm völlig die schwach keimende Neigung zum Handelsstand. Er war nun überzeugt, daß er nur auf dem Theater seine menschliche Ausbildung vollenden könne, und schrieb seinem Schwager einen Brief, der den für unsere Untersuchung wichtigsten Teil des ganzen Werkes darstellt.

Wir entnehmen dem Schreiben die wichtigsten Stellen wörtlich; die anderen werden nur dem Sinne nach angeführt.

»Deine Art, zu sein und zu denken, geht auf einen unbeschränkten Besitz und auf eine leichte, lustige Art zu genießen hinaus, und ich brauche Dir kaum zu sagen, daß ich daran nichts, was mich reizte, finden kann.« »Was hilft es mir, gutes Eisen zu fabrizieren, wenn mein eigenes Inneres voller Schlacken ist? und was! ein Landgut in Ordnung bringen, wenn ich mit mir selbst immer uneins bin.« Wilhelms Wunsch war von Jugend auf der, seine Persönlichkeit auszubilden. Noch hat er dieselbe Absicht; aber Weg und Mittel, dies Ziel zu erreichen, sind ihm jetzt klar geworden.

»Wär' ich ein Edelmann, so wäre unser Streit bald abgetan; da ich aber

ein Bürger bin, so muß ich einen eigenen Weg nehmen, und ich wünsche, daß Du mich verstehen mögest. Ich weiß nicht, wie es in fremden Ländern ist, aber in Deutschland ist nur dem Edelmann eine gewisse allgemeine, wenn ich so sagen darf, personelle Ausbildung möglich. Ein Bürger kann sich Verdienste erwerben und zur höchsten Not seinen Geist ausbilden; seine Persönlichkeit aber geht verloren, mag er sich stellen wie er will. Indem es dem Edelmann, der mit den Vornehmsten umgeht, zur Pflicht wird, sich selbst einen vornehmen Anstand zu geben, indem dieser Anstand, da ihm weder Tür noch Tor verschlossen ist, zu einem freien Anstand wird, da er mit seiner Person, es sei bei Hofe oder bei der Armee, bezahlen muß, so hat er Ursache, etwas auf sie zu halten und zu zeigen, daß er etwas auf sie hält. Eine gewisse feierliche Grazie bei gewöhnlichen Dingen, eine Art von leichtsinniger Zierlichkeit bei ernsthaften und wichtigen kleidet ihn wohl, weil er sehen läßt, daß er überall im Gleichgewicht steht. Er ist eine öffentliche Person, und je ausgebildeter seine Bewegungen, je sonorer seine Stimme, je gehaltener und gemessener sein ganzes Wesen ist, desto vollkommener ist er. Wenn er gegen Hohe und Niedere, gegen Freunde und Verwandte immer derselbe bleibt, so ist nichts an ihm auszusetzen; man darf ihn nicht anders wünschen. Er sei kalt, aber verständig, verstellt, aber klug. Wenn er sich äußerlich in jedem Moment seines Lebens zu beherrschen weiß, so hat niemand eine weitere Forderung an ihn zu machen, und alles übrige, was er an und um sich hat, Fähigkeit, Talent, Reichtum, alles scheinen nur Zugaben zu sein.«

»Nun denke Dir irgendeinen Bürger, der an jene Vorzüge nur einigen Anspruch zu machen gedächte; durchaus muß es ihm mißlingen, und er müßte desto unglücklicher werden, je mehr sein Naturell ihm zu jener Art zu sein Fähigkeit und Trieb gegeben hätte.«

»Wenn der Edelmann im gemeinen Leben gar keine Grenzen kennt, wenn man aus ihm Könige oder königähnliche Figuren erschaffen kann, so darf er überall mit einem stillen Bewußtsein vor seinesgleichen treten; er darf überall vorwärts dringen, anstatt daß dem Bürger nichts besser ansteht als das reine, stille Gefühl der Grenzlinie, die ihm gezogen ist. Er darf nicht fragen: Was bist du? sondern nur: Was hast du? welche Einsicht, welche Kenntnis, welche Fähigkeit, wie viel Vermögen? Wenn der Edelmann durch die Darstellung seiner Person alles gibt, so gibt der Bürger durch seine Persönlichkeit nichts, und soll nichts geben. Jener darf und soll nur scheinen; dieser soll nur sein, und was er scheinen will, ist lächerlich und abgeschmackt. Jener soll tun und wirken, dieser soll leisten und schaffen; er soll einzelne Fähigkeiten ausbilden, um brauchbar zu werden, und es wird schon vorausgesetzt, daß in seinem Wesen keine Harmonie sei noch sein dürfe, weil er, um sich auf Eine Weise brauchbar zu machen, alles übrige vernachlässigen muß.«

»An diesem Unterschiede ist nicht etwa die Anmaßung der Edelleute und die Nachgiebigkeit der Bürger, sondern die V e r f a s s u n g der G e s e l l s c h a f t selbst schuld; ob sich daran noch einmal etwas ändern wird und was sich

ändern wird, bekümmert mich wenig; genug, ich habe, wie die Sachen jetzt stehen, an mich selbst zu denken und wie ich mich selbst und das, was mir ein unerläßlichhes Bedürfnis ist, rette und erreiche.«

»Ich habe nun einmal gerade zu jener harmonischen Ausbildung meiner Natur, die mir meine Geburt versagt, eine unwiderstehliche Neigung. Ich habe, seit ich Dich verlassen, durch Leibesübung viel gewonnen; ich habe viel von meiner gewöhnlichen Verlegenheit abgelegt und stelle mich so ziemlich dar. Ebenso habe ich meine Sprache und Stimme ausgebildet, und ich darf ohne Eitelkeit sagen, daß ich in Gesellschaften nicht mißfalle.«

»Nun leugne ich Dir nicht, daß mein Trieb täglich unüberwindlicher wird, eine öffentliche Person zu sein und in einem weiteren Kreise zu gefallen und zu wirken. Dazu kommt meine Neigung zur Dichtkunst und zu allem, was mit ihr in Verbindung steht, und das Bedürfnis, meinen Geist und Geschmack auszubilden, damit ich nach und nach auch bei dem Genuß, den ich nicht entbehren kann, nur das Gute wirklich für gut und das Schöne für schön halte. Du siehst wohl, daß das alles für mich nur auf dem Theater zu finden ist, und daß ich mich in diesem einzigen Elemente nach Wunsch rühren und durchbilden kann. Auf den Brettern erscheint der gebildete Mensch so gut persönlich in seinem Glanz als in den oberen Klassen. Geist und Körper müssen bei jeder Bemühung gleichen Schritt gehen, und ich werde da so gut sein und scheinen können als irgend anderswo. Suche ich daneben nach Beschäftigungen, so gibt es dort mechanische Quälereien genug, und ich kann meiner Geduld tägliche Übung verschaffen.«

Wilhelm will keine Antwort; denn ehe sie eintrifft, ist der Schritt schon geschehen. Wegen der herrschenden Vorurteile will er seinen Namen ändern. Das Vermögen überläßt er völlig Werners Verwaltung. Was er braucht, will er gelegentlich verlangen; es wird nicht viel sein; denn seine Kunst soll ihn auch ernähren.

Wenn wir diesen merkwürdigen Brief, der eine wahrhhaft wunderbare soziale Einsicht verrät, recht begreifen wollen, so müssen wir uns zunächst seinen Anlaß und seine Stellung in der Gedankenwelt des Romans vergegenwärtigen. Wilhelm — man ist versucht, hier Goethe zu sagen — ist im Umgang mit den Großen der Welt sehr weise geworden. Er ist ferner aufs höchste angewidert von der Lebensauffasung seines Schwagers, der den allerdings ins Groteske übertriebenen Typus des skrupellosen »frühkapitalistischen« Unternehmers darstellt. Warum stößt ihn dieser Schwager so sehr ab? Weil dieser sein ganzes Leben, sein ganzes »Vermögen« im weitesten Sinn in den Dienst des Erwerbs stellt. Der kapitalistische Geist, der wirklich hier früher da ist als der Großbetrieb, der Geist, der heute Baumwolle, morgen Eisen verarbeitet und übermorgen ein heruntergewirtschaftetes Landgut wie eine magere, billig erstandene Kuh wieder fett machen und mit Gewinn verkaufen will, ist der Todfeind jeder personellen Ausbildung. Diese personelle Ausbildung ist Wilhelms Ideal; der Schauspielerberuf gibt sie ihm, und deshalb bleibt er seiner ursprünglichen Neigung treu und wendet

sich der Bühne zu. So weit handelt Wilhelm konsequent im Sinne seiner von Anfang an betätigten Lebensanschauung.

Aber ein Neues ist hinzugekommen. Er hat den Adel kennen gelernt. Er hat eingesehen, daß dem Edelmann eine solche personelle Ausbildung möglich ist, ohne daß dieser einen besonderen Beruf ergreift. Wäre er ein Edelmann, so wäre der Streit bald entschieden; da er aber nur ein Bürger ist, so muß er einen eigenen Weg nehmen, um zu dieser Ausbildung zu gelangen. Daß dieser Weg ein Irrweg ist, wird ihm bald klar und ist schon in den Schlußsätzen des Kapitels angedeutet, wo ihm bei der Unterzeichnung des Kontrakts das Bild der Amazone erscheint, und Mignon ihm die Hand leise wegzuziehen versucht. Auch der Brief selbst enthält schon die Notwendigkeit dieser Abwendung in sich beschlossen. Denn unmöglich kann der Schauspielerberuf das erfüllen, was Wilhelm von ihm erwartet. Bald führt ihn sein Schicksal aus diesen Niederungen aufwärts. Er verläßt das Theater und verbindet sich mit Männern, deren Umgang ihn in jedem Sinn zu einer reinen und sicheren Tätigkeit führen muß.

So viel über den Anlaß zu dem Brief und über die Stellung desselben in der Entwicklung des Romans. Er stellt den geistigen Wendepunkt, die Peripetie in dem Schicksal des Helden dar. Aber der Brief bedeutet noch ein weiteres, nämlich die Einsicht des Dichters in das Wesen der bestehenden sozialen Ordnung, seine Abkehr von der revolutionären, rationalistischen Kritik, von der die ganze erste Hälfte des Romans so gut wie die »Theatralische Sendung« erfüllt ist. Dadurch, daß er dem Adel die besondere Fähigkeit zur personellen Ausbildung zugesteht, wird nicht nur Wilhelms späterer Anschluß an diesen Stand erklärt, sondern es wird auch der Stand des Adels als solcher vor dem Richterstuhl der Weltanschauung des Dichters gerechtfertigt.

Wir sind gewohnt, die Berechtigung einer sozialen Klasse aus ihrer funktionellen Bedeutung für den Staat oder für das Volk abzuleiten. Heute würde man sagen, der Adel leistet als soziale Klasse diese oder jene Dienste für die Gesamtheit. Deshalb hat er eine Existenzberechtigung. Dieser Gedankengang ist dem Dichter fremd. Ihm ist die Ausbildung zum vollkommenen Menschen das Höchste; die verschiedenen sozialen Klassen, der Kaufmann, der Edelmann, der Schauspieler, werden nach ihrer Leistung für dieses Ideal eingeschätzt. Es ist ein ähnlicher Gedanke wie die Vorstellung des Seelenheils in der katholischen Kirche des Mittelalters. Das höchste Gut ist die menschliche Seele, die höchste Aufgabe die Rettung der Seele vor der ewigen Verdammnis. Alle Berufe werden danach beurteilt, ob sie das Seelenheil befördern oder gefährden.

Inwiefern ermöglicht nun der Adelsstand seinen Angehörigen die persönliche Ausbildung, was unterscheidet ihn von allen anderen sozialen Klassen oder Berufsständen, die eine solche Bildung nicht verleihen? Hier muß bemerkt werden, daß der Dichter zunächst mehr ästhetische Momente, wie »vornehmer Anstand«, »Figur«, »feierliche Grazie«, »sonore Stimme« in den Vordergrund stellt. Personelle Ausbildung bedeutet ihm also Erwerb und

Besitz solcher äußeren Qualitäten. Jedoch erblickt der Dichter in diesem Urteil nur den Zugang, den Angriffspunkt des Problems, nicht dessen Kern. Das Äußere ist ihm das Symbol, die Erscheinungsform einer inneren Qualität. Diese Qualität besteht darin, daß der Edelmann einen von der objektiven Leistung unabhängigen Wert besitzt. Der Dichter drückt es dadurch aus, daß er den Edelmann eine »öffentliche Person« nennt. Der Ausdruck ist nicht auf den ersten Blick verständlich, stellt aber eine jener Intuitionen dar, vermittelst deren das Genie gewissermaßen im Fluge Ziele erreicht, zu denen die Wissenschaft erst nach langer, mühseliger Wanderung gelangt.

Das Wesen jeden Adels besteht darin, daß in einer staatlich organisierten Volksgesamtheit gewisse Geschlechter eine hervorragende Stellung einnehmen. Der Grund dieser Stellung ist gleichgültig; er hat im Laufe der Weltgeschichte unendlich oft gewechselt. Bald war es Priestertum, bald Waffendienst, bald ehemalige fürstliche Stellung, bald erblich gewordener Hof- oder Staatsdienst, bald Reichtum. Das Wesentliche ist, daß aus allen diesen Bedingungen eine bestimmte Eigenschaft sublimiert wird, die in der Hauptsache immer den gleichen Inhalt hat, nämlich hervorragende Stellung der Geschlechtergesamtheit im Staate. Die Merkmale der hervorragenden Stellung aber finden ihren Ausdruck im öffentlichen Recht; der Adel ist eine institutio publici juris. Die Familien nehmen kraft der Verfassung an der Regierung teil (senatorische Familien, ratsfähige Geschlechter in den deutschen Städten), oder sie bilden allein oder mit anderen Personen die gesetzgebenden Körperschaften, oder sie genießen gewisse Vorrechte vor den übrigen Staatsbürgern bei der Bekleidung öffentlicher Ämter. Immer ist es eine besondere Beziehung zur öffentlichen Gewalt, ein besonderer Anteil am Staatsrecht, die das Wesen des adligen Standes ausmachen.

Es ist klar, daß ein Angehöriger eines solchen hervorragenden Volksgeschlechts die Stellung teilt, die seiner Familie als solcher zukommt. Wie die adlige Familie öffentlich-rechtliche Bedeutung hat, so ist der einzelne Edelmann eine öffentliche Person. Natürlich lag dem Dichter eine solche Begründung des gebrauchten Ausdrucks fern. Aber mit der unfehlbaren Sicherheit, die sein Urteil über alle menschlichen Verhältnisse auszeichnet, hat er auch hier das Wesentliche der sozialen Erscheinung erfaßt und zum Ausdruck gebracht.

Allerdings meint Wilhelm, er könne auch als Schauspieler eine »öffentliche Person« werden. Aber dies ist eben sein Irrtum; er sieht nur die äußere Ähnlichkeit beider Figuren, ohne die unendliche Kluft zu gewahren, die zwischen dem »Scheinen« der einen und dem »Scheinen« der anderen besteht. Der Dichter legt hier, wie so oft, seinem Geschöpf eine überlegene Einsicht in den Mund, die dieses auf das eigene Leben falsch anwendet. Aus der so aufgefaßten Stellung des Edelmanns ergeben sich mühelos alle Eigenschaften, die der Dichter ihm zuweist. Darum ist ihm allein in Deutschland eine personelle Ausbildung möglich. Denn seine Person als solche ist wertvoll; er muß sie pflegen, entwickeln, schmücken, er muß zeigen, daß er etwas auf sie hält. Er muß immer im Gleichgewicht stehen, er muß sich zu be-

herrschen wissen, er muß gegenüber allen sich gleich bleiben. Alle Geschenke des Zufalls, Fähigkeit, Talent, Reichtum, verändern seine Natur nicht; sie scheinen nur Zugaben zu sein. Daher kennt der Edelmann im gemeinen (das heißt öffentlichen) Leben keine Grenzen; man kann Könige und königähnliche Figuren aus ihm erschaffen; mit einem stillen Bewußtsein (seines Wertes) darf er vor seinesgleichen treten. Der Bürger kann nur durch eine Leistung sich zur Geltung bringen; er muß besondere Fähigkeiten ausbilden und damit die Harmonie seines Wesens zerstören. Der Edelmann gibt mit seiner Person alles, der Bürger nichts; der Edelmann soll scheinen, das heißt er soll auch im äußeren Anblick den Wert seiner Persönlichkeit dem blöden Auge der Menge sichtbar machen; der Bürger soll nur »sein«, denn was er scheinen will, ist lächerlich und abgeschmackt. An diesem Unterschiede sind nicht die Edelleute oder die Bürger, sondern ist die Verfassung der Gesellschaft selber schuld. —

Der weitere Verlauf des Romans zeigt uns den Irrtum Wilhelms in der Wahl seines Berufes und seine Bekehrung zum tätigen Leben im Kreise hochgesinnter Edelleute. Zunächst wird er Schauspieler und tritt mit Erfolg als Hamlet vor das Publikum. Aber geheimnisvolle Einflüsse aus jenem Kreise, der Interesse für ihn gefaßt hat, arbeiten unausgesetzt daran, ihn diesem Berufe zu entziehen. Dazu kommen Enttäuschungen aller Art, die ihm seine nunmehrigen Berufsgenossen bereiten. Auch die menschlichen Beziehungen, die er mit dem fahrenden Volk geknüpft hatte, lösen sich. Philine verschwindet; er erfährt den Tod seiner Jugendgeliebten Marianne, die wiederzufinden er noch immer gehofft hatte, der Harfner wird wahnsinnig. Eine Botschaft, die er der sterbenden Aurelie, der Schwester Serlos, auszurichten versprochen hatte, führt ihn auf das Schloß des Barons Lothario, ihres ungetreuen Liebhabers. Dieser, der Bruder der schönen Gräfin und der Amazone, ist der Mittelpunkt des aristokratischen Kreises, der schon lange das Schicksal Wilhelms beobachtet und gelenkt hatte. Ihm gehören auch Jarno und ein Priester, der Abbé, an. An der Hand dieser Männer findet Wilhelm den Weg zum wirklichen Leben. Gewissermaßen als Symbol dieser Wandlung tritt ihm hier eine Frauengestalt entgegen, die in der vollkommenen Erfüllung ihrer häuslichen Pflicht ihre höchste Aufgabe sieht, die wie ein Gestirn regelmäßig wiederkehrt und dem Tage sowie der Nacht vorsteht, die den Kreis ihres Lebens mit Ruhe, Liebe und Zweckmäßigkeit durchwandelt. Allerdings sind Wilhelm und Therese nicht, wie sie glaubten, füreinander bestimmt. Therese wird die Gattin Lotharios, Wilhelm findet in der Schwester des Barons, Natalie, seine Amazone wieder. Nach mannigfachen unerwarteten Schicksalswendungen gewinnt er die Hand dieses Edelfräuleins und wird damit auch verwandtschaftlich dem Kreise eng verbunden, in den ihn Schicksalsfügung und eigenes Streben geführt hatten.

Wilhelm gesellt sich also völlig dem Adel. Schiller, der in seinen Briefen an Goethe den Roman eingehend erläutert [5]), meint, Wilhelm sei bei seiner

[5]) Vgl. Briefwechsel zwischen Schiller und Goethe in den Jahren 1794—1805, Bd. I (Stuttgart), S. 158 u. 159.

Gesinnung nicht ganz qualifiziert, in diesem Verhältnis eine vollkommene Freiheit behaupten zu können. Lotharios vornehmes Wesen sowie Nataliens doppelte Würde des Standes und des Herzens würden ihn immer in einer gewissen Inferiorität erhalten. Eine solche Befürchtung ist sehr gerechtfertigt; aber für Goethe waren eben die Prinzipien maßgebend, die er in dem Briefe Wilhelms an Werner aufgestellt hatte. Diese aber ließen keine Wahl; Wilhelm kann sein Ideal nur im Anschluß an den Adel verwirklichen.

Diese aristokratische Tendenz des Romans wird auch von Schiller allerdings umwunden zugegeben. Ja, er tadelt es, daß ein Roman, der so gar nichts »Sanskulottisches« hat, vielmehr an manchen Stellen der Aristokratie das Wort zu reden scheint, mit drei Heiraten endigt, die alle drei Mißheiraten sind. Er möchte, daß einer falschen Beurteilung des Werkes seitens adliger Leser durch ein paar Worte aus Lotharios Munde begegnet würde..

So bietet die Entwicklung des Romans und seines Helden ein treues Abbild der Entwicklung des Dichters, seiner sich wandelnden Stellung zu dem sozialen Problem des 18. Jahrhunderts. Während der erste Teil des Romans von kritischer, oft satirischer Beurteilung des Adels durchsetzt ist, während der Dichter daselbst noch die oberen Klassen für unfähig erklärt, den Wert einer von der Natur allein ausgestatteten Menschheit zu erfassen, während er dort nur die Armen das Glück der Freundschaft in vollem Maße genießen läßt, ja die Tugend der Treue für ein Monopol des geringen Standes erklärt, erscheint in dem Brief an Werner nur der Edelmann zu einer harmonischen Ausbildung befähigt und ist über Lothario, seine Schwester und Therese ein Glanz ausgegossen, der sie zu »irdischen Göttern« erhebt.

Kehren wir wieder zu dem Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurück. Wie der Eingang des Romans von dem Geiste Werthers, das heißt von Rousseau und Voltaire, beherrscht ist, so neigt das Ende jener Auffasung zu, die in der besprochenen Stelle von »Wahrheit und Dichtung« ihren letzten Ausdruck gefunden hat. Dazwischen liegt das unendlich reiche Leben des Dichters, der langsam sich häufende Schatz von Erfahrungen, die Ausgestaltung seiner Weltanschauung. Alle haben in dem Roman, der den Dichter ja viele Jahrzehnte hindurch begleitete, ihren Niederschlag gefunden. Die Motive, die ihn zu einer anderen Einschätzung des Adels geführt haben, sind bereits angedeutet worden. Sie entsprangen aus seinem eigenen Lebensgang, aus der Beobachtung der weltgeschichtlichen Ereignisse, deren Zeitgenosse er war, und endlich aus einer allmählich entwickelten induktiven Betrachtungsweise sozialer Zustände. — Für uns aber erhebt sich die Frage: ist alles, was der große Dichter und Denker als letztes Ergebnis einer unvergleichlichen Lebenserfahrung und nie erreichten Beobachtungsfähigkeit menschlicher Zustände hier niedergelegt hat, heute veraltet und völlig unzeitgemäß geworden? Hat die Entwicklung des 19. Jahrhunderts und der ungeheure Umsturz aller Verhältnisse zu Beginn des 20. Jahrhunderts alle gesellschaftlichen Zustände dermaßen geändert, daß keine der Voraussetzungen, auf denen die Meinung Goethes ruht, mehr zutrifft? Auf diese Frage soll eine Antwort gesucht werden. Wir beschränken uns dabei auf

Deutschland, wie ja auch Goethe in dem Briefe Wilhelms sagt: ich weiß nicht, wie es in fremden Ländern ist, aber in Deutschland ist nur dem Edelmann eine gewisse allgemeine, wenn ich sagen darf, personelle Ausbildung möglich.

Die Gegenwart.

Deutschland war bis zur Revolution von 1918 neben England das adelsreichste Land der Welt.

Im Vordergrund stand das viel berufene preußische Junkertum, das seinen Hauptsitz in den sechs älteren Provinzen Preußens (Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Pommern) hatte, aber in wenig verschiedener Form und Wichtigkeit auch in Schleswig-Holstein, der preußischen Provinz Sachsen, in den beiden Mecklenburg und wohl auch im Königreich Sachsen bestand. Seinen Kern bildet in Preußen ein äußerst zahlreicher Stand mittlerer und größerer Gutsbesitzer, die Güter von 400—1000 ha (inkl. Wald) besitzen und regelmäßig selbst bewirtschaften [6]). Nur ausnahmsweise, besonders in Posen und Oberschlesien, ballt sich der adlige Grundbesitz zu großen »Herrschaften«, etwa 5000—10 000 ha und mehr, zusammen. In Oberschlesien ist er auch mit Bergwerken, Eisen- und Zinkhütten und anderen Industrien verbunden, so daß dort die feudale Unternehmung sich auf die wichtigsten Produktionsgebiete erstreckt.

Das ostelbische Junkertum besitzt in Preußen wohl nahezu die Hälfte (40—50 %) des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes der betreffenden Landesteile [6]). Die Rolle, die es in der Armee, der Verwaltung und am Hofe in Preußen gespielt hat, ist bekannt.

Viel weniger bedeutsam als im Osten war die Stellung des Adels im Nordwesten, der Mitte und im Süden des Reiches. So ist die nordwestdeutsche Ritterschaft weder an Zahl noch an Umfang ihres Besitzes auch nur entfernt mit ihren ostelbischen Standesgenossen vergleichbar. Trotzdem spielt auch dort, in Niedersachsen und Westfalen, der Adel eine nicht zu unterschätzende Rolle. Stolz auf das Alter ihrer Geschlechter, von denen der ostelbische Adel vielfach ausgegangen ist, hausen sie inmitten einer nicht minder aristokratisch gesinnten Großbauernschaft und bilden deren natürliche Führer, in Hannover noch als Anhänger des welfischen Königshauses, in Westfalen in enger Verbindung mit der katholischen Kirche. Ihre wirtschaftliche Lage ist meist günstig, weniger wegen des Umfangs als wegen der intensiven Bewirtschaftung ihrer Güter. Auch ist ihnen die Entwicklung der Kaliindustrie in Niedersachsen und des Kohlenbergbaues in Westfalen vielfach sehr vorteilhaft geworden. In Mittel- und Süddeutschland ist der niedere Adel wenig zahlreich; die Landwirtschaft ist

---

[6]) Vgl. Höpker, Die Fideikommisse in Preußen im Lichte der Statistik. Berlin 1914, bes. S. 61—64. — Hans Goldschmidt, Zur Geschichte der Grundbesitzverteilung in den älteren östlichen Provinzen Preußens. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 19, S. 375 ff., bes. S. 386.

fast ganz bäuerlich. Nur in Franken und am Rhein finden sich noch zahlreiche Geschlechter des alten Reichsadels, die besonders als größere Weingutsbesitzer eine gewisse Rolle spielen. Dagegen sind hier die sogenannten Standesherren, der hohe Adel, das heißt die im Jahre 1806 mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren, von Bedeutung. Ihr Besitz besteht zum kleineren Teil in Landwirtschaftsgütern, die regelmäßig verpachtet sind, zum weitaus größten Teil in ausgedehnten Waldungen. Näheres über die Ausdehnung dieses Besitzes ist nicht bekannt. Sehr beträchtlich ist er im südlichen Württemberg (Oberschwaben) und Baden und ferner in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen des Freistaates Hessen. Dort sollen im Jahre 1886 16 Standesherren nicht weniger als 200 000 ha Land, fast ausschließlich Wald, ihr Eigen genannt haben[7]).

Zu diesem grundbesitzenden Landadel kam nun das alte städtische Patriziat, das in den beiden Hansestädten Hamburg und Bremen, aber auch sonst — wie in Frankfurt am Main und Köln — eine nicht unwichtige Rollle spielte. Auch zahlreiche neugeadelte Großindustrielle und Handelsherren erwarben ländlichen Grundbesitz und gesellten sich dem Landadel in allen Teilen des Reiches. Dazu kam in allen deutschen Staaten ein Hof-, Militär- und Beamtenadel, der zum Teil dem Landadel entstammte, zum Teil aber originär entstand, indem verdiente Beamte und Offiziere von den Landesherren in den Adelsstand erhoben wurden. Man sieht, daß seit den Tagen, in denen Goethe seine Charakteristik des deutschen Gesellschaftszustandes im 18. Jahrhundert schrieb, der Osten und der Norden des Reiches, die damals ganz außerhalb des Gesichtskreises des Dichters lagen, hinzugekommen sind und sogar dem modernen Bild seine charakteristischen Züge verleihen. Die südwestdeutsche Reichsritterschaft, die Goethe bei seiner Darstellung im Auge hatte, ist größtenteils verschwunden; aber an anderer Stelle ist eine ihr an Kraft und Zähigkeit, auch an wirtschaftlicher Fundierung, weit überlegene Adelsklasse aufgetreten.

Über die Stellung, die der Adel, besonders der preußische Adel, kurz vor der Revolution im politischen und gesellschaftlichen Leben Deutschlands einnahm, gehen auffallenderweise die Urteile der kompetenten Beobachter auseinander.

So sagte Walter Rathenau im Jahre 1917 von der »Herrscherkaste« in Preußen, worunter er den Adel versteht[8]): »Die wirtschaftliche Herrschaft mußte sie mit der neuen plebejischen Plutokratie teilen, die Verwaltungsherrschaft trat sie zum Teil an eine assimilierte Beamtenkaste ab, die ländliche Herrschaft verblieb ihr, die politische und militärische Kontrolle wurde ihr durch die Verbindung mit der Dynastie gesichert. Vor allem hielt sie ihr Blut, wenn auch nicht völkisch rein, so doch physisch hochgezüchtet,

---

[7]) Vgl. Frankfurter Zeitung, Jahrgang 1912, Nr. 228 (18. August). Die Angabe ist der vom hessischen Ministerium veranstalteten Enquête über die Landwirtschaft, 1884—1886, Bd. I, entnommen. Jedoch ist sie wahrscheinlich zu hoch gegriffen.

[8]) Vgl. Walther Rathenau, Von kommenden Dingen, 1917, S. 261.

so daß — wie in keinem zweiten Lande — der Adelsdurchschnitt von dem Volksdurchschnitt auf den ersten Blick sich abhebt.«

Max Weber leugnet im gleichen Jahre das Bestehen einer deutschen Aristokratie mit vornehmer Tradition [9]. Er meint, außerhalb einiger kleinerer Fürstenhöfe sei sie einfach nicht dagewesen. Insbesondere sei das preußische Junkertum, also die Herren der zirka 10 000 ostelbischen Rittergüter, in ihrem Wesen eine landwirtschaftliche Unternehmerschicht, angewiesen auf den rücksichtslosen ökonomischen Interessenkampf mit durchaus plebejischen Anschauungen und Lebensgewohnheiten, gewesen. Nichts sei verkehrter, als solche Existenzen zu einer Aristokratie aufblasen zu wollen.

In gewissem Sinne haben beide Beurteiler recht. Gewiß ist der märkische oder pommersche Landjunker, wirtschaftlich und sozial gesehen, kein Aristokrat wie ein englischer Lord oder ein süddeutscher Standesherr.

Aber bei einfachen Lebensgewohnheiten ist er heute wirtschaftlich unabhängig und gut situiert und früher im Zusammenschluß mit seinen Standesgenossen in der Verwaltung, dem Heer und bei Hofe sehr einflußreich und bei der Vertretung seiner Interessen meist erfolgreich gewesen.

Auch bleibt zu bedenken, daß über der Masse mittlerer Existenzen Hunderte von wahrhaft aristokratischen, auf ausgedehnten Grundbesitz begründeten Herrengeschlechtern stehen [10], die ökonomisch, sozial und kulturell alle an einen wahren Adel zu stellenden Ansprüche erfüllen.

In weit höherem Maße als bei dem zu zahlreichen und daher der polnischen Schlachta unerwünscht ähnlichen nordostdeutschen Kleinadel ist diese aristokratische Geistes- und Lebensart bei dem nordwestdeutschen und rheinischen Ritteradel auch nicht minder bei den süddeutschen Standesherren ausgeprägt.

Ob die höhere Kultur des Westens oder die bei geringerer Zahl bessere ökonomische Lage des einzelnen Geschlechts oder beide Umstände als Grund zu betrachten sind, mag hier unentschieden bleiben.

Der deutsche Adel als Ganzes genommen hat, abgesehen von seinen Leistungen auf militärischem Gebiet, mindestens 90 % aller deutschen Staatsmänner von Kaunitz, Stein, Metternich, Hardenberg, Wilhelm von Humboldt bis zu Bismarck, Beust und Hohenlohe-Schillingsfürst geliefert. Auch war der auswärtige Dienst weder in Preußen noch in Österreich das Monopol des eingeborenen Adels. In Preußen verwandte man bis ins 19. Jahrhundert häufig französische Refugiés bürgerlichen oder adligen Standes in der Diplomatie [11], und in beiden Großstaaten waren es meist begabte Edelleute aus

[9]) Vgl. Der deutsche Volksstaat, Schriften zur inneren Politik, Heft 2, Berlin-Schöneberg 1917. — Max Weber, Wahlrecht und Demokratie in Deutschland, S. 33 und 34.

[10]) Vgl. Höpker, Fideikommisse, S. 32. Danach 602 Fideikommisse mit über 1000 ha Fläche im ganzen Staat. Davon 423 auf die sechs östlichen, 179 auf die westlichen Provinzen Preußens. Jedoch fehlen hierbei die sehr beträchtlichen allodialen Gutsherrschaften.

[11]) Vgl. v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, Stuttgart 1898, Bd. I, S. 3—5.

dem »Reich«, die sich zu Herren der Politik emporschwangen. Von den angeführten acht Staatsmännern gehören nur Kaunitz, von Humboldt und Bismarck dem heimischen Adel der Staaten an, deren Geschicke sie leiteten.

Diese wenigen Andeutungen werden genügen, um die Meinung Max Webers, die für den preußischen Kleinadel zutrifft, hinsichtlich der Gesamtheit des deutschen Adels richtig zu stellen. In Preußen nicht minder wie im übrigen Deutschland hat bis zur Revolution ein Adel bestanden, der in einem Land mehr, im anderen weniger hervortritt, der aber alle Kennzeichen einer wahren Aristokratie besitzt. Er hat seinem Volk Genies wie Stein und Bismarck und eine stattliche Reihe talentvoller Staatsmänner geschenkt.

Die herrschende Meinung ist nun die, daß der deutsche Adel in der Hauptsache auf der Monarchie beruht habe, daß mit dem Sturz der Monarchie und der Einführung der demokratischen Republik seine Stellung unhaltbar geworden sei. Gewiß ist der durch den Einfluß des Adels auf die Monarchie vermittelte aristokratische Anteil an der öffentlichen Gewalt mit dem Sturz dieser Staatsform verschwunden. Aber es war nicht nur und nicht einmal hauptsächlich die in der Republik vollendete Demokratisierung des politischen Lebens, die den Adel als Rechtsstand entwurzelt hat. Viel mehr als diese hat ihn die Mechanisierung des öffentlichen Lebens, die lange vor dem Sturz der Monarchie begann, aus dem Staate verdrängt. Das, was Max Weber die bureaukratische Organisation aller menschlichen Herrschaftsverbände [12] genannt hat, hat auch die öffentlich-rechtliche Stellung hervorragender Volksgeschlechter, rein staatsrechtlich betrachtet, unmöglich gemacht. So war schon vor der Revolution in dem rationalistisch aufgebauten Staatssystem des Deutschen Reiches und seiner Einzelstaaten kein Platz mehr für den Adel. Da er aber als soziale Klasse bestand, so bediente er sich der Monarchie, die ihrer Natur nach wie in ihrer historisch gewordenen Gestalt enge Beziehungen zu ihm hatte, um sich im Staatsleben zu betätigen.

Gerade diese enge Verbindung mit der Monarchie hat aber den Adel in das bureaukratische System verwickelt und damit seinem wahren Wesen entfremdet. In dauernder Konkurrenz mit der Bureaukratie konnte er sich derselben gegenüber nur behaupten, wenn er selbst Bureaukrat wurde. Ja er mußte die jeder höheren Kultur und Lebensart spottende »akademische« Sitte und Umgangsform dieses Berufsstandes akzeptieren, die ihm sein kostbarstes Gut, die »personelle Ausbildung«, beeinträchtigte [13]. Max Weber meint nicht ohne Grund, daß die Schwäche des aristokratischen Prinzips in Deutschland sich darin offenbare, daß, ungleich den romanischen und angelsächsischen Kulturgebieten, wo die »adelige« Sitte richtunggebend für die Umgangsformen des ganzen Volkes geworden sei, in Deutschland nicht ein »höfischer« oder »adliger« Verkehrston, sondern ein »akademischer Pennalismus« maßgebend geworden sei, der sich als ganz ungeeignet erwiesen

---

12) Vgl. Max Weber, Vergangenheit und Zukunft des deutschen Parlamentarismus in der Frankfurter Zeitung vom 9. Juni 1917, Nr. 157, S. 2. —

13) Vgl. Max Weber, Wahlrecht und Demokratie in Deutschland, S. 34—40.

habe, erziehend und veredelnd auf die unteren Klassen zu wirken[13]). Man erkennt unschwer hier das verderbliche Übergewicht der Bureaukratie im sozialen Leben des deutschen Volkes, wie ja auch vor 130 Jahren unser Dichter nur dem Edelmann die personelle Entwicklungsfähigkeit zubilligte.

Wie haben nun Kriegsausgang und Revolution diese Verhältnisse geändert? Das Schicksal von Adel, Monarchie und Bureaukratie hat sich in diesen unerhörten Stürmen ganz verschiedenartig gestaltet. Der Adel als Stand ist verschwunden. Alle seine Vorrechte vor den übrigen Staatsbürgern sind beseitigt[14]). Auch seine Beziehungen zur Armee und zum Staatsdienst sind gelöst; wo sie als Reste bestehen, fehlt jeder Einfluß kraft eines besonderen Verhältnisses zum Monarchen. Der Hofdienst ist mit den Höfen untergegangen, die Institute des besonderen adligen Privatrechts zur Erhaltung des splendor familiae und zur Versorgung der Angehörigen, wie Fideikommisse, Erb- und Stammgüter und ähnliche Einrichtungen, stehen vor der Auflösung.

Und doch, wenn man genau zusieht, hat diese Auflösung der Standes- das heißt Rechtsqualität des Adels lange vor der Revolution begonnen und war schon beim Ausbruch derselben so gut wie vollzogen. Was beseitigt wurde, waren Reste, »Rechtsaltertümer«, die nur bei dem sogenannten hohen, das heißt standesherrlichen, Adel eine gewisse und auch da weit überschätzte Bedeutung besaßen.

Aber als soziale Klasse besteht der Adel weiter. Das Solidaritätsgefühl, das die Arbeiterklasse zum Sieg geführt hat, besitzt er in erhöhtem Maße und wird es inmitten einer ihm durchaus feindlichen Umwelt ausbilden und stärken.

Soweit er ökonomisch auf Gehalt und Rentenvermögen ruht, teilt er das Schicksal des bürgerlichen Mittelstandes. Aber sein ökonomischer Schwerpunkt liegt, wie wir wissen, in dem land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz, in lokal beschränkten Gebieten (Oberschlesien) auch in der Bergbau- und Hüttenindustrie. Sehen wir von dieser letzteren Besonderheit ab, so steht der Edelmann als Land- und Forstwirt unter den Kriegsgewinnern an erster Stelle. Allerdings sind in den an Polen abgetretenen Provinzen gerade wichtige Zentren des adligen Großgrundbesitzes und der feudalen Schwerindustrie, wie Posen und Teile von Oberschlesien, verloren gegangen. Aber der bei Deutschland verbliebene Teil der Ostprovinzen Preußens enthält einen so bedeutenden adligen Großgrundbesitz (selten unter ein Drittel, meist die Hälfte, in einzelnen Fälllen bis drei Viertel der Gesamtfläche), daß bei der ungeheuren Wertsteigerung dieser Art Vermögen der Adel unter allen Klassen der Bevölkerung ökonomisch unbedingt an erster Stelle steht. Nimmt man die vielfach ähnlichen Verhältnisse in Schleswig-Holstein, Sachsen und Mecklenburg hinzu, ferner die immer günstig gewesene Lage des niedersächsischen und westfälischen Adels, die unermeßlichen Waldherrschaften der vormaligen Standesherren in Süddeutschland, die großen

---

[14]) Vgl. Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Art. 109.

Weingüter des rheinischen Reichsadels, deren Erträgnisse ganz unverhältnismäßig gestiegen sind, so kommt man zu dem Ergebnis, daß kaum eine soziale Klasse Deutschlands ökonomisch so begünstigt gewesen ist als der im Besitz seiner Güter verbliebene deutsche Adel. Gewiß unterliegt auch er einer großen Steuerlast; aber auch in dieser Beziehung steht er, wie alle Landwirte, vor den übrigen Bevölkerungsklassen im Vorteil. Die Auflösung der Fideikommisse und ähnliche Maßregeln fallen dagegen kaum ins Gewicht. Solange Privateigentum und Erbrecht aufrechtbleiben, Rußland nicht exportiert und der Markkurs nicht stark in die Höhe geht, ist diese wirtschaftliche Stellung des deutschen Adels gesichert. So viel über die Folgen des Krieges für den Adel in Deutschland.

Blicken wir auf die Monarchie, so ist ihr Schicksal zwar beklagenswert, aber nicht unverdient.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Persönlichkeit des Monarchen ausschlaggebend für das Schicksal der Institution werden mußte. Der Träger der Kaiserkrone hat seine verbündeten Mitfürsten, die in Wahrheit schon mediatisierte Standesherren waren, mit sich in den Abgrund gerissen. Eine Restauration ist durch die Friedensschlüsse zu einer europäischen Angelegenheit geworden und deshalb wenig wahrscheinlich. Auch steht ihr im Innern die Arbeiterklasse in unversöhnlicher Feindschaft gegenüber.

Die Bureaukratie und das Fachbeamtentum endlich haben den Krieg scheinbar gut vertragen und sind sogar weiter angeschwollen. Aber ihr Ruf hat schwer gelitten. Niemand wird mehr glauben, daß deutsche Bureaukraten oder Fachleute befähigt sind, in schwierigen Zeiten ihren Staat zu leiten. Gewiß hatten sie einem seit Jahrhunderten gepflegten und im Kriege hypertrophierten Militarismus gegenüber einen schweren Stand. Gewiß hat dieser Militarismus auch seinen fürstlichen Herrn, dem er zu dienen vorgab, gefressen; aber das alles ändert nichts daran, daß Bureaukraten und Fachleute sich nicht als Leiter, sondern bestenfalls als Heizer der Staatsmaschine qualifiziert haben.

Vom Fachmann und Bureaukraten im deutschen Sinne des Wortes führt kein Weg zum Staatsmann. Fachleute, von denen jeder in seiner Branche das Höchste leistete, haben unter Führung eines fürstlichen Dilettanten das Volk ins Verderben gestürzt. Weshalb ist der Bureaukrat oder Fachmann unfähig, einen Staat zu leiten? Darauf gibt schon Goethe in unserem oft besprochenen Briefe eine Antwort, dort allerdings für den Bürger, aber Wort für Wort zutreffend auf unsere Frage. »Er (der Bürger) soll einzelne Fähigkeiten ausbilden, um brauchbar zu werden, und es wird schon vorausgesetzt, daß in seinem Wesen keine Harmonie sei noch sein dürfe, weil er, um sich auf eine Weise brauchbar zu machen, alles übrige vernachlässigen muß.«

Schon Max Weber hat mit klaren Worten auf die Unfähigkeit der Beamten, einen Staat zu leiten, das heißt ein Staatsmann zu sein, hingewiesen und die Ursachen näher ausgeführt[15]). Für unsere Betrachtung genügen

---

[15]) Vgl. Max Weber, Vergangenheit und Zukunft des deutschen Parlamen-

folgende Gesichtspunkte. Der Beamte als Bureaukrat ist in Deutschland wie überall ein Diener der Staatsmaschine und wird niemals die geistige Freiheit erlangen, diese Maschine, die für ihn die Welt bedeutet, für außerhalb liegende Zwecke zu verwenden. Der Fachmann aber wird niemals von der Vorstellung loskommen, daß sein Fach, das er kennt und beherrscht, die Hauptsache sei, wenn auch andere Gebiete hundertmal wichtiger sind und der vollen Aufmerksamkeit des Leiters bedürfen.

Der Staatsmann verhält sich zu seiner Aufgabe wie der kaufmännische Leiter eines großen Produktionsbetriebes zu der seinigen. Wie der Kaufmann die Technik nur als einen Bestandteil im Lebensprozeß der ganzen Unternehmung begreift und ihr unter anderen Elementen den richtigen Platz anweist, so behandelt der Staatsmann die technischen Gebiete des Staatslebens, wie Verwaltung, Heerwesen, Marine, Wirtschaft, Finanzen und andere, in Hinsicht auf ihre Stellung zum Ganzen; sie sind ihm nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Niemals darf ein Staatsmann zugeben, daß zu ihrer größeren Ehre das Wohl des Ganzen geopfert wird.

Dazu kommt das persönliche Moment. Der Staatsmann muß Menschen beherrschen; er muß mit anderen ihm gleichgestellten Menschen geschäftlich und gesellschaftlich verkehren. Er muß seine wichtigsten Zwecke, die für das Wohl und Wehe seines Staates und Volkes entscheidend sind, durch Verhandlungen zu erreichen suchen. Der Beamte aber ist nur gewohnt, zu befehlen oder zu gehorchen; der Fachmann aber ist meistens im Verkehr mit Menschen ganz unerfahren.

Und endlich ein Letztes, was das Handeln des Beamten von dem Handeln des Staatsmannes trennt. Der Beamte handelt regelmäßig auf Befehl oder nach bestimmter Vorschrift und ist dadurch von jeder Verantwortlichkeit entlastet. Der Staatsmann handelt regelmäßig nach freiem Ermessen und ist in Wahrheit nur vor dem eigenen Gewissen für seine Handlungen verantwortlich. Für ihn wie für den Kaufmann ist der höchste Richter aller seiner Handlungen der Erfolg. Bleibt dieser aus, so muß er das Amt aufgeben und es einem besseren oder glücklicheren Nachfolger überlassen.

Allen diesen Anforderungen wird nur ein wahrhaft »Freier« gerecht werden können, daher, wie schon Max Weber betont hat, in der Regel nicht der moderne gewerbliche Unternehmer, der, wie Max Weber sich ausdrückt, »spezifisch unabkömmlich«, das heißt durch seinen Betrieb in Anspruch genommen ist[16]).

Ich sehe daher als einzige Klasse, die die sozialen Voraussetzungen für die Produktion staatsmännischer Persönlichkeiten darbietet, den Adel in der herkömmlichen Bedeutung des Wortes, das heißt die ökonomisch auf Grundbesitz ruhenden, ehemals ständisch ausgezeichneten Volksgeschlechter Deutschlands an. Diese Klasse hat in der Vergangenheit fast alle erheb-

---

tarismus, II. Beamtenherrschaft und politisches Führertum in der Frankfurter Zeitung vom 9. und 10. Juni 1917 (erstes Morgenblatt)

[16]) Vgl. Max Weber, Wahlrecht und Demokratie, S. 30.

lichen Staatsmänner geliefert. Auch heute besitzt sie noch, wenn auch vielleicht in gemindertem Maße, die Qualitäten, die sie früher zur Pflanzschule der Staatsmänner gemacht haben.

Noch besteht der Adel als deutlich umschriebene Klasse, noch hat der Edelmann auch außerhalb seines Berufes einen eigenen Wert, noch geben ihm Erziehung und Lebensanschauung eine personelle Ausbildung, die ihn ins innere Gleichgewicht setzt und vor völliger Verbildung bewahrt. Noch besitzt er die »leichtsinnige Zierlichkeit in wichtigen und ernsthaften Dingen«, die gerade in schweren Stunden großer Entschlüsse den Geist Herr werden läßt über das wild bewegte Meer von Zweifeln und andringenden Schwierigkeiten.

Die Gunst der Umstände hat ihn materiell unabhängig gemacht, so daß er sein Amt nicht als Broterwerb, sondern als freien Dienst im höchsten Sinn des Wortes auszuüben vermag.

Zwei Umstände scheinen allerdings der Verwirklichung dieser Idee als schwer zu besiegende Hindernisse im Wege zu stehen.

Der Adel ist historisch aus der Lehnsmannschaft des Territorialfürstentums entstanden; er hat die Vasallentreue seinem Herrn im Wandel der Zeiten bewahrt; er hat den Dienst am Staat nie anders wie als Lehensdienst für den Lehensherrn, der zugleich Staatsoberhaupt war, verstanden. Der freie Dienst für ein republikanisches Staatswesen erscheint ihm als eine Felonie; seine Bestimmung ist nicht die, dieses Staatswesen zu stützen, sondern seinen Lehensherrn wieder auf den Thron zu setzen. Das andere Hindernis ist die zu dieser Anschauung komplementäre Vorstellung, daß in einer demokratischen Republik ein Adel niemals, auch nicht als soziale Klasse, anerkannt und gewissermaßen in den Dienst des Staates gestellt werden dürfe, daß er immer ein Feind der bestehenden Ordnung sein müsse, daß der Edelmann als Staatsmann nur der Schrittmacher der Reaktion sein könne, daß man also den Wolf nicht zum Schäfer machen dürfe, sondern durch soziale Reform das ökonomische Fundament der Adelsklasse und damit diese selbst beseitigen müsse.

Soweit diese beiden Vorstellungen Bestandteile eines allgemeinen politischen Programms, also Glaubenssätze sind, ist eine Widerlegung nicht möglich. Sie bleiben also als Hindernisse bestehen. Jedoch ist ihre sachliche Berechtigung wohl einer Prüfung fähig.

Gewiß ist der Adel, historisch betrachtet und auch wohl in der Vorstellung seiner Angehörigen, eine Dienstmannschaft. Aber diese Natur hat er in der Gegenwart nicht mehr. Er ist eine Klasse ländlicher Grundbesitzer oder, wie Max Weber es für den östlichen Kleinadel ausdrückt, landwirtschaftlicher Unternehmer [17]). Nur als solche kommt er für uns in Betracht. Die verschiedenen Anhängsel, wie Hof-, Militär- und Beamtenadel, sind ihrer Daseinsbedingungen beraubt und zum Verschwinden verurteilt. Als Gutsherrenklasse steht er nun mitten im ökonomischen Leben der Nation; er kann nicht

---

[17]) Max Weber, a. a. O. S. 33.

dauernd in einer Opposition verharren, die dem Ganzen schädlich und ihm selbst auf die Dauer verderblich werden muß. Eine Restauration der Monarchie aber ist meines Erachtens aus innen- wie außenpolitischen Gründen zunächst ausgeschlossen. Andererseits kann aber ein Staat, wie das neue »Reich«, eine wirtschaftlich so mächtige Klasse nicht bestehen lassen, wenn diese ihm gegenüber in dauernder und unversöhnlicher Feindschaft verbleibt.

Beide Umstände, die ökonomische Stellung der Gutsherren im Leben der Nation und die wohl zu erwartende Befestigung der Republik in Deutschland, werden langsam aber sicher den Grundadel versöhnlicher machen und seine Stellung zum republikanischen Staate ändern. Wer innerhalb einer Staatsgemeinschaft solche Interessen vertritt, wie sie der deutsche Adel besitzt, kann auf die Dauer den bestehenden Staat nicht einfach verneinen, sondern muß sich auf denselben »einlassen« und mit ihm zu leben versuchen. Was nun die Stellung der Demokratie zum Adel anlangt, so ist sie ebenso zu beurteilen wie die Stellung des strengen Sozialisten zum Unternehmer. Man kann den Unternehmer in der Theorie verurteilen, ja beseitigen und ihn praktisch ruhig bestehen und gedeihen lassen. Niemals hat das kapitalistische Unternehmertum sich gewaltiger entwickelt, wie in der deutschen »sozialistischen« Republik, die einen verdienten sozialistischen Parteimann als Reichspräsidenten an ihre Spitze gestellt hat. Je eher der Adel seinen Frieden mit der Republik schließt, desto leichter wird diese geneigt sein, ihm Funktionen zu übertragen, für die er nun einmal vor allen anderen Klassen geeignet ist.

Natürlich wird von einem Adelsregiment im neuen Deutschland niemals die Rede sein können. Nicht die Klasse als solche wird herrschen, sondern, wenn sie klug ihren Vorteil erkennt und nützt, wird sie neben anderen Klassen gleichberechtigt mitarbeiten und nach ihren besonderen Gaben im Dienst des Ganzen wirken können.

Daß Adel und Demokratie keine unversöhnlichen Gegensätze sind, beweisen, von anderen Beispielen abgesehen, heute England und die Schweiz [18]).

Allerdings noblesse oblige. Nur durch einen Dienst für das Ganze kann der deutsche Adel die ungeheuren ökonomischen Vorteile rechtfertigen, die er heute in der deutschen Volkswirtschaft genießt. Dieser besteht nicht nur in der Übernahme staatsmännischer Aufgaben, sondern auch im sozialen Gebrauch seiner ökonomischen Machtstellung. Die Monarchie hat in Norddeutschland gerade dem Adel gegenüber seit 400 Jahren Sozialpolitik getrieben. Sie hat den Bauernstand des Nordwestens im Kampf mit dem Adel geschaffen; sie hat den Bauernstand des Nordostens wenigstens zum Teil gegen den Adel gerettet. Der unglückliche Ausgang des Krieges hat das deutsche Volk auf einen engen Raum zusammengedrängt, und ein großer Teil dieses Raums gehört dem Adel.

Daher soll er sich nicht zwingen lassen, sondern freiwillig die Hand dazu bieten, daß auf seinen Gütern, etwa durch Rentengutsbildung oder auf

---

[18]) Max Weber, a. a. O. S. 41, konstatiert die Entstehung einer »ständischen« Aristokratie sogar in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

andere Weise, ein neuer Bauernstand entstehe. Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch innere Kolonisation die Güter der Herren im Wert erhöht werden, daß die schwierigste Frage der ostelbischen Großlandwirtschaft, die Arbeiterfrage, durch bäuerliche Siedelung der Lösung näher gebracht wird. Auch in den Interessenkämpfen, die zwischen den Landwirten als Produzenten und dem konsumierenden Teil des deutschen Volkes entbrannt sind, sollte der Adel als Hauptproduzent seinen Einfluß geltend machen, daß über den Profitstandpunkt hinaus das Wohl des Ganzen gewahrt werde. So sind die Aufgaben, die dem Adel als Stand von Grund- und Gutsherren im neuen Deutschland erwachsen, groß und mannigfaltig und wohl geeignet, ihn die Uniformen, Bänder, Sterne und Kammerherrenschlüssel der Monarchie verschmerzen und schließlich vergessen zu lassen. Auch sollte er wohl bedenken, daß die Monarchie ihn durch den Fürstendienst nicht nur gehoben und gefördert, sondern auch durch Eingliederung in ein bureaukratisches Beamtentum seinen großen Aufgaben entfremdet und adliger Haltung und Sitte entwöhnt, also in gewissem Sinne erniedrigt hat.

Das deutsche Volk hat seine Landesväter, seine Führer seit tausend Jahren, als Sündenböcke in die Wüste geschickt, ob mit Recht oder Unrecht, kann nur die Zukunft lehren. Frei stehen sich die sozialen Klassen, die wie überall das Ergebnis der bisherigen geschichtlichen Entwicklung darstellen, einander gegenüber; jede muß zeigen, was sie für sich und alle anderen wert ist.

Die Aufgabe der Gegenwart und Zukunft sollte es sein, das wirklich Wertvolle und Erprobte, was die Vergangenheit geschaffen hat, nicht in die Ecke zu schieben oder auf Grund eines doktrinären, schon heute siebartig durchlöcherten Programms zu verneinen und zu einer der herrschenden Ordnung gefährlichen Opposition zu verdammen, sondern diese Kräfte an ihrem Platz im neuen Aufbau zu verwenden.

Wir stehen am Ende unserer Betrachtungen. Wir haben gesehen, daß das Wort Goethes von der Schwierigkeit der personellen Ausbildung des deutschen Menschen noch heute wahr, ja wahrer vielleicht als zu seiner Zeit ist. Denn die ganze Entwicklung von seiner Zeit bis zur Gegenwart hat diese Spezialisierung, diese fachliche Dressur gesteigert und im Staatsleben die Bureaukratie zur unbedingten und schließlich für Staat und Volk verderblichen Herrschaft gebracht. Dabei behauptete der Adel als Gegengewicht zur Zeit Goethes und Schillers eine Stellung, von der heute keine Rede mehr sein kann. Wie schon gesagt, war für Goethe die Fragestellung eine andere, als sie sich heute darstellt. Er wollte die personelle Ausbildung als Selbstzweck, nicht — wie wir heute — als Mittel zum Zweck.

Im Adel bildet sich der vollkommene Mensch; nur der Edelmann ist einer vollendeten personellen Ausbildung fähig. Daß der Edelmann sich gerade deshalb in hervorragendem Maße zum Staatsmann eignet, hielt der Dichter wahrscheinlich für selbstverständlich, aber nicht der Erwähnung wert.

So geht der Dichter vom Sozialen aus, um das Individuelle zu erreichen und da halt zu machen; eine moderne Betrachtung wandelt mit ihm vom

Sozialen zum Individuellen und sucht dann die so gefundene Individualität wieder in ihrer Funktion für Staat und Gesellschaft zu erklären und damit die Klasse und ihr Produkt zu rechtfertigen.

Aber, von dieser abweichenden Zielsetzung abgesehen, hat der große Dichter alles bis ins kleinste richtig erkannt; er hat den Erbschaden des deutschen Menschen bloß gelegt und seinen Helden auf vielverschlungenen Irrwegen schließlich dem Kreis zugeführt, wo nach seiner Meinung allein das Ideal verwirklicht werden konnte.

Wie diese Erkenntnis für unsere Zeit verwertet werden kann, habe ich zu zeigen versucht. Das ist nach meiner Ansicht der soziale Gehalt von »Wilhelm Meisters Lehrjahren«.

VIII.

Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftspolitik.

Inhaltsverzeichnis.

22.

Wandlungen im deutschen Wirtschaftsleben und Wandlungen in der deutschen Wirtschaftswissenschaft seit Bismarcks Rücktritt.

Von

Walther Lotz, München.

Inhaltsverzeichnis.

Bismarcks Rücktritt bedeutete einen Wendepunkt in der gesamten Politik, auch in Deutschlands Wirtschaftspolitik. Blicken wir zunächst auf den Stand vor 1890 zurück. Bis 1875 hatte in Deutschland der wirtschaftliche Liberalismus die Führung gehabt. Dann war die Umkehr gekommen.

Die Lehren der klassischen Nationalökonomie waren in der deutschen Wissenschaft nicht ohne Kritik und nicht ohne Weiterbildung aus England und Frankreich übernommen worden. Insbesondere F. B. W. v. Hermann hatte in der Lehre vom Einkommen, von der Preisbildung, vom Arbeitslohn wesentliche Fortschritte gegenüber Adam Smith und Ricardo gebracht.

In der Volkswirtschaftspolitik waren bis 1875 die führenden Männer Anhänger der Gewerbefreiheit, der Befreiung von Bauer und Grundeigentum, der Einschränkung staatlicher Intervention und staatlicher Betriebe, des Freihandels gewesen. Man stand überwiegend auf dem Standpunkt: unter Voraussetzung weitgehender Nichtintervention des Staates sei aus der freien Konkurrenz der vom vernünftigen Eigennutz getriebenen Individuen das Wirtschaftsleben a priori zu erklären. Der immer gleichbleibende Normalmensch war ein Axiom, von dem man unbedenklich ausging. Die Methode war überwiegend deduktiv. Man nahm die Forderungen des liberalen Wirtschaftsprogramms als dauernd feststehende Wahrheiten. Doch waren schon vor und nach 1875 Gegenströmungen verschiedener Art bedeutsam geworden:

1. In der Arbeiterfrage meldete schon zwischen 1848 und 1875 gegenüber dem Liberalismus die sozialistische Bewegung ihre Forderungen an. In den bürgerlichen Kreisen war ein bewußt auf Staatsintervention zum Schutz der Schwachen gerichteter Gedankengang Programm der Begründer des Vereins für Sozialpolitik geworden. Insbesondere von Akademikern wurden hier die Forderungen des Arbeiterschutzes, besser ausgebildeten Koalitionsrechtes usw. vertreten. Eine Gruppe betonte insbesondere die Bedeutung ethischer Gesichtspunkte in der Sozial- und Wirtschaftspolitik.

2. In der Handelspolitik sagten sich allmählich unter dem Eindruck der Krisis von 1873 und ihrer Nachwirkungen sowie der internationalen agrarischen Konkurrenz ein Teil der Liberalen, die Konservativen und das Zentrum — vor allem aber Bismarck selbst — vom Freihandel los.

3. Seit der Eisenbahnverstaatlichung hatte die allgemeine Ansicht, daß staatlicher Betrieb rückständiger als die Privatinitiative sei, an Boden verloren, vor allem, wo sich private Monopole zu entwickeln begannen. Einige begrüßten die Verstaatlichung von einem eklektisch sozialistischen Standpunkt aus als an sich wünschenswert.

4. In methodischer Hinsicht hatte sich schon seit Jahrzehnten, beeinflußt durch List, Roscher und Knies, in Deutschland ein Umschwung — allerdings viel früher in der Wissenschaft als bei den Politikern — angebahnt:

es ist dies der Umschwung zur historischen Methode. Die historische Methode begünstigte die Loslösung von jeglicher Orthodoxie, auch der des wirtschaftlichen Liberalismus. Statt absoluter Lösungen wirtschaftlicher Probleme strebte die historische Schule an, vergleichend und entwicklungsgeschichtlich das soziale und wirtschaftliche Verhalten der Menschen zu würdigen. Dies bedeutet nicht notwendig Abkehr von liberaler Wirtschaftspolitik, aber doch einen Standpunkt, von dem aus das praktische Verhalten anders als nach feststehenden Rezepten, für verschiedene Entwicklungsstufen verschieden, richtig erscheinen mußte, so daß zum Beispiel industrieller Schutzzoll als vorübergehende Erziehungsmaßregel in kapitalarmen Agrarländern mit einem prinzipiell freihändlerischen Standpunkt vereinbar wurde.

Diese Strömungen hatten miteinander unter Bismarck gekämpft und standen sich auch gegenüber, als nach Bismarcks Rücktritt eine neue Zeit Deutschland vor die schwierigsten wirtschaftspolitischen Probleme stellte. Deutschlands Bevölkerung nahm gewaltig zu, die Auswanderung ging zurück, und die Umwandlung Deutschlands zum exportierenden Industriestaat trat in der Verteilung der Steuerlasten, in den Berufszählungen und in den Außenhandelsziffern immer stärker hervor.

Die Arbeiterversicherung, die unter Bismarck den Hauptinhalt der Sozialpolitik ausmachte, wird nunmehr durch Weiterausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung ergänzt. Die Gewerkschaftsorganisation nimmt einen großen Aufschwung, damit auch die Beschäftigung mit dem Problem des kollektiven Arbeitsvertrags. Die Genossenschaftsbewegung der Arbeiter erkämpft in den Konsumvereinen und der Hamburger Großeinkaufsgenossenschaft gewaltige Erfolge. Das Sozialistengesetz wird nicht erneuert.

Aber es kommt nicht seit Caprivi und ebensowenig unter seinen Nachfolgern eine Wirtschaftspolitik zustande, die grundsätzlich sich von Bismarcks Ideen losgesagt hätte. Bismarck hatte dem deutschen Volk seit 1879 einen Neomerkantilismus eingehämmert. Er hatte, unbekümmert um alle bisherige Theorie, die Anschauung vertreten, daß es bei Handelsverträgen darauf ankomme, wer den anderen übervorteile; er hatte die Auffassung von der Schädlichkeit einer passiven Handelsbilanz wiederbelebt, vor allem die Meinung zur Verbreitung gebracht, daß Schutzzoll eine national, Freihandel eine kosmopolitisch orientierte Politik bedeute.

Caprivi vermied eine prinzipielle Auseinandersetzung mit diesen Anschauungen. Das Schlagwort war nunmehr: Deutschland müsse Menschen oder Waren exportieren. Man suchte die Industrieausfuhr durch Handelsverträge zu sichern, in denen fremde Länder Deutschland Bindungen und Herabsetzungen ihrer Einfuhrzölle im Austausch gegen Herabsetzungen deutscher Einfuhrzölle zugestanden. Das Charakteristische war, daß die deutschen Industriezölle, deren Herabsetzung im deutschen Interesse 1892 sehr wohl zu motivieren war, großenteils erhalten blieben, weil die Länder, mit denen Tarifverträge abgeschlossen wurden, meist an den deutschen Industriezöllen weniger Interesse hatten als an den Agrarzöllen. Die deutschen Agrarzölle wurden unter Caprivi nicht unerheblich herabgesetzt; die Eisen-

bahntarifpolitik und die allgemeine Orientierung blieben schutzzöllnerisch. Bei einem 1892 bis 1895 in der ganzen Welt herrschenden Tiefstand der Getreidepreise erhoben die Landwirte die Klage, daß die neue Politik einseitig die Industrie begünstige und auf Kosten der Landwirtschaft betrieben werde; außerdem ergab sich aus dem Fortbestehen hoher Industriezölle eine enorme Förderung der Kartellbestrebungen der schweren Industrie. In einem Land mit ausgesprochenem Parteiregiment wäre vielleicht eine prinzipielle Abkehr von der Bismarckschen Schutzzollorientierung denkbar gewesen. Wie die politischen Verhältnisse im damaligen Deutschland lagen, unterblieb dies, da man bestrebt war, mit Mehrheiten weiter zu regieren, welche an den Ideen Bismarcks festhielten. Weshalb nicht eine Umkehr, bei der man sich auf die Linke gestützt und eine entschieden freihändlerische, wirtschaftlich liberale Politik proklamiert hätte? Man muß sich erinnern, daß die Regierung darauf angewiesen blieb, die Rüstungsausgaben vom Reichstag bewilligt zu bekommen, solange die Gefahr eines Konflikts mit dem revanchedurstigen Frankreich und einer Verstärkung Frankreichs durch andere Mächte drohte. Daß etwa die Sozialdemokratie, die im übrigen die Handelspolitik und Sozialpolitik Caprivis unterstützte, die Heeres- und Flottenausgaben und deren Deckung bewilligte, erschien im Deutschland Wilhelms II. während der Friedenszeit ausgeschlossen. So wandte man sich für nationale Notwendigkeiten an eine vorwiegend schutzzöllnerische Mehrheit und ging jeder prinzipiellen handelspolitischen Auseinandersetzung aus dem Wege, suchte im übrigen durch kleine Mittel und später auch durch große Mittel die Agrarier zu beschwichtigen, kurz vertrat eine Politik der Kompromisse.

Ein Zeitalter des Überganges mit einer Politik der Kompromisse — voll schwierigster Probleme, die möglichst sachlich und unpolitisch als Einzelaufgaben angefaßt werden sollten: dies ist das charakteristische Milieu für das ökonomische Denken der Zeit von 1890 bis zum Ausbruch des Weltkriegs.

Ein Hauptteil dessen, was in dieser Zeit wissenschaftlich gearbeitet wurde, ist in den deskriptiven Arbeiten enthalten. Es ist die Blütezeit der Monographien. Material lieferten vielfach die Doktordissertationen und die Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Man kommt zu neuen Ergebnissen durch Erforschung der Ursachen der heutigen Bodenverteilung, der Nachwirkungen der früheren Feudalität; man erforscht eingehend die ländlichen Arbeiterzustände, die Existenzbedingungen von Klein-, Mittel- und Großgrundbesitz; man beschäftigt sich mit Untersuchungen über ländliches Erbrecht, landwirtschaftliche Verschuldung, Genossenschaftswesen. Neben den bürgerlichen Nationalökonomen arbeiten in der Agrarfrage auch die wissenschaftlichen Sozialisten mit. Ein Teil von ihnen lernt auf Grund der beobachteten Tatsachen, daß das Dogma von der im kapitalistischen Zeitalter allgemein herrschenden Konzentrationstendenz für die Landwirtschaft revidiert werden müsse.

In der Gewerbepolitik wird durch zahllose Monographien die Grundlage gelegt, um eine Morphologie des Handwerks, der Hausindustrie, des manu-

fakturmäßigen und des fabrikmäßigen Großbetriebes sowie der Weiterentwicklung vom industriellen Einzelbetrieb zu Kartellen und Trusts zu begründen. Man stellt fest, daß die Überlegenheit des gewerblichen Großbetriebs nicht bloß auf technischen Momenten der Produktion, sondern vor allem auf der Übersicht über die Absatzbedingungen und Einkaufsbedingungen und der Beherrschung des Marktes beruht. Man entdeckt, daß in der modernen kapitalistischen Entwicklung keineswegs das Kleingewerbe verschwindet, keineswegs im Großbetrieb bloß das Fabriksystem begegnet, sondern daß in einer bestimmten Sphäre das Handwerk lebensfähig bleibt, und daß im Zeitalter der Fabriken die Hausindustrie sich forterhält und sogar neu entwickelt. Man stellt die Existenzbedingungen jeder Betriebsform sorgsam fest. Eingehende Untersuchungen wurden ferner der Wohnungsfrage und dem Armenwesen gewidmet.

In den Untersuchungen über die Handelsorganisation lernt man die Technik des börsenmäßigen Handels in seiner Bedeutung würdigen, beschäftigt sich mit dem Kampf zwischen dem herkömmlichen Ladengeschäft und den Warenhäusern sowie dem Hausierhandel.

Zur deskriptiven Behandlung gesellte sich unter diesen Umständen notwendig in reichstem Maße die historische. Man konnte sogar die Klage vernehmen, daß die deutsche Nationalökonomie mehr und mehr Gefahr laufe, sich in Verwaltungsgeschichte zu verlieren.

Von dem Standpunkte früherer Zeit, die Rolle des Staates im Wirtschaftsleben zu unterschätzen, war man in das entgegengesetzte Extrem verfallen und vielfach zu der Meinung gekommen, es gebe überhaupt nicht feststehende wissenschaftliche Wahrheiten im Wirtschaftsleben, sondern die Verwaltung regiere eben das Wirtschaftsleben, die Wissenschaft könne nur als Chor die Ereignisse begleiten. Vor allem in der äußeren Handelspolitik ist etwa bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts in Deutschland eine prinzipielle Erörterung wenig beliebt gewesen. Von sehr ernsthaften Männern wurde die Meinung vertreten, daß man von Fall zu Fall entscheiden müsse, ob Schutzzoll oder Freihandel das Richtige sei, daß es hier keine Prinzipien gebe und daß man von Zeit zu Zeit, je nach Lage der Umstände, mehr freihändlerisch, mehr schutzzöllnerisch verfahren müsse.

Und es ist nicht etwa bloß Schwäche hierbei entscheidend gewesen. Vielmehr hatte die Menge der Einzelforschung gebieterisch eine Revision der überkommenen Lehren gefordert; die Summe der festgestellten Einzelheiten aber wuchs so gewaltig, daß die Synthese immer schwieriger erscheinen mußte und es immer seltener wurde, daß jemand die Einzelheiten des zeitgenössischen nationalökonomischen Wissens zusammenfassend bemeistern konnte. Gerade die wenigen Wissenden aber wurden in der Formulierung von Programmen immer zurückhaltender, je mehr ihr Einzelwissen ihnen die Kompliziertheit des Wirtschaftslebens offenbarte.

Eine prinzipielle Auseinandersetzung begann in Deutschland vor dem Kriege, ob in der Wirtschaftspolitik überhaupt feststehende Programmsätze auch nur für eine bestimmte Wirtschaftsstufe vertreten werden könnten: es

begann der Streit über die Werturteile, und gerade die starken Temperamente, wie Max Weber, predigten hier Zurückhaltung.

War in der wissenschaftlichen Behandlung der Volkswirtschaftspolitik die Abstandnahme von programmatischer Stellungnahme der Wissenschaft angesichts der Ehrfurcht vor der Wirklichkeit und deren Kompliziertheit begreiflich, wenn auch nicht die Synthese in Form von Feststellung von Typen damit ausgeschlossen erschien, so überrascht in der Zeit der Kompromisse der praktischen Politik in Deutschland eine Zurückhaltung gegenüber den großen und kleinen Problemen der theoretischen Nationalökonomie, die weniger entschuldbar war und gerade in der letzten Zeit vor dem Kriege wieder durch eine Neubelebung des theoretischen Forscherinteresses abgelöst wurde. Die Aufgaben waren natürlich viel schwieriger geworden, nachdem man gelernt hatte, daß keineswegs die Wirtschaftseinheit überall und immer so ausgesehen hatte, wie sie die individualistische klassische Nationalökonomie vorausgesetzt hatte, nachdem man ferner in der Bevölkerungslehre auf Grund der modernen Forschungen vielfach über Malthus hinausgekommen war, nachdem man im Arbeitsvertrag, ferner in der Kartellpolitik Einflüsse der Organisation auf die Preisbildung kennengelernt hatte, mit denen sich die klassische Nationalökonomie noch nicht auseinandergesetzt hatte usw. Immerhin, in soziologischen Forschungen, Untersuchungen über die Standortsfrage, über Technik und Wirtschaft, über die Entwicklung der Bedürfnisse, die Bedingungen der Arbeitsintensität, über das Wesen des Kapitalismus, geldtheoretische Probleme, Wertfragen hatte vor dem Kriege sich wieder ein Erwachen des theoretischen Interesses in Deutschland bekundet, welches Hoffnungen erwecken mochte. Den Wertproblemen hatte man viel eher als in Deutschland in Österreich die größte Aufmerksamkeit gewidmet.

Zeigt uns die bisherige Übersicht, daß eine Wissenschaft vom Leben wie die Volkswirtschaftslehre — und ähnliches gilt auch von der Finanzwissenschaft und der Privatwirtschaftslehre — von den Wandlungen im Leben stark beeinflußt wird und in der schwierigsten Lage sich befindet, wenn es gilt, überkommene Lehrsätze in einer Zeit allgemeiner Umwandlung der Tatsachen zu revidieren, so dürfte wohl auch für die Zukunft — wenn unsere Wissenschaft nicht ganz weltfremd sich entwickeln will — eine Wechselbeziehung zwischen dem Milieu und der Wissenschaft wie bisher zu erwarten sein. Freilich sind die Aussichten nicht besonders ermutigend. Die bisherige Art der Forschung, deskriptive und vergleichende sowie historische Darstellung, aus deren Ergebnissen dann die Synthese aufbaut, ist unendlich gegen früher erschwert. Daß Dissertationen nicht im Druck veröffentlicht werden, ist in neuester Zeit fast die Regel geworden. Dies bedeutet eine große Erschwerung der Nutzbarmachung der Ergebnisse. Bei der heutigen deutschen Valutazerrüttung ausländische Literatur und ausländische Staatsveröffentlichungen zu erlangen, ist für den deutschen Gelehrten vielfach unmöglich geworden. Hierunter leidet nicht bloß die vor dem Kriege emporgeblühte weltwirtschaft-

liche Forschung; es droht vielmehr eine geistige Isolierung überhaupt. Was endlich die deutsche Wirtschaftspolitik auch in der Zeit nach der Kriegswirtschaft angeht, so ist eine Übersicht über die Unzahl von improvisierten Eingriffen von Staat und Gemeinde ins Wirtschaftsleben und ein kritisches Urteil über Erfolg und Mißerfolg der einzelnen Maßregeln immer schwerer zu gewinnen. Vielleicht, daß schließlich aus einer Zeit der staatlichen Experimentalpolitik gegenüber dem Wirtschaftsleben uns eine bessere Erkenntnis der natürlichen Bedingungen der Wirtschaft in einer neu aufgebauten Theorie erwächst und wir aus der Periode der Skepsis der Theoretiker wieder in eine positive Periode des Aufbaues der Wissenschaft gelangen. Allerdings unter einer Bedingung: daß nämlich die materiellen Mittel zur wissenschaftlichen Forschung und zu deren Verbreitung in der Öffentlichkeit uns wieder fließen. Bestrebungen hierfür finden sich in der Notgemeinschaft für die deutsche Wissenschaft. Wenn es gelingt, deren Mittel nutzbar zu machen, ohne die Freiheit der Forschung und der Lehre zu beeinträchtigen, ist die Lage nicht ganz hoffnungslos. Jedenfalls bleibt aber die Abhängigkeit der volkswirtschaftlichen Wissenschaft von den materiellen Grundbedingungen der Forschung im künftigen Zeitalter eines armen Deutschland eine soziologische Tatsache. Vielleicht ist es keine Überhebung, anzunehmen, daß ein Verfall der deutschen Wirtschaftswissenschaft auch von der übrigen Welt als Schädigung empfunden werden würde. Vielleicht entbehrt man unsere wissenschaftliche Mitarbeit einmal ebenso wie bereits heute unsere Kauffähigkeit für Handelswaren. Gegenwärtig aber wäre es falscher Optimismus, sich den Gefahren, welche die Zukunft der deutschen Wirtschaftswissenschaft und den Betrieb der Forschung auf diesem Gebiet an den deutschen Hochschulen bedrohen, zu verschließen.

23.

Zur süddeutschen Agrarentwicklung.

Von

Heinrich Sieveking, Hamburg.

Inhaltsverzeichnis.

„So ist das meiste im Leben doppelt und vielfach, und es ist gut, sich zu gewöhnen, die Dinge von verschiedenen, oft entgegengesetzten Seiten anzusehen."
Tieck, Sternbald.

In der Agrarentwicklung sah Max Weber die Grundlage des sozialen Aufbaues. Von ihr aus suchte er den Untergang des Altertums zu begreifen, von ihr aus dem Problem des deutschen Ostens gerecht zu werden. Auch die altdeutsche Agrarverfassung hat er in einem glänzenden Überblick, der die Besonderheiten einzelner Stämme von dem durchgehenden Gang der allgemeinen Entwicklung zu scheiden weiß, geschildert[1]). Einige Bemerkungen über die weitere Ausbildung dieser Verfassung dürften daher in diesen Blättern wohl am Platze sein.

Max Weber verlangte in seinem Aufsatze über die altgermanische Sozialverfassung weitere Forschungen über die deutsche Agrarwirtschaft des Mittelalters. In der Arbeit des Tübinger Doktors Johannes Bernoulli über »die Bildung des Klosteramts Bebenhausen bis zur Reformation« liegt einer der von ihm geforderten Bausteine vor. Dr. Bernoulli ordnete seinen aus reicher archivalischer Forschung gewonnenen Stoff geographisch nach Art der Oberamtsbeschreibungen und gab eine historische Topographie des Klostergebietes. Es sei hier gestattet, auf den Bernoullischen Daten fußend, von den einzelnen sozialen Klassen, die sich bei der Bildung und Verwaltung des Klostergebietes gegenüberstanden, auszugehen.

Für die Begründung der materialistischen Geschichtsauffassung konnte sich Marx auf das Beispiel der englischen Industrie berufen. Ebenso ging in Deutschland der Siegeszug der modernen Industrie der entsprechenden Ausbildung des Gewerberechts voraus. Marxens Gegner Dühring wies auf das andere Verhältnis zwischen Wirtschaft und Recht im Handel hin. Hier beeinflusse die politische Kraftentfaltung offensichtlich den Gang der Wirtschaft. Vollends in der Agrarpolitik bewähren sich die Marxschen Sätze nicht. Knapp durchschaute den Einfluß der politischen Konstellation auf ihre Maßnahmen[3]), Oppenheimer stellte die These der Durchbrechung wirt-

---

1) »Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung in der deutschen Literatur des letzten Jahrzehnts.« Conrads Jahrbücher, Bd. LXXXIII, 1904, S. 433 ff.

2) Es ist zu hoffen, daß diese Arbeit, mit welcher der 1920 verstorbene Berner Bibliothekar und Herausgeber der Acta pontifica sich summa cum laude den Doktor errungen, demnächst etwa durch die württembergische Kommission für Landesgeschichte veröffentlicht werde. Vgl. über ihn: Zur Erinnerung an Joh. Bernoulli, geb. 1864, gest. 1920.

3) »Die Bauernbefreiung in Österreich und in Preußen.« Grundherrschaft und Rittergut, S. 49 f.

schaftlicher Gesetze durch politische Machtverteilung auf diesem Gebiete auf[4]).

Wie Fuchs ausführlich darlegte, zerfällt Deutschland nach seiner Agrarentwicklung in drei Teile: den Süden, in dem der Bauer, den Nordwesten, in dem der Meier, das nordöstliche Kolonialland, in dem der Gutsherr entscheidend wurde[5]). Die Bewegung und das verschiedene Übergewicht dieser drei Gruppen könnte rein aus der Agrarwirtschaft erklärt werden. Allein solche Deutung reicht nicht aus. Der Stand der gesamten Wirtschaft, vor allem die verschiedene Entfaltung des Verkehrs in den in Frage kommenden Gebieten ist von Weber in ihrem Einfluß auf die Agrarentwicklung stark betont. Der stärker entwickelte Verkehr des Westens ließ dem Grundherrn Rentenbezüge von seinen Bauern genügen; im Osten war er gezwungen, selbst zu wirtschaften. Aber auch damit ist der Grund des Unterschieds nicht genügend erwiesen. Die anfängliche Gleichheit der Wirtschaftsfaktoren wird, wie namentlich v. Below hervorgehoben, weniger durch eine Änderung der wirtschaftlichen als der gerichtlichen, also der politischen Rechte, verschieden bestimmt[6]). Die Leibeigenschaft war im Westen schärfer ausgebildet, und doch wird sie gerade hier zu einem einfachen Rentenrecht. Die Ansprüche der Herren auf den Boden waren manchmal im Westen nicht schlechter als im Osten[7]). Doch bildet sich nur im Osten die Gutsherrschaft allgemein aus der Grundherrschaft heraus. Das Entscheidende war die Ausbildung der Gerichtshoheit. Im Westen wurde sie zur Grundlage landesherrlicher Macht, die ein Interesse an der Erhaltung leistungsfähiger Bauern nahm; im Osten wurde sie den Grundherren überlassen, die sie zur Ausbildung ihrer Grundherrschaft benutzten. Die verschiedene Weiträumigkeit und die erste Ansiedlung, kleine zersplitterte Territorien im Westen, große zusammenhängende im Osten, kommen dabei selbstverständlich mit in Betracht. Und im einzelnen zeigen sich Ausnahmen. Das Gebiet der großen Güter im Osten ist durch Bauernsiedlungen unterbrochen, wie sie sich zum Beispiel in Holstein und Mecklenburg durch ehemals kirchlichen oder durch landesherrlichen Besitz erhalten haben. In Ostholstein blühen die Bauern der Probstei, des früheren Besitzes des adligen Fräuleinstiftes Preetz, und das mecklenburgische Domanium ist Bauern zu Erbpacht ausgetan. Umgekehrt finden sich Ansätze zur Gutsherrschaft oder zu größeren Meiergütern, wie in Niedersachsen, im deutschen Süden.

---

[4]) Theorie der reinen und politischen Ökonomie, 1910: »Nicht ökonomische Beziehungen zwischen Freien und Gleichberechtigten, sondern politische Beziehungen zwischen Siegern und Unterworfenen haben die sozialen und wirtschaftlichen Klassen erschaffen.«

[5]) Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik, 1898.

[6]) Probleme der Wirtschaftsgeschichte 1920, II; die Haupttatsachen der älteren deutschen Agrargeschichte.

[7]) Riezler, Geschichte Bayerns, 6, S. 212. Im Kloster Tierhaupten zum Beispiel herrschte Freistift. Der Abt konnte jeden Bauern, der ihm nicht füglich war, absetzen.

Die Rationalisierung der Wirtschaft ist zuerst im Handel durchgeführt. Hier kam man zuerst dazu, die einzelnen Abschnitte des Geschäftes zu isolieren, sie dann aber trotz aller Mannigfaltigkeit auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen und so in ihrer Gesamtheit zusammenzufassen. Was auf diesem Gebiete der Geldrechnung und der Buchführung gelang, setzte die Mechanisierung des Produktionsprozesses in der Industrie fort. Hier konnte die Technik ihre Triumphe feiern und die großen Betriebe sich organisieren. Auch auf die Landwirtschaft griff diese Entwicklung über. Allein die Rationalisierung des Betriebes sah sich hier größeren Schwierigkeiten gegenüber. Der Boden, die organische Natur beharrten in ihrer Besonderheit. Gewiß fehlen auch hier nicht Züge, die eine Gleichmäßigkeit erleichtern, gleiches Klima, gleiche Bodenbeschaffenheit über weite Strecken hin, gleiche historische Erlebnisse; aber gerade in welligem und durchschnittenem Gelände behält jedes Ackerstück seine Besonderheit.

Individuell bleibt auch der Betrieb des Kaufmanns. Niemand hängt mehr als er von den Stimmungen der Kundschaft ab; seine eigenen Schätzungen sind individuell bestimmt. Biographien von Kaufleuten sind daher eine wichtige Quelle der Wirtschaftsgeschichte. Etwas Eigensinniges zeigt sich oft in ihnen. Gerade wer dem Neuen entgegenkommen muß, wird in anderer Weise sich gegen das Neue stemmen. Ein Nathusius, der im Tabakhandel so große Erfolge erzielt, wollte nach einem fehlgeschlagenen Versuch von den Aussichten der Magdeburger Zuckerindustrie nicht viel wissen[8]). So muß die Industrie mit den Besonderheiten des Marktes und der technischen Entwicklung rechnen, und in jedem Fache sind dem Großbetriebe verschiedene Grenzen gesteckt[9]). Vollends ist die Landwirtschaft auf die Berücksichtigung der Besonderheiten angewiesen, die in jeder Gegend, ja in jeder Parzelle die Bedingung ihres Gedeihens bilden. Nur die genaue Kenntnis der Einzelentwicklung erlaubt uns, hier vorzudringen zu Behauptungen über ihren allgemeinen Gang. Es ist daher nicht unangebracht, an dieser Stelle den Blick auf einen bestimmten, allerdings bedeutungsvollen, in seiner Art typischen Betrieb zu richten, auf die Agrarwirtschaft des Klosters Bebenhausen bei Tübingen, vornehmlich in der zweiten Hälfte des Mittelalters. —

Die Überlieferung weist uns vor allem auf Urkunden aus geistlichem Besitz an[10]); aber indem wir seine Entstehung aus anderen Händen, die Behauptung seiner Rechte gegen andere verfolgen, wird uns auch das Verhältnis dieser anderen sozialen Schichten klar. Wie wir aus den St. Galler Urkunden die Lage der freien Besitzer erkennen[11]), zeigt uns das Beben-

---

8) E. v. Nathusius, J. G. Nathusius, ein Pionier deutscher Industrie, 1915, S. 211.

9) Sinzheimer, Über die Grundlagen der Weiterbildung des fabrikmäßigen Großbetriebes in Deutschland, 1893.

10) Kötzschke, Deutsche WG. bis zum 17. Jahrhundert, S. 14.

11) Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, 1905, I: Die Grundbesitzverteilung in der Nordostschweiz und den angrenzenden alamannischen Stammesgebieten zur Karolingerzeit.

hausener Material das Niedergehen von Adelsfamilien, das Aufsteigen der Landesherrschaft, das Sichregen der Bauern. Wie St. Gallen zu den ehrwürdigsten Benediktinerklöstern auf deutschem Boden gehörte, so Bebenhausen zu den bedeutendsten Gründungen der Zisterzienser auf altdeutschem Gebiet.

Die Zisterzienser zeichnen sich nicht nur durch Neueinschärfung der Regel, sondern auch durch straffere Organisation vor den älteren Benediktinergründungen aus. So konnten sie zu einer Zeit, als die älteren Klöster verfielen oder verweltlichten, in der zweiten Hälfte des Mittelalters gerade ihre höchste Kraft entfalten. Sie waren die Pioniere bei der Urbarmachung des deutschen Ostens. Sie haben aber auch im Westen eine besondere Bedeutung. Als letzte tatkräftige Förderer einer rein landwirtschaftlichen Besiedelung und Organisation stehen sie den im 13. Jahrhundert in den Städten aufkommenden, geistig beweglicheren Bettelorden gegenüber.

Zu elf Benediktinergründungen traten im Schwäbischen fünfzehn Zisterzienser, vier für Mönche, elf für Nonnen[12]). Im 18. Jahrhundert rechnete man, daß im Herzogtum Württemberg ein Zehntel der Einwohnerschaft auf geistliche Stiftungen entfiele; von 650 000 Einwohnern lebten 68 000 auf 450 Niederlassungen des Kirchenguts[13]). Die Bedeutung des geistlichen Besitzes erschöpft sich aber nicht in seinem quantitativen Umfang.

Einzeln hatten die ersten Mönche sich am Rande der ägyptischen Wüste niedergelassen. Der heilige Benedikt meinte, es dürften ihrer nicht mehr als zwölf sein, wenn sie im geistlichen Leben sich fördern sollten. In St. Gallen waren aber 100 Mönche zu unterhalten, neben denen etwa 200 leibeigene Knechte und Handwerker im Kloster standen. 36 Klosterhöfe dienten ihnen, und auf 1897 wird die Zahl der freien, dem Kloster zinsenden Bauern angegeben[14]). In Clairvaux mochten 700 Mönche sich sammeln, in Hirschau im 11. Jahrhundert 150. In Bebenhausen finden wir bei der Gründung 1190 die vorgeschriebenen 12, 1300 waren es 80 Konventualen und 40 Laienbrüder, später weniger, 1468 42 Mönche, 5 Professen, 13 Laienbrüder, 1494 56 Mönche, 6 Novizen, 4 Laienbrüder[15]).

Bebenhausen war eine Gründung der Pfalzgrafen von Tübingen aus dem Ende des 12. Jahrhunderts. Viele von ihnen ließen sich im Kapitelsaal begraben. Das Kloster, das durch Schenkungen, aber auch durch eine sehr geschickte Zukaufspolitik, zu einem der reichsten des Schwabenlandes wurde, war wohl ursprünglich reichsunmittelbar; es legte aber nicht, wie die alten Benediktinerklöster St. Gallen oder Werden, auf diese Landeshoheit

---

12) C. F. Stälin, Württemberg. Geschichte II, S. 681, die Liste der Klöster.

13) Th. Knapp, Neue Beiträge zur Rechts- u. Wirtschaftsgesch. des württemb. Bauernstandes, 1919, S. 25 f.

14) H. Bikel, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen, 1914, S. 9, S. 137, 152.

15) P. F. Stälin, Geschichte Württembergs, I, 2, S. 766. — Tscherning, Mitteilungen aus der Geschichte des Klosters Bebenhausen, Stuttgart 1877. Beschreibung der Klosteranlage.

entscheidendes Gewicht. Es vermied damit die Übermacht der St. Gallen so gefährlichen Ministerialen, die sich aus Dienenden zu eigentlichen Herren des Klosters aufschwangen. Die 200 Ritter und Knechte samt 50 Schützen, die im 13. Jahrhundert der Abt von St. Gallen ins Feld stellte, wußten sich die Nutzung der Klostergüter vor den unkriegerischen Mönchen zu sichern[16]. Wenn Bebenhausen diese innere Umwandlung vermied, so mußte es dafür im 15. Jahrhundert den Schirm des württembergischen Herzogs sich gefallen lassen und wurde 1560 säkularisiert. Aufgaben, die die Staatsgewalt der geistlichen überlassen, wurden damit von ihr wieder zurückgenommen.

Wie die Zisterzienser sich dadurch vor den Benediktinern auszeichneten, daß ihre Gründungen in engem Zusammenhang mit dem Mutterhause blieben, so hielt das Kloster seinen Besitz durch Eigenbewirtschaftung der Höfe straffer in seiner Hand. Immerhin begegnet auch hier neben den Höfen eine überwiegende Zahl von selbständigen, nur zu bestimmten Leistungen verpflichteten Landwirten. Zu dem Türkenpfennig des Jahres 1496, den alle über 15 Jahre alten Personen zu entrichten hatten, trugen aus den Höfen 51, aus den Flecken und Weilern des Gotteshauses 1509 Männer und Frauen bei. Nur wenige von ihnen waren vermögend, 32 hatten 500—1000 Gulden zu versteuern, einer 1000 Gulden.

Bebenhausen wurde im Walde angelegt. Die Klostergebäude dienten nicht nur der geistlichen Zucht und der leiblichen Nahrung der Mönche, sie hatten auch den Vorbeiziehenden Herberge zu gewähren. Fürsten und Kaiser stiegen hier ab, und die Unterhaltung der im Schönbuch Jagenden und ihrer Meute bildete eine dauernde Last der Klosterbesitzungen.

Wie das Schiff der Kirche in drei Teile zerfiel, den einen für die eigentlichen Mönche, den mittleren für die Novizen und Konversen, den dritten für die Laien; so bildeten diese Konversen, Laienbrüder, ein wichtiges Mittelglied in der Verwaltung des Ordens. Ihnen, die zumeist aus niederem Stande stammten, lag die Handarbeit des Klosters ob. Es war also nicht auf Lohnfordernde, sondern zum Dienst als Opfer sich Verpflichtende angewiesen. Darin beruhte die Überlegenheit der Zisterzienser über die älteren Benediktiner, die alles, was sie nicht selbst ausübten, Belehnung heischenden Laien anvertrauen mußten.

Wohl wurde von den Zisterziensern die Regel schärfer eingehalten; ihre Klöster wurden daher nicht, wie die Benediktinerabteien, Sitze erlesenen Geschmacks und höchster Bildung; doch zeigte der Bau und die Ausschmückung auch ihrer Räume später kostbare Formen. Der Bauaufwand (Sommerrefektorium, Kirchturm, Chorfenster) brachte Mitte des 14. Jahrhunderts das Kloster in derartige Bedrängnis, daß es seinen Hof Waldhausen verpfänden und das wohlvorbereitete Vorkaufsrecht auf den Schönbuch fahren lassen mußte. Die Nachbarschaft der Universitätsstadt Tübingen kam später auch den Studien zugute[17].

---

[16]) Bikel, S. 251 f.
[17]) Tscherning, S. 24 f.

Vorratsräume hatte das Kloster vor allem zu enthalten. Aber wie die Vorräte in Küche und Zeughaus zum Bedarf gerichtet wurden, so wurden sie in Werkstätten vorbereitet. In der dritten Ummauerung wohnte die dritte Klasse der Familiaren des Klosters, Handwerker und Tagelöhner. Neben dem Schuhhaus und Nähthaus, der Gewandkammer, standen Klostermühle und Bäckerei, Schmiede und Ziegelhütte.

Wenn wir 1423 von zwei Brüdern Maiger von Neuweiler hören, Leibeigenen des Klosters, die von den Klosterherren von Jugend auf ernährt und erzogen und mit ihrer Hilfe und ihrem Rat, bei ihrem Brot und Kosten der eine das Zimmern, der andere das Weinfaßbinden erlernt hatten, so dürfen wir uns diese Lehre auf dem Klosterhofe denken. Bauern und Handwerker siedelten sich besonders in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bei dem Kloster an, seine Pfründen zu genießen, um ihm dafür ihr Vermögen zu vermachen und, so lange die Kräfte es gestatteten, zu dienen. Nach der Steuer von 1496 waren 80 Knechte, Mägde und Pfründner zu Bebenhausen, darunter 5 Steinmetzen.

Nicht groß war das unmittelbar zum Kloster gehörende Ackerland, nur 22¾ Juchart, bei 115½ Mannsmad Wiesen. Doch wurde der Gartenbau gepflegt im Herrengarten, im Konventgarten, im Jordan, im Spitalgarten, im Immengarten und im Tiergarten, letztere drei kleiner, nur 1 Mannsmad, die ersten größer, 10, 6½, 21 Mannsmad umfassend. Ferner gehörten Wälder, Weiher und Fischwasser zum Klosterhof[18]). —

Schon 1187 hatte Herzog Friedrich von Schwaben den Mönchen zum Klosterbau Wald und Weiderecht im Schönbuch angewiesen. 1191 wurden von dem Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen diese Rechte näher umgrenzt. Es wurde ihnen ein bestimmtes Revier angewiesen. Reichte dies nicht aus, so durften sie im ganzen Schönbuch schlagen. Das Weiderecht stand ihnen zu, ausgenommen für die Schafe. 1293 wurde das Recht ausgedehnt auf Rosse, Rinder, Schafe und Ferkel. Mit dem Erwerb des Hofes und der Kirche zu Weil im Schönbuch ging der Neubruchzehnt im Schönbuch auf das Kloster über.

Wiederholt bestätigte 1301 und 1304 Graf Rudolf der Scherer Bebenhausen, er wolle nichts von dem Schönbuchwalde veräußern. Gleichwohl konnte das Kloster nicht verhindern, daß 1347 der Wald mit Wildbann und zwei Dörfern gegen 9600 ℔ Heller an die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg gelangte. Das Jagdrecht der Grafen kam mit den Berechtigungen des Klosters zusammen. Als der Tübinger Landtag 1514 eine Forstordnung erlassen, suchte der Waldvogt die Schweinemast der Mönche zu beschränken; auf ihre Klage wurde ihnen aber 1521 das Recht bestätigt, ihre Schweine in die Eicheln zu treiben, außer auf den großen Hirschplatz. Ebenso wurden die Holznutzungen auch der Klosterhöfe und Orte anerkannt. Dafür hatten die Klostergüter die Jägerherberge zu tragen. Zu der Atzung der Jäger, Falkner, Rosse und Hunde traten Jagdfronen der Dorfleute. 1464

---

[18]) Lagerbuch von 1567.

gelang es den Mönchen, gegen ein Darlehen von 5000 Gulden diese Rechte ihrer Schirmherren abzulösen; sie wurden aber später wieder kräftig geübt. Mochten sich die Jäger über schlechtes Brot und sauren Wein beklagen (1551), so seufzten die Mönche und ihre Untertanen über unmäßig verbrauchten Speck, Schmalz und Unschlitt. Die Jagd-Hetz- und Bluthunde waren eine rechte Plage für das Kloster. Die englischen Hunde, die einen eigenen Buben hatten, brauchten im 16. Jahrhundert 60—70 Brote.

In dem Zurückdrängen der klösterlichen vor den landesherrlichen Rechten im Walde spiegelt sich die Geschichte der Stiftung ab. Wie es ihr hier nicht gelang, zu einem selbständigen Territorium sich abzurunden, so zog ihr Schirmherr sie schließlich ganz ein.

Unter den Hohenstaufen hatte das Geschlecht der Tübinger Pfalzgrafen geblüht, das die Pfalzgrafenwürde wohl eben der Verwaltung königlichen Kammergutes wie des Reichsforstes Schönbuch verdankte; es stand damals in seinen Besitzungen nur den Hohenstaufen, Welfen und Zähringern nach; aber kirchliche Stiftungen, neben Bebenhausen Blaubeuren und Marchtal, und häufige Teilungen (noch im 12. Jahrhundert sonderte sich die Montforter Linie ab, der die Besitzungen im Rheintal, Bregenz und Sargans zufielen) schwächten die Macht der Tübinger immer mehr, während die Württemberger Grafen unter mannigfachen Wechselfällen eben nach dem Falle der Hohenstaufen aufkamen. 1342 hatten die Pfalzgrafen ihnen um 100 001 ℔ Heller Burg und Stadt Tübingen übergeben müssen, 1382 verließen sie die letzte ihrer alten Besitzungen, um sich in den Breisgau zurückzuziehen[19]. —

Glücklicher als dem württembergischen Landesherrn gegenüber wußte das Kloster gegen die Pfalzgrafen von Tübingen und ihre Lehnsträger, die Herren von Lustnau, vorzudringen.

Schon bei der Stiftung erhielt Bebenhausen eine Reihe von Gütern der Pfalzgrafen, so 1188 vom Pfalzgrafen Rudolf seine Güter in Weil, 1192 Güter in Altorf, Vesperweiler und den Hof Aglishart bei Böringen. Hauptsächlich aber konnte das Kloster später mit seiner Kaufkraft Erwerbungen machen. Als Eberhard der Scherer, Graf von Tübingen, seine Besitzungen seinem Vetter Gottfried von Boblingen verkaufte, mußte dieser, um sich den Kaufschilling zu verschaffen, seine Güter und Rechte in Weil, Altorf und Neuweiler mit ihren Wäldern, genannt gemeine Marken, 1295 an Bebenhausen abtreten. 1289 hatte Bebenhausen Unterjesingen von dem Pfalzgrafen erworben, 1292 Reusten, 1296 kam Hagelloch hinzu.

Wenn das Kloster gegenüber dem durch Fehden geschwächten Adel kühn vordrang und seine durch zu großen Aufwand gehäufte Schuldenlast ausnutzen konnte, um mit einem Griff einen Ort zu erwerben wie Ofterdingen, das 1417 von Jacob Herter von Tusselingen abgetreten wurde, so kam ihm auch die Zersplitterung des Familienbesitzes zugute. Dann aber konnte das Kloster nur schrittweise vorgehen. Wenn ihm der Anteil einer Gruppe wegen Verschuldung zufiel oder der letzte Sproß eines Zweiges ins Kloster ging und

---

19) P. F. Stälin, Gesch. Württembergs, I, 2, S. 537, 850.

ihm seine Güter vermachte, so wurden die anderen Teile vielleicht um so zäher im weltlichen Besitz festgehalten. Nach den Rechten der Lehnsherren waren noch die Rechte der Lehnsträger abzulösen, wie in Altorf.

Einzelne Rechte in Lustnau waren dem Kloster von den Tübinger Grafen, die Kirche durch Schenkung, durch Kauf die Fischerei, zugefallen; das meiste mußte von den jagdlustigen Herren von Lustnau, die sich gelegentlich auch durch bürgerlichen Reichtum auffrischten, erworben werden. 1240 schenkten Ritter Eberhard von Lustnau und seine Gemahlin dem Kloster 10 Juchart Acker, 3 Häuser, eine Wiese und 4 Juchart Reben. Dann aber folgen von 1270—1446 eine Reihe von Verkäufen, die von der zielbewußten Arrondierungspolitik des Klosters zeugen. Mit Genehmigung seines Lehnsherrn, des Grafen von Tübingen, verkauft 1300 und 1303 ein Ritter Ludwig von Lustnau Schulden halber seine Güter und Rechte im Ort, darunter Landgarben an einem Gut von 11 Juchart Acker und 7 Juchart Wiesen am Neckar und an einem anderen von 13 Juchart neben der Grangia des Klosters bei Lustnau. Ludwigs Bruder Dietrich stiftete eine andere Linie. Sein Enkel Hans fiel 1377 in der Reutlinger Schlacht, und seine Witwe hatte wegen der Kosten dieses Zuges Güter zu veräußern. Walter Fraischlich von Tübingen, der eine Agnes von Lustnau geheiratet hatte und sich daraufhin Junker und Edelknecht nannte, konnte sich in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts noch in dem Dorfe behaupten. Auch in Pfrondorf und Steinbös hatten die Lustnauer Besitz, der allmählich an das Kloster fiel. 1293 erwarb es eine Hofstatt, 1323 den Lustnauer Hof in Pfrondorf, 1410 die letzten Rechte der Lustnauer in Steinbös.

Selten hatten die weltlichen Herren eine Siedlung ganz in der Hand. In der Regel waren dem niederen Adel Güter oder Rechte als Benefizien angewiesen, die dann von dem Kloster besonders erworben werden mußten. So hören wir von Reusten, daß es vom Pfalzgrafen von Tübingen und anderen freien Edelleuten erkauft sei. In Altorf haben neben dem Pfalzgrafen, der seinen Hof (1295) und seine Burg (1328) dem Kloster verkauft, Dienstleute des Grafen, die von Altorf, an 46 Hofstätten Vogteirechte, die Fastnachtshühner, die das Kloster ihnen 1393 abkaufen muß. Die Bedeutung der Bernoullischen Arbeit besteht eben darin, daß sie uns eindringlich, wie Th. Knapp, zeigt, welche Fülle von sozialen Beziehungen in einem Dorfe sich kreuzen konnten.

Wir sehen, wie andere Stiftungen sich in den Bebenhausener Besitz hineinschieben. Blaubeuren und St. Blasien haben in Lustnau Besitz. In Unterjesingen hat Blaubeuren eine Kelter. In Immenhausen hat das Spital von Reutlingen 3 Höfe, in Jesingen haben Tübinger Bürger Besitz. Ein Tübinger Bürger hat 1410 einen freieigenen Stammsitz in Lustnau, eben jener Fraischlich, nicht nur erheiratet, sondern meist von seinem Vater Benz ererbt.

Die späteren Rodungen im Walde mochten einigermaßen zusammenhängend sein. So kaufte das Kloster 1387 von Rüdiger von Breitenstein und seiner Gemahlin 6 Lehngüter in Breitenstein, die 19, 15½, 22, 24, 8 Juchart Acker und 5, 4, 5½, 3, 1 Mannsmad Wiesen, Haus, Scheuer, Garten und Hof-

raithe umfaßten; das sechste war des Försters Lehen. Freie Güter zu Neuweiler umfaßten: das 1412 erworbene Mühlengut 16½ Juchart Acker, 9 Mannsmad Wiesen, 7 Morgen Holz; das 1449 von Huber erworbene, früher Berthold Jäger gehörige freieigene väterliche Erbgut 13½ Juchart Acker und 5/4 Mannsmad Wiesen. In Reusten hatte Bebenhausen 1390 7 Höfe von 26, 41, 38½, 20, 96, 27 und 42 Juchart Ackerland. Im Rebgebiet war der Besitz dagegen sehr zersplittert. 1360 erwarb das Kloster in Lustnau ein Gut von 5½ Morgen Acker, 1 Mannsmad Wiesen, ½ Morgen Weingarten und 8 sehr zerteilte Juchart Acker. In Unterjesingen erwirbt das Kloster 1410 von Hermann v. Owe 5½ Juchart eigene Äcker, die Gült von ¼ bei 17½ Juchart. 14 Morgen Weinberge sind zu 1/5, ¼, 1/3, ½ des Ertrages ausgeliehen. Ein Edelknecht Heinr. Böcklein verkauft 1423 dem Kloster in Lustnau 4 Morgen Acker, 3 halbe und einen dreiviertel Morgen Weingarten, die zu 1/3 des Ertrages beim Acker, zu ¼ vom Weingarten ausgetan sind.

Neben den grundherrlichen Rechten standen die des Leib- und Schirmherrn, die besonders vergeben werden konnten. So verkaufen 1339 die Söhne des Grafen von Tübingen ihre Leibeigenen in Lustnau dem Kloster. 1424 verkauft Friedrich von Helfenstein seine Eigenleute, Heinrich Heberling, Beck, und seine Ehefrau Else, des Kuhhirten Tochter samt ihren Kindern dem Kloster um 2 Fuder Wein. Eine Meiersfrau, die Schälkin zu Immenhausen, kauft sich und ihre Kinder um 45 Gulden frei von den Herren von Gomeringen, um sich dem Kloster mit der Eigenschaft ihrer Leiber und ihres Guts zu begeben. Ein anderer Meier wird auf 30 Gulden und 1 Fuder Wein geschätzt, Anna die Keßlerin und ihre Nachkommen aber um nur 5 Gulden gekauft. In Pfrondorf hatte das Kloster 1390 5 Männer und 6 Weiber zu eigen, in Lustnau 31 Männer und 49 Weiber. Gegen die Vorrechte der Meier und Handwerker erhob das Kloster Abgaben bei Erteilung des Ehekonsenses, des Abzugs und im Erbfall. Die Leibeigenen konnten Richter werden, wie denn 1411 in Lustnau unter 11 Richtern 7 Eigenleute begegnen. Aber sie durften nur Klostereigene heiraten und nicht in Städte, wohl aber in württembergische Dörfer ziehen. In Ofterdingen wird 1503 das Hauptrecht, eine Handänderungsgabe von 1/3 des Wertes, auf 5 % Weglosin und 5 % Handlohn ermäßigt. Die Leibeigenen hatten zu versprechen, sich in keines anderen Schirm zu begeben, des Gotteshauses Leib und Gut (das von ihnen erarbeitete) nicht zu entfremden und unter seiner Gewalt zu bleiben.

Wichtiger als diese nur auf einzelne sich erstreckenden Rechte waren die alle umfassenden Vogteirechte. Auf die Gerichtsbarkeit stützte sich die Herrschaft des Klosters in seinem Bezirk. Mit der Gerichtshoheit war die Steuerhoheit verbunden. Wie an anderen Orten die Städte sich die Rechte der früheren Herren angeeignet hatten, wie Ulm die Helfensteiner Grafschaft, Lübeck und Hamburg Sachsen-Lauenburger Gebiet, so war Bebenhausen auf weitem Gebiet an die Stelle der früheren Pfalzgrafen von Tübingen getreten. Zu Bebenhausen gehörten das Schloß Roseck und die Burg Ofterdingen. 1499 stellte das Kloster im Schwabenkrieg neben 10 anderen Prälaten Württembergs 3 Wagen und 50 Mann aus seinen 8 Orten Ofterdingen, Immen-

hausen, Lustnau, Jesingen, Hagelloch, Weil, Altorf, Reusten. 1623 wurden 8 Höfe und 14 Dörfer und Weiler mit 877 Untertanen zum Klosteramt gerechnet, dazu 8 Mühlen und 10 Kelter. Als Untertanen sind hier nur die Haushaltungsvorstände gemeint, wie ja auch die Steuer von 1517 nur 710 Pflichtige erfaßte gegenüber den 1560 männlichen und weiblichen Laien von 1496. Steuer und Wehrpflicht waren die äußeren Kennzeichen der öffentlichen Hoheit neben dem Gericht. Dadurch, daß sie schon vor der Säkularisation nicht direkt an das Reich, sondern an den Schirmherrn Württemberg abgingen, zeigt sich die Abhängigkeit des Klosters von seinem Fürsten.

Zu den gerichtsherrlichen Rechten traten, auch finanziell bedeutungsvoll, die kirchlichen. Im 13. und 14. Jahrhundert, als den alten Klöstern die Einnahmen aus der Grundherrschaft versagten, wurde ihnen vielfach durch Inkorporierung von Kirchen aufgeholfen. Die Gefälle der Kirchen wurden für den Kirchendienst nicht voll gebraucht. Ihr Überschuß konnte von dem Kirchenherrn eingezogen und beliebig verwandt werden, wenn er nur, vielleicht durch einen geringer besoldeten Vikar, für die Erfüllung der gottesdienstlichen Vorschriften sorgte. Eine Steuer, die einem bestimmten Zwecke zugewiesen war, wurde somit anderen zugeführt [20]). —

Gegen die Fülle der Lasten, die weltliche und geistliche Macht ihm auflegte, regte sich aber der Produzent, der Bauer. Gerade die Steuern waren es, die ihn zu gemeinsamem Widerstande verbanden. Die Gotteshausleute von St. Gallen tun sich im 13. Jahrhundert gegen übermäßige Steuern zusammen. In dem Steuerdruck ist auch ein Grund des Bauernaufstandes zu sehen [21]).

Die Bauernschaft bildete das Dorfgericht. Der Schultheiß galt als Beamter der Herrschaft. Das Kloster ernennt Schultheiß und Richter, zum Beispiel in Neuweiler. Bei Streitigkeiten in Altorf, die zu Ausgang des 14. Jahrhunderts das dortige Gericht ganz hatten verwaisen lassen, griff 1400 der württembergische Schirmherr vermittelnd ein. Das Gericht hatte Grundbesitz und Rechtsänderungen zu beurkunden. Schultheiß und Gericht zu Unterjesingen fertigen 1453 »nach unseres Dorfes und Gerichts Gewohnheit und als Recht ist«. 1281 wollte die »Universitas rusticorum« zu Altorf bei einem Besitzübergang von einem Acker und einem Wieslein auf das Kloster eine Abgabe erheben. Bei der nächsten Grenzbesichtigung, dem Untergang, wurde dies von dem Schiedsrichter abgelehnt. Doch sehen wir die Jurati des Dorfes später die Steuer einschätzen. Das Dorfgericht hat über die Gewohnheiten des Ortes, die geleisteten Abgaben und die Art ihrer Darbringung auszusagen. Zu Weil finden wir 1419 den Schultheißen und 12 Richter als Vertreter der

---

[20]) Nach dem Fürstenbergischen Urkundenbuch VII, Nr. 163 kamen von dem Zehnt von Enzingen 20 Malter einem Priester zu, der die Armenleut versorgte, 30 als »Überschatz« der Herrschaft.

[21]) v. Below, Territorium und Stadt, S. 66: »Wenn im Osten der Gutsherr der Tyrann ist, der die Bauern plagt, so ist es im Südwesten der Landesherr.«

Gemeinde, die mit dem Kloster sich einigt. Die Gemeinde hat das Nutzungsrecht am Walde, doch darf das Kloster den Wald durch Rodungen verkleinern. 1497 wurde der Gemeinde das Halten von 500 Schafen gestattet. An den Weinschenk des Klosters schloß sich die Steuer des Ungelts an. Zu Reusten, wo das Kloster den Schultheiß ernannte, hatte dieser das Recht, Frevel bis zu 30 β, bei Frauen bis zu 5 β zu strafen, 2 ℔ und von jedem Haus $^{2}/_{4}$ Hafer und 2 Herbsthühner waren als Vogtsteuer zu geben; die Feldhüter zahlten 7 β 8 h als Vogtrecht, 5 β, 4 Herbsthühner und 2 Gänse waren von der dem Kloster gehörigen Taverne für das Recht des Weinschenkens zu zahlen. Der Widerstand der Weiler führte zu einem Abkommen, das der Gemeinde den Weinschenk widerruflich erlaubte; doch schenkte auch das Kloster weiter aus, wenn auch ohne Ungeld. In Jesingen erhob das Kloster das Ungeld nach Tübinger Maß; 1 Ohm wurde zu 72 Maß und 6 Maß Ungeld gerechnet, die 13. Maß gebührte dem Kloster. Weil und Altorf, die auf ihre Selbständigkeit frühzeitig schon so großes Gewicht legten, beteiligten sich besonders am Bauernkriege.

In die agraren Beziehungen des Klosters, des Adels, der Bauern mischt sich Verkehr und Geld hinein. Eben in seiner stärkeren Kaufkraft zeigt sich die Überlegenheit Bebenhausens gegenüber dem verschuldeten Adel. Bei dem Erwerb Ofterdingens tilgt Bebenhausen eine Schuld von 3400 Gulden des Besitzers Jacob Herter an die Stadt Reutlingen und zahlt ihm noch 2800 Gulden in Gold. Wie man auch andere Rechte kaufen konnte, 1363 ein Stephan Ungelter $^{1}/_{4}$ des Oeschelbronner Gerichts kaufte, 1368 das Kloster (allerdings vergebens) die Pfarreirechte des Bischofs von Konstanz zu Geisnang kaufen wollte, so dienten Grundbesitz und Rechte als Pfand bei Schuldaufnahme. Auf Ofterdingen nahm 1443 das Kloster von Hans von Maelchingen 2100 Gulden auf, die in drei Teilen zurückgezahlt werden konnten und für die 100 Gulden Gült zu zahlen waren.

Wir sehen das Kloster, wenn es irgendwo sich festsetzt, die Gülten, die den Besitz eines Dorfes beschweren, möglichst zurückkaufen. So werden 1362 in Lustnau von einem Tübinger Bürger 5 ℔ Gült um 105 ℔ gekauft. Ein Schmied Bertold von Lustnau schenkt 1339 sein Vermögen dem Kloster. Es sind 20 β Einkünfte aus einem Gut, 12 β aus einem Haus, 10 β aus dem Baumgarten derselben Besitzer, 1 ℔ 6 β 6 h aus des Vergabers eigenem Haus, Garten und Wiese. 1426 gibt ein Sybold in Lustnau seinen Besitz dem Kloster gegen ein Leibgeding. Er umfaßte ein Haus mit Hofraithe, Baumgarten, Wiesen, ein Hölzli und ein Egart ob dem Hölzli, Weingarten, Acker, Wasser und 1 ℔ ewige Gült. —

Neben dem Geschick in dem Ankauf von Gütern zeichnet die Bebenhäuser Zisterzienser Sorgfalt in der Verwaltung ihres Gutes aus. Sie besetzten nicht nur die Höfe mit Brüdern oder Konversen, sondern legten auch die Lasten unter Berücksichtigung der Produktivkraft fest.

Wir finden Mönche auf den Fronhöfen zu Walthausen, Weil (1320), Altorf, Geisnang, Aglishart, Lustnau, Pfrondorf, Vesperweiler. Später freilich, im Laufe des 15. Jahrhunderts, werden die Eigenhöfe Meiern über-

geben. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir Näheres über den Umfang der Höfe.

In Waldhausen haben wir das Beispiel des Bauernlegens, der Umwandlung eines Weilers in einen Hof, vor uns. 1270 schenkte Pfalzgraf Rudolf III. dem Kloster die Vogteirechte und seine Güter daselbst. Gleichzeitig wurden die Güter des Klosters Hirsau, etwas früher die Güter des Vogts von Gomaringen, etwas später die des Klosters Blaubeuren erworben. Das im 11. Jahrhundert so mächtige Hirsau, das seine Blüte der von Cluny ausgehenden Reform verdankte, war zu Ausgang des 13. Jahrhunderts an die Juden von Speier, Weil der Stadt und Calw arg verschuldet. Auch der der Tübinger Kirche zustehende Zehnte wurde abgelöst, so daß Bebenhausen in dem ihm benachbarten Ort alle Rechte besaß. Der Hof, den es hier einrichtetete, umfaßte 182 Juchart Ackerland und 61 Juchart Wiesen. Auf dem Hofe, der zwischen Bebenhausen und Tübingen liegt und zu Bebenhausen gerechnet wird, scheinen noch 1507 die Mönche selbst gewirtschaftet zu haben. Erst 1550 begegnet eine Verlehnung auf 9 Jahre an einen Meier. Auf dem Hof befindet sich ein Schafhaus mit 2 Schäfern.

In Geisnang bei Ludwigsburg wurde 1236 vom Ritter Werner von Jehlingen Fronhof und Vogtei, wahrscheinlich auch das Patronatsrecht erworben. 1247 ersucht Bebenhausen darum, die Pfarrechte seinen durch den Krieg mitgenommenen Einnahmen hinzufügen und den Gottesdienst durch einen klösterlichen Vikar ausüben zu dürfen. Früher schon hatte Bebenhausen von dem Freien Wiedegowe einen Hof mit 12 Joch Ackerland erworben. 1243 kaufte das Kloster das Gut des Gebehardus von Lichtenstein und ließ es sich vom Grafen Wilhelm von Tübingen freien; 1275 folgten die Güter des Klosters Hirsau, 1289 Hof und Besitzungen des Ritters Swikerus de Ozwil und der Brüder Albert und Hugo de Owe um 140 ℔. Der Ort scheint durch Fehden sehr gelitten zu haben. Das Kloster zog ihn zusammen, indem es neben den alten Hof Geisnang den neuen Hof Geisnang, den Schafhof setzte, auf dem das Kloster im 15. Jahrhundert 500 Schafe hielt. Der alte Fuchshof enthielt 480 Morgen, der Schafhof 226 Morgen in den 3 Zelgen, 14 Mannsmad Wiesen, 50 Mannsmad Holz. Doppelt so groß, 200 Juchart größer als der Fuchshof, war der 655 Morgen umfassende neue Erlachhof.

In Zimmerbuch erhielt das Kloster 4 Ritterlehen und ein an gräfliche Dienstleute verlehntes Gut mit Äckern, Wiesen, Wäldern, die es, ebenso wie seine Erwerbungen in Ichenhausen, mit dem Hofe Aglishart verband. Vom 1. Mai bis 11. November durfte das Kloster zu dem auf dem Hofe überwinterten Vieh 600 Schafe mit 2 Schäfern und 4 Schäferhunden auf diesen Hof bei Böringen treiben.

In Vesperweiler vor dem Schwarzwald hatte Rudolf I. 1192 dem Kloster seinen Hof, Güter und die Kirche geschenkt, damit seiner Gemahlin Mechthild Jahrzeittag durch die Konventbrüder gefeiert würde. Das Kloster bewirtschaftete bis ins 15. Jahrhundert diese Grangia in Eigenbau. Seit 1464 begegnet uns ein Meier auf dem Hofe. 1496 sind neben dem Meier, seiner Frau, seinem Sohn, seiner Bruderstochter eine Magd und drei Knechte dort. Der

Meier darf, wie 1494 durch einen Vergleich mit der Stadt Horw festgestellt wurde, 200 Schafe und 40 Stück Hornvieh oder 60 Stück Rindvieh halten. Also auch hier Zusammenlegung wegen der Schafhaltung[22]).

Wo das Kloster auf den Eigenbau verzichtete und, wie das im Verlaufe des 15. Jahrhunderts meist geschah, die Höfe an Meier abgab, behielt es sich einen Anteil am Ertrage, meist $^1/_3$, vor. Ebenso waren Rebgüter meist gegen die Abgabe von $^1/_4$ des Ertrages ausgetan. Da das Kloster an dem Ertrage interessiert blieb, erließ es bei den Pachtverträgen genaue Vorschriften über die Bebauung.

Der Meier von Aglishart hatte sich 1487 von dem württembergischen Schirm zu lösen und sich und seine Familie dem Kloster leibeigen zu ergeben, wogegen es ihn vor Gastungen, Hunden, Steuer und Schatzung schirmte. Der Hof wurde ungeteilt verliehen auf 28 Jahre, 1514 auf 9 Jahre, 1549 auf 30 Jahre. Nach dem letzten Vertrage durfte der Meier mit 8 Zugrossen in jeder Zelge 28 Juchart bauen. Der Meier hatte die Geld- und Fruchtzinse, die dem Kloster in Böhringen und anderen benachbarten Orten zustanden, zu sammeln, das Geld zu Lichtmeß nach dem Kloster abzuliefern, die Früchte in dem Kasten zu Aglishart zu lagern und über beides dem Bursierer Rechnung zu legen. Der Meier hatte jährlich 8 gute Bäume in die Obstgärten zu setzen und die Zäune gut instand zu halten. Für die Unterhaltung der Sommerherde, des Schäfers und der Hunde des Klosters überläßt dieses dem Meier seine 15 Scheffel Korn und 15 Scheffel Hafer zu Böhringen und Zainingen. Lassen die Klosterherren zu Aglishart käsen, so unterhalten sie selbst Knechte, Mägde und Hunde. In Kriegszeiten gewährt man sich gegenseitig Unterschlupf für die Herde. Bei Fortgang muß der Meier 5 Wagen Heu, 1 Wagen Emd, 6 Wagen Stroh auf dem Hofe lassen, darf aber die von ihm gebaute Frucht mitnehmen. Er kann das Lehen weitergeben, aber nur ungeteilt und an Eigenleute des Klosters.

In Geisnang hatten die Meier auf dem Fuchshof 2 Morgen mit Roggen, 1 mit Gerste, 9 mit Wicken, auf dem Schafhof 1 Morgen Roggen, 1 Morgen Gerste, 5 Morgen Wicken gültfrei für ihr Vieh. Wenn die Schäferei auf dem Schafhof abgetan wurde, waren 26 Schäferscheren und 16 Pferchhütten abzuliefern. Die Brache war viermal zu ehren.

Auf dem Erlachhofe befanden sich Fruchtkasten, Zehntscheuer, Mühle, Pfisterei, auch Kelter und Keller, in die der Ertrag umliegender Weinberge ging, die gegen $^1/_9$ des Ertrages und den überall üblichen Zehnten ausgegeben waren. 1418 waren in jedem Morgen 400 Stöcke zu setzen und auf jeden Morgen »jarlich 8 Karren Mist zu führen«.

Die Besetzung mit einem Meier konnte für das Kloster insofern einen Ausfall bedeuten, als es in diesem Falle unter Umständen zehntpflichtig wurde. So hatte der Kirchherr von Böhringen berechtigten Anspruch auf den Kleinzehnten des Hofes zu Aglishart, der ihm 1472 zugesprochen wurde,

---

[22]) Über Gründung von Klosterhöfen durch Bauernlegen, zum Beispiel auch von Maulbronn und Weißenau s. Th. Knapp, Neue Beiträge, 1919, II, S. 91 ff.

solange der Meier ein Laie sei, während früher, als das Kloster den Hof mit Personen seines Ordens besetzte, keine Zehntpflicht bestand.

Auf der anderen Seite war es nicht immer leicht, den Meier zu kontrollieren. Dem Inhaber des Hofes Unter-Jesingen wurde ein Warer zur Aufsicht geschickt. 1390 gehörten zu dem dortigen Hofe, der zu Halbpacht ausgetan war, 33¹/₂ Juchart Acker, 6 Juchart Wiesen, 12 Juchart Holz. Der Meier war verpflichtet, 60 Karren Mist zur Brache zu führen. Dreimal hatten die Äcker zur Winterfrucht geehrt zu werden. Es durfte kein Heu, Emd oder Stroh vom Hofe verkauft werden. Auch in Lustnau wurde ein Warer oder Landgarber zur Erntezeit auf die Lehnäcker gesandt, der das Aufrichten und Zählen der Garben zu beaufsichtigen hatte.

Bei den 7 Höfen zu Reusten, die 1390 zum Dritteil des Ertrages ausgetan waren, wurde 1414 eine feste Abgabe vorgesehen. Bei dem großen Hofe von 100 Morgen Acker, 3 Morgen Egarten, $10^1/_2$ Mannsmad Wiesen betrug sie 18 Malter Roggen, 8 Malter Haber, $^4/_1$ Erbsen, 400 Eier, 6 Gänse, 15 Hühner und 1 ℔ 6 β in Geld. Doch waren auch hier genaue Vorschriften der Bebauung erlassen. 1—$^1/_4$ Juchart durften mit Wicken zum Futter (abgabenfrei) besät werden. Der Acker war mit Roggen, Dinkel, Haber nach der Zelg zu besäen. Die Brache war mit den entsprechenden Karren voll Mist zu düngen. In Altorf wurden 12 Karren Mist per Juchart in die Brache zu führen verlangt.

In Immenhausen wurden 1415 zwei Meierhöfe ausgetan, der eine zu $52^3/_4$ Juchart Ackerland, $10^1/_2$ Mannsmad Wiesen und der Hälfte von 4 Morgen Vogtland, der andere von 61 Juchart Ackerland, 13 Mannsmad Wiesen und der anderen Hälfte des Vogtholzes. In Ofterdingen sehen wir 1410 einen Meierhof in vier Teile geteilt. Zu dem Gundelfingshof, dem Hasenhof und dem Respenhof wurde von dem Edelknecht Rudolf von Gomeringen dem Abt Peter von Gomeringen der Burladingshof von 37 Juchart Acker, $10^1/_2$ Mannsmad Wiesen und Abgaben von den anderen Höfen und der Mühle gegen 213 Gulden rheinisch übergeben. Der halbe Fronhof in Weil im Schönbuch umfaßte 1415 $65^1/_2$ Juchart Acker, 12 Mannsmad Wiesen. Hier sehen wir den Verfall der Eigenwirtschaft. Der 1320 noch von einem Bruder verwaltete Hof wird später zu Leiblehen, dann zu Erblehen ausgetan. Auch der Unterjesinger Hof wird 1406 in zwei Lehen gegen die Abgabe des Dritteils vom Ertrage ausgetan.

Der Klosterhof in Lustnau hatte je 50 Juchart in den drei Zelgen (51, 51 und $49^1/_2$), dazu 52 Mannsmad Wiesen. An 17 Bauern war dieser Besitz in Stücken von 9 Juchart Acker und 3 Mannsmad Wiesen in Erblehen gegeben, die sie vererben und veräußern, aber nicht teilen oder beschweren konnten. Sie hatten außer dem Zehnten ein Viertel des Ertrages zu zinsen. Auf jede Juchart waren 10 Karren Mist in die Brache zu führen. Nach der Ernte zog des Klosterhofs Vieh und der Gemeinde Vieh in die Stoppeln.

Von den Weinbergen wurde 1437 bei $14^1/_2$ Morgen die halbteilige Abgabe in eine vierteltteilige ermäßigt. Das Rodungsrecht führte zu Streitigkeiten mit den waldberechtigten Nachbarn von Kusterdingen. 1464 wurde bestimmt,

den Kusterdingern sei Waid und Tratt zu lassen. Das Gereutete, nicht unter 3 Morgen, sei nur 4 Jahre zu hegen, dann müsse man es wieder zu Wald werden lassen.

Das Kloster hatte in Lustnau eine Kelter. 1390—98 erwarb es in 4 Teilen die Mühle, die es in eine Schmiede umwandelte, die 3 Wochen dem Kloster mit Schmieden zu dienen hatte. Der Beck in Jesingen hatte ein Ofenbrot von der Kuchi zu geben. Zu Weil begegnet ein Brotbeck unter den Leibeigenen. Hier hatte 1363 der Edelknecht Konrad von Weil unter anderen Rechten eine Badstube mit Garten und Zubehör, die 13 β und ein Fastnachtshuhn zinsten, abgetreten. 1484 verkauft das Kloster diese Badstube um 100 Gulden an Vit Scherer von Landsburg gegen die Verpflichtung, zweimal wöchentlich Bad zu halten.

In Hagelloch gaben die Äcker nur den fünften Teil des Ertrages. Es waren 1350 30 jugera fructus hiemalis, 40 jugera fructus estivalis, 30 in der Brache. 200 Joch waren nicht bebaut.

Der Pfrondorfer Hof wurde 1513 auf 9 Jahre gegen das übliche Drittel verpachtet. Der Meier baute 40 Juchart in jeder Zelg. Ausdrücklich wird hier Sömmerung der Brache erwähnt. Auch von etwa in der Brache Gebautem war der Zehnte und das Dritteil zu erlegen. In Lustnau wurde der Sommerbau als Regel angenommen. In Pfrondorf war ein Stutenstall. Die Bebenhäuser Pferde waren geschätzt. Der Meier hatte hier das Recht, Heu zu verkaufen, Futter und Stroh aber nicht, da diese für das Vieh und den Mist zu dienen hatten. —

Mit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts wurden die Steuern bedeutungsvoll. Die Ofterdinger klagen 1514 gegen ihren Schultheiß, der seine Schafe über sonst verbotene Wiesen mit eigenem Hirten auf die Weide treibt und keinen Hirtenlohn und keine Steuer zahlt. Er fuhr mit seinen Rossen zwischen Korn und Haber und wollte im Herbst nachts von der gemeinen Umhut des Zugviehes frei sein, obschon er mehr Roß und Fuchs besaß. Wir sehen hier einen Landwirt, der sich über die genossenschaftliche Bindung zu erheben sucht. Ferner klagen die Ofterdinger, sie hätten sonst nur den Herrenhof am Orte mit Holz zu versehen gehabt, jetzt mußten sie auch nach dem Klosterhaus in Tübingen Holz fahren. Sie möchten die Hauptrechte abgeschafft sehen und glauben bei Abzug nichts schuldig zu sein, da sie ja in der Leibeigenschaft blieben. Sie bitten um Abstellung der Jagdfronen und der Fruchtverwüstung durch Jäger und Hunde. Die Gemeinde möchte am liebsten die Beisitzer des Gerichts ernennen und nach altem Brauch mit Bot und Verbot bei wildem und zahmem Obst und bei Bäumen, über Zugvieh mitreden und »uff die lör«, auf den Umgang, gehen. Als Antwort wurde den Ofterdingern 1530 vom Abt gestattet, Fronen auf Klosteracker und die Holzfron nach Tübingen, jene gegen 24 ℔, diese gegen 20 ℔ abzulösen. Wir sehen die alten grundherrlichen Rechte in eine Steuer sich verwandeln. In diesen bescheidenen Ansätzen kündigt sich die neuzeitliche Entwicklung an.

Für die Steuer bildeten die durcheinandergehenden Besitzverhältnisse eine große Schwierigkeit. 5 % des Ofterdinger Vermögens lag außerhalb der

Dorfmark. In Reusten war von 203½ Juchart in Zwing und Bann des Ortes, da sie Ausleuten gehörten, keine Steuer zu erhalten. In Jesingen war der Schultheiß mit 1205 Gulden 1517 der reichste Untertan des Klosters. Nutzung öffentlicher Rechte hat zur Vermögensbildung überall mehr fast beigetragen als wirtschaftliche Tüchtigkeit. Ausleute, besonders Tübinger Bürger, aber auch geistliche Herren und Bauern anderer Dörfer hatten hier folgenden Besitz: 80 Juchart Äcker, 36½ Morgen Weingärten, 117 Mannsmad Wiesen, 51 Morgen Holz, 15 Malter Korngülten, 26½ Malter Habergülten, 57¾ Ohm Weingülten und 142 ℔ 19 sh Hellergülten.

Von bäuerlichem Wohlstand, aber auch von beginnender Einengung des Nahrungsspielraums zeugt es, wenn die Immenhauser ihr Bürgerrecht nur gegen 1 ℔ verleihen und 1550 Erhöhung dieser Abgabe auf 2 ℔ verlangen.

Die Eigenhöfe des Klosters blieben auf die Dauer eine freilich 300 Jahre umspannende Episode, nur Ansätze zum Großbetriebe. Die Dorfgemeinde und die Bauernschaft behaupteten auch auf dem Bebenhauser Gebiet das Feld. Über ihnen aber erhob sich die Landesherrschaft, die die auf die Dauer auch hier zu einer Steuerherrschaft gewordene Klosterobrigkeit in sich aufnahm. Zielbewußt haben die Württemberger Grafen ihr Gebiet erweitert, öffentliche Rechte ausnutzend, die Gefahr der Teilungen möglichst vermeidend. Ihnen war auch eine einheitliche Wirtschaftspolitik möglich. Auf einigen Gebieten begegnet Eigenwirtschaft. So wurden 1442 16 herrschaftliche Schäfereien gezählt. In der Hauptsache griff die Herrschaft nur in den Betrieb der Untertanen ein, so, wenn sie 1456 die Weinpreise in den Hauptorten festsetzen ließ (sie schwankten zwischen 1 ℔ 2 sh und 6 ℔ 13 sh). 1495 wurden aus den Kornabgaben vier Fruchtkästen im Lande angelegt, aus denen in Teuerungszeiten Korn abgegeben wurde. Bezirksweise waren die Keßler organisiert. Über die Keßler von Donaueschingen bis Ulm übte Württemberg 1429 den Schutz[23]. —

Die Art der Liquidation des geistlichen Besitzes ist für die Agrarverfassung nicht ohne Bedeutung geblieben. In England kam die Säkularisation den Grundherren zugute[24]; in Deutschland hat der Landesherr sie den Bauern in der Regel zugute kommen lassen[25]. Die Aufhebung der

---

[23]) P. F. Stälin, S. 784 f.

[24]) N. J. Hone, The manor and manorial records, S. 104, 116. Unter dem Krummstab auch in England gut Leben der Bauern, die durch die Säkularisation der Willkür der neuen Herren ausgeliefert wurden, was zu der »Supplication of the Poor Commons«, 1546, führte.

[25]) Hierauf legt Brentano das Hauptgewicht. Warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz? Ges. Aufsätze I, S. 253. In Pommern und auf Rügen waren es freilich gerade die Landesherren, die mit dem Bauernlegen vorangingen. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes, S. 66, 76. Die bayrischen Räte erklärten sich dagegen 1555 aus fiskalischen Gründen für besseres Besitzrecht der Bauern. Im Norden führte gerade die Verwüstung der Kriege zur Ausdehnung des Hoffeldes, in Bayern aber ließ der Dreißigjährige Krieg die ökonomischen und rechtlichen Voraussetzungen des Gutsbetriebes (hohe Getreidepreise, Landordnung von 1616, die

geistlichen Agrarwirtschaften bildete aber nur eine Etappe in einer Entwicklung, die schärfer zwischen wirtschaftlichen Rechten und öffentlichen Pflichten unterschied und in der diese wirtschaftlichen Rechte immer individueller umschrieben wurden, bis sie zu der Freiheit der wirtschaftenden Person und zu dem fest umschriebenen Eigentum an Grundstücken führten. Der Bauernkrieg war ein Versuch nach dieser Richtung hin. Ich vermag ihn keineswegs mit Lamprecht als eine reaktionäre Bewegung zu fassen, nur weil er keinen Erfolg hatte. Mit Roscher müssen wir seinen Mißerfolg vielmehr als ein nationales Unglück buchen. Die Bauern wollten nichts anderes, als was die Schweizer erreichten. »Wir wollen alle Appenzeller werden«, so hieß es in den anstoßenden Gebieten Oberschwabens. Was dem Abt von St. Gallen geschehen, drohte dem von Kempten und anderen Herren[26]). Aber der Schwäbische Bund wußte den Aufstand zu dämpfen, und es blieb alles beim alten.

Wenn die Zisterzienser verlangten, daß ihre Meier Leibeigene waren, so hätten die Heilbronner am liebsten alle Einwohner ihrer Dörfer als ihre Leibeigenen gesehen[27]). Es konnte vorkommen, daß weltliche Herren sich aus Schutzherren zu Eigentümern aufwarfen. So hat im 11. Jahrhundert in Muri und Wohlen der mächtige Guntram ursprünglich Freie, die sich ihm ergaben, durch Unfreie ersetzt[28]). In der Hauptsache sehen wir den weltlichen Adel West- und Süddeutschlands seine Hoheit nicht durch Eigenwirtschaft, sondern durch Abgaben der selbständig wirtschaftenden Bauern nutzen. Diese einer naturalwirtschaftlichen Zeit entstammenden Lasten wurden mit der Entwicklung des Verkehrs zu einer immer schwerer empfundenen Fessel. Es galt, sie abzulösen.

Was der Bauernkrieg nicht vermochte, was im 18. Jahrhundert aufgeklärten Fürsten nur teilweise gelang, das setzte die französische Revolution mit einem kühnen Schnitt durch. Das Elsaß ging uns verloren, weil der Übergang zur modernen Agrarwirtschaft ihm von Frankreich gebracht wurde, während das Reich für die Ansprüche der erledigten Herren eintrat. Denn nicht nur der gemeinsame Ursprung, die gemeinsame Sprache bilden eine Nation, sondern ebenso die gemeinsamen Schicksale.

In Süddeutschland erfolgten die entsprechenden Reformen erst im Anschluß an die 1830 er und 1848 er Revolution. Wie im Bauernkrieg glaubten 1848 die Bauern durch Zerstörung der Heberegister der verhaßten Abgaben ledig zu werden, und manche Forderung von 1848 entsprach denen von 1525[29]). Wo der Landesherr in Betracht kam, hatte er es nicht schwer, ver-

---

das Einziehen von Bauerngut gestattete) nicht in Wirkung treten. Der Adel zieht in die Stadt und läßt den Bauern das Feld.

26) L. Müller, Beiträge z. Gesch. des Bauernkrieges im Rieß und seinen Umlanden, Augsburg 1891.

27) Th. Knapp, Über die vier Dörfer der Reichsstadt Heilbronn, Ges. Beiträge z. Rechts- u. W.G. vornehmlich d. deutschen Bauernstandes, 1902.

28) E. Meyer, Die Nutzkorporationen im Freiamt. Züricher Diss. 1919, S. 34.

29) Th. Knapp, Neue Beiträge, die Bauernentlastung II, S. 177 ff. Gewalttätig-

altete Lasten in moderne Steuern umzuwandeln. Was er als Grundherr verlor, gewann er als Landesherr [30]). Die gesteigerte Leistungsfähigkeit der bäuerlichen Wirtschaft konnte ihn mit einem kleineren Prozentsatz des Ertrages, trotz absolut erhöhter Beträge, befriedigen.

Schwierigkeiten machten die zwischen Staat und Bauer sich noch einschiebenden Gewalten. Der niedere Adel war leichter abzufinden als der höhere. Wer nicht Wald besaß, verlor bei der Ablösung einen großen Teil seines bisherigen Einkommens [31]). Die Standesherren stellten sich bei der politischen Revolution des beginnenden 19. Jahrhunderts, die sie ihrer Hoheitsrechte beraubte, nicht ungünstig. Denn zur Entschädigung für die ihnen genommene Souveränität erhielten sie das nicht wie die Domänen durch öffentliche Lasten beschwerte Eigentum ihres Besitzes. —

Gegen dieses Eigentum wurde in der letzten Revolution Sturm gelaufen. Was aber bedeutet hier die Sozialisierung?

Die Standesherrschaften haben das Ackerland in der Regel verpachtet gehabt; in Eigenbetrieb hielten sie den Wald. Worauf kommt es nun bei den Forderungen der Bauern hinaus? Darauf, daß die Standesherrschaften, wie die Fürstenberger, den Bauern das Ackerland zu Kauf stellen [32]). Die Lage gestattet den Bauern solchen Ankauf. Im Walde aber, der den Großbetrieb verlangt, wäre es auch einer staatlichen Verwaltung nicht möglich, rationeller zu wirtschaften. Die Sozialisierung führt hier also, ähnlich wie wir es in Rußland sehen, zu einer größeren Zahl selbständiger Eigentümer auf dem Lande und vollendet damit das Programm des Liberalismus.

Von Adam Smith wurde die freie Wirtschaft verlangt, um gerade auf dem Lande vielen kleinen Eigentümern das Dasein zu verschaffen. Fichte ging so weit, daß er es unbedenklich fand, wenn bei der Abtrennung den Grundherren größere Besitzungen verblieben. Selbst wenn sie in Land entschädigt würden, würden Teilungen und die größere Ergiebigkeit des Kleinbetriebes diesem bald das Feld lassen. Solche Erwartungen sollten sich nicht bestätigen. Die Landabtretungen haben im preußischen Osten den Großgrundbesitz gefestigt. In einigen Gegenden, wie in Hessen, wurden die Ablösungssummen geradezu erst zur Schaffung eines ländlichen Großbetriebes verwandt. Blicken wir vollends auf die Ausbildung der Industrie, so können wir wohl von einer Paradoxie des Liberalismus sprechen; ein Programm, das die Herbeischaffung vieler selbständiger Existenzen nebeneinander erstrebt, bahnt gerade durch seine konsequente Durchführung Großbetrieben

keiten gegen den Adel, namentlich auf standesherrlichen Besitzungen. L. Müller, S. 278 f.: Die bäuerlichen Erhebungen im Ries 1848.

[30]) Ludwig, Der badische Bauer.

[31]) Über den Güterbesitz und die Schicksale eines schwäbischen Adelsgeschlechts vgl. E. v. Hornstein, Die von Hornstein und von Hertenstein, 1911.

[32]) Denkschrift der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg 1919. H. Bernhard, Schriften d. Schweiz. Vereinigg. f. Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft, 9. Die Förderung der Innenkolonisation durch den Bund, Grundlagen zu einem eidgenössischen Siedlungsgesetz 1920, S. 20.

und Großunternehmungen den Weg, die sich nicht nur, wie Smith meinte, durch künstliche, staatliche Hilfe halten, dafür aber ihrerseits weite Kreise in eine Unterordnung zwingen, die im Zeitalter geldlicher Rechnung die Einzelnen fast schärfer fesselt als die alten patriarchalischen Bindungen. Ebensogut aber können wir von einer Paradoxie des Sozialismus reden, der einheitliche, planmäßige Organisation der Gesamtwirtschaft will und tatsächlich kleinen selbständigen Unternehmungen auf dem Lande zum Leben verhilft und auch sonst, da seine Prinzipien nicht allgemein anerkannt sind, lokal begrenzte Rückbildungen der Wirtschaft fördert.

Glücklich das Land, dessen Agrarwirtschaft bei den heutigen Umwälzungen bereits auf dem breiten Boden bäuerlicher Siedlung wie in Süddeutschland beruht. Wie anders stünde es im deutschen Osten, wenn hier rechtzeitige Reform deutsche Bauernsiedlung stärker gefördert hätte und nicht, was das Ansiedlungsgesetz mit großen Mitteln bot, auf der anderen Seite durch Begünstigung eines auf fremde Arbeitskräfte angewiesenen Großbetriebes in der Handels- und vor allem in der Domänenpolitik mehr als wett gemacht worden wäre. Ein Deutschland freier Bauern wäre im Osten eine festere Mark gewesen und ist es, wo es besteht, als die herrlichsten Siege. So aber mußte auf weiten Gebieten des Ostens dem Fremden das Tor geöffnet werden. Stärker als je drängt sich heute die lange schon, vielleicht nur nicht mit genügender Wucht vertretene Forderung stärkerer Angleichung der ostdeutschen Agrarverfassung an die des Westens durch Förderung bäuerlicher Siedlung, nicht nur auf einzelnen ausgesonderten Stücken, sondern allgemein auf. Die gleiche Agrarverfassung wäre das stärkste Band der Deutschen, das überhaupt keinen Separatismus denken ließe.

In allen Ländern großen Grundbesitzes stellt sich heute das Problem der Neuverteilung des Bodens. Überall wollen die Krieger, die den heimischen Boden verteidigten, nun auch wirklich Anteil an diesem Boden haben. Hier aber stellt sich das Grundproblem der Agrarpolitik. Die neu auszumessenden Güter werden für den Unterhalt der neu anzusiedelnden Familien auszureichen haben. Wird dann aber noch Raum bleiben für eine Ablieferung von Agrarprodukten an andere Bevölkerungsschichten? Die rationelle Landwirtschaft, die auf weiter Fläche möglichst hohe Überschüsse produziert, streitet mit der sozialen Forderung. Wir sahen die rationell wirtschaftenden Mönche gerade in der Blüte ihres Ordens zum Bauernlegen übergehen.

Die Arbeitsteilung ist heute so durchgeführt, daß der Landwirt vieles nicht selbst produzieren mag, sondern bereit ist, es gegen Überschüsse seiner Wirtschaft zu erwerben[33]). Damit bleibt er aber in eine Verkehrswirtschaft verflochten, die über die nationalen Grenzen hinausstrebt.

Der russische Bauer, der ungarische Bauer ist bereit, gegen Industrieprodukte nicht nur der Stadt zu liefern, sondern auch auswärtige Handels-

[33]) Aereboe, jetzt Direktor der landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim, verlangt Umwandlung der dazu geeigneten Grundstücke in Wiesen und Weiden, wenn man den höchstmöglichen Reinertrag gewinnen will. Die wichtigsten neuzeitlichen Änderungen der Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft. Altenburg 1920.

beziehungen wieder anzuknüpfen. Aber er wird nicht, wie früher, einzig durch den Druck der Steuerschraube zu solcher Lieferung zu bewegen sein. Die Steuer mag in der sozialen Entwicklung die Aufgabe erfüllen, den Landwirt in die Verkehrswirtschaft hineinzuziehen. Heute fragt sich der Bauer, warum er schlechter leben soll als der, dem er seine Produkte liefert. Frankreich muß sich damit abfinden, daß Rußland heute nicht geneigt ist, zu darben für die Milliarden, die eine frühere Regierung in Heeresstraßen und strategische Bahnen hineinzustecken hatte, so gut wie die französische Revolution gar viele rechtlich wohl begründete Forderungen auch des Auslandes an das Ancien régime strich.

Wenn nun aber Getreideexporte so viel schwieriger werden, wenn heute die Vereinigten Staaten als Hauptversorger Europas auftreten, von denen man sagte, daß sie bald ihre Nahrungsmittel und Rohstoffe im eigenen Lande aufbrauchen würden, und die zu Lieferungen ans Ausland sich natürlich nur zu entsprechenden Preisen entschließen, so stellt sich brennender als je die Frage nach der Existenzmöglichkeit einer ausgebildeten Industriebevölkerung in Europa ein, die auf den Export eingestellt ist. Der Krieg, der durch die Schwierigkeiten dieser Entwicklung mit herbeigeführt wurde, durch den Kampf der großen Industrien um die Weltmärkte, hat die Frage nicht gefördert, sondern wesentlich in ihrer Lösung zurückgeworfen. Denn er hat den freien Weltverkehr, der die Grundlage der Industrieentwicklung war, unterbunden, und wenn der Überschuß der Bevölkerung sich zur Auswanderung entschlösse, so stellen sich hier viel größere Schwierigkeiten ein als früher. Ganz andere Massen kommen in Betracht als vor hundert Jahren, und die alten Ansiedler schützen sich gegen den neuen Zustrom.

Der Überschuß der Bevölkerung, den eine rationelle Landwirtschaft schafft, konnte im Mittelalter in Deutschland in die Städte strömen und in die Kolonien des Ostens. Die Neuzeit sah die Großstädte früher nicht geahnte Massen aufnehmen. Heute aber stellt sich das Problem der Arbeitsgelegenheit für diese Massen oder der Neusiedlung auf fremdem Boden, die allein rationelle Wirtschaft auf dem heimischen ermöglicht. So sieht sich auch die Agrarpolitik, die scheinbar nur den heimischen Boden, die Besonderheiten der einzelnen Scholle betrifft, letzthin bedingt durch internationales Recht des Verkehrs und der Siedlung und durch internationale Abkommen.

24.

Das Wesen der Inflation.

Ein Versuch von

Melchior Palyi, Berlin.

Inhaltsverzeichnis.

1. Mit dem Worte »Inflation« erklingen für den deutschen und überhaupt für den europäischen Leser unserer Tage eine ganze Fülle von werturteilsbelasteten Vorstellungen, die, je nach seiner Klassenlage, erfreuliche oder unerfreuliche zu sein pflegen. Für die überaus große Majorität werden es höchst unerfreuliche Vorstellungen sein. Die begriffliche Vorstellung, die sich somit von der Inflation bildet, ist die von einer bestimmten Geldvermehrung mit daran geknüpften Folgen der Preissteigerung, Einkommensentwertung, Verschiebung der Klassenlage und der Konsumtionsverhältnisse usw. Es ist nicht überflüssig, an dieser Stelle vorauszuschicken, daß dem Wort und Begriff »Inflation« in diesem Rahmen keine derart gefühlsbetonte, werturteilsbelastete Bedeutung zukommen darf. Für uns soll im folgenden mit diesem Wort ein ganz bestimmter, allerdings noch zu definierender Vorgang wirtschaftlicher Art gemeint sein; gleichgültig, ob jener Vorgang als angenehm oder unangenehm empfunden wurde, ob das Wort diese oder jene Nebenvorstellungen wachruft. Für uns soll damit keinerlei Werturteil gemeint sein; das mit dem Wort Inflation umschriebene Objekt der folgenden Betrachtung ist weder gut noch schlecht in diesem Zusammenhang; es ist der Gegenstand, an dessen Betrachtung sich gewisse Probleme knüpfen lassen[1]).

2. Selbst dann jedoch, wenn man den Begriff Inflation von jeder werturteilsmäßigen Beimischung befreit, bleibt sein Inhalt reichlich unklar: das Wort stammt aus Amerika aus den Zeiten einer Papierwährung mit den wohlbekannten Erscheinungen: steigende Wechselkurse, steigende Preise usw. und bedeutet wörtlich »Aufblähung«. Im praktischen wie im wissenschaftlichen Sprachgebrauch hat es heute in verschiedenem Sinne Verwendung gefunden. Die allgemeinste Bedeutung ist diejenige einer Geldvermehrung schlechthin. Man spricht in diesem Sinne von Edelmetallvermehrung und ihren preisbildenden Folgen usw. In diesem allgemeinsten Sinne haben wir es mit Geldvermehrung nicht zu tun. Es ist klar, daß zwischen Geldvermehrung und Geldvermehrung hinsichtlich der ökonomischen Wirkung die allergrößten Unterschiede bestehen können, und nicht jedes Wachsen der Geldmenge wird man als einen inflatorischen, preissteigernden Prozeß ansehen dürfen. Die Ricardosche Theorie kannte zwar einen solchen Unterschied nicht; jede Vergrößerung der Zahl der Geldstücke, sofern es sich nur um Währungsgeld handelte, mußte im Sinne der klassischen Theorie stets dieselben Wirkungen ausüben. Es ist bekannt, wie die Ricardo-Schüler, mit Lord Overstone an der Spitze, diese Auffassung,

[1]) Vgl. J. S. Nicholson, Inflation, London 1919, S. 47 ff.; Fr. Eulenburg, Inflation, im Arch. f. Sozialwiss., 1918/19. — Die Schrift von Neumarck, Begriff der Inflation, Jena 1922, bietet für unsere Zwecke so gut wie gar nichts.

die sogenannte Quantitätstheorie, auf die Vermehrung der Menge des staatlichen Währungsgeldes und der einlösbaren Banknoten beschränkte. Die wirtschaftstheoretische Auffassung in der Gegenwart [2]) neigt überwiegend zu einer Gleichsetzung aller Zahlungsmittel, das heißt zu einer Auffassung, daß jede Vermehrung der Zahlungsmittel, mag es sich um Gold- oder Papiergeld oder um einlösbare Banknoten, um Depositen bei den Banken usw. handeln, stets in gleicher Weise auf die Preisbildung wirke: nämlich preissteigernd mit Vermehrung und preisherabsetzend mit Minderung der Menge.

Um den Begriff Inflation eindeutig abzugrenzen, werden wir uns nicht einfach an dem Merkmal der preisbildenden Wirkungen orientieren können [3]). Aus zwei Gründen wäre das methodisch unzulässig: Einmal würde das ja Vorwegnahme der Antwort auf die Frage, die beantwortet werden soll, bedeuten. Es fragt sich eben, ob jede Zahlungsmittelmengenänderung in gleicher Weise auf die Preise wirkt bzw. ob und worin die Unterschiede bestehen. Vorweg Gleichartigkeit der Preisbildungswirkung voraussetzen heißt, das Problem ungelöst sein lassen, bzw. den Begriff der Inflation so zu fassen, als ob der Unterschied gegenüber anderen Geldvermehrungen bereits geklärt wäre. Und zweitens ist es methodisch zum mindesten sehr bedenklich, eine Erscheinung an ihren Wirkungen charakterisieren zu wollen, Kausalzusammenhänge in die Definition zu setzen. Stets muß man dann auf den Einwand gefaßt sein, daß der Kausalzusammenhang erst von Fall zu Fall nachgewiesen werden müßte; der quantitätstheoretische Mechanismus ist zunächst eine Konstruktion, die zum mindesten von Fall zu Fall Beschränkungen unterliegt, indem Gegenkräfte und anderweitige Zusammenhänge des Wirtschaftslebens das Wirksamwerden dieses Mechanismus verhindern. Die Definition an der Hand von Wirkungen hat aber auch mit der Schwierigkeit zu kämpfen, daß dieselben Wirkungen auf andere Ursachen zurückgeführt werden könnten, daß mithin eine eindeutige Begriffsbestimmung nicht möglich ist, weil wesensverschiedene Ursachenreihen, wenn sie nur zu demselben Effekt führen, in der gleichen Definition umschlossen werden müßten.

Man kommt zu einer Verengerung des Begriffes, wenn man nicht jede Geldvermehrung als Inflation bezeichnet, sondern nur diejenige, die neue Kaufkraft schafft, neue Nachfrage nach Waren ermöglicht. Faßt man den Begriff in dieser Weise, wie dies zum Beispiel, wenn auch nicht immer in genügender Schärfe, von Macleod und anderen geschehen ist, so fallen eine ganze Reihe von Geldvermehrungsvorgängen außerhalb der Definition. Neue Kaufkraft wird durch Schaffung von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmittel ersparenden Vorgängen nur dann hervorgebracht, wenn das neue Zahlungsmittel nicht an die Stelle eines bereits vorhandenen alten tritt. Selbstverständlich scheidet also die Ausgabe von Zertifikaten, die gegen Hinterlegung

---

[2]) Konsequent durchgeführt in der deutschsprachigen Fachliteratur bei H. Schumpeter, Das Sozialprodukt und die Rechenpfennige (Arch. f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 1916) und J. B. Eßlen, Die Valutazölle der Gegenwart, Jena 1922.

[3]) Wie das so häufig, z. B. bei K. Diehl, Über Fragen des Geldwesens und der Valuta, 2. Aufl., Jena 1922, S. 66, geschieht.

etwa von Bargeld oder Edelmetallbarren ausgegeben werden, aus der Betrachtung aus. Ebenso Banknoten, soweit sie durch Gold hundertprozentig gedeckt sind. Praktisch wichtiger ist, daß dann auch Zahlungsmittel, die nicht durch andere bereits vorhandene »gedeckt« sind, aus der Betrachtung ausscheiden. Zahlungsmittel nämlich, für die ursprünglich die Bezeichnung als »Geldsurrogate« gelten sollte und die man vielfach als Ummünzung einer bereits vorhandenen Forderung in neue Form zu charakterisieren pflegt. Die Ausgabe von (wenn auch nicht voll in Gold gedeckten) Banknoten gegen kaufmännische Wechsel wäre eine solche »Ummünzung« einer bereits vorhandenen Forderung in neue Form, in dem Sinne, daß die Banknote keine neue Kaufkraft darstellen würde, sondern nur die in Form des Wechsels bereits vorhandene, durch die Verbriefung eines Forderungsrechtes dargestellte Kaufkraft wäre durch die Note in eine neue, leichter zu handhabende und verbreitbare Form gebracht.

Diese Auffassung vom Wesen der Inflation — die Schaffung »neuer« Kaufkraft über das bisherige Maß hinaus — ist heute sehr verbreitet und knüpft auch an englische Lehren aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts an, an die Lehre der sogenannten Banking-Schule, wie sie durch Thomas Tooke und John Fullarton klassischen Ausdruck gefunden hat. Letztlich läuft sie auf die These von Fr. Walker hinaus: daß »normaler« (Waren-) Kredit überhaupt nicht preissteigernd wirken könne. Die Beschränkung des Inflationsbegriffes auf solche Geldausgabe, die »neue« Kaufkraft bewirkt, bedeutet die Voraussetzung einer für die praktische Bankpolitik außerordentlich wichtigen Anschauung über den Zusammenhang zwischen Zahlungsmittelmenge und Preisbildung. Die Schwierigkeit, mit der diese Auffassung zu kämpfen hat, ist aber leicht ersichtlich. Zwar läßt sich gegen die formale Einschränkung des Begriffes Inflation an sich nichts einwenden. Begriffe kann man definieren, wie man es will. Worauf es ankommt, ist folgendes: Die Emission von Banknoten gegen Diskontierung kaufmännischer Wechsel, oder die Eröffnung von Depositenguthaben gegen Lombardierung von marktgängigen Wertpapieren, und auf welchem Wege immer die »Ummünzung alter Kaufkraft in neue Form« vonstatten gehen mag, — es bleibt stets sehr fraglich, ob und inwieweit eine bloße Ummünzung stattfand und nicht vielmehr neue Kaufkraft hervorgezaubert wurde. Die bloße Möglichkeit, nachträglich bei der Bank Kredit erlangen zu können, kann schon im voraus preissteigernde Kauflust erzeugen. Daran ändert auch die (etwaige) Einlösbarkeit der Kreditzahlungsmittel nichts: denn es kommt eben nur zum kleinsten Teil (Barreserve für Depositen $^1/_9$ bis $^1/_{12}$!) zur »Einlösung« derselben. Jedenfalls läßt sich eine Grenze nicht ziehen, ohne ein neues Begriffsmerkmal in die Definition zu setzen. Die Beschränkung der »Inflation« auf die Schaffung »neuer« Kaufkraft ist also nur dann durchführbar, wenn man anzugeben imstande ist: wo neue, zusätzliche Kaufkraft zu entstehen beginnt und die Umwandlung alter in neue Form aufgehört hat.

3. Die wirtschaftstheoretische Literatur geht dieser überaus schwierigen Fragestellung gern aus dem Wege. Bezeichnend dafür ist, daß einer der be-

deutendsten Theoretiker unserer Zeit, A. C. Pigou[4]), es ablehnt, das Wort Inflation zu gebrauchen, und folglich auf die Definition des Begriffes verzichtet. Nicht als ob der Begriff bei ihm fehlen würde: das wäre bei einem Theoretiker seines Ranges nicht denkbar. Er beschränkt sich in seinem großen theoretischen Werk auf die Darstellung und Kritik der englischen Inflation während des Krieges und braucht bei solcher Beschränkung auf die Kritik eines singulären Falles nicht mit generellen Begriffen zu arbeiten. Die Ablehnung des Wortes Inflation — nicht des Begriffes — begründet er damit, daß keine Definition ausreiche, um wissenschaftlichen Anforderungen genügen zu können. Er führt dafür zwei Beispiele an. Populärerweise pflege man von Inflation entweder dann zu sprechen, wenn an die Stelle privater Notenemission und Bankkreditinanspruchnahme die staatliche Beanspruchung der Notenpresse und der Depositenschaffung trete. Oder aber pflege man als normale Geldmengenänderung diejenige anzusehen, die der Warenmenge parallel gehe und dementsprechend als inflatorisch: jede Vermehrung des Geldes, die nicht proportional der Produktionssteigerung erfolge. Mit Recht weist er beide Definitionen als unzureichend zurück. Eine Mißernte vermindert die Produktenmenge; sollte nun dementsprechend und um Inflation zu vermeiden, die Geldmenge auch vermindert sein? Nur zu leicht wird von denjenigen, die eine Anpassung der Notenausgabe an die Produktenmenge fordern[5]), übersehen, daß der sich aus der Güterproduktion ergebende «Geldbedarf« (genauer Kreditbedarf) eine durchaus elastische Größe ist, stets bereit (namentlich bei guten Absatzchancen), sich den Kreditbeschaffungsmöglichkeiten entsprechend auszuweiten. Die Unhaltbarkeit einer solchen Proportionalitätsauffassung[6]) ist offenkundig, und was die Beschränkung der Inflation auf staatliches Eingreifen anbelangt, so liegt eben eine unzulässige Beschränkung des Begriffes vor, denn man kann bekanntlich auf dem Wege privater Kreditinanspruchnahme und Kreditausgabe in ganz gleicher Weise inflatorische Zahlungsmittelvermehrung herbeiführen wie durch staatliches Papiergeld. Außerdem bedeutet keineswegs jedes staatliche Eingreifen in die Zahlungsmittelausgabe eine inflatorische Praxis; es kommt vielmehr auf die Ziele und Methoden dieses Eingreifens an.

Sieht man sich diese beiden, von Pigou mit Recht abgelehnten Definitionen näher an, so wird man sie unschwer als zwei mögliche Antworten erkennen auf die oben gestellte Frage nach dem objektiven Merkmal, an dem sich die Schaffung neuer Kaufkraft von der Umprägung alter in neue Form unterscheiden läßt. Beide sind als unzureichende Antworten anzusehen. Insbesondere der Hinweis auf das Verhältnis von Geldmenge zu Gütermenge ist völlig unzureichend für diesen Zweck, weil er nur bei dauernd stabilen Preisen überhaupt Berechtigung hätte. Dieselbe Warenmenge bedeutet, als Grundlage für die Geldausgabe genommen, zu zwei verschiedenen Zeitpunkten völlig

---

[4]) The Economics of Welfare, London 1920, S. 665 f.

[5]) In Deutschland publizistisch vertreten durch Friedrich Bendixen u. A.

[6]) Vgl. den Nachweis in dem hübschen Lehrbuch von Robertson, Money, London 1922, IV. Kap.

verschiedenes, je nach dem Preisstand, zu dem die Waren gehandelt werden. Jedenfalls hat aber diese populäre Antwort auf die gestellte Frage das Verdienst, auf den Weg hingewiesen zu haben, auf dem allein die endgültige Antwort gefunden werden kann.

4. Zwei solche Merkmale lassen sich finden, um die fragliche Unterscheidung zu treffen, je nachdem man von der Ertragsrechnung des Produzenten oder von dem Nutzeffekt für den Konsumenten ausgeht. Von den Produktionskosten aus gesehen, ist zusätzliche Kaufkraft geschaffen worden, wenn die bereits vorhandene auf kostenlosem Wege vermehrt worden ist, bzw .wenn der »Realwert« der Kosten zur Schaffung des neuen Zahlungsmittels geringer ist als die Gütermenge, die für das neue Zahlungsmittel erhältlich ist. Vom Standpunkt des konsumtiven Ertrages aus gesehen liegt »neue« Kaufkraft vor, wenn Bedürfnisbefriedigung ermöglicht wird ohne entsprechenden Verzicht auf anderweitige Bedürfnisbefriedigung, wenn also der »Grenznutzen« der »Opfer« kleiner ist als der Grenznutzen der neu-erlangbaren Mittel zur Bedarfsdeckung. Beide Wege liefern dasselbe begriffliche Ergebnis mit dem Unterschied, daß es keine Methode gibt, um generell Verzicht auf Bedürfnisbefriedigung und neue Möglichkeiten derselben miteinander vergleichen zu können. Um Vergleiche durchzuführen, müssen wir uns folglich an den ersten Weg halten, an den Vergleich der Produktionskosten mit der Kaufkraft, die mit Hilfe der ersteren geschaffen worden ist.

Offenbar liegt dann keine Inflation vor, wenn das Zahlungsmittel aus einem Stoff hergestellt ist, dessen Preis sich in bestimmtem Verhältnis zu seinen Produktionskosten hält, und wenn die Kaufkraft des Zahlungsmittels sich mit dem Tauschwert dieses stofflichen Trägers deckt. Das ist der Fall bei der »offenen Goldwährung«, so weit von anderen Zahlungsmitteln als den Währungsmünzen abgesehen wird. Offene Goldwährung bedeutet nämlich, daß Goldmünzen als Zahlungsmittel fungieren und daß die Münzen jederzeit aus Gold hergestellt und in Gold zurückverwandelt werden können. Damit ist zunächst die zweite Bedingung erfüllt, die Bedingung, daß sich die Kaufkraft des fraglichen Geldes mit dem Tauschwert des Stoffes, aus dem es hergestellt ist, deckt, da ja Gold und Goldmünze ineinander verwandelbar sind. Die erste Bedingung war keineswegs immer gegeben, ist es vielmehr erst allgemein seit einigen Jahrzehnten, seitdem an die Stelle der Goldwäscherei die bergbaumäßige Produktion des gelben Metalls getreten ist. Die Goldwäscherei, wie überhaupt das Auftreiben von Goldfunden auf der Erdoberfläche, mochte zwar auch mit Kosten verbunden sein, zumal, wenn man die Transportkosten und das Risiko dieses »Geschäftes« in Rechnung stellt. Diese Kosten waren aber vielfach, falls nur einmal Gold gefunden wurde, relativ belanglos im Vergleich zu der Kaufkraft, die ein großer Goldfund repräsentierte. Daher bedeuten Gold- und Silberzuflüsse bis in die jüngste Vergangenheit hinein vielfach förmliche Inflationen, die sich immer wiederholten, wenn neue Quellen für das Goldwaschen eröffnet worden sind (Kalifornien!) oder wenn große Goldschätze, wie die persischen unter Alexander dem Großen, aus verborgenen Reserven ans Tageslicht kamen.

Anders verhält sich die Sache beim Edelmetall-Bergbau. Zu dessen Betrieb bedarf es der Verwendung von Arbeitskräften, die entlohnt werden, von maschinellen Einrichtungen und Hilfsstoffen. Es bedarf dazu also im wesentlichen der Mittel zur Lebenshaltung der Arbeiter und außerdem vor allem von Eisen und Kohle in bestimmter Verarbeitung. Mithin besteht zwischen Gold und allen diesen Gütern »Produktionsverwandtschaft«, was so viel bedeutet, daß enger Zusammenhang zwischen der Preisbildung des Goldes einerseits und der übrigen Güter andererseits besteht. Die Kaufkraft des Goldes anderen Gütern gegenüber kann nicht wesentlich und auf die Dauer unter die Produktionskosten des Goldes sinken, da sonst der Produzent, der ja diese anderen Güter zur Produktion beschaffen muß, das Interesse an derselben verlieren würde. Und wesentlich darübersteigen kann der Goldpreis selbst dann nicht, wenn er nicht gesetzlich festgelegt wäre: so wenig wie der Preis bei »freier Konkurrenz« wesentlich von der Basis der Produktionskosten sich entfernen kann [7]).

Folgt daraus, daß Gold bei bergbaulicher Gewinnung des Metalls keine preissteigernden Folgen haben kann? Es folgt dies nur so weit, als die Bergbauproduktion wirtschaftlich rationell und technisch unverändert betrieben wird. Dann hätte zwar wesentliche Produktionssteigerung des Goldes steigende Nachfrage nach Gütern und steigende Preise zur Folge, infolgedessen jedoch verminderte Rentabilität der Goldproduktion, bis der alte Zustand wiederhergestellt ist. Im Verfolg der sinkenden Rentabilität käme es dann zur Produktionsbeschränkung, und mithin wäre inflatorische Wirkung, zum mindesten solche von dauerndem Charakter, ausgeschlossen. So scheint es wenigstens, und nur zwei Möglichkeiten gibt es, die dieser Argumentation Abbruch tun können. Einmal kann die Erfindung wichtiger technischer Neuerungen zu verbilligtem Goldabbau oder die Entdeckung großer, leicht zugänglicher Goldfelder ähnlich wirken wie vorhin Goldfunde. Und zum zweiten darf nicht vergessen werden, daß die Finanzierung der Goldproduktion vielfach nicht nach Grundsätzen rationeller Erwerbswirtschaft, sondern nach Maßgabe spekulativer Erwägungen erfolgt, und mithin die Produktion auch über das im Sinne der Rentabilität vernünftige Maß hinaus erweitert werden kann Jahre hindurch in spekulativer Erwartung zukünftigen Gewinnes. Diese beiden Faktoren können gegebenenfalls wirkliche Goldinflation herbeiführen, wie das zweifellos im Kriege und seither der Fall ist: trotz steigender Güterpreise und sinkender Rentabilität der Goldproduktion hat diese keineswegs aufgehört, sondern ist lediglich um etwa 1/3 des Standes von 1917 eingeschränkt worden.

Wesentlich schwieriger ist die Frage zu beantworten, in welchem Verhältnis die Schaffung von Kaufkraft in der Form der Noten- und Papiergeldausgabe und der Gewährung von Buchkrediten zu den »Produktionskosten« der Güter steht, die mit Hilfe der neuen Kaufkraft erworben werden können. Die »Produktionskosten« des Zahlungsmittels selbst kommen natürlich nicht

[7]) Vgl. dazu J. B. Eßlen, Die Entthronung des Goldes, in Schmollers Jahrbuch 1917, ferner von früheren Autoren W. Lexis u. a.

in Betracht: der Wert der französischen Assignaten soll allerdings 1795 auf den ungefähren Papierpreis gesunken sein. Die Eigentümlichkeit der reinen Papiergeldausgabe besteht gerade darin, daß sie völlig kostenlos erfolgt, bis auf die Kosten des Notendruckens. Der inflatorische Prozeß, der dadurch in Szene gesetzt wird, verläuft ganz ebenso wie ein solcher Prozeß im Anschluß an kostenlose Goldfunde: Der neuen Kaufkraft, die als Nachfrage in die Erscheinung tritt, steht keine entsprechende Vernichtung alter Kaufkraft in der Form des vorherigen Aufbrauches von Gütern aller Art als Produktionskosten gegenüber. Es steht daher nichts im Wege, daß der quantitätstheoretische Mechanismus im preissteigernden Sinne wirksam wird.

Dieser Weg der Zahlungsmittelbeschaffung war vor dem Kriege nicht mehr üblich. Nur ausnahmsweise gaben Staaten und andere Herrschaftsverbände Zahlungsmittel kostenlos her, sei es für eigene, sei es für fremde Zwecke. Der Weltkrieg hat diese völlig irrationelle Finanzierungsmethode wieder zu Ehren gebracht. Die Zahlungsmittelschaffung erfolgt sonst für private wie für staatliche Zwecke in der Form der Kreditgewährung und ist an deren Preis, den Zinsfuß, gebunden. Die Kostenfrage wird somit zur Zinsfußfrage. Der Zinsfuß nun ist »teuer« oder »billig«, stets im Vergleich zu den Rentabilitätsaussichten der Erwerbswirtschaft. Inflatorisch, das heißt preissteigernd, kann also jedenfalls keine Kreditgewährung — in welcher Form immer — wirken, die mit höheren oder gleich hohen Zinssätzen belastet ist, als es den Rentabilitätssätzen entspricht, zu denen das Kapital in der kreditnehmenden Unternehmung verwertet wird. Entscheidend ist aber die Frage, ob der wesentlich unter dem Rentabilitätssatz stehende Zinsanspruch schlechthin Befreiung der Kreditgewährung von einem Teil der »Produktionskosten« bedeutet.

Die Antwort auf diese Frage kann nur die eingehende Analyse der einzelnen Kreditvorgänge geben. Im Rahmen dieses methodischen Versuches interessiert uns daran zunächst, daß es grundsätzlich möglich ist, ein Merkmal zu finden, an dem Zahlungsmittelschaffung inflatorischer Art von der »legitimen« unterschieden werden kann. Der Maßstab dafür, der populärerweise mit »Zahlungsmittelbedarf« bezeichnet zu werden pflegt (worunter dann jeder seinen eigenen Kreditbedarf verstehen kann), ergibt sich aus dem Verhältnis des Zinsfußes zur erwerbswirtschaftlichen Rentabilität in dem eben gekennzeichneten Sinne.

Je niedriger der Zinsfuß im Vergleich zu diesem Rentabilitätssatz, um so größer der Anreiz zur Kreditinanspruchnahme, um die dadurch gewonnene Verfügungsgewalt über Güter auf dem Produktionsmittelmarkte auszuüben und mithin Geldvermehrung im Sinne einer »Inflation« herbeizuführen. Es tut selbstverständlich der Sache keinen Abbruch, daß praktisch die Feststellung der Höhe des Zinsfußes im Verhältnis zur Rentabilität der Kapitalverwertung im einzelnen Falle überaus schwierig und die Grenze unter Umständen überhaupt flüssig sein kann.

5. Es fragt sich nun, ob und in welchem Sinne eine Definition wie die obige — Inflation gleich Zahlungsmittelschaffung in einer Weise, bei der die Kosten

geringer sind als die Kaufkraft des gewonnenen Zahlungsmittels — als »soziologisch« angesehen werden kann. Das Objekt, das definiert ist, ist zweifellos etwas »Soziales«, das heißt eine Erscheinung aus dem gesellschaftlichen Zusammenleben der Menschen. In diesem ganz allgemeinen Sinne von Soziologie zu sprechen, heißt aber bekanntlich, den Begriff ganz verwässern. Dann fiele alles, was in der menschlichen Gesellschaft geschieht oder diese betrifft, in den Rahmen der Soziologie, die Staatslehre ebenso wie die systematische Rechtswissenschaft, die theoretische Nationalökonomie wie die Geburtenstatistik. Methodisch und inhaltlich ganz und gar wesensverschiedene Wissenschaften und Betrachtungsweisen würden dann den Inhalt der Soziologie bilden und diese zur Sammelstätte aller möglichen disparaten Gegenstände machen. So etwas wie eigene Systematik oder spezifische Begriffsbildung wäre in solchem Rahmen unmöglich. Die Gemeinsamkeit des Forschungsobjektes gliedert also eine theoretisch-ökonomische Betrachtung noch keineswegs in die Soziologie ein. Das Spezifische in dieser theoretisch-ökonomischen Betrachtung besteht nun darin, daß sie sich weder auf die empirische Betrachtung des Objektes und auf eine generalisierende Begriffsbildung aus den empirisch gewonnenen Erkenntnissen, etwa nach Analogie der deskriptiven Wissenschaften, beschränkt, noch auch auf Motive des Handelns, der Sinndeutung des subjektiv Gewollten, noch überhaupt auf das Handeln des »hinter« den wirtschaftlichen Geschehnissen stehenden Menschen zurückgeht. Soziologisch im Sinne von Max Weber, im Sinne einer die Motive des menschlichen Handelns auf ihren gemeinten Sinn hin — soweit dieser Sinn ein sozialer, ein auf andere Menschen gerichteter ist — deutenden Erklärung, ist die von uns gewonnene Definition also scheinbar nicht. Der Bankier mag bei der Eröffnung des Kontokorrentguthabens und Bemessung des Zinsfußes möglicherweise gar keine Erwägungen angestellt haben über das Verhältnis des von ihm geforderten Zinsfußes zu den Rentabilitätsaussichten seines Kunden. Er richtet sich einfach nach dem Zinssatz des Kreditmarktes mit den Variationen, die sich aus der Natur des individuellen Geschäftes ergeben. Die rein empirische Betrachtung seiner Handlung, die bloße Beschreibung des Zusammenhanges zwischen Produktionsergebnis beim Kreditnehmer und Zinsforderung beim Kreditgeber berechtigt ebensowenig zu der obigen Definition, wie sie durch Sinndeutung der Handlungen jenes Bankiers gewonnen werden könnte. Es fragt sich allenfalls, ob die bei Zustandekommen des Marktzinses maßgebenden Faktoren auf diesen Zusammenhang Rücksicht nehmen, ob deren Handeln durch solche Rücksichtnahme motiviert werden kann. Das ist keineswegs der Fall; mag der Zinsfuß auf dem organisierten oder nicht organisierten Markt zustande kommen, mag seine Bestimmung wesentlich dem Einfluß einer währungspolitisch orientierten Notenbank unterworfen sein oder nicht: maßgebend sind Erwägungen von der Art, wie sie unsere Bestimmung des Unterschiedes zwischen inflatorischer und sonstiger Geldvermehrung fordert, zweifellos nicht. Es wäre überhaupt fraglich, ob diese Bestimmung von maßgebenden Bankdirektoren als richtig anerkannt werden würde. Die Direktoren der Bank von England, die 1810 vor dem Bullion Committee vernommen

worden sind, waren ganz anderer Meinung, und Notenbankdirektoren sind es bis zum heutigen Tag vielfach. Erst recht gilt das für die Leiter sonstiger Kreditinstitute und am meisten für die größten Kreditnehmer, Industrie und Landwirtschaft, deren Interesse auf möglichst billige Kreditbeschaffung gerichtet ist, während das Bankierinteresse damit insofern parallel läuft, als »teurer« Kredit das Geschäft schlechthin einschränkt.

Damit ist die Frage nach der Stellung der theoretischen Nationalökonomie im Rahmen der soziologischen Wissenschaft aufgerollt, insbesondere ihr Verhältnis zur Soziologie im engeren Sinn. Max Weber hat die theoretische Methode schlechthin für sein Gebäude in Anspruch genommen als ein Verfahren idealtypisierender Art: Die ökonomische Theorie gewinne idealtypische Ergebnisse, zum Beispiel das Greshamsche Gesetz, die der soziologischen Betrachtung über das rationelle Verhalten des wirtschaftenden Menschen zugrunde gelegt werden könnten (und müßten). Nun frägt es sich aber, ob eine Begriffsbestimmung der Art, wie unser Inflationsbegriff, mit idealtypisierendem Verfahren etwas zu tun hat. Idealtypus[8] kann ja nur bedeuten die Auswahl eines typischen Handelns in seinem reinsten Verlauf, ungehemmt und unbeeinflußt durch Nebeneinflüsse und Nebenfaktoren. Das Verhalten des Geldschuldners, der im Sinne des Greshamschen Gesetzes mit »schlechtem« Geld zahlt und das »gute« thesauriert oder ausführt, mag ein Beispiel für Idealtypus bedeuten. In unserem Falle handelt es sich aber um einen funktionellen Zusammenhang zwischen zwei Erscheinungsreihen: kreditmäßige Kaufkraftschöpfung einerseits, Einfluß auf die Preisbildung andrerseits. Kann ein solcher Zusammenhang im Sinne Max Webers als »idealtypisch« angesehen werden? Scheinbar ja: es handelt sich darum, die Geldvermehrung mit preissteigernder Tendenz von derjenigen ohne solche Wirkung zu unterscheiden, den Grund also anzugeben, bei dessen Eintreten die Vermehrung der Zahlungsmittel preissteigernd wirkt. Typischerweise verhält sich der Empfänger »billigen« Kredites wie ein Käufer, dessen Wertschätzung für die von ihm gewünschten Waren und mithin seine Bereitschaft zur Bewilligung höherer Preise entsprechend gestiegen ist, während seine Kaufbereitschaft bei teuerem Kredit gleichbleibt oder gar sinkt. Ein Zusammenhang also zwischen objektiven Vorgängen, der mit subjektiver Motivierung typischerweise erklärt werden kann.

Ein billigeres Verfahren als die Stellung der Soziologie Max Webers zur theoretisch-ökonomischen Methode ist das namentlich bei vielen französischen Soziologen (Durkheim-Schule) übliche[9]): die Verbannung der theoretischen Nationalökonomie aus dem Reich der methodisch »zulässigen« Wissenschaften in eine Art Metaphysik. Es wäre wohl überflüssig, über diesen Standpunkt zu streiten. Jedenfalls ist die Stellung der soziologischen Disziplin zur theoretischen Nationalökonomie nach wie vor reichlich ungeklärt; der Einverleibung als Hilfswissenschaft wie sie von Max Weber versucht wird, steht andererseits schlechthin verächtliche Ablehnung gegenüber.

[8]) Vgl. z. B. Max Weber, »Wirtschaft und Gesellschaft«, S. 5.

[9]) Vgl. Fr. Simiand, La méthode positive en science économique, Paris 1912.

6. Die Unterscheidung zwischen inflatorischer und (wie wir sie nennen wollen) »legitimer« Geldvermehrung bedarf also noch der Klarstellung bezüglich ihres methodischen Charakters. Preisbildung bedeutet Güteraustausch gegen Geldbeträge. Geldbeträge stellen aber Kaufkraft dar, das heißt Gütermengen, die für jene Beträge erhältlich sind. Diese Erkenntnis, daß nämlich letztlich auch in der Geldwirtschaft Güter gegen Güter getauscht werden, gehört zu den wichtigsten Einsichten, die bereits im 18. Jahrhundert die wissenschaftliche Nationalökonomie in der Polemik gegen die unklaren Anschauungen merkantilistischer Praktiker gewonnen hat. Die Vermehrung der Geldmenge ohne Kostenaufwand — um zunächst den extremen Fall zu nehmen — bedeutet also das Betätigenkönnen von »Kaufkraft«, deren Bewertung im Auge des Käufers sowohl wie des Verkäufers den fehlenden Kosten entsprechend niedrig ist. Nur stufenweise verschieden verläuft die Bewertung, wenn die Kosten für die Beschaffung der neuen Kaufkraft zwar nicht gleich null, aber wesentlich niedriger sind als die Gütermenge, die man bis dahin für die nominell gleich große Geldsumme erhalten konnte. Dieser stufenweise Unterschied führt in praktisch zerfließender Grenze zur Kaufkraftschaffung hinüber, deren Kosten im wesentlichen der dafür bisher erhältlichen Gütermenge entsprechen. Vor Überschreitung dieser flüssigen Grenze bewirkt jede solche zusätzliche Kaufkraftschaffung mit Notwendigkeit die Tendenz zur Anpassung der Preise an das neue Verhältnis von Kaufkraftsumme und Gütermenge, um die bisherige Geldsumme und die neue zusätzliche mit der gleichen Kaufkraft auszustatten. Im zweiten Fall dagegen bleibt das bisherige »Gleichgewicht« zwischen Kaufkraftsumme und Gütermenge unverändert, und bedarf es folglich keiner Veränderung der Preise: Dem Entstehen neuer Kaufkraft in bestimmter nomineller Geldsumme steht das Verschwinden alter Kaufkraft als »Produktionskosten« gleicher Geldwertsumme gegenüber. Was dabei neu geschaffen ist, ist der Ersatz der aus Gütern irgendwelcher Art bestehenden Kaufkraft durch Kaufkraft in der Form von Zahlungsmitteln. Und was die als Kosten verwendeten Güter anbelangt, so können sie ebenso Gegenwarts- als Zukunftsgüter sein. Das praktische bankpolitische Problem ergibt sich daraus: nur diejenigen Zukunftsgüter als »Kosten« für die Schaffung neuer Kaufkraft zu verwenden, die ihrem wirtschaftlichen Charakter nach als den Gegenwartsgütern gleichgestellt, das heißt als bestimmt vorhanden, angesehen werden können. Der praktische Maßstab dafür, und mithin für die Grenze zwischen legitimer und inflatorischer Geldvermehrung, ergibt sich aus dem Zinsfuß auf »offenem«, durch keinerlei Monopolstellung bestimmten Kreditmarkt und aus der »Liquidität« der Banken.

Diesen Ablauf der Handlungen vom Empfang der neuen Kaufkraft zur preisbildenden Betätigung derselben in dem einen (inflatorischen) wie im anderen (legitimen) Falle kann man zweifellos als einen »typischen« bezeichnen: in dem Sinne nämlich, daß der Ablauf der fraglichen Handlungen stets in der geschilderten Weise erfolgt, rationelles wirtschaftliches Handeln der Wirtschaftssubjekte vorausgesetzt. Es handelt sich also keineswegs um eine Hilfskonstruktion von »utopischem« Charakter, um ein »pragmatisches

Veranschaulichungsmittel«, das »durch einseitige Steigerung eines oder einiger Gesichtspunkte« gewonnen wird, wie Max Weber[10]) den Idealtypus als begriffliche Erfassung historischer Erscheinungskomplexe gekennzeichnet hat. Vielmehr liegt hier eine kausale Zurechnung menschlichen Verhaltens vor, die unter bestimmten verkehrswirtschaftlichen Voraussetzungen schlechthin gilt, allenfalls in der zeitlichen Dauer der Verwirklichung »Störungen« bzw. Abweichungen von der schematischen Konstruktion ausgesetzt ist. Die Konstruktionen und »Gesetze« der ökonomischen Theorie sind aber, soweit sie richtig sind, keineswegs bloße »idealtypische Grenzfälle, die der Wirklichkeit fremde, heuristische Hilfsmittel darstellen würden (»selbst im äußersten Falle nur Annäherungen« an die Realität, — meint M. Weber); sie sind vielmehr von »realer« Bedeutung im Sinne der Beschreibung des ökonomisch »Relevanten« in den fraglichen Vorgängen.

7. Die Begriffsbestimmung inflatorischer Zahlungsmittelvermehrung ermöglichst auch eine Klassifikation der Geldvermehrungen, die für die Analyse der fraglichen Vorgänge überaus wichtig ist. Geldvermehrungen »legitimer« Art scheiden hier aus. Inflatorische Geldvermehrung selbst kann nur sehr verschiedene Wirkungen bedeuten, je nach dem Ausmaß und dem Charakter des Inflationsprozesses. Nach dem Charakter des Prozesses wäre zu unterscheiden zwischen »fester« und »temporärer« Inflation. Temporäre Inflation entsteht auf dem Wege langfristiger Finanzierung bzw. bei Umwandlung ursprünglich kurzfristiger Kredite durch Verwendung derselben zu Anlagekapitalbeschaffung in langfristige, vorausgesetzt, daß die Kreditgewährung selbst inflatorischer Art war: über das im oben besprochenen Sinne gesetzte Maß hinausging. »Temporär« wirkt eine solche Geldvermehrung, weil sie, dank der Verpflichtung der Banken zur Bareinlösung ihrer Verbindlichkeiten, in den Konjunkturwandel eingebettet, den Ereignissen desselben unterworfen ist und durch »Krisen« oder unter dem Druck bewußter kreditpolitischer Maßnahmen zur Vermeidung von Wirtschaftskrisen in irgendeiner Weise, schmerzlos oder schmerzhaft, liquidiert zu werden pflegt. Die temporäre Inflation bewirkt Preissteigerungen im Anschluß und in Vorbereitung steigender Konjunkturwellen und wird abgebaut mit dem Umschlag derselben. Anders verhält es sich mit der Inflation, die praktisch in der Regel aus Konsumtivkreditgewährungen an Staaten usw. oder aus solcher Finanzierung fehlgeschlagener Unternehmungsversuche großen Stils hervorwächst, die nachträglich vor dem Zusammenbruch auf dem Wege staatlicher Zahlungsmittelschaffung gestützt wird. »Feste« Inflation bewirkte die Kriegsfinanzierung, fest in dem Sinne, daß eine Korrektur durch Konjunkturwechsel an sich nicht erfolgen konnte. Denn der inflatorische Prozeß, der entstanden ist aus der billigen Versorgung der Kriegführenden mit Kapitaldisposition, war nicht an die Kontrolle der »Konjunktur«, das heißt des wirtschaftlichen Erfolges, gebunden: Der Preis

---

[10]) Vgl. Max Weber, »Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre« (Tübingen 1922) S. 190 ff., 498 f.

der Zahlungsmittelbeschaffung hing nicht zusammen mit irgendwelchen Rentabilitätschancen bzw. konnte und kann außerordentlich weitgehend fortgesetzt werden, ohne an wachsende Kosten gebunden zu sein. Ein Beispiel für »feste« Inflation, deren Quelle nicht die Konsumtivkreditgewährung ist, sondern (spekulative) Unternehmertätigkeit, bietet der Fall neutraler Staaten nach dem Kriege, die ihren Banken in ziemlich weitgehendem Maße zeitweilig die Möglichkeit inflatorischer Krediterweiterung einräumen mußten, um dieselben vor den katastrophalen Folgen der im Kriege und nachher erfolgten Festlegung ihrer Mittel in fremden Zahlungsmitteln, die sich dann entwerteten, zu schützen. In beiden Fällen kommt es auf das Ausmaß der Inflation für die Beurteilung der Wirkungen derselben an. Man kann im großen Ganzen vier Stadien unterscheiden. Das erste Stadium charakterisiert sich durch beginnendes Steigen der Preise für fremde Zahlungsmittel und langsames Nachhinken der Preise inländischer Produkte[11]) sowie durch die daraus sich ergebende »Exportprämie«, die, wie die übrigen Erscheinungen dieser Inflationsstufe, verhältnismäßig langdauernd vorhanden sein können. Bei höherem Ausmaß von illegitimer Geldvermehrung, also im zweiten Stadium, beginnt der als »Kapitalflucht« bekannte Prozeß der Umwandlung der auf eigene Währung lautenden Werte und Forderungen in fremde Währung und damit Hand in Hand das Aufhören der Spartätigkeit im inflatorisch beeinflußten Währungsgeld. Diese Erscheinungen führen dann eine stürmische Weiterentwicklung des Inflationsprozesses herbei — soweit nicht durch »künstliche« Stabilisierung ein gewaltsames Ende gemacht wird —, mit dem Erfolg, daß im dritten Stadium das fragliche Währungsgeld aufgehört hat, Wertaufbewahrungsmittel zu sein, eine ungeheure Intensivierung der Geldumlaufsgeschwindigkeit erfolgt und die Entwertung der Geldkapitalien aus der vorinflatorischen Zeit Kreditmangel hervorruft, mit steigendem Zinsfuß über alle aus normalen Zeiten herkömmlichen Kreditmarktvorstellungen hinaus. Das vierte Stadium vollendet den Prozeß durch den Zusammenbruch desselben, indem entweder die Zinsfußsteigerung zum völligen Stillstand der Produktion führt und durch diese Krise hindurch zu einer »Währungssanierung«, oder indem die Inflation, um eine Krise zu vermeiden, fortgesetzt wird — billiger Zinsfuß bei der Notenbank trotz gewaltigsten Anziehens der Zinssätze auf dem offenen Kreditmarkt! — und schließlich damit endet, daß keine nominell noch so starke Vermehrung der Zahlungsmittelmenge mehr imstande ist, einen irgendwie nennenswerten Teil des «Sozialproduktes» zu erfassen[12]). Dann stirbt das fragliche Währungssystem ab und räumt den Platz einem neuen, sei es auf dem Boden staatlicher Verwaltung oder auf dem privater Organisation gewachsenen.

---

[11]) Der Vorkriegs-Erfahrung war im wesentlichen nur dieses erste Stadium bekannt; daher die frühere Theorie (z. B. Lexis, Art. Papiergeld im Handwörterb. d. Staatswiss. VI 3) von der völlig getrennten Entwicklung des »Binnen«- und »Außen«- Geldwertes.

[12]) Vgl. Keynes, Die Inflation als Besteuerungsmethode in »Wiederaufbau in Europa« 1922, Heft V.

